JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND
DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

NEUNTER BAND.

1.

1867.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1867.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Litteratur.

IV. Miscellen.

I.

Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter *).

Von

Dr. **Gustav Schönberg.**

Die historische Forschung auch für die Wissenschaft der Nationalökonomie als unentbehrliche Methode hingestellt zu haben, ist ein Verdienst der deutschen Wissenschaft. Wir glauben keinen Widerspruch zu erfahren. Seitdem vor allen Roscher, Hildebrand und Knies den Werth, die Berechtigung und die Nothwendigkeit derselben unwiderleglich dargethan, hat sich immer allgemeiner der Gedanke Bahn gebrochen, dass diese Wissenschaft, die bis dahin nur auf die Gegenwart, auf die Erkenntniss der bestehenden Verhältnisse und die in ihnen sichtbaren Gesetze den Blick gerichtet hatte, auch in die Vergangenheit, in die Erforschung der bereits hinter uns liegenden wirthschaftlichen Entwickelung der Völker sich vertiefen müsse. Dass dadurch die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart als das Produkt ihrer Vergangenheit begriffen und die unendliche Reihe der Factoren,

*) Die hier publicirte Abhandlung wurde geschrieben, um als Habilitationsschrift der hiesigen philosophischen Facultät eingereicht zu werden, und daher erklärt es sich, dass ich in derselben mehrfach Fragen berühre und auf Verhältnisse eingehe, die streng genommen weder in eine historisch-kritische Untersuchung gehören, noch für die Beurtheilung und Erkenntniss der zum speciellen Gegenstande der Untersuchung gemachten wirthschaftlichen Verhältnisse wesentlich sind. Obgleich diese Abhandlung ihren äusseren Zweck nicht erfüllte, indem ich inzwischen dem ehrenvollen Rufe, den Lehrstuhl der Nationalökonomie an der kgl. landwirthschaftlichen Academie zu Proskau einzunehmen, gefolgt bin, habe ich mich doch zu Aenderungen nicht entschliessen können, weil diese im Einzelnen, ohne das einheitliche Ganze zu zerstören, kaum möglich waren, ich eine völlige Umarbeitung aber jetzt nicht vornehmen konnte. Ich muss daher billige Nachsicht in Anspruch nehmen und bitten, mit dem ursprünglichen Zweck dieser Arbeit so Manches in ihr zu rechtfertigen und zu entschuldigen.

Berlin, im Mai 1867. Gustav Schönberg.

welche sie in dem tausendjährigen Leben der Völker hervorgerufen haben, erkannt werden, dass durch diese Erkenntniss andere Gebiete wissenschaftlicher Forschung, insbesondere die Geschichte des politischen und rechtlichen Völkerlebens erhellt werden, bildet nicht den einzigen, noch den Hauptwerth dieser Untersuchungen. Sie sind auch für die nationalökonomische Theorie von höchster Wichtigkeit. Schon haben sie den Absolutismus, oder, wie man ihn auch genannt hat, den Kosmopolitismus der Theorie gestürzt: schon haben sie dahin geführt, das früher allgemein als Aufgabe der politischen Oekonomie hingestellte Postulat, »ein für alle Zeiten, Länder und Völker anwendbares und anzuwendendes in sich abgeschlossenes System von naturnothwendigen Gesetzen«, die man Naturgesetze nannte, aufzustellen, als ein irriges zu erweisen und statt des Absolutismus der Lösungen dem Gesetz der Relativität den Sieg errungen. Doch damit nicht genug. Wirthschaftliche Verhältnisse der Vergangenheit vermögen, weil sie beendigt vor uns liegen und späteren Verhältnissen analoge mit ihren Ursachen und Folgen dem Auge des Forschers enthüllen, den besten und sichersten Probirstein für die aus den viel schwieriger zu erkennenden Erscheinungen der Gegenwart abstrahirten Gesetze zu bilden. Die Erkenntniss der Vergangenheit baut daher der Theorie erst die feste und unerschütterliche Basis. — Aus dieser Erkenntniss heraus sind denn in den letzten Decennien eine Reihe historischer Untersuchungen hervorgegangen, dem leuchtenden Beispiel der Meister sind die Jünger gefolgt, die Bausteine zu sammeln, aus denen das grosse, gewaltige Bauwerk errichtet werden soll. Mehr als dies kann zur Zeit kaum geschehen; aber eben deshalb bedarf auch die einzelne historisch volkswirthschaftliche Untersuchung als solche keiner weiteren Rechtfertigung mehr.

Die bisherigen Forschungen haben die wirthschaftliche Vergangenheit erst an wenigen Stellen aufzuklären vermocht; und noch sind wir von einer Kenntniss auch nur der thatsächlichen Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse weit entfernt. Zu den dunklen Seiten derselben gehört auch die Geschichte des Zunftwesens, dieser grossartigen Organisation der gewerblichen Arbeit[1]), welche, wenn auch

---

1) Unter der gewerblichen Arbeit verstehen wir, um dies hier ein für alle Mal zu bemerken, im Gegensatz zur landwirthschaftlichen oder Ackerbauarbeit die Art der Arbeit, welche in einer Umformung, Umgestaltung oder irgend welcher Veränderung der von der Natur frei dargebotenen oder der von der Landwirthschaft in der bestimmten einen Gestalt, in welcher die Natur jede Thier- und Pflanzengattung entstehen lässt, hervorgerufenen Dinge oder Güter besteht.

bei den einzelnen Nationen verschieden und mit geringen örtlichen Modificationen, seit dem Beginn des Mittelalters bis in dies Jahrhundert hinein in den Ländern des civilisirten Europa geherrscht und auf die Entwickelung der Arbeit, insbesondere der gewerblichen Arbeit einen zur Zeit mehr im Allgemeinen geahnten und a priori oder aus den politischen Folgen angenommenen, als im Einzelnen auf Grund der Kenntniss der wirthschaftlichen Vorgänge erkannten und bewiesenen Einfluss ausgeübt hat. Klarer liegen noch die letzten Zeiten des Zunftwesens, und eben die Kenntniss dieser ist es, die heute den Nationalökonomen wie den Gewerbetreibenden schon das Wort Zunft nicht ohne das Gefühl gelinden Schauderns hören lässt, weil es ihn an eine der traurigsten Phasen in der Geschichte der gewerblichen Arbeit erinnert, an eine Zeit, in der ein kalter, auf seine Privilegien pochender Egoismus und eine ebenso engherzige als kurzsichtige Wirthschaftspolitik jeden Aufschwung der Produktion, jede Entwickelung des Gewerbfleisses hemmte und das natürliche Recht der Arbeit auf das Empörendste verletzte. Aber diese Zeiten sind eben auch die Zeiten des Verfalls, in ihnen ist das Zunftwesen bereits zum Anachronismus geworden und von den segensreichen Wirkungen, die es im Anfange seiner Existenz und das ganze Mittelalter hindurch auf die Producenten wie auf die gesammte Gesellschaft ausgeübt haben muss, findet sich keine Spur mehr. Während nach allen Berichten im Mittelalter das Handwerk zur Kunst sich entfaltete, ein blühender Wohlstand in allen Kreisen und Schichten der Gewerbetreibenden herrschte und aus dieser wirthschaftlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ein kräftiger Bürgersinn, ein stolzes, selbstbewusstes Freiheitsgefühl und die deutsche Bürgertugend sich entwickelte, meldet das 17. und 18. Jahrhundert von Alledem das Gegentheil. Wie weit jene Berichte wahr, und, wenn dies der Fall, welchen Antheil an solchen Zuständen das Zunftwesen mit seiner Organisation der gewerblichen Arbeit gehabt, das ist's, was sich für die Nationalökonomie noch in ein schweigendes Dunkel hüllt. Welcher Wirthschaftszustand ihm vorhergegangen, welches der wirthschaftliche Anlass zur Entstehung der Zünfte gewesen, ob sie römischen[2]) oder germanischen, religiösen oder weltlichen Ursprungs,

2) Vergl. Heineccius, De collegiis et corporibus opificum exercitatio IX. cap. II §. 1 in Dess. opusculor. varior. syllogo. Halae 1735. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Göttingen 1821. Thl. II §. 243 S. 114 und Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. I S. 420, Bd. II S. 213. — Warnkönig, Französische Staatsgeschichte. Basel 1846. S. 55. — Mone, Die Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert, in Mone's Zeitschrift für die Ge-

ob sie sich aus den hofrechtlichen Innungen[3]) oder neben ihnen als freie, demselben freien Einungsprincip, das alle Stände und Verhältnisse jener Zeit durchdringt, entsprungene Genossenschaften gebildet haben[4]), das Alles sind Fragen, die zur Zeit noch ungelöst, von Nationalökonomen bisher nicht einmal untersucht sind. Das Gleiche gilt von ihrer späteren wirthschaftlichen Entwickelung.

Ihre äussere Geschichte — soweit die Zünfte einen Einfluss auf die politischen Verhältnisse des Mittelalters ausgeübt, soweit sie sich an der Gestaltung der Städteverfassungen betheiligt haben, nicht minder ihre Entwickelung als juristischer Corporationen, ist von Chronisten, Geschichtsforschern und Juristen wohl behandelt und aufgeklärt worden; aber das innere für die Nationalökonomie und die wirthschaftliche Entwickelung der mittelalterlichen Städte viel wichtigere Leben derselben hat zur Zeit noch keine eingehendere Untersuchung erfahren. Und hier kann vor der Hand an eine irgendwie allgemeinere Geschichte nicht eher gedacht werden, als bis nicht erst das zu derselben nöthige Material, das bis dahin von Geschichtsforschern und Urkundeneditoren als werthlose Ueberreste früheren Lebens in dem Staub und Dunkel der städtischen Archive unbeachtet liegen gelassen wurde, herbeigeschafft, als bis nicht erst die unzähligen Zunftstatuten, -Ordnungen und -Beliebungen, Stadt-Einnahme- und -Ausgabebücher, Stadtrechnungen, Bürgerbücher u. s. w.[5]) von diesem Gesichtspunkte

---

schichte des Oberrheins. Bd. XV S. 1 ff. — Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Herausgegeben von Weiss. 2 Bde. Schaffhausen 1865. 1866. Bd. II S. 144. 171.

3) Vergl. Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. S. 34. — Arnold, Zur Geschichte des Eigentums S. 5.

4) Vergl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Frankfurt 1806. Thl. III S. 135 ff. — Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826—1829. Thl. I S. 315 ff. — Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. Berlin 1831. S. 299 ff. — Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861. — Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha 1854. Bd. I S. 252, Bd. II S. 208. — V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1862. S. 2 ff. — Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Köln und Neuss 1863 — 1865. Bd. I S. 536. — Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866. S. 143 ff. — Vergl. auch S. Hirsch, Das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft u. s. w. Ein Vortrag. Berlin 1854. und die verschiedenen Abhandlungen über Zünfte in Pickford's Volkswirthschaftl. Monatsschrift Bd. III Jahrg. 1859.

5) Welche Fülle von Material, welche Ausbeute gerade für das gewerbliche Leben und das Zunftwesen noch in den Stadtarchiven zu finden ist, dafür giebt, was wir aus der Einleitung von Ennen und Eckertz zu den „Quellen zur Ge-

aus durchforscht und, soweit ein Theil derselben geeignet ist, das wirthschaftliche speciell das gewerbliche Leben der Stadt zu veranschaulichen, zu Tage gefördert sind. Dieses Bedürfniss ist ein allgemein anerkanntes; die hier und da in den Urkundenbüchern zerstreut erschienenen Zunfturkunden mussten es nur um so lebhafter zum Bewusstsein bringen. Aus ihm heraus erging vor einigen Jahren die Preisaufgabe der gerade um die Geschichte der politischen Oekonomie hochverdienten Jablonowski'schen Gesellschaft, und sie veranlasste die ersten nicht unbedeutenden Quellenforschungen auf diesem Gebiet. Die damals erschienenen Arbeiten[6]), obgleich sie sich nur auf die einzelne Zunft einer bestimmten Stadt beschränken und das bezüglich derselben vorhandene Material zu Tage förderten, zeigen, welchen Werth das vorerwähnte Material für die Erkenntniss des Zustandes der gewerblichen Arbeit der Vergangenheit hat.

In neuerer Zeit sind der Veröffentlichung jener Urkunden andere gefolgt. Ausser einer nicht unbedeutenden Zahl von Zunfturkunden, welche Mone in seiner »Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins« in den Jahrgängen 1861—1865 (Bd. XIII—XVII) aus verschiedenen Städten des südlichen Deutschlands, aus Strassburg, Speier, Mainz, Worms, Freiburg i/B. u. a. publicirt hat, sind es die Städte Lübeck und Köln, aus deren Archiven endlich ein für die Geschichte des Zunftwesens höchst wichtiges Material erschienen ist. Die kölner Zunfturkunden, herausgegeben von Ennen und Eckertz in dem ersten Bande ihrer »Quellen zur Geschichte der Stadt Köln«. (Köln 1860.), beschränken sich freilich bisher erst auf das vierzehnte Jahrhundert und einen kleinen Theil der damals vorhandenen Zünfte, die Lübecker Zunftrollen aber — über 200 an der Zahl —, deren Herausgabe der verdiente Stadtarchivar Herr C. Wehrmann in Lübeck veranstaltet hat[7]), erstrecken sich auf drei Jahrhunderte (vom 14.—16.) und ziemlich auf alle in Lübeck vorhanden gewesenen Zünfte. Die Publication

---

schichte der Stadt Köln". Bd. I Köln 1860. Bd. II. Köln 1863. erfahren, einen beispielsweisen Anhalt. In Köln hatte man schon im Jahre 1326 begonnen, die mannigfachen Statuten, Gesetze, Weisthümer, Morgensprachen u. s. w. in besondere Pergamentbände zusammenzuschreiben (Einl. S. XV). Noch heute sind in dem Archiv gegen 2000 Urkunden resp. Bände aus den Archiven verschiedener Zünfte vorhanden (Einl. S. XX), sowie 5 Bände Morgensprachen von 1440—1623 (Einl. S. XXII). Ausserdem liegen dort gegen 25000 Quittungen über empfangene Rentenzahlungen, Mangelder und Kriegslöhnungen (Einl. S. XX).

6) V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig 1862. — Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft. Leipzig 1861.

7) C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864.

der letzteren Urkunden ist von hohem Werthe und verdient volle Anerkennung, wie Nachahmung. Alle diese Urkunden enthalten über das innere Zunftleben, über die wirthschaftliche Bedeutung desselben im Mittelalter ein sehr reichhaltiges Material, das über eine Menge bisher völlig unaufgeklärter Verhältnisse des Zunftwesens Aufschluss gewährt. Wehrmann hat den Zunftrollen eine sehr schätzenswerthe Einleitung vorausgeschickt und in ihr aus den Urkunden ein anschauliches Bild der lübecker Zunftverhältnisse entworfen. Die Fülle des thatsächlichen Materials dieser Quellen bietet feste und sichere Anhaltspunkte für die Erforschung der wirthschaftlichen Natur der einzelnen Zunftinstitutionen. Indem wir uns derselben unterzogen und das Ergebniss unserer Untersuchungen zu einem Theil in dieser Abhandlung zu veröffentlichen wagen, glauben wir in der Beurtheilung bei dem Mangel anderer Vorarbeiten auf billige Nachsicht rechnen zu dürfen.

Wir sind weit davon entfernt, dies reiche Material nach allen Seiten hin hier erschöpfen, oder auch nur die Zunftorganisation nach ihren verschiedenen Seiten hin betrachten zu wollen. Die Zünfte haben eine dreifache Bedeutung, die politische, moralische und wirthschaftliche. Wir übergehen an dieser Stelle die beiden ersteren; wir übergehen daher, wie die Zünfte, als politische, den Einzelnen fest an die Genossenschaft knüpfende und ihr unterordnende, daneben mit einander in Verbindung stehende und in geschlossener Phalanx kämpfende Corporationen zuerst in Gemeinschaft mit den Geschlechtern die Freiheit der Stadt von dem Einfluss des Bischofs oder kaiserlichen Vogts erstritten, und demnächst, mit wechselndem und verschiedenem Glück sich gegen die Geschlechterherrschaft wandten, und in diesem Kampfe hier siegten, dort besiegt wurden, wie sie eingriffen in die Reichsangelegenheiten und zu wesentlichen Factoren des öffentlichen Lebens wurden, bis ihre Macht mit dem Untergange der Selbstständigkeit und Freiheit der Städte der siegenden Landes- und Territorialhoheit unterlag — wir wollen auch hier nicht ausführen, wie die Zunft auf den moralischen und sittlichen Zustand ihrer Angehörigen durch Gewohnheit und Gesetz, durch Einrichtungen und Strafen, durch Erweckung der besonderen Standesehre und Beaufsichtigung des gewerblichen wie privaten Lebens, durch Sorge für die unselbstständigen und hilfsbedürftigen Mitglieder, Gesellen, Lehrlinge, Wittwen, Waisen und Arme einwirkte — wir wenden uns hier ausschliesslich zu ihrer wirthschaftlichen Bedeutung. Die uns gesteckte Aufgabe ist aber weniger eine Darstellung der gesammten Zunftorganisation jener Zeit als eine Untersuchung der wirthschaftlichen Natur und Tragweite

der wesentlichsten Zunftinstitutionen, wie sie sich aus dem vorliegenden thatsächlichen Material ergiebt. Es kam uns hauptsächlich darauf an, die Grundgedanken, auf denen diese Institutionen beruhen, und den Zusammenhang der einzelnen mit einander zu entwickeln, und zu prüfen, wie sie sich zu dem Ziel jeder Organisation der Arbeit — und das ist das Zunftwesen —, die collidirenden Interessen der Einzelnen wie der Gesammtheit, der Consumenten wie der Producenten zu versöhnen, verhalten.

Um dieser Untersuchung nicht zu grosse Dimensionen zu geben, wird eine zeitliche Einschränkung nothwendig. In der Geschichte der Zünfte in Deutschland sind zwei grosse Perioden zu unterscheiden, die Zeit der Blüthe und die des Verfalls, deren Scheidegrenze ungefähr mit der allgemeinen des Mittelalters und der neueren Zeit zusammenfällt. Die vorerwähnten, zum grossen Theil noch ganz unverarbeiteten Quellen beschränken sich nur auf die erstere Zeit; wir thun dies ebenfalls und um so lieber, als diese Zeit viel wichtiger und viel weniger klar ist.

Die Zunftorganisation ist nicht die einheitliche Schöpfung eines Gesetzgebers, sondern eine zusammenhängende Reihe historisch gewordener Zustände, eine Gesammtheit allmälig entwickelter Verhältnisse; aber sie ist zugleich ein Wirthschaftszustand, der, einmal in jahrhundertelangen Kämpfen zum Abschluss gelangt, wenn auch im Einzelnen sich wieder verändernd, doch in seinen wesentlichsten Instituten in Folge der durch ihn herbeigeführten Stabilität der wirthschaftlichen Gesammtentwickelung und gewerblichen Produktion, die gewerbliche Arbeit beherrschend und bestimmend, Jahrhunderte lang sich erhielt. Sie gestattet daher die zur Sonderbetrachtung nothwendige zeitliche Eingrenzung. Das Zunftwesen, als der reichgegliederte Organismus der gewerblichen Arbeit, mit seiner scharfen Trennung von Stadt und Land, mit seinen streng von einander geschiedenen und in sich autonomisch abgeschlossenen Produktionskreisen, mit dem Zunftzwang, mit den Beschränkungen der Produktion und mit dem Ausschluss der freien Concurrenz und der Gewerbefreiheit im heutigen Sinne — hat sich erst im Laufe des 13. Jahrhunderts allgemein zu dieser Organisation gestaltet. Zwischen diesen produktiven Gemeinschaftsformen und der Fronhofswirthschaft, welche sich schon unter Karl dem Grossen zur hohen Blüthe entfaltete, liegen, das dürfen wir nicht vergessen, mehrere Jahrhunderte. Da nicht die werdende, sondern die entwickelte und bereits in ihren wesentlichen Theilen zum Abschluss gelangte Zunftorganisation den Gegenstand dieser Untersuchung und Darstellung bildet, so können wir auf diesen Zeitraum nicht näher

eingehen, der aber — wie anerkannt werden muss — für die Geschichte der gewerblichen Arbeit einer der wichtigsten und verhängnissvollsten, freilich auch einer der dunkelsten ist. Denn in dieser Periode der Blüthe und des Verfalls des auf dem Herrschaftsprincip beruhenden Lehnstaats, in dieser Periode des beginnenden Städtewesens erliegt der Fronhof mit seiner Naturalwirthschaft[8]), mit seinen grundhörigen und unselbstständigen, nur Gebrauchswerthe für den Fronherrn und die Fronhofsfamilie producirenden Handwerkern der in den Städten sich entwickelnden Geldwirthschaft und der durch sie bedingten Produktion von Tauschwerthen; in ihr sind die Handwerker persönlich frei und wirthschaftlich selbstständig, die gewerbliche Arbeit unabhängig von dem Grund und Boden, an den sie bis dahin noch gefesselt war, geworden; in ihr wird die Arbeit zum ersten Mal vielleicht in der wirthschaftlichen Entwickelung der europäischen Völker neben dem Besitz als gleichberechtigter Factor der Produktion, als gleichberechtigtes Moment bei der Vertheilung des Produktionsertrages anerkannt. Wir wissen zur Zeit noch nicht, weder im Einzelnen, noch auch nur im Allgemeinen, wie und durch welche Factoren bedingt sich dieser gewaltige Umschwung in den wirthschaftlichen Verhältnissen vollzogen; nur so viel scheint begründet zu sein, dass die Zunftorganisation diesen Zustand nicht hervorgerufen, diese Folgen nicht bewirkt hat. Diese grosse Revolution muss sich vor ihrer Entwickelung vollzogen haben. Jede Organisation der Arbeit, als die Beschränkung der Einzelnen zu Gunsten einer grösseren Gesammtheit, ist wesentlich conservativer, nicht destructiver Natur, und das revolutionäre Princip in der Volkswirthschaft ist das der freien Concurrenz und der Gewerbefreiheit, in der die höchste Entfaltung der Einzelkraft bis hart an die Grenze der Unsittlichkeit gesetzlich, und über diese Grenze hinaus thatsächlich ermöglicht wird. Das Zunftwesen scheint nicht die Freiheit und Selbstständigkeit der gewerblichen Arbeit und der Handwerker in Deutschland geschaffen[9]), wohl aber sie erhalten

8) Vergl. Hildebrand, Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft und Creditwirthschaft, in diesen Jahrbb. Bd. III S. 1 ff., S. 14 ff.

9) Nur mit dieser Modification stimmen wir daher Arnold bei, der Verf.-Gesch. Bd. II S. 209 sagt: „Die Zünfte sind das Mittel gewesen, welches dem dritten Stand zur Heraufbildung dienen musste und mit dem Aufschwung des Gewerbes zugleich den Aufschwung des Standes beförderte. Es ist schon im ersten Bande des Streites gedacht, ob die Zünfte aus der hofrechtlichen Abhängigkeit oder aus der neuen Freiheit des Handwerkerstandes hervorgegangen seien: Wir sagen, dass sie ihn aus der Unfreiheit heraus zur Freiheit führten und die Werkzeuge seiner Entwickelung waren."

und beide zu der hohen Entwickelung, wie sie uns aus dem 14. und 15. Jahrhundert geschildert werden, geführt zu haben; jenes Verdienst wird dagegen wie überall, wo wirthschaftliche Revolutionen vorgehen, wo die bestehenden produktiven Gemeinschaftsformen und der in ihnen sich bewegende Wirthschaftszustand aufgelöst werden, der freien Concurrenz und der Freiheit auf wirthschaftlichem Gebiet vindicirt werden müssen. Wir nehmen an, dass in jenen Jahrhunderten eine gewisse Freiheit des Gewerbebetriebes und der Concurrenz geherrscht habe[10]) und sind der Ansicht, dass die nähere Erforschung der wirthschaftlichen Zustände derselben dies immer wahrscheinlicher machen wird. Wir müssen indess darauf verzichten, auf diese Frage hier specieller einzugehen. Jener Periode gehört auch die geschichtliche Entstehung der Zünfte, welche seit dem Ende des 11. Jahrhunderts überall in den Städten auftauchen, an[11]); wir müssen auch diesen Punkt näher zu berühren uns versagen.

Wenn aber auch nur die zum Abschluss gebrachte Zunftorgani-

10) Auch Wilda nimmt dies an (Gildewesen S. 302), ebenso der Verfasser der Abhandl. „Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie“ in Hildebrand's Jahrbüchern f. Nationalök. u. Stat. Bd. VII S. 88, und Roscher, Grundriss §. 30 S. 60.

11) Nach der Ansicht von Arnold (Verf.-Gesch. Bd. I S. 252), der wir uns anschliessen, fällt der Anfang der Zunftbildung in Köln, Mainz, Worms, Regensburg — und diese Städte scheinen die ersten Zünfte hervorgebracht zu haben, wenn wir die Sage der Weber von Augsburg (vergl. Kunst- Gewerb- und Handwerkergeschichte der Reichsstadt Augsburg von Paul v. Stetten d. j. Augsburg 1779. S. 3) eben als Sage betrachten — in das Ende des 11. Jahrhunderts; in Speier, Strassburg und Basel vermuthlich erst in den Anfang des zwölften; in den meisten übrigen Städten, die früh zu einer Blüthe gelangten, namentlich in allen königlichen Hofstädten hat sie noch später stattgefunden. Da die Entstehung der Zünfte durch das allmälige Aufkommen und die Entwickelung der verschiedenen Gewerbe bedingt wurde, sind es in den rheinischen Städten, in denen zunächst, und schon im 11. Jahrhundert, die Tuchmanufactur in einem grösseren Umfang betrieben wurde (vergl. C. Franck, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim a/R. Darmstadt 1859. S. 14, und die Abhandlung „Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie“ in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. VI S. 219 ff.), Weberinnungen, die zuerst entstehen. Die ältesten Zunfturkunden, die der textores culcitrarum pulvinarium vom Jahre 1149 (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I. Düsseldorf 1840. S. 251) und das Privilegium des Erzbischofs Wichmann für die Schusterzunft in Magdeburg vom J. 1159 (bei Wilda, Gildewesen S. 315 Note 6) beweisen, dass diese Zünfte damals schon längere Zeit bestanden haben (vergl. Mascher, Deutsches Gewerbewesen S. 147 ff.; Wilda, Gildewesen S. 313 ff.; Ennen, Geschichte der Stadt Köln u. s. w. Bd. I S. 538 ff.; Böhmert, Beiträge zum Zunftwesen S. 13 ff.) — In Lübeck, welches bekanntlich als deutsche Stadt im J. 1143 vom Grafen Adolph von Holstein gegründet wurde, wird die Entstehung einzelner Zünfte in eine frühe Zeit des Bestehens der Stadt hinaufzusetzen sein.

sation das Object dieser Untersuchung ist, tritt hier für die Erkenntniss und Darstellung nicht minder eine Schwierigkeit hervor, welche sich in der Darstellung aller mittelalterlichen Institutionen geltend macht und in der eigenthümlich historischen Entwickelung der mittelalterlichen Verhältnisse begründet liegt: es ist die Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der Erscheinung, in der dieselben Institutionen sich in den verschiedenen Gemeinwesen entwickelt haben. Mit Rücksicht hierauf könnte leicht der Einwand erhoben werden, ob es schon jetzt bei dem verhältnissmässig geringen Material, das die bisher publicirten Quellen über die Erscheinung des Zunftwesens darbieten, gestattet sei, über die wirthschaftliche Natur der einzelnen Institutionen — das Zunftwesen als Einheit gedacht — ein Urtheil fällen zu wollen. Wir halten diesen Einwand nicht für begründet. Zwar zeigt sich auch hier eine grosse Verschiedenheit in der Einzelentwickelung. Der charakteristische Standpunkt des Mittelalters in geschichtsphilosophischer Hinsicht ist eben der der Besonderheit[12]); und derselbe kommt auf allen Gebieten des Volkslebens zur Erscheinung, er äussert sich in Sprache und Kunst, in Wissenschaft und Sitte, in Wirthschaft, Recht und Staat. Wie das Staatswesen sich noch auflöst in die grosse Zahl selbstständiger neben einander existirender, und noch nicht zu einer höheren Einheit verschmolzener und einheitlich geleiteter Corporationen, die nun jede für sich ihren eigenen und von andern, je nach ihren besondern Verhältnissen verschiedenen Entwickelungsgang gehen, so trifft dies auch für das wirthschaftliche Leben, und speciell für die Entwickelung der Zunftcorporationen zu. Ja, auf dem wirthschaftlichen Gebiet musste dies noch viel mehr als auf den andern Gebieten des Volkslebens der Fall sein. Im Grunde haben daher die Zünfte jeder Stadt und in der einzelnen Stadt noch jede Zunft ihre eigene besondere Entwickelung und Geschichte. Aber wie in Staat und Recht innerhalb der grossen Mannigfaltigkeit dieser Sonderentwickelung zwischen den verschiedenen Corporationen wieder überall die Uebereinstimmung in den leitenden und bewegenden Grund-

Urkundlich erscheinen sie erst viel später. Die früheste Urkunde, aus der sich auf ihre Existenz schliessen lässt, ist das Lübische Stadtrecht vom Jahre 1240, welches zwei Artikel enthält „van den mesteren der beckern" und „von der lude morgensprake" (vergl. Hach, Das alte Lübische Recht S. 349, 355). Der Ausdruck Meister bedeutet in jener Zeit nur die Aelterleute, die Zunftvorsteher und setzt ebenso wie die schon eingeführte Institution der Morgensprache eine vorhandene Zunftverfassung voraus (vergl. Wehrmann a. a. O. S. 12 ff.).

12) Vergl. F. Lassalle, System der erworbenen Rechte. Leipzig 1861. Thl. I S. 260—264 Anm.

gedanken zu erkennen ist und eben darin der nationale Zusammenhang zwischen den individuell so verschiedenen Theilen des deutschen Volkes hervortritt, so auch hier. In dem bunten Mosaikgebilde verschiedenartiger Verhältnisse, das uns die wenigen bisher erschlossenen Quellen für die einzelnen Zünfte verschiedener Städte enthüllen, zeigt sich doch überall nur die Erscheinung der gleichen Grundgedanken, auf denen diese produktiven Gemeinschaftsformen beruhen und welche ihr Wesen bilden. Deshalb wird der Versuch, auch schon aus einem kleinen Kreis der thatsächlichen Erscheinung dieses Wesen zu abstrahiren, nicht zu gewagt erscheinen. Relativ wie überall kann auch nur hier die Wahrheit sein. — Und da es uns in dem Folgenden nur darauf ankommt, an der Hand unserer Quellen diese Gedanken zu entwickeln, tritt die oben erwähnte, in jener verschiedenartigen Gestaltung liegende und für die Darstellung der thatsächlichen Entwickelung sehr erhebliche Schwierigkeit zwar auch heraus, aber nicht in den Vordergrund.

Ehe wir weiter gehen, noch ein Wort über die Quellen und deren Beweiskraft, wir meinen die speciellen des Zunftwesens. Dies sind die sogenannten Zunftrollen, mit welchem Worte man vielfach die Statuten der Handwerker, weil sie auf Pergament geschrieben und zusammengerollt in der Lade aufbewahrt wurden, bezeichnete. Diese Statuten, welche im Unterschiede von den Ordnungen oder Ordinanzien, den einseitigen Anordnungen des Raths, und den Beliebungen, den einseitigen Beschlüssen der Zunftmitglieder für sich, die Handwerker beschlossen und der Rath der Stadt oder wer sonst das Aufsichtsrecht über die Zünfte übte, genehmigt hatte[13]), enthalten

---

13) Die Autonomie der Handwerker in ihren Angelegenheiten war in den verschiedenen Städten je nach ihrer politischen Machtstellung verschieden. In Lübeck, wo die Zünfte dem Rathe gegenüber stets eine sehr untergeordnete Stellung einnahmen und niemals zur Theilnahme an dem Stadtregiment gelangten, hatten die einseitigen Beschlüsse der Aemter nur so weit und so lange Giltigkeit, als der Rath sie bestätigt hatte und gelten lassen wollte. Diese Gewalt des Raths wird in den Rollen mehrfach noch besonders hervorgehoben und findet ihren Ausdruck in Worten, wie „haec stabunt quamdiu dominis placuerit vel quamdiu Consules voluerint" (vgl. Rolle der Remensnider (corrigiarii) von 1347, Wehrmann S. 376), oder „dit schall sten vp der Heren behach" (vergl. R. der Buntmaker von 1386, Wehrm. S. 190, R. der Remensnyder vnde Budelmaker von 1359 a. E., Wehrm. S. 377) oder wie in der R. der Oltlaper (Altflicker): Anno M V° XI am vridage na Martini Episcopi hefft eyn Ersame Rhadt der statt Lubeck dem ampte der oldenschomaker darsulvest desse naschreven artikell vor dessulven ampies rechticheitt vpt nyge gegeven, bevestet vnd confirmert, jodoch vp fordern behach vnd willen ohrer vnd ohrer nakomelinge tho vorlengen, tho vorkorten vnd tho voranderen, so ene schall gedunckenn tho wollfarth des

keineswegs die Feststellung des vollen Rechts und aller Pflichten der Zunftgenossen, sie sind auch nicht etwa mit dem Gesellschaftsvertrage der modernen Genossenschaften identisch. Wie das Recht überhaupt wurde auch das innere Leben der Zünfte, mit seinen Institutionen und Zwangsvorschriften, durch Gewohnheit und Herkommen geregelt, und zur schriftlichen Aufzeichnung der Zunftbefugnisse trat auch hier erst das Bedürfniss ein, als sich die Streitigkeiten über den Inhalt derselben unter den verschiedenen Zünften einer Stadt oder unter den Mitgliedern derselben Zunft mehrten und es galt, sie zur Vermeidung solcher Zwiste für die Dauer festzustellen. Solchem Anlass verdanken wohl die meisten Zunftrollen ihre Entstehung. Weil die Statuten nicht bei der Entstehung der Zunft abgefasst wurden[14]), erklärt sich, dass

---

gemeinen besten nutte vnd van noden. (Wehrm. S. 344. Ebenso in der R. der Dreyer von 1507, Wehrm. S. 197, in der R. der Rademakere von 1508, Wehrm. S. 366; ähnlich in der V. für die Maler von Strassburg von 1516 (Mone, Zeitschrift XVI. 182). — Die Rollen sind meist das Product zweier Factoren. Hervorgegangen aus der Selbstbestimmung der Aemter, bedurften sie noch, um Recht zu werden, der Genehmigung des Raths. Daher heisst es z. B. in der Rolle der Perminter von 1330 (Wehrm. S. 363) im Anfang: Notum sit, quod pergamentarii in Lubeke vnanimiter concordaverunt, quod etc., dann folgen die einzelnen Bestimmungen über Zunftverhältnisse, endlich: Ad ista omnia domini Consules sedentes in consistorio consensum dederunt etc.; und in folgender Willkür der Hutvilter v. 1321 (Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. Abth. I. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Thl. II. Lübeck 1853. Urk. Nr. 406. S. 356): Anno domini MCCCXXI, quod magistri filtrariorum et communiter omnes de officio fecerunt inter se statutum et arbitrium in hunc modum, quod etc. Istud statutum et arbitrium domini consules in consistorio sedentes confirmaverunt. Am Schluss der Ordnung der Kürschner zu Freiburg i/B. vom J. 1510 (Mone, Zeitschr. XVII. 56) behält der Rath sich und seinen Nachkommen das Recht vor „solch ordnung ze meren, ze mindern, ze endern, gar oder zum teil abzethun, wie und zu welcher zit uns geliebt, nutz, not und gut beduncket . . .“ Vergl. Wehrmann, Einl. S. 58 ff.

14) Sehr richtig bemerkt in dieser Hinsicht unseres Erachtens Wehrmann in der Einleitung der Lüb. Zunftr. S. 18 über die Lübeckischen Verhältnisse: „Wo das Aneinanderschliessen zu einer Corporation ein so natürliches Resultat aller Lebensverhältnisse, wo der persönliche Verkehr so leicht und die Gemeinsamkeit der Interessen so in die Augen springend war, konnte kaum ein Bedürfniss empfunden werden, dem lebendigen Gesetze, welches das Verhalten regelte, durch schriftliche Abfassung höhere Autorität oder grössere Beständigkeit zu verleihen, und das um so weniger, da die Formen des Zunftwesens theils in den Verhältnissen begründet, theils den ähnlichen, namentlich in denjenigen Städten, aus denen die Colonisten hierher zogen, nachgebildet waren. Wurden aber die Statuten nicht gleich zu Anfange schriftlich abgefasst, so musste erst eine bestimmte äussere Veranlassung eintreten, ehe es geschah. Wenn etwa eine Amtsgerechtigkeit in Frage gestellt, wenn in Bezug auf ein bestimmtes Zunftverhältniss, z. B. das Meisterwerden, die Behand-

fast alle Rollen viel jünger als die Zünfte selber sind. Aus jenem Anlass erklärt sich ferner der in vielen Rollen nur einzelne Punkte betreffende Inhalt, bei dieser Sachlage ergiebt sich endlich für die Zeugniss- und Beweiskraft der Urkunden, dass dieselbe wesentlich nur eine positive, meist auch nur eine directe sein kann und beispielsweise aus der Nichterwähnung einzelner Zunftverhältnisse noch keineswegs auf die Nichtexistenz dieser Verhältnisse in der bezüglichen Zunft geschlossen werden darf.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse lassen sich, als Produkte ihrer Zeit, nur aus den Gesammtverhältnissen dieser Zeit beurtheilen. Das Zunftwesen, als die produktive Gemeinschaftsform der gewerblichen Arbeit im Mittelalter, kann daher nicht von dem Wirthschaftszustande der Gegenwart aus begriffen noch von ihm aus in seiner wirthschaftlichen Bedeutung geschätzt werden. Beide ruhen auf völlig verschiedener Basis. Jedes städtische Gemeinwesen mit der Gesammtheit seiner Producenten und Consumenten ist heute, wie jeder Produktions- und Consumtionsort ein unselbstständiges Glied in dem Organismus der Gesammtheit aller Einzelwirthschaften, ein integrirender Theil der Gesammtvolkswirthschaft und die Verhältnisse der Produktion und Consumtion werden im Grossen und Ganzen überall in ihnen durch die Verhältnisse der Gesammtheit bestimmt. Das Gleiche gilt von der Agricultur-Produktion. Die Einwohner eines Orts produciren nicht mehr bloss für einander, die Sicherheit des Verkehrs, die freie Concurrenz mit der Handels- und Gewerbefreiheit, die werbende Kraft des Kapitals mit der Fabrikindustrie, mit den erleichterten Verkehrsmitteln und Transportanstalten haben die Schranken zwischen den einzelnen Produktionsorten niedergerissen und den Zustand einer Gesammt-

---

lung der Gesellen oder dergleichen, eine Abweichung vom Herkommen versucht wurde, oder eine Unklarheit entstand, so konnte das Bedürfniss eintreten, eine Norm festzustellen und diese um der grösseren Sicherheit willen niederzuschreiben. Häufig war dann ein Fall vorhanden, in welchem die obrigkeitliche Entscheidung erforderlich wurde und darum sind einzelne Entscheidungen des Raths über die Gerechtsame einander in ihren Arbeitsbefugnissen nahe berührender Aemter oder einzelne Bestimmungen über specielle Verhältnisse vielfach älter als die Rollen selbst. So giebt es z. B. in dem Amte der Goldschmiede, deren Rolle vom J. 1492 ist, aus dem J. 1371 eine vom Rath erlassene Verordnung über einige einzelne Gegenstände, im Amte der Böttcher, aus dem J. 1321, eine Anordnung der Räthe der wendischen Städte über die Verhältnisse der Gesellen und in mehreren andern Aemtern einzelne Bestimmungen, die älter sind als die Rollen."

Vergl. ferner über derartige Veranlassungen Lübischer Zunftrollen Wehrmann a. a. O. S. 19 ff.

produktion herbeigeführt, deren Verhältnisse, wie gesagt, auf alle Producenten und Einzelproduktionen mehr oder weniger bestimmend einwirken. Die deshalb für die Volkswirthschaft der Gegenwart so unendlich wichtigen Transportmittel insbesondere sind die nivellirende Macht in der an sich durch die verschiedenen Verhältnisse des Produktionsorts nothwendig verschiedenen Produktion. Von dem Idealzustande dieser Wirthschaft, nur einen Markt, ein Absatzgebiet für die Gesammtproduktion zu haben, sind wir freilich noch weit entfernt, und fraglich ist's, ob je die Entwickelung dahin führen wird, aber das Streben der gegenwärtigen Volkswirthschaft, die Vielheit der durch die Produktion an verschiedenen Orten nothwendig verschiedenen Absatzgebiete möglichst zu verringern und die Verschiedenheit des Tauschwerths und Preises desselben Produkts in diesen Gebieten möglichst auszugleichen, ist nicht zu verkennen. Für viele Produkte ist dies Ziel factisch schon erreicht und werden die Preise nicht mehr durch die Verhältnisse, durch die Produktions- resp. Reproduktionskosten am Produktionsorte, sondern durch die der gesellschaftlichen Gesammtproduktion bestimmt. Dieser Zustand so entwickelter Volkswirthschaft lässt sich allerdings ohne Gewerbefreiheit, ohne Freizügigkeit und Freihandel kaum denken. — Ganz anders waren diese Verhältnisse im Mittelalter gestaltet, und nur aus der völligen Verschiedenheit aller der Momente, welche die Produktion und Consumtion bedingen, lässt sich begreifen, dass die Zunftorganisation mit ihren die Einzelproduktion beengenden Vorschriften sich nicht nur Jahrhunderte erhalten konnte, sondern — eine wirthschaftliche Nothwendigkeit — für die einzelnen Handwerker wie für die gewerbliche Arbeit eine Blüthezeit hervorgerufen hat, wie wir sie heute nicht mehr kennen. Das Mittelalter kennt keine, verschiedene Produktionsorte und Produktionskreise umfassende, Gesammtwirthschaft, keine National- oder Volkswirthschaft im heutigen Sinne, wir finden in ihm nur Stadtwirthschaften und daneben, aber ohne einheitlichen Zusammenhang, ländliche Einzelwirthschaften. Jede Stadt, und ausserhalb der Städte gab es kaum einen Ort, an dem Fabrikate producirt, d. h. Rohstoffe zu andern Tauschwerthen verarbeitet wurden, war ein besonderer und in sich abgeschlossener Wirthschaftsorganismus, der in sich selber nach seinen besondern Verhältnissen die Produktion, Vertheilung und Consumtion der Güter, die Preise und den Absatz regelte. Die geringen Verkehrsmittel, die wenigen, noch dazu höchst unsicheren und gefährlichen Transportstrassen, die bei dem Mangel der produktiven, selbstständig werbenden Kraft des Kapitals schwer durchzuführende Grossindustrie

machten schon die Entstehung des modernen Zustandes der Gesammtproduktion über das Stadtgebiet hinaus zur Unmöglichkeit.

Aus der wirthschaftlichen wie politischen Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit der Städte erklärt sich auch die Möglichkeit und Durchführbarkeit der von der heutigen so völlig verschiedenen wirthschaftlichen Politik der Stadtobrigkeit. Während in neuerer Zeit die in Staat und Gemeinde herrschende materialistische Schule bestreitet, dass die Stadtgemeinde als sittliche Genossenschaft der Gesammtheit ihrer Mitglieder gegenüber besondere sittliche Pflichten und Aufgaben habe, und derselben nur den Charakter einer wirthschaftlichen Vereinigung verschiedener Individuen, für die consequent nur das Princip der Leistung und Gegenleistung Ziel und Art der Verwaltung bestimmen dürfe, vindiciren will, hatte sich im Mittelalter überall in den Städten der Gedanke Bahn gebrochen, dass die Stadt als sittliche Genossenschaft wie für das geistige so auch für das materielle Wohl aller Einzelnen sorgen müsse[15]). Die Stadtobrigkeit erscheint daher nicht nur berechtigt wie verpflichtet, die Marktpolizei über die zur physischen Ernährung nothwendigen Produkte zu üben, es ist ebenso ihr Recht und ihre Pflicht, im Interesse des »gemeinen Nutzens und Frommens« die gesammte Produktion, Vertheilung und Consumtion zu überwachen, und wo es jene Pflicht erheischt selber in diese bestimmend einzugreifen. Die Städtegeschichte des Mittel-

15) Charakteristisch ist in dieser Hinsicht eine Bestimmung des Raths zu Lübeck betreffs der Uebertragung der Goltschmiedsbuden vom J. 1531 (Wehrm. S. 222). Dieselbe beginnt: De ersame radt der stadt Lübeck hefft in betrachtinge genamen datt na gelegenheitt dusser tidt dem ambte der goldtsmede darsulvest an oren neringe affbrock wert thokamen, vnd darynnen vor gudt angesehen, darmitt de personen dessulven amptes bi lives neringe bliven, ock tho orer kinder erliker versorginge desto beth geraden mochten, deme ampte natogevenn vth gunstiger thoneginge dessen artikel, also datt etc. Auch das Preussische Landrecht steht noch auf diesem Standpunkt. Die wenig bekannten Bestimmungen lauten Allg. Landr. Thl. II Tit. 19 §. 2: „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, angewiesen werden.“ (Klarer kann das Recht auf Arbeit nicht ausgesprochen werden.) §. 3: „Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange, oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden“; und A. L.-R. Thl. II Tit. 13 §. 3 ist von den Pflichten des Staatsoberhaupts die Rede: „Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wolstandes anzuwenden.“

alters enthält auf jeder Seite fast derartige »Uebergriffe« der Obrigkeit in die wirthschaftliche Freiheitssphäre des Einzelnen, überall aber ist jenes sittliche Ziel das Motiv. Nicht nur, dass sie für die Beschäftigung und Ernährung der Unbeschäftigten Sorge trugen[16]) oder den einzelnen Gewerben gemeinnützige Einrichtungen aus Stadtmitteln errichteten, sie liessen auch, wenn einzelne gewerbliche Arbeiten nicht in der Stadt verrichtet wurden, Handwerker dieses Gewerbes aus andern Städten unter besonderen Vergünstigungen kommen, damit diese Arbeit in Zukunft in der Stadt nicht unvertreten sei[17]).

---

16) Mit aus diesem Grunde errichtet z. B. in Lübeck im J. 1553 der Rath ein neues Amt, die „fynen nygen Lakenmaker". Der Anfang der am 29. Juli 1553 gegebenen Rolle desselben lautet: „Sy witlick, dat ein Erbar Radt der stadt Lubeck tho forderung vnd gedye des gemeinen besten vnnd wolffart der armuet, darmit vele junges volckes, so tho leddich gande genegt, vnd dar dorch yn verdarff geraden, van jöget vp thom arbeide vnnd syttende gewennet, vnnd also dorch lidlickenn arbeit, alss spynnen, vnd wullekratzent, welches de jöget wol doen vnnd also de kost erlich erwerven kan, hefft vpgerichtet eyn Lackenmakerampt, vnd densulven nachfolgende rulle gegeven vnd dar inne eine ordenung verramet und vorgestellet, welcher gestalt die Lakenmakere sick in ohrem ampte vnnd laken makende holdenn schollenn, wie nachfolget": (Wehrm. S. 300).

17) Es mag genügen, in dieser Beziehung nur einzelne Beispiele anzuführen. Wie in Augsburg wurde in Regensburg im J. 1358 beschlossen, auf Kosten der Stadt ein eigenes Manghaus zu erbauen. Gemeiner bemerkt in seiner „Reichsstadt Regensburgischen Chronik" Bd. II S. 104 zum J. 1358: „Es wurde für den grössten Ruhm einer Stadt gehalten, wenn alle Arten von Nahrung und Gewerbe in selber getrieben wurden, und für Pflicht der Obrigkeit, dem Aufkommen ihrer Bürger auf alle mögliche Weise behilflich zu sein. Daher wurden in der Folge der Zeit auf gemeine Kosten eigne Werker errichtet, in diesem Jahre ein Manghaus zu bauen beschlossen, und zu dem Endzweck nicht allein der Stadt Antwerchmeister nach Augsburg, das dasige Manghaus zu besichtigen, geschickt, sondern auch fremde Mangmeister von andern Orten hierher berufen." (Aus der Kammerrechnung.) Ebendaselbst hatte die Stadt eine Menge von Mühlen zu verschiedenen Zwecken erbaut. So wurde auf öffentliche Kosten im J. 1379 eine Schleifmühle bei der Neumühle erbaut; um diese Zeit besass die Stadt aber schon die Hofmühle an der Brücke und die Schiffsmühlen an den Stecken (Gemeiner a. a. O. zum J. 1379 S. 193). Nachdem im J. 1384 die Herzöge Stephan, Friedrich und Johannes von Baiern das Bäckergewerbe, das bis dahin eine hofrechtliche Innung, deren Mitglieder von den Herzögen zum Gewerbebetriebe verstattet wurden, gewesen zu sein scheint (vergl. die Urkunde von diesem Jahre bei Gemeiner a. a. O. S. 210), frei gegeben hatte, erbaute im J. 1392 der Rath Brotladen auf der Heubart und am Markt, welche demnächst gegen die Pflicht zur Instandhaltung und gegen ½ Pfund Zins unter die Bürgerschaft verlost wurden (Gemeiner a. a. O. zum J. 1392 S. 288). — In Esslingen waren verschiedene Mühlen ebenfalls städtisches Eigenthum; als solche werden erwähnt eine Oelmühle, eine Pulvermühle, eine Schleifmühle, eine Wurzmühle (K. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Esslingen. Esslingen 1840. S. 185),

Aus dieser Pflicht der Stadt, für das Wohl ihrer Mitglieder zu sorgen, und aus der ihr zu Grunde liegenden Auffassung der Stadt-

---

auch eine eigene Sägmühle besass die Stadt auf dem Lohwasen; 1500 wird für dieselbe eine eigene Ordnung gegeben, und in derselben u. a. dem städtischen Sägemüller die Preistaxe bestimmt (Pfaff a. a. O. S. 199 Note 30). Aus dem 15. Jahrhundert wird eine städtische Ziegelhütte genannt, für die die Stadt den Ziegler bestellte; 1457 bekam derselbe, um das Geschäft beginnen zu können, noch 40 Pfund Heller (= 800 Schillinge, Pfaff S. 255) Vorschuss, ausserdem Steuer- und Wachfreiheit. 1484 beschloss der Rath, jeder Ziegler solle einen halben Morgen Wald zur Benutzung erhalten, jährlich 10 fl. Pacht geben, und die Hütte in gutem Zustande erhalten (Pfaff a. a. O. S. 215). Am 29. November 1406 nahm der Rath den Claus Dyel zum Färber an, gab ihm einen Platz zu Haus und Hof und befreite ihn auf 9 Jahre von allen Abgaben; dafür musste er für sich und seine Nachkommen versprechen, das Handwerk beständig zu treiben. 1456 wurde von der Stadt sogar ein eigenes Färbehaus eingerichtet (Pfaff S. 205). Im J. 1435 liess der Rath 5 Barchentweber aus Ulm, Biberach und Nördlingen kommen, nahm sie in's Bürgerrecht auf, zahlte jedem 15 fl. baar und streckte ihm noch dazu auf 5 Jahre 20 fl. vor (Pfaff S. 205, 206). Um dieselbe Zeit wurde eine Bleiche eingerichtet und Peter Holzkirch von Ulm am 25. Februar 1435 auf 5 Jahre zum Bleichmeister angestellt; er erhielt von der Stadt 20 fl. baar und 30 fl. als Darlehen. — Hierhin gehört auch eine in der „Zeitschrift für deutsches Alterthum“, herausgegeben von M. Haupt, Bd. III S. 230 ff. publicirte Erzählung des Büchsenmachers der Stadt Zerbst, mit Namen Syverd Luden, über seine im Jahre 1393 erfolgte Gefangennehmung. Derselbe war 5 Jahre vorher als Büchsenmacher der Stadt unter folgenden Bedingungen angestellt: wy ratmannen Scheppen innigmeystere borgher ghemeynn der Stadt to Cerwist bekennen openbar in dissem ieghenwerdighen breue, vor allen luden, dat wy hebben entfanghen Mester syuerd luden to eyneme dener unser stad und scal bered wesen myd den bussen, to denende bynnen der stad edder dar buten van men des wert bederuen unde scal de bussen an richten myd pulvere med al deme, des men dar to wert bederuen med syme arbeyde vnd med der stad köste. vnd scal en geyme heren edder stad bussen gheten edder dynen wedder unser stad wille. vor dissen vorghescreuen denst scal he wesen Scotes vry vnd scolen eme gheuen von der stad wegen to Cerwist alle jar uppe sunte iohannes baptistenn dach ver mark gheldes vnde enn halve mark Cerwister weringhe to syner kledunghe to synem lyue, de vile dat he an dem dinste wil blyuen. etc. S. 231, 232. — Auch in Lübeck waren die auf dem Markte befindlichen Verkaufsbuden der verschiedenen Handwerker städtisches Eigenthum; das Verzeichniss der Kämmerei-Intraden vom J. 1262 (Urk.-Buch der Stadt Lübeck. Th. I Urk. 269 S. 247 ff.) erwähnt die Einkünfte aus den tabernis cyrotecariornm, pilleorum, pellificum, kuterorum, der taberna clipifica und sub Lohus. Andere hatten die Bechermacher (Urk.-Buch Thl. II S. 1053), Nätler (Urk.-Buch Thl. II S. 1024 und 1052), die Goldschmiede (Urk.-Buch Thl. II S. 1023 und 1047), die Schlächter (vergl. Grautoff, Lübische Chroniken Thl. I S. 491; Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Lübeck 1847. S. 48 ff.) u. A. von der Stadt gemiethet. Aus den Zunftrollen sei hier nur an das Amt der Kohlenmeister und die Art der Kohlenbesorgung, worüber aus dem 15. Jahrhundert einige Verordnungen vorliegen (vergl. Wehrm. S. 443 ff.), erinnert. Wehrmann bemerkt dazu Folgendes S. 443 Note 211: „Zwei Schmiede, in

gemeinde als einer selbstständigen und sittlichen Genossenschaft, hat sich das Recht auf Arbeit, auf dem das ganze Zunftwesen basirt, entwickelt.

Die Stadt, d. h. die Gesammtheit der städtischen Einwohner, bedarf, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen, einer bestimmten gewerblichen Arbeit. Die Ausführung dieser Arbeit, welche bei freiem Betrieb und Verkehr für Producenten wie für Consumenten keiner Schranke unterliegt, war damals gesetzlich geregelt. Jene Arbeit auszuführen, wird als ein Recht aufgefasst und als das Recht auf ausschliessenden Gewerbebetrieb und Absatz innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile der Gesammtheit der Gewerbetreibenden der Stadt, d. h. den städtischen Bürgern gegenüber den Fremden zugesprochen. Diesem Recht der Producenten entspricht als Correlat die Pflicht der die Bedürfnissbefriedigung suchenden Städtebewohner (Consumenten), die gewerbliche Arbeit bei den mit jenem Recht Beliehenen machen zu lassen. So sind von vornherein rechtlich die Consumenten auf einen bestimmten Kreis von Producenten angewiesen und das allgemeinste Verhältniss zwischen beiden nimmt bereits die Gestalt eines rechtlichen Zwangsverhältnisses an. Dies Zwangsverhältniss, als das Recht, die einem bestimmten Absatzgebiet nothwendige gewerbliche Arbeit allein verrichten zu dürfen und als die Pflicht der Consumenten, die Arbeit nur von diesen berechtigten Producenten machen zu lassen, bezeichnen wir mit dem Worte: Zunftzwang im Allgemeinen[18]).

---

der Regel ein Aeltermann und ein Amtsbruder wurden jedesmal für ein Jahr, vom Rathe zu Kohlenmeistern bestellt. Ihnen lag ob, dafür zu sorgen, dass immer ein hinlänglicher Vorrath von Holzkohlen in die Stadt kam, und den Verkauf desselben so zu leiten, dass Jeder seinen Bedarf erhielt, aber auch nicht mehr. Wer ein ganzes Fuder kaufen wollte, wandte sich an sie und erhielt es durch ihre Vermittlung, indem sie die mit Kohlen in die Stadt kommenden Bauern anwiesen, wo sie abladen sollten. Für ihre Mühewaltung erhielten sie eine bestimmte Gebühr. Mit dem Verkauf in kleineren Quantitäten (vthsellen myt der mate) war eine bestimmte Anzahl von Personen vom Rathe bestellt." — Andere Fälle, in denen die Stadtobrigkeit, wenn ein Gewerbe zu schwach war, oder ganz fehlte, es durch Herbeiziehen von Fremden zu begründen oder zu verstärken suchte, in der Abhandl. Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie in Hildebrand's Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. VII S. 127 ff.

18) Die Bezeichnung Zunftzwang im Allgemeinen trifft nicht ganz zu, weil dies Zwangsverhältniss an sich noch nichts mit den Zünften zu thun hat. Dies Recht, dessen historischer Ursprung vielleicht in dem alten Hofrecht und der Frohnhofswirthschaft, in der auf der einen Seite der Frohnherr für die Ernährung der hofhörigen Handwerker Sorge zu tragen und andererseits in Folge seines Herrschafts-

Man würde gewiss sehr irren, wollte man diesen zum Recht gewordenen Zustand — und dies gilt für das Zunftwesen jener Zeit überhaupt — als einen den realen wirthschaftlichen Interessen der Stadtgemeinde widersprechenden, als einen zu Gunsten Einzelner einseitig octroyirten und die Gesammtentwickelung auf Kosten Einzelner hemmenden Rechts- und Wirthschaftszustand begreifen. Sicherlich muss das Gegentheil angenommen werden. Das Wohl der Gesammtheit bildet in der Blüthezeit des deutschen Städtewesens das Alpha und Omega des Städtelebens. Wie das Recht, wo es sich als Gewohnheitsrecht entwickelt, nur der gesetzlich anerkannte Ausdruck des durch die Gesammtheit aller Lebensverhältnisse, vornehmlich auch der wirthschaftlichen, bedingten Zustandes der realen Verhältnisse ist, so werden wir auch in diesem Recht nur die Sanctionirung eines im natürlichen Causalzusammenhange der Verhältnisse gewordenen und thatsächlich bestehenden Zustandes erkennen dürfen. Erwägen wir überdies den von der Gegenwart völlig verschiedenen wirthschaftlichen Gesammtzustand jener Städte, mit der Schwierigkeit und Gefährlichkeit des Transportwesens, mit dem Mangel an Kapital und fabrikmässigem Betrieb, so kann auch dies Recht auf Arbeit nicht so sehr Wunder nehmen. Wir werden überdies im Verlauf der Darstellung sehen, wie die bei consequenter und absoluter Anwendung dieses Rechts nothwendig gefährdeten Interessen der den Producenten als Stadtmitglieder gleichberechtigten Consumenten durch eine Reihe vorsorglicher Einrichtungen gewahrt wurden.

Die gewerbliche Arbeit theilt sich nach dem Gesetz der Arbeitstheilung in verschiedene Zweige, die Anfertigung dieser so geschiedenen Einzelprodukte wird als ein besonderes und selbstständiges Gewerbe, als ein besonderes Handwerk betrieben, innerhalb dessen die Arbeitstheilung noch zur Theilung der einzelnen Verrichtungen vorschreitet. Diese Scheidung geht in der Entwickelungsgeschichte der gewerblichen Arbeit der Zunftbildung vorher, und hatte sich schon lange vor Entstehung der Zünfte, sogar bis zu einem sehr hohen Grade in Deutsch-

---

rechts fremden Zuzüglern das Recht, auf seinem Hofe produciren zu dürfen, zu ertheilen hatte, gesucht werden muss, hatte sich vielmehr schon vor Entstehung der Zünfte entwickelt und bestand vermuthlich schon zu der Zeit, als das Recht zum Gewerbebetrieb jeder Art lediglich von der Obrigkeit gegen die bestimmte Abgabe ertheilt wurde (vergl. Note 27). Wie weit diesen Schutz der einheimischen Produktion gegen die fremde vielleicht das Bestreben, in den neu angelegten Städten oder in den zu Städten erweiterten Frohnhöfen neue Zuzügler als Producenten anzusiedeln und so die Zahl der Bevölkerung und die Macht der Stadt zu erhöhen, herbeigeführt hat, wollen wir hier nicht näher untersuchen.

land vollzogen[19]). Freilich übt auch während der bestehenden Zunftorganisation das Gesetz der Arbeitstheilung nach wie vor seine Wirkung und innerhalb derselben finden wir, wie die Vereinigung früher getrennter Arbeitszweige[20]), auch die Scheidung eines solchen in zwei oder mehrere andere[21]), im Allgemeinen jedoch war dieser Prozess

19) Vergl. für die ältere Zeit die Anm. 304, 306. — Für Lübeck führt das in der Note 17 erwähnte Kämmerei-Verzeichniss vom J. 1262 (Urk.-Buch Thl. I S. 252) bereits als getrennte Gewerbe (ob es schon Aemter gewesen, wissen wir nicht) die Anfertigung von schwarzen und von rothen Gürteln (facientes nigros cyngulos dant annuatim de foro XXII sol.; terminus istorum est in Pascha. Ruffos cingulos facientes dant I marcam; idem terminus), ebenso die Anfertigung von Pelzen aus Schaffellen und aus Wildfellen (domus pellificum solvit annuatim XX marcas den.; de quibus dant illi cum opere agnino XIIIIor mar, et illi cum pulchro opere dant VI marc (ebendas. S. 249) auf, und das Kämmereibuch vom J. 1259 nennt unter den aufgenommenen Bürgern neben Drechslern noch Ringdrechsler, Bolzendrechsler, Büchsendrechsler und Schachtschneider (vergl. Wehrm. Einl. S. 7 und Mantels, Ueber die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln im Osterprogramm des Catharineums. Lübeck 1854. S. 26). — In Köln waren nach der bekannten Urkunde der Bettziechenweber vom J. 1149 (Lacomblet, Urk.-Buch Bd. I S. 251) schon vor ihrer Bestätigung als fraternitates die Gewerbe der cultores culcitrarum pulvinarium und der textores peplorum geschieden. In Bremen war nach den von Böhmert, Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens (vergl. S. 15) publicirten Urkunden im 13. Jahrhundert die Beschäftigung, Schuhe zu verfertigen, schon in 3 Gewerke getheilt; es werden genannt 1) diejenigen, welche schwarze Schuhe fertigen (hi, qui nigros calceos operantur), die späteren sutores vulgariter dicti Schwarten Schomakere; 2) die Alutarii, Corduaner, welche auch Schuhe machten, aber keine schwarzen, wie die sutores; 3) die allutores, allutifices, Lohgerber, Lore. — Als denen, qui nigros calceos operantur, eine perpetua fraternitas bewilligt (collata) wird, war diese Scheidung schon erfolgt (vergl. Rolle der sutores von 1274 bei Böhmert a. a. O. Urkunde Nr. 3 S. 69).

20) In Lübeck z. B. werden im Jahre 1514 die beiden Aemter der „nygen vnd olden schroder" (vergl. die Rolle vom 10. Februar h. a. im Anfang: Wittlich vnnd apenbar sy, datt, nadem vnnd alss binnen dusser stadt Lübeck de nynn vnd olden schroder twe geschedene ampte vnd rullen hebben gehatt vnd twisschen densulven vele tristes, vngunstes, vorfolges vnd wedderwardicheit bether stedes gewest, darutth mestlick sick vororsakende vnd herkamende, dat de eyne den anderen vmme avertredinge ohrer rullen vnd missbrukinge ohres arbeides vor deme wedde beschuldiget, so dat also vnd derwegen witlicken vnd vnwitliken, vele vordechtlicke ock böse vnd villichte meyne eyde mochten gescheen syn, so hefft ein Ersam Rhatt etc. Wehrm. S. 426), im Jahre 1620 die beiden Aemter der Kistenmaker und Sniddecker, im J. 1651 die Maurer und Decker, im J. 1664 die Pelzer und Rothlöscher, 1666 resp. 1669 die Roth- und Weissbrauer zu einem Amte vereinigt (vergl. Wehrmann Einl. S. 57). — In Bremen wurde 1635 das Schumacher- und Tüffelmacheramt vereinigt (vergl. Böhmert, Beitr. z. Zunftwesen. Urk. Nr. 20 S. 87).

21) Derartige Trennungen liegen für Lübeck in den Rollen urkundlich vor. So wurden z. B. im J. 1386 geschieden die Aemter der curzenwerter und Bunt-

bereits vorüber. In der Zunftorganisation aber — das ist die Wirkung dieser — wird jedes selbstständig betriebene Gewerbe einer Stadt zur corporativen Genossenschaft[22]), der Alle, welche das Gewerbe treiben, angehören. Das Arbeitsgebiet des einen Handwerks, bei freiem Gewerbebetrieb gegen andere nicht abgegrenzt noch bestimmt, wird nunmehr gegen andere scharf abgesondert, in sich theils durch Verhandlungen mit andern Zünften theils durch Schiedsspruch des Raths genau festgestellt und jede Grenzüberschreitung sorgfältig zu verhindern eventuell zu bestrafen gesucht. Dass diese scharfe Absonderung des Arbeitsgebiets, welche zwar die Vortheile der Arbeitstheilung für die Produktion entwickelte, aber den nicht minder wichtigen Factor der Arbeitsvereinigung ausschloss, mit der Entwickelung der Produktion

---

maker (vergl. Rolle der Buntmaker von 1386, Wehrm. S. 190: In den jaren vnses herrn MCCCLXXXVI do wart gescheden dat ampt der curzenwerter vnde der buntmaker). Ebenso schon vorher im J. 1359 die Remensnidere und Budelmaker (vergl. R. derselben vom 28. September 1359, Wehrm. S. 376: Witlik sy, dat vnse ampte der remensnidere vnde der budelmakere ghescheden synd van den erbaren, vnsen heren, dem gantzen rade to Lubeke, in desser wize etc.). Die Viltere trennen sich in die Aemter der Filzmacher, Hutmacher und Hutstaffirer (vergl. R. der Viltere von 1507, Wehrm. S. 471 und Note 220 u. 224); Maler und Glaser, früher in einem Amte wie überall (vergl. die Ordnung der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i/B. von 1484, Mone, Zeitschrift Bd. XVI S. 162), werden im J. 1666 zwei Aemter (Wehrm. Einl. S. 57); über die Anfertigung von Messern bemerkt Wehrmann in Note 207 zur Rolle der Smede und Mestbereders von 1479 (S. 439): „Die Messermacher hatten früher ein besonderes Amt gebildet und als solches eine Rolle gehabt. Sie hatten Klingen geschmiedet und zugleich mit Griffen versehen. Später waren die beiden Geschäfte getrennt. Die Verfertiger der Klingen waren in das Amt der Schmiede, vielleicht von diesen dazu genöthigt, übergetreten, und das ehemalige Amt bestand nur noch aus den sogenannten Messerbereitern, welche Klingen und Griffe zusammensetzten, wobei ihre Arbeit hauptsächlich darin bestand, die letzteren durch Kunst zu verzieren.“

22) Vergl. Dietzel, Die Volkswirthschaft etc. Frkf. 1864. S. 347: „Nachdem die einzelnen Gewerbe sich gesondert haben, bestehen für jeden Gewerbetreibenden ausser den gemeinsamen Interessen, welche sich auf die ganze gewerbliche Arbeit beziehen, noch andere, welche aus dem Wesen des bestimmten einzelnen von ihm betriebenen Gewerbes folgen. Während jene durch den Verband der ganzen gewerbtreibenden Classe verfolgt werden, bildet sich naturgemäss für diese eine Verbindung der Betreiber desselben Gewerbes, weil nur diese gleichmässig von den Interessen berührt werden, welche sich an das bestimmte einzelne Gewerbe knüpfen. Diese Verbindung heisst die Zunft, welche demnach die Unternehmer desselben Gewerbes in der Stadt umfasst, um durch das Zusammenwirken ihrer Kräfte und die Unterordnung der Einzelnen unter die Gesammtheit diejenigen aus dem Wesen des Gewerbszweigs folgenden, also für alle einzelnen Unternehmer vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen, welche die alleinstehenden Einzelnen nicht zu befriedigen im Stande sind.“

und der gewerblichen Arbeit auf die Dauer unhaltbar und deshalb, wenn jede Zunft an ihrem Recht wie an dem »Schein« festhalten wollte, die Quelle fortwährender Streitigkeiten werden musste, war eine wirthschaftliche Nothwendigkeit[23]). — In der so gegliederten Gesammtproduktion geht das Recht der Gesammtheit der Producenten gegenüber den Consumenten auf die einzelnen Produktionszweige über, und, wie dort die Gesammtheit, haben nun auch hier die einzelnen Zünfte ein Recht auf Arbeit[24]), das Recht auf die Anfertigung aller

23) Auch die hier vorliegenden Zunftrollen enthalten aus Lübeck eine grosse Zahl derartiger Collisionen und Streitigkeiten, welche demnächst durch den Rath entschieden werden mussten. Ohne weiter auf diese Streitfälle und deren verschiedenartige Entscheidung einzugehen, begnügen wir uns, auf die betreffenden Urkunden zu verweisen. Solche Collisionen waren entstanden zwischen Repern und Segelmachern (R. von 1390, Wehrm. S. 386), Schomakern und Lorern (R. von 1398, 1404, 1466, Wehrm. S. 416—418), Altschroderen und nyen Schroderen (R. von 1384, 1449, 1453, Wehrm. S. 425 ff.), Schomakern und Witgerwern (R. von 1406, ebendas. S. 394), Schomakern und Glotzenmakern (R. von 1435, 1443, R. zwischen 1488—1493, ebendas. S. 213, 214), Grapengetern und Apengetern (R. von 1439, ebendas. S. 227), Grapengetern und Kannengetern (R. von 1442 und 1513, ebendas. S. 228, 229), Kuntormakern und Tymmerluden (R. von 1457, 1499, ebendas. S. 298), Kuntormakern und Kystenmakern (R. von 1470, ebendas. S. 299), Tymmerluden und Kystenmakern (R. von 1464, ebendas. S. 468), Smeden und Mestbereders (R. von 1479, ebendas. S. 439), Rotlasscher und Loren (R. von 1474, ebendas. S. 394), Smeden und Stalmengern (diejenigen, welche Eisen- und Stahlwaaren feil hatten, die späteren Eisenkrämer, R. von 1483, ebendas. S. 441), Rotloschern und Sallunenmakern (R. von 1497, ebendas. S. 395), Smeden und Sadelmakern (R. von 1494, ebendas. S. 442), Rotlesschern und Hudekopern (R. vom Ende des 15. Jahrhunderts, ebendas. S. 395), Tymmerluden und Sniddeckern (R. von 1503, ebendas. S. 469), Holtenluchtenmakern und Isernluchtenmakern (R. von 1585, ebendas. S. 245), Schomakern und Oltlapern (R. von 1532, ebendas. S. 346). — Aus Regensburg führt Gemeiner a. a. O. zwei Urk. von 1244 und 1315 (Bd. I S. 348 ff.) an, in denen ein derartiger Streit zwischen Schumachern und Schuflickern daselbst entschieden wird. — Die Zunftartikel der Glaser zu Freiburg i/B. von 1513 (Mone, Zeitschrift XVI. 164) erweisen derartige Streitigkeiten zwischen Glasern, Badern und Scherern daselbst.

24) Vergl. die Verordn. für die Gürtler zu Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert: „Auch sol nyeman dheinen gaste auz der Stat oder hie ynnen nichts ze arbeiten geben bey v Pf. Hallern" (Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Nürnberg 1792—1795. Bd. IV S. 685). Dies Recht entsprach so sehr dem natürlichen Rechtsbewusstsein jener Zeit, dass, wo in den Lübeckischen Rollen davon die Rede ist, — und das geschieht nicht selten —, es als ein Recht bezeichnet wird, das ihnen von Gott gegeben ist. Vergl. z. B. R. der Buntmaker (die Buntmaker, später Buntfutterer genannt, verarbeiteten Felle aller Art mit Ausnahme von Schaffellen, hauptsächlich die Felle von Eichhörnchen. Wehrm. Anm. 12 S. 190) von 1386, (Wehrm. S. 190) im Anfange: „Gy erbaren heren van Lubeke, wy danken

dem der Zunft zugewiesenen Arbeitsgebiete angehörigen Einzelproducte. In diesem Recht ist enthalten die Ausschliessung aller andern Producenten von der Anfertigung und dem Absatz dieser Producte innerhalb des Absatzgebietes der Zunft [25]), ihm entspricht auf der andern Seite die Pflicht der Consumenten, die bestimmte Arbeit, deren sie bedürftig sind, von keinem Andern, als dem das Recht auf diese Arbeit verliehen ist, vornehmen zu lassen [26]). Diese Momente machen den Inhalt des Zunftzwanges im Besondern aus [27]).

---

jv lefliken vnde vruntliken, dat wy hebben de gnade vnde macht, van gode vnde van jv, dat wy moghen buntwerk maken vnde alle wiltwerk vnde vns dar nement an to hinderende" etc. und R. der neteler von 1356 (Wehrm. S. 340): „Vortmehr hebbe wie ein recht van Gade vnd van den heren, dat nemant schall nattelen sellen tho Lubecke, men de nattelers, de dar sitten in der heren winne."

25) Die Städtewirthschaft des Mittelalters kennt noch keine Schutzzölle zur Beförderung der einheimischen Industrie. Sollte die fremde Produktion der einheimischen keine gefährliche Concurrenz machen, so wurde sie einfach verboten. Wo aber fremden Waaren Zölle auferlegt werden, sind es reine Finanzzölle, die von ihnen wie von den einheimischen Produkten genommen wurden.

26) Daher verbot z. B. der Regensburger Rath den Bürgern der Stadt, Tuche von Webern auf dem platten Lande weben zu lassen. Gemeiner a. a. O. Bd. I S. 381 (Item sol auch niemand sine tuch arz der stat in daz gawe zu weben geben). Dasselbe war den Gewandmachern in Frankfurt a. M. untersagt. (Urk. von 1355 bei Böhmer, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Thl. I. Frankfurt 1836. S. 722.)

27) Die geschichtliche Entstehung und Entwickelung des Rechts des Zunftzwanges, welche in die bisher wenig erforschte Periode der Zunftentstehung fällt, ist zur Zeit noch sehr dunkel. Es würde uns zu weit führen, hier specieller auf dieselbe einzugeben, wir beschränken uns auf folgende Bemerkungen.

Schwerlich darf angenommen werden, dass das Recht des Zunftzwanges, als das Recht, dass Niemand, der nicht zur Zunft gehöre, ein zünftiges Gewerbe in der Stadt betreiben dürfe, von Anfang an mit der Zunft nothwendig verbunden gewesen sei. Wahrscheinlicher ist, dass anfänglich die Zunft, auch nachdem sie obrigkeitlich anerkannt worden, freie Genossenschaft gewesen, neben der Andere, nicht zu ihr Gehörige, dasselbe Gewerbe betreiben durften, und dass jenes Recht des Zunftzwanges als ein besonderes Privilegium erst allmählig von der Zunft erkämpft werden musste, erst allmählig zum integrirenden Bestandtheil der Zunftbefugnisse wurde. Und da dies im Laufe der Zeit überall geschah, so gehört für die spätere Zeit allerdings jenes Recht zu den wesentlichen Merkmalen der Zunftgenossenschaft, die dadurch eben auch aus einer freien zu einer Zwangsgenossenschaft geworden ist. — Das Recht des Zunftzwangs bedingt aber noch keineswegs das Recht zur Ertheilung der Concession zum Gewerbebetrieb. Beide sind wohl zu unterscheiden. Dieses stand als ein Hoheitsrecht von Anfang an dem Grundherrn in der Stadt, der Stadtobrigkeit, zu, und es ist mehr denn zweifelhaft, ob sie sich während des Bestehens der Zunftorganisation jemals desselben begeben habe. Die Mitgliedschaft der Zunft ist eine Bedingung, die wie viele andere an die Erlangung des Rechts zum

Dies Recht ist schon bestimmter, als der Zunftzwang im Allgemeinen; hier stehen als Berechtigte die einheimischen Producenten nicht mehr bloss fremden, sondern fremden und einheimischen Producenten gegenüber. Soweit der Zunftzwang als ein Recht gegen andere Producenten in die concrete Erscheinung tritt, hat er eine doppelte Natur; insofern Producte, welche zu dem Arbeitsgebiet einer bestimmten städtischen Zunft gehören, weder von auswärtigen Producenten in die Stadt zum Verkauf gebracht, noch von einheimischen, unzünftigen Producenten angefertigt werden durften, enthält er eine Prohibitivbefugniss, insofern aber derjenige, welcher in der Stadt ein bestimmtes Gewerbe betreiben wollte, um dies ausüben zu können, der Zunft beitreten musste, eine Zwangsbefugniss der Zunft. Wir kommen später darauf, welche Ausnahmen dies Recht im allgemeinen Interesse gehabt hat. Indem aber diese beiden Befugnisse zugleich die practischen Folgen des Zunftzwangs ausdrücken, so finden wir in den Zunftrollen, so oft in ihnen von dem Recht des Zunftzwangs die Rede ist, der Natur der Rollen gemäss, wonach dieselben nur concrete Verhältnisse fixiren, dasselbe immer in der einen oder andern Befugniss mehr oder weniger klar erwähnt. Wir setzen zum Erweise einige der betreffenden Stellen hierher.

Als Zwangsbefugniss tritt der Zunftzwang im 12. Jahrhundert in einer der ältesten bekannten Zunfturkunden, in der Urkunde der Bettziechenweber zu Köln vom J. 1149 auf. Dieselbe lautet: Non lateat ... quosdam viros justicie amatores Reinzonem Wildericum Heinricum Eueroldum ceterosque eiusdem operis cultores fraternitatem textorum culcitrarum puluinarium pia spe perhennis vite conformasse et in domo ciuium inter iudeos sita ab aduocato Ricolfo a comite Hermanno a senatoribus a melioribus quoque tocius ciuitatis uulgi etiam fauore applaudente confirmatam suscepisse; hac uidelicet ratione, ut

---

Gewerbebetrieb geknüpft ist, aber die Zunft hat weder dadurch noch sonst das Recht jener Concessionsertheilung proprio jure erworben. Wo, und das scheint vielfach der Fall gewesen zu sein, thatsächlich in den Städten die Befugniss zum Gewerbebetrieb allein durch Meldung bei der Zunft und durch Erfüllung der von der Zunft vorgeschriebenen Bedingungen erlangt wurde, dürfte rechtlich das Verhältniss so liegen, dass der Zunft in solchen Fällen die Ausübung des der Stadt zustehenden Rechts übertragen war; diese Uebertragung schliesst indess nicht das Recht zur eigenen Ausübung aus. Und dies wird mannigfach anerkannt; hiervon haben die Stadtobrigkeiten später auch stets durch die Zulassung der „Freimeister“ Gebrauch gemacht, und die Zünfte, wenn sie dagegen protestiren, thun dies nicht, weil der Rath nicht dazu berechtigt sei, sondern weil ihr materielles Interesse dadurch verletzt werde.

omnes textorici operis cultores (scilicet culcitrarum puluinarium), qui infra urbis ambitum continentur, siue indigene siue alienigene huic fraternitati quo iure a supra memoratis fratribus constat disposita sponte subiciantur. Ei uero aliqua enormitate obuiantes et subire non coacti nolentes, iudiciaria seueritate refrenati cum rerum detrimento subire et obsecundari tandem compellantur etc.[28]). — Aus dem 13. Jahrhundert sind es vornehmlich die Baseler Zunfturkunden, in denen sie ausgesprochen ist. Die Metzgerurkunde vom J. 1248 lässt es noch zweifelhaft[29]), direct aber steht es in der Bestätigungsurkunde der Spinnwetter vom J. 1248: Qui vero huic societati eorum, ut supra dictum est, interesse noluerint, ab officio operandi pro suo arbitrio in Civitate penitus excludantur[30]); ebenso in der Urkunde der Gärtner vom J. 1260: Wir erlouben inen ouch, swer sich mit ir Antwerke begat, dass si den twingen mugent mit dem Antwerk in ir Zunft[31]). — Aus dem 14. Jahrhundert gehört

28) In Lacomblet, Urkundenbuch. Urk. Nr. 366 Bd. I S. 251. — Aus demselben Jahrhundert findet sich schon in der Urkunde vom J. 1106, in welcher Bischof Adalbert mit dem Burggrafen Werner in Worms eine Innung von 23 Erbfischern errichtete (vgl. Arnold, Städteverf. Bd. I S. 171. Schannat, Historia episcop. Wormat. T. II p. 62) eine Art Zunftzwang; derselbe wird anerkannt in dem bekannten Privileg der Schusterinnung zu Magdeburg, welches derselben im J. 1157 Erzbischof Wichmann ertheilte: Notum esse volumus, — quod officia civitatis nostre magna et parva, quodlibet in suo honore secundum ius et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. Cum enim ius et distinctio, quae inter eos est, eos, qui eo iure participare non debent, ita excludat, quod opus operatum alienigene infra ius communis fori vendere non debent, constituimus, ne alienigene opus suum operatum ad forum deferant, nisi cum omnium eorum voluntate, qui iure illo, quod Inninge appellatur, participes existunt. Itaque ad recognoscendum annuatim Magdeb. Archiepiscopo duo talenta solvent, quae magister eorum praesentabit prout Archiepiscopus mandavit. (Bei Wilda, Gildewesen S. 315 Anm. 6.)

29) Nec alicui alteri persone, quam de ipsorum opere, in emendo et vendendo ea, quae ad eorum officium pertinere dinoscuntur, condictum eorum infringere licet .... Qui vero ex ipsorum opere in eorum societate prout superius dictum est noluerint interesse, nihil in communibus macellis, quantum in vendendo carnes agere habeant, imo etiam a tota communione eorum penitus excludantur. Urk. in Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Leipzig u. Berlin 1786—97. 8 Bde. Bd. I. S. 318. 319.

30) Ochs a. a. O. I. S. 322. Wiederholt in der Bestätigung der alten Rechte der Spinnwetter in einer Urkunde vom J. 1281. Ders. a. a. O. I. S. 399.

31) Ochs a. a. O. I. S. 351. — Ebenso in der Stiftungsurkunde der Weber vom J. 1268: Wir erloben inen ouch, swer dis Antwerck kan und das triebet, daz sie den mugen twingen mit ihr Antwerck in ihr Zunft; bei Ochs a. a. O. I. S. 392

hierher die Rolle der Kannengiesser in Köln vom J. 1330: Euer so wil we dat inde gebedent, dat neman aigtermailz egeinrehande werck wirken noch v̊ven noch zů marte brengen noch in sal verkoyffen, id si alt of nuwe, noch mit im ze marte stain hemelichen noch offenbair, he in haue ir brüderschaph he in kunne ir werck mit der hant etc. [32]); aus Lübeck die Rolle der Leinweber: Item so en schal nyn wevere bynnen der lantwere wonen, he en sy borgere vnde hebbe ammetes rechticheit ghedan by III mark sulvers [33]). — Aus dem 15. Jahrhundert die Ordnung der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i. Br. vom 16. Juni 1484 nr. 1: Des ersten, welcher glasswerck by uns tryben wil und weltlich ist, der sol der glaser zunft koufen. Doch mag ein geistlicher ordensman sinem gotzhuss wol arbeiten, also das er kein glaswerck umb verding mach sondern lon heruss mach in keinem weg [34]). — Aus dem 16. Jahrhundert die Rolle der Smede in Lübeck von 1512: Item schall nemant frombdes to vorfange dussem

---

Vgl. auch die Ordnung der Kürschner von 1280 (Fidicin, Histor.-dipl. Beitr. Th. II S. 2) und der Wollenweber von 1295 zu Berlin (Ders. S. 8).

32) Ennen und Eckertz, Quellen. I. S. 388.

33) Wehrmann S. 323. — Ebenso in der Rolle der Maler und Glasewerter, welche vor 1425 gegeben ist (Ders. S. 327) und in der Rolle der Garbrader von 1376 (ebend. S. 205).

In den von Böhmer publizirten Zunfturkunden heben auch mehrere ausdrücklich das Recht des Zunftzwanges in dieser Form hervor. So die Urkunde über die Gewohnheiten der Bäcker zu Frankfurt von 1355 (Cod. Moenofr. I. S. 640): auch hatten wir daz recht, das nymand in der stad sulde backin, he enhette dan unsir zunfft; ez enwere dan eyn man, der ime und synem gesinde wolde backin. — Ferner die Urkunde der Metzler derselben Stadt von 1355 (ebend. S. 638): ... dat nymand ensal kein durfleyschs veyle han van alders wegen her, dan meczeler, die hy in der stad gesezsin sin, alzo daz man mit dem phunde uz snydet adir uz wyget; wan eyn yglich man mag wale keuffen eynen zentner durzfleysches adir zwene adir dry adir hundert, des gunnen wir ime wale und eyme yglichen und mag sie auch virkouffen, also das er sie nicht uz snydet adir uz wyget alze metzeler dun. — Ebenso in derselben Urkunde, soweit sie von den Gewohnheiten der Schuchwurtin (S. 642) und der Steinmeczen (S. 647) handelt. — Das Zwangsrecht wird auch in der Gewohnheit der Snyder daselbst noch besonders hervorgehoben (S. 644): wer hie nuwe rocke machen wil und eyn unbesprochen man ist, da han wir die bescheidenheid gehabit von den burgemeistern, das sie uns eynen richter darzu luhen, das wir die dar zu dringen mochten, das sie unzir zunfft gehorsam werin. — Ebenso die Bestätigungsurkunde der Privilegien der Altflicker zu Berlin von 1399 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 120).

34) Mone, Zeitschr. Bd. XVI S. 162. — Aus Lübeck vgl. die Rolle der Roetlosschere vor 1471 (Wehrm. S. 388), aus Worms die Ordnung der Metzger (macellarii) von 1441 Nr. 2 (Mone a. a. O. Bd. XV S. 292).

ampte sick entholden offte hemeliken arbeiden bynnen der stadt offte landtwer, by broke dre marke sulvers; welch meister ok datsulve witliken vorhenget offte tostadet, schall dergeliken dre marke sulvers vorborth hebben [35]).

Als Prohibitivbefugniss, als das Verbot fremder Waare finden wir es z. B. aus dem 14. Jahrhundert in der Rolle der Kannengiesser zu Köln: Oich so wil wir dat inde gebedent ze halden, dat aigtermailz neman egeinrehande werck, id si alt of nuwe, van in bůsen kolne in binnen kolne brengen sal zů verkoyffen [36]). — Ferner in der Rolle der Neteler zu Lübeck von 1356: Vortmehr hebbe wie ein recht van Gade vnd van den heren, dat nemant schall nattelen sellen tho Lubeke, men de nattelers, de dar sitten in der heren winne [37]); und in der Rolle der Pelser: Vortmer so en scholen hyr nene gheste werk inbringen to vorkopende; alse mennich stucke, alse he hyr vorkofft, alse mennige dre mark sulvers schal he wedden [38]). — Aus dem 15. Jahrhundert vergl. die Rolle der Glotzenmakere in Lübeck von 1436: Item ifft we van buten glotzen hyr in brachte to kope, dat men den schole vorboden, vor jewelik par to weddende III schillingh, vnde

35) Wehrm. S. 438. Die früheren Rollen von 1400 und 1455 (Ders. S. 433 ff.) enthalten darüber nichts. — Vgl. ferner die Rolle der Viltere von 1507 (Ders. S. 476): Vortmer so schal nemant bynnen dusser stadt hode maken edder formen, he sy denne bynnen dusseme ampte; och schal nemant hode sticken vp sine egene hant, he sy fruwe edder man, dan allene den mesteren in dusseme ampte vmme er gelt vnde redelike belonynge, vnde scholen de vilte van ene nemen vnde nicht van buten inhalen offte sick bringen laten, by broke, so vaken dat gebort, dre margk sulvers den hern to vorbreken.

36) Ennen und Eckertz, Quellen I. S. 387. — Hierhin gehört auch eine Urkunde der Stadt Oppenheim, welche Frank in seiner Geschichte derselben S. 255 anführt. Nach derselben verlieh König Rudolf von Habsburg im J. 1282 der gedachten Stadt das Recht, quod nullus extraneus, cujuscunque conditionis existat, aliquem pannum laneum in ipsa Civitate Oppenheim debet incidere vel per ulnam vendere, quia hoc per ipsos cives solummodo volumus exerceri.

37) Wehrmann S. 340.

38) Wehrmann S. 359. Andere Beispiele: Rolle der Reper von 1390: Item so schal nemandt hyr bringen in diese Stat tho kope geslagen towe, hempene edder bastene, edder andere gemaket wergk, dat vp vnse ampt drecht. — Item ock schal nen borger towe verkopen by lyspunden, by broke dre marck sulvers vnsen heren; bringet he dat hyr, he schal dat to rugge wedder vth foren vnd nicht vorwart, dat hebben wy beholden van vnsen erliken heren. (Wehrm. S. 385.) Rolle der Bruwer van dem vromden ber von 1380: Witlik si, dat nen man schal wismersch beer bringen noch bringen laten in desse stat noch in dit drep noch in desse veltmarke, dat men vorkope, noch drinken late venne penninge u. s. w. (Wehrm. S. 185.)

nochtan dat gud nicht to vorkopende[39]); und die Rolle der Böttcher von 1440: Vortmer hebbe wy van gnade weghen vnser leven heren, dat men hijr nenerleye nyn werk edder olt in de stat brynghen schal to kope by III mark sulvers vnde dat ghud schal vorvaren syn[40]). — Aus dem 16. Jahrhundert die Rolle der fynen nygen Lakenmakers von 1553: Item eth scholenn ock den vmmeliggendenn stedenn nicht vorgunte synn, wulle alhie tho Lubeck tho spynnende tho bryngenn, dath dessenn meisterenn schadenn gifft, by dem beschede, dath de spynnerschenn van dessen meisternn tho vuller arbeith tho doende vnnd tho spynnende hebben[41]); und die Rolle der Rademakere von 1508: Item schal neyn borger offt inwoner frombde rade kopen, vmme de deme ampte to vorfange wedden to vorkopende; worde dar emant aver befunden, de schal dat wedden den heren vor islik stucke derdehalven schillinge[42]).

Dies Recht des Zunftzwanges erscheint als uneingeschränktes aber nur, insoweit Niemand, der nicht zur Zunft gehörte, nicht innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile sich als Handwerker und Producent derselben gewerblichen Arbeit, welche die Zunftgenossen anfertigten, niederlassen durfte. Soweit es dagegen die Production gewerblicher Arbeit innerhalb dieses Gebietes überhaupt, und soweit es die fremde d. h. die Production gewerblicher Arbeit ausserhalb dieses Gebietes und deren Absatz in der Stadt betraf, hatte es im Interesse der Consumenten seine Schranken und seine Corrective.

Seine Schranken nach jener Richtung hin in zwiefacher Weise. Zunächst durfte jeder Einzelne, was er für sich an Gebrauchswerthen von wirthschaftlicher Arbeit bedurfte, selber produciren[43]), und dieses Recht liegt ja in der Natur der Dinge und gehört, wenn wir uns des Ausdrucks bedienen dürfen, zu den Urrechten der individuellen Freiheit, welches jedes nicht rigoros communistische Gemeinwesen achten muss. Weiter aber hat jenes Recht, dessen Grund nicht bloss das Interesse der Producenten, sondern ebenso auch das Interesse des gemei-

---

39) Wehrm. S. 211.

40) Wehrm. S. 175. Andere Beispiele: Rolle der Remenslegere von 1414: Item so en scal nement van buten to, alse van dorpen edder van landsteden, hemelken hir in brynghen remenwerk, by dre marke sulvers jewelk dossyn. (Wehrm. S. 371.) Rolle der Roetlosschere vor 1471 (Ders. S. 389).

41) Wehrm. S. 303.

42) Wehrm. S. 368. Ebenso die Rolle der Kerssengeter von 1508 (Ders. S. 250) und der Holtdreier und Spinnrademaker von 1526 (Ders. S. 451).

43) Vgl. z. B. die Urkunde über die Gewohnheit der Bäcker zu Frankfurt a. M. von 1355 (Böhmer, Cod. Moenofr. I. p. 640).

nen Wohls gewesen, zur Voraussetzung die **Möglichkeit** der Befriedigung der Bedürfnisse der Consumenten. Wo daher Producte der gewerblichen Arbeit in dieser bestimmten Stadt nicht gemacht werden, wo die Gesammtheit der Producenten oder die einzelne Zunft ein Product, das anderswo gefertigt wird, nicht anfertigen und also das bestimmte Bedürfniss, dessen Befriedigung eben dies Product gewährt, nicht befriedigen kann, hört ihr Recht auf Arbeit auf. Dasselbe schliesst keineswegs in sich, dass die Consumenten, weil die Producenten dies Recht haben, nun der Befriedigung dieses Bedürfnisses völlig entsagen oder sich mit andern einheimischen Producten dafür begnügen sollten. Jenes Recht sollte keineswegs, was ohne diese Schranke die nothwendige Folge wäre, die Art der Consumtion von den Producenten der Stadt ganz abhängig machen. Wenn daher fremde Handwerker in eine Stadt kamen, die ein Werk zu machen verstanden, das die städtischen Handwerker nicht anzufertigen wussten, so stand ihrer selbstständigen Ausübung dieser gewerblichen Arbeit das Recht des Zunftzwanges nicht entgegen. Diesem Grunde verdankt die unzünftige gewerbliche Arbeit und das unzünftige Handwerk, welches in der Fortentwickelung der Production im 17., namentlich im 18. Jahrhundert neben den Zünften immer mehr Boden fasste und die Zunftorganisation durchlöcherte und unhaltbar machte, ihren Rechtstitel. Aus Lübeck enthalten die Rollen mehrere Fälle der Art, in welcher solcher neuen Production nicht gewehrt wurde [44]).

Viel wichtiger indess, wenigstens für die Zeit, mit der wir uns beschäftigen, als diese Schranken waren für das Zunftwesen und die Production der gewerblichen Arbeit die **Corrective** gegen die an sich nothwendigen und gemeingefährlichen Folgen jenes Rechts. Keine Production kann, wenn sie nicht rückwärts gehen soll, der Concurrenz, deren wirthschaftliche Bedeutung darin liegt, dass sie die Mittel zu

44) So wurde dem Peter Benedictus, welcher Gürtel auf eine in Lübeck unbekannte und neue, auf die „russische" Weise, wie es in den Quellen heisst, anzufertigen verstand, vom Rathe dieser Gewerbebetrieb gestattet. (Vgl. die Rolle von 1502: Nademe Peter Benedictus vamme erscrevenen rade inholt der statt boke ys vorlenth, remen vppe de russche wise tho maken, vnde derwegen etlike tom theken vnde nawisinghe by dat wedde gelecht, so mach he anderst nene maken, dan desulfften by deme wedde liggende vthwisen, jodoch so de olderlude ane in fruntliken handel togelaten, etlike kinderremen to maken, in gestalt so se dersulfften ock welke by dat wedde gelecht, gelevet eme denne, so mach he desulfften ock maken vnde sust ohres amptes nicht wider gebruken. **Wehrm.** S. 373.) Und im J. 1602 wurde ein Mann zugelassen, der eine besondere Art von hölzernen Kannen verfertigte, die das Amt der Bechermacher nicht machen konnte. (Vgl. **Wehrm.**, Einl. S. 109.)

einer grösseren und besseren Production schafft, entbehren. Wenn der Rath der Stadt, das Interesse der Consumenten vertretend, dieselben gegen zu schlechte Arbeit und zu hohe Preise schützen wollte, konnte er dies durch Zwangsvorschriften über Güte und Art des Products und durch Preistaxen allein nicht erreichen, sondern er bedurfte hierzu des stärkeren und sichreren wirthschaftlichen Zwangsmittels, der Concurrenz fremder Production. Auch das Interesse der Producenten erheischte nicht minder deren Zulassung, um nicht trotz der Garantie eines bestimmten Absatzes ihrer Producte die Production, ihrem Gesetze gemäss, in Verfall gerathen zu lassen. Das Zunftwesen und die Stadtwirthschaft jener Zeit haben daher auch diesen wesentlichsten Hebel der Production nicht ausgeschlossen; die Concurrenz fremder Production wird unter gewissen Beschränkungen in doppelter Weise zugelassen, auf der einen Seite durch den Gewerbebetrieb der Krämer und Kaufleute, auf der andern Seite durch periodisch wiederkehrende Märkte oder anderweitige Einrichtungen, vermöge deren fremde Producenten in der Stadt ihre Producte zwar auch ausser der Marktzeit, aber wieder nicht so frei und in so unbegränzter Menge zum Verkauf anbieten durften, dass etwa dadurch das Recht der einheimischen Producenten auf Arbeit illusorisch gemacht worden wäre.

Was das Verhältniss der Handwerker zu den Krämern angeht, so war freilich das Gebiet, auf dem sie in Lübeck z. B. mit einander concurriren konnten, nicht sehr gross und zudem gesetzlich, d. h. durch den Rath geregelt. Nach der Rolle der Krämer zu Lübeck aus dem 14. Jahrhundert bestand das Geschäft der letzteren darin, gewisse Waaren, welche die Kaufleute im Grossen importirt hatten, in kleinen Quantitäten und einzeln zu verkaufen. Aber, wenn die Bürgerrolle der Krämer von 1353 die Waaren, deren Verkauf den Krämern erlaubt war, angiebt, so waren es wesentlich nur Colonialwaaren und Rohstoffe (Gewürze, crude, neghelken, kobeben, saffranes, tymians, mandelen, ryses, rosynen, vyghen, olies, bomwulle), ferner Manufacturwaaren, die in Lübeck anscheinend nicht gemacht wurden, und sog. Kurzwaaren[46].

45) S. die Bürgerrolle von 1353 bei Wehrm. S. 272 ff.: Item wilk borgher, de krude heft to vorkopende, de mach van jewelken krude vorkopen eyn lyvespund vnde nicht myn, ane neghelken, vnde kobeben, des mach eyn borgher vorkopen eyn half lyvespund vnde nicht myn, saffranes IIII markpund vnde nicht myn, item tymians eyn lyvespund vnde nicht myn, item mandelen, ryses, rosynen, vyghen, olies, bomwulle, islikes XXV pund vnde nicht myn, item eyn half dossyn sallune (wollene Decken, vgl. Wehrm., Glossarium z. W. salun) vnde nicht myn, item IIII syndele vnde nicht myn, item VI par hozen vnde nicht myn, item VI

Allerdings befinden sich darunter auch Handwerkerwaaren, aber abgesehen davon, dass die Zahl der Gegenstände, bei deren Kauf man die Wahl zwischen Krämer und Handwerker hatte, gering war, so kam, um die Concurrenz nicht sehr gefährlich zu machen, hinzu, dass bei den Krämern ebenfalls das Quantum des zu verkaufenden Products bestimmt war. Wir werden daher annehmen können, dass die Collisionen zwischen Krämern und Handwerkern, wenn sie auch nicht ganz unterblieben [46]), im Anfange doch nicht häufig gewesen sind. Dies ist auch die Ansicht von Wehrmann [47]), und dafür spricht, dass wir bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts keine Rathsentscheidungen über derartige Streitigkeiten haben. Seit dieser Zeit aber enthalten die Rollen eine Reihe solcher Entscheidungen [48]), und sie erweisen hinläng-

mutzen vnde nicht myn, item yrsche lakene vnde zardoke schalmen heel vorkopen vnde nemand snyden ane de kremere, item eyn half dossyn kussenburen vnde nicht myn. Item qweme welkem vnsem borghere over ze vnde over zand oley, mandelen, rys, rozynen, dadelen, dar nen gast del ane hadde, dat mach he vorkopen in der advente vnde in der vasten ghelyk eyneme kremere. Item wilk borgher de Colnsch gud veyle heft, de mag vorkopen tre pund gharnes vnde nicht myn, item eyn half hundert bendeken vnde nicht myn, item eyn half hundert zyden vnde nicht myn, item eyn verdendel van eynem hundert kogheleрs vnde nicht myn, item eyn half pund zydener bendeken vnde nicht myn, item eyn half dossyn paryscher borden vnde nicht myn, item eyn half grot dossyn goldvel vnde sulvervel vnde nicht myn, item IIII vnzen goldes vnde IIII vnzen sulvers vnde nicht myn, item IIII seter (ostindisches Baumwollenzeug, vgl. Glossarium z. d. W.) vnde nicht myn; item eyn half dossyn hardoke vnde nicht myn, item eyn half hundert norenbergher meste vnde nicht myn, item eyn half dossyn steckemeste vnde nicht myn, item eyn half dossyn slote vnde nicht myn, item eyn half grot dossyn paternoster vnde nicht myn, item eyn half rys papyres vnde nicht myn.

46) Die Verordnung vom 16. Mai 1372 (In dem gare Godes MCCCLXXII vppe pingsten gheven de heren van Lubeke eren kremeren desse gnade vnde vryheid, dat nen mesterman noch ammetman jeniges ammetes schal ghan in eren craam, ere ghud to beseende, vnde dat schal stan alze langhe alsit den heren behaghed. Wehrm. S. 275) beweist, dass die Aelterleute der Aemter, welche gemeinhin über alle von auswärts eingeführten und in Lübeck durch Fremde zum Verkauf bestimmten Handwerkswaaren das Aufsichtsrecht und zu prüfen hatten, ob sie „wandelbar und würdig Gut" seien, dies Aufsichtsrecht auch auf die bei den Krämern befindlichen Gegenstände ausgeübt haben und es hierüber zum Streit gekommen sein muss.

47) Einl. S. 100 ff.

48) Vgl. die Rathsentscheidungen in Streitigkeiten der Kremer und Semer von 1444 (Wehrm. S. 285), der Kremer und Kerssengheter von 1458 (ebend.), der Kremer und Hotvilter von 1465, 1478 und 1499 (ebend. S. 286 ff.), der Paternostermaker und Kremer von 1468 (ebend. S. 288), der Kremer und Swertfeger von 1489 (ebend. S. 290), der Neteler und Kremer zwischen 1534 und 1550 (ebend. S. 290). Vgl.

lich, dass mannigfach derartige Collisionen eintraten und die Aemter sich über den Schaden, der durch diese Concurrenz ihrer Nahrung zugefügt wurde, beschweren [49]). In diesen Entscheidungen bleibt selten die thatsächliche Concurrenz rechtlich bestehen [50]); meist wird der Streit dahin geschlichtet, dass die Krämer die Handwerksproducte gar nicht [51]), oder doch nicht in jeder Quantität resp. stückweise, sondern nur in bestimmten grössern Quantitäten [52]) resp. zu ganzen oder halben Duzenden [53]) verkaufen durften. Häufig wird die Concurrenz ausserdem noch durch besondere, die Art des Verkaufs regelnde und erschwerende Vorschriften zu Gunsten der Handwerker beschränkt. Seit dem

---

ferner die Rollen der Missingsleger von 1400 (ebend. S. 331) und der Remensleger von 1414 (ebend. S. 371).

49) Z. B. aus der Entscheidung des Streits der Paternostermaker und Kremer (Wehrm. S. 288): Witlik sy, dat ... de olderlude der bernsteen paternostermaker myt den olderluden der kremer von schelinghe wegen, de ze vnder malkander hadden darvmme, dat de kremer bernsteen paternoster to kope veyle hebben, welk erem ampte to grotem vorfange hinder vnde schaden were, so se zyk des vor dem ersamen rade to Lubeke irschinende beclageden, dar de ergesechten olderlude der bernsteen paternostermaker begherende weren, myt andacht fruntliken biddende, dat men er ampt besorgen wolde, dat se by neringhe bliven mochten, wente er ampt alrede merckliken vordorven were vnde dat se den kremeren vorbeden wolden laten, dat se vurder nyne bernsteen paternoster meer veyle hedden. R. v. 1466.

50) Für Neteler und Kremer wurde der Streit dahin entschieden: dat henförder allerley knopnateln, se syn allhie gemaket oder gekofft, sollen beyder syden den natlers und kramers int kleene und grote uththoflyen, tho versellen und tho verkopende fry syn und bliven .... und allerley neynateln sollen beyden parten, kramers und natlers, int kleine tho verkopen thogelaten werden, ... (Wehrm. S. 291.)

51) So durften Kremer kein Talg noch Talglichte (Rolle der Kerssengheter von 1508, Wehrm. S. 250), ferner keine „bernsteen paternoster" mehr verkaufen (Ordnung für Paternostermaker und Kremer von 1466, ebend. S. 288).

52) Vgl. die Entscheidung für Kremer und Kerssengheter von 1458 (Wehrm. S. 285) bezüglich des „etick und senep".

53) So Filzhüte, Schwerter und Gürtel (vgl. die Entscheidungen für Hotvilter, Swertfeger und Remensleger). Vergl. die Entscheidung für Neteler und Kramer a. a. O.: „averst de mallien, haken, angeln und oesen scholen de kramer nicht minder den by dusenden verkopen". Bei den Schwertfegern war nach der Rolle von 1473 (Wehrm. S. 456) ausserdem noch die Besichtigung durch die Amtsmeister nothwendig: Item wanner hir in de stad rede swerde von kopluden gebracht wurden, de scholen de mestere beseen, dat ze vprichtich sin; men weret sake, daz ze wandelbar weren, denne schal men de wedder torugge vthforen, by dren marken sulvers, van gewelikeme stucke, vnde was de koplude vorkopen mogen, scholen ze vorkopen, by helen edder halven dossynen, vnd nicht myn vorkopen, by broke dre mark sulvers.

16. Jahrhundert, seitdem der Geschäftsbetrieb der Krämer sich überhaupt erweiterte, seit die Production überall durch das Zunftwesen gewaltig gehoben war, die scharfe Trennung von Stadt und Land und die wirthschaftliche Abgeschlossenheit der Städte sich zu lockern begann, werden dann diese Collisionen immer häufiger, und gerade hier ist das Gebiet, auf dem der Kampf zwischen der neuen Wirthschaft und der productiven Gemeinschaftsform des Mittelalters, zwischen der zünftigen und unzünftigen Arbeit, im 17. und 18. Jahrhundert vornehmlich entbrannte. — Die Kaufleute in Lübeck hatten seit alter Zeit das Recht, Waaren aller Art aus der Fremde über »See und Sand« kommen zu lassen; waren darunter auch Handwerkerarbeiten, so richtete sich der Verkauf derselben in der Stadt nach den für die Krämer, d. h. nach den für den Detailverkauf gegebenen Vorschriften. Mag nun auch das Gebiet, auf dem einheimische und fremde Production durch die Mitwirkung der einheimischen Kaufleute und Krämer mit einander concurrirten, nicht sehr bedeutend gewesen sein, immerhin darf diese Concurrenz nicht völlig unterschätzt oder übersehen werden.

Von grösserem Einfluss auf die städtische Production und ein gewichtigeres Correctiv gegen schlechte und theure Arbeit der städtischen Handwerker war freilich die Concurrenz zwischen einheimischer und fremder Production in Folge der Märkte, welche, ein Recht jeder Stadtgemeinde [54]), überall in den Städten in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen abgehalten wurden, und zu denen die Zufuhr von Waaren aller Art gestattet war. Die grosse wirthschaftliche Bedeutung und die Nothwendigkeit derselben bei wirthschaftlichen Zuständen, in denen keine Gewerbefreiheit herrscht und die freie Concurrenz sowohl in derselben Stadt wie zwischen den verschiedenen Productionsorten ausgeschlossen ist, liegt auf der Hand. Aber sie waren auch nur ein Correctiv gegen diese Zustände, nicht die Negation jenes Rechts auf Arbeit. Denn während sie den Consumenten die Möglichkeit gewährten,

54) Vgl. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttgart 1858. S. 501. — Diese Institution erlangt eine um so grössere wirthschaftliche Bedeutung, seitdem die Kaiser versprechen, dass Alle, welche die Märkte der besonders privilegirten Stadt besuchen, für diese Zeit in des Reiches Frieden und Sicherheit sein sollen So z. B. für Frankfurt Urk. König Ludwig's vom 25. April 1330 (Boehmer, Cod. Moenofr. Vol. I p. 506); für Nürnberg Urk. Kaiser Sigismund's von 1424 (Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Nürnberg 1792—95. Bd. I S. 327 ff. Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels. Leipzig 1800—2. Bd. IV S. 364); vgl. auch die Urk Friedrich II. von 1166 für Aachen (Quix, Codex diplomaticus Aquensis Tom. I pars I p. 37).

einen Theil ihrer Bedürfnisse unabhängig von den Preisen der städtischen Handwerker zu befriedigen, waren sie doch nicht geeignet, die Zunftorganisation, deren Zweck der Wohlstand der Producenten war, in diesem Fundamentalprincip zu erschüttern, da der fremden Production gegenüber die einheimische noch immer nicht nur durch den geringeren Aufwand von Productionskosten, weil Fracht und Zehrungskosten bei ihnen wegfallen, sondern auch durch die Kenntniss der localen Verhältnisse und durch die bereits erworbene Kundschaft im Vortheile sich befand [55]).

Ausser diesen periodischen Märkten hatten die einzelnen Städte noch verschiedene Wege, auf denen die fremde Production zum Absatz in der Stadt gelangen konnte. In Lübeck insbesondere war es seit alter Zeit Gewohnheitsrecht, dass Fremde oder »Gäste«, wie sie meist in den Rollen genannt werden, ihre Waaren drei Tage lang im Jahre zum Verkauf ausbieten durften, und dies wird in den Zunftrollen vielfach ausdrücklich bestätigt [56]). Nur wenige Zünfte, wie die Pelser [57]), Glotzenmaker [58]) und Böttcher [59]), waren gegen dies Recht der fremden Production und der städtischen Consumenten völlig geschützt; andern gegenüber war es im Interesse der Zunftmitglieder, was die Ausübung angeht, in verschiedener Weise beschränkt. So mussten nicht selten die fremden Waaren, ehe sie zum Verkauf angeboten wurden, durch die Alterleute des betreffenden Amts besichtigt und geprüft werden, ob sie recht und würdig und nicht wandelbar seien [60]); oder es wiederholt

55) Vgl. Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. S. 61.

56) Vgl. z. B. Rolle der Harnschmaker vom J. 1433 (Wehrm. S. 234): Item welk gast harnsch hir in bringet to vorkopende, de schal dat veyle hebben vppe deme markede edder vthhengen vor syns werdes dore, dre daghe, eyns in dem jare vnde nicht mer; vnde wes he nicht vorkoft in den dren dagen, dat schal he dar na nicht anders, wen in enem summen vorkopen vnde nicht mer vthhengen, by III mark sulvers. — Rolle der Neteler von 1356 (Wehrm. S. 340): Vortmehr queme ein gast tho Lubeck, de schal dar mede sthan alss eines gastes recht is, dre dage in dem jahre, men sochte he koplüde van huse tho huse, van stratten tho stratten, de scholde den herren wedden dre marck sulvers. Were idt averst falsch, men scholde darmede varen, also der heren recht tho sede; were idt aver wandelbaer, so schal he wedden, also mennig half pundt, als dar dusent is; etc. — Rolle der Maler vnde Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327): ... geste, de mogen id dree dage veyle hebben na der stad wonheyd. — Vgl. Rolle der Remensleger von 1414. Wehrm. S. 371. — R. der Russverwere von 1500. Ders. S. 400.

57) R. v. 1356. Wehrm. S. 359.

58) R. v. 1436. Wehrm. S. 211.

59) R. v. 1440. Wehrm. S. 175.

60) Z. B. die Ordnung der Klingenschmiede in Nürnberg (Polizeibuch v. 1290

sich auch hier, um den städtischen Handwerkern den Detailverkauf zu wahren, das Verbot, diese Waaren stückweis resp. in jeder beliebigen Quantität zu verkaufen [61]); die Fremden waren endlich in Bezug auf den Ort und die Art des Verkaufs nicht unerheblich beschränkt [62]). Sie durften nur auf den Kirchhöfen oder in ihren Herbergen und, wenn sie das Letztere thaten, nicht in sogenannten »offenen Kellern« [63]) verkaufen, in keinem Falle aber Waaren auf den Strassen umhertragen und in den Häusern feilbieten. Wir werden in diesen »Fremden« oder »Gästen« weniger herumziehende Hausirer und somit in dieser Institution nicht die Concurrenz fremder Städte [64]), als vielmehr die zahlreich in der Umgebung grosser Städte angesiedelten ländlichen Handwerker, welche schon durch den geringeren Aufwand für ihren Lebensbedarf mit geringeren Kosten produciren konnten und deren es auch in der Umgegend von Lübeck eine grosse Anzahl aller Arten von Gewerbetreibenden gab, erkennen müssen [65]).

S. 33 in Murr's Journal zur Kunstgeschichte u. allgemeinen Litteratur Th. V S. 110); ferner die R. der Remensleger zu Lübeck v. 1414 (Wehrm. S. 371): Item welk man, de hir emen veyle brynkt, de mach hir stan dre daghe in deme jare, dar scholen de sworen mesters to ghan vom deme remenslegher werke, vnde besehen dat; is dar wandelbar gut mede, dat moet he vnsen heren wedden, islik dossyn myt eme halven punt weddes. — Die R. der Armborsterer von 1425 (Wehrm. S. 161) lässt es zweifelhaft, ob die „Gäste" auf drei Tage beschränkt waren. Vgl. auch die R. der Platensleghere v. 1370 (Wehrm. S. 366) und die R. der Viltere aus dem 14. Jahrh. (Ders. S. 473). Diese Vorschrift hängt zugleich mit der Verbindlichkeit der Zunft, für die Güte der Waaren im Interesse der Consumenten einzustehen, und mit dem daraus hervorgegangenen Polizeirecht derselben zusammen.

61) S. die Rolle der Viltere von 1507 (Wehrm. S. 475).

62) Vgl. Wehrm., Einl. S. 106 ff.

63) D. h. sie durften die Keller oder Kammern nur öffnen, wenn ein Käufer kam, und mussten dieselben gleich wieder schliessen, wenn derselbe weggegangen war. Eine Ausnahme hiervon machten die Nürnberger, denen das Recht, offene Keller zu halten, zustand (vgl. Rolle der Apengeter und Norenberger v. 1471, Wehrm. S. 159).

64) Dass es in Lübeck aber auch an einer vielleicht nicht unbedeutenden Concurrenz mit der Production fremder Städte gefehlt hat, ersehen wir daraus, dass im 15. Jahrh., wie Wehrmann Einl. S. 107 angiebt, die Nürnberger folgende, von ihren Handwerkern angefertigte Waaren in Lübeck in offenen Kellern verkaufen durften: Schlösser, Messer, Spiegel, hölzerne und bleierne Paternoster, Pfriemen, Blech, Waffenhandschuhe, stählerne Bügel, Flöten, messingne Spangen, Kinderglocken, zinnerne Schüsseln, Pferdezäume, Steigbügel, Sporen, Brillen, messingne Fingerhüte, bleierne Spangen, Dosen, Tafeln, Kinderbinden.

65) Für die fremden Knochenhauer galt in Lübeck in dieser Hinsicht eine besondere Bestimmung; vgl. die Rolle derselben von 1385 (Wehrm. S. 261): Vortmer is de raet des ens gheworden dorch nut der menen borghere, also de gheste

Wir haben in dem Vorstehenden das Recht des Zunftzwanges, welches die Basis der Zunftorganisation bildete und auf deren wirthschaftliche Folgen den wesentlichsten Einfluss übte, mit seinen Schranken und seinen Correctiven darzustellen gesucht. Charakteristisch ist, dass dieses Recht auf Arbeit nicht als ein Recht der Einzelnen, sondern als ein besonderes der Gesammtheit, der Zunft, erscheint [66]). Wie aber im Mittelalter alle Verhältnisse der Production und Consumtion, für die wir heute die volle Freiheit und absolute Selbstregulirung verlangen, gesetzlich geregelt sind und deshalb uns in der Gestalt von besonderen Rechten entgegentreten, so steht jenem Recht der Producenten auch ein Recht der Consumenten gegenüber und entspricht jenem Recht eine Pflicht der Zunft, deren Erfüllung für sie erst den dauernden Besitz und Genuss des Rechts bedingt. Indem die Zünfte das Recht auf die bestimmte Arbeit vor Andern erhalten, haben sie damit auch die Pflicht übernommen, die von ihnen verlangte Arbeit auszu-

---

moghen twischen paschen vnde pingsten bringhen lamsflesch in de stad, also moghen de gheste bringhen gut rindvlesch vnde scap vlesch, dat nicht wandelbar is, an vnse stad van sunte Lambertes daghe wente sunte Katerinen daghe (d. h. vom 17. Septbr. bis zum 25. Novbr.) vnde scholen doch des nicht myn vorkopen men dat rynt by verendelen vnde dat schap by buken; willen se mer vorkopen, dat moghen se doen, men nicht myn, vnde scholen gheven vnser stad van dem rynde XVI pennynghe vnde van deme schape veer penninghe. Vortmer wes de gheste enes daghes to kope to markede bringhen vnde nicht vorkopen, dat scholen se des andern daghes nicht wedder bringhen to vorkope, by dree marken zulvers. — In Worms stand den Metzgern ebenfalls das Recht des Zunftzwanges zu, aber für die Zeit von Ostern bis Pfingsten cessirte es; vgl. das Weisthum der Metzgerzunft zu Worms vom 17. Mai 1398 (Mone, Zeitschrift XV. S. 288): Auch so sal keiner zu Wormsse in der stad mer fleisch fyͤle han, wan diese vorgeschreben metzelere, es sie grune oder durre, ussgenommen zusschen phinxsten und ostern, alz vorgeschreben stet, er ein habe es dan vor uss getragen myt unserm hern des dumprobstes und der metzlere meister wille. und welicher darüber fleisch fyͤle hetde, als dicke er es fyͤle hetde, so hetde er als dicke virbrochen funfzehn phunt hellere unserm herren dem dumprobste. — In Frankfurt a. M. war die Zufuhr von den Dorfmetzgern nicht unbedingt verboten; vgl. die Gewohnheit der Meczler v. J. 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. p. 638): Wizset auch, libin herren und libin frunde, daz wir uns auch irfarn han van unsern aldern von den dorff meczeler wegen, das die mogen her infarn zusschen wyhenachtin und vasnacht an dem samstage und an dem dynstage bis myttentag mit iungen vehe, auch vorbas von dem ostir abent an bis gein phyngisten an dem samstage und an dem dynstage auch bis mytten tag als vor mit iungen vehe.

66) Daraus erklärt sich die an sich sonderbare Bestimmung, dass, wer in Lübeck ein Schiff bauen oder ausbessern lassen wollte, sich zunächst an die Zunft wenden und von dieser den Meister für seine Arbeit fordern musste, und dass, wenn die

führen[67]) und so auszuführen, dass das Wohl der Consumenten nicht durch dieses ihnen ertheilte Recht leide[68]). Der Rath, welcher in jener

Meister alle mit Arbeit hinreichend versehen waren, die Zunft verpflichtet war, ihm einen ordentlichen Werkmann zu stellen. (Vgl. Rolle der Schepestimmerlude v. 1560 u. 1569, Wehrm. S. 410: Wenn ein schipper sin schip bragen oder buwen will, schall he den olderluden der timmerlude sodanes antögen vnd van den verordneten meistern einen nehmen vnd sinen arbeit fordern. Were idt averst, dat die meister rede im arbeide weren, dat he dersulven keinen bekamen konde, so scholen ehme die olderlude einen duchtigen werckamann vorschaffen, dar he vnd sine schepesfrunde mede vorwaret vnd tofreden syn, oder averst einem jedern fryglaten, einen, die sy meister oder werckmann, welcher ehme gelegen, sulvest tho nehmen vnd to gebrucken.)

67) Die Pflicht der Zunft, resp. der einzelnen Mitglieder, die Arbeit, welche von ihnen verlangt wird, zu machen, wird in den Urkunden bisweilen ausdrücklich erwähnt. So z. B. in der Rolle der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 366) dem Rathe gegenüber: Item wenner deme Ersamen Rade dusses vorschreven amptes behoff is, to arbeydende vppe dem burhave, scholen de amptbroder dar samptliken vppe arbeyden. Offt denne de meister nothsake halven darsulvest nicht komen konde, schal he dar senden synen knecht. — Den Einzelnen gegenüber in der Rolle der Alt- und Neuschroder v. 1514 (Wehrm. S. 427): .... scholen ... darumme allent, was ohne thokumpftigen van nygen offte oldem gude vnd tuge tho arbeiden gebracht wartt, arbeiden vnd eynem ideren, ock suss dem armen alse dem ryken sunder hemelicke vordrage vnme ein redelick lon maken, vnde by allen dingen, wess sulck ohr ampt belanget, sick ehrlick vnde börlick holden, ... Hierhin gehört auch die Bestimmung für die Zimmerleute, Maurer und Decker zu Nürnberg, welche sich in einer Polizeiordnung aus dem 14. Jahrh. findet: Es gebieten auch vnser Hern die Burger vom rat, daz alle zimmerlewt mawrer dekker vnd klagber die in den sumer auzwendig der Stadt arbeyten on der Burger wort ... daz die selben furbaz in drein Jarn nimmer in die Stat komen sullen es geschech dann mit der Burger wort, alle die gesworn meister sind. (Siebenkees a. a. O. Bd. IV S. 681.)

68) Aus dieser Pflicht heraus erklärt sich eine Beschränkung des Absatzgebietes für einzelne Gewerbe, damit nicht durch zu grossen Absatz an fremde Consumenten die Bedürfnisse der einheimischen Consumenten in der Stadt unbefriedigt blieben. Während im Allgemeinen gewiss auch schon damals die Erkenntniss herrschte, dass es im Interesse der Producenten wie der Stadt läge, das Absatzgebiet der Handwerker zu vergrössern, um die Production zu steigern, um, wenn man auch nicht den Grossbetrieb des einzelnen Meisters wollte, dadurch eine grössere Zahl selbstständiger Handwerker zu schaffen, so muss in einzelnen Fällen das Interesse der einheimischen Consumenten doch zu sehr durch den Absatz nach aussen hin gelitten haben. In Köln wie Lübeck finden wir nämlich einzelne Zünfte auf den Besuch gewisser Märkte beschränkt; so durften hier die Beutler und Remensnider keinen Markt ausser dem zu Schonen besuchen (vgl. R. der Beutler v. 1459, Wehrm. S. 188, und R. der Remensnider v. 1396, Ders. S. 374), welche Prohibitivbestimmung zwar für die Beutler durch die R. v. 1503 (Wehrm. S. 189) wieder aufgehoben, für die Remensnider aber anscheinend bestehen geblieben ist. In Köln aber waren die Sarwörter auf eine bestimmte Zahl von Märkten beschränkt. Urk. v. 1391. Ennen und Eckertz, Quellen I. S. 406.

Zeit sein Amt dahin auffasste, auch für die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Stadtmitglieder sorgen zu müssen, übertrug durch Verleihung jenes Rechts diese Sorge, diese seine Pflicht auf die Zünfte; diese erscheinen damit als Diener, als Beamte der Stadt, und es ist gewiss nicht zufällig, dass die einzelnen Gewerbecorporationen Aemter oder officia, welches Wort den Begriff eines persönlich Dienenden voraussetzt[69]), genannt werden. Mag immerhin das Wort äusserlich von den Handwerksämtern auf den Fronhöfen entlehnt sein[70]), bei dem völlig verschiedenen, wirthschaftlichen wie juristischen Charakter der Fronhofs- und der Zunftämter hätte es sich schwerlich so lange erhalten und so allgemein verbreitet, wenn nicht jene Auffassung der Pflicht gegen die Stadt die überall geltende gewesen und auch den einzelnen Zunftgenossen zum Bewusstsein gelangt wäre. Dass dies auch in der That der Fall gewesen, folgt aus den Zunfturkunden und Zunftinstitutionen mit Evidenz. Wenn wir die zahlreichen Zunftstatuten und Ordnungen durchlesen, so tritt uns aus ihnen überall, oft mit direct ausgesprochenen Worten die Anschauung der Zünfte entgegen, dass die Förderung des gemeinen Wohls ihre Pflicht, dass sie um des gemeinen Nutzens und Bestens willen das Recht ihrer Organisation haben, und wo dieselben nicht mehr gewahrt werden, auch ihr Recht verwirkt ist[71]).

69) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. I. s. v. amt.

70) Vgl. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862—64. Bd. II S. 336 ff.

71) Wir begnügen uns mit einigen urkundlichen Beweisstellen. Charakteristisch vor allen ist die Urkunde der Metzger zu Frankfurt v. J. 1355: „auch sal kein gast kein dur ryhtfleysch noch kein dur hamelnflyssch veyle han, um daz wir nicht enwiczen; wan wiszet löbin herren und libin frunde, daz wir es nicht endun umb unsern nutz, wan wir besorgen eynes gemeinen landes nod da mydde von des vorgenanten fleysches wegen (Boehmer, Cod. I p. 638). — Nach der Urkunde über die gemeinsamen Gewohnheiten der Bäcker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 17. Septbr. 1352 fand die Verabredung der in derselben enthaltenen Bestimmungen statt „umb gemeinen nutz umb daz wir guten luden die baz und nuczlichen gedienen mögen etc.“ (Boehmer, Cod. I p. 625.) — Vgl. auch die Urkunde Kaiser Karl's IV. v. 24. Octbr. 1364, in welcher er die Schöffen und den Rath zu Frankfurt a. M. auffordert, die unter den Handwerkern vorhandenen Uebelstände durch neue Ordnungen zum Nutzen, und zur Ehre der Stadt abzuschaffen. Die Urkunde beginnt damit, dass dem Kaiser mitgetheilt sei, ... das etliche treffliche gebrechen sey under handwerkluten doselbest, also das die hantwerke in der stat nicht also wol bestellet seind, als das der stat und den hantwerkern not und erlich were. Dorumb wan wir euch alles guten wol getrowen, so empbelhen wir euch scheppfen und dem rate zu Frankenfurd und wollen, das ir die egenannten hantwerke besehen und bestellen sullet, das die in

Auf dieser Grundanschauung, auf dem Bestreben, das Wohl der

eyne solche ordenunge geschikket und geseczet werden, das die redlich steen nach ewern gewissen czu nucze und czu eren der vorgenanten stat. (Boehmer, Cod. I. p. 722.) — Unter den Kölner Urkunden wird in der Rolle der Decklakenmacher von 1336 und 1349 (Ennen u. Eckertz, Quellen I. S. 397) als Zweck der Zunftrechte das „gemeine beste" angegeben, ebenso heisst es in dieser Beziehung in der R. der Hutmacher v. J. 1378 (Dies. a. a. O. I. S. 332): „umme gemeynen nůtz ind umb des besten willen ind auch umb des besten urbirs willen, dat onse werk reyne ind gut gemacht werde ind der Caufmann onbedrogen blijve." — „Pro honore et utilitate civitatis" werden in Basel die Zünfte der Metzger und Spinnwetter obrigkeitlich bestätigt und mit dem Recht des Zunftzwangs ausgestattet. Vergl. die Urkunde von 1248 (Ochs a. a. O. I. S. 318) und die Urkunde von 1278 (Ochs a. a. O. I. S. 319). — Aus Lübeck vergl. die Rolle der Goltsmede von 1371 (Wehrm. S. 221): Wy radmanne der stadt tho Lubeke hebben dor mener nut vnde vromen willen vnde van bede der goldsmede vnser stad etc. — Die Rolle der Russverwere von 1500 (Wehrm. S. 397): Witlik sy, dat de ersamen hern de radt statt lubeke to nutticheit vnde framen erer gemeynen borgere vnde to bestantnisse des amptes offte lenes der russverwere hebben desse nageschreven stucke etc. gegeven. — R. der Oltlaper v. 1511 (Wehrm. S. 343): Anno ... hefft eyn Ersame Radt ... desse naschreven artikell .... gegeven ... jedoch vp fordern behach vnd willen ohrer nakomelinge tho vorlengen, tho vorkorten vnd tho vorandern, so ene schall gedunkenn tho wollfarth des gemeinen besten nutte vnd van noden. — R. der Bäcker v. 1547 (Wehrm. S. 167): Sy witlik, dath eym Erbar Radt tho noturfft nutt vnnd volfart desser stadt Lubegk, mit bewillinghe vnd vulworde ohrer ghemeinen burgere vnnd ampte, desse nafolgende ordinantie vpt backwerck vorrameth hebben etc. Aehnlich in der R. der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 366): tho wolfart des gemeynen besten nutte vnde von noden. In der R. der Remensnider v. 1396 (Wehrm. S. 374) heisst es dagegen: Gy erbarn heren van Lubeke, wy remensnidere alze dat ganse ammet der remensnidere tho Lubeke, bidden ju dorch God vnde dorch ere willen, dat gy juwe gnade keren vnde orloven vns de rechticheyt, dē hir na ghescreven stegt; dat is meenliken vor vns allen, alzo dat de armen zick moghen berghen mit den riken, vnde ock isset vor den copmann. Aehnlich in der R. der Barberer v. 1480 (Wehrm. S. 164): dat is gemeynliken vor vns alle, so dat syk de eyne moge bergen mit den andern. — Interessant hiefür ist auch die R. der Apengeter und Norenberger v. 1471 (Wehrm. S. 159). Jene beschweren sich, dass viel wandelbares und zu ihrem Amte gehöriges Werk in den Nürnberger Kellern und auch sonst auf dem Markte zum Verkauf ausgestellt sei, wodurch der gemeine Mann beschädigt würde, und verlangen aus diesem Grunde Abhilfe. „Witlik zy alssweme, dat vor den erbarn rad tho Lubeke gekomen zint de apengeter bynnen desser stadt wonhafftich vnde geven darsulvest to kennende, dat vele wandelbares werkes van ereme ampte in den Norenberger kelren vnde ock vnderwylen vppe deme markede to kope qweme vnde nicht copmans gud en were, so it wol billiken wesen scholde, dar ane dat gemene volk zere groffliken worde bedragen etc." — Vgl. noch die Ordn. der Gerber v. 1477 (Mone, Zeitschr. XVI. S. 151) und die Ordn. der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i. Br. v. 1484 (ebendas. S. 162). Die Ord-

ganzen Gemeinde, als der Gesammtheit der Consumenten und der Producenten, zu fördern, und die Collisionen, welche ihre verschiedenen Interessen herbeiführen, möglichst auszugleichen, beruht die ganze Zunftorganisation, zu deren Betrachtung im Einzelnen wir nunmehr uns wenden.

Jede Organisation der Arbeit, mag sie aus der freien und natürlichen Entwickelung der wirthschaftlichen Kräfte und Verhältnisse als die nothwendige Folge der Gesetze der Volkswirthschaft, als das natürliche Product der gesammten gesellschaftlichen Zusammenhänge hervorgehen oder mag sie durch eine diesen Verhältnissen sich gegenüberstellende Gewalt der Gesellschaft octroyirt werden, muss, wenn anders sie ihrem Begriff auch nur in seinen allgemeinsten Merkmalen adäquat sein und als die Erscheinung des Begriffs die Berechtigung und Möglichkeit einer dauernden, die Bedürfnisse wirklich befriedigenden Existenz haben will, als Ziel die Harmonie der mit einander collidirenden Interessen der Producenten und Consumenten auf der Basis der concreten wirthschaftlichen Verhältnisse und Factoren verfolgen. Wie weit in jeder Organisation die Interessen beider nach Lage der Gesammtheit der realen Verhältnisse am relativ besten, — denn auf dem ökonomischen Gebiete giebt es nur relative Lösungen[72]), — gewahrt sind, muss für die Beurtheilung des Werths und der Bedeutung derselben das massgebende Kriterium sein; diese Prüfung kann aber nur erfolgen, wo jene realen Verhältnisse und die Gesammtheit der wirthschaftlichen Factoren, welche den Boden und die Prämissen solcher Organisationen bilden, der Wissenschaft klar liegen.

Was die Zunftorganisation im Speciellen angeht, so sind wir hier weit davon entfernt, eine Lösung dieser Frage zu wagen und untersuchen zu wollen, ob und wie weit die Organisation der gewerblichen Arbeit im Zunftwesen den wirthschaftlichen Bedürfnissen der damaligen Zeit am zweckentsprechendsten genügte; wir haben hier nur in der Zunftorganisation, soweit die Urkunden sie enthüllen, die wirthschaftliche Seite der einzelnen Institutionen zu entwickeln und wollen zu zeigen versuchen, dass, wenn auch alle wirthschaftlichen Verhält-

---

nung der Kürschner daselbst von 1510 wurde dem Rath vorgelegt „mit undertenigem ernstlichem ansuchen, inen solh ordnung guͤtlich zu zelaͤussen und ze confirmiren". Der Bürgermeister und Rath bestätigten sie, heisst es in derselben, weil sie „darinne nit anders gemerckt haben, dann das es gemeinen nutz zu fruchtbarkeit und den genannten kursenern zu bestentlichen fridlichen wesen irs hanwercks dienen soll". (Mone, Zeitschr. XVII. S. 56.)

72) Vgl. Knies, Polit. Oekon. S. 254 ff.

nisse in der Form von Rechtsinstitutionen erscheinen und durch sie die wirthschaftliche Thätigkeit jedes Einzelnen in bestimmte Schranken fest gewiesen ist, diese Institutionen und Einschränkungen der Einzelnen doch aus der sittlichen Forderung des Gesammtinteresses hervorgegangen und dem bewussten Streben, die Befriedigung aller Interessen zu ermöglichen, entsprungen sind.

Demgemäss classificiren wir sie von dem Gesichtspunkte der Fürsorge für die Personen aus und betrachten sie gesondert, jenachdem sie sich auf die Wahrnehmung der Interessen der Consumenten oder der Producenten beziehen.

I. Sorge für die Consumenten.

Die gewerbliche Arbeit hat die Bestimmung, gewisse Bedürfnisse Anderer zu befriedigen. Wer solches Bedürfniss befriedigen will (Consument), hat das Interesse, das Mittel zu dessen Befriedigung jederzeit so gut, d. h. so zweckentsprechend als möglich, und mit der möglichst geringen Gegenleistung erlangen zu können. Gute und billige Arbeit, mit andern Worten, hoher Gebrauchswerth, niedriger Tauschwerth des Products ist die Forderung des Consumenten. Unter der Herrschaft der freien Concurrenz regulirt sich diese Doppelforderung von selbst. Die Gesammtproduction strebt nach diesem Ziele und jeder Producent bemüht sich, dem consumirenden Publikum gleich gute und zweckentsprechende Fabrikate zu einem geringeren Preise, als der mit ihm concurrirende Producent ihn gestellt, anbieten zu können. Wenigstens was den Preis des Products angeht, bedürfen die Consumenten keiner höheren Vorsorge; ihr Interesse ist hier auch das Interesse der Producenten, und sie können dem unter den Producenten von selber entbrennenden Kampfe um Herabsetzung der Tauschwerthe für gleich hohe Gebrauchswerthe mit um so grösserer Musse zuschauen, als auch ihnen die Früchte dieses Kampfes zu Theil werden und dieses ihr Interesse dadurch gewahrt ist. Dafür sind sie aber auch in der Prüfung des fertigen Products sich selber überlassen, der Preis bietet keine Garantie mehr für die Güte desselben, und wo der gezahlte Preis mit dem Gebrauchswerth im Missverhältniss steht, hat Jeder die Schuld und Verantwortung allein zu tragen.

Was in der vollen Freiheit der Production und des Verkehrs dem ungehinderten Aufeinanderwirken der natürlichen Factoren und der freien Entwickelung der Volkswirthschaft überlassen ist, wird, sobald die Production organisirt und in bestimmte rechtliche Schranken ein-

gezwängt ist, zum Gegenstande pflichtgemässer Vorsorge derer, die einmal die Ueberwachung der Production übernommen haben.

So unter der Herrschaft des Zunftwesens. Wie für das erste Bedürfniss des consumirenden Publikums, dass die Producte resp. genügende Arbeitskräfte stets vorhanden seien, die Obrigkeiten der Städte eventuell durch Begünstigung neuer Gewerbe, durch Berufung anderer Handwerker aus fremden Städten und derartige Einrichtungen [73]) direct — und durch Beschränkung des Absatzgebiets der städtischen Producenten, durch Eröffnung einer, wenn auch beschränkten Concurrenz fremder Production indirect Sorge trugen, ist schon oben erwähnt worden. Diese Pflicht der Obrigkeit geht auch auf die Zunft, als Trägerin der Privilegien, über. Bei Ertheilung des Rechts des Zunftzwanges wird sie ihnen bisweilen ausdrücklich auferlegt [74]). Eine Folge derselben ist das Recht, den einzelnen Genossen, wenn die Arbeit nicht schnell genug von Statten ging und sich der Besteller darüber beschwerte, zur schnelleren Arbeit eventuell durch Strafen zu zwingen [75]).

---

73) Um der Stadt die nöthigen Arbeitskräfte zu sichern, war z. B. in der Handveste der Stadt Schweidnitz festgesetzt, dass jeder Handwerksmann, der in eine Innung treten wollte, Bürgen stelle, wenigstens ein ganzes Jahr lang das Handwerk betreiben zu wollen. „Welch Hantwerchman, welches Hantwerch her ist, der sine Innunge gewinnen wil, der sal Burgen setzcen und Gewisset tun, daz her ein gantz Jar blive in der Stat an sime Hantwercke. Geschege abir daz, daz her bin Jares zeite hinwek zeuge uz der Stat, an eliche Sache, so sullen sine Burgen eyne Mark an die Stat geben." (Stenzel u. Tzschoppe, Urk.-Samml. S. 523 zum J. 1328.) Ebenso musste jeder Tuchmacher in Kulm, welcher einen neuen Stuhl setzte, verbürgen, dass er ihn Jahr und Tag halten wolle (Voigt, Cod. dipl. V, 339). Aus demselben Grunde war die Auswanderungsfreiheit mannigfach beschränkt. Vgl. hierüber die Abhandlung: Zur Gesch. der Wollenindustrie in Hildebrand's Jahrbb. Bd. VII S. 128 ff.

74) In Soest werden die Wollenweber im J. 1371, als ihnen das Recht ertheilt wurde, allein Futtertuch zu machen und zu bereiten, verpflichtet, so viel zu liefern als in Soest verlangt werden würde. Ausserdem werden sie noch verpflichtet, alles Beyderwant, das jedem Bürger für seinen Bedarf zu fertigen erlaubt war, zu karden und auf den Rahmen zu recken (vgl. Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen Bd. II. 1843. Nr. 820 S. 590).

75) So bei den Malern und Glasewertern zu Lübeck (R. v. 1474, Wehrm. S. 329): Int erste dat velk man in den vorscreven ampten werk vordinget, id were malwerck edder glasewerck vnde nicht bereide makede, also dat dar clachte over queme, dar so scholen de olderlude over vnde by gan vnde to sehen, wat dar inne maket is, vnde zetten em ene tyd, dar inne he dat rede maken kan, vnde kumpt denne dar nah eyns clachte over, so schal he dat wedden na vthwisinge vnser rullen bovenscreven so hoch edder so zyd, alse dat de heren richten willenn. Aehnlich bei den Lynen weweren zu Lübeck (R. vor 1425, Wehrm. S. 322) und zu Danzig (R.

Eine weitere Pflicht derselben erscheint es, dafür Sorge zu tragen, dass die von den Zunftmitgliedern angefertigten Producte das Publikum auch wirklich zufrieden stellen, damit nicht das ihnen ertheilte Privilegium des Rechts auf Arbeit den städtischen Consumenten zum Nachtheil gereiche. Dem Interesse der Consumenten entsprechend muss sich diese Pflicht nach einer zwiefachen Seite hin erstrecken und die Sorge für die Güte und Qualität, wie für den Preis des Products in sich schliessen. Was

1. die Qualität des Products

betrifft, so erkannten es die Zünfte, um das Recht für gewisse Arbeiten für die Corporation in Anspruch nehmen und von dem Rath dies Privilegium dauernd verlangen zu können, nach den Quellen ausdrücklich für ihre Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die einzelnen Arbeiten der Amtsgenossen gut und tadellos, nicht wandelbar, gute Kaufmannswaare und wie dergleichen Ausdrücke in den Statuten lauten, seien, damit die Einzelnen keinem der Consumenten durch die schlechte Arbeit Grund zur Klage gäben. Während heute jeder einzelne Consument die Qualität des zu kaufenden Products selber prüfen und beurtheilen muss, übernahm damals die Zunft eine gewisse Garantie für dieselbe. Und wie sehr die Zünfte sich dieser Pflicht bewusst waren, können wir daraus entnehmen, dass dieselbe in so vielen Zunftordnungen, obgleich deren Zweck keineswegs die Feststellung aller Rechte und Pflichten der Zunft ist, ausdrücklich erwähnt und an die Spitze gestellt wird[76]).

---

v. 1420, Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Leipz. 1858. S. 320).

76) Vgl. die Anm. 71 citirten Stellen. Ferner das vor 1300 geschriebene Polizeibuch der rudeger menteler zu Nürnberg („Ez habent auch die purger gesetz daz kayn Menteler nicht mache kain wandelberez Gewant. er enmach ez. so frivatgebe als er durch rechte schulen. Murr, Journal zur Kunstgesch. u. allg. Litter. Th. V S. 115) und die R. der Hutmacher zu Köln von 1378 (Ennen u. Eckertz, Quellen I. S. 331) und der Decklakenmacher v. 1349 (ebendas. I. S. 400). — In der Ordn. der Kannengiesser v. 1330 (ebendas. I. S. 386) heisst es: Wir, dey Amptlude, die ir ampt verdeint haint up der burgerhuͦys van der Riggherzegheyde duͦn horent leesen, dat want leninge alre bruͦderschaf ampt binnen kolne van guͦder alder gewoinden Inde van rechte an vns gehoërt. Inde wir alle zijt dat behalden hain inde de geleint Inde wir ain gesein hadden reingheit des ampts inde der bruderschaph der duppengeisere unser burgere von kolne, de dat ampt pleint ze uͦech inde ze wirken, Inde oich umbe reingheit des irtz, da man duppen pleit aus ze geissen, want wa dat neit reyne enwere, alleweige gewoinlich pleit se

Aus dieser Verpflichtung heraus, nur gute und tadellose Arbeit den Consumenten zu liefern, sind eine Reihe von Bestimmungen und Institutionen des Zunftwesens hervorgegangen, welche den Einzelnen zwingen, dieser Verpflichtung nachzukommen, und der Gesammtheit, insbesondere den Vorständen der Zünfte, die Erfüllung ihrer Pflicht erleichtern. Diese Bestimmungen wiederholen sich mit geringen Modificationen in allen Zunftstatuten, und wir werden sie wohl als allgemeine Institutionen der Zunftorganisation bezeichnen können.

1. Die positive Verpflichtung, das Arbeitsstück gut und nicht wandelbar zu machen, und die Androhung einer Strafe für schlechte Arbeit setzt voraus, dass der Begriff guter und schlechter Arbeit festgestellt und unzweifelhaft sei. Die Quellen enthalten derartige ausdrückliche Begriffsbestimmungen nicht, dieselben werden überall in den Rollen als bekannt vorausgesetzt. Wohl aber finden sich in ihnen vielfache Vorschriften und Regeln, zum Theil sehr eingehender Art, nach denen die Arbeit in ihren einzelnen Verrichtungen von jedem Genossen ausgeführt werden sollte[77]). Ihnen reihen sich ebenfalls sehr detaillirte

---

kůmen deme mentschen sůygde inde vngesuntgeit, her umbe, up dat ir werk der doppengeissere reyne bleue, so leint wir etc. — Vgl. die R. der Goltsmede zu Lübeck von 1492 (Wehrm. S. 215): Tho deme ersten male, dat eyn jewelik goltsmyt schal maken gudt goldt, gudt sulver ... vnde wat wandelbar is in syneme makende, dat schalmen en trey breken, vnde de dat gemaket hefft, de schal deme rade wedden.

77) Derartige Vorschriften, auf deren mannigfaltige Verschiedenheit je nach der Art der Arbeit wir hier nicht weiter eingehen können, finden wir in den Lübeckischen Quellen in folgenden Urkunden: In den R. der Bruwer v. 1338 (Wehrm. S. 180) und 1416 (Wehrm. S. 182), der Grapengeter von 1354 (Wehrm. S. 225), der Platenslegher von 1370 (Wehrm. S 365), der Buntmaker von 1386 (Wehrm. S. 191), der Lorer aus dem 14. Jahrh (Wehrm. S. 318), der Pelser vor dem J. 1409 (Wehrm. S. 358, 360), der Maler und Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327), der Armborsterer v. 1425 (Wehrm. S. 161), der Zimmerleute v. 1428 (Wehrm. S. 459), der Apengeter von 1432 (Wehrm. S. 158), der Swertfeger v. 1436 (Wehrm. S 456), der Glotzenmaker v. 1436 (Wehrm S. 210), der Boddeker v. 1440 (Wehrm. S 175), der Schomaker v. 1441 (Wehrm. S. 414), der Lorer v. 1454 (Wehrm. S. 316), der Büdelmaker v. 1459 (Wehrm. S 188), der Wantfarwer v. 1500 (Wehrm. S. 486), der Russferwere v. 1500 (Wehrm. S. 399), der Sadelmaker v. 1502 (Wehrm. S 402), der Lakenberedere v. 1546 (Wehrm. S. 305). Um ein Beispiel derartiger Bestimmungen zu geben, führen wir die Rolle der Boddeker v. 1440 (Wehrm. S. 175) an: Vortmer we kymwerk maken wyl, de schal slan de dovele half ekene vnde half esschene vnde sunder spynt in de gryndelhole vtlogande, vnde welk werk groter ys denne vyftehalven voet, deme schalme twe gryndel gheven by III mark sulvers. — Vortmer we tunnen edder kymwerk maket, dat sy klene edder grot, de schal nene schratespleten holt, wormsteckene, wynkel-

Bestimmungen über das Material, welches verwandt werden muss und welches nicht verwandt werden darf[78]), über dessen Behandlung[79]), über Art, Form und Grösse des Products[80]) und dergl. mehr an. Von

---

vetich edder dorwassene ansetten by III mark sulvers. — Vortmer so schal nemant vormenghen olt holt mank nye werk, beyde myt tunnenwerke vnde myt kymwerke by III mark sulvers etc.

Auch die R. der Goltschmiede zu Danzig v. 1418 und 1451 (Hirsch a. a. O. S. 314) enthalten derartige Bestimmungen. — Die R. der Goltsmede zu Lübeck v. 1371 (Wehrm. S. 221) verlangte auch die Arbeit an einem öffentlichen Orte: Tho dem ersten, dat ene jewelk goldsmed nicht meer wen ene werksteden holden schal, vnde dat he in den husen nicht werken schal, sunder he schal anders nerghene sitten vnde werken, wen in den boden vnder dem radhuse, dat men openbare zeen vnde weten moghe, wo vnde wat he werke.

78) Vgl. die Urk. der Tuchmacher zu Regensburg von 1259 bei Gemeiner a. a. O. I. S. 381, aus Köln die Ordnung der Schilder aus dem 14. Jahrh. (Ennen und Eckertz, Quellen I. S. 403), aus Freiburg i. Br. die Ordn. der Gerber v. 1477 (Mone, Zeitschr. XVI. S. 153) No. 7—12, 19—21, 24, und aus Lübeck ausser den in der vorigen Anm. angeführten Rollen namentlich noch die R. der Bruwer v. 1363 (Wehrm. S. 178) und der Schrodere v. 1371 (Wehrm. S. 423). — Auch die Urkunde über die Gewohnheit der Gewandmachir in Frankfurt a. M. von 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I, p. 636) und die Rollen der Kork- und Trippenmacher v. 1439 (Hirsch a. a. O. S. 317) und der Goldschmiede v. 1418 und 1451 (Hirsch a. a. O. S. 314) zu Danzig enthalten Bestimmungen der Art.

In der Ordn. der Kannengiesser zu Köln v. 1330 (Ennen und Eckertz, Quellen I, S. 386) wird die Mischung von Zinn und Kupfer, welche nur verwandt werden darf, vorgeschrieben (alto dat si zů eichlichme zin tenere kuffers neit me zů legen ensůlden dan vunf inde inde zuentzich punt zeintz). Ebenso in Lübeck in der R. der Grapengeter v. 1354 (Wehrm. S. 225: dor mener nuth willen hebbe wy radtmanne der stede Lubeke, Rostogk, Wismar, Stralessundt, Gripeswolt vnde Stettyn avereyndregen, dat de grapengetere scholen geten grapen van wekeme kopper, gemenget na rechter mathe, also to deme scippunde weke coppers de halfte gropenspise offte veer livesche punth tenes ane bly ...), eine Mischung, welche in der R. v. 1376 (Wehrm. S. 226) dahin bestimmt wird, ... dat de gropengetere scholen ore gropen gheten van twee delen hardes coppers vnde eyn deel wekes coppers ... Vergl. auch die R. der Kannengeter v 1508 (Wehrm. S. 247): Item watmen ock maket in dusseme ampte van standen, vlasschen, vaten, schottelen, saltszeren, lechelen vnde appollen, dat schal wesen van klareme tynne ... Item wat men getet van kannen vnde mengedeme wercke, alsse koppmans ghud, dat schal wesen de dre part klar thyn, vnde dat veerde part blyg ... Ebenso war nach dem alten Polizeibuche von Nürnberg schon vor 1300 für die dortigen Zinngiesser die Mischung vorgeschrieben, und zwar ein Pfund Blei auf zehn Pfund Zinn (vergl. die Urk. in Murr, Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur. Thl. V S. 108).

79) Vergl. die Ordn. der Weber zu Speier v. 1298 (Mone, Zeitschr. XV S. 279) und die der Hutmacher zu Köln v. 1378 (Ennen und Eckertz, Quellen I S. 334).

80) Vergl. für Köln besonders die Urk. des Wollenamts v. 1332 (Ennen und

diesen Vorschriften durfte nur abgegangen werden bei den Arbeiten auf Bestellung, wenn die Besteller es ausdrücklich verlangten[81]), in welchem Falle selbstredend auch die solidarische Haftbarkeit der Zunft aufhörte. Die Ordnung der Weber zu Speier von 1298, welche nur Vorschriften dieser Art enthält, stellt an die Spitze als Zweck derselben »pro communi necessitate pauperum intendentes, ne decipiat unusquisque proximum suum in vestitu pannorum laneorum«[82]). Noch grössere Garantie für die Güte der Producte sollten die Consumenten

2. in der Prüfung und Schau der Waaren haben, welche natürlich bei den verschiedenen Zünften und in den verschiedenen Städten verschieden war, aber doch fast bei allen in irgend einer Form vorgenommen wurde. Sie wurde häufig zu einer Beaufsichtigung der ganzen Fabrication, vom Einkauf des Rohstoffs bis zum Verkauf desselben. Die Quellen enthalten hierüber eine grosse Zahl sehr detaillirter Bestimmungen, aus denen die verschiedenen Arten, in denen sie erfolgte, sich erkennen lassen; mehrfach wird ausdrücklich als Zweck derselben das Interesse des Publicums hervorgehoben[83]). Bei einigen

---

Eckertz I. S. 372, 373), für Frankfurt a. M. die Gesetze der Becker v. 1377 (Boehmer, Cod. I p. 751), die Gewohnheit der Gewandmachir. Urk. v. 1355 (Boehmer, Cod. I p. 636), für Lübeck die R. der Reper v. 1390 (Wehrm. S. 380, 381), R. der Leinweber aus dem 14. Jahrh. (Wehrm. S. 321), R. der Remensleger v. 1414 (Wehrm. S. 371), Rolle der Harmaker (Haardeckenmacher) v. 1443 (Wehrm. S. 229), R. der Wullenwever v. 1477 (Wehrm. S. 495), R. der Kannengeter v. 1508 (Wehrm. S. 247), R. der Kistenmaker v. 1508 (Wehrm. S. 252) und die R. der Lakenmaker v. 1563 (Wehrm. S. 300). — So auch bei den Gürtlern (Urk. aus dem 14. Jahrh. bei Siebenkees, Materialien u. s. w. Bd. IV. S. 683) und Tuchern zu Nürnberg (Urk. v. 1290. Murr a. a. O. Thl. V S. 170) und den Wollenwebern zu Berlin (Urk. v. 1295. Fidicin a. a. O. Thl. II S. 8). Für Tuche insbesondere hatte jede Stadt eine bestimmte Länge und Breite festgesetzt, auch die Anzahl der Kettenfäden und die Länge der Einschlagsfäden war genau bestimmt (cf. die Abh. zur Gesch. der Woll.-Ind. in Hildebrand's Jahrbb. Bd. VII S. 133).

81) Vergl. die R. der Pelser zu Lübeck v. 1409 (Wehrm. S. 359): Vortmer. vor een man vmme sproken wert, werk to makende, dat mach he maken, wo dat de lude hebben willen, men vppe den koepp schal dat nymand maken, men recht gud werk, alse vnse vorvaren vor hebben gemaket; de dat anders makede vppe den koepp, de schal dat vor een yslik stucke wedden een halff pund.

82) Mone, Zeitschr. XV S. 279.

83) Vergl. die R. der Decklakenmacher zu Köln v. 1349 (Ennen und Eckertz, I. S. 400): ... dat eyn eiclich meystere ind broeder sijn werk in vnse koufhuys vurgen. brenge, ind antwerde, dat zo besien ind zo segillen, vp dat der koufman, die vnse werk gilt, vnbedrogen bliue... und die R. der Gürtler aus dem 14. Jahrh. (Ennen und Eckertz I S. 402): ... dat engheyn man valsch noch boese guet mache. —. Weberordn. zu Speier v. 1298 (Mone,

Zünften musste jedes einzelne Stück besichtigt und geprüft werden, ehe es an den Besteller ging oder zum Verkauf gestellt wurde [84]), bei an-

---

Zeitschr. XV S. 279): . . pro communi necessitate pauperum intendentes, ne decipiat unusquisque proximum suum in vestitu pannorum lanneorum.

Aus Lübeck vgl.: R. der Messingsleger v. 1400 (Wehrm. S. 331): Ok en schal neen man vnder vns tafelmissing vorkopen, de mestere vom dem ampte scholent beseen, vp dat de copman dar ane vorwaret sy, wor he in den market kumpt. —. R. der Viltere aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 472): Vortmer so scholen de meystere dat werk boseen, wanner dat se des to rade werden; ys dat se vynden wandelbar gut, dar men dem copmanne nicht mede vul mach don, de schall wedden etc. —. R. der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 369): Item scholen de olliderlude eyns des mantes vmmegan vnde dar vp sehn, dat eyn yder sodane wergk make, dar frame lude mede vorwart syn. — R. der Lacken Wardeyen v. 1553 (Wehrm. S. 308): Sy witlich, nachdem vnnd als ein Erbar Radt der stadt Lubeck tho gedie vnnd wolfarth der gemeinen armuth vnnd jogenth ein lakenmaker ampt vpgerichtet vnd demsulvigen eine rulle vnd verordnunge gemaket, welcher gestalt se sick im makinge der lakenn holden scholen, damit nu solche ordnung dem gemeinen besten vnnd vorberurten ampte sulvest tho gude vnd wolfarth bestendiglich vnd holden moge werden, so hebben wolgemelter Radt veer geschwarne wardeins verordnet vp dat desulven ein flitich vpseent hebbenn, dat de lakenn inn dem fadem, inn de lenge vnnd in de brede vnnd in dem weffende na inholde des ampts rulle lickmetich gefunden werden. — Cf. noch Ordnung der Glaser und Glasmaler zu Freiburg i/B. v. 1484 (Mone, Zeitschrift XVI S. 162): . . . damit menglichem werschafft vervolg' (Garantie werde) . . . .

84) So bei den Wollwebern in Soest (Rathsordnung von 1260. Seibertz, Urkundenbuch Bd. I S. 394), den Tuchmachern (Pol.-Ordn. v. 1290. Murr, Journal Thl. V S. 170) und Pergamentern zu Nürnberg (Ordn. zwischen 1286 und 1304. Ebend. Thl. VI S. 50) und den Webern in Speier. R. v. 1298 (Mone, Zeitschr. XV S. 279). In Köln bei den Wollenwebern (Urk. v. 1336. Ennen und Eckertz I S. 371 ff.), den Decklakenmachern (R. v. 1336 u. 1349. Ennen und Eckertz I S. 400) und Sarwörtern (R. aus dem 14. Jahrh. Ennen und Eckertz I S. 404). In Frankfurt bei den Gewandmachirn (Urk. von 1355. Boehmer, Cod. Moenofr. p. 635). In Lübeck: bei den Grapengetern (R. v. 1354. Wehrm. S. 225. R. v. 1376. Wehrm. S. 226), den Garbradern (R. v. 1376. Wehrm. S. 204), den Vilteren (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 472), den Messingslegern (R. v. 1400. Wehrm. S. 331), den Remenslegern (R. v. 1414. Wehrm. S. 371), den Malern und Glasewertern (R. vor 1425. Wehrm. S. 327), den Wantfarvern (R. v. 1500. Wehrm. S. 488), den Sadelmakern (R. v. 1502. Wehrm. S. 402), den Murluden und Deckeren (R. v. 1527. Wehrm. S. 332), den Lakenberedern (R. v. 1546. Wehrm. S. 305), den Lakenmakern (R. v. 1553. S. 301). In Freiburg i/Br. bei den Glasern (R. v. 1484. Mone Zeitschr. XVI. S. 162). Für die Schomaker in Lübeck galt eine absonderliche Vorschrift (R. v. 1441. S. 414): Thom sövenden, welcher wil dem kopman scho maken thor seewart, de schal baven tein paar nicht van sich dohn, eher se van vnsen olderluden besehen sind; . . . Thom achten, de wil tehen in de marckede an de ordet dar frye marckede geholden wer-

dern nur dasjenige, welches auf Jahrmärkte oder sonst nach auswärts gehen sollte[85]). Wo die Besichtigung des Einzelstücks nicht zulässig oder nothwendig erschien, waren die Producenten verpflichtet, ein Zeichen auf jedes Stück zu setzen, aus welchem sie als Verfertiger desselben erkannt werden konnten[86]). Die Goldschmiede und Grapen-

---

den, de schal syne scho nicht flocken noch föhren, eer se van vnsen olderluden besehen sind.... Thom negenden, welche man de dar maket armen lüden scho, de schal baven dre paar nicht van sich dohn, ehe se van vnsen olderluden besehen sind;.... Thom teinden, de dar maket dosyn scho, de schal se maken na erer werde, vnd baven ein dosyn nicht van sick dohn, ehr se van vnsen olderluden besehen sind;....

Am ausführlichsten sind über die Art, wie diese Besichtigung vorzunehmen, die Quellenangaben über das Wollenamt in Köln und über die Weber in Speier. Wir lassen, um ein Beispiel zu geben, hier die wesentlichen Bestimmungen der Speierer Ordnung folgen. Es wird angeordnet die institutio ... „duorum juratorum virorum supra eorum juramentum et quatuor magistrorum operis supra eorum juramentum... qui pannos ipsos portando in domum unius nostri jurati examinabunt crudos i. e. ro, in pondere, longitudine, latitudine et falsitate et quem rectum et justum invenerint, apponent ei sigillum ad hoc deputatum et tunc deportabitur ad molendinum ad walcandum nec walcarius aliquem pannum walcabit alicui nostro concivi, nisi habeat hoc signum, de quo quilibet eorum jurabit etc. Postquam autem pannus walcatus fuerit et de molendino venerit, iterum portabitur in curiam, ubi primo examinatus fuerit et examinabitur tunc in longitudine, latitudine et rectitudine a magistris et juratis ut supra, et quem rectum invenerint, in utroque fine panni sigillabunt sigillo ad hoc deputato et dabitur de quolibet panno de sigillo juratis et magistris, qui pannos ... examinaverunt, unus denarius spirensis.

Um die Umgehung dieser Schau zu verhüten, findet sich wohl auch, wenn das besichtigte Product durch Zeichen oder Siegel erkennbar war, das Verbot, Producte ohne diese Zeichen oder Siegel zu kaufen. So z. B. für Tuche in Esslingen. Pfaff a. a. O. S. 203.

85) So in Lübeck bei den Netelern (R. v. 1356. Wehrm. S. 341), den Büdelmakern (R. v. 1459. Wehrm. S. 188) und bei den Remensnidern daselbst die nach Schonen gehenden Arbeiten (R. von 1396. Wehrm. S 375); in Nürnberg bei den Gürtlern (Ordn. aus dem 14. Jahrh. bei Siebenkees a. a. O. S 685), den Klingenschmieden (Polizeibuch von 1290 bei Murr, a. a. O. Thl. V S. 110).

86) R. der Bruwer zu Lübeck v. 1363 (Wehrm. S. 179): Vortmer so we beer bruwet, he si man efte vrowe, de schal setten sine brande werke vp der tunnen, er men dat beer vte denen huse bringhet, bi dree marken sulvers. Wiederholt in der R. v. 1388. (Wehrm. S. 181). Erklärlich daher die Bestimmung in den Rollen von 1416 (Wehrm. S. 182) und 1462 (Wehrm. S. 183): Item en schal neye bruwer des andern bruwers tunnen kopen, de mit sinem merke gemerket ys, dat en were den, dat de tunnen over zee vnde over sant gewesen hadden, dat bewislik were vnde nemand des andern merke vt to howende. —. Ebenso in der R. der Grapengeter v. 1354 (Wehrm. S. 225). —. R. der Armborsterer v. 1425 (Wehrm. S. 161): Item schal nye islik armborsterer vppe de nyen armborste, de he maket, sin merke setten vppe de bogen der armborste tho eneme tekene, dat he sin werk

giesser von Lübeck und Danzig mussten diesem Zeichen auch noch das der Stadt hinzufügen[87]). In vielen Aemtern ward eine Beaufsichtigung der einzelnen Meister durch die Altmeister oder Alterleute als Repräsentanten der für die Güte der Zunftproducte einstehenden Zunft für ausreichend erachtet[88]); diese Meister gingen entweder zu bestimmten, periodisch wiederkehrenden Zeiten[89]) oder auch, so oft sie wollten[90]), in die einzelnen Werkstätten, prüften dort die Producte, das Material und den Arbeitsbetrieb, und mussten, wo sie Verstösse gegen die Vorschriften und wandelbares oder gar falsches Gut entdeckten, dies behufs Bestrafung der Schuldigen beim Amtsgericht zur Anzeige bringen. Bei diesen »Umgängen« muss es wohl hin und wieder zu Conflicten der Einzelnen mit den Alterleuten gekommen sein, denn nur daher begreift es sich, dass in den Rollen die Meister mehrfach bei Strafe aufgefordert werden, den Alterleuten, wenn sie »umgehen«,

---

rechtverdich waren vil vnde schal. —. R. der Goldsmede von 1492. Wehrm. S. 215.

87) Vgl. R. d. Goldsmede v. 1492 (Wehrm. S. 215) und der Grapengeter v. 1354 (Wehrm. S. 225) zu Lübeck. Ferner die R. d. Goldschmiede v. 1418 u. 1451 (Hirsch a. a. O. S. 314) und der Zinn-, Grapen-, Kannen- und Glockengiesser von cc. 1440 (Hirsch a. a. O. S. 330. 304) zu Danzig.

88) So bei den Bäckern in Basel (Urk. über die Rechte des Vicedoms und Brodmeisters v. 1256. Ochs a. a. O. I S. 340) und in Frankfurt (Urk. v. 1355. Boehmer Cod. I p. 640 und v. 1377. Ibid. p. 751). — Ferner bei den Gürtlern in Köln (Urk. aus dem 14. Jahrh. Ennen und Eckertz, Quellen I S. 402). — In Worms bei den Metzgern (Weisthum v. 1398: Mone, Zeitschrift XV S. 288; hier übten 4 Meister diese Aufsicht) und bei den Bäckern (Zunftrechte derselben v. 1441. Mone, Zeitschrift XV S. 289). — In Lübeck bei den Zimmerleuten (R. v. 1428. Wehrm. S. 459), den Apengetern (R. v. 1432. Wehrm. S. 138), den Glotzenmakeren (R. v. 1436. Wehrm. S. 210), den Harmakern (R. v. 1443. Wehrm. S. 231), den Kuntormakern (R. v. 1474. Wehrm. S. 295), den Wullenwevern (R. v. 1477. Wehrm. S. 496), den Goldsmeden (R. v. 1492. Wehrm. S. 216, 220), den Kerssengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 250), den Rademakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 369), den Kistenmakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 256), den Oltlapern (R. v. 1511. Wehrm. S. 345), den Murern und Deckern (R. v. 1527. Wehrm. S. 332), den Boddekern (R. v. 1559. Wehrm. S. 178).

89) Bei den Gürtlern in Köln wöchentlich 1—2 Mal, bei den Lakenmachern zu Lübeck, den Bäckern (Ordnung v. 1485. Hirsch a. a. O. S. 301) und Leinewebern (R. v. 1377. Hirsch a. a. O. S. 320) zu Danzig wöchentlich 1 Mal, bei den Rademachern zu Lübeck alle Monat 1 Mal, bei den Maurern daselbst alle 6 Wochen u. s. w. Vgl. die Anm. 88 citirten Rollen.

90) Vgl. die Anm. 88 citirten Urkunden (mit Ausnahme der Gürtler zu Köln, der Rademacher und Maurer zu Lübeck); ferner die R. der Goldschmiede v. 1418 und 1451 zu Danzig (Hirsch a. a. O. S. 315).

freundlich zu begegnen und ihnen keinen Widerstand entgegenzusetzen[91]).

Auf die Verletzung dieser Vorschriften war überall Strafe gesetzt[92]), die meist in Geld oder Wachszins bestimmt war, bei schlechter Arbeit aber nicht selten noch in der Vernichtung des Arbeitsproducts[93]) und längerer oder kürzerer Suspension vom Amt und Gewerbebetrieb, zuweilen sogar in nicht sehr gelinden Körperstrafen bestand[94]).

Von dem Gesichtspuncte der Pflicht der Zünfte, für gute Arbeiten ihrer Mitglieder zu sorgen und über die Ehre der Zunft und des Handwerks zu wachen, sind

3. auch die mannichfaltigen Vorschriften über die Ausbildung derer, welche selbstständige Zunftmitglieder werden wollen und über die zur Erlangung dieser Selbstständigkeit nothwendige Prüfung, die meist in dem sogenannten Meisterstück bestand, zu beurtheilen. Denn in ihr sind dieselben begründet. Es ist vollkommen ungerechtfertigt, in diesen Institutionen nur Mittel zu erkennen, durch welche die Zünfte in engherziger Sorge für ihr eigenes Wohl die Concurrenz mit Andern auszuschliessen suchten[95]). Dass sie es in den Zeiten des Ver-

---

91) Z. B. bei den Apengetern (R. v. 1432. Wehrm. S. 138), den Boddekern (R. v. 1559. Wehrm. S. 178), den Harmachern (R. v. 1443. Wehrm. S. 231) den Kerssengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 250) u. a. in Lübeck.

92) Vergl. ausser den vorerwähnten (Anm. 77—91) Urkunden noch die Willkür der Hutfilter von 1321 (Lübecker Urkundenbuch. Urk. 406 Bd. II S. 356), die R. der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 358), die R. der pergamentarii von 1330 (Wehrm. S. 363) und die R. der Roetlosschere vor 1471 (Wehrm. S. 389) zu Lübeck, das Soester Statutarrecht von 1120 für die Bäcker (Seibertz, Urkundenbuch. Thl. I S. 53), die Ordn. der Gürtler zu Nürnberg aus dem 14. Jahrh. (Siebenkees a. a. O. Bd. IV. S. 685) und den Innungsbrief für die Wollenweber zu Berlin v. 1296 (Fidicin, Hist.-diplom. Beitr. Thl. II S. 8).

93) Bei den Webern in Speier z. B. wurde der falsche pannus öffentlich auf dem Markte verbrannt (Ordn. v. 1298. Mone, Zeitschr. XV S. 281), bei den Goldschmieden in Lübeck das wandelbare Gut zerbrochen (R. v. 1492. Wehrm. S. 215). Wer unter den Seilern zu Freiburg altes Material zu einem neuen Werk verwandte, verlor sein Amt (Ordn. v. 1378. No. 3. Mone, Zeitschr. XV S. 284). — Andere Strafen s. bei Ennen, Gesch. v. Köln. Bd. II. S. 636.

94) Vgl. den Innungsbrief der Schumacher zu Berlin von 1284 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 3) und Mascher, Deutsches Gewerbewesen S. 259.

95) Urtheile, wie das von Taube (Geschichte der Engländischen Herrschaft, Manufacturen, Kolonien und Schifffahrt in den alten, mittlern und neuen Zeiten bis auf das laufende Jahr 1776, im Grundrisse entworfen von Friedrich Wilhelm Taube, K. K. Hofsecretair. — Leipzig 1776, bei Böhmert, Zunftwesen S. 29), „dass die Innungen, Zünfte, Gilden und Brüderschaften nichts als eine Erfindung des Brodneides und Eigennutzes, nichts als eine Missgeburt der dunklen Zeiten sind, wird ein jeder finden, welcher den Ursprung derselben ohne Vortheil unparteiisch un-

falls im 17. und 18. Jahrhundert, als in den Zünften nur noch der Gedanke des schnödesten Egoismus herrschte, geworden sind, wer wollte es leugnen! Aber es heisst in der That den sittlichen Charakter jener Genossenschaften im Mittelalter von Grund aus verkennen, wenn man derartige Urtheile über ihre Einrichtungen fällt. Immer von Neuem wiederholt sich die Verwechselung der beiden so völlig verschiedenen Phasen der Zunftorganisation, immer von Neuem wird übersehen, dass die äusserlich gleichen Institutionen derselben in den verschiedenen Zeiten eine völlig andere, oft diametral entgegengesetzte Bedeutung haben. Die wirthschaftliche Thätigkeit jener Zeit war von dem heute zur »Tugend« gewordenen Motive des Wettgewinns und Wetterwerbs, wie Rodbertus den Zustand der Gegenwart sehr treffend bezeichnet[96]), noch weit entfernt: den deutschen Zunftgenossen, jenen Bürgern, die durch Erkämpfung der Städtefreiheit und durch Entwickelung der deutschen Bürgertugend vielleicht das glänzendste Blatt in der Geschichte unseres Vaterlandes geschrieben haben, war der Gelderwerb, um des blossen Erwerbes willen, war die über das ethische persönliche Bedürfniss hinausgehende maasslose Anhäufung von Reichthümern, noch nicht das Idol, vor dem sie sich mit ihren Anschauungen von dem natürlichen Recht des Menschen, mit ihren principiellen Forderungen der Freiheit und Gleichheit blind in den Staub warfen. Wie auf politischem stand ihnen auch auf wirthschaftlichem Gebiet das Wohl der Gesammtheit höher als das der Einzelnen; die Arbeit war ihnen, was sie ihrer Natur nach sein soll, Erscheinung der Persönlichkeit, rein und makellos wie diese sollte daher auch sie vor jedermann dastehen. Es ist Zeit, dass der Schleier, welcher noch über die wirthschaftlichen Zustände dieser Geschichtsperiode gebreitet ist, zerrissen werde und jene ebenso unwür-

---

tersuchen will", und wie das von Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters, Thl. I S. 319), „Gewohnheit, Herkommen, nicht selten sogar Erblichkeit der Stellen; eifersüchtiges, eigenmächtiges Verdrängen unbefugter Theilnehmer; endlich, wenn zu weit getriebene Anmassung und Willkür Beschwerden verursachte, Zugänglichkeit der Landesherrn für die geschlossenen Gesellschaften, dass nun für Recht erklärt wurde, was herkömmlich geworden; dies ist der gewöhnliche Gang bei Entstehung der Zunftverfassung gewesen", werden zwar heute in der Wissenschaft nicht mehr gefällt. Aber selbst Mascher, der doch sonst der Bedeutung der Zünfte für die Entwickelung der gewerblichen Arbeit, für die Blüthe des deutschen Handwerks und den Aufschwung des Städtewesens im Mittelalter volle Anerkennung zollt, hat für die Meisterprüfung auch nur das eine Wort: „die Meisterprüfung war weiter nichts, als das Mittel, die Konkurrenz möglichst zu beseitigen" (Deutsches Gewerbewesen S. 156).

96) Zur Gesch. der Röm. Tributsteuern. Abhandl. in Hildebrand's Jahrbb. Bd. 5 S. 287.

digen wie unwahren Vorwürfe gegen die deutschen Handwerker im Mittelalter aufhören. Wahrlich, was die Ehre der Arbeit und des Erwerbes, was die sittlichen Pflichten angeht, die dem grösseren Besitz, die grösserer geistiger Begabung gerade um dieser Vorzüge willen auch auf dem wirthschaftlichen Gebiet obliegen — so könnten die Producenten der Gegenwart zu ihrem und der Gesammtheit Wohl aus jener Zeit sehr viel lernen. Und diejenigen, welche, um den Privategoismus in ökonomischen Dingen als das mächtige Förderungsmittel des Gemeinwohls zu preisen, immerfort sich auf die Natur des geschichtlichen Menschen und die Erfahrungen des Lebens berufen, mögen gerade aus der Zunftorganisation des Mittelalters erkennen, wie wenig der geschichtliche Mensch derartige falsche Conclusionen rechtfertigt.

Von jenem Geiste sind auch die Institutionen, mit denen wir es hier zu thun haben, erfüllt. Nachdem einmal die gewerbliche Production dahin organisirt war, dass die Consumenten wesentlich auf bestimmte Producenten angewiesen waren, und als nothwendige Folge dieses Zwangsverhältnisses sich die Pflicht der Zunftgenossenschaft entwickelt hatte, den Consumenten gegenüber für die Güte der Producte die Garantie, welche heute bei völlig freiem und unbeschränktem Gewerbebetriebe und bei freier Concurrenz diese Freiheit selber gewähren soll, zu übernehmen, bedurfte zu einer Zeit, wo der Eintritt in die Zunft noch einem Jeden frei stand, die Zunft selbst nothwendig einer Garantie, dass der, welcher an ihren Rechten Theil nehmen wollte, auch ihre Pflichten erfüllen konnte, d. h. also sein Gewerbe wohl verstand. Hieraus entwickelten sich nach dem concret individuellen Bedürfniss die Einführung einer bestimmten Lehrlingszeit, die Anordnung der Dienst-, Muth- und Wanderzeit, die Festsetzung einer bestimmten technischen Qualification für die Selbstständigkeit des Gewerbebetriebs uud die dadurch bedingte Prüfung, ob im concreten Falle diese Qualification vorhanden sei.

Freilich da diese Garantie schliesslich nur den Zweck hatte, das Publikum vor schlechter Arbeit zu behüten, so könnte man auf die Prüfung des Products, auf die continuirliche Beaufsichtigung der Arbeit, auf die directen Vorschriften über die Art der Arbeit und des Materials, auf die Strafbestimmungen für wandelbare oder falsche Producte, kurz, auf alle Vorschriften, von denen vorher die Rede gewesen ist, verweisen und meinen, dass neben diesen, die bereits jenen Zweck verfolgten, die Meisterprüfung überflüssig erscheine, oder ihre Entstehung mindestens aus einem andern Grunde erklärt werden müsse. Man könnte um so mehr zu dieser Annahme geneigt sein, als

ja in der That nach Allem, was wir bis jetzt von der Meisterprüfung wissen, dieselbe weder allgemein bei allen Zünften noch überhaupt in den ersten Zeiten des Zunftwesens stattgefunden hat. Jene Argumentation erscheint indess nicht stichhaltig und in diesen thatsächlichen Momenten möchten wir gerade einen Grund mehr für die Nothwendigkeit dieser Institution aus dem von uns angegebenen Grunde finden.

Mögen jene Strafbestimmungen und sonstigen Einrichtungen immerhin geeignet gewesen sein, dem Publikum einen gewissen Schutz zu gewähren, sie konnten schon an sich unmöglich ausreichen; kam hinzu, dass ihre Durchführung nicht einmal bei allen Arbeiten und nicht bei jedem Umfang des Geschäftsbetriebes gleich möglich war. Für die Gewerbe namentlich, in denen nicht jedes einzelne Stück geprüft werden konnte, ward die Beaufsichtigung der Einzelnen, je grösser der Gewerbebetrieb der Zunft wurde, um so schwieriger und erfolgloser. Mindestens musste die Durchführung der Zunftaufgabe sehr erschwert werden und die Zunft daher bestrebt sein, vorsorgend durch die organisirte Ausbildung derer, welche das Handwerk erlernen wollten und durch Festsetzung einer bestimmten technischen Qualification für den selbstständigen Zunftgenossen, in der die Möglichkeit guter Arbeit garantirt war, sich die Erfüllung jener Aufgabe zu erleichtern. Es scheint das eine so natürliche Entwickelung, dass sich der Zweifel an derselben kaum begreifen lässt. — Freilich war auch der materielle Vortheil der Zunft hier wie bei jeder Institution des Zunftwesens ein nicht zu übersehender Factor; ihr materieller Vortheil insofern, als, je besser die Arbeit der Zunft, je sicherer sich die Consumenten auf die Güte des Products verlassen konnten, der Absatz ihrer Producte namentlich nach Aussen hin um so leichter, grösser, und, was für jene Zeit besonders wichtig war, sicherer wurde, mithin die Steigerung der Production sammt allen ihren Vortheilen für die Producenten eintrat. Aber dieses Monopol, das übrigens an sich noch keineswegs privativer Natur zu sein braucht, war weder das einzige noch das wesentliche. — Doch wir wollen hier nicht näher auf die historische Entstehung und Nothwendigkeit dieser Institutionen eingehen. Nur so viel erscheint gewiss, dass im Anfang des Zunftwesens, als die Zahl der Zunftgenossen klein und die Productionsverhältnisse von geringer Ausdehnung waren, als noch die technische Ausbildung der gewerblichen Arbeit auf niedriger Stufe stand, bei dem engen Verkehr der Zunftgenossen eine gegenseitige Controle leicht durchzuführen war, und für diese Zeiten mögen jene Massregeln noch ausgereicht haben. Vielleicht dass sich auch schon sehr früh hie und

da die Institution der Dienstzeit, welche darin bestand, dass, wer selbstständiges Mitglied der Zunft werden wollte, eine bestimmte Zeit bei einem Zunftmeister als Gehilfe gearbeitet haben musste, und welche den doppelten Zweck erfüllte, dass die Zunftgenossen die gewerblichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen kennen lernten und dieser seinerseits die in der Zunft für die Arbeit geltenden Regeln und Vorschriften erfuhr, wo das Bedürfniss sie erheischte, entwickelt hatte. Jedenfalls war sie vor der Meisterprüfung üblich geworden. Als aber mit dem gewaltigen Aufschwung des Gewerbfleisses im 14. Jahrhundert einzelne Gewerke eine grosse Ausdehnung gewannen und mit der fortschreitenden Entwickelung der gewerblichen Arbeit die Technik in der Production eine immer feinere und künstlichere wurde, mussten die Zünfte, wenn anders sie noch die Garantie für die einzelne Arbeit übernehmen und den guten Ruf ihrer Arbeit, von dem zugleich das Wohl der Gesammtheit abhing, wahren wollten, zuvor sich die Gewissheit verschaffen, dass die neu aufzunehmenden Genossen die von ihnen zu producirende Arbeit wohl verstanden. Aus diesem Bedürfniss entstand dann als ein gewiss zweckdienliches Mittel die Institution der Meisterprüfung.

So erklärt sich auch, dass erst allmählig mit der Entwickelung des Zunftwesens die Meisterprüfung eingeführt wurde, erklärt sich ferner, dass sie nicht überall bei allen Zünften stattfand.

Wir gehen hier nicht näher auf die Lehr- und Dienstzeit ein[97]). Auch die vorliegenden Quellen enthalten zahlreiche Bestimmungen hierüber, die natürlich bei den einzelnen Zünften und in den verschiedenen Städten sehr von einander abweichen. Im Allgemeinen wird auch hier angenommen werden müssen, dass in den ersten Zeiten des Zunftwesens weder eine bestimmte Lehrzeit noch eine bestimmte

---

97) Neben der Dienstzeit wird in Lübeck bei einzelnen Zünften noch die Muthzeit erwähnt, eine Probezeit, der alle diejenigen, welche Meister werden wollten, sich unterwerfen mussten. Nachdem sie das Amt von ihrem Zweck in Kenntniss gesetzt, traten sie diesen besondern Probedienst, dessen Zeit sehr verschieden angegeben wird, an, hatten sich aber ausserdem noch während desselben mehrmals beim Amte zu melden, wie es in den Rollen heisst, sie mussten „dat ampt eschen in twen oder dren morgenspraken". Diese Institution wird erwähnt z. B. bei den Scroderen (R. v. cc. 1370. Wehrm. S. 421), den Buntmakern (R. v. 1386. Wehrm. S. 191), den Vilteren (R. v. 14. Jahrh. Wehrm. S. 471), den Grapengetern (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 221), den Pelsern (R. v. 1409. Wehrm. S. 357), den Harnschmakern (R. v. 1433. Wehrm. S. 233), den Kannengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 246), den Kammmakern (R. v. 1531. Wehrm. S. 243). Cf. Wehrmann, Einleitung S. 123.

Dienstzeit gefordert wurde. Und die letztere muss auch, nachdem jene allgemein eingeführt und genau geregelt war, nur als Ausnahme angesehen werden. In der Regel konnte der Lehrling, wenn seine Lehrzeit zu Ende war, die Meisterschaft erlangen. Die Dienstzeit wechselt übrigens bei den verschiedenen Zünften in unsern Urkunden von einem bis zu vier Jahren [98]. Ueber den Zweck derselben enthalten die Kölner Urkunden eine Stelle, welche ihn klar und unzweideutig ausspricht: In dem yersten haint sij oeuerdragen ind willent dat gheyn leerkneicht sich an dat selue Ampt setzen ensoele, sich mit deme ampte ze geneyren, hee en sij Burger zu Coelne ind enhaue dru Jair gedyent an deme seluen ampte, off dat he da enbynnen dat ampt as verre ind as waile geleert haue, dat die Meistere des amptz duncken bij yren eyden, dat hee dat wail kunne ind as guet verwen moge, dat der koufman da mit nyet gescheidigt noch bedroigen enwerde. (R. der Färber v. 1392. Wiederholt in einer andern Copie aus dem 14. Jahrh.) [99].

Was die Meisterprüfung angeht, deren Zweck zwei Stellen in den Lübecker Urkunden mit dem oben entwickelten übereinstimmend angeben [100], so bestand sie in der Anfertigung verschiedener sogenannter

---

98) So war vorgeschrieben: Ein Jahr, bei den Netelern (R. v. 1356. Wehrm. S. 340), Buntmakern (R. v. 1386. Wehrm. S. 191), Grapengetern (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 226), Lorern (R. v. 1454. Wehrm. S. 314), Büdelmakern (R. v. 1459. Wehrm. S. 186), Goltsmeden (R. v. 1492. Wehrm. S. 217), Sadelmakern (R. v. 1502. Wehrm. S. 403) und Kannengetern (R. v. 1508. Wehrm. S. 246) zu Lübeck. Zwei Jahre bei den Hutmachern zu Köln (R. v. 1378. Ennen und Eckertz I, S. 333), den Leinwebern (R. aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 322), den Russverweren (R. v. 1500. Wehrm. S. 398) und den Rademakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 367) zu Lübeck. Drei Jahre bei den Färbern zu Köln (Urk. v. 1392. Ennen und Eckertz I S. 382) und in Lübeck bei den Lorern (R. d. 14. Jahrh. Wehrm. S. 317, in der spätern Rolle von 1454 (cf. sup.) ist diese Zeit auf ein Jahr verkürzt), ferner bei den Roetlosscheren (R. vor 1471. Wehrm. S. 390), den Dreyern (R. v. 1507. Wehrm. S. 199) und den Kistenmakern (R. v. 1508. Wehrm. S. 253). Vier Jahre bei den Roetlosscheren zu Lübeck (R. v. 1471. Wehrm. S. 393).

In der Abhandlung zur Gesch. der deutschen Woll.-Ind. (Hildebrand a. a. O. S. 109) wird erwähnt, dass nach den Statuten der Wollweber zu Pritzwalk (aus dem Anfang des 16. Jahrh.), wer Meister werden wollte, vorher 5 Jahre als Knappe die Gilde gebraucht haben müsse. Ebenso fremde Weberknappen, welche in Ulm Meister werden wollten.

99) Ennen und Eckertz I S. 382.

100) Cf. R. der Buntmaker v. 1386 (Wehrm. S. 191): .... dar scal he vom maken I queden voder vnde I rugge voder, also dat de meistere moghen beseen vnde proven, efte he konne den laden vul den mit sinem ampte,

Meisterstücke. Es liegt ausserhalb der uns gestellten Aufgabe, auf diese Arbeiten, welche in grosser Verschiedenheit und theilweise in derselben Zunft im Laufe der Zeit wechselnd in den Urkunden, überall, wo in ihnen von der Forderung des Meisterstücks die Rede ist, speciell angegeben werden, uns weiter einzulassen. Sie sind für die technische Seite des Gewerbebetriebs jener Zeit von hohem Werth. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die in den Anmerkungen citirten Rollen. Die Zeit, wann die Meisterprüfung eingeführt wurde, lässt sich aus denselben allgemein nicht angeben. Wenn Mascher annimmt[101]), dass die Anfertigung der Meisterstücke um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufgekommen sei, so mag diese Annahme wohl nicht unrichtig sein, wenn damit gemeint wird, dass in der Zunft bestimmte Stücke vorgeschrieben waren, deren Anfertigung sich jeder Neuaufzunehmende unterziehen musste. Dass von fremden Zuzüglern aber die Zunft vorher den Beweis verlangen konnte, dass sie in der That auch die Arbeit wohl verständen, wird schon aus viel früherer Zeit urkundlich berichtet. Die Rathsverordnung für die Bäcker zu Berlin von 1272 enthält in dieser Beziehung die charakteristische Vorschrift: »Vortin wi dat werk wynnet di sal vor des meisters oven baken dat men besyet ofte he syn werk kan etc.« (bei Küster, Das Alte und das Neue Berlin. Abth. IV. Berl. 1769. S. 240. Anm.). Wir haben in den von uns geprüften Urkunden ein bestimmtes Meisterstück vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht gefunden, was freilich an sich nicht ausschliesst, dass es als Gewohnheit nicht schon früher in den Zünften, deren Verhältnisse diese Urkunden regeln, eingeführt gewesen. Von einzelnen Zünften andrerseits lässt sich aus den Urkunden der Beweis bringen, dass in ihnen dasselbe erst im 15. Jahrhundert Eingang fand.

Indem wir uns zu dem näheren Ergebniss der Urkunden in Bezug auf diesen Punkt wenden, müssen wir zuvor wiederholen, was schon oben allgemein bemerkt wurde, dass nach dem dort entwickelten Charakter der Urkunden aus der einfachen Nichterwähnung der Forderung des Meisterstücks noch nicht auf deren Nichtexistenz geschlossen werden darf. Wenn wir nun bei einer Reihe von Zünften auf Grund der Ur-

---

vnde dat scelen de meistre beholden mit eren eden vor den heren ... und R. der Glotzenmaker von 1457 (Wehrm. S. 212): ... dat he syn werk so make, dat alleman der mede wol vorwart zy bynnen vnde buten landes, de des bruken scholen. Cf. noch R. der Grapengeter aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 226) und R. der Pelser v. 1436 (Wehrm. S. 361).

101) Deutsches Gewerbewesen S. 158.

kunden annehmen, dass in ihnen kein Meisterstück verlangt wurde, so sind wir zu dieser Annahme gelangt, weil die Urkunden speciell alle Erfordernisse, welche nothwendig waren, um »seiner selbst« zu werden, d. h. um den selbstständigen Gewerbebetrieb in der Zunft ausüben zu können, aufzuführen scheinen, unter diesen Erfordernissen aber das des Meisterstücks nicht aufgeführt wird[102]). Wo dagegen, wie das in den Rollen sehr häufig geschieht, nur diese oder jene einzelne Bedingung der Selbstständigkeit in die Rolle aufgenommen ist[103]), haben wir die Frage, ob Meisterstück gefordert wurde oder nicht, offen gelassen, da es, wenn auch nicht gerade sehr wahrscheinlich, doch nicht unmöglich ist, dass in den Zünften die Erlangung des Meisterrechts von der Anfertigung des Meisterstücks abhängig gewesen wäre, ohne dass man es für nöthig gehalten hätte, dies und die Beschreibung des Stücks in dem Zunftstatut niederzuschreiben.

Die frühste directe Erwähnung eines Meisterstücks erfolgt in der Rolle der Scrodere zu Lübeck, welche um das Jahr 1370 geschrieben ist[104]). Diese und die Zunft der Buntmaker zu Lübeck (R. von 1386)[105]) sind zugleich die einzigen, von denen aus dem 14. Jahrhundert mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass bei ihnen das Meisterstück verlangt wurde[106]). Die Urkunden der Maler

---

102) Z. B. Rolle der Remensnider v. 1396 (Wehrm. S. 374): „To den ersten, welk man, de zines sulwes werden wil in vnsen ammete, de schal zin ammet esschen in der morghensprake vor den heren, vnde de zulve man schal hebben VIII mark lubesch vnvorborghet, dat schal he bewizen mit twen bedderven mannen, de dat zweren in den hilghen. Ok zo schal he dat bewisen mit eneme breve, dat he echte vnde rechte boren zi, dat heft van oldinges ye ghewesen.

103) Z. B. Rolle der Schomaker v. 1406 (Wehrm. S. 416): Im jar XIIIᶜ vnde VI des sonavendes vor mytvasten do beorloveden de heren, de rat to Lubeke, den schomakern, dat nement in er ampt synes sulves sal werden, he en hebbe synes egenen geldes XXX mark lubesch. Vnde dit sal stan vp des rades behach. Und in der umfangreichen R. der Schomaker v. 1441 (Wehrm. S. 413): thom andern, wen sick ock ein geselle angifft vnd vnse amptbroder tho werden, de schal bewysen synen lehrbreeff, dat he by einem amptmeister, dar rath, recht, ampt vnd gilde geholden werdt, gelehret hebbe.

104) Wehrm. S. 421.

105) Wehrm. S. 191.

106) Auch in einer Rolle der Grapengeter, welche gegen das Ende des 14. oder im Anfang des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben zu sein scheint, deren Jahr aber nicht näher angegeben werden kann, wird ein Meisterstück erwähnt (Wehrm. S. 227). Die erweislich früheren Rollen von 1354 und 1376 verlangen dasselbe nicht (Wehrm. S. 225. 226).

und Glasewerter[107]), der Platensleger[108]) zu Lübeck und der Schilder[109]) zu Köln scheinen zwar auch auf eine Art Prüfung hinzuweisen, doch sind die Ausdrücke zu unbestimmt, um auf die Forderung des Meisterstücks schliessen zu dürfen. Die überwiegende Zahl der Zunfturkunden dieses Jahrhunderts[110]) aber schweigt nicht nur völlig über das Meisterstück, sondern erweist auch ziemlich sicher, dass in den betreffenden Zünften damals noch kein solches verlangt wurde. So bei den Hutmachern[111]), Färbern[112]), Decklakenmachern[113]), Gürtlern[114]), Kannengiessern[115]) und Sarwörtern[116]) zu Köln und bei den

107) R. der Maler vor 1425 (Wehrm. S. 326): Welk man in malewerke vnde in glasewerke synes sulves werden wil, de schal sodane man wesen van geruchte vnde van kunsten dat he des amptes werdig sy, ok so schal he syn ammet esschen to twen morgensproken vth synes mesters denste vnvorwandert. Ok schal he des amptes nicht begynnen, he sy eyn borger vnde hebbe X mark lubesch vnvorborget na seggynge twier werden manne, vnde syne kunst bewisen na der meister seggende vnde hebbe syne koste gedan na der hern bode.

108) R. der Platensleghere v. cc. 1370 (Wehrm. S. 365): Thu dem ersten male scal nen platensleghere sines sulves werden, he en hebbe teyn lubesche mark wert gudes, de sin egen sin, ane arghelist, dat scholen twe bederve man mit ene sweren vppen hilghen. —. Vortmer so scal nen man sines sulves werden vnde dit ambeth vpholden, he en kone sylven platen vnde wapenhanschen maken mit sinen eghenen hant.

109) R. der Schilder aus dem 14. Jahrh. (Ennen und Eckertz I, S. 403): Item so insal sich nyeman an dit ampt setzen zo geneyren, he in kunne dit ampt wole ind haue vier Jair geleirt vnd so wanne die IIII Jair umb coment so sal he bij die meister gayn, of he sich setzen wilt, ind laissen die meister besien, of he dat ampt kunne. Kan he dan dat ampt, so sal he geuen u. s. w. Event. soll er das Amt noch fortlernen, .. bis he dat ampt wal kan.

110) Die Zunfturkunden aus früheren Jahrhunderten erwähnen, wie bemerkt, nichts von der Forderung eines Meisterstücks. Selten liefern sie aber auch den stricten Gegenbeweis; ein solcher dürfte indess in der Urk. über die Rechte des Vicedom und des Brodmeisters v. 1256 für die Bäcker zu Basel enthalten sein: si quis de servientibus pistorum forum sibi postulat indulgeri magister praedictus panificibus adjunctis de fidelitate suisque moribus ter requirat, et si bonae famae non fuerit, reprobetur. Si vero laudabile sibi perhibetur testimonium, datis ad lumen beatae Virginis viginti solidis, communitati panificum decem solidis pro expensis quas facere solent cum pro hujusmodi negotio congregantur, item Vicedomino quinque solidis, ipse Magistro duobus solidis, Pedello pistorum uno solido admittatur. (Ochs, Gesch. v. Basel Thl. I S. 340.)

111) Urk. v. 1378. Ennen und Eckertz I S. 333.

112) Urk. v. 1392. Ebend. I S. 383.

113) Urk. v. 1349. Ebend. I S. 400, und Urk. v. 1336. Ebend. I S. 397.

114) Urk. aus dem 14. Jahrh. Ebend. I S. 402.

115) Urk. v. 1330. Ebend. I S. 386.

116) Urk. v. 1391. Ebend. I S. 405.

Permintern[117]), Netelern[118]), Paternostermakern[119]), Remensnidern[120]), Lorern[121]) und Lynenwevern[122]) zu Lübeck. Höchstens scheint hin und wieder ein Zeugniss des Meisters, bei welchem der Jungmeister gearbeitet, verlangt worden zu sein. Die von Böhmer publizirten Urkunden machen die Erlangung des Meisterrechts, von der allgemeinen Bedingung des guten Rufes abgesehen, nur von der Bezahlung einer Geldabgabe abhängig[123]). Dasselbe ist der Fall in den Urkunden der Riemenschneider[124]), Lohgerber[125]) und Schuster[126]) zu Bremen. Nirgends wird in ihnen ein Meisterstück oder eine sonstige Prüfung erwähnt[127]). — Im 15. Jahrhundert war es aber eingeführt bei den Apengetern[128]), Harnschmakern[129]), Swertfegern[130]), Pelsern[131]),

117) R. v. 1330. Wehrm. S. 363.

118) R. v. 1336. Wehrm. S. 340.

119) R. v. 1360. Wehrm. S. 350.

120) R. v. 1396. Wehrm. S. 374.

121) R. aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 317.

122) R. aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 322.

123) So die Urkunden über die Gesetze der Schneider und Tuchscherer zu Frankfurt a/M. v. 1352 (Boehmer, Cod. p. 624), über die gemeinsamen Gewohnheiten der Becker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 1352 (Boehmer p. 625), über die Gewohnheiten der Kursener (Ebend. p. 639), der Becker (Ebend. p. 640), der Schuchwurtin (Ebend. p. 641), der Lower (Ebend. p. 642), der Snyder (Ebend. p. 644), der Steindecker (Ebend. p. 645), der Steinmeczen (Ebend. p. 647), zu Frankfurt v. 1355, und über die Gesetze der Becker zu Frankfurt v. 1377 (Ebend. p. 750). Ebenso die Urkunden der Schumacher v. 1280 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 3), der Schneider v. 1288 (Ebend. S. 5), der Schlachter v. 1331 zu Berlin (Ebend. Thl. IV. S. 12), und der Altflicker v. 1399 zu Köln an der Spree (Ebend. Thl. II. S. 120).

124) Urk. v. 1300, bei Böhmert, Zur Gesch. des Zunftw. S. 72.

125) Urk. v. 1305, bei Böhmert a. a. O. S. 72.

126) Urk. v. 1308, bei Böhmert a. a. O. S. 70. Bei den Schustern wird ausserdem noch ein besonderes Vermögen verlangt. In den von Böhmert publizirten Urkunden wird das frühste Meisterstück in dem Privilegium des Amts der Schneider zu Bremen (Urk. v. 1491, S. 81) erwähnt.

127) Wenn man nicht eine solche bei den Zimmerleuten zu Frankfurt finden will. Cf. die Urk. v. 1355: wer die zunfft keuffen sal, der sal gebin dru phund heller, dru phund wazses and dru virteil wynes. Und wers sache, ob ein geselle qweme, der unser zunfft begerte und ein bidderman were der sin hantwerg kunde, der muste daz vorgenant geld gebin, waz und win... Wo derselben eyner die eynunge nicht gebin enwolde, des han wir eynen richter von unser herren wegin, der sal uns phenden, als der zunfte recht stet. (Böhmer a. a. O. S. 646.)

128) R. v. 1432. Wehrm. S. 157.

129) R. v. 1433. Wehrm. S. 233.

130) R. v. 1436. Wehrm. S. 455.

131) R. v. 1436. Wehrm. S. 361.

Glotzenmakern[132]), Büdelmakern[133]) und Goltsmeden[134]) zu Lübeck; erwähnt wird es ferner in den R. der Schneider[135]) zu Bremen, der Schneider[136]), Beutler[137]), Gürtler[138]), Goldschmiede[139]), Schmiede[140]), Tischler[141]), Bader[142]) und Hutmacher[143]) zu Danzig. Die Zünfte der Remensleger[144]), Boddeker[145]), Lorer[146]), Roetlosschere[147]) und Wullenwever[148]) zu Lübeck scheinen es nicht gefordert zu haben. Zweifelhaft lässt es die Rolle der Kuntormaker[149]). — Im 16. Jahrhundert wird es positiv vorgeschrieben in den Rollen der Sadelmaker[150]), Kistenmaker[151]), Kannengeter[152]), Murlude[153]), Timmerlude[154]), Spinnrademaker[155]) und Barberer[156]) zu Lübeck und in den Urkunden der Tüffelmacher[157]) zu Bremen. Für die Shepestimmerlude in Lübeck darf es auch wohl angenommen werden[158]). Anscheinend ward es

132) R. v. 1457. Wehrm. S. 212.
133) R. v. 1459. Wehrm. S. 186.
134) R. v. 1492. Wehrm. S. 217.
135) Vergl. die Anm. 126.
136) R. v. 1399. Hirsch a. a. O. S. 326.
137) R. v. 1412. Ebend. S. 304.
138) R. v. 1412. Ebend. S. 315.
139) R. v. 1418. Ebend. S. 314.
140) R. v. 1446. Ebend. S. 325.
141) R. vor 1454. Ebend. S. 328.
142) R. v. 1454. Ebend. S. 302.
143) R. v. 1458. Ebend. S. 316.
144) R. v. 1438. Wehrm. S. 371.
145) R. v. 1440. Wehrm. S. 175.
146) R. v. 1454. Wehrm. S. 314.
147) R. vor 1471 und von 1471. Wehrm. S. 390. 393.
148) R. v. 1477. Wehrm. S. 494.
149) R. v. 1474. Wehrm. S. 294.
150) R. v. 1502. Wehrm. S. 403.
151) R. v. 1508. Wehrm. S. 253.
152) R. v. 1508. Wehrm. S. 246.
153) R. v. cc. 1527. Wehrm. S. 333.
154) R. v. 1545. Wehrm. S. 464. 465.
155) R. v. 1559. Wehrm. S. 450.
156) R. v. 1587. Wehrm. S. 167.
157) Urk. v. 1589 und 1598. Böhmert, S. 82 ff.
158) R. v. 1593. Wehrm. S. 412. Wir folgern es daraus, dass hier, was sonst bei keiner Zunft geschieht, sogar ein Gesellenstück verlangt wird, wenn man nicht etwa gar unter dem Werkmann den Meister und in dieser Stelle die directe Erwähnung des Meisterstücks finden will: „Ein lehrknecht, de sine lehrjahr vthgedenet, schall thom provestücke maken ein rhaa, mast vnd roer, welche provestücke van den olderluden der schipper vnd schepestimmerluden schall besehen werdenn,

in Lübeck auch damals noch nicht gefordert bei den Russverweren[159]), Dreyern[160]), Kerssengetern[161]), Kammmakern[162]), Lynenwevern[163]) und Lakenmakern[164]).

Prüfen wir die vorerwähnten Zünfte, so ergiebt sich, dass immerhin noch eine grosse Zahl derselben — und die Zahl derer, bei welchen die Urkunden diese Frage völlig unentschieden lassen, ist ja nur eine sehr geringe — das Meisterstück, soweit die Rollen reichen, nicht eingeführt hat.

Was die speciellere Frage betrifft, wann in diesen Zünften die Forderung des Meisterstücks eingeführt wurde, so geben für einzelne Zünfte die Quellen Aufschluss. Ein bestimmtes Jahr der Einführung lässt sich freilich aus Lübeck nur bei zweien angeben, bei den Pelsern und Remenslegern. Für jede dieser Zünfte liegen nämlich ältere Rollen (aus dem 14. Jahrhundert[165]) und von 1414[166])) vor, welche für die Zeit ihrer Abfassung auf die Nichtexistenz des Meisterstücks schliessen lassen. Ausserdem aber haben wir von beiden neuere Rollen, die nichts als die Anordnung des Meisterstücks enthalten, und nach ihrer ganzen Fassung den Schluss rechtfertigen, dass es durch diese Rollen, d. h. für die Pelser im J. 1436[167]), für die Remensleger im J. 1438[168]) eingeführt wurde. Für die Maler zu Strassburg erfolgte die Anord-

---

vnde wenn se gutt vnde duchtig befunden, schall de lehrknecht den schepestimmerluden twe marck lübisch in ehre Busse geven vnd vor einen warckmann erkannt vnde ingeschreven werden. Woferne averst de provestücke vndüchtich, schall he na erkandtnisse der vorbenömeden olderlude noch ein veerndel edder half jahr by sinem meister in der lehre blivenn."

159) R. v. 1500. Wehrm. S. 398.

160) R. v. 1507. Wehrm. S. 199.

161) R. v. 1508. Wehrm. S. 249.

162) R. v. 1531. Wehrm. S. 243.

163) R. v. 1585. Wehrm. S. 326.

164) R. v. 1553. Wehrm. S. 300.

165) R. vor 1409. Wehrm. S. 357.

166) R. v. 1414. Wehrm. S. 370.

167) Wehrm. S. 361: Na der bord Christi veerteinhundert jar vnde dar na in deme sess vnde druttigesten jare vppe den dach der bord sunte Johannis Baptisten to middensomere hebben de heren, de rad to Lubeke, vorramet vnde gesettet, dat een islik knecht, de zines sulves in deme kortzenwerter ampte wil werden, de schal maken twe stucke werkes vppe der meistere werkstede, vmme dat de meistere dessulven amptes erkennen mogen, dat he eneme jewelken dar mede vul don kone, vnde were dat de knecht des nicht en konde, so schal he des amptes so lange enberen, bet dat he dat lere.

168) Wehrm. S. 372: Na der bord u. s. w. hebben de heren, de rad der stad Lubeke, vorramet vnde verorlovet, welk knecht de sines sulves wil werden in deme

nung desselben im J. 1516[169]). Für einige andere Zünfte lässt sich die Einführung nur für einen bisweilen ziemlich grossen Zeitinterwall bestimmen. Nach den Rollen der Timmerlude von 1428[170]), der Glotzenmaker von 1436[171]) und der Barberer von 1480[172]) zu Lübeck war bei diesen Zünften in den genannten Jahren das Meisterstück noch nicht angeordnet; dagegen erscheint es bei den Glotzenmakern schon in der Rolle von 1457[173]), bei den Timmerluden in der Rolle von 1545[174]), bei den Barberern in der Rolle von 1587[175]).

Wir können hier nicht untersuchen, wie weit diese Institutionen zu Gunsten der Consumenten nun auch thatsächlich dem Bedürfniss, welchem sie ihr Entstehen verdankten, volles Genüge thaten. Jedenfalls hatte der Erfolg derselben seine natürliche und nothwendige Grenze in den Fähigkeiten der Producenten, in dem Grade der technischen Ausbildung, auf welchem sich die Mitglieder der Zunft befanden, und es ist klar, dass die Zünfte nicht mehr zu garantiren vermochten, als ihre Mitglieder leisten konnten. Auch hier galt die zwingende Parömie: Ultra posse nemo obligatur. Wo diese Grenze erreicht ist, tritt für den Consumenten, dessen Bedürfniss eine über diese Grenze hinausgehende Fähigkeit fordert, die Nothwendigkeit der Wahl eines andern, fähigeren Producenten, objectiv also das Bedürfniss der Concurrenz anderer Producenten hervor, ein Bedürfniss, dem, wenn es in jener Zeit wirklich hervorgetreten ist, allerdings nur durch das Correctiv der Märkte und der durch sonstige gesetzliche Anordnungen eingeführten Zulassung fremder Concurrenz abgeholfen werden konnte.

---

remensleger ampte, de schal dat bewisen mit sinen handen, dat he sin ampt kone, alse mit dreen stucken werkes, de schal he sulven maken in des sworen werkmesters werkstede. Dat erste stucke u. s. w.

169) Urk. v. 1516 (bei Mone, Zeitschrift XVI S. 181).

170) Wehrm. S. 458: Vortmer wan he (der Knecht) vnse kumpanye (die Zimmergesellen bildeten in Lübeck, innerhalb der Zunft, eine eigene Gesellschaft) vntfangen heft, so schal he houwen myt enem mestere in vnseme ampte alzo langhe, bet he synes sulves werden wil, vnde wan he synes sulves werden wil, so mod de mester, dar he mede wesen heft, dat seggen by synen waren worden, vor den olderluden vnde den mesteren, dat he gud vor enen mester sy.

171) Wehrm. S. 209.

172) Wehrm. S. 164.

173) Wehrm. S. 212.

174) Wehrm. S. 464.

175) Wehrm. S. 167.

Gute Arbeit, möglichst hoher Gebrauchswerth ist aber nicht, wie schon oben ausgeführt wurde, die einzige Forderung, die das Interesse der Consumenten an die Producenten stellt, es fordert ebenso dringend, dass der Preis der Waaren ein möglichst geringer werde, mit andern Worten, dass der Consument mit dem nach den wirthschaftlichen Gesetzen mindest nothwendigen Aufwande von Gegenleistungen das qu. Product, die Leistung der Producenten erwerbe. Diese zweite Forderung der Consumenten,

2. die Billigkiet des Products

gestaltet sich in jener Zeit, in der Zunftorganisation, als eine wesentlich andere wirthschaftliche Erscheinung wie in der Gegenwart.

Die hier berührte Frage ist eine Frage des Preises, mithin des Tauschwerthes der Waaren. Denn der Tauschwerth, als das rein quantitative Verhältniss, in welchem die Gebrauchswerthe mit ihrer qualitativen Verschiedenheit gegen einander ausgetauscht werden können, ist seinem Begriffe gemäss ein rein abstractes Verhältniss[176]) und der Preis die concrete Form, in der er innerhalb des Circulationsprozesses zur Erscheinung kommt.

Unter der Herrschaft der freien Concurrenz bestimmt sich der Tauschwerth und der Marktpreis der beliebig vermehrbaren Waaren — und mit ihnen, nicht mit denen, für welche der Monopolpreis gilt, haben wir es hier zu thun — durch das Verhältniss des Angebots zur Nachfrage; dieses selbst wird aber wieder in seinem letzten Grunde durch die Productionskosten, aufgelöst in Arbeitsquanten und gesellschaftliche Arbeitszeit, regulirt, so dass der Marktpreis den Erzeugungskosten gleich ist[177]). Je geringer die Productionskosten im Riccardo'schen Sinne, welche im Wesentlichen mit den »Reproductionskosten« Carey's identisch sind[178]), sich gestalten, um so geringer ist der Marktpreis. Je billiger aber der Einzelne produciren, einen je geringeren Verkaufspreis er demgemäss stellen kann, um so grösser wird die Nachfrage nach seinen Producten, um so grösser sein Absatz sein. Wie der grössere Absatz aber die nothwendige Folge der ge-

---

176) Vgl. Karl Marx, Zur Kritik der politischen Oekonomie. Berlin 1859. S. 4 ff.

177) D. Ricardo, On the principles of political economy and taxation. London 1821. Marx a. a. O. S. 6 ff. Vgl. Roscher, System der Volkswirthschaft. 5. Aufl. Bd. I. §. 99. 107 ff. Stuttg. 1864.

178) H. C. Carey, Die Grundlagen der Socialwissenschaft. Deutsch von Carl Adler. 3 Bde. München 1863—1864. Bd. I S. 192 ff.

ringeren Productionskosten, so ist er auch, da, je grösser der Absatz ist, der Profit an dem Einzelstück um so geringer sein kann, wieder die Ursache einer Verringerung der Productionskosten[179]), deren Folge nothwendig noch grösserer Absatz ist — eine fortlaufende Kette von Ursache und Wirkung. Die Production der freien Concurrenz hat daher das natürliche Bestreben, die Productionskosten zu verringern, sie muss zu diesem Zweck das Princip der Cooperation bis in seine höchste Potenz ausbeuten und zu immer grösseren Vereinigungen von Arbeitskräften und Capitalien führen. Da diese Vereinigungen eine fortwährende Vergrösserung gestatten, da auf der andern Seite die Ausdehnung des Absatzes und die Verringerung des Profits an dem Einzelstück für den einzelnen Producenten eine so gut wie unbegrenzte ist, so ist die Verringerung der Productionskosten, einer wenn auch an sich nicht unendlichen, doch für die einzelnen Producenten fortwährenden Zunahme fähig. Daher denn in der Gegenwart dieser Wettlauf der Producenten, durch Gründung immer grösserer industrieller Wirthschaftsorganismen die Productionskosten und die Productenpreise fortwährend herabzudrücken, um dadurch den Absatz anderer Producenten an sich zu reissen, und so durch die freie Concurrenz die Concurrenzfähigkeit anderer Producenten in demselben Zweige der Production zu vernichten. Verringerung der Productionskosten, Vergrösserung des Absatzes, das ist die Parole und das Feldgeschrei unserer Production. Für den Consumenten ist die hierdurch bedingte Billigkeit des Einzelproducts allerdings ein Vortheil, der nothwendig für ihn resultirt, und dass ihm dieser Vortheil werde, dafür sorgt in diesem Stadium der wirthschaftlichen Bewegung das eigene Interesse der Producenten und das damit in engem Causalzusammenhange stehende, durch die Gesammtheit der wirthschaftlichen Verhältnisse, durch die freie Concurrenz bedingte Gesetz des Marktpreises.

Für die mittelalterliche Production trifft dies Preisgesetz noch nicht zu. Seine Voraussetzung, die Gesellschaft der grossen industriellen Production und der freien Concurrenz, d. h. die moderne bürgerliche Gesellschaft, war damals noch nicht vorhanden. In bestimmt angeordneten, engen Schranken vollzog sich vielmehr die gewerbliche Production; kein Grossbetrieb, keine freie Concurrenz waren gestattet und die werbende Kraft des Capitals durch eine Reihe von

179) Die Productionskosten sind hier in dem allgemeineren Smith'schen Sinne — nach welchem ihnen auch der Gewinn des Producenten zugerechnet wird — genommen. (Ad. Smith a. a. O. I. Ch. 7.)

Präventivmassregeln gehindert. Indem der Einzelne weder durch freie Vereinigung von Capital und Arbeitskräften, noch durch ungehinderte Vergrösserung seines Absatzes zum Nachtheil seiner Mitproducenten seine Production über ein, auf die Grenzen des Kleinbetriebes beschränktes Quantum vermehren konnte, fehlte einer der wesentlichsten Factoren der heutigen Preisbestimmung. In der That mussten unter solchen Verhältnissen die Preise der Producte andern Regeln folgen.

Wir sind weit davon entfernt, diese Regeln hier eingehend untersuchen und den verschiedenen Momenten nachforschen zu wollen, welche auf die Preise in jener Periode bestimmend einwirkten. Nur ein Moment, das, in der Wirthschaft der Gegenwart unbekannt, in der Zunftorganisation hervortritt und auf die Preise der Arbeit wie der Waaren einen sehr wesentlichen Einfluss übte, dessen Existenz und wirthschaftliche Anerkennung zugleich die Preisregulirung im Interesse der Consumenten zum Gegenstande besonderer Sorge machen musste, müssen wir hier berühren[180]. Es ist die Forderung des standesgemässen Gewinns am Einzelstück[181], die, so undenkbar sie, als Recht der Producenten, bei freier Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte ist, den damaligen wirthschaftlichen Anschauungen und Verhältnissen völlig conform erscheint.

Durch die Städtewirthschaft des Mittelalters, in der nicht wie heute der Schwerpunkt der Wirthschaftspolitik in der Grösse der Production und deren fortwährender Steigerung, sondern viel mehr in der Vertheilung der Production und ihres Ertrags lag, geht überall erkennbar der Zug besonderer Vorsorge für die Person des Producenten. Diese Vorsorge und die Auffassung, dass die gewerbliche Arbeit nicht blosser Productionsfactor, sondern vornehmlich das Mittel sein müsse, denjenigen, der sich mit ihr beschäftige, behaglich zu ernähren, wofür eventuell die Stadtobrigkeit verantwortlich zu machen sei, sind die Quellen, denen auch dies Recht auf standesgemässen Gewinn entsprungen ist. Wir haben schon oben gesehen, dass

---

180) Wir kommen später darauf, in welcher Weise in der Zunftorganisation die Productionskosten zum Besten der Producenten regulirt wurden.

181) Diesem standesmässigen Gewinn entspricht allerdings in der modernen Production der Gewerbsverdienst oder Unternehmergewinn, welcher in dem heutigen Marktpreise der Waaren mitenthalten ist. (Rau, Volkswirthschaftslehre. 7. Ausg. Leipz. 1863. §. 166. S. 186). Aber beide sind völlig verschiedener Natur. Während jener durch die Verhältnisse der Gesammtproduction und Gesammtproducenten bestimmt wird, sind es hier die besonderen Verhältnisse der einzelnen Producenten, von denen er abhängt.

auf dieser Grundanschauung das Recht des Zunftzwanges basirte; wir werden weiter unten ausführen, wie aus ihr die Ausschliessung der freien Concurrenz unter den Zunftgenossen und eine Reihe von Beschränkungen hervorgingen, welche zu Gunsten der Gesammtheit der Mitproducenten der einzelnen Arbeitskraft auferlegt wurden und eine gleiche und gerechte Vertheilung des Arbeitsquantums und Productionsertrages bezweckten. Diese Consequenzen vorausgesetzt — ist der Causalzusammenhang zwischen jener Auffassung und dem hier in Frage stehenden Recht klar. Wo das Arbeitsquantum des Einzelnen beschränkt ist und andererseits diese Beschränkung der Arbeitskraft eben nur den Zweck hat, der Gesammtheit der selbstständigen Producenten ein ausreichendes, standesgemässes Einkommen zu ermöglichen und zu garantiren, muss sich in die Bestimmungsgründe dieses Einkommens, in die Factoren des Preises der Arbeit ein neues, auf die Lösung des anscheinenden Widerspruches zwischen Ziel und Mittel gerichtetes Moment einschieben. Dies die Beschränkung der Arbeitskraft ausgleichende Moment ist die Forderung des standesgemässen Gewinns, der folglich, wenn auch in dem einfachen Arbeitslohn oder in dem Preise des Products als Preis der Arbeit thatsächlich mit gewährt, nichtsdestoweniger wirthschaftlich nicht die Natur des reinen Aequivalents der Arbeit, wie es in der Herrschaft der freien Concurrenz der mittlere Gewerbsverdienst ist, hat.

Dieses Moment wirkt auch in anderer Beziehung auf die Natur des Preises ein: es lässt ihn nicht mehr als einen freien, sondern für Consumenten und Producenten als einen Zwangspreis, und als eine Art von Monopolpreis erscheinen. Es musste ferner auf die Art seines Bestimmtwerdens, die, wie oben entwickelt wurde, in dem System der freien Concurrenz in der Weise erfolgt, dass aus dem freien und natürlichen Aufeinanderwirken der auf das Preisverhältniss bezüglichen wirthschaftlichen Verhältnisse der Preis als das nothwendige Resultat dieser hervorgeht, einwirken. Sobald einmal die Forderung des standesgemässen Gewinns, um den vorerwähnten Zweck zu erreichen, aufgestellt und ausserdem die möglichst gleichmässige Vertheilung der Arbeit und des Ertrags derselben unter die Genossen durch zahlreiche Zwangsvorschriften, von denen später die Rede sein wird, erstrebt wurde, musste man, um jene Forderung realisiren zu können, weiter zu einer directen Feststellung des Preises der Arbeit und der Gewerbsproducte[182]) geführt werden. Aus zwiefachem Grunde. Schon die Rück-

182) Die Höhe dieses Gewinns wird sich sehr schwer feststellen lassen, weil

sicht auf die Producenten[183]) musste sie nothwendig machen, weil jene Forderung, nach ihrem quantitativen Inhalt auf den persönlichen Verhältnissen der Producenten basirend, sich nach den individuell verschiedenen Verhältnissen derselben verschieden gestaltet und damit von vornherein die Ungleichheit, welche bei freier Concurrenz in Folge jener auf die Bestimmung des Gewerbsverdienstes — als Theils der Productionskosten — sehr erheblich influencirender Verhältnisse auch in der That eintritt, hier aber vermieden werden sollte, ebenfalls hätte eintreten müssen.

Aber die Rücksicht auf das Interesse der Consumenten musste nicht minder dahin führen. Schon die Einführung des Zunftzwangsrechts brachte die Consumenten in eine, was die Preisbestimmung für die Producte angeht, nicht ungefährliche wirthschaftliche Abhängigkeit, der gegenüber die beschränkte Zulassung der fremden Concurrenz doch nur ein sehr eng gezogenes Correctiv war. Durch die Beschränkung der Productivkraft der einzelnen Producenten und die dadurch bedingte Forderung eines standesgemässen Gewinns für dieselben musste aber vollends diese Gefahr höchst bedenklich werden. Diese Forderung birgt in sich das natürliche Bestreben, sich fortwährend zu

---

selbst da, wo wir die Preise der Waaren oder des Arbeitslohns wissen, jener Gewinn nicht als ein besonderer Bestandtheil, sondern immer in Verbindung mit dem eigentlichen Preis der Arbeit erscheint. Hin und wieder wird wohl in den Preistaxen zwischen der Entschädigung für die Kosten, welche der Producent gehabt, und dem ihm ausserdem zuzugestehenden Aequivalent, aber in diesem nicht mehr Arbeitslohn und Gewinn unterschieden. Ein Beispiel jener Theilung findet sich in der Baseler Urkunde von 1256 über die Rechte des Vicedoms und des Brodmeisters (bei Ochs, Gesch. v. Basel. Bd. I S. 340: Nullus panifex panem pro pretio duorum denariorum vel trium obolorum foro exponat, sine nostra et Vicedomini speciali licentia... De una pistura Speltae, quae duas exigit Sehophiminas duo solidi panificibus, unus pro lucro, alter pro sumptibus, quos in pistando faciunt super crescant... Idemque faciat de Siligine, sumtis de quatuor loculis alicujus granarii quatuor Sehophiminis. In cujus etiam siliginis pistura duo solidi accrescant pro sumptibus et labore etc.

183) Die Preisbestimmung, soweit sie mit Rücksicht auf die Zunftgenossen erfolgt, hat es ihrem Zwecke gemäss mit dem Preisminimum zu thun. Niemand soll den Andern im Preis des Products unterbieten. Daher heisst es in der Rolle der Bruwer zu Lübeck von 1388 (Wehrm. S. 180): Vortmer, we tu krughe bruwet, de schal syn ber nicht myn gheven, de ene wen de andere.. Cf. auch die R. der Lackenberedere von 1546. Note 133. — Ferner die Ordnung der Steinmetzen zu Zwickau vom J. 1462 No. 9: Aber das kein meister sol den lohn abprechen oder geringer machen. (Bei Berlepsch, Chronik der Gewerbe. Bd. IX. Chronik der Maurer und Steinmetzen. Bearbeitet von A. W. Dammann. St. Gallen 1853. S. 194.)

steigern, und dies Bestreben war an sich um so leichter realisirbar, als der Zunftzwang die fremde Concurrenz ausschloss oder doch mindestens sehr eng begrenzte, als er mithin die Consumenten auf bestimmte Producenten anwies und dies Zwangsverhältniss der Preis der Arbeit resp. der Producte, wie vorbemerkt, zu einer Art von Monopolpreis machte. Wenn daher jenem Bestreben nicht anderweitig entgegengetreten wäre, hätte eine fortwährende Preissteigerung die Folge sein müssen. In der natürlichen Steigerung des Preises der Arbeit liegt an sich unter der Herrschaft der freien Concurrenz kein Nachtheil für die Consumenten in Bezug auf deren Preisinteresse, weil die Steigerung des Preises der Arbeit, herbeigeführt durch die zunehmende Productionskraft und die in Folge dessen grösser gewordene Production, sich auf das grössere Quantum von Producten vertheilt und so den Tauschwerth und Preis des Einzelproducts nicht erhöht. In jener Zeit aber, wo die Steigerung des »Preises der Arbeit« (d. h. der Arbeit und des standesgemässen Gewinns) keine Vermehrung der Productionsfähigkeit des Arbeiters involvirt, sondern nichts weiter als eine Steigerung des Gewinns gewesen wäre, die, weil die Production nicht vermehrt wurde, nur auf dasselbe Productionsquantum einwirken konnte, und den Preis des Products somit erhöhen musste, lag in der That in der so privilegirten Stellung der Producenten die Gefahr und die Möglichkeit einer Benachtheiligung der Consumenten, deren Eintritt die Obrigkeit um so weniger hätte dulden können, als sie ja eben die Verhältnisse, aus denen diese Preissteigerung als nothwendige Folge hätte resultiren müssen, nur aus Gründen des gemeinen Wohls, zu Gunsten der Producenten und Consumenten geschaffen oder doch gesetzlich sanctionirt hatte. Zwar gab es gegen dieselbe, wie schon oben bemerkt wurde, ein Correctiv: die Concurrenz fremder Production. Aber diese war eine sehr beschränkte und für manche Zünfte, nämlich die der Fleischer und Bäcker, Gewerbe, deren Producte für den Marktverkehr jener Zeit wenig geeignet waren, so gut wie gar nicht vorhanden. Das gefährdete Interesse des consumirenden Publikums musste daher auf andere Weise geschützt werden. Dies geschah nicht durch Zulassung fremder oder einheimischer freier Concurrenz [184]),

184) Für die Bäcker wird vielfach noch eine Ausnahme vom Zunftzwangsrecht eingeführt durch die sog. Hausbäcker, d. h. Bäcker, welche gegen Lohn den ihnen von den Bürgern zu liefernden Teig in meist öffentlichen Backhäusern buken. Solche Hausbäcker werden z. B. erwähnt in Esslingen (Pfaff a. a. O. S. 194), Winterthur (Jäger, Schwäb. Städte im Mittelalter a. a. O., Berlepsch, Chronik der Gewerbe. Bd. V S. 93), Basel (Ochs a. a. O. B. II S. 142) u. s. w.

sondern, dem Geiste jener Zeit entsprechend, nur durch Regulirung der Preise.

Die Pflicht, durch allgemeine Preisbestimmung die collidirenden Interessen bezüglich des Tauschwerths der Producte auszugleichen, lag in erster Reihe der Gesammtheit der Gewerbetreibenden, den Zünften selber ob[185]); und nach den Quellen dürfen wir annehmen, dass innerhalb derselben auch thatsächlich überall gemeinsame Preisverabredungen stattgefunden haben[186]). Wo aber die Zünfte diese Pflicht nicht erfüllen, trat auch hier die Stadtobrigkeit an ihre Stelle, um durch obrigkeitliche Feststellung des Preises das Interesse des consumirenden Publikums zu wahren.

Für diejenigen Zünfte, welche von der fremden Concurrenz fast völlig frei waren, insbesondere also für die Bäcker und Schlächter, finden sich solche obrigkeitlichen Taxen zuerst und schon ver-

185) Vergl. R. der Reper von 1390 (Wehrm. S. 386): Item so scholen vnse mester den kop setten na der tyd; kopen se dure, dar schollen se na setten; kopen se guden kop, darna scholen sy ock den kop setten. Dat schal eyn yowelck holden by broke vnsen hern dry mark sulvers.

186) Dass die Preisverabredungen bewusst ebenso sehr im Interesse der Zunftgenossen wie der Consumenten getroffen wurden, lässt sich urkundlich schon dadurch erweisen, dass sie in Zunfturkunden sich befinden, an deren Spitze ausdrücklich gesagt ist, dass die nachfolgenden Bestimmungen zum Wohl des Ganzen wie der besondern Zunft erlassen seien. Wir haben aber auch Urkunden, in denen ganz speciell der Zweck, Fürsorge für das Publikum, hervorgehoben wird. So die Urkunde über die Zunftrechte der Meister des Rothgerber- und Sattlerhandwerks in den dem Oberstift unterworfenen fränkischen und rheinischen Städten vom Jahre 1597. Es heisst in derselben: „Item sollen sie“ .... Fellwerk und Lohnheute nach der Taxe verkaufen „zu dem ende dann vnd damit sich der gemeine man mit rechtmessigen fügen nicht zu beschweren haben möge u. s. w. (Mone, Zeitschrift XVI. 164). — Die doppelte Bedeutung der Preisbestimmnng tritt evident aus der R. der Lakenberedere zu Lübeck von 1546 (Wehrm. S. 308) hervor. Nachdem in derselben der Preis der einzelnen Waaren angeführt ist, fährt die Urkunde fort: Vnnd im vhall sick jemandes vordristede, denn fremdenn copmanne hogher tho beschwerenn, edder ock tho vorderve des ampts myn tho nhemen, denn wo berurt ys, de schall vorfallenn in de straffe des Rades vann eynem iderην lakenn twolff schillinghe lubesch u. s. w. — Vergl. auch R. der Wantfarver zu Lübeck von 1500 (Wehrm. S. 486): Des will ein Erbar Raedt vorordnen twe radespersonen, vnd veer koeplude, als twe Engelandsfahrer vnd twe andere borger, de mit den lacken köpen handlenn, vnd schalen desulven alle jar, twuschen nie jar vnd lichtmissen handlenn vp dat farvent, na gelegenheit der tidt, vnd de koep sall dat jar aver blivenn, darna de wede vnd mede, vnd alle vngelt, idt sy vp Engelsch oder andern witten lackenn; de koep sall ock dorch de vorbenomeden vorordneten in ein boek, dat se derwegenn holdenn, vnd tholeggen scheelenn, vortekendt vnd vorschrevenn werdenn.

hältnissmässig früh, ein Beweis, dass sich das Bedürfniss bei ihnen viel früher herausgestellt hatte[187]). Für die übrigen Gewerbe erscheinen derartige Taxen aber selten vor dem 17. Jahrhundert[188]). In diesem und dem folgenden Jahrhundert werden sie dann bekanntlich allgemein. Für die Zwischenzeit, die uns hier speciell interessirt, finden sich in den Urkunden über den Preis der Producte resp. über den Preis der Arbeit der selbstständigen Gewerbetreibenden (auf den Lohn der Gesellen kommen wir später zu sprechen) nur verhältnissmässig wenige Angaben[189]). Wenn für die in den Urkunden enthaltenen Preisangaben

---

187) Die älteste lübeckische Brodtaxe datirt vom J. 1255. Sie beginnt: Cum siligo solvit unum solidum, ponderare debet pulcher panis siliginis VI marcas fertone minus, ita lucrantur pistores IV solidos in XII modiis siliginis et ipso tempore debet ponderare grossus panis IX marcas fertone minus. Cum triticum solvit XVIII denarios, debent duo cunei ponderare V marcas dimidio fertone minus et ita lucrantur pistores IV solidos in XII modiis tritici. Es folgen nun die Vorschriften über das Brodgewicht bei andern Preisen und die Taxordnung schliesst dann: Sic lucrantur in XII modiis tam tritici quam siliginis IV solidos, de quibus sibi provideant in expensis. (Urk.-Buch der Stadt Lübeck Thl. I S. 205 Urk. 224.) Noch ausführlicher ist die Verordnung des Raths zu Soest wegen des Gewichts und der Preise des Brodes, zwischen 1250 und 1280 erlassen (Seibertz, Urk.-Buch für Westphalen. Bd. I S. 332 ff.). — Aus Basel führt Ochs (Gesch. von Basel) derartige Brodtaxen vom J. 1256 (Bd. I S. 340) und von 1371 (Bd. II S. 388), aus Nürnberg Murr (Journal u. s. w. Polizeigesetz von 1286 Thl. VI S. 50), aus Frankfurt Böhmer (Cod. Moenofr. Ges. der Becker von 1377 S. 751), aus Regensburg Gemeiner (Chronik von Regensburg) vom J. 1376 (Bd. II S. 181) und 1394 (Bd. II S. 309), aus Esslingen Pfaff (Gesch. von Esslingen) von 1480 (S. 193) an.

In Esslingen mussten besondere Fleischschätzer jährlich 4mal den Preis des Fleisches bestimmen (Pfaff, Gesch. von Esslingen S. 196). Aus Regensburg erwähnt Gemeiner a. a. O. besondere Fleischtaxen vom J. 1320 (Bd. I S. 509), von 1394 (Bd. II S. 309), von 1396 (Bd. II S. 329). Für Nürnberg erwähnt Siebenkees a. a. O. Bd. IV S. 688 eine Fleischtaxe aus dem 14. Jahrhundert.

188) Cf. Systema jurisprudentiae opificiariae etc. ex scriptis et manuscriptis Beieri cura et studio Struvii. Lemgoviae 1738. 3 Voll. Lib. IV Cap. II de taxa mercium et mercedis opificiariae (Vol. I p. 366 sqq.)

189) Die kölner Urkunden enthalten keine Preisbestimmungen irgend welcher Art. In den lübecker Zunftrollen sind auch nur wenige, welche die Waarenpreise angeben; (auf den in ihnen festgesetzten Lohn der Meister bei den reinen Lohngewerben, namentlich den Baugewerben, kommen wir später zurück). So die R. der Bruwer von 1363 (Wehrm. S. 179): Vortmer scal nen bruwer mer bruwen in der weke, wen eynes, vnd scal nicht mer bruwen wen ene last ghodes moltes, alse hir vor ghescreven steyt, alse seven dromet gherstenes moltes ofte wetens vnd eyn dromet haverns moltes; dar nicht mer af to bruwende wen achtteyn tunnen ghudes enparighes beres vnd de tunnen nicht durer tho ghevende wen vmme XII schillinghe lubesch, alse dat beer mit dem holte, vnd dar schal men neyn kethelbeer tho gheven, dat schal af wesen etc. — Ferner die R. der

angenommen werden darf, dass ihnen entweder Streitigkeiten der Zunftgenossen unter einander, weil Einzelne derselben zu einem niedrigeren Preise als die andern gearbeitet, oder Streitigkeiten der Zunft resp. einzelner Zunftmitglieder mit den Consumenten wegen zu hoher Preisforderungen voraufgegangen sind, so dürfte aus dem geringen Vorkommen derartiger Preisangaben der weitere Schluss gerechtfertigt sein, dass die Zünfte in jener Zeit bei Feststellung der Preise der Arbeit auf das Interesse der von ihnen abhängigen Consumenten stets Rücksicht genommen haben und so in gerechter Würdigung der Gesammtinteressen Conflicte vermieden.

Mag nun immerhin durch diese Preisbestimmungen der Zünfte oder der Stadtobrigkeit das Interesse der Consumenten, was die Billigkeit des Products angeht, möglichst gewahrt worden sein — so ist doch auf der andern Seite klar, dass im Vergleich zur Gegenwart damals, wo nicht wie heute das eigene Interesse der Producenten auf eine Verringerung der Productionskosten und damit des Preises des Products hindrängte, das Interesse der Consumenten nicht so, wie es in der freien Concurrenz in dieser Beziehung geschieht, gewahrt sein

---

Buntmaker von 1386 (Wehrm. S 193): Item welk man borgher werk maket, de ne scal nicht nemen dann IIII sch. vor dat tymmer, id en si dat he dat afstecke, so mach he dar van nemen V sch. vnde mer nicht. — Und die R. der Reper von 1390 (Wehrm. S. 380): Item welk reper garne nympt efte entfanget van enem schipper efte van enem kopmanne, dar he gelt ane vordenen wil, de schal dar af nehmen efte hebben vor dat schippunt achte schillinge, cordeles wyse, vnde nicht myn, by broke vnsen hern dre mark sulvers. — Aus späterer Zeit R. der Gortemacker von 1481 (Wehrm. S. 224): Ock scholen neyne gortemaker noch gorteseller bynnen Lubeke dat verndel gorte durer, dan so vele eyn schepel haverenn tor tydt gelt, vorkopen noch durer geven eder syck betalen laten, allet by broke etc. — Endlich die R. der Lakenberedere von 1546 (Wehrm. S. 308): Item des scholenn de bereders hebbenn vor ohren arbeith vor ider recklakenn druttich schillinghe vnnd eynn scheplakenn twe mark teynn schillinghe vnnd vor bastenn veer schillinghe vnnd vor fisseren veer schillinghe.

Unter den von Mone publicirten Urkunden enthält nur die Seilerordnung aus Freiburg i. Br. vom J. 1378 eine solche Preisbestimmung (Mone, Zeitschrift Bd. XV S. 284 Note 5): Und wer och deheinen darngürtel (Bauchgurt) machet usser einez hanfe, der sol von eime nemen drig phenninge, und von eime afftersiln (Schwanzriemen) nemen fier phenninge, und von zwein giechhelmen fünf phenninge, und von eime swinseil (Jagdseil für Schweine) fier phenninge, und von eime rechsel (Jagdseil für Rehe) drig phenninge.

Im Gegensatz zu diesen Vorschriften wird in der baseler Schneiderordnung von 1466 (Ochs, Gesch. von Basel Bd. V S. 138) ausdrücklich angeordnet, dass von der Zunft kein bestimmter Lohn oder Preis für das einzelne Stück festgesetzt werden, es vielmehr jedem Einzelnen überlassen bleiben soll, sich mit dem Besteller über den Preis zu verständigen.

konnte. Jedenfalls aber erscheinen diese Preisregulirungen, nachdem jene Zunfteinrichtungen einmal eingeführt waren und beibehalten werden sollten, als die nothwendige Folge und Ergänzung derselben.

Während in dieser Weise für die Hauptinteressen der Consumenten durch wirthschaftliche Institutionen, welche, theils aus dem Kreise der Producenten theils aus der Initiative der die Gesammtheit der Producenten und Consumenten vertretenden Stadtobrigkeit hervorgegangen, in der Form von Rechtsnormen erscheinen, gesorgt wurde, weist nach der anderen Seite hin die Zunftorganisation eine grosse Fülle von Bestimmungen auf, die sämmtlich der Sorge für die Producenten entsprungen waren.

(Schluss folgt.)

II.

Nachtrag zu dem Aufsatze über „Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte“

im siebenten Bande dieser Zeitschrift S. 377 ff.

Von

Dr. **G. Cohn** in Jena.

Im Laufe unserer neulichen Abhandlung wurde gegen eine fremde Aeusserung geltend gemacht, es sei ein Irrthum, zu glauben, die ungünstige Meinung von dem Wesen der Börse und der sogenannten Spekulation »rühre aus der pathologischen Anschauung der Juristen her, zu deren Cognition nur die kranken Fälle kämen«, d. h. solche, in denen Einer ausser Stande sei, zu bezahlen; wir wollten zeigen, es seien das weit schlimmere Krankheiten, die hier herrschten; von denen vor Allem komme die entschieden abgeneigte, ob auch unklare Stimmung dawider, bei Gelehrten und bei Ungelehrten. Eine eingehendere Schilderung heutiger Zustände unterblieb an jenem Orte; wir wollen hier denn nachträglich uns etwas specieller über dasjenige auslassen, was damals nur angedeutet worden ist: es sind einzelne Beobachtungen von der berliner Börse, wie sie demjenigen überreichlich zuströmen, den eine zweifelhafte Güte des Schicksals solchem Orte nahe gebracht hat, — Beobachtungen, die in besonderem Grade die Wirklichkeit kennzeichnen mögen. —

Der Geist der Jobberei hat dergestalt den Börsenhandel durchdrungen, dass unter Anderem in den Lieferungsgeschäften der Kornbörse die ursprüngliche Natur von Liefern und Empfangen der Waare meist völlig verdreht erscheint. Geliefert wird nicht, um zu erfüllen, was man versprochen hat, sondern um den Preis zu drücken; empfangen wird nicht, um der Verpflichtung zu genügen und den Bedarf zu

befriedigen, für den man zuvor gekauft hat, sondern um den Preis zu treiben. Und da die Leute, welche für diese Funktionen die normativen Bedingungen feststellen, selber mitten darin stehen, in dem Interesse der Jobberei: so sind — sehr natürlich — auch die Paragraphen ihres Gewohnheitsrechts in gleichem Geiste abgefasst. Man sieht es unter solchen Umständen als einen guten bewährten Brauch an, dass wissentlich unkontraktliche Waare zur Lieferung angemeldet wird, die der Spruch der Experten unzweifelhaft zurückweisen wird: man will eben das Getreide in der Lieferung gar nicht unterbringen, sondern dasselbe immer erneut benutzen, um künstlich die zur Lieferung an den Markt kommende Masse zu vermehren und dadurch einen Druck auf den Preis auszuüben. — Diesem Missbrauch würde gesteuert, wenn jede unkontraktliche Lieferung sofort eine bindende Taxe ihres Minderwerthes erführe, nach welcher der Inhaber dieselbe ohne Weiteres zu realisiren hätte. — Auf der andern Seite, derjenigen, welche die Waare zu empfangen haben, macht sich in entgegengesetzter Richtung das entsprechende Bestreben geltend, die Lieferung zurückzuweisen, den Markt von der Waare möglichst frei zu halten, und hier nicht blos um der Preise willen, in vielen Fällen auch, weil es an Geld fehlt, um das Korn zu bezahlen. Es besteht daher die Gewohnheit einer grundsätzlichen Anrufung der Sachverständigen zur Entscheidung der Lieferbarkeit der Qualität, diese mag so unzweifelhaft kontraktmässig sein, als sie will. — Diesem Missbrauch würde u. A. ein hoher Satz der Taxationsgebühren, die der unterliegende Theil trüge, abzuhelfen geeignet sein: aber eben das will man ja hintertreiben *). —

Und nun gar die Sachverständigen selber! Sie werden aus der Mitte der Betheiligten genommen und unter öffentlicher Autorität vereidigt: diese Autorität und dieser Eid können aber nicht bewirken, dass sie andere Menschen werden, als sie sind, Menschen, deren gan-

*) Uebrigens ist in Paris — wohl unter ähnlichen Eindrücken — seit dem 1. April d. J. die Aenderung getroffen worden, dass die Ankündigungsscheine, über Mehl lautend, zuvor einen Stempel der Sachverständigencommission als Zeugniss für die Lieferungsfähigkeit der Waare erhalten sollen, ehe sie in Circulation gesetzt werden. Die unmittelbare Folge dieser Aenderung ist eine wesentliche Preissteigerung gewesen: der Baissespekulation war das gewohnte Mittel, durch Anmeldung einer Masse unkontraktlichen Mehls den Markt zu drücken, plötzlich entzogen. — Man möchte in derartigen Fällen die bevormundende Controle der kaiserlichen Regierung, die auch hier thätig ist, gern hinnehmen, gegenüber der Verwahrlosung, welche bei uns das absolute laissez-faire mit sich gebracht hat. Im Ganzen freilich sieht es ja in Paris, wenigstens an der Papierbörse, weit ärger noch aus, als in Berlin.

zes Sein in der Vorstellung des Fallens und des Steigens der Preise aufgeht. Kann man von ihnen erwarten, dass hier ihr Alles überwucherndes Interesse vor der öffentlichen Pflicht zurücktrete? Keineswegs: es wird von ihnen freimüthig zugestanden, der Baissier sehe natürlich das Getreide als Sachverständiger mit andern Augen an, als der Haussier! —

Den Vorschlag, nichtbetheiligte Männer zu Sachverständigen zu machen, hat man zurückgewiesen mit dem Einwande, es gebe solche nicht oder sie seien nicht hinreichend au courant. —

Kann man hier wohl auf Besserung von innen heraus hoffen? Es fällt schwer, darauf mit Ja zu antworten. —

Vor wenigen Monaten verhandelte man im preussischen Abgeordnetenhause über eine Reform des Maklerwesens, welche von der Staatsregierung in Vorschlag gebracht worden war. — Es musste denjenigen, der mit den Verhältnissen aus der Nähe vertraut war, peinlich berühren, hier zu hören, wie man mit einem gewissen Eifer debattirte, ob den vereideten Maklern dies oder das relativ geringe Recht einzuräumen sei. Kaum Einer in jener Versammlung kannte wohl die Wirklichkeit, worauf sich die eben verhandelte Reform bezog, eine Wirklichkeit, die bereits das Wesen des Maklerthums aus dem Grunde zersetzt hat. — Der Begriff des Maklers erscheint hier gradezu verkehrt. Jene unbetheiligten Vermittler, denen eigene kaufmännische Geschäfte fremd bleiben, sind hier nicht allein durch die Natur des Verkehrs so gut wie unmöglich geworden; noch vielmehr, die Makler sind selber die grössten Spekulanten. — Die Einen sind vereidet, die Andern nicht: vor dem Erscheinen des Deutschen Handelsgesetzbuches nannten die nichtvereideten Makler ihre Gebühr »Provision« statt »Courtage«; entsprechend schieben jetzt noch die vereideten Makler andere Persönlichkeiten vor für Geschäfte, die zu den Vorschriften ihres Amtes sich nicht schicken; andere nehmen auch diese Rücksicht nicht — manche dagegen legen wohl ihr Amt nieder, um nicht ohne Noth genirt zu sein. — Einzelne vereidete Makler der Papierbörse werden durch Aufträge der Staatsinstitute bevorzugt und gewinnen dadurch gefahrlos eine Gebühr; bei Weitem die meisten aber können nur durch unmittelbare Betheiligung an dem Risico der Preise und Curse überhaupt Geschäfte machen. Die Meinung von einer publica fides, die den bestellten Maklern beiwohne, ist unter solchen Umständen ein Phantom: diese absolut gewordene freie Konkurrenz der Börse macht aus den Menschen Bestien des Eigennutzes: die Schule, welche die Nationalökonomik unter die Naturwissenschaften stellt, könnte darauf hinwei-

sein: seht, wirkt diese Kraft nicht wie die andern der mechanischen Natur? —

An das Maklerthum knüpft sich die Missgestalt des sogenannten Commissionsgeschäfts, auf dessen juristische Auffassung schon manche Mühe verwandt worden ist.

Eben jener atomistische Kampf der Interessen, der das Maklerwesen aufgelöst hat, entzieht auch diesem andern Verhältnisse seine begrifflich nothwendige Grundlage, — Treu' und Glauben. —

Wenn A. heute von B. den Auftrag erhält, tausend Thaler Actien zu einem Curse bis 150 Procent anzukaufen, und es gelingt ihm, diese zu 149 Procent zu erlangen, bezahlt wird aber im Verlauf der Börse bis 151 Procent: so hält sich A. für einen sehr ehrlichen Commissionär, wenn er seinem Auftraggeber den Kauf zu 150 berechnet; das Raisonnement ist eben von einem ausgearteten Eigennutze vollkommen verwirrt und eine getreue Sachwaltung für fremde Interessen, selbst bei völlig ausreichender Belohnung, kaum überhaupt anzutreffen. — Hier steht Jeder Jedem im Kampfe gegenüber; die Verhältnisse eines Maklers, Commissionärs u. s. w. empfangen von daher eine nothwendige Umgestaltung zur Carricatur. —

Am schlimmsten artet es unter denjenigen Beziehungen aus, wo regelmässig ein Schwächerer, minder Erfahrener, der Ausbeutung preisgegeben ist: Beispiele dafür bietet namentlich das Gewerbe der im engern Sinne sogenannten Wechsler, d. h. solcher, die sich mit den Börsengeschäften für Nichtkaufleute — Kapitalanlagen, Umsätzen und Zeitgeschäften — befassen: es sind Fälle vorgekommen, wo solch' ein Wechsler einen wohlhabenden Mann durch beständige Umsätze in wenigen Jahren um sein Vermögen gebracht hat. Es ist das Interesse des Wechslers, dass sein Kunde oft Umsätze mache; um so öfter erhält er eine Provision; es liegt ihm ferner daran, dass man Papiere von niedrigem Cursstande nehme; denn seine Gebühr wird von dem Nominalkapital berechnet; endlich empfiehlt er obskure Papiere, die nicht auf den üblichen Cursberichten stehen, um eines unbequemen Nachweises über die Rechtmässigkeit des Curses überhoben zu sein. — Dergleichen erklärt die überraschende Menge von Wechslerläden in den Hauptstrassen von Berlin. —

Jener Ausbeutung steht natürlich eine entsprechende fehlerhafte Neigung der Beschädigten gegenüber. Allerdings kennen wir bei uns noch nicht Zustände, wie die in Paris, wo die ganze Gesellschaft an den Börsenspekulationen sich betheiligt, von oben herab bis in die kleinsten Kreise; aber wenn auch ungleich weniger skandalös, der

Fälle giebt es genug und namentlich liefern die Stände des kleineren Gewerbsmannes ihr ansehnliches Contingent, Krämer und Handwerker, die am Ende die Börse selbst aufsuchen und »Spekulanten« werden so gut wie die Andern. — Und so ist denn die Zahl der Leute, die täglich zur Börse kommen, um ihre »Geschäfte« zu machen, wunderlich zusammengesetzt: den entscheidenden Eindruck aber empfängt man, wenn man den Wechsel der Personen im Laufe von nur wenigen Jahren beobachtet. Schwer wird es dem Neuling nicht gemacht, sich an den Spekulationen zu betheiligen. Der Credit ist hier auf eine Weise hochgebracht, wie es sonst beispiellos ist, und wird Einer unfähig, zu bezahlen, so wird jede Vergleichsquote mit einer Generosität angenommen, die nur am Pharaotische ihres Gleichen findet. —

Es ist bedrückend, sich bei diesen Zuständen zu vergegenwärtigen, dass es sich objektiv hier doch um sehr Ernstes und Wichtiges handelt, und mag man auch den besseren Elementen einen bedeutenden Einfluss auf den Gang der Dinge zugestehen, so bleibt unzweifelhaft die Einwirkung jener anderen ungehemmt, auf Dinge, welche den gesammten Verkehr des Volkes unmittelbar berühren.

Dies wären Merkmale der Krankheiten, an denen die »Börse« leidet. — Wollte man damit d a s G a n z e gewürdigt meinen, es wäre, wie wenn man die Bedeutung des Credits für die heutige Volkswirthschaft etwa durch die Jahresziffer der Konkurse oder der Wechselproteste zu kennzeichnen versuchte: aber gegen die im Vollgefühl der unbedingten freien Konkurrenz berauschten Köpfe, die auch dort, wo sich die freie Konkurrenz mit so bedenklichen Schattenseiten darstellt, nur Gutes, nur Gesundes finden, — gegen Jene ist der Fingerzeig auf diese — allerdings nur herausgegriffenen — Einzelheiten in erster Reihe geboten. Und wir meinen, erst eine wissenschaftlich gerechte Auffassung dieser Thatsachen kann die Hoffnung herbeiführen, dass dem Uebel Heilung gebracht werde. — Die bequem plausibeln Ansichten des Freihändlerthums sind leider nicht bloss in einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung zu finden: sie bedeuten, wie die Dinge heute stehen, nichts Geringeres, als die Summe populärer wirthschaftlicher Bildung überhaupt, an den Ministertischen so gut wie in den gemeinnützigen Versammlungen, in den Bureaus wie in der Tagespresse.

Litteratur.

I.

Ph. Geyer, Theorie und Praxis des Zettelbankwesens. München 1867. Fleischmann's Buchhandlung. 352 SS.

Der Verfasser sucht in dieser Schrift, wie in seinen vor zwei Jahren erschienenen kleineren Brochüren „Banken und Krisen", „Frankreich unter Napoleon III." eine eigenthümliche Theorie des Zettelbankwesens zu begründen oder vielmehr das alte Currency principle neu zu formuliren und zu beweisen. Das Buch enthält viel thatsächliches Detail und im Einzelnen auch manche gute Gedanken. Die Hauptansicht und Beweisführung des Verfassers ist jedoch von Grund aus verkehrt. Er trägt eine Masse Statistik zusammen, aber seine Zahlen beweisen nichts. Er tritt von vornherein mit falschen Vorstellungen an die Befragung der Thatsachen heran, seine Interpretation derselben ist in Folge dessen willkürlich, seine Schlussfolgerungen sind unberechtigt, übereilt. Das statistische Material ist hier nicht viel mehr als Blendwerk. „Viel Lärm um Nichts." Dabei herrscht in der Schrift stellenweise ein Ton der Polemik, der von einer Selbsttäuschung zeigt, wie man sie nur bei Autodidacten findet. Ich begnüge mich, den Kern des Buches in Kürze wiederzugeben. Jede Geldvermehrung bewirkt, nach der Meinung des Verfassers, im gewöhnlichen Lauf der Dinge, eine Erhöhung der Nachfrage nach Waaren. Hierdurch wird eine Erweiterung der Produktion oder Geschäftsthätigkeit hervorgerufen. Man greift, um den vermehrten Marktbedarf zu befriedigen, zu kostspieligeren Betriebs- oder Produktionsmitteln (ungünstigeren Localitäten, schlechteren Arbeitskräften u. s. w.) als den bisherigen, und in Folge dessen steigen die Preise. Jede Geldvermehrung bewirkt also eine Erweiterung der Geschäftsthätigkeit und eine Erhöhung der Preise. Ein Beispiel hiervon geben die australischen und californischen Goldzuflüsse in ihrem Einfluss auf Geschäftsthätigkeit und Preise.

In derselben Weise wie eine Geldvermehrung kann auch die Notenemission auf die Preise wirken.

Die Frage nach den Garantieen der Noteneinlösbarkeit oder der Aufrechthaltung des Baarvorraths ist, nach der Ansicht Geyer's, nicht die Hauptfrage des Bankwesens. Denn die Abnahme des Baarvorrathes, z. B. der

Bank of England, oder das Verlangen nach Einlösung ihrer Noten hängt weniger mit den Baarsendungen in's Ausland oder einem ungünstigen Stand der Wechselkurse zusammen — ein andauernd ungünstiger Stand der Wechselkurse ist unmöglich — als vielmehr mit der zu grossen Stückelung ihrer Noten oder dem Bedarf an kleineren Zahlmitteln für den inneren Verkehr. Man führe also kleine Noten — von 1 L. — ein, so ist der Baarvorrath vor jeder Erschöpfung sicher, die Bank braucht in Zeiten der Handelskrisis nicht mehr zur Creditverkürzung und Kapitalvertheuerung zu schreiten, wodurch die Krisis nur noch erschwert wird, und dem Staat werden überdies Prägungskosten erspart. — Die Hauptfrage im Bankwesen ist vielmehr die nach dem Zusammenhang der Bankthätigkeit und speciell der Notenemission mit dem Gang der allgemeinen Geschäftsthätigkeit oder Produktion, der Preise und Handelskrisen. Hier stellt nun der Verfasser folgendes Princip auf: Die künstliche Kapitalerzeugung durch die Banken oder die ungedeckte Notenemission darf die des müssig liegenden natürlichen Kapitals oder die Kassenbestände des Publikums nicht überschreiten, d. h. (wie der Verfasser meint) m. a. W. der Notenumlauf darf nur das der Circulation entzogene Metallgeld vertreten, nicht die circulirende Geldmenge künstlich vermehren. Die Zunahme des disponiblen natürlichen Kapitals nun ergiebt sich in Ländern mit entwickeltem Depositenwesen, wie England, aus dem Betrag der Depositen. Hier gilt also die Regel: die ungedeckte Notenemission muss mit den Depositen im Gleichgewicht stehen. Sobald die ungedeckte Notenemission im Verhältniss zu den Depositen oder dem müssig liegenden natürlichen Kapital über ein gewisses Maass gestiegen, so entsteht eine künstliche Erweiterung der Geschäftsthätigkeit oder overtrade, und ein unnatürliches Hinauftreiben der Preise. Darauf folgt dann regelmässig eine Handelskrisis oder Absatzstockung und ein unnatürlicher Fall der Preise. Um dieses Gesetz zu beweisen, vergleicht Geyer die Bewegung der durch Division der ungedeckten Notenemission durch die Depositen der Bank of England erhaltenen Quotienten im Laufe der letzten Jahrzehnte mit der gleichzeitigen Bewegung der Geschäftsthätigkeit und der Preise in England und findet natürlich, was er finden will, dass die Thatsachen auffallend zu dem behaupteten Gesetz passen. Jedesmal, wenn der Quotient zu fallen begann, trat nach seiner Darstellung eine Handelskrisis ein und eine Depression der Preise. Geyer stellt sogar eine Regel auf für die Vorausbestimmung von Handelskrisen: Suche am Jahresschluss die vierteljährlichen Quotienten der Bank of England. Findest Du, dass der Quotient des letzten Quartals die Ziffer 0,54 bereits überschritten hat, so kannst Du sicher sein, dass noch innerhalb oder doch kurz nach Verlauf der nächsten 6 Monate eine Handelskrisis in England eintreten wird!!

Leider ist nun in anderen Ländern die Sitte, sein disponibles Kapital bei den Banken zu deponiren, noch so wenig entwickelt, dass die Depositen dort keinen Maassstab für die Grösse des müssig liegenden natürlichen Kapitals bilden. Hier haben also die Banken kein Mittel in der Hand, um sich vor Ueberemissionen zu hüten.

Man könnte hieraus den Schluss ziehen, dass es besser sei, überhaupt auf die ungedeckte Note zu verzichten, und sich auf die Benutzung des natürlichen Kapitals, d. h. auf Depositenbankwesen zu beschränken. Allein

das Depositenbankwesen entwickelt sich nur langsam. Unterdessen thut man am besten, die Notenemission allmählig, im Verhältniss zur Zunahme der Depositen zu reduciren. Dies ist nur möglich, wenn man die Notenemission einem einzigen Centralinstitut in die Hand giebt. Die übrigen Banken erhalten von diesem Institut gegen Deponirung einestheils von Metall, anderntheils von Werthpapieren Noten geliefert, so dass ihnen die Vortheile ungedeckter Notenemission verbleiben.

Dies ist in Kürze die wunderliche Theorie Geyer's. Der Verfasser verwechselt, wie dies leider noch so oft geschieht, Geld und Kapital.

1) Nicht die Geld- oder Notenmenge, sondern die Menge des umlaufenden Kapitals bestimmt die Nachfrage nach Waaren, die Geschäftsthätigkeit und die Preise.

2) Die Depositen sind wie die Noten Guthaben, nicht der Circulation entzogenes, aufbewahrtes Geld, oder repräsentiren m. a. W. wie die Noten nur theilweise Geld, im Uebrigen repräsentiren sie metallisch ungedeckte Forderungen.

3) Die Depositen sind nur zum Theil natürliches Kapital. Ein grosser Theil derselben entsteht nicht durch factische Einzahlungen seitens des Publikums, sondern durch Darlehensbewilligungen oder Wechseldiscontirungen seitens der Banken, also künstlich.

4) Die Depositen repräsentiren nur zum Theil müssig liegendes Kapital, nur soweit nämlich, als sie seitens der Banken baar gedeckt sind. Der übrige Theil ist angelegtes, actives Kapital*).

Diese Bemerkungen, glaube ich, werden hinreichen, um das Urtheil zu begründen, dass das Gebäude Geyer's nur ein Kartenhaus ist.

Leipzig. Richard Hildebrand.

II.

Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Carl Freiherrn von Hock. Stuttgart 1867. XIV und 811 SS.

Das neue Werk des rühmlichst bekannten Verfassers der Finanzverwaltung von Frankreich (1857) und der öffentlichen Abgaben und Schulden (1863) wählt einen Stoff, der freilich gleich dem Vocke'schen in die Finanzgeschichte greift, der aber schon seiner Natur nach eine, wir möchten sagen, mehr statistische als historische Behandlung erlaubt, so wie sie den Zwecken des Verfassers zu dienen scheint. Nicht allein dass die Ver. Staaten ungleich dem Jahrtausende alten Reichthum der europäischen Staatenbildungen ein junges, ein »unhistorisches« Land sind, — auch im Finanzwesen speciell fällt heute gerade das Uebergewicht der Thatsachen so ganz in die höchst wunderbare Zeit der letzten Jahre, also in die Gegenwart, dass für die

*) Vergl. näher hierüber meine Abhandlung über „Das Chequesystem und das Clearinghouse in London".

finanzielle Vergangenheit eine relativ geringe Bedeutung, die einer staatswirthschaftlichen Kindheit, gegenüber den riesigen Verhältnissen der neusten Zeit zurückbleibt. — Und der Verfasser selber will eben eine unmittelbare Beziehung dieser Gegenwart auf seine Gegenwart; unter den Beweggründen seiner Arbeit, die er uns in der Vorrede mittheilt, glauben wir — im Munde des hochgestellten österreichischen Finanzmannes — aus den folgenden Worten den vornehmsten herauszulesen: „Von grosser Bedeutung war für mich ferner die Analogie, welche die Verhältnisse der Ver. Staaten mit jenen meines Vaterlandes darboten. Dort wie hier der Kampf zwischen der Einheit und der Zersplitterung, dem Bundesstaat und den Einzelstaaten, zur Hilfe in dem Kampf ein nicht einlösbares Papiergeld und hohe drückende Steuern geschaffen, und es war wohl der Mühe werth, zu erforschen, welches die Elemente und die Methode gewesen, die in Amerika den Sieg der Einheitsbestrebungen, des höheren Bildungsgrades und der Freiheit und den wachsenden Wohlstand des Volkes herbeigeführt hatten, während in Oesterreich solche Erfolge nicht erzielt werden konnten.“ — — — Wir nehmen von dieser Intention Notiz und überlassen den Ver. Staaten, sich bei dem Herrn Verfasser für die Analogie zu bedanken.

Das Werk selbst, obwohl umfangreicher als dasjenige von Vocke, empfiehlt sich durch eine bessere Anordnung des Stoffes; es ist ein Ganzes mit Haupt und Gliedern. — Dem Verfasser, der in der centralen Leitung eines grossen Finanzwesens steht, konnte es nicht entgehen, dass jede Steuer, jeder Theil des zeitlichen Staatseinkommens, nicht stückweise für sich, sondern im Zusammenhange des Finanzsystems seine Würdigung finden muss. In solchem Sinne erhalten wir einen umfassenden Ueberblick durch den ersten Abschnitt: von der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung überhaupt (S. 1—85). Im Eingang desselben wird der Entwickelung der Verfassung der Ver. Staaten, dann der Negerfrage und ihrem heutigen Stande gebührende Rücksicht zu Theil: interessant ist die Notiz (S. 21), dass „in Arkansas sich ein System der Arbeitsgebung herausgebildet hat, die Parzellirung der Pflanzungen und die Ueberlassung der einzelnen Theile an Negerfamilien gegen Ablieferung eines Theiles des Rohertrages — ein Kolonenverhältniss — das vielfach Beifall und Nachahmung findet. Die Neger selbst haben die Besorgnisse, die man gegen ihre Emancipation hegte, siegreich widerlegt.“

Die Zuversicht und Grossartigkeit der Nation, deren Staatshaushalt wir kennen lernen sollen, kennzeichnet uns der Verf. durch die Thatsache, dass „mitten unter den erschöpfenden Kämpfen des letzten Bürgerkrieges, ungebeugt von der Last hoher Steuern und drückender Anleihen, voll Vertrauen in die Fortdauer und den ungeschmälerten Wohlstand der Union der Kongress am 1. Juli 1864 den Bau einer Eisenbahn zum stillen Meere beschlossen hat, eine Länge von mehr als 3600 engl. Meilen, mit einem Kostenaufwand von mehr als 100 Mill. Dollars. — Die Bahn soll bis zum 1. Juli 1874 vollendet sein, bereits 1. Oct. 1865 waren die ersten 40 Meilen gebaut.“ Mit Recht fügt er hinzu: „Als Parallele dieses kühnen Selbstvertrauens kann in der Weltgeschichte kaum das Beispiel der alten Römer angeführt werden, welche zur Zeit, als Hannibal vor ihren Thoren stand, die Versteigerung des Ackers vornahmen, auf welchem seine Zelte standen.“

Wer vielleicht im Sommer 1864 über diese wunderlichen Männer im Kongresse gelächelt hat, — die Erfolge der letzten wenigen Jahre und der vortreffliche Kopf, der die Finanzen der Ver. Staaten seitdem verwaltet — haben ihm unzweifelhaft die schuldige Bewunderung abgezwungen. —

Aus dem mit grosser Umsicht zusammengestellten Detail der Finanzverwaltung selber möchten wir uns ungern versagen, Einiges mitzutheilen. Es ist namentlich die Stellung des Beamtenthums, welche eine eingehendere Betrachtung erfährt (S. 39—55).

„Die Zahl der angestellten Beamten der Union mag, wenn man die Postmeister, Zoll- und Steueraufseher u. dergl. mit rechnet, wohl über 30,000 sein, eine sehr grosse Zahl, wenn man bedenkt, wie viele Verhältnisse ausser dem Einflusse der Centralverwaltung stehen, und wie zahlreich die besoldeten und unbesoldeten Organe der Einzelstaaten, Grafschaften und Gemeinden sind; doch darf man nicht übersehen, dass ein bedeutender Theil jener Beamten Geschäftsleute sind, die nur nebenbei dem Staate gewisse Dienste gegen Entgelt verrichten.“ Die geringen Besoldungen der nordamerikanischen Beamten und gerade der höchsten sind bekannt, „die wichtigsten Stellen der Centralverwaltung sind mit 4000, 3000, 2500 Doll. und selbst mit weniger dotirt. Dass die Gehalte im Innern in Papier ausbezahlt werden, vermindert noch mehr ihre Bedeutung. Alle Minister und die Vorstände der Dienstes-Abtheilungen klagen über das Unzureichende der Gehalte ihrer Beamten, die besten der Letzteren treten aus und nehmen Privatanstellungen an. Einer der bedeutendsten Vorfälle dieser Art ist wohl der, dass J. G. Lewis, der talentvolle Commissär der innern Abgaben, der sie durch die schwierige Zeit ihrer grössten Reformen geleitet hat, den Staatsdienst verliess, um im Juli 1865 in Verbindung mit einem ehemaligen Senator das Geschäft eines Rechtsconsulenten (lawyer) in Steuersachen anzutreten.“ Dazu kommt — ein grelles Symptom demokratischer Parteiregierung — dass „seit der ersten Präsidentschaft die sog. Rotation der Aemter zur Uebung geworden ist. So oft der Präsident einer Partei oder Parteinuance durch jenen einer andern verdrängt wird, treten mit dem neuen Haupte der Verwaltung Tausende seiner Anhänger, alle, die in dem Wahlkampfe sich besonders bemerkbar gemacht haben, in die Verwaltung, während die alten Beamten vom Minister herab bis zum Postmeister, Zollaufseher und Werftarbeiter ihre Plätze räumen müssen.“ Diese Uebung ist in neuerer Zeit durch das Gesetz sanctionirt, wonach die Anstellungen nur auf 5 Jahre erfolgen dürfen. Jackson meinte: „die Verrichtungen der öffentlichen Diener sind so einfach oder können wenigstens so einfach gemacht werden, dass sich hierzu alle anständigen Leute leicht eignen“. Nicht allein ein geistreicher Ausländer sagt darüber, jenes alle vier Jahre sich erneuernde Kirchthurmrennen sei ein sehr gefährliches Spiel, auch die Vernunft der Nordamerikaner selber verzweifelt an den Früchten dieses „gesunden Menschenverstandes“ und unter Anderem bedauert der Schatzsecretär in einem Berichte von 1864, „dass es in der Union nicht so gehalten werde wie in Frankreich, wo dasselbe Beamtenthum, unter der Belassung und Beförderung, wenn es seine Pflichten getreu erfüllt und sich der politischen Parteinahme enthält, durch alle Wechsel der Regierungen und ihrer politischen Farben hindurch im öffentlichen Dienst ausdauert“. Der

Minister hätte besser auf England hinweisen mögen: hier hätte er gegenüber dem Absolutismus der Parteiregierung Einrichtungen gefunden, welche die Ansprüche des permanent service mit den Bedingungen des Ministerwechsels zu vereinigen gewusst haben, indem überhaupt nur etwa sechzig höchste Posten ihre Besetzung ändern, während das gesammte übrige Beamtenpersonal völlig unberührt davon bleibt (vergl. Gneist, Engl. Verw.-R. §. 47 ff.).

In jenem Berichte bekennt der Schatzsecretär der Ver. Staaten, „dass eine grosse Zahl Zolleinnehmer die Besoldungen lediglich als eine für ihre Parteithätigkeit erhaltene Belohnung betrachten, welche besondere Verpflichtungen zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten ihnen nicht auferlege; sie wohnen gar nicht an den Orten ihres Amtes und lassen durch Andere den Dienst versehen. Der Flottenminister klagt (Jahresbericht 1864/5) über die Unterschleife und die nachlässige Dienstverrichtung in den Arsenalen und Werften und sieht den Grund in den Parteiumtrieben: bei jedem Präsidentenwechsel sei das ganze Personal bis hinab zu den Arbeitern geändert worden." — „Aehnlich die Klagen und Vorschläge der Kommission zur Reform der innern Abgaben in ihrem Bericht vom 26. Januar 1866. Es gebe Inspectoren der geistigen Flüssigkeiten, die mit dem Aräometer nicht umzugehen wüssten, Inspectoren des Tabaks, die vom Tabak nichts verständen. — — Eine Abhülfe sei nur durch Einführung von Prüfungen, bleibende Anstellung, regelmässige Beförderung und Pensionirung der Beamten zu erwarten." —

Mehrere höchst skandalöse Thatsachen über die Unterschleife von Beamten theilt der Verf. (S. 45—48) nach den Verhandlungen im Kongresse mit. Die Gesetze sind zahlreich und streng, aber was helfen die Gesetze allein! In neuester Zeit hat man vielfach hohe Kautionen eingeführt, deren Nutzen sehr fraglich ist. Besser als für das Wohl des Staates ist für den Schutz der Einzelnen gegen schlechte Beamte durch die von England überkommene Institution gesorgt, dass die Beamten für die Ueberschreitung ihrer Befugniss nicht allein civilrechtlich verantwortlich sind, sondern auch die Verwaltung überhaupt unter der höheren Instanz der gerichtlichen Entscheidung steht (S. 54).

Die nähere Beschreibung der Finanzverwaltung folgt S. 56—85. An der Spitze derselben steht der Schatzsecretär nach dem Gesetz vom 2. Sept. 1789; der erste war Alex. Hamilton. Er hat zwei Stellvertreter (assistants) und ein zahlreiches höheres und niederes Beamtenpersonal. Bemerkenswerth ist, dass in den einzelnen Departements des Schatzamts viele Frauen verwendet werden: Anlass war die Schwierigkeit, zu den feststehenden Gehältern bei den gestiegenen Preisen die nöthige Zahl geeigneter Männer zu finden; die Frauen arbeiten zu grosser Zufriedenheit. — Der Schatzmeister verwaltet die Staatsgelder und ist das Centrum der ganzen Kassenführung. Sein Gehalt ist 5000 Dollars! Früher wurde Einnahme und Ausgabe durch die Staatsbank unter Oberleitung des Schatzmeisters besorgt; als die Staatsbank 1837 aufgehoben wurde, traten Privatbanken an ihre Stelle, allein 1846 wurde ein unabhängiges Staatskassensystem eingeführt: es wurden 4 Unterschatzmeister in New-York, Boston, Philadelphia und Baltimore, später ein fünfter in San Francisco angestellt. Auch die Münzstätten, die Einnehmer der Zölle und Steuern und die Postmeister

fungiren als öffentliche Kassen. Seit dem Bürgerkriege dürfen auch die Nationalbanken und selbst einzelne Bankiers zur Empfangnahme und Verausgabung öffentlicher Gelder verwendet werden. Die Zahl dieser „Depositorien“ betrug im Ganzen 397 im Jahre 1866.

Ein Oberrechnungshof fehlt und wird nur in gewissem Grade ersetzt durch die 6 Auditors und 2 Controllers. — Die oberste Richtschnur für die Verwaltung und Verrechnung der Gelder des Staates ist der Art. I §. IX Alinea 7 in der Verfassung: „Kein Geld soll aus dem Staatsschatze erhoben werden als in Folge gesetzlich bewilligten Kredits und eine regelmässige Uebersicht und Rechnung über die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben soll von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden“ — (S. 66).

Nach dem Gesetze vom 10. Mai 1800 hat der Schatzsecretär dem Kongresse bei Eröffnung jeder ordentlichen Session im December einen Finanzbericht vorzulegen, welcher die wichtigsten finanziellen Ergebnisse und Ereignisse des Jahres darstellt und die im nächsten Jahre zu ergreifenden Massregeln vorschlägt (S. 71). — Im Anhange (S. 640—655) haben wir die ausführliche Uebersicht über die Staatsrechnungen und Voranschläge für mehrere Jahre der letzten Zeit. — Noch heben wir als eigenthümlich im nordamerikanischen Finanzwesen hervor, dass das Steuersystem wesentlich auf der Selbstangabe des Steuerpflichtigen beruht, die er eidlich zu bekräftigen hat, deren Vollständigkeit und Richtigkeit aber gleichzeitig in allen Fällen von den Steuerorganen geprüft wird! — (S. 80.)

Nach dieser Einleitung in die allgemeineren Verhältnisse der Union und die Verwaltung ihrer Finanzen im Besonderen führt uns der Verfasser zu den einzelnen Gruppen und zwar erstens zu den Zöllen und Schifffahrtsabgaben, welche S. 86—186 abgehandelt werden; alsdann zu den innern Abgaben (S. 187—309), ferner zu der Grundsteuer und den sonstigen Einkünften sowie den Revenüen der einzelnen Staaten (S. 310—395). Endlich wird der gesammten Lage des Staatshaushalts in Vergangenheit und Gegenwart eine eingehendere Betrachtung gewidmet (S. 396—634; davon 396—441 der Zeit vor dem Bürgerkriege, das Uebrige der Kriegszeit und der Gegenwart).

Ein Anhang von mehr als 150 Seiten giebt vielerlei statistische Ausweise, Uebersichten, den Zolltarif, das Bankgesetz, Ergänzungen und Nachträge. —

Das hohe Interesse, das heute jede Partie der amerikanischen Finanzen in Anspruch nimmt, rechtfertigt es wohl, wenn wir auch diese Abschnitte etwas eingehender besprechen. —

Zumal die Entwickelung des Zolltarifs ist darum von besonderer Bedeutung, weil dieselbe mit der ganzen innern Geschichte der Union, dem Problem der Einheit von Nordstaaten und Südstaaten eng verbunden ist. Im Hasse gegen alle Zölle durch die englische Colonialpolitik gross gezogen, hatten die Ver. Staaten nach der mühsamen Erringung ihrer bundesstaatlichen Verfassung (1788) erst am 4. Juli 1789 einen Zolltarif der Union zu Stande gebracht, 13 Jahre nach dem Tage der Unabhängigkeitserklärung. Die Zölle wurden bald zur fast ausschliesslichen Einkommensquelle: der durchschnittliche Satz war 5 % des Werthes von einer Anzahl der eingeführten Waaren, das finanzielle Interesse der Hauptgesichtspunkt, der Schutz der Industrie

nur in zweiter Linie und das wesentlich in Folge der englischen und französischen Handelsverträge, welche die Bedingungen des Friedens gewesen waren. — Hier aber schon hebt der Kampf der wirthschaftlichen Interessen der Südstaaten und der Nordstaaten an: auch der mässige Schutz, welcher gewissen Erzeugnissen der nordstaatlichen Industrie zu Theil wurde, fand Widerspruch an den Südstaaten.

Dieser Widerspruch wuchs, als die Zollzerwürfnisse mit England und Frankreich grössere Einfuhrbeschränkungen und namentlich nach der Kriegserklärung gegen England im Jahre 1812 zur Deckung der Kosten, die schon vorher allmälig auf 10 % durchschnittlich gebrachten Finanzzölle ferner verdoppelt wurden: anfangs zwar tröstete man sich damit, dass nach dem Frieden von Gent (24. October 1814) jene Verdoppelung und andere Verkehrsbeschränkungen aufhören würden, aber nur die letzteren fielen (15. März 1815). Die hohen Zölle hielt der Norden fest: er hatte im Kongresse durch seine gestiegene Bevölkerung die Majorität. Am 27. April 1816 wurde der neue Tarif des Schatzsecretärs Dallas angenommen; er war streng schutzzöllnerisch: von da ab beginnt jener Kampf des nordstaatlichen Schutzzollinteresses und der südstaatlichen Freihändler, in welchem der Norden lange die Oberhand behielt; mit dem Gesetze von 1828 hatte endlich der Zoll durchschnittlich 48 % des Werthes der Waaren erreicht, die Industriellen erklärten sich befriedigt. Protest auf Protest folgte. Der neue Tarif von 1832, der nur die Hoffnungen des Südens getäuscht, rief die Convente in Südcarolina hervor, die offen den Gehorsam wider die Union aufkündigten. Eine Compromissbill von 1833 beruhigte die Leidenschaften einigermassen: es war nur eine Scheinbefriedigung der Ansprüche des Südens im Tarif von 1842, der jenem Compromiss gemäss die Interessen zu vermitteln ausersehen war. — Die Reihe der südstaatenfreundlichen Präsidenten, namentlich Buchanan, und der Zolltarif vom 3. März 1857 kamen den unterdrückten Ansprüchen entgegen: aber der Bruch war zu einem dauernden geworden und der Antritt des ersten nordstaatlichen Präsidenten bezeichnete die furchtbare Katastrophe, welche noch bis heute nicht geschlossen ist. Schutzzoll und Freihandel sind gleich verhängnissvolle Gegensätze für die Ver. Staaten geworden, wie die Frage der Sklavenbefreiung. —

Der heutige Tarif nun ist unter dem einseitigen Einflusse der im Kongresse während des Bürgerkrieges allein anwesenden Nordstaatler aus dem von 1857 im schutzzöllnerischen Sinne entstanden, im Ganzen sehr complicirt; er wird vom Verf. mit grosser Sorgfalt im Anhange S. 656—683 wiedergegeben. Die durchschnittlichen Sätze sind 30 % des Werthes. Die Nabelschnur des alten Prohibitivsystems trägt er, gleich unsern Tarifen, in dem stillschweigenden Grundsatze an sich, dass nur die namentlich aufgeführten Waaren frei eingehen. — Wir erhalten weiter (S. 118 ff.) eine Beschreibung des Zollverfahrens, speciell der Schifffahrtsgesetze, des Küstenhandels, des Exports, Durchfuhr- und Einfuhrzolls; danach (S. 149 ff.) die abnormen Massregeln zur Bewältigung der Schwierigkeiten des Zollwesens, welche sich an die Spaltung der Union im letzten Kriege knüpften. — Ueber Aus- und Einfuhr von 1790—1865 sowie über die Schifffahrt finden wir im Anhange abermals dankenswerthe Tabellen (S. 688—695). — Die Einfuhr fremder Waaren, namentlich Manufacte, hat sich bekanntlich seit Ende

des Krieges gewaltig gehoben: Verf. veranschlagt den Zollertrag für das Fiscaljahr 1865/6 auf 110 Mill. Dollars. Der Finanzbericht des Schatzsecretärs Mc Culloch über dasselbe Jahr, am 3. December v. J. dem Kongresse vorgelegt (vergl. Hildebrand's Jahrbb. VIII. S. 188 ff. nach der New-Yorker Handelszeitung), ergiebt einen wirklichen Ertrag von 179 Millionen und neuerdings für das Quartal vom 1. Juli bis 30. Septbr. 1866 fast 51 Mill. Dollars. Der Werth des Jahres-Imports 1865/6 war 417 Mill. in Gold, also bei etwa 40 % Agio = 584 Mill. Papier, d. h., wie oben bemerkt, die Zölle betrugen im Durchschnitt 30 % des Werthes. — Uebrigens hat Mac Culloch in dem gedachten Berichte sich eingehend auch über die Reform des Zolltarifs geäussert, in einer Weise, die unsern Verf. und seine freihändlerischen Neigungen eher zu gewinnen hoffen darf, als die bisherige Politik; und zufolge Gesetz vom 13. Juli 1866 ist D. A. Wells zum Specialcommissär der Revenüen ernannt, behufs Revision des Tarifs, für die Dauer von vier Jahren. — Bei der Ausfuhr bemerken wir als Hauptartikel die Baumwolle (1860 ca. 18 Mill. Centner à 100 Pfd. avoir du poids gegen 10 Mill. im Jahre 1849 — ca. 1 Mill. 1820; ca. 2000 Ctr. anfangs der 1790er Jahre), dann namentlich Getreide und Mehl, neuerdings das Petroleum. —

Die innern Abgaben, welchen der III. Abschnitt gewidmet ist, treten in der Vorzeit des letzten Krieges nur in zeitweiligen, meist wenig glücklichen, Versuchen auf. Erst durch Gesetz vom 1. Juli 1862 entschloss man sich zu einer umfassenden Besteuerung der innern Produktion und Consumtion — da die Zölle nicht mehr genügen wollten. In der Noth der Kriegszeit haben sich diese Steuern auf drückende Weise ausgedehnt und wie eine Krankheit Alles ergriffen, jeden Akt, jede Stunde des täglichen Lebens. Aber dennoch scheint der innere Körper dieses gewaltigen Volkes gesund zu bleiben — und unter der Leitung seines Finanzministers wird auch die Besserung der gegenwärtigen Uebel nicht auf sich warten lassen. Nach dem Berichte vom 3. December 1866 war die Einnahme für 1865/6 310 Mill. Dollars und in dem Quartal vom 1. Juli bis 30. September 1866 über 99 Mill. Im letzten Fiscaljahre haben also die 35 Mill. Einwohner der Ver. Staaten zusammen 490 Mill. Dollars Zölle und Steuern bezahlt, d. h. 14 Dollars auf den Kopf; — und die Veruntreuungen obenein! — In den Vorschriften über Erhebung dieser Abgaben tritt, wie im ganzen heutigen Steuerwesen der Ver. Staaten, eine ziemlich rücksichtslose Gewalt der Beamten gegenüber dem Publikum hervor. — Widerwillen erregt die beständige Anknüpfung des Eides der Steuerpflichtigen an ihre eigenen Leistungen, obenein mit einer stets dazutretenden Controle; das Vertrauen also verweigert man, das man in der Zumuthung des Eides halb bekundet. In Allem dergleichen ist wohl die Hast der Kriegsnoth zu erkennen, der heute mit bedächtigen Einrichtungen noch nicht nachgeholfen worden. —

Auch die verwirrende Mannigfaltigkeit der Gegenstände, Verrichtungen und Formen, an welche sich die innere Besteuerung knüpft, wird der neuen Revision weichen müssen: es ist eben Alles, wie es der Augenblick und seine dringenden Forderungen hervorgebracht. Die Hauptartikel der Accise

sind Branntwein der 16 Mill. *), Cigarren und Tabak die über 11 Mill., Steinöl das über 4 Mill., — Eisen und Stahlwaaren, die mehr als 9 Mill. Dollars im Jahre 1864/5 ergeben haben. Stempel auf allerlei Urkunden und Waaren gelegt, gaben 1864/5 über 11 Mill. — Die füglich einander ausschliessenden Abgaben erscheinen vielfach cumulirt. So giebt es eine Gewerbsteuer, die sich an eine „licence" knüpft; daneben aber Steuern auf einzelne Verkehrsanstalten und Geschäfte; so mussten die Maklergebühren 1864/5 mehr als 4 Mill. für den Fiscus abgeben; die Banken und Bankiers, abgesehen von den Nationalbanken, etwa 5 Mill. Dollars. Den Nationalbanken wird die Steuer von den bei der Regierung hinterlegten Staatspapieren in Abzug gebracht; die Eisenbahnen leisten etwa 6 Mill. — Man verzweifelt diesem Hunderterlei gegenüber, im Einzelnen Kritik zu üben; dieselbe darf dem erwähnten Gesetze entsprechend von der Regierung der Ver. Staaten selber erwartet werden. In dem Vorliegenden bietet auch unser Verf. die Thatsachen meist trocken an einander gereiht; vielleicht dass unsere Finanzcompendien, die oft einem grossen Lazarethe gleichen, ihren Vorrath an interessanten Fällen daraus bereichern. —

Nach all' den kleinen folgt die Einkommensteuer, für 1865 mit einem Ertrage von beinahe 60 Mill. Nach dem Gesetze vom 30. Juni 1864 und 3. März 1865 ist die Steuer 5 % jedes Reineinkommens über 600 und bis 5000 Dollars, 10 % jedes höheren und dieser Satz ist als „ausserordentliche Einkommensteuer" verdoppelt worden. 600 Doll. und darunter sind frei. — Dass Klagen über Verkürzungen der Steuer und immer strengere Verfügungen der Behörde sich an diese Höhe der Belastung nothwendig knüpfen, leuchtet ein. Eine Ermittelung erfolgt auch hier auf der Grundlage der eignen Angabe. —

Die Grundsteuer knüpft an die Steuern der Einzelstaaten an und ist mit diesen zusammen, nebst den diversen Revenüen der Union, im IV. Abschnitt behandelt. Die einzelnen Staaten decken ihren Aufwand meist durch eine Grundsteuer (direct tax) und der Bedarf der Union hat bereits zu öfteren Malen an dieselbe eine Repartitionssteuer zur Befriedigung dringender Bedürfnisse geknüpft, so namentlich in den Kriegen wider England. In gleicher Weise hat das Gesetz vom 5. August 1861 eine Gesammtsteuer von 20 Mill. auferlegt, mit dem in der Verfassung vorgeschriebenen Beitragsverhältnisse der einzelnen Staaten, denen es überlassen blieb, in ihrem Gebiete die schuldige Summe im Anschluss an die Kataster und Erhebungen für die regelmässigen eigenen Bedürfnisse — gegen Kostenvergütung von 15 % seitens der Union — zu erheben. Nur in den wenigen Fällen, wo der Einzelstaat dies nicht that, traten die Bundelmassregeln behufs neuer Einschätzung in's Leben. — Die Steuer, von jeher bereits für die Einzelstaaten ausersehen, und nur für dringende Nothfälle der Union noch ausserdem zugänglich, ist mit dem 30. Juni 1864 sistirt. —

Endlich die Einkünfte der Union aus Confiscationen, öffentlichen Ländereien u. s. w., deren Betrag relativ unbedeutend ist. Das noch unbebaute

*) Bei etwa 1,70 Doll. pro Gallon heisst das reichlich 9 Mill. Gallon Consum: also etwa ½ Gallon pro Kopf gegen etwa 1 Gallon pro Kopf in Grossbritannien und Irland.

Areal der Ver. Staaten misst über 100,000 deutsche Quadratmeilen! Die Einnahme für Ländereien war 1865/6 665,000 Doll. und im Quartal darauf vom 1. Juli bis 30. September 1866 228,400 Doll. Der Verf. knüpft daran dankenswerthes Detail über die Bedingungen der Ansiedelung und das Verhältniss der eingebornen Indianerstämme zur Union, von welchen er sagt: „Es scheint, der Untergang der ganzen noch übrigen Urbevölkerung der weiten Gebiete der Union sei eine beschlossene Sache" (S. 330). —

Ueber das Münzwesen (S. 355—364) ist zu bemerken, dass das Verhältniss des Goldes zum Silber 15 : 1 in der Ausprägung angenommen, also der Art, dass Silber, wie in England, nur Scheidemünze ist (in England ist das Verhältniss $14^1/_4$: 1). Ein Schlagschatz wird nicht erhoben. Für den Verkehr seit dem Kriege hat die Münze nur eine beschränkte Funktion, namentlich zur Zollzahlung. — Die Verhandlungen der Ver. Staaten mit England zur Einführung eines internationalen Münzsystems seit 1857 rühmt der Verf. und wir wollen mit ihm hoffen, dass die bisher unterbrochenen Bemühungen erneut und erfolgreich werden, indem wir des Vertrags zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Italien auf Grund der französischen Münze vom 23. December 1865 gedenken, dessen Beispiel gewiss weiter wirken und vor Allem auf die nahe bevorstehende Regelung unseres deutschen Münzwesens Einfluss üben wird*). Uebrigens möchten wir bei dieser Gelegenheit hervorheben, dass nach einer Notiz des Italieners Bianchini (Scienza del ben vivere sociale, parte I p. 158) sein Landsmann Gaspar. Scaruffi in dem Discorso sopra la moneta e della vera proporzione dell' oro e dell' argento, erschienen 1582, eine Zecca universale für ganz Europa vorgeschlagen hat. —

Dem Postwesen wird eine längere Darstellung (S. 364—392) zu Theil. Die Post dem freien Verkehr zu überlassen, daran hat selbst in Nordamerika kein Verständiger gedacht (bei der Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Reichstage gab es auch für dies Curiosum einige Vertreter); dagegen zeichnet sich die dortige Praxis dadurch aus, dass das Postmonopol rein im Dienste des Verkehrs und nicht fiskalisch gehandhabt wird. „Es ist ein Grundsatz der Union, dass das Postregale nicht als Finanzquelle benutzt werden soll." Das ist höchst löblich; gleichwohl können wir den Angriffen wider die sonst übliche Verwaltung im zugleich finanziellen Interesse, namentlich bei der momentan in Deutschland vorliegenden Postfrage, nicht beistimmen: die Gründe sind an sich völlig gut — wie gewöhnlich, wenn es darauf ankommt eine einzelne Revenue zu tadeln: aber wir meinen, so lange u. a. eine wohlgeordnete Staatswirthschaft wie die preussische noch das Sündengeld einer Staatslotterie als unentbehrliches Einkommen festhält — sollte man eine so leidliche, so wenig drückende, ob auch vielleicht nicht ganz gerechte Revenue dem Staate unbestritten lassen. —

Die Union hat sogar in dem halben Jahrhundert von 1815—1865 für die Post über 46 Mill. Doll. mehr verausgabt als eingenommen. Dabei sind Pakete, einzelne Gegenstände ausgenommen, ganz der anderweitigen Be-

*) In den letzten Monaten (Ende August), die, seit obiges geschrieben, verflossen sind, haben in der That neue Berathungen in Paris stattgefunden, welche eine internationale Vereinigung über das Münzwesen bezwecken.

förderung überlassen; die Post nimmt sie gar nicht an. — Der Chef der Post ist ein unabhängiger Generalpostmeister, wie in England. — Das Porto ist seit 1863 3 Cents für den Brief von $^1/_2$ Unze (1 Loth), d. h. nach heutiger Währung kaum 1 Sgr. — Für Drucksachen entsprechend. Uebrigens war bis 1845 das Porto 6—25 Cents ($2^1/_2$—11 Sgr.) nach den Entfernungen, durchschnittlich 15 Cents ($6^1/_4$ Sgr.). Dann aber wirkte das Beispiel Englands auch hier. Man ging nach und nach weiter herunter: 1855 auf 3 Cents bis 3000 Meilen, darüber 10 Cents, 1863 einheitlich 3 Cents, als eine Concession an den Wunsch der Majorität, England nichts nachzugeben und einen einheitlichen Tarif von 2 Cents festzustellen, nach der Weigerung der Postverwaltung, von dem Doppelsatze von 1855 überhaupt abzugehen. — Dass schon die bestehenden 3 Cents *) für die weiteren Strecken ein eben so billiges Porto repräsentiren als der englische Pennysatz, ist klar: denn dieser gilt nur für das Ver. Königreich, ohne die Kolonien. —

Unser Verf. meint, auch der 2-Centsatz werde nicht lange auf sich warten lassen; nur zaghaft bittet der General-Postmeister im Bericht für 1864/5, einstweilen noch zu warten. Verf. äussert bei dem gegenwärtigen Zustande der amerikanischen Finanzen seine Bedenken, da die bisherigen Thatsachen ein grösseres Deficit in der Postverwaltung für diesen Fall erwarten lassen; es spricht weder Gerechtigkeit noch Zweckmässigkeit für die Reform. Die Staatsrechnung für 1862/3 ergab Posteinnahme 11,164,000 Doll. und Ausgabe 11,314,000 Doll. —

Wir kommen zu der Lage des Staatshaushalts — Staatsschuld — Papiergeld — Banken im V. Abschnitt (S. 397 ff.) und so finden wir uns, wenn uns das Einzelne zerstreut hat, im Centrum wieder und gewinnen zum Abschluss eine Ueberschau des Ganzen. — Dasjenige finanzielle Moment, welches sich in dem amerikanischen Staatswesen heute als das wichtigste und am meisten behandelte hervorthut, ist das Papiergeld und die Folgen, welche sich an seine Uneinlösbarkeit geknüpft haben. Der Schatzsecretär hat in dem Finanzberichte vom 3. December v. J. sich vornehmlich darüber in umsichtiger und scharfsinniger Weise ausgelassen. Neu ist die Erscheinung eines entwertheten Papiergeldes den Ver. Staaten leider ebensowenig wie der alten Welt. Schon ihr Colonialverhältniss und die Handelspolitik des Mutterlandes, welche die Bilanz regelmässig ungünstig stellte und das Verbleiben des Goldes im Lande hinderte, führte das künstliche Hülfsmittel in die einzelnen Colonieen herein — entschiedener wurde die Calamität, und zum ersten Male aus finanziellen Nothständen hervorgegangen, zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges, nach welchem eine Entwerthung eintrat, die nur mit den Assignaten der französischen Revolution zu vergleichen ist, oder mit der neulichen Entwerthung des südstaatlichen Papiers. — — Jenes erste Jahrzehnt der neuen Freiheit war überhaupt eine zerfahrene Zeit, da die Willkür der einzelnen Staaten fast alle, die Union keine Macht besass. Erst die Verfassung von 1788, schwer erkämpft wider die Sonderbestrebungen der Einzelstaaten, gründete eine Centralgewalt. Der erste

*) d. h. in Geld etwa gleich $1^1/_2$ Pence, jetzt aber bei der Papierwährung immer noch kaum mehr als ein Penny.

financielle Schritt war die Anerkennung der zuvor contrahirten Schuld, befürwortet von dem Schatzsecretär Hamilton, unterstützt von Washington. Der Süden widersprach lebhaft: man beruhigte ihn mit Versprechungen und erkannte eine Schuld von 54 Mill. an, indem man das Verhältniss des Papiers zum Silberdollar wie 1 : 100 feststellte. Man gab 6 % verzinsliche Schuldverschreibungen, mit fest bestimmten Rückzahlungsterminen: ein Brauch, der die Anleihen der Union seither regelmässig begleitet hat. Jene Anerkennung galt für das Papiergeld natürlich nicht, dasselbe war bereits im Beginne der 80er Jahre unter völliger Werthlosigkeit verschwunden. — Die Einnahmen der Union waren noch so gering, dass man für die laufenden Bedürfnisse zu weiteren Anleihen griff. Doch trotz schwieriger Zeiten im Innern und nach Aussen hob sich in den 20 Jahren von 1791—1811 die Einnahme von $4^1/_2$ auf $14^1/_2$ Mill. und die Schuld ging von der doppelten Höhe auf 48 Mill. zurück. Für die mit der Anleihe zusammenhängenden Geschäfte war 1791 die Staatsbank der Union auf 20 Jahre errichtet; 1811 liess man sie eingehen, da jetzt bereits 88 freie Banken dem Bedürfniss zu dienen vermochten. — Der Krieg mit England brachte neue Anleihen und neue Papiergeldentwerthung; doch die Dauer war kurz genug, um bald nach dem Frieden in eine geregelte Wirthschaft zurückzukehren, und zwanzig gesegnete Friedensjahre hoben die Finanzen der Art, dass Präsident Jackson in seiner Botschaft vom 7. October 1830 klagte, die Einnahmen stiegen in wahrhaft „erschreckender" Weise, so dass eine grosse Verlegenheit entstehe, was mit den Ueberschüssen anzufangen sei! 1832 war die ganze Staatsschuld (1816 über 120 Mill.) abgezahlt. — Wir bemerken noch, dass 1817 eine Nationalbank (auf Actien 35 Mill. mit $^1/_5$ Antheil des Staates) begründet wurde zur Herstellung der Papierwährung, mit zahlreichen Filialen. Deren Privileg lief 1836 ab und wurde auf Präsident Jackson's Betreiben nicht erneuert. (Jackson war ein Feind des Geldkapitals und vor Allem, die Bank hatte 1828 wider ihn gestimmt! Es war ein heisser Kampf, in dem endlich Jackson siegte: er schlug anfangs zum Ersatz eine reine Staatsbank, danach Bankfreiheit vor — für ihn handelte es sich um die Sache nicht: auch jene Rotation der Aemter hatte er einführen wollen gedenkend der Abstimmung der Nationalbankbeamten. So verquickt sich in der souveränen Gesellschaft unauflöslich Politik und Interesse in verhängnissvoller Wechselwirkung, ungemässigt durch ein Höheres, das über ihnen thront.) — Die übermässige Bankenspeculation brachte die schnelle Krisis von 1837 herbei, in welche die Union und die Einzelstaaten verwickelt waren. Es folgte die Einführung beschränkender Reglements. — Der Verf. giebt von der Entwickelung des Bankwesens eine genauere Darstellung (S. 422—436) durch den Verlauf der 20 Jahre bis zur Krisis von 1857 hin.

Die Staatsbedürfnisse hatten ab und zu Anleihen nöthig gemacht, doch betrug am 1. Juli 1860 die Schuld nicht volle 65 Mill. — Mit diesem Jahre tritt der Wendepunkt des volle vierzig Jahre blühenden Finanzwesens ein, jene schwere Zeit, die wir Alle mit erlebt haben und welche im Laufe von drei oder vier Jahren eine Schuldenlast von 2800 Mill. geschaffen hat. — Die Entwickelung dieser denkwürdigen Jahre giebt uns der Verf. in gediegener und lebendiger Ausführlichkeit (S. 437—501). Daran knüpft sich eine besondere Betrachtung der Finanzverhältnisse der Südstaaten während des

Krieges (S. 501—520), die von Anfang an mit geringem Credite bewaffnet und längst vor der endlichen Niederlage auf dem Schlachtfelde eine finanzielle Niederlage erlitten hatten. Den Kapitalverlust im Kriege schätzt v. Hock für den Süden auf 2800 Mill. Gold, für den Norden auf 1900 Mill. — Wir müssen uns des Weiteren hier um so mehr enthalten, als wir — vielleicht über Gebühr — des Einzelnen schon so viel hervorgehoben haben. — Der letzte Abschnitt (S. 526—634) beschäftigt sich mit der heutigen Lage, Staatsschuld, Papiergeld, Banken. Das sind die Fragen, über die wir in den New-Yorker Zeitschriften seit Jahren Berichte, Raisonnements, Aktenstücke, Reden zu lesen gewohnt sind. Das Beste und Neueste ist der mehrfach erwähnte Finanzbericht des Schatzsecretärs an den Congress, vom 3. December 1866, der geeignet ist, materiell und namentlich intellectuell eine noch viel freudigere Zuversicht für die weitere finanzielle Zukunft der Ver. Staaten zu erwecken, als sie unser Verf. äussert. Die allgemein politischen Bedenken freilich, die er hegt, theilen wir nicht bloss, wir glauben sogar, es seien schwierigere Lösungen noch der Zukunft vorbehalten, als die Beseitigung des „einzigen Hindernisses der völligen Pacification, d. h. der Mehrheit des Congresses und der sie tragenden sog. republikanischen Partei des Nordens“. Man darf nicht vergessen, dass die wider einander stehenden Interessen des Nordens und Südens durch die blutige Entscheidung nicht beseitigt, noch weniger der alte Groll, alt wie die Union selbst, und die inneren Gegenstrebungen gewichen sind. Hier den einen Theil allein beschuldigen, ist bedenklich; und wir fürchten, eine gewisse Voreingenommenheit des Verf. wider die protectionistischen Tendenzen der Nordstaatler, welche in dem Buche öfter hervorbricht, hat an dem einseitigen Urtheil Schuld. Wir meinen, in sittlicher Mässigung wider die Besiegten hat die Yankeemajorität des Nordens sich gewiss nicht hervorgethan: aber die Baumwolljunker des Südens haben bisher noch weniger gezeigt, dass sie den rohen Zug ihrer Interessen und den abwechselnden Besitz der Gewalt dem Dienste des Ganzen der Union zu unterwerfen geneigt sind. Einen innerlich einheitlichen Staat aus diesem Widereinander zu schaffen, das wird eine grosse, schwere Aufgabe sein, zu deren Erfüllung allseitige Hingabe und Mässigung gefordert werden wird. —

Auf die viel besprochene Lösung der Papiergeldfrage können wir hier nicht eingehen; es ist, wie bemerkt, das, was den weitesten Kreisen durch die periodischen Schriften seit dem Ende des Krieges zugeführt und von den verschiedensten Standpunkten betrachtet wird. Die Rückzahlung der Staatsschuld tritt dagegen erst in die zweite Reihe. In jenem Sinne referirt auch von Hock objectiv nach den Aeusserungen von amerikanischen Blättern u. s. w. Mac Culloch verhält sich bedächtig und will in langsam sicherem Schritte auf sein Ziel losgehen, die Goldcirculation herzustellen: ihm scheint aber eine günstigere Gestaltung des auswärtigen Verkehrs für seine Zwecke erst abzuwarten; die wunderbare Grossartigkeit desselben seit dem Kriege lässt erwarten, dass sein Ziel nicht zu fern liegt. — Er hat einen schwierigen Stand: wie überall hat die Papiergeldwirthschaft die Ansichten der darinnen Stehenden verwirrt, die Symptome werden für die Ursachen, die Ursachen für die Symptome gehalten; hier verquickt sich

nun mit Allem die heillose politische Leidenschaftlichkeit, jede Meinung wirft der anderen „Hochverrath“ vor u. dergl. m. Carey, als Stimmführer der nordstaatlichen Schutzzollpartei, hat sich für die Beibehaltung des Papiergeldes schon im April 1865 in einem Briefe an den Schatzsecretär ausgesprochen: der hohe Goldpreis sei ein Schutz gegen die Concurrenz des Auslandes. von Hock äussert grosse Bedenken für die Herstellung der Metallwährung im Hinblick auf die Nationalbanken. „Sie betreiben ihr eigentliches Geschäft, das Bankgeschäft, ohne Fond, denn ihr Kapital ist in verzinslichen Werthpapieren, vor allen in jenen des Staates, angelegt.“ — „Die Nationalbanken sind disjecta membra poetae, zerstückte Glieder des grossen Banknotenmachers, des Staates als Bankhalters.“ Er schlägt vor, die Sicherstellung der Notenemission der Banken zum grösseren Theile in Gold, nur zum kleineren in Werthpapieren zu verlangen. — Seine weiteren den Schluss bildenden Vorschläge für das Wohl der Ver. Staaten überhaupt, wie Vereinfachung der innern Besteuerung und des Zolltarifs, stimmen mit Mac Culloch's Intentionen in dem letzten Bericht völlig überein; auch der fernere Wunsch, dass ein tüchtiger Beamtenstand geschaffen werde, hat, wie wir gesehen, mehrfach sich in den Ver. Staaten selber Geltung verschafft. Aber auch mit den Schattenseiten und namentlich den drückenden finanziellen Folgen des Krieges hofft unser Verf. Grosses von den unerschöpflichen Schätzen, welche die Union in ihrem Volke und Lande besitzt. Wären wir heute mit ihm in Oesterreich, so würden wir anstimmen:

„Amerika, du hast es besser
Als unser Continent, der alte,
Hast keine verfallene Schlösser
Und keine Basalte;
Dich stört nicht zu lebendiger Zeit
Unnützes Erinnern und vergeblicher Streit.“ —

Wenn wir uns in dem Obigen mehr berichtend verhalten haben, so geschah es unter dem Eindrucke, dass die übermächtige Menge des Stoffes, eingehender beleuchtet, gar zu weit geführt hätte. Es genüge, angedeutet zu haben, welche Fülle uns aus dem neuen Werke entgegentritt, das neu in einem doppelten Sinne, sofern es uns ein Gebiet im Zusammenhange und Ueberblick darstellt, über das wir bisher nur aus gelegentlichen Notizen, besten Falls in einzelnen Aufsätzen, Aufschluss zu erhalten gewohnt waren; mit diesem ansehnlichen Verdienste aber verbindet sich das mehr Allgemeine, nämlich der Nutzen, welchen wir uns von Arbeiten dieser Art für die gesammte Behandlung der Finanzwissenschaft versprechen. —

Jena, im Mai 1867. Cohn.

Miscellen.

I.

Gründung eines Vereins zum Ersatz der Erfindungspatente und zur Belohnung unpatentirter Erfindungen in Zürich.

Die Erfindungspatente gehören bekanntlich zu den bestrittensten Einrichtungen unserer industriellen Gegenwart. Der Glaube an ihren Nutzen und an die Möglichkeit ihres Fortbestehens ist erschüttert. In England und Frankreich ist in neuerer Zeit von sachkundiger Seite nicht nur die Unhaltbarkeit der dort geltenden Patentgesetzgebung nachgewiesen, sondern gleichzeitig die gänzliche Beseitigung der Erfindungspatente, als einer nicht mehr zeitgemässen Einrichtung, empfohlen worden. Es werden dort alljährlich Patente ertheilt für eine Unzahl von Dingen, die weder neu, noch besser als andere gleichartige Gegenstände sind. Die Präsumtion der besonderen Güte, welche den patentirten Gegenständen entgegenkommt, läuft häufig nur auf eine Täuschung der Käufer hinaus und verleitet zur Charlatanerie. Die Erfindungspatente vertheuern den Preis der Patentobjecte und beschränken die Ausdehnung ihres Gebrauchs. Diese Vertheuerung verursacht einzelnen Industriezweigen wesentliche Nachtheile, die einem ganzen Lande die Konkurrenz mit andern Industriestaaten erschweren können. Ferner pflegt das Patentmonopol den Fortschritt der Industrie auch schon deshalb zu beeinträchtigen, weil alle Diejenigen, welche gleichzeitig eine wichtige Entdeckung gemacht oder darnach geforscht haben, zu Gunsten eines Einzelnen an der Verwerthung ihrer Bemühungen und meistens sogar an der Verbesserung neuer Erfindungen verhindert werden. Hierzu kommt, dass der mit so grossen Opfern für das Publikum, mit lästiger Ueberwachung der Industrie, mit Chikanen, Prozessen und Konfiskationen verbundene Patentschutz in der Regel nicht einmal den wirklichen Erfinder belohnt, sondern gewöhnlich nur denjenigen begünstigt, der fremde Ideen geschäftlich auszubeuten versteht.

Veranlasst durch das Gewicht dieser Gründe hat die preussische Regierung vor einigen Jahren sämmtliche Handelskammern ihres Landes zu einer Begutachtung der Fragen aufgefordert, ob die Nachtheile der Patentgesetzgebung nicht die Vortheile überwiegen und ob mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie es der durch die Patente bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes jetzt noch bedürfe? Sie hat bei dieser Gelegenheit in ihrem officiellen Circularerlass ausdrücklich darauf anfmerksam gemacht, dass in der Schweiz, wo bisher Patente nicht verliehen worden sind, ein ungünstiger Einfluss auf die Entwicklung der Gewerbthätigkeit sich nicht bemerklich gemacht habe. In Folge dieser Anfragen haben sich 31 preussische Handels- und Gewerbekammern auf Grund sorgfältiger Gutachten für die Aufhebung des Patentmonopols erklärt, während nur 16

für Beibehaltung desselben votirten. Schon vor Erstattung dieser Gutachten hatte sich der im September 1863 in Dresden abgehaltene Kongress deutscher Volkswirthe nach eingehenden Berathungen mit grosser Majorität für vollständige Beseitigung der Erfindungspatente ausgesprochen.

Die erwähnten Thatsachen deuten darauf hin, dass das Fortbestehen der Patente sehr zweifelhaft geworden ist. Wäre der Patentschutz überhaupt zweckmässig, so könnte er nur noch durch ein von allen Industriestaaten anerkanntes internationales Patentgesetz mit einem überall gleichartigen Verfahren aufrecht erhalten werden. Eine solche internationale Vereinbarung ist aber schon deshalb unmöglich, weil mehrere Staaten das ganze Princip des Patentwesens als schädlich verwerfen.

In Folge dieser Erwägungen schlug Professor Böhmert in Zürich als Mittel zur Ermunterung des Erfindungsgeistes und zur Vergütung der für wichtige Entdeckungen aufgewandten Kosten und Mühen in einem Aufrufe vom 13. Mai 1867

die Gründung eines internationalen Fonds zum Ersatz der Erfindungspatente

vor.

Derselbe sollte die Bildung nationaler Fonds in den einzelnen Staaten nicht ausschliessen, sondern im Gegentheil dazu anregen und die freie Thätigkeit von Privaten und Vereinen überall beleben. In jedem Lande würden sich, meinte der Vorschlag, unparteiische Sachverständige finden, die, aus der Wahl von Vereinen hervorgegangen, sich zu einer Jury vereinigen, um entweder selbstständig über zu gewährende Nationalbelohnungen zu entscheiden oder der zu bildenden internationalen Jury ihre Vorschläge zu unterbreiten.

Diese internationale Jury sollte mit einem ihr zur Verfügung stehenden grössern Fonds den Mittelpunkt des alle Nationen umschlingenden Bundes von Privaten und Einzelvereinen bilden, um alle wichtigen Erfindungen rasch zum Gemeingut der Menschheit zu machen und die Namen der Erfinder in die Oeffentlichkeit zu tragen.

Die vorgeschlagene Institution sollte ferner ohne Staatshülfe und Regierungseinfluss aus der freien Privatthätigkeit der Gesellschaft emporwachsen und alle Gegner des Patentschutzes zu einer wirksamen Liga vereinigen, um an die Stelle des Monopols und der egoistischen Geheimhaltung von Erfindungen die freie Konkurrenz und den werkthätigen Gemeinsinn der Erfinder zu setzen. Das Erfinden sollte dadurch nicht bloss eine individuelle Geldquelle, sondern gleichzeitig eine allgemeine Wohlfahrtsquelle werden. Jeder Erfinder sollte ein Interesse bekommen, seine Entdeckungen und Verbesserungen rasch zum Gemeingut zu machen und das öffentliche Urtheil herauszufordern und in Folge dessen ein erfinderisches Streben in alle Zweige der Produktion bis in die untersten Arbeiterklassen einziehen.

Am 28. Juni fand in Zürich eine Versammlung industrieller Notabilitäten der Schweiz statt, welche sich mit der Prüfung dieses Projects beschäftigte. Nachdem man sich von den Schwierigkeiten der Bildung eines internationalen Fonds überzeugt hatte, beschränkte man den Zweck des Vereins auf die Gründung eines nationalen Fonds und nahm folgendes Gesellschaftsstatut an:

Statuten-Entwurf.

§. 1. Der schweizerische Verein zur Belohnung von Erfindern stellt sich die Aufgabe, die dem öffentlichen Wohl durch Veröffentlichung wissenschaftlicher Entdeckungen und wichtiger Erfindungen von praktischer Bedeutung geleisteten Dienste aus den Mitteln des Vereins zu belohnen.

Der Verein wird sich vorläufig auf national-schweizerischer Grundlage constituiren und seine Mittel zunächst zur Belohnung solcher unpatentirter Erfindungen verwenden, welche für die Schweiz von erprobter praktischer Bedeutung geworden sind, mögen sie nun von Einheimischen oder Ausländern herrühren. Er behält sich vor für den Fall, dass sich in andern Ländern ähnliche Vereine bilden, mit denselben in Verbindung zu treten.

§. 2. Die zur Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Fonds werden beschafft:

a) durch regelmässige, nach einem festen Einheitssatze bemessene, persönliche Jahresbeiträge von Mitgliedern des Vereins;
b) durch Jahresbeiträge von beliebiger Höhe, welche von Handelsfirmen, industriellen Etablissements, Actiengesellschaften und gemeinnützigen Privatleuten gezeichnet worden sind;
c) durch die von Regierungen, Behörden, Gemeinden und öffentlichen Corporationen bewilligten Geldbeiträge.

Aus den nicht verwendeten Ueberschüssen der Jahresbeiträge wird ein stehender Fonds gebildet, von welchem in der Regel nur die jährlichen Zinsen für die Zwecke des Vereins verwendet werden sollen. In diesen stehenden Fonds fliessen auch etwaige Stiftungen und Vermächtnisse, oder einmalige grössere Geldbeiträge von Privaten oder Corporationen.

§. 3. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung eines Jahresbeitrags von 4 Franken erlangt. Die Mitgliedschaft endigt bei Verweigerung des Jahresbeitrags.

§. 4. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Vorsitzers des Centralcomites.

§. 5. Die Aufgabe des Vereins wird theils durch die in einzelnen Theilen der Schweiz gebildeten Kantonal- und Localvereine, theils durch einzelne dazu beauftragte Mitglieder gefördert.

§. 6. Die einem und demselben Kantone angehörigen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Kantonal-Verwaltung. Es bleibt derselben überlassen, in ihrem Kanton wieder besondere Bezirks- oder Local-Vereine zu bilden.

§. 7. Die Functionen der Kantonal-Verwaltungen sind folgende:

1) haben sie nach besten Kräften für die Ausbreitung des Vereins und die Förderung seiner Zwecke zu wirken;
2) haben sie die Listen der in ihrem Kanton vorhandenen Mitglieder zu führen;
3) haben sie die festen Mitgliederbeiträge, sowie die von einzelnen Etablissements, Privatleuten, Behörden und Corporationen ihres Kantons gezeichneten beliebigen Jahresbeiträge einzucassiren und an den Generalsecretär abzuliefern; auch den Mitgliedern die Mitgliedskarten und alle diejenigen Schriftstücke und Drucksachen zu behändigen, welche ihnen zu dem Ende von dem Generalsecretär geliefert werden;

4) haben sie dem Centralcomité etwaige Anträge von Mitgliedern ihres Kantons oder Vorschläge zur Belohnung gewisser Erfindungen mitzutheilen.

§. 8. Die Kantonalvereine wählen für 3 Jahre auf je 200 Mitglieder einen Vertreter in den Vereinsausschuss. Jeder Kanton, der wenigstens 50 Mitglieder zählt, ist berechtigt, einen Vertreter in den Ausschuss zu senden. — Die Gesammtheit der so gewählten Vertreter bildet den Vereinsausschuss. — Jeder Vertreter, der verhindert ist, einer Versammlung des Vereinsausschusses beizuwohnen, kann seine Stimme einem andern Mitgliede des Ausschusses übertragen.

Die Vertreter sind nach Ablauf von drei Jahren wieder wählbar.

§. 9. Der Vereinsausschuss leitet die Geschäfte des Gesammtvereins und hat die Entscheidung über die zu ertheilenden Belohnungen, Vergütungen und Preise. —

Der Ausschuss ist ermächtigt in zweifelhaften Fällen, sobald ihm die Bedeutung und Preiswürdigkeit einer Erfindung nicht notorisch erscheint, das Gutachten einer Jury von Fachmännern einzuholen; ferner bleibt dem Ausschusse vor Ertheilung einer Belohnung die Befragung der Mitglieder oder der beisteuernden Etablissements und Behörden der Kantonal-Vereine vorbehalten.

§. 10. Der Vereinsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Amtsdauer von 3 Jahren ein Centralcomité von 5 Mitgliedern, von denen eines die Besorgung der Kassengeschäfte zu übernehmen hat.

Dem Centralcomité ist als ausführender Beamte ein Generalsecretär beigegeben.

§. 11. Dem Centralcomité liegt die Leitung der gesammten Vereinsthätigkeit, die Sorge für die gedeihliche Entwicklung des Vereins und für die Erreichung seiner Zwecke ob. Es vertritt die Gesellschaft nach Aussen, sowie einzelnen Mitgliedern gegenüber.

Das Centralcomité hat die Versammlungen des Vereinsausschusses zu berufen, die Vorlagen für dieselben vorzubereiten und die Leitung der Versammlungen zu besorgen. Es hat in einer ordentlichen Jahresversammlung dem Vereinsausschusse einen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 12. Als ausführender Beamte des Vereins fungirt ein Generalsecretär. Derselbe wird auf Vorschlag des jeweiligen Centralcomités von dem Vereinsausschusse auf drei Jahre erwählt und hat sowohl in dem Vereinsausschusse als auch in dem Centralcomité berathende Stimme.

§. 13. Dem Generalsecretär liegt die Besorgung der gesammten laufenden Correspondenz ob. Vor allen Dingen soll er auch nach Aussen auf alle Weise durch Schrift und Wort für die Zwecke des Vereins wirken und alle für die Presse bestimmten Mittheilungen bearbeiten. — Anlangend die innere Verwaltung, so hat der Generalsecretär in den Versammlungen des Vereinsausschusses das Protokoll zu führen und dessen Beschlüsse auszuführen. Er hat ferner mit den Kantonal-Verwaltungen einen regen schriftlichen Verkehr zu eröffnen und zu pflegen und das Interesse für die Sache überall rege zu erhalten.

§. 14. Im Fall der Auflösung des Vereins sollen die Mittel desselben zu industriellen Bildungszwecken für Arbeiter verwendet werden.

III.

Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter.

Von

Dr. **Gustav Schönberg,**

Gerichtsassessor und Docenten der Nationalökonomie zu Proskau.

(Schluss.)

II. Sorge für die Producenten.

Der wirthschaftliche Zustand der freien Concurrenz erkennt das Recht auf Arbeit und das Recht der Arbeit, dem Arbeiter auch nur das seinem Antheil an der Production entsprechende Aequivalent, geschweige denn ein ausreichendes Einkommen zu gewähren, nicht an. Die Wirthschaftspolitik derselben überlässt es den Productivkräften in freier, unbeschränkter Entfaltung ihrer selbst, in ungestörtem Kampfe gegen einander der einzelnen Kraft ihren Preis, ihr Aequivalent in allgemeinen Tauschwerthen zu bestimmen. Ungehemmt entwickelt sich hier der Kampf der Kapital- und Grundrente mit dem Arbeitspreise. Sie kennt daher auch keine Pflicht der höheren, über den Individuen stehenden Gesammtheiten, sei es der Gemeinde, sei es des Staats, für das materielle Wohl ihrer Mitglieder soweit zu sorgen, um dem Einzelnen nicht nur Arbeit, sondern auch ein der Arbeit und den Bedürfnissen des Arbeiters entsprechendes Aequivalent zu garantiren, und, wenn es sein muss, zu diesem Zwecke durch Schranken, welche der freien selbstständigen Entwickelung der Productivkräfte auferlegt werden, auf das Verhältniss von Angebot und Nachfrage, auf die Production wie auf die Vertheilung der Arbeit und Güter bestimmend einzuwirken. Die völlig anderen Wirthschaftsverhältnisse des Mittelalters führten in den damaligen Städten und für die gewerbliche Arbeit zu einer andern Wirthschaftspolitik; jene Pflicht bildet, wie wir schon

mehrfach gesehen haben, in der That den leitenden Gesichtspunkt derselben, und Zunft wie Stadtobrigkeit schreckten auch vor jener Consequenz nicht zurück. Wir haben früher entwickelt, wie in dem Recht des Zunftzwangs das Recht auf gewisse Arbeit anerkannt, wie in der Regulirung des Preises der Arbeit das Recht auf ein standesgemässes Einkommen der Producenten ausgesprochen wird und haben beide Rechte auf die Grundanschauung zurückgeführt, dass die Arbeit den arbeitenden Stadtmitgliedern eine ausreichende Befriedigung der Lebensbedürfnisse gewähren müsse. Selbstredend konnte nur eine relative, den Gesammtverhältnissen der speciellen Stadt entsprechende Befriedigung erstrebt werden. Die folgende Entwickelung soll darthun, dass auch die verschiedenen Vorschriften und Institutionen, welche das Verhältniss der Producenten zu einander regeln, dem gleichen Princip entsprungen und die nothwendigen Consequenzen des einmal anerkannten Rechts der Producenten sind.

Der vollen Durchführung des Princips stellt sich — von anderen Gründen abgesehen — von vornherein als hinderndes Moment der freie Zutritt zur Genossenschaft entgegen, welcher im Anfange des Zunftwesens höchst wahrscheinlich allgemein geltendes Recht gewesen ist. Die Garantie eines gewissen Einkommens und freier Zutritt zu dem Amte, das es gewährt, sind im wirthschaftlichen Leben unvereinbare Gegensätze. Die Freiheit in der Erlangung der Zunftmitgliedschaft darf allerdings nicht dahin verstanden werden, dass jeder Beliebige schon durch einfache Erklärung dieses seines Willens das Gewerbe betreiben konnte und der Zunft angehörte; im Gegentheil scheint von Anfang an die Erlangung dieser Mitgliedschaft an gewisse Bedingungen, mindestens an die Forderung des guten, unbescholtenen Rufes und die Entrichtung einer bestimmten Abgabe [190]) geknüpft gewesen zu sein, und wo die Bedingungen noch härter waren, wo ausser-

190) Vgl. z. B. die Urk. der Bäcker von 1256 (Ochs, Gesch. von Basel. Bd. I S. 340), der Schneider von 1260 (Ochs a. a. O. Bd. I S. 350), der Weber von 1268 (Ochs, Bd. I S. 392) zu Basel; ferner die Urkunde über die Gewohnheiten der Kursener, Becker, Schuhwurtin, Lower, Snyder, Steindecker, Steinmeczen und Zymmirlude zu Frankfurt von 1355 (Boehmer, Cod. Monofr. I S. 639—647), die Urkunden der Decklakenmacher von 1336 (Ennen und Ecertz I S. 397), der Färber von 1392 (Ennen u. Eckertz I S. 382) u. a. zu Köln; endlich die Urkunden der Schumacher von 1284 (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 3) und der Schneider von 1288 (Ebend. S. 5) zu Berlin, der Schlächter (Fidicin a. a. O. Thl. IIII S. 12) von 1331 zu Cöln in der Mark und der Altflicker von 1399 zu Berlin (Fidicin a. a. O. Thl. II S. 120).

dem noch eheliche[191]) oder deutsche Geburt[192]), wo ein bestimmtes Vermögen[193]) gefordert wurde, hatten auch wohl Einzelne gar keine Möglichkeit sie zu erlangen, war somit die Gesammtheit derer, welche überhaupt concurriren konnten, beschränkt. Aber immerhin war innerhalb dieser Schranken doch eine freie Concurrenz gestattet, und wenn jene Bedingungen, deren Erfüllung unabhängig von dem Willen der Zunftgenossen erfolgte, erfüllt waren, so konnte die Zunft den Petenten nicht zurückweisen. Dies wird z. B. für die Schuhmacher in

---

191) Vgl. z. B. aus Lübeck die R. der Neteler von 1356 (Wehrm. S. 342), der Scrodere von 1370 (Wehrm. S. 421), der Buntmaker von 1386 (Wehrm. S. 192), der Remensnider von 1396 (Wehrm. S. 374), der Remensleger von 1414 (Wehrm. S. 370), der Harnschmakere von 1433 (Wehrm. S. 233), der Timmerlude von 1428 (Wehrm. S. 459), der Lorer von 1454 (Wehrm. S. 314), der Goltsmede von 1492 (Wehrm. S. 216), der Sadelmaker von 1502 (Wehrm. S. 403), der Russverwere von 1500 (Wehrm. S. 398), der Kerssengeter von 1508 (Wehrm. S. 249), der Senckler von 1543 (Wehrm. S. 430).

192) Vgl. z. B. die Rollen der Remenschleger von 1414 (Wehrm. S. 370), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 320), der Kunthor- und Panelenmaker von 1474 (Wehrm. S. 295) und der Russverwere von 1500 (Wehrm. S. 398) zu Lübeck.

193) In Lübeck verlangte eine grosse Zahl von Zünften ein bestimmtes Vermögen, welches nicht ausgeliehen sein durfte und als solches durch das eidliche Zeugniss zweier Bürger erwiesen werden musste (vnvorborget sunder arghelist, vnde dat scholen twe bedderve borgere myt em warseggen myt eren eden). Die Höhe desselben variirt bei den verschiedenen Gewerben von 4 bis 30 Mark Lüb. So wurden verlangt: 4 Mark Silber bei den Netelern (R. von 1356. Wehrm. S. 340), 6 Mark bei den Goltsmeden (R. von 1492. Wehrm. S. 216), 8 Mark bei den Remensnidern (R. von 1396. Wehrm. S. 374), 10 Mark bei den Boddekern (R. von 1360 und 1440. Wehrm. S. 177 u. 176), Remenslegern (R. von 1414. Wehrm. S. 370), Apengetern (R. von 1432. Wehrm. S. 157), Harnschmakeren (R. von 1433. Wehrm. S. 233) und Budelmakern (R. von 1459. Wehrm. S. 186), 20 Mark bei den Paternostermakern (R. von 1360. Wehrm. S. 350), Pelsern (R. vor 1409. Wehrm. S. 357), Grapengetern (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh. Wehrm. S. 227), Roetlosscheren (R. vor 1471. Wehrm. S. 390), Wullenweveren (R. von 1477. Wehrm. S. 494) und Kannengetern (R. von 1508. Wehrm. S. 246), 24 Mark bei den Buntmakern (R. von 1386. Wehrm. S. 191) und Missingslegern (R. von 1400. Wehrm. S. 331), endlich 30 Mark bei den Schomakern (R. von 1406. Wehrm. S. 416). — Für die Schuster in Bremen wurde nach der Urkunde vom 6. Sept. 1300 (Böhmert, Urk. 3 Bl. 6) ein Vermögensbesitz von 8 Mark gefordert. — In Danzig schreiben die von Hirsch allegirten Gewerksrollen auch verschiedentlich den Besitz eines bestimmten Vermögens als Bedingung des selbstständigen Gewerbebetriebs vor. So 5 Mark: die Rollen der Bader und Schneider von 1454 (Hirsch S. 303. 326), 6 Mark: die frühere Rolle der Schneider von 1399 (Hirsch S. 326), 10 Mark: die R. der Tischler von 1454 (Hirsch S. 328) und der Hutmacher von 1458 (Hirsch S. 316), 12 Mark: die R. der Goldschmiede von 1418 u. 1451 (Hirsch S. 314) und 15 Mark: die R. der Kürschner (Hirsch S. 319).

Berlin urkundlich bestätigt. In dem Innungsbriefe derselben vom Jahre 1284 (Fidicin a. a. O. Th. II S. 3) heisst es: Item si quis advena aliunde veniens vel incola, volens ipsorum opus acquirere, si predicti magistri aliquatenus causa odii vel aliis aliquibus eosdem volentes in acquirendo impedire, si sint probi et honesti, eisdem consules porrigant, absque eorundem consensu de consilio ciuitatis. — Möglich und wahrscheinlich, dass in den ersten Zeiten des Zunftwesens, als mit dem fortschreitenden Aufschwunge des Gewerbfleisses der Markt der einzelnen Producte immer grösser wurde und der Absatz einer fortwährenden Vergrösserung fähig war, jener Widerspruch zwischen der Erzielung eines standesgemässen Einkommens und dem Grundsatz der freien Zulassung zur Zunft nicht hervorgetreten ist; in der Folge aber musste der Conflict unvermeidlich sein. Dies ist denn auch in der That noch in der Zeit, die wir hier vornehmlich im Auge haben, für einzelne Gewerbe geschehen und unsere Urkunden liefern den positiven Beweis, dass der Grundsatz der freien Zulassung, um jenes Ziel verfolgen zu können, aufgegeben wurde. Die Niederlage desselben fand ihren Ausdruck in der Beschränkung der Mitgliederzahl[194]),

194) Einzelne Lübecker Rollen setzen die Zahl der Meister der Zunft direct fest. So die Verordnung der Messingschläger von 1330 (quod plures esse non debeant, nisi qui jam actu sunt, videlicet ... folgen die Namen von 14 Meistern ... nisi specialiter possint apud dominos impetrare. (Lüb. Urk.-Buch Bd. II S. 474.) Ferner die Rolle der Armborsterer von 1425 auf sechszehn (Item en schal der armborsterer, wanne desse de nu sint vppe sosteyne vorstorven sint, nicht mer dan sosteyne wesen. Wehrm. S. 160), die Rolle der Glotzenmakere von 1436, zugleich den Grund dieser Beschränkung angebend, auf zehn: (Int erste na deme dat den schomakern in ichteswelker wyse ok tostedet is, glotzen to makende, alse dat weddeboek wol vtwyset vnde der glotzenmakere selschop alduslanghe men teyn beleende personen gehad hefft, ere eghene werk holdende, so gunnen en desse heren, by demesulven talle to blyvende, vp dat se sovele de bet in der neringhe bestandlik blyven vnvorderved. Wehrm. S. 210), die Rolle der Kerssengeter von 1508 auf zwanzig (Wehrm. S. 249), die Rolle der Knokenhowere von 1385 auf fünfzig (Wehrm. S. 259), die R. der Spinnrademakere von 1526 und 1537 auf acht (Wehrm. S. 451. 452). — In der Rolle der Wantfarver von 1500 behält sich der Rath ausdrücklich das Recht vor, die Zahl der Meister je nach dem vorhandenen Bedürfniss zu reguliren. (Erstlich, So vele den wantfarvers betrifft, dat de farvers so nu sündt, bliven vnd farvenn schoelen, doch so ferne se sick der ordnunge gemes vorholdenn, vnd will sick ein Erbar Raedt hirmidt vorheholdenn, vp angeven des koepmans, jeder tidt mehr oder weiniger totholatenn, na gelegenheit. Wehrm. S. 485.) — Die R. der Neteler von 1356 beschränkt die Zahl der Meister auf die Zahl der vorhandenen städtischen Verkaufsbuden, d. i. auf vierzehn: (Witlik sy, dat de heren tho Lübeck buwet hebben vertein stede tho behoff der nätteler, de dar sitten in der heren winne, vnde nemant schal sien sulves werden in den swibagen, dar en sterve

welche in den Zeiten des Verfalls der Zünfte, im 17. und 18. Jahrhundert, dann immer allgemeiner durchgeführt wurde.

Was die Production und das Einkommen der Zunftmitglieder betrifft, so war schon durch das Recht des Zunftzwanges der einzelnen Zunft als der Gesammtheit der Gewerbetreibenden eines bestimmten Productionszweiges ein bestimmtes Absatzgebiet, also auch ein bestimmtes Productionsquantum, das sie durch Erweiterung dieses Gebiets aus eigener Kraft vermehren, das ihnen aber nicht vermindert werden konnte, garantirt. Doch es konnte nicht nur darauf ankommen, dass die Gesammtheit der Gewerbetreibenden diesen Markt hatte; da in jenem Recht nur das Wohl der Einzelnen das Ziel war, so musste man nothwendig weiter zur Sorge für den bestimmten Absatz der Einzelnen, d. h. zur Sorge für die möglichst gleichmässige Vertheilung der zu producirenden Güter unter die einzelnen Producenten gelangen. Dahin zielen denn auch die einzelnen Institutionen, von denen nunmehr die Rede sein wird. Deshalb wird für die Production und den Absatz innerhalb der zünftigen Arbeit die freie Concurrenz ausgeschlossen, an ihrer Stelle wird das sie negirende Princip der Gleichheit und Brüderlichkeit zum Fundamentalsatz des wirthschaftlichen Zusammenlebens der Zunftgenossen gemacht, und dessen Verwirklichung, soweit es die wirthschaftlichen Gesetze gestatten, angestrebt [195]). Wir sagen, soweit wie mög-

---

ein vdt den vertein steden.) Für die Goltsmede lässt sich auch eine Beschränkung der Zahl bis 1370 auf vierundzwanzig, von da ab auf zweiundzwanzig annehmen, da auf dem Markte nur so viel Arbeits- und Verkaufsbuden waren, jeder Meister aber in einer solchen nach der V. von 1371 (Wehrm. S. 221) arbeiten musste. — Nach der Rolle der Garbrader von 1376 scheint in dieser Zunft auch eine bestimmte Zahl, und zwar von zwölf Mitgliedern, gewesen zu sein (Wehrm. S. 203. 139).

195) Für Köln unterscheiden einzelne Zünfte, nach unseren Urkunden die der Wollweber (Urk. von 1332. Ennen und Eckertz I S. 370), der Decklakenmacher (Urk. von 1336. Ennen und Eckertz, I S. 397) und der Hutmacher (Urk. von 1378. Ennen und Eckertz, I S. 332) die selbstständigen, d. h. für einzelne Rechnung arbeitenden Mitglieder in Brüder und Meister. Sie standen wirthschaftlich nicht gleich, die ersteren durften weniger Gehilfen beschäftigen und bezahlten auch nur die Hälfte des Eintrittsgeldes (vgl. die R. der Hutmacher a. a. O.). Als Grund dieses Unterschieds nimmt Mone (Zeitschrift, Abh.: Zunftorganisation vom 13.—16. Jahrhundert, Bd. XV S. 1 ff.) wohl mit Recht an, dass, da nicht jeder Gewerbsmann sein Gewerbe mit grossem Vermögen anfangen, also auch nicht die Zunftlasten tragen konnte, zwischen Meistern und Gesellen die Mittelstufe der sog. Brüder errichtet wurde, damit sie als kleine Gewerbsleute doch schon selbstständig das Handwerk betreiben konnten. Hatten sie das nöthige Vermögen erworben, so hinderte sie nichts, in die Classe der Meister einzutreten, von denen sie nicht der Unterschied in der

lich; denn auch jener Zeit war es klar, dass sich die völlige Gleichheit nie und nirgends auf wirthschaftlichem Gebiete, mag man die Production noch so sehr reguliren wollen, erreichen lässt[196]). Aber wenn auch die Ungleichheit der Einzelnen in der Volkswirthschaft absolut bedingt wird durch die verschiedene Productions- und Consumtionsfähigkeit der Individuen — eine Verschiedenheit, welche ihren ewigen Grund in dem nicht aufzuhebenden Unterschiede der persönlichen (der geistigen wie körperlichen) Anlage und Ausbildung und in der ungleichen Vertheilung des Grund- und Geldvermögens hat —, so vermag wohl, während die volle Freiheit diese Unterschiede nothwendig immer grösser und unversöhnlicher gestaltet, die Organisation der Arbeit durch Beschränkung der Einzelkraft zu Gunsten der Gesammtheit diese Unterschiede auszugleichen. Wie weit sie dies vermag, ist eine Frage, die hier nicht hergehört. Die Zünfte strebten wenigstens nach diesem Ziele und ihre Organisation ist von diesem Geiste getragen. Noch liegen die wirthschaftlichen Verhältnisse jener Zeit zu sehr im Dunkel, um ermessen zu können, welchen Erfolg jene Organisation in dieser Hinsicht gehabt hat; es ist auch vielleicht sehr fraglich, ob die historische Forschung mit Hilfe der Statistik jemals dieses Dunkel zu erhellen und die nicht bloss historische Berechtigung derartiger Einzwängungen der Production darzuthun vermag. Nur das Eine möchten wir hier erwähnen, dass uns die Geschichte des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts von einem Aufschwung der gewerblichen Arbeit und einem allgemeinen Wohlstande der Handwerker berichtet, wie beides vereint wir zu keiner Zeit wiederfinden[197]).

Qualification des Geschäftsbetriebes, sondern des Vermögens trennte. Diese Einrichtung wurde durch die Zunftunruhen des 14. Jahrhunderts erschüttert, aber nicht abgeschafft; die oben erwähnte Urkunde der Hutmacherzunft führt den Beweis.

196) Dass es auch thatsächlich in jener Zeit nicht der Fall gewesen, lässt sich schon aus den vorliegenden Urkunden darthun. Dieselben erwähnen sehr häufig arme und reiche Mitglieder der Zunft und viele Bestimmungen werden in ihnen getroffen, um die armen Mitglieder von den reichen trotz des materiellen Unterschiedes unabhängig zu machen und die principielle Gleichberechtigung beider durchzuführen. Vgl. z. B. die Urk. über die Organisation der Hasenpfülerzunft zu Speier von 1338 (Mone, Zeitschr. XV S. 283), in der u. a. bestimmt wird, dass die Zunftmeister in Zukunft aus den armen wie reichen Mitgliedern gewählt werden sollen; vgl. ferner die R. der Neteler v. 1356 (Wehrm. S. 341), der Remenslegere v. 1414 (Wehrm. S. 372), der Russverwere v. 1500 (Wehrm. S. 398) u. a. m. zu Lübeck.

197) Als charakteristisch mag hier die bekannte, von Mascher, Deutsches Gewerbewesen, S. 287 erwähnte Anrede Pius II. ihren Platz finden: „selten erblickte man auf dem felde einen das feld bebauenden landmann, der keine kostbare mütze gehabt hätte, die mehr werth war, als der ganze übrige anzug des kerls. die andern d. h.

Die wirthschaftlichen Institutionen und Zwangsvorschriften, welche für die Zunftgenossen die Gleichheit erstrebten, waren wesentlich nur auf die Productionskraft [198]) des einzelnen Mitgliedes gerichtet und suchten eine Gleichheit in allen den Momenten, von welchen nach der Seite der Vertheilung hin die Production und ihr Ertrag für den Einzelnen abhängen, nämlich in dem Quantum der Production, in den Productionskosten, in der Qualität des Products und in dem Absatz herbeizuführen. Wir gehen auf die einzelnen, soweit sie diesen verschiedenen Zwecken dienen sollten, specieller ein. Wenn auf

I. ein möglichst gleiches Productionsquantum der einzelnen Producenten hingezielt werden soll, so kann dies nicht ohne Zwang für den Einzelnen geschehen und naturgemäss können die zu diesem Zweck ihm auferlegten Beschränkungen sich nur auf die Benutzung der Factoren der Production erstrecken. Diese sind bei der gewerblichen Arbeit vornämlich Arbeit und Kapital. So lange der Einzelne auf sich und seine Arbeitskraft allein und isolirt angewiesen bleibt, ist das Productionsquantum, welches er durch Bearbeitung des Stoffes schaffen kann, im Durchschnitt nothwendig ein eng begrenztes und der Unterschied zwischen den einzelnen Producenten in dieser Beziehung ein sehr geringer. Aber die Productionskraft des Einzelnen wächst in unberechenbarer Progression, sobald er sich mit andern Arbeitskräften zum Zweck der gleichen Production verbindet, sie steigt noch mehr, sobald der menschlichen Arbeitskraft die aus früherer Production ersparte Arbeit — das Kapital — sich zugesellt und die einzelne Arbeitskraft fremde Arbeitskräfte und Kapital vereint zu ihrem Vortheil benutzen kann, mit andern Worten, sobald der Producent Unternehmer wird. Die Unternehmung, im wirthschaftlichen Sinne, als die ihrem Begriffe nach unbegrenzte Vereinigung von Arbeitskräften und Kapitalien zum Zweck der Production auf eigene Rechnung und Gefahr ist daher einerseits der gewaltigste Hebel der quantitativ immer zunehmenden Production und andererseits die Negation einer allgemeinen Beschränkung der individuellen Productivkraft: wo das Recht der unbeschränkten Vereinigung jener productiven Kräfte anerkannt wird, ist eine Beschränkung des individuellen Productionsquantums auf ein gleiches Mass ein wirthschaftliche Unmöglichkeit. Der Wirthschafts-

---

die adligen und bürger trugen beinahe durchgehends seide, feine linnen, gold und silber, kostbares tuch und schnabelschuhe, es war kein unterschied zwischen bürgern, handwerkern und bauern. (Urk. aus dem 15. Jahrh.)

198) In späterer Zeit wurde auch auf die Consumtionsfähigkeit durch Luxusverbote und Ordnungen eingewirkt.

zustand, in dem diese durchgeführt werden soll, darf daher jenes Recht nicht anerkennen und kann — das ist die weitere Folge — keine Unternehmer kennen.

Dies trifft in der Zunftorganisation auch zu. Die einzelnen Gewerbetreibenden sind, das ist ihr charakteristisches Merkmal, keine Unternehmer, sondern Arbeiter[199]); die freie Vereinigung von Arbeitskräften und Kapital in einer Hand, diese Voraussetzung der Wirthschaftsunternehmung und das unfehlbare Mittel, die natürliche Ungleichheit zwischen den Einzelnen immer grösser zu machen, war den Zunftmitgliedern nicht gestattet; das Kapital selber hat als solches keine werbende Kraft und keinen Antheil an dem Gewinn. Der Gewinn, den sie erzielten, hat daher auch nicht die Natur des Unternehmergewinns, mag man denselben als einen eigenen, der Grundrente, dem Arbeitslohn und Kapitalzins coordinirten Zweig des Nationaleinkommens[200]) oder nur als eine besondere, aus Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzins zusammengesetzte Einkommensart[201]) auffassen. Will man jenen Gewinn unter moderne Wirthschaftskategorieen bringen, so könnte man ihn nur als Arbeitsgewinn bezeichnen, obgleich, wie schon oben bemerkt wurde, er in Folge des auf ihn influenzirenden Moments des standesgemässen Gewinns nicht rein die Natur desselben hat. Grund- oder Kapitalrente aber dürfte in ihm schwerlich enthalten sein.

---

199) Eine Folge war, dass Niemand, mit Ausnahme von Wittwen, sein Gewerbe durch einen Andern, durch Werkführer betreiben durfte. Daher die Bestimmung in der Rolle der Goltsmede v. 1492 (Wehrm. S. 219): Vortmer welck goltsmit, dede gesunt vnde wal to reke is vnde geit to wege vnde to stege vnde is redelick, de schal syne goltboden sulven vorstan, vnde neyn knecht vor eme. War er dagegen krank, so sorgte die Zunft für seine Vertretung; dieselbe Rolle bekundet (Wehrm. S. 218): Vortmer were id sake, dat eyn goltsmit worde kranck vnde vorkranckede, dat were wor ane dat id were, also dat he syne goltboden nicht konde vorstan, de goltsmit mach gan vor de olderlude des amptes vnde is he biddende, dat se eme wolden helpen, vnde setten eynen fromen knecht in syne boden, de eme syne boden vorsteit in syner kranckheit, des mogen eme de olderlude gunnen, de wyle dat he kranck is, mit vulborde vnde willen des rades, vnde de olderlude scholen dar to seen, dat de knecht arbeyde gudt golt, gudt sulver gelyk eneme andern goltsmede, vnde wes de knecht vorwervet, dat schal alleyne gelden syneme mestere, vnde desulve knecht schal des jares doen twee rekenschup den olderluden, vnde de olderlude scholen sick vorlyken mit deme knechte vmme dat lon, dat he vordenen schal, vnde were idt also dat de knecht nicht en denende also, so sick behorede, so mogen de olderlude mit vulborde vnde willen des rades enen andern setten in syne stede, so vaken alse des not is.

200) Vgl. Mangoldt, Lehre vom Unternehmergewinn. 1855. S. 34 ff. Rau, Volkswirthschaftslehre § 237 ff.

201) Vgl. Roscher, System Bd. I § 195.

Allein, wenn die Producenten als Zunftgenossen in der Vereinigung von Arbeitskraft und Kapital auch nicht unbeschränkt waren, war ihnen doch nicht jede Benutzung fremder Arbeitskräfte für ihre Production verboten; dieselbe erscheint nur als ein Moment, in Bezug auf welches einer übermässigen, d. h. über das Mass des Kleinbetriebes hinausgehenden Ausdehnung der Production die erste Schranke gezogen wurde.

1. Um die Gleichheit zu fördern, wandte man als eine der wesentlichsten und, wie es scheint, allgemeinsten Massregeln die Festsetzung des Maximums fremder Arbeitskräfte, welche der einzelne Meister in seinem Gewerbe beschäftigen durfte, an und die Beschränkung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge ist eine Bestimmung, die sich immer und immer wieder in den Urkunden vorfindet. Die erlaubte Zahl fremder Arbeitskräfte ist in den verschiedenen Zünften verschieden, wechselte auch der Natur der Sache nach in einzelnen im Laufe der Zeit. Sehr selten geht sie — die Fälle, in denen diese Beschränkung überhaupt nicht stattfand und an ihrer Stelle andere Massregeln ergriffen waren, kommen hier nicht in Betracht — über vier hinaus, unter denen meist noch ein oder zwei Lehrlinge sein mussten[202].

---

202) Unter den Kölner Urkunden erlaubt die Ordnung der Gürtler aus dem 14. Jahrh. keinem Genossen mehr als zwei Knechte (Ennen u. Eckertz I. S. 403), die der Decklakenmacher von 1336 dem verdienten Meister 2 Lehrknechte, dem Bruder einen; sie bestimmt ausserdem, dass jeder Genosse während des ersten Jahres seiner Mitgliedschaft nur mit einem Knechte arbeiten darf (Ennen u. Eckertz I. S. 399. 398). Die Ordnung der Hutmacher von 1378 gestattet dem Bruder in dem ersten Jahre keinen, in den folgenden nicht mehr als zwei, dem Meister höchstens drei Knechte, verbietet aber ausdrücklich für Alle, dass Frauen oder Töchter mitarbeiten (Ennen u. Eckertz I. S. 332). Bei den Sarwörtern war nach der ältern Ordnung aus dem 14. Jahrh. die Benutzung fremder Arbeitskräfte unbeschränkt (vort haint sy oeuerdragen, dat eyn yecklich man des vurz. Amptz hauen ind halden mach as vill kneichte ind gesyndtz, als hee seluer wilt ind belonen kan, die yem syn werk helpen machen, Ennen u. Eckertz I. S. 405), nach der spätern von 1391 aber auf drei Knechte festgesetzt (Ennen u. Eckertz I. S. 407). — Die Frankfurter Urkunden erwähnen nur, dass die Zymmirlude und Steinmeczen nicht mehr als einen Knecht halten durften (Urk. v. 1355. Boehmer, Cod. Moenofr. S. 647).

Die Lübecker Zunftrollen enthalten zahlreiche Bestimmungen. Den Spinnrademakern (R. v. 1559 [de meister, de enen jungenn in der lere heft, de schall ane knecht bliven, so lange wente dath de junge vthgeleret hefft, by straff etc.], Wehrm. S. 449) und den Deckern (R. aus dem 16. Jahrh., Wehrm. S. 195) war, wenn sie einen Lehrjungen hatten, kein Knecht weiter gestattet. — Die Messingschläger durften nur 2 Knechte halten (Verordnung de auricalcifabribus v. 1330, Lüb. Urk.-Buch

Diese geringe Zahl zwingt also jedenfalls den einzelnen Producenten noch immer in die Grenzen des Kleinbetriebs und zur unmittelbaren Anstrengung und Anwendung seiner eigenen Arbeitskraft. — Wo eine derartige Beschränkung durch die Natur des Gewerbes unthunlich oder sonst undurchführbar schien, hatten sich andere Mittel entwickelt, um das Productionsquantum des Einzelnen nicht zu stark werden zu lassen und die Entwickelung zum Grossbetrieb zu verhindern.

2. Die Baugewerbe insbesondere, soweit sie sich nicht mit Reparaturen bestehender Gebäude, sondern mit Neubauten befassen, kön-

---

Urk. 522 Bd. II S. 474), die Glotzenmakere (R. v. 1436, Wehrm. S. 209), die Sadelmaker (R. v. 1502, Wehrm. S. 402), die Kistenmaker (R. v. 1508, Wehrm. S. 254), die Kammaker (R. v. 1531, Wehrm. S. 244) nur einen Jungen und einen Knecht oder 2 Knechte. — Bei den Kunthor- und Panelenmakern war die Zahl nach der R. v. 1474 (Wehrm. S. 294) auf einen Burschen und 2 Knechte event. 3 Knechte bestimmt, später wurden 1 Lehrknecht und 3 Knechte erlaubt (R. v. 1499, Wehrm. S. 297). 2 Lehrknechte und 2 Knechte finden sich bei den Büdelmakern (R. v. 1459, Wehrm. S. 186), den Grapengetern (R. v. 1354 u. 1376, Wehrm. S. 225 u. 227), den Paternostermakern (R. v. 1510, Wehrm. S. 349). Ein Lehrjunge und 3 Knechte bei den Pelsern (R. vor 1409, Wehrm. S. 357). — Ein Lehrjunge und 2 Knechte war das Maximum bei den Goltsmeden (R. v. 1371 u. 1492, Wehrm. S. 221 u. 219), den Schomakern (R. v. 1441, Wehrm. S. 415), den Buntmakern (R. v. 1501, Wehrm. S. 194) und den Rademakern (R. v. 1508, Wehrm. S. 368). — Ein Lehrjunge und 2 Knechte event. 3 Knechte bei den Pergamintern (R. v. 1330, Wehrm. S. 363), oder auch 2 Lehrjungen und 1 Knecht bei den Vilteren (R. aus dem 14. Jahrh., Wehrm. S. 472) und den Dreyern (R. v. 1507, Wehrm. S. 197). — Die Murlude durften 4 Gesellen halten (R. v. 1520, Wehrm. S. 332), die Lakenberedere 6 (R. v. 1546, Wehrm. S. 307). — Die Alterleute der Boddeker hatten das Recht, einen Knecht mehr zu halten, weil sie durch die Waarenschau Zeit verloren (R. v. 1559, Wehrm. S. 178).

Nach der Urk. für die Schneider in Mainz von 1362 durfte jedes Mitglied der Zunft 4 Knechte und 1 Knaben, der Meister aber, welcher Mitglied des Raths war, 5 Knechte und 1 Knaben halten (Mone, Zeitschr. Bd. XIII S. 152). Die Zahl der Knechte wurde aber später auf 2 resp. 3 herabgesetzt (Urk. v. 1394, ebend. S. 154). Die Sensenschmiede in Bern durften nur 3 Knechte (Urk. v. 1514, ebend. S. 150), die Schneider zu Constanz 5 Gehilfen (Männer oder Frauen) und 2 Lehrjungen (Urk. v. 1386, ebend. S. 150) halten. Die Zimmerleute zu Strassburg durften nur einen Knecht, der Meister, welcher Rathsherr war, aber 2 Knechte (Ordn. v. 1478, ebend. Bd. XVI S. 158. 159), die Kürschner zu Freiburg i. Br. einen Lohnknaben und einen Lehrknaben „mit sampt einem lidrer und sinen kinden“ (Ordn. v. 1510, ebend. Bd. XVII S. 55), die Zimmerleute zu Basel 2 Knechte und 1 Lehrknecht oder 3 gedingte Knechte (Ordn. v. 1414, Ochs a. a. O. Bd. III S. 200), die Schlosser zu Speier für gewöhnlich ebensoviel haben (Ordn. v. 1539, Mone Bd. XVI S. 166). Den Tüffelmachern zu Bremen waren 1 Geselle und 2 Knaben gestattet (Ordn. v. 1589 u. 1598, Böhmert S. 84. 87).

nen zur Anfertigung des einem Gewerbetreibenden verdingten Products der grösseren Vereinigung von Arbeitskräften kaum entbehren; kommt überdies die Lieferung des zum Product nothwendigen Rohmaterials hinzu, so bedürfen sie eines nicht unbedeutenden Betriebskapitals und ist die Unterschied setzende Kraft des Kapitals kaum zu paralysiren. Sie drängen daher bei dieser Art des Geschäftsbetriebes mehr wie andere zum Grossbetrieb und den selbstständigen Gewerbetreibenden in die Stellung eines Unternehmers.

Die Zunftorganisation vermied das Eine wie das Andere. Die Mittel waren verschieden. Bisweilen findet sich auch hier, z. B. bei den Zimmerleuten zu Basel [203]) und Strassburg [204]) und bei den Maurern zu Lübeck [205]), eine bestimmt begränzte Zahl von Gehilfen; wenn daher dort ein Bau ausgeführt werden sollte, der eine grössere Vereinigung von Arbeitskräften erforderte, so musste, wie dies auch für

---

203) Ordn. v. 1414 bei Ochs a. a. O. Bd. III S. 200.

204) Ordn. v. 2. März 1478 Nr. 28. 52 (bei Mone, Bd. XVI S. 158. 159).

205) Die Maurer durften nur einen Lehrknecht halten und waren in der Zahl der Gesellen beschränkt. Die Rolle aus dem Anfang des 16. Jahrh. giebt diese Zahl nicht bestimmt an. Sie sagt: „Item ghein meister schall mehr als eynen leerknecht hebben thor tydt; so he oversth mer arbeides hefft, mach he enen andern meister tho sick nehmen unnd mith veer kellen thor tydt arbeidenn" (Wehrm. S. 336). Es bleibt hier zweifelhaft, ob der fremde Meister und der eigene Lehrknecht, sowie die eigene Kelle des Meisters unter die in der Stelle erwähnten vier Kellen gerechnet werden müssen, so dass also der Meister, welcher einen Lehrknecht hat, einen fremden Meister beschäftigt und wie natürlich selber mitarbeitet, nur noch einen Knecht in Arbeit stellen durfte? Wir glauben nicht, nehmen vielmehr an, dass ihm ausserdem vier Knechte gestattet waren. Der Lehrknecht kann jedenfalls nicht darunter gerechnet werden, denn da sich in der Rolle die weitere Vorschrift findet: „Szo sall ock nemanth thogelatenn werdenn mith der kellenn tho arbeydende, he en sy thom erstenn twe deensthtyde kalcksleger ghewesen vnnd wethe denn kalck recht tho bearbeidende, welchs thor erkannthnisse der olderlude staen schall" (Wehrm. S. 335), und über diese Dienstzeit eine andere Stelle derselben Rolle eine nähere Aufklärung dahin giebt: „Eynn plegessman, de sick by eynem meister des murwerckes vorfecht vor eynen kalcksleger edder plegessman, schall synem meister verplichtet synn, dennst tho holdende vom sunte Gregorius dage beth vp Michaelis (12. März bis 29. Septbr.) unnd ane synem wyllenn nicht van ohme scheidenn, idt were denne, dath de mester, dar tho he sick vorfecht hefft, ohme keynn arbeyt schaffen konde, so mach he woll ane broke sick tho eynem anderenn meistern des ampts vorseggenn, de ohme arbeith schickenn kone" (Wehrm. S. 335), so kann der Lehrknecht nicht als ein solcher angesehen werden, der eine selbstständige Kelle führt. Schwerlich darf auch der fremde Meister darunter begriffen werden, da, wenn er auch von dem andern Meister hinzugezogen wird, er doch nicht unter ihm, sondern neben ihm selbstständig arbeitet und seinen festen Lohn auch nicht von diesem, sondern von dem Bauherrn empfängt.

Lübeck ausdrücklich bekundet wird [206]), die Arbeit an mehrere Meister vergeben werden. Allgemeiner scheint die Vorschrift gewesen zu sein, dass Niemand zu gleicher Zeit mehr wie ein [207]) oder doch höchstens zwei [208]) Werke übernehmen durfte. Vor Allem aber war es die in jener Zeit nicht übliche oder den Bauhandwerkern nicht gestattete Lieferung des Materials und die besondere Art der Arbeitsvergütung, welche trotz des Rechts der freien Benutzung fremder Arbeitskräfte dem Gewerbebetrieb und dem Productionsquantum des Einzelnen die feste Schranke und das begrenzte Mass setzten.

Die Lieferung des Materials seitens der Bauhandwerker scheint nirgends stattgefunden zu haben. Die urkundlichen Nachrichten geben für derartige Nachweise nicht nur nicht den geringsten Anhalt, sondern beweisen für einzelne Gewerbe und Städte positiv, dass in ihnen wenigstens die Meister das Material nicht geliefert haben [209]). Für die Zim-

---

206) Vgl. die in der vorigen Anmerk. zuerst citirte Stelle. Was so für Privatbauherrn sich im Wege des Vertrags erledigte und um so eher durchführbar war, als derselbe nicht mit einem Meister das ganze Product verdingte, sondern denselben tageweis nach den für ihn und seine Gehilfen feststehenden Lohnsätzen bezahlte, war dem Rath der Stadt gegenüber Pflicht der Zunft. Wollte der Rath bauen und der Bau war für einen Meister (den Rathsmeister) zu gross, so scheint das ganze Amt verpflichtet gewesen zu sein, den Bau auszuführen, und den Alterleuten lag es ob, die betreffenden Meister in einer bestimmten Reihenfolge auszuwählen. Diese Art der Beschäftigung muss dem Einzelnen nicht genehm gewesen sein, denn die Art der Anordnung macht den Eindruck einer zwangsweisen Gestellung der Arbeitskräfte. Es begreift sich wenigstens sonst nicht, weshalb hier der Ausdruck „mit Arbeit verschonen" hätte gebraucht werden können. Die hierher bezügliche Stelle lautet: R. v. 1527: „Item so eyn Ehrbare Radt wess tho murende hedde, dath durch ohren murmester, so se by dem burhave hebbenn, alleinn nicht muchte vthgerichtet werdenn, und men des Ampts dartho hedde tho gebruckenn, sollen se willich dar tho syne, wenn ohnen durch de olderlude thogesecht wert, idt sy dann dath gantze ampt edder eynn deel van ohnenn na ghelegenicheit unnd schall sollichs vp de vege ghaenn, nemanth dar inne tho vorschonende." (Wehrm. S. 336.)

207) Ordnung der Zimmerleute zu Strassburg v. 1478 (Mone, Ztschr. Bd. XVI S. 157) no. 18: „Es sol dehein hussgenoss me haben denn ein gedinge, es were dann, das einer gesumet wúrde an holz oder an gezúge (d. h. also zu Arbeiten für die Stadt); und welher das nit hielte und me hette, dann ein gedinge, das über 5 szd. tete, der bessert 5 szd." etc. Vgl. auch die Rollen der Schepestimmerlude zu Lübeck v. 1560 u. 1569, Wehrm. S. 405.

208) Z. B. die Zimmerleute und Steinmetzen zu Regensburg (Stadtbuch v. 1366 Fol. 53 bei Gemeiner, Chronik Bd. II S. 143 Anm.) und Basel (Ordn. v. 1414 bei Ochs a. a. O. S. 200).

209) Wenn aber die Anordnung bestimmter Arbeitsstunden und die Festsetzung eines bestimmten Arbeitslohns für Meister wie Gesellen und Lehrlinge,

merleute und Steinmetzen zu Regensburg wird es in dem Stadtbuch von 1366 ausdrücklich gesagt [210]), für die Zimmerleute zu Strassburg lässt es sich aus der Ordnung von 1478 mit ziemlicher Sicherheit schliessen [211]). Direct wird es auch für die Steinmetzen zu Frankfurt a. M. erwiesen, in deren Ordnung von 1355 überdies als Grund dieser Beschränkung »das gemeine Beste« angeführt wird. Diese Bestimmung lautet: »Auch han wir funden durch des besten willen, das kein meystir under uns nymanne ensȧl gebin in syme gedingeten werke kalk adir mur steyne, uff das yman bedrogen werde [212]).« Die lübecker Urkunden führen diesen Beweis nur bezüglich der Schiffszimmerleute, welche in der Annahme fremder Arbeitskräfte unbeschränkt waren [213]); für die Maurer, welche höchstens vier Gesellen beschäftigen durften, und für die Zimmerleute [214]), welche beliebig viel Gesellen

---

welche die Meister dieser Gewerbe als reine Tagelohnarbeiter erscheinen lassen, bereits den Gegenbeweis gegen einen die Materiallieferung in sich schliessenden Gewerbebetrieb führen, so erbringen ihn fast alle diese Gewerbe betreffenden Ordnungen, denn sie enthalten derartige Bestimmungen entweder ausdrücklich oder deuten doch die Existenz derselben an.

210) Stadtbuch von Regensburg f. d. J. 1366 Fol. 53 bei Gemeiner, Chronik von Regensburg Bd. II S. 143 Anm.

211) „Wer es, das einer zymberlút antwercks yemans buholtz kouft hette oder ime heym geschaffet, darumb sol derselbe dem zymberman von sollichs gekouften, heym geschafften holtzes wegen nit me verbunden sin dann sinen gewonlichen tagelone fúr so viel zites, als er domitte vergangen hette, und mag das holtz lassen verarbeiten, wen er wil.“ No. 21 in der Ordn. v. 2. März 1478 (bei Mone, Zeitschr. Bd. XVI S. 157).

212) Urk. über die Gewonheiten der Handwerker zu Frankfurt a. M. vom Januar 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 647).

213) „Den schepestimmerluden schall vorgonnet syn, so vele lehrknechte antonehmende, alse ehne gelevet etc.“ Urk. v. 1593, Wehrm. S. 412. — „Item ein schepestimmermann, die ein schip annimpt tho buwende, die schall mit dem volke, dar he den arbeit mede beginnet, und wess he mehr van arbeidesluden darby gefordert, van dem arbeide nicht ghom, ehr denn etc.“ Urk. v. 1560, Wehrm. S. 405.

214) Die Stelle in der R. v. 1545, Wehrm. S. 462 (.. de meyster ... de mach eynn arbeyt vordinghenn, vnnd wess de meyster also vordinget, schall he denn ludenn guth makenn vnnd dem vordinghe genoch doenn; so dar woll over claget, dath de meister bowenn dath in dem vordinghe vthgesecht vnnd belaveth ys, de lude beschwerde, sall de meyster, de eth vordingeth hefft, de beschweringhe dem Rade affweddenn by eth wedde myt dren marckenn sulvers; vnde, indem dath vordingede arbeyt vordorvenn affte vntruwelickenn ghemaket werth, dath schall durch de olderlude besehenn werdenn vnnd de schade, de darin erkenth werth, schall he dem betalenn, dem he denn schadenn deyth etc.) scheint freilich die Materiallieferung seitens des Bauherrn vorauszusetzen, da der Schade, von dessen Ersatz in derselben die Rede ist, nur den Werth des Materials betreffen kann.

halten konnten, bieten sie in dieser Hinsicht keinen sicheren Anhalt. Entscheidend für die Schiffszimmerleute sind die Stellen in der Rolle von 1560: »Item de timmerlude mögen die spöne hebben, die vor der egge fallen, wenn sie den kiell howen vnd strecken, vnd dat schip vorscheren, vnd inholt vnd stuver darin setten. Wenn sie averst dat schip binnen vorremmen vnd buten de hudt vnd den averlop leggen, wat alssdenne darvan fallet, vnd alle kortlinge, beyde van allerley holte, plancken vnd breden, schall nicht in die spöne geklovet werden, ock knaggen vnd alle kile vnd wat tho nageln dienet, schall dem schippern sampt sinen frunden[215]) mit allerley stuttenholte bliven vnd nicht van der lastadien gedragen werden, noch idt grote offte kleine, vnd ehnen getruwlich thon handen gestellet werden, by straffe des Erbarn Rades[216]).« Und in der Rolle von 1593: »Ein jeder mach sick sulvest ruchhower edder groffhower vorschaffen unde gebrucken. Wurde sick overst einer der schepestimmerlude vorweigern, dat holt to verarbeitende, welckere de ruchhower behouwen, desulve schall darvor by dem wedde in straffe genahmen werden[217]).« In jener wird ausdrücklich gesagt, dass der Abfall an Holz bei gewissen Arbeiten, soweit es nicht Späne sind, und die Enden von Planken und Brettern, der sogenannte Verschnitt, dem Schiffer und seinen Freunden, d. h. dem Bauherrn, bleiben und getreulich zugestellt werden soll — ein Beweis, dass dem Meister nur die Verarbeitung des ihm gelieferten Holzes oblag; in dieser wird ausdrücklich erwähnt, dass der Schiffer zunächst das Holz aus dem Rohen von einem Andern als dem Schiffszimmermeister bearbeiten lassen und kein Meister sich weigern darf, dies so vorgearbeitete Holz weiter zu verarbeiten. Darin ist mit klaren Worten enthalten, dass der Meister wenigstens in diesem Falle das Holz nicht geliefert hat. Hiermit stimmt überein, dass sonst in den Rollen dieser Zunft immer nur die »Arbeit« des Meisters, nichts weiter verlangt wird. Und wo der Meister nur Lohnarbeiter zu einem allgemein festgesetzten Tagelohne, ist auch das Forderungsrecht der Schiffer auf die Arbeitskraft des Einzelnen leicht durchführbar[218]). In Ueber-

---

215) Unter den „frunden" sind die heutigen Rheder resp. Mitrheder zu verstehen. Vgl. dieselbe Rolle: „Erstlick, dat kein zimmermann, schipper oder burger vp der lastadien einen kell schall strecken laten, sondern schall vorerst by den deputirden des Rades, alss de kemerhern, gahn vnd tögen an, wol he sy vnd wo sine frunde syn, de idt schip willen buwen lathen." (Wehrm. S. 405.)

216) Wehrm. S. 407.

217) Wehrm. S. 412.

218) „Wenn ein schipper sin schip bragen oder buwen will, schall he den older-

einstimmung damit steht endlich, dass wenn der Meister zum Bauen Prähme gebraucht und er dazu seine eigenen nimmt, er für die Benutzung derselben einen besondern Zins, der in der Rolle ebenfalls »Lohn« genannt wird, fordern kann[219]). Die einzige anscheinend widersprechende Stelle der Rolle: »So jemandt ahne vorloff einem andern syn holt by der lastadien wegnehme, die sulve schall geven in der timmermanns busse eine marck vnd by dat wedde twe marck von stucke[220]),« beweist nicht, dass dies hier in Rede stehende Holz dem Meister eigenthümlich gehört, und nicht etwa Holz sein kann, welches dem Meister zur Verarbeitung übergeben wurde.

Trotz der mangelnden Materiallieferung und der Beschränkung auf die Ausführung eines oder zweier Werke zu gleicher Zeit hätte freilich die unbeschränkte Benutzung fremder Arbeitskräfte die Production und den Arbeitsertrag der Meister noch immer sehr verschieden gestalten können. Es ist daher für das Bestreben, die Gleichheit herbeizuführen, sehr charakteristisch, dass man bei diesen Beschränkungen nicht stehen blieb, sondern dass doch die, wie behauptet werden muss, allgemeine Einrichtung getroffen wurde, dass die Meister der Baugewerbe den Preis des Products, d. h. der Specification des ihnen gelieferten Stoffs, nicht mit den Consumenten in freier Concurrenz vertragsmässig festsetzten, sondern die Arbeit Aller, der Meister wie Gehilfen, nach der Zeit bezahlt und dieser Tagelohn durch Alle bindende Bestimmung für Meister, Gesellen, Lehrlinge und Arbeitsleute festgesetzt

---

luden der timmerlude sodanes antögen, und van den verordneten meistern einen nehmen und sinen arbeit fordern. Were idt averst, dat die meister rede in arbeide weren, dat he dersulven keinen bekomen konde, so schalen ehme die olderlude einen duchtigen wercksmann vorschaffen, dar he und sine schepesfrunde mede vorwahret und tofreden syn, oder averst einem jedern fryglatten, einen, die sy meister oder wercksman, welcher ehme gelegen, sulvest tho nehmen und to gebruken.“ Urk. v. 1560, Wehrm. S. 410. — Diese Stelle liefert auch noch von einem andern Gesichtspunkt aus den Beweis, dass die Meister nur Lohnarbeiter, nicht auch zugleich Materiallieferanten waren. Wo dies der Fall war, konnten auch Nichtmeister, wenn sie qualificirt waren, die Arbeit des Meisters verrichten. Und wo andererseits der Verdienst der Meister des Amts nur in dem eigenen Arbeitslohn bestand, hatten die Meister, wenn sie selber beschäftigt waren, kein Interesse, die Gesellen nicht auch selbstständig arbeiten zu lassen.

219) „Idt schall ock den meistern sowol alss den olderlüden, prame to holden, frig sin, und sollen darvon des dages tho lohne hebben twe schilling, und jeder pram schal geven alle weken in die busse einen schilling, wenn he gebruket werdt.“ Wehrm. S. 410.

220) Wehrm. S. 409.

wurde[221]). Wo dies der Fall war, konnte der einzelne Meister, mochte

221) Das Quellenmaterial ist gegenwärtig noch zu spärlich vorhanden, um diese Frage schon entscheiden zu können. Die oben ausgesprochene Ansicht basirt auf den dieser Untersuchung zu Grunde liegenden Urkunden, die, soweit sie die Baugewerbe und den Preis der Arbeit betreffen, nur den Zeitlohn für Meister und Gehilfen kennen und diesen überall als einen feststehenden hinstellen. Wenn die oben ausgesprochene Vermuthung, dass diese Lohnbestimmung zugleich das Correctiv gegen die an sich nothwendigen Folgen der wieder durch die Art dieser Gewerbe bedingten freien Arbeitsvereinigung sein sollte, richtig ist, so begreift sich allerdings von hier aus, weshalb wir vorzugsweise in den Urkunden der Baugewerbe derartige Lohnbestimmungen finden.

Im 17. Jahrhundert war diese Arbeitbezahlung sicher nicht mehr die einzige Art in den Baugewerben. Die Urkunden dieser Zeit enthalten neben Zeitlohn auch Stücklohn. So, um nur ein Beispiel zu erwähnen, bestimmt die Taxordnung Herzog August's von Braunschweig und Lüneburg v. 1646: „Die Maurerarbeit sol entweder nach Ruthenzahl oder Tagelohn gemacht und vor einer Ruthe Keller- oder Grundmauer, so auf einer Seite gegen die Erde gemacht und auf der andern Seite verhauptet, nachdem die Stein lagerhaft, gross oder klein, nebst gemeinem Trank gegeben werden 1½ Thlr., vor ein Gewölbe, vor eine Ruthe lang und breit, den Fuss des Gewölbes ausgeschlossen, 3 Thlr. und mehr nicht; vor eine Ruthe einer freistehenden Mauer, so auf beiden Seiten verhaubet, so sol man geben nach Fussdicke, vor jede Ruthe 1 Thlr. und also vor eine Ruthe 2½ Fuss dick 2½ Thlr., drei Fuss dick 4 Thlr., 5 Fuss dick 5 Thlr. Wenn aber die Mauer dicker wird, bleibet es nicht im Steigen, besondern es wird alsdann nach Gelegenheit nur 12 bis 18 Mgr. aufgelegt. Es soll aber hierzu der Bauherr den Kalkschläger und Handlanger absonderlich belohnen. Die Mauer zu berapfen oder zu bewerfen: die Ruthe 16 Mgr. Wenn aber die Arbeit im Tagelohn gemacht wird, bekommt im Sommer der Meister, wenn er allein arbeitet, gleich einem Gesellen, darnach er beschaffen ist, und Gesellen hält, täglich nebst gemeinem Trank 8—9 Mgr. Wenn er aber zwei oder mehr Gesellen hält, 9—10 Mgr., der Geselle 7—8 Mgr., ein Kalkschläger 6, 7, 8 Mgr., ein Handlanger 6—7 Mgr. Im Winter soll jedem von vorgesetzten Arbeitern des Tages ein Mgr. weniger gegeben werden. Vor 1000 Mauersteine zu vermauern — Manneshöhe — sollen 4½ Fl., höher 5 Fl. gegeben werden.“ Bei Struve, Syntagma Jurispr. Opific. tom. I lib. IV c. II (de taxa mercium) tit. LX S. 380.

Von solchen Stücklohnsätzen oder gar von freier Arbeitspreisabrede enthalten unsere Urkunden nichts. Auch über Esslingen erwähnt Pfaff in seiner Geschichte dieser Stadt (S. 505), dass erst im Anfang des 18. Jahrhunderts bei dem Neubau des städtischen Rathhauses zuerst an die Stelle des früher üblichen Zeitlohns (vgl. die verschiedenen Verträge der Stadt mit Steinmetz- und Maurermeistern S. 58. 60. 69. 214) die Preise für die einzelnen Stücke verabredet wurden. Als der Bau des Rathhauses unter Leitung des Stadtwerkmeisters Börl und mit Tagelohnarbeitern nur langsam vorwärts schritt, schloss die Stadt mit dem schon beim Bau beschäftigten Maurer- und Steinmetzmeister Peter Joachim am 8. Dezbr. 1705 einen Vertrag, nach welchem der Bau bis Lichtmess 1706 ausgeführt werden, die Arbeiten im Tagelohn aufhören und an Joachim folgende Preise gezahlt werden sollten: für den behauenen Fuss Quadersteine 4½ Kr., für ein Thürgestell, 8—11′ hoch, 4—7′ breit, 6 Fl.,

er noch so viel Knechte haben, nie mehr als seinen Tagelohn verdienen [222]).

3. Aehnlich wie die Baugewerbe, wenn dem Gewerbetreibenden die Materiallieferung zusteht, zum Grossbetrieb führen, giebt es andere, insbesondere einzelne Zweige der Wollenindustrie, die ohne grösseres Anlagekapital auch damals nicht betrieben werden konnten, weil sie zum selbstständigen und wirthschaftlichen Betriebe eine Menge von Anstalten erfordern, die von dem Einzelnen wieder nur bei einer grossen Ausdehnung des Geschäfts angelegt werden können. Für diese Gewerbe wäre der Kleinbetrieb, die Gleichheit und Selbstständigkeit der Zunftmitglieder nicht durchzuführen gewesen, wenn der Einzelne diese Anstalten allein hätte anlegen müssen; es hätte sich vielmehr schon damals naturgemäss die moderne Fabrikation, mit Grossbetrieb und Unternehmern, entwickeln müssen. Die Collision zwischen der zwingenden Forderung der wirthschaftlichen Betriebsart und dem Fundamentalprincip des Zunftwesens wurde indess in einer für die Gesammtheit der Gewerbetreibenden sehr glücklichen Form gelöst. Entweder war es die Unterstützung der Stadt, welche auf ihre Kosten diese Anstalten errichtete und allen Zunftgenossen zu gleichmässiger Benutzung gegen einen mässigen Zins überliess [223]), oder, und das war das Häufigere, die An-

---

für ein Fenstergestell, 8' hoch, 4' breit 5 Fl., für einen Bogen im untern Stock 10 Fl., für ein Pilar daselbst 9 Fl., für einen verkröpften Architrav 6 Fl., für einen verkröpften Fries 4 Fl. 40 Kr. u. s. w.

Wir gehen hier nicht weiter auf die in unsern Quellen enthaltenen Lohnsätze der Meister der Baugewerbe ein und verweisen dieserhalb auf die Anm. 245.

222) Die Voraussetzung dieser Annahme ist, dass die Gesellen und Lehrlinge den für sie festgesetzten und vom Bauherrn zu zahlenden Lohn auch voll empfingen, und davon nicht etwa ein Theil an den Meister, der sogenannte Meistergroschen abgeführt werden musste. Diese spätere Einrichtung (vgl. z. B. die Maurerordnung der Stadt Breslau von 1605 bei Struve, Synt. Jurispr. Opific. tom. II lib. III c. X tit. VIII, nach welcher die Meister berechtigt waren, für die Leitung und Beaufsichtigung des Baues einen Abzug von 2½ Groschen im Sommer und 1½ Groschen im Winter vom Gesellenlohn zu fordern) scheint früher nicht eingeführt gewesen zu sein, die Urkunden wenigstens enthalten darüber nichts.

223) Vgl. hierüber die Abhandlung „Zur Gesch. der Wollenindustrie" in Hildebrand's Jahrbb. Bd. VII S. 88 ff. — Ueber derartige städtische Anstalten in Regensburg und Esslingen vgl. oben Anm. 7. In Frankfurt a. M. erbaute im J. 1551 der Rath, nachdem er einige Zeit vorher den Tuchmachern, als dieselben noch in geringer Zahl gewesen, eine Walkmühle errichtet und gegen einen jährlichen Miethzins von 11 Schock zur Benutzung überlassen hatte, eine neue Walkmühle und gab deren Benutzung ganz frei. Stadtbuch der Stadt Frankfurt, Rathsbeschl. v. 1551 (s. die vorerwähnte Abhandl. S. 127). In Ulm gehörten der Stadt die Walkmühle,

wendung des Associationsprincips und der Selbsthilfe, welche sie die sehr gefährliche Klippe umschiffen liess. Die Zünfte legten selber auf gemeinsame Kosten zu gemeinsamem Gebrauch die Anstalten an. So errichteten oder brachten sie an sich Wollküchen, in welchen die rohe Wolle gereinigt, Kämmhäuser, in welchen dieselbe gekämmt wurde, Walkmühlen, Schleifereien, um die Scheeren der Tuchscheerer zu schleifen, Tuchrollen, Mang- und Färbehäuser; sie besassen oder mietheten gemeinsam grosse Räume, wo die Tuchrahmen zum Trocknen aufgestellt wurden, Gärten, wo gebleicht, Gewandhäuser, in welchen die Tuche verkauft wurden [224]). Unter dieser thatsächlichen Voraussetzung des gemeinschaftlichen Besitzes begreift es sich, dass die frankfurter Gewandmacher [225]), die kölner [226]) und berliner [227]) Wollenweber nur zwei Webstühle, die esslinger Tuchmacher [228]) und neuruppiner Wollenweber [229]) nur einen Webstuhl beschäftigen durften und konnten, nur so war es möglich, dass auch in diesen Gewerben die Zahl der Knechte so eng beschränkt werden konnte.

4. Vielfach erfolgte auch ganz direct die positive Festsetzung der Maximalproduction, welche dem Einzelnen innerhalb einer gewissen Zeit gestattet war. Diese Bestimmung, wie natürlich nur anwendbar und möglich, wo die Producte eines Gewerbes wesentlich gleicher Art sind und weniger auf Bestellung als auf den Kauf gearbeitet werden, tritt in den Urkunden mit sehr geringen Ausnahmen [230])

---

drei Manghäuser, die für Leinwand und Barchent bestimmten Bleichen (Jäger, Ulm im Mittelalter S. 652. 653). In Berlin waren die Schergaden, in welchen die Tuchscheerer ihre Arbeit verrichteten, städtisches Eigenthum (Fidicin, Histor.-diplom. Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin. Berlin 1827. I. S. 28. 25); ebenso in Strehlen (Stenzel u. Tzschoppe, Urk.-Samml. S. 259).

224) Vgl. die in Anm. 222 citirte Abhdl. S. 105 ff. In Berlin besass die Tuchmachergilde einen ziemlich weitläuftigen Garten zur Aufstellung der Tuchrahme, ausserdem eine Tuchrolle und zwei Färbereien. Die sogenannten Viergewerke besassen eigene Gildehäuser und die rheinischen Weissgerber hatten eine eigene Walkmühle (Fidicin a. a. O. V. S. 478). — In Soest hatte die Zunft der Wollenweber eine eigene Tuchhalle und mehrere Walkmühlen (vgl. Barthold, Soest, die Stadt der Engern. Soest 1855. S. 142).

225) Urkunde über die Gewohnheit derselben von 1355 (Boehmer, Cod. I. S. 636).

226) Ordn. v. 1332 (Ennen u. Eckertz, Quellen I. S. 372).

227) Innungsbrief der Wollenweber zu Berlin von 1295 (bei Fidicin a. a. O. Th. II S. 8 Urk. Nr. 7).

228) Pfaff, Gesch. v. Esslingen S. 206.

229) Riedel, Nov. Cod. dipl. Brandenb. I, 4.

230) Z. B. die Ordnung der Decklakenmacher zu Köln von 1336 (Ennen und

nur da auf, wo die Zahl der Gehilfen keiner Beschränkung unterworfen oder wenigstens eine derartige Beschränkung in den Urkunden nicht enthalten ist [231]). Weniger häufig

---

Eckertz I. S. 400) und der Kürschner zu Freiburg i. Br. von 1510 (Mone, Ztschr. Bd. XVII S. 55).

231) Die in den Urkunden festgesetzten Maxima der Productionsquanta sind folgende:

Für Köln: Ordnung der Decklakenmacher von 1336 (Ennen und Eckertz I. S. 400): Vort me so sijn wir eyndrechtigh worden myt gemeynen willen indehayn gesworin beyde vrauwen inde man meystere in broydere, dat in eyclig meyster des dags mach vellen veir stucke inde eyn eyelig broyder dru stucke, inde dat sal duren inde weyren also lange, bys wir myt eyme gemeynem rayde dat weder leughen.... Vort me sijn eyndrechtigh worden, dat eyn eyclig szarze veyrde halue eylin breyd sal gayn vur zwey stucke inde veyr eylin breyt vur zwey stucke, inde se wat dar in boyuen geyt, dat sal gayn vur druy stucke. Vort me so we tappijt werk wirkit, so wa irre zwene wirkint des days, dat sal gayn vur zwey stucke inde so irre eyn wirkit, dat sal gayn vur eyn stucke.

Für Lübeck: R. der Bruwer v. 1363 (Wehrm. S. 179): Vortmer scal nen bruwer mer bruwen in der weke, wen eynes, vnd scal nicht mer bruwen wen ene last ghodes moltes, alse hir vor ghescreven steyt, alse seven dromet gherstenes moltes ofte wetens vnd eyn dromet haverns moltes; dar nicht mer af to bruwende wen achtteyn tunnen ghudes enparighes beres.... Diese Vorschrift wird wiederholt in der R. v. 1388 (Wehrm. S. 180) für diejenigen, welche „tu krughe", d. h. für den Consum in der Stadt brauen; für die Production nach auswärts („tu der zee") wurde jene Beschränkung aufgehoben (Vortmer is dat dar yement bruwen wil tu der zee, de schal darvmme bydden, dar he bruwen moghe, wo vake dat he wil, vnde dar vnder schal he nicht bruwen in den krugh; ok schal he van deme bere nicht senden in den krugh, yt en sy, dat eme dat overblye, wan se dat ber vte spundet heft). — Die R. v. 1416 wiederholt im Wesentlichen die Vorschriften der vorigen Rolle, giebt aber — und das ist für unsere Ausführung wichtig — als Grund der Beschränkung die Sorge für die ärmeren Zunftgenossen an (Item we to kroghe bruwet, de schal sin ber nicht myn geven de ene wen de andere, vnde nicht vakener to bruwende wen enes in der weken, id en were zake, dat dat ber nicht van der hant en wolde, alzo in somer tijd, so mogen de olderlude dat bruwend setten vppe XIIII dage vmme beter endracht willen, vppe dat de rike den armen nicht vorderve. Wehrm. S. 181. 182). — Die R. v. 1462 setzt ein neues Maximum bei Strafe des Verlustes des Gewerbebetriebes auf ein halbes Jahr fest: Int erste is vorramet, besloten vnde belevet van wegen der erscrevenen bruwere, also dat se des jares nicht meer dan veertich werve bruwen scholen, vnde tor tijd soss dromete vnde nicht meer, vnde des is en togelaten, veer schepel to bruwende vppe de tunne, dat is van den soss drometen achteyn tunnen gudes beers, vnde dat beer nergen ynne to vatende, dan yn lubesche beertunnen, vnde weret sake dat yemand meer bruwede, dan veertich werve, vnde mer dan soss dromete tor tijd, de schal des bruwerkes eyn halff yar langk entberen. (Wehrm. S. 183.)

5. findet sich die Beschränkung der Arbeitszeit[232]) auf

Die Harmaker (Haardeckenmacher) durften in einem Jahre, von einem Ostern zum andern, nicht mehr als fünf Stück Darnlaken, jedes 200 Ellen lang, machen (R. v. 1443, Wehrm. S. 230), die verheiratheten Lorer (Lohgerber) in einem Jahre nicht mehr gerben als 42 Decher Rindshäute, 52 Decher Kalbfelle und 30 Decher Ziegenfelle, die unverheiratheten im ersten Jahre 3 Rindshäute, 5 Kalbfelle und 40 Decher Ziegenfelle, im zweiten und den folgenden Jahren 4 Rindshäute, 5 Kalbfelle und 40 Decher Ziegenfelle (R. v. 1454, Wehrm. S. 314, vgl. schon die ältere lateinische Rolle, im 14. Jahrh. geschrieben: Item nullus cerdo debet plus blictrire in anno, quam octo lastas alluti. Wehrm. S. 319); den Roetlosscheren waren als Maximum 11 Decher Felle per Woche (R. vor 1471, Wehrm. S. 389), den Russverweren, welche nur in Leder arbeiteten und insbesondere das sog. rugswart, ein weiches und sehr dichtes Leder bereiteten (Wehrm. S. 397 Anm. 189), 3 Decher und 2 Felle auf die Woche festgesetzt (R. v. 1500: Ock scholen se allike vele varwen, de rike so woll alse de arme, alse dre decker vnde twe velle tor weken vnde nicht mer, by broke nabeschrevenn. Wehrm. S. 398).

Eine Ausnahme machen die Kannengeter. Die Rolle v. 1508 enthält keine Beschränkung der Benutzung anderer Arbeitskräfte und gestattet für einzelne Producte mindestens ein unbeschränktes Quantum: „Item mach eyn jewelik to kope hebben grapen, keteln, bekken vnde handfate, so vele alse eyn yslik betalen kan.“ Wehrm. S. 248.

Unter den von Mone publizirten Urkunden enthält nur die Ordnung der Gerber zu Freiburg i. Br. v. 1477 eine solche Beschränkung: no 22: Item ein yeder diss handwercks soll hinfür nit me dann vier äscher, wie die bisher ir mass gewonlich gehept hand, arbeiten zum meisten, minder mag einer wol machen, und welcher darüber griff und daby nit blib, der bessert von yedem ůberfaren, so dick das beschicht fünfzehn pfúnt wachs on nachlassen. Mone, Zeitschr. Bd. XV S. 153.

Die Aufhebung einer früheren Beschränkung des Productionsquantums durch Festsetzung des Maximum wird von Basel berichtet. Dort waren die Bäcker, wie an vielen andern Orten, in Feilbäcker, welche für eigene Rechnung arbeiteten, und Hausfeurer getheilt. Während früher die Feilbäcker auf eine gewisse Anzahl Vierzel (10 resp. 8) beschränkt waren, wurde diese Beschränkung im J. 1488 aufgehoben und Jedem gestattet, so viel zu backen, als er wollte. (Ochs a. a. O. Bd. II S. 142.)

232) In den Zunfturkunden finden sich vielfach Bestimmungen über die Arbeitszeit der Meister wie Gehilfen, die aber keineswegs alle den Zweck haben, der Production des Einzelnen zu Gunsten der Andern eine Schranke zu setzen. Häufig sind es religiöse oder polizeiliche Rücksichten, welche sie veranlassten. Jenes ist überall da der Fall, wo, und das geschieht in vielen Ordnungen, die Arbeit am Sonnabend Abend und an den Sonn- und Festtagen verboten war (vgl. z. B. R. der Glotzenmaker v. 1436, Wehrm. S. 210, der Kistenmaker v. 1508, Wehrm. S. 253, der Paternostermaker v. 1510, Wehrm. S. 359, zu Lübeck, und die Urk. der Wollen- und Leineweber zu Berlin v. 1331, Fidicin a. a. O. Th. I S. 74). Wenn den Wollenwebern zu Köln (Urk. v. 1332, Ennen u. Eckertz I. S. 372: Vortmer we mit kertzen wirkt, de sall syns Amptz eyn jair enbeiren ind dartzo syne getzauwe verloyren hayn.) und zu Berlin (Urk. v. 1331, Fidicin a. a. O. Th. I S. 74) die Arbeit beim Kerzenlicht bei so harter Strafe verboten wird, so liegt der Grund sicherlich

ein Maximum; wo sie erfolgt, dient auch sie, da Vermehrung der Arbeitszeit für Einen gegenüber Andern eine Vermehrung der Productivkraft desselben ist, dem gleichen Zweck, wie die vorher berührte Vorschrift; seltener wird

6. das Verbot der Societät oder der Association einzelner Zunftgenossen[233]) unter einander erwähnt.

---

in der mit dieser Arbeit verbundenen Feuersgefahr. Derselbe Grund mag auch wohl bei den Gewandmachern zu Frankfurt a. M. (Urk. v. 1355, Boehmer, Cod. I. S. 638) obgewaltet haben. Bei andern Zünften war die Nachtarbeit, aus Rücksicht für die Ruhe der Nachbarn, verboten. So bei den Sarwörtern zu Köln (Urk. v. 1391, Ennen u. Eckertz I. S. 407: Vort up dat die naberen mit dem vurs. Ampte nyet geyrret noch oeuer nacht gekroet enwerden na dem dat in etzlicher naissen vnrestlichen is, so haint sij oeuerdragen, dat man an dem seluen Ampte des auentz .... nicht länger wirken soll, als bis 9 Uhr und Morgens nicht vor 5 Uhr) und bei den Paternostermakern zu Lübeck (R. v. 1360 u. 1510, Wehrm. S. 349: Tom lesten, nemant schall arbeiden by nachte, dann in dussen veer stucken, alse houwen, snyden, baven, unde dreyen, schalmen von Michaelis bet to passchen des Morgens to sossen anheven unde des avendes to achten afflaten, unde van passchen bet to Michaelis des morgens to vyven unde des avendes ock tho achten afflaten; aver des hillgen avends ock tho achten afflaten). Wenn ferner in den Urkunden, welche den Tagelohn der Arbeiter festsetzen, zugleich die Arbeitszeit genau bestimmt wird, so liegt hier der Grund in dem Wesen und der Natur des Tagelohns.

Es ist daher im concreten Fall stets der Zweck zu untersuchen, zu welchem derartige Bestimmungen der Arbeitszeit getroffen wurden. Beispiele des oben von uns erwähnten geben: die Urk. der Gürtelmacher zu Köln, nach einer Copie aus dem 14. Jahrh. (Ennen u. Eckertz I. S. 402 — Arbeitszeit bis 10 Uhr Abends), die Urk. über die Gesetze der Schneider und Tuchscheerer zu Frankfurt a. M. v. 1352 bei Boehmer, Cod. I. S. 623, die R. der Smede zu Lübeck v. 1494 (Wehrm. S. 448 — Arbeitszeit von 3 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends). Die letzte Rolle liefert einen um so sichereren Beweis, weil hier die Bestimmung auf gemeinsamen Beschlüssen der Alterleute der Schmiede in den sechs wendischen Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg beruhte. — Hierhin gehören auch wohl die von Ennen (Geschichte der Stadt Köln Bd. II S. 633) ohne Erwähnung der Quellen angeführten Zeitbegrenzungen für die Zünfte der Kannengiesser, Kisten-, Nadel- und Hutmacher.

233) Vgl. z. B. Ordn. der Hutmacher zu Köln v. 1378 (Ennen u. Eckertz I. S. 333): Vortme so hain wir verdragen, dat geyn tzwene man van onsen broderen Geselschaf samen hauen in soelint noch in eyne huys samen wirken insoelint. — R. der Kunthor- vnde panelenmaker zu Lübeck v. 1474 (Wehrm. S. 274): Item so en scholen sick ok nyne twe mesters tosamende vorbinden, vele werkes to beslande den andern werckbrodern to vorfange, by broke dree marke sulvers, sunder id were nodsake, also dat de personen, den men dat werck maken scholde, yd hastigen rede hebben wolden, so mach de mester, de id vordinget hefft, to sick nemen eynen andern mester mit syneme volke sunder jenigerleie argelist. — R. der Decker aus dem 16. Jahrh. (Wehrm. S. 196): Vortmer mach nen decker mit steenwerkern

7. Damit nicht das Fundament aller dieser Beschränkungen, die Forderung, dass jeder einzelne Meister Arbeiter sein solle, untergraben würde, und um zu verhindern, dass neben der Arbeit das Kapital als selbstständig werbender Factor erscheine, und die reichen, Kapital Besitzenden vor den nicht Kapital Besitzenden den Vortheil hätten, war den Zunftmitgliedern verboten, fremde Producte zu kaufen[234]) und auf den Markt zu bringen, ein Verbot, das in manchen Urkunden auch in der Form des Gebots, nur eigen verfertigte Producte zu verkaufen, erscheint.

Das gleiche Productionsquantum, welches durch diese Bestimmungen und Institutionen erstrebt wurde, ist allerdings die Basis, ohne welche eine Gleichheit des Einkommens nicht erzielt werden konnte. Aber die gleiche Quantität kann für die Producenten noch einen sehr verschiedenen Ertrag ergeben, weil sich derselbe nach den Kosten richtet, welche dem Producenten aus der Erzeugung des Products erwachsen sind. Das gleiche Productionsquantum erhält daher seine gleichsetzende Kraft erst durch

II. die Gleichheit der Productionskosten.

Die Zunftorganisation war sich dessen wohl bewusst; unleugbar ist das Bestreben, auch diese möglich zu machen.

---

geselschop hebben buten edder binnen tho arbeiden, idt were dan, dat en steenwerker sulven watt bedingende, so mochte de decker vann dem steenwerker wedder dingen.

Auf demselben Grunde beruhen auch die Verbote, dass Meister mit ihren Gesellen keine Societät eingehen oder dieselben an dem Gewinn betheiligen sollten. Vgl. z. B. Rolle der Goltsmede zu Lübeck v. 1492 (Wehrm. S. 219): .... vnde desulve goltsmit de en schal ock mit neynen knechten maken selschup offte masschup in syner goltboden offte jenich hemelich vordracht, dat dar tegen dat ampt mochte weszen.

234) Vgl. R. der Neteler zu Lübeck v. 1356 (Wehrm. S. 340): Vortmer schal nein man offte fruwe in vnserm ampte kopen fromet ogenwerk etc. Ebenso in deren R. v. 1508 (Wehrm. S. 343). — R. der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 359): Vortmer nyn kortzener schal werk kopen, dat van buten hyr in kumpt, also mennich stucke, alse he kofft, also mennich halff pund brokes schal he wedden. — R. der Schomaker v. 1441 (Wehrm. S. 415): Fortmehr so schal ock nemand reisen buten der stadt tho köpende frömbde scho, vmme hier in tho föhren vnde wedder tho vorköpende vth synem huse effte van synem finster. — Nach der Schlosserordnung zu Speier v. 1539 (Mone, Zeitschr. XVI. S. 166) und der Zunftordnung für die Rothgerber und Sattler am Main v. 1597 (Mone a. a. O. XVI. S. 167) durfte jeder Meister nur Eigenwerk verkaufen, ebenso nach den Gesetzen der Bäcker zu Frankfurt a. M. v. 1352 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 626) und nach der R. der Gürtler zu Danzig v. 1412 (Hirsch S. 315).

Die Productionskosten sind verschiedener Art, je nachdem das Gewerbe ein blosses Lohngewerbe, oder ein solches ist, in welchem die Producenten auch noch den von ihnen zu verarbeitenden Stoff selber einkaufen müssen. In jenem Falle bestehen sie ausser dem Zinse für Werkzeuge und Werkstätten, der indess relativ sehr gering ist, nur in dem Arbeitslohn; in diesem kommt noch der Factor des Stoffpreises hinzu, mag der Stoff ein reiner Rohstoff oder ein schon vorgearbeitetes Manufact sein.

1. Der Preis des Materials ist ein eben so wichtiger Factor der Productionskosten wie der der Arbeit, vielleicht, was seine Unterschied setzende Kraft bezüglich jener für die Producenten angeht, noch wichtiger, weil er schon an sich mehr wie dieser Schwankungen unterworfen ist. Hier ist ferner das Gebiet, auf dem das Kapital seine Geltung erlangt und der grössere Kapitalinhaber bei freier Concurrenz den kleineren unter im Uebrigen gleichen Verhältnissen concurrenzunfähig machen kann. Aber nicht allein, dass der einfache Unterschied im Kapitalbesitz dem Einen den Stoff billiger und besser als dem Andern zu gewähren vermag, dasselbe Resultat wird auch durch persönliche zufällige Verhältnisse der Käufer und Verkäufer herbeigeführt.

Das Zunftwesen mit dem Bestreben, die wirthschaftlichen Folgen des Kapitalunterschiedes für die Production der gewerblichen Arbeit so weit als irgend möglich aufzuheben und dem Aermeren neben dem Reicheren, dem weniger Intelligenten neben dem Intelligenteren und Geschickteren den Erwerb zu sichern, konnte diesen Punkt kaum dem freien Mitwerben der Einzelnen überlassen. Zwar konnte die allgemeine Festsetzung des Preises des Products verhindern, dass der Einzelne, welcher das Material zu einem geringeren Preise eingekauft, in Folge der dadurch für ihn geringeren Productionskosten das Product zu einem niedrigeren Preise auf den Markt brachte und in weiterer Folge den Absatz der Andern beschränkte, aber immerhin war ihm dann ein grösserer Gewinn am Einzelproduct gesichert. Dazu kam, dass die allgemeine Preisfestsetzung nicht nur sehr schwierig, vielleicht auch nicht ohne grosse Ungerechtigkeit und Härte für die Einzelnen durchzuführen gewesen wäre, wenn nicht schon bei dem Factor der Productionskosten eine Ausgleichung stattgefunden hätte. Man musste daher dahin gedrängt werden, schon diesen Preis des Rohstoffes für Alle möglichst gleichzumachen, so dass in der That, wenn in dem gleichen Preise des Products der Einzelne einen höheren Gewinn, einen höheren Reinertrag erzielte, er dies nur seiner Arbeit, seiner besseren Arbeitskraft verdanken konnte. Für die Zünfte, welche den

Stoff von andern Zünften derselben Stadt entnehmen mussten, lag jene Nothwendigkeit einer Preisregulirung nicht vor, weil der Stoff bereits einen gleichen Preis hatte; für diejenigen aber, welche von auswärts oder von den Kaufleuten das Material kauften, musste durch besondere Einrichtungen das Gleiche erzielt werden.

Diese Einrichtungen finden sich in mannichfaltigen Formen. Bei vielen Zünften wurde das Material gemeinsam durch besonders damit beauftragte Genossen angeschafft und entweder zu gleichen Theilen oder nach dem besondern Bedürfniss unter die Einzelnen vertheilt[235]);

235) Viele Lübecker Rollen enthalten diese Bestimmung. R. der Remensleger (Gürtler) v. 1414 (Wehrm. S. 372): Item so synt wy des ens gheworden vmme des menen besten willen, dat wy moghen vogben bedderve lude vt vnseme ammete, dede kopen to des ammetes behoef, alse dat guet, dat van buten hir in kumpt, dat vnseme ammete denet, dene armen alse wol alse deme ryken, jewelkeme na syner macht to betalende; weret sake, dat hir jemant were in vnseme ammete, de hir en boven kofte, dat den veer bedderven luden, vnde deme ghantzen ammete enjeghen were, de scholen it wedden, jewelke mark myt eyn half punt weddes. — R. der Gherdener von cc. 1370 (Wehrm. S. 208): Vortmer en scal neman saad kopen, wen de nyen vnde de olden mestere to nut des menen ampts. — R. der Garbrader v. 1376 (Wehrm. S. 203): Item alse van dem watere tho Horborch vnd dat were, den kop, den wy dar hebben, dar mach nemand allene kopen, id en sy van der gantzen kumpanye weghene .... van dessem kope schal nemand mer hebben wen sin twelffte deel ... — Die Remensnider durften nicht Elennshäute selber kaufen (R. v. 1396, Wehrm. S. 375): Item wat men koft van elenhuden in vnsen ammet, dat schal men delen, dat eneme jewelken werde vor syn ghelt, alse he vthghelecht heft, vnde wy pleghen vt tho leggende tho XX mark vp dat meyste, vnde de so vele nicht vtleggen en wil, de mach wol X mark vtleggen edder V vnde boren dar na vp, vnde dar en boven en schal nemant kopen, dat ghelt en zi ersten al beweret, vnde nen man schal allene kopen boven enen halven deker. Item wann dat ledder ghedelet is, achte daghe dar na so schal eyn jewelik zin ghelt wedder bringhen vppe dat nyge, de ledder hebben wille; weret dat jenich man dit breke, de schal dat wedden deme rade van Lubeke myt teyn marken sulvers, nene wys eme de tho latene. — R. der Viltere aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 472): Vortmer wat dat ampt koft van molenvlocken, edder wat van vlocken tho Lubeke veyle kumpt van buten to, dat schall gan aver all, vnder sick like in dem ampte to delende etc. — R. der Glotzenmakere v. 1436 (Wehrm. S. 211): Item gudere, de ere ghemeyne werk anrored, schalmen kopen to der selschop behuf; we dar geghen dede .... — R. der Boddeker v. 1440 (Wehrm. S. 173): Dat bodikholt, dat to deme eersten van deme jare over see hijr kumpt, dat schal nement kopen vppe vorkoop; we dat koft, de schal dat delen mank dat ampt, deme armen also deme ryken by wedde ... — R. der Harmaker v. 1443 (Wehrm. S. 230): Item so en schal nymant in dem ampte perdehar kopen, dat over zee kumpt, ane dat ampt scal dat delen, vor enen yewelken sten to weddende mit 1 punt brokes. Item dat buckhar en schal nymant besundergen kopen, ane he delet int ampt .... Item so schal nymant kalkhar kopen ane to des amptes behoff to delende .... — R. der Russverwere v.

bei andern waren zwar Einzelankäufe gestattet, der betreffende Käufer indess verpflichtet, seinen Genossen von diesem Ankauf Anzeige zu machen und sich die Theilung mit denen, welche von dem Material haben wollten, gefallen zu lassen[236]), oder wo diese Pflicht zur Anzeige nicht existirte, konnte doch jeder Einzelne, wenn er von solchem Ankauf eines Zunftgenossen erfahren hatte, einen Theil zu dem Einkaufs-

---

1500 (Wehrm. S. 398): Item des scholen de amptbrodere dessulven ampts offte lenes to behoff eres amptes de varwe sammtliken deelen vnde ock den deget dergelikenn. — Die Rolle der Paternostermaker v. 1400 enthält sehr ausführliche Bestimmungen über den Ankauf des Bernsteins für gemeinschaftliche Rechnung und Vertheilung desselben durch's Loos (Wehrm. S. 352). Vgl. auch die R. v. 1510 (Wehrm. S. 348). — R. der Bekemacher v. 1591 (Wehrm. S. 172): Item idt soll ock kein meister na sinem gevallen vor sich kopen bekerholt, sondern de olderlude scholen idt kopenn vor dat gantze ambt vnd idt vordelen dem armen sowoll alse dem ryken by poene 3 m. sulvers, woll averst noch geldt schuldich iss, dem schall men nen holt volgen laten, he hebbe denne dat verige betaleit.

236) So bei den Kursenern in Frankfurt a. M. (Urk. über die Gewohnheiten derselben von 1355, Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 639). — Ferner in Lübeck bei den Netelern (R. v. 1356, Wehrm. S. 341: Vortmer queme ein man vp einen kop an vnserm ampte, den scholde he kopen tho behoff des gantzen amptes, beide arme vnd ricke; worde he darmede bevaren, dat he ene allene behelde, he scholde wedden dre marck sulvers); in gewissem Sinne auch bei den Repern (R. v. 1390, Wehrm. S. 382: Item das erste schip dat dar kompt aver de zee, dar basth vnde drath ynne is, dat is delgud; kofft dat yenich reper vnde dem ampte nicht to en sede, de schal dat vnsen heren wedden etc.); bei den Swertfegern (R. v. 1473, Wehrm. S. 456: Item wes eyn jewelik amptbroder dinged edder koped, dat deme ampte denet, dat sy kleen edder grot, dat schal he deme ampte beden vnde laten dat vmme densulven penningk, alse he dat gedinget offte gekofft hefft; deyt he des nicht vnde darmede beslagen wurde, so schal he dat deme rade myt dren marken sulvers wedden vnde geven deme ampte twe punt wasses); ähnlich bei den Dreyern (R. v. 1507, Wehrm. S. 200) und den Paternostermakern in der R. v. 1510 (Wehrm. S. 348): Item offt yemant yn deme ampte itliken sten by sick wolde kopen, den schall he deme ampte apenbar vpbeden, vnde dar yemandt van deme stene ock wolde hebben, schall he eme vor syn gelt volgen laten, by broke etc. Dar aven yemant yn deme ampte itliken steen bi sick koffte vnde nycht vpbode, de schall des ampts nicht werdich wesen, sunder des ersamen rades willen. — Vgl. noch die Seilerordnung zu Freiburg i. Br. v. 1378 (Mone, Zeitschr. XV. S. 285 no 11: Und wer och, daz dehein hanf har keme, daz über einen zentner treffe, wer den köfte, der sol ez den anderen meistern sagen; welher sinen teil wil do nemen, dem sol er in gen.) und die Ordnung der Glaser und Glasmaler daselbst von 1484 (Mone a. a. O. XVI. S. 162 no 10 u. 11: Item wenn frömd glasfürer vensterglass oder trinkglass herbringend, so keiner in sonders zu sinen handen koufen, sondern den andern glasern verkunden by fünf schill besserung. Und ob einer also kouft nach der verkündung, begert dann ein ander glaser teil daran zu haben, so er im lassen verfolgen in massen und umb den pfenning, wie er kouft hat).

preise verlangen [237]). Diese allgemeinsten Formen sind im Einzelnen mannigfach modificirt; häufig beginnt dies Recht auf Theilung erst bei einer bestimmten Quantität [238]). Bei den Schwertfegern in Lübeck ging die Verpflichtung der Käufer noch weiter: wer aus der Stadt ziehen wollte, um einzukaufen, was dem Amt dienen konnte, musste es drei Tage vorher dem Amte anzeigen und jeden seiner Mitmeister mitnehmen, der auf gemeinschaftliche Kosten und Gefahr mit ihm ziehen wollte [239]). — Als Grund dieser Bestimmungen wird mehrfach in den Urkunden ausdrücklich die nothwendige Gleichheit des Kaufpreises und

---

237) Dies war der Fall bei den Lowern, Bendern, Kürschnern zu Frankfurt a. M. (Urk. über die Gewohnheiten der beiden erstern v. 1355, Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 642. 648 und bezüglich der Kürschner Urk. über die Gesetze derselben v. 1377, Boehmer, ibid. S. 753). In Köln bei den Hutmachern (R. v. 1378, Ennen u. Eckertz I. S. 332: .... vortme wa eynich broder van unser broderschaf wolle gulde, die zo vnsme werke gut were ind der eyn off me van onsen broderen mit yeme na martzalen hauen wulden, die sie bezalen moichten, de broider sal die selue wolle den andern broideren, der sie eyn off me mit yeme gliche laissen werden, off he des neit indede etc.), den Sarwörtern (Ordn. v. 1391, Ennen u. Eckertz I. S. 406: Vort haint sij oeuerdragen, off eynch guet of Iserenwerck an dit Ampt treffende bynnen yre stat queme, dat eynch Meister gelden weulde, dat he dat mit den anderen gesellen, die des begerende weren, deyllen soele, assuerre as sij dat mit hauen ind entlichen bezalen willent), den Schildern (Urk. aus dem 14. Jahrh., Ennen u. Eckertz I. S. 403: It is zo wissen, dat egheyn schilder gut gelden insal dan up deym vrijen marte ind dat sal yeme alleyne blijven, as veirre da nyeman bij in is, de des mit gesunne. It were sache, dat it yeman gulde heymelichen of dat it yeman heymclichen in sijn huys bracht wurde we des gewar wurde van yerme ampte ind dat mit hauen wulde, deym sal man mit geyuen, as verre he dat zurstunt bezalt, ind in geue he yeme des neit mit, he gilt he etc.).

Für Lübeck vgl. die R. der Rademakere v. 1508: Item kumpt dar eyn voder naven to kope, schalmen delen myt den amptbroderen kumpt dar ock holt vor de muren to kope vnde is des eyn schock, dat schalmen delen myt deme jennen, de des van noden hefft etc. (Wehrm. S. 367.)

238) Z. B. bei den Seilern zu Freiburg i. Br. (Ordn. v. 1378 no 11, Mone, Zeitschr. XVI. S. 285), den Kursenern zu Frankfurt a. M. (Urk. v. 1355, Boehmer, Cod. I. S. 639), den Pelsern (R. vor 1409, Wehrm. S. 356: Vortmer wes hyr kumpt van smaschen (dän. smaa skind, engl. small skin, kleine Felle, insbesondere von ganz jungen Lämmern; vgl. Gloss.), wat boven een hundert is, dat schal he bringen in de kumpenie to der schichte) und Rademakern zu Lübeck (R. v. 1508, Wehrm. S. 367).

239) R. v. 1473 (Wehrm. S. 456): Item offt jemand van den amptbroderen buten der stad theen vnde was kopen wolde, dat deme ampte denen mochte, dat were kleen offte grot, de schal dat ampt dre dage tovoren vorboden laten vnde en sulkent to kennende geven; offte dar yemand were, de sulken kop vppe wynnynge vnde vorlust mede angan vnde de kost na redelicheid mede stan wolde, des schal de jenne, de so vth toghe, den anderen mede gunnende wesen.

die Sorge für die Aermeren hervorgehoben[240]). — Bisweilen wurde auch nur durch Festsetzung bestimmter Einkaufsplätze oder einer bestimmten Einkaufszeit für die betreffenden Rohstoffe die Möglichkeit gewährt, dass dasselbe Material von allen Genossen zu gleicher Zeit gekauft werden konnte[241]). — Um den Reichen keinen Vorzug beim Ankauf des Materials zu eröffnen, enthält die Ordnung der Gerber zu Freiburg i. Br. von 1477 noch die singuläre Vorschrift, dass kein Gerber einem Metzger Darlehen geben durfte: »Item es sol ouch keiner diss hantwercks unser metzger verlegen oder inen fürsetzen (Geld vorschiessen), dann dadurch wurden den selben hút und vel fúr ander vervolgen und were der kouf by uns dem armen als dem richen nit gemein. von welhem aber sölhs fúr kompt, der sol von den meistern nach gestalt der sach begegnet und gestraft verden; aber usserhalb Fryburg söllen sy des gegen den frömbden unverbunden sin[242]).«

Indem jene Institutionen es ermöglichten, dass von den Producenten das Rohmaterial zu gleichem Preise erworben werden konnte[243])

---

240) Vgl. die Ordnung der Gerber zu Freiburg v. 1477 (oben im Text); ferner die Rolle der Neteler v. 1356 (Anm. 236), der Bekemaker v. 1591 (Anm. 235), der Boddeker v. 1440 (Anm. 235), der Remensleger v. 1414 (Anm. 235) zu Lübeck.

241) Vgl. die Ordn. der Schilder zu Köln aus dem 14. Jahrh. (Anm. 237) und der Pelser zu Lübeck vor 1409 (Wehrm. S. 356): To deme ersten, wat hyr in kumpt van vellen vppe den wagenen twisschen pinxten vnde paschen, de scholen dre dage liggen, eer ze jemand kopen mach sunder de kortzenwertere (Pelser), wat grone gud is. — Ferner die Ordn. der Gerber zu Freiburg i. Br. v. 1477 no 3: Item vor und ee zu erhebung in der frugmess gelútet wird, so keiner an fleischtagen hût noch vel an der metzig koufen, desglich zû tagen, so man kein fleisch ysset, och nit, die fronmess sig dann zû samen gelútet. welher das úberfür, der bessert von einer hut ein schill pfen. und von einem fel sechs pfen. (Mone, Zeitschr. XVI. S. 153.)

242) In Mone's Zeitschrift Bd. XVI S. 153.

243) Die Zünfte jener Zeit lassen sich in mannigfacher Hinsicht den Associationen der Gegenwart vergleichen, die, wenn auch aus einem völlig andern Gesammtwirthschaftszustande hervorgegangen und auf die Productionsverhältnisse von anderm Einfluss, doch in ihrem Zweck und Ziel für die Genossen den Zunftbestrebungen sehr häufig eng verwandt sind. Die vorerwähnten Bestimmungen erinnern sehr lebhaft an die heutigen Rohstoffvereine. Dort wie hier sollen durch die gemeinsame Materialanschaffung die Wirkungen der freien Concurrenz paralysirt werden, und im Grunde ist es auch die Gleichheit der Productionskosten in Bezug auf den Rohstoff, welche die Rohstoffvereine anstreben; denn wenn auch vor der Hand durch die Vereinigung zur Genossenschaft für die Mitglieder sich diese bestimmten Productionskosten nur vermindern sollen, hat diese Verminderung doch nur den Endzweck, sie auf ein gleiches Niveau mit denen ihrer Concurrenten in der Production zu bringen und dort zu erhalten. Aber es fehlen auch nicht die Unterschiede. Während

und damit diesem Factor der Productionskosten die ihm bei voller Freiheit des Verkehrs immanente Kraft, die Productionskosten verschieden zu gestalten, genommen wurde, mussten sie — und das führt

2. auf den Preis der Arbeit — zugleich den Productionsformen der gewerblichen Arbeit, d. h. den Gewerben jener Zeit, ein eigenthümliches Gepräge geben. Wo in der Production für die Producenten unter einander der Rohstoff keine variable Werthgrösse ist, und die Verschiedenheit ihres Gewinnes am Einzelproduct nur durch die verschiedene Productionsfähigkeit der Arbeit herbeigeführt wird, verschwindet für die Producenten der Rohstoff d. h. das Kapital als Unterschied setzender Factor, und nimmt das Gewerbe nothwendig den Charakter des Lohngewerbes an. Und dies ist auch die durch jene Bestimmungen bedingte wirthschaftliche Natur der Zunftgewerbe, gleichgiltig, ob das Gewerbe nur darin besteht, den fremden Stoff umzuarbeiten, oder ob die Gewerbetreibenden auch den Rohstoff kaufen und in dem Preise des Products nicht nur das Aequivalent für die Verarbeitung desselben, sondern auch den Werth des Stoffes bezahlt erhalten.

Für den Preis der Arbeit, soweit er hier interessirt — als Theil der Productionskosten und Quote des Productspreises — sind zwei Momente von Erheblichkeit: die Art und Zahl der Arbeiter in einer Productionswirthschaft und die Art der Arbeitsentschädigung. In jener Beziehung scheiden sich damals die Arbeiter in selbstständige und unselbstständige, die letzteren noch wieder in verschiedene Kategorieen, Gesellen, Lehrlinge, Werkleute u. s. w. Von der Zahl der in einer Wirthschaft zulässigen Gehilfen, wenn wir mit diesem Ausdruck die dem Meister erlaubten fremden Arbeitskräfte begreifen wollen, war schon oben die Rede. Was die Arbeitsentschädigung angeht, so kennt jene Zeit, soweit die Arbeit in Geld entschädigt wird, nur den Zeit- und Stücklohn. Ueberwunden ist in dem Zunftwesen der Frondienst und verboten die Betheiligung der Gehilfen am Gewinn durch Vertheilung desselben unter Meister und Gesellen [244].

---

im Mittelalter als Concurrenten die Zunftgenossen erscheinen, stehen in den Rohstoffvereinen die Vereinsmitglieder der Gesammtheit der andern Producenten ihres Gewerbes gegenüber, und während jene Bestimmungen die Gleichheit unter den Genossen im Endresultat erstrebten, gilt es hier, durch die Association den durch die freie Concurrenz dem Untergange geweihten Kleinbetrieb dem Grossbetrieb gegenüber concurrenzfähig zu machen.

244) Vgl. z. B. R. der Goltsmede in Lübeck von 1492 (Wehrm. S. 219): vnde

Die Bedeutung des Zeit- und Stücklohns für die beiden Arten der Arbeiter ist verschieden. In dem Zeitlohn wird die Arbeitskraft nach der Zeit, die sie vom Arbeitgeber in Anspruch genommen wird, bezahlt und bei gleichem Lohn für mehrere die einzelne der andern völlig gleich gesetzt d. h. gleich entschädigt. Für die Arbeiter, welche das Aequivalent für ihre Arbeit in Zeitlohn empfangen, ist daher in diesem Falle der Tauschwerth oder Preis ihrer Arbeitskraft gleich. Nicht so für den Arbeitgeber. Da die individuelle Arbeitskraft eine verschiedene Productionsfähigkeit, einen verschiedenen Gebrauchswerth hat, da der geschickte und fleissige Arbeiter in derselben Zeit höhere Tauschwerthe als der minder geschickte oder minder fleissige producirt, so muss beim Zeitlohn der Arbeiter der Theil der Productionskosten des Einzelproducts, welcher in dem für die darauf verwandte Arbeit gezahlten Arbeitslohn besteht, nach dieser verschiedenen Productionskraft der einzelnen Arbeiter variiren, bei dem geschickten und fleissigen Arbeiter geringer sein als bei dem weniger geschickten und minder fleissigen und umgekehrt. Diese Differenz äussert ihre wirthschaftlichen Folgen auf den Arbeitgeber, und bedingt, wenn der Preis des Products ohne Rücksicht auf die individuellen Productionskosten für alle selbstständigen Producenten gleich fixirt ist, eine grössere oder geringere Differenz zwischen diesem Preis und den Productionskosten, d. h. einen grösseren oder geringeren Gewinn oder Verlust für den Meister.

Beim Stücklohn kommt dagegen der in quantitativer wie qualitativer Beziehung verschiedene Gebrauchswerth der individuellen Arbeitskraft auch für den einzelnen Lohnarbeiter zur wirthschaftlichen Geltung. Hier wird die einzelne Arbeitskraft nicht mehr nach der Zeit, die sie sich geäussert, sondern nach ihrer Leistung, nach dem Product, das sie hervorgebracht, entschädigt und damit fallen die Folgen der grösseren oder geringeren Productionskraft auf die Lohnarbeiter selber zurück und führen für sie einen verschiedenen Preis ihrer Arbeitskraft herbei. Für den einzelnen Lohnherrn, den Arbeitgeber, muss der Stücklohn bewirken, dass er — bei festen Preisen des Products — in seinem Gewinn an dem Einzelproduct nicht mehr den Schwankungen, wie beim Zeitlohn, unterworfen und von seinem Lohnarbeiter unabhängiger ist, mit andern Worten, dass er die Dif-

desulve goltsmit de en schal ock mit neynen knechten maken selschup offte masschup in syner goltboden ..... R. der Maler vnde Glasewerter von 1426 (Wehrm. S. 327): Vortmer so en schal neen meistere mit synen knechten to halven arbeyden.

ferenz zwischen den Productionskosten und dem Preise des Products — seinen Gewinn — mit Sicherheit berechnen und bestimmen kann. Für die Gesammtheit der Arbeitgeber resultirt ferner bei gleichem Stücklohn und gleichen Preisen des Products — Gleichheit des Gewinns am Einzelstück; natürlich nicht auch Gleichheit des Gewinns überhaupt, da, selbst wenn die Zahl der Gehilfen bei den einzelnen Producenten gleich gesetzt wird und damit diese, den Unterschied im Gesammtgewinn bewirkende Grösse fortfällt, immer noch der eine Stücklohnarbeiter mehr als der andere anfertigen und dadurch mittelbar den Unterschied im Gesammtgewinn herbeiführen kann.

Wenn wir von diesen Gesichtspunkten die Zunftorganisation betrachten, so ergiebt sich, dass dieselbe, wenn sie in der That die Gleichheit der Productionskosten erstreben wollte, den nach Beseitigung des Materialpreises wesentlichsten Factor derselben nicht der freien Bestimmung jedes Einzelnen überlassen konnte. Dies war auch nicht der Fall. Es darf freilich nicht übersehen werden, dass in den Lohnverhältnissen jener Zeit noch ein Factor mitwirkt, der auf die ganze Lohnfrage einen nicht unerheblichen Einfluss ausübt, der Umstand nämlich, dass in den bei weitem meisten Gewerben der Arbeitslohn kein reiner Geldlohn war, sondern neben dem Geldlohn noch in der Lieferung von Naturalien, bei den Gesellen meist in der Gewährung von Wohnung und freier Kost bestand. Dieser Umstand indess, so erheblich er für die Frage der Höhe des Lohns an sich und des Verhältnisses derselben zu dem Antheil der Arbeit an dem Product, so wichtig er für die wirthschaftliche Lage der Arbeitnehmer ist, erscheint für die hier vorliegende Frage der Gleichheit der Productionskosten weniger relevant, weil im Grossen und Ganzen die Kosten der Ernährung bei gleichen Bedürfnissen sich gleichstellen, und innerhalb der einzelnen Zunft darin, ob die Gesellen von den Meistern Nahrung und Wohnung erhielten oder nicht, bei den Zunftgenossen völlige Gleichheit herrschte. Quantitativ wirkt allerdings der Umstand insofern ein, als Zeit- und Stücklohn, wo sie neben der freien Kost gewährt werden, einen viel geringeren Theil der dem Lohnarbeiter zukommenden Arbeitsentschädigung bilden, und deshalb ihre verschiedenen Wirkungen in viel geringerem Maasse auftreten; aber wenn auch in geringerem Maasse, die durch ihre Natur bedingten Wirkungen mussten sie doch auch damals üben.

Bei den reinen Lohngewerben, wie beispielsweise bei den Baugewerben, war, wie wir schon oben gesehen haben, meist der Zeitlohn

üblich und dieser für Meister und Gehilfen fest bestimmt[245]). Dadurch

---

245) In den Lübecker Urkunden erscheinen als reine Lohngewerbe die der Maurer, Zimmerleute, Schiffszimmerleute und Kunthor und Pannelenmacher. Die betreffenden Rollen derselben enthalten die vollständigen Lohnansätze für Meister, Gesellen und Lehrlinge. In allen diesen Gewerken erhielten die Gehilfen vom Meister keine Kost. Ob bei den Maurern der Bauherr dieselbe geben musste, ist aus der Rolle derselben nicht ersichtlich. Für die Zimmerleute wird es ausdrücklich verboten (R. von 1545, Wehrm. S. 466: Des schall eynn ider, de buwenn lathenn wyll, dath loen gevenn, so hir nachfolget, vnnd schall keine kost offte beer ghevenn, by drenn markenn sulvers an dath wedde tho vorborenn vthgenamenn wenn eynn buwete dall ghenamen werth, ock balckenn vnnd sperte gelecht vnnd private behalet vnnd sode geschatenn werdenn). Bei der Wichtigkeit, die in den Urkunden sich findenden Lohnsätze zusammenzustellen, lassen wir dieselben hier folgen.

1. Nach der R. der Kunthor und Pannelenmacher v. 23. Novbr. 1499 erhielt der Meister 3 Schillinge, der Knecht, der sein Amt wohl kann, ebensoviel, der Lehrknecht 7 Witte als Tagelohn. (.. vnde deme gennen, de darmede belent ist, deme schal men gewen des dages dree schillynge, eynem knechte, de syn ampt wol kan, ock dree schillynge, vnde eynem lerknechte soven witte, alle sunder kost, yd sy wynter offte szamer. Wehrm. S. 299).

2. Bei den Maurern erhielten als Tagelohn:

a) für die Zeit von Lichtmess bis Sanct Ambrosius (2. Februar bis 4. April) und von Sanct Lambertus bis Martini (17. September bis 10. November): der Meister oder Hovethmann 10 witte, der Lehrknecht im ersten Jahre 7, im zweiten 8, im dritten 9 witte, der Kalkschläger und Plegessmann 7 witte (1 witte = 4 Pfennige);

b) für die Zeit von Sanct Ambrosius bis Sanct Lambertus (4. April bis 17. Sept.): der Meister oder Hovethmann 4 Schillinge, der Lehrknecht im ersten Jahr 9, im zweiten 10, im dritten 11 witte, der Kalkschläger 8, der Plegessmann 7 witte.

R. aus dem Anfang des 16. Jahrh. (Wehrm. S. 337).

3. Für die Zimmerleute enthält erst die R. v. 1545 Lohnbestimmungen. Die von Wehrmann aus den Jahren 1428, 1503, 1505 und 1539 publicirten schweigen über dieselben völlig. Die Lohnsätze jener Rolle sind (Wehrm. S. 467):

a) für die Zeit von Lichtmess bis Sanct Ambrosius: Meister 10, Kumpaen 10, Lehrknecht 8 witte;

b) für die Zeit von Sanct Ambrosius bis Sanct Lambertus: Meister 4 Schillinge, Kumpaen 11 witte, Lehrknecht im ersten Jahre 3 Schillinge, im 2. und 3ten 10 witte.

4. Die Rolle der Schiffszimmerleute vom 28. Januar 1360 hat detaillirtere Bestimmungen. Der gewöhnliche Lohn betrug für den Lehrknecht im Sommer (d. h. von Lichtmess bis Michaelis) 6, für den Gesellen (in der Rolle Werkman genannt) 8 Schillinge, im Winter (d. h. von Michaelis bis Lichtmess) für jenen 5, für diesen 6 Schillinge. Bei den Meister war der Lohn varschieden. Die betreffende Stelle lautet: Item ein meister, so siner kunst bewehret unnd wol erfahren, ock van den olderluden der schipper und scheppestimmerlude duchtig erkandt is, unnd nie (neue) schepe to buwende gefordert, diesulve, nachdem hie alle reschop, so the behoef

war also in diesen Gewerben für die selbstständigen Producenten (die

---

eines nien schepes nodich sin, holden moth, schall to dagelohn hebben, he timmer edder dichte, jeder dages des sommers 10 sch. und des winters 8 sch. Die andern meisters averst so by andere schepen, sin sie oldt edder nie, tho buwende und to beterende gefordert werden, sollen hebben tho dagelohn beide winter und sommer jedern dach gelick, wo de vorigen in dissem articul; (Wehrm. S. 407) d. h. also, diejenigen Meister, welche ein neues Schiff bauten und alle Geräthschaften dazu geben mussten, erhielten an Tagelohn im Sommer 10, im Winter 8 sch.; die andern Winter und Sommer gleich pro Tag 8 sch.

Für die Werkleute bestimmte die Rolle noch besondere Löhne:

a) wenn der Werkmann buten (d. h. ausserhalb des Baumes) kalfatern muss, erhält er von dem Schiffer täglich 6 sch., ausserdem Kost und gewöhnliches Schiffsbier, Abends aber noch ½ Stübchen guten Lübischen Biers (Wehrm. S. 408);

b) wenn derselbe beim Dichten und Kalfatern des Schiffs „buten bordes" mit dem langen Dichthammer arbeitete, erhielt er ausser dem gewöhnlichen Tagelohn vom Schiffer noch einen Schilling zu einem Stübchen guten Biers, den er aber nicht gerade zu diesem Zweck zu verwenden brauchte. Der Schiffer war ferner verpflichtet, ihm soviel Schiffsbier zu geben, als er zu seiner Notdurft gebrauchte (Wehrm. S. 407). — Allgemein endlich

c) wurden dem Zimmermann, wenn er mit dem Dichthammer arbeitete, im Sommer wie Winter täglich ein Schilling mehr als Lohn gegeben, ausserdem Schiffsbier nach Notdurft und Freitags altem Brauche gemäss ein Hering und ein Brod (Wehrm. S. 406).

Noch findet sich in der Rolle, dass „dem Bohrer" im Winter 5 und im Sommer 6 Schillinge gegeben werden sollten (Wehrm. S. 407); erwägt man, dass der geringste gewöhnliche Lohn des Werkmanns 8 und des Lehrknechts 5 Schillinge war, so muss wohl diese Arbeit zu den untergeordneten gehört haben, und von Nichtzimmerleuten, von Arbeitsleuten oder sonstigem Volk, wie sie S. 405 erwähnt werden, vorgenommen sein.

Ueber den Lohn der Baugewerbe zu Basel finden sich bei Ochs (Geschichte von Basel Bd. III S. 203) aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts folgende Angaben: „Ein Lehrknecht bei Zimmerleuten, Maurern und Deckern durfte im ersten Jahr nicht mehr Tagelohn nehmen als ein Pflasterknecht, im zweiten Jahre 2 Sch. 4 Pf. und im dritten Meisterlohn; vorher aber mussten die Sechser der Zunft erkennen, ob er würdig sei, diesen Lohn zu fordern. Der Meisterlohn war von St. Peterstag im Hornung bis auf St. Gallentag im Herbstmonat 3 Sch. 4 Pf., „ferne ze Morgen, ze Imbis und ze Abend ze essen und ze trinken, und kein Nachtmol"; und von St. Gallen an durch den Winter war der Lohn 2 Sch. 8 Pf., „ze Morgen und ze Imbiss zu essen und ze trinken", und kein Abendbrod noch Nachtmahl. Wer mehr Lohn gab oder nahm, zahlte 10 Sch. Besserung." Auch in Nürnberg war der Lohn der Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer, Tüncher und Decker bestimmt, und wie anzunehmen ist, Tagelohn. Siebenkees erwähnt (Materialien zur Nürnbergischen Geschichte Bd IV S. 681) eine Ordnung dieser Zünfte aus dem 14. Jahrhundert, welche zwar keine näheren Lohnangaben, aber doch folgende Stelle enthält: „Auch haben die burger vom rat gesetzt vmb sulchen lon als sie gesetzt haben

Meister), wenn sie beschäftigt waren, nicht nur eine Gleichheit der Productionskosten sondern des ganzen Einkommens aus ihrer Arbeit bewirkt. Sofern aber bei den reinen Lohngewerben der Stücklohn eingeführt war[246]), treten auch hier die gleichen Verhältnisse, wie in den jetzt zu berührenden Gewerben ein.

---

zimmerlewten, stainmaisseln, Mawrern, Dekkere, Tünchern klaibern wie die genant sein, daz sie den selben lon nemen sullen vnd sich dez nicht widern sullen und wer dez niht nemen wolt vnd daz vberfur der muss ein iar von der stat sein."

Gemeiner führt in seiner Chronik von Regensburg bezüglich der dortigen Lohngewerbe nur eine Bestimmung aus dem Stadtbuch von 1366 an (Bd. II S. 143 Anm.): Nach dieser bekam „ein Steinmetz- oder Zimmermeister 8, ein Ziegeldeckermeister 9 Pfennige Sommerlohn. Nach Michaelis wurde 3 Wochen lang der Lohn jede Woche um 1 Pfennig gemindert; um Georgi stieg er in eben demselben Verhältniss. Zu Morgenbrod und zu Unterm wurde ihnen gegeben begossenes Brod, Käse und Bier. Zu seiner Schüssel (zum Tisch oder der ordentlichen Mahlzeit) durfte man sie nicht nehmen ... Ein Lehrknecht im ersten Jahr bekam den Tagewerker Lohn, im zweiten Jahr im Sommer 4 Pf." Den Tagewerker-Lohn giebt Gemeiner aus demselben Stadtbuch dahin an: „von Michaelis bis Georgi 2 Pfenn., von Georgi bis Pfingsten 2½, von da bis Maria Geburt 3, und dann wieder 2½, und dabei zwir zu Essen, aber nicht mehr als begossenes Brod".

246) In den Mone'schen Urkunden wird bei einem reinen Lohngewerbe der Lohn angegeben, in der besonderen Lohnbestimmung für die Zünfte der Weber und Tuchhändler zu Speier von 1363 (Mone, Zeitschr. Bd. XVII S. 58). Es sollte gegeben werden an Meister und Knechte von 17 oder 18 gebunden 1 schilling hell. werunge (14¹/₂₀ kr.), von 15 oder 16 gebunden 10 hell. wer. (11¾ kr.), von 13 oder 14 gebunden 9 hell. wer. (10½ kr.), von 11 oder 12 gebunden distelseit 8 hell. wer. (9⅓ kr.), von 10 und 11 „gebunden slehtes werkes" 5 hell. wer. (6 kr.). „Item waz unter zehn gebunden ist gekampten werkes, do von sol man geben 4 hell. wer. (4¾ kr.); item unde waz geslagenes werkes ist, do von 3 hell. wer. (3½ kr.). — Die Tucher sollten geben „vor 1 hintpúrger einem Knecht in ihrem Hause 12 sch. und 4 hell. (2 fl. 53⅓ kr.), vor 1 hintpúrger einem Meister 18½ sch. wer. (4 fl. 20 kr.), vor 1 grawen duche einem Knechte in ihrem Hause 4 sch. 2 hell., in seinem Hause 6 sch. 3 hell."; wenn aber das Werk „brusthaft" (schlecht) war, sollten die 4 Zunftmeister es prüfen und den Lohn bestimmen. Für Leinenwerk erhielten Meister wie Knechte „von 8, 9 und 10 gebunden 5 hell. wer., unter 8 gebunden 4 hell. wer." — Ferner in der Taxordnung des Schneiderlohns zu Ueberlingen um 1426 (ebend. Bd. XIII S. 296 ff.). — Andere Stücklohnangaben bei Lohngewerben finden sich in der Verordnung v. 4. Aug. 1358, in der den Schneidern von den preussischen Städten und dem Hochmeister des deutschen Ordens ihr Arbeitslohn festgestellt war. Danach erhielten sie: für einen „vorne geknauften Mannsrock" 20 Pfennige, für ein Paar Mannskleider 3 Scot, für ein „volles Paar Frauenkleider" 1 Scot, für ein Paar Hosen 6 Pfennige, für eine Jope, in welche ein Pfund Baumwolle „eingesteckt" ist, 3 Scot, für jedes mehr eingesteckte Pfund Baumwolle ½ Scot, für einen einfachen Männermantel 2 Schillinge und für einen zweinahtigen 3 Schillinge. (Hirsch a. a. O. S. 326.)

Für die Gewerbe, in denen die Gewerbetreibenden zugleich den Rohstoff kauften und verarbeitet auf den Markt brachten, sollten andere Massregeln zu dem gleichen Ziel führen. Da die Art der Arbeitsbezahlung, ob Zeit- ob Stücklohn, sehr wesentlich auf die Productivkraft der Arbeiter wirkt, so wurde zunächst eine Gleichheit unter den Zunftgenossen gemeinhin insoweit hergestellt, dass Alle den Gehilfen in der gleichen Art den Lohn geben mussten. Ob Zeit- oder Stücklohn, ob mit oder ohne Gewährung der Kost war durch gemeinsame Abrede festgestellt[247]). Aber damit nicht genug. Innerhalb der so festgesetzten Art des Lohns wurde noch wieder, jenachdem nun der Zeit- oder Stücklohn in dem Gewerbe eingeführt war, die Höhe des Zeit- resp. Stücklohns für die einzelnen Gehilfen resp. für die einzelnen Arbeitsstücke gleichmässig bestimmt. Die Urkunden enthalten zwar im Allgemeinen wenig Angaben über die Lohnverhältnisse; es erklärt sich dies aber aus der Natur der Lohnbestimmung und der Zunftrollen. Da jene eine nach den Verhältnissen wechselnde war, gehörte sie nicht in die Zunftrollen, deren Zweck in der schriftlichen Aufzeichnung der unter den Zunftgenossen oder zwischen der Zunft und der Stadt streitig gewesenen auf die Dauer berechneten Rechtsverhältnisse bestand. Es darf indess schwerlich aus dem geringen Vorkommen derartiger Bestimmungen auf die Nichtexistenz derselben geschlossen werden; im Gegentheil werden wir nach Allem, was schon jetzt die Urkunden über das Wesen der Zunftorganisation erweisen, annehmen müssen, dass überall in den Zünften, wie dies für einzelne in den Rollen ausdrücklich bekundet wird[248]), die Lohnverhältnisse genau und in einer für alle Mitglieder zwingenden Weise bestimmt waren[249]).

Da die oben erwähnten Massregeln die Möglichkeit des gleichen Einkaufspreises des Rohstoffs darboten, so war für den Meister die nothwendige Folge des von allen Producenten gleich zu gewährenden

---

247) Es fehlt aber auch nicht an Ausnahmen, in denen, wie es scheint, die Meister freie Wahl zwischen Stücklohn und Zeitlohn hatten. Vergl. die Urkunden der Gewandmachir zu Frankfurt a. M. von 1355 und der Seiler zu Freiburg i. Br. von 1378 in der folgenden Anmerkung 250.

248) Vgl. z. B. R. der Reper in Lübeck von 1390 (Wehrm. S. 386): Item so scholen vnse mester den kop setten na der tyd .... dat schal eyn yowelk holden by broke .....

249) Eine Ausnahme machen die Kürschner zu Strassburg, bei denen der Lohn der Gesellen der freien Abrede der Einzelnen überlassen war. Ordnung der Kürschnergesellen zu Strassburg v. 1509. (Mone, Zeitschr. XVII. S. 54.)

Stücklohns[250]) Gleichheit der Productionskosten, soweit sie die

250) Die Zünfte, von denen unsere Urkunden den Stücklohn der Gesellen bekunden, sind von den Lübeckern die Perminter, Paternostermaker, Viltere, Rademakere, Lakenmakers und Beckemaker. Bei den Permintern scheint aber an Stelle des Stücklohns später Zeitlohn getreten zu sein.

Wir lassen auch hier die Lohnangaben folgen.

1. R. der Pergamentarii v. 1330 (Wehrm. S. 363): Et unicuique bono seruo solebant dare pro centenario pergameni ad operandum VII solidos, modo volunt dare pro centenario octo solidos cuique bono seruo, ut bonum pergamenum faciat. In der späteren R. von 1465 (Wehrm. S. 364) heisst es: Item schal nymand van den sulvesheren den besten knechten, de ere ampt wol konen, meer gheven dan achte mark tom helen (ganzen) jare vnde dar to stricke vnde ere jargeld, by broke etc.

2. R. der Paternostermaker v. 1365 (Wehrm. S. 350). Der gewöhnliche Lohn war der Stücklohn. Vortmer so en schal nemend mer gheven, von IIII Pf. von eneme dusend werkes to borende. Vortmer so en schal nemend mer gheven, wen IX Pf. van eneme dusend werkes to dreyende; ok so en nemend mer geven, wen VIII Pf. vor eyn dusend werkes to snydende. — Dieser Lohn muss indess weniger einträglich gewesen zu sein, als es der Tagelohn gewesen sein würde, da dieser einem höher stehenden Gesellen gegeben wurde. Denn es heisst weiter in der Rolle (Wehrm. S. 351): Meer were dat jenich knecht were in vseme ammete, dese konde sines heren wercstede vorstan vnde dachlohn vordenen konde deme scholdeme also vele gheven, alse de mesterlude seghenden, dat hee vordenen konde. (Aehnlich in der R. der Goltsmede von 1492, Wehrm. S. 219.)

3. Die ältere Rolle der Viltere aus dem 14. Jahrhundert weicht von der spätern von 1469 ab. Sie enthält folgende Bestimmung (Wehrm. S. 472): Vortmer welk man de eynen knecht medet, dem schall he geven to lone vor dat beste dossyn werkes twintich pennynge lubesch, vnde vor dat dossyn, dat dar negest is, veffteyn pennynge lubesch, vnde vor dat dossyn slichter hode, dat dar negest ys, twolff pennynge lubesch vnde vor dat dossyn dekerwerkes (Wehrmann bemerkt hierzu Anm. 221: Es gab früher Hüte, welche Fünftagshüte genannt wurden, weil ein Geselle fünf davon in einem Tage musste machen können. In ähnlicher Weise wird das Wort dekerwerkes zu erklären sein.) achte pennynge lubesch, vnde viff schillinge lubesch to dem halven yar tho voremede; we dyt brekt, de schall wedden vor eyn yewelik dossyn eyn halff punth. — Die R. von 1469 normirt den Lohn anders (Wehrm. S. 473): Item int erste is vorramet, dass nen mester vnsses ampts synen gesellen schal mer gheven tho makende vor enen lamwullen hoet, denne VI penning by pene, alse vorscreven steyt. Item vortmer vor enne hervestwullen hoet nicht mer denne V penning lubesch. Item vor enen punthoet nicht mer denne III penning lubesch. — Voraussetzung dieses Preises ist aber, dass der Geselle die Hüte ganz fertig machte, eventuell erhielt er pro Stück 1 Pfennig weniger. (Item desse vorscreven hode schal en jewelk geselle synem mester berede maken uth der hant, alse men se deme koppmanne levereren mach; welk gheselle dat nicht en kan edder doen en wil, deme schal men vor jewelik stucke enen penningk myn gheven te maken.)

4. R. der Rademakere v. 1508 (Wehrm. S. 367): Item nement schal deme knechte mer gheven, alse twe schillinge van deme rade to makende, vnde sess pen-

Anschaffung des zu verarbeitenden Rohmaterials und die Benutzung

---

nynge to beergelde, vnde de mester schal eme geven kokenspise vnde kavent na older gewonte. Gheve emant dar enbaven deme ampte to vorfange, de schal dat wedden, so vorberort is.

5. R. der fynen nygen Lakenmackers v. 1553 (Wehrm. S. 303): Item ock scholen de Meistere dem einen knechte geven, alse dem anderenn van kemmen, kratzen vnd weven, nemblich van dem groten segell tho wevende negen schillinge, van dem middel soven schillinge, vnd so jemandt mehr geve, schall brockfellig synn; van der besten wulle overst tho kratzenn vnd tho kemmen veer penninge, van der negestenn bestenn dre penninge vnd van der ringesten ock dre penninge. — Item ock scholenn de meisters ohrenn spynnerschen geven der einen, alse der anderenn, van einem pundt scheringe einen schillinck, vnd vann einem pundt inschlages vyff penninge tho loene, vnnd dar einer gefundenn werde, de mehr geve, schall brockfellig syn.

6. R. der Bekemaker von 1591 (Wehrm. S. 170): Thom ersten soll ein meister vor de vierbenden spanne dat schock 5 sch., vor de sossbenden spanne 10 sch. vnd vor dat schock pipkannen 10 sch. synem knechte tho lhone geven vnd nicht mehr by pene by dat wedde 2 mark sulvers.

Unter den Mone'schen Urkunden enthält die Ordnung der Seiler zu Freiburg i. Br. von 1378 hierüber Bestimmungen: „Ez sol och dehein meister keime knechte me geben den einen schilling zem tage; ez sol och dehein meister keim knehte me geben den zwen schillinge von eime zentner ze werken. und von klafter schnúrgarn (Bindfaden) von zwein phunden einen phenning; und von iedem totzzen (Dutzend) afftersilen 14 ph. und von langen stucken von einem totzzen och fierzehn ph.; und von einem totzzen pherret gurtel einen schilling und von esel gurteln und karrer gurteln und giechhelm von iedem totzzen zehen ph.; und von rosse halsen zehen ph. und von esel halsen aht phenninge. (Mone XV. S. 284.) Ferner die Urkunde über den Lohn der Webergesellen zu Speier v. 1351 (Mone XVII. S. 57): Nach derselben sollten die Knechte erhalten, „von eime hymperger vier und zwölf schill. hell., von eime grawen duche zwene und vier schill. hell. solicher werunge".

Unter den von Böhmer publizirten Urkunden lautet die über die Gewohnheit der Gewandmachir zu Frankfurt a. M. von 1355 (Cod. I S. 637): Auch sal nyman von eyme duche me gebin dan zwelff schillinge zu zuwen von grobin duchen adir von myttelen duchen adir von namenlosen duchen; williche bezser sin, da sal sin meystir und der zouwer eyntliche mit eyn richten. Auch ensullen die zouwer adir nymand keyme knechte me gebin dan eynen grozsen zu wesschen und zu karten und von grobin duchen und von mytteln duchen nun heller zu ruhen, und von namenlosen eynen schilling zu ruhen; ist ez bezser so sal der zouwer und sin knecht gutlich mit ein sich richten. Auch willich sinen zouwer hoher drangen wolde adir me heizsen dan vorgeschreben stet, der sulde vyer wochen des hantwercks enlpern, sin frawe und he, und uff ie das hus eyn virteil wynes. — Auch sal nyman keyne wuber me gebin zusschen unser frawen tage als man die kertzen wyhet und sant Michels dan seszehn heller und furwert vyer zehen heller tzu dage lone; ist es abir, das he um duch lon wybet, so sal man ime vouff schillinge von eyme zehen gebunden duche gebin, das nicht wandelber werg enist; ist es aber das es wandelber

der Arbeitskraft der Gesellen betrafen. Der feste, gleiche Preis des fertigen Products gewährte ausserdem den Zunftgenossen an allen den Producten, welche ausschliesslich von den Gehilfen gefertigt waren [251]), einen im Voraus zu berechnenden und gleichen Gewinn. Der einzige Factor, der bei dieser Preisbestimmung der fremden Arbeit für die Meister noch einen Unterschied in den Productionskosten wenn auch nicht in dem Gewinn [252]) herbeiführen konnte, blieb demgemäss nur noch die eigene Arbeitskraft und die der Lehrlinge, welche keinen Lohn bekamen. In dieser Beziehung stehen die Meister sich wie die gleichem Stücklohn unterworfenen Arbeiter gegenüber, und muss die quantitative wie qualitative Verschiedenheit ihrer Arbeitskraft sich geltend machen. Aber diese Verschiedenheit hat durch die Beschränkung auf die eigene Arbeitskraft ihre natürliche, eng gezogene Grenze, und äussert sich, wie gesagt, weniger in den Productionskosten als in dem Gewinnantheil. Jedenfalls ist so viel klar, dass bei einer derartigen Regulirung der Preisverhältnisse der Zweck, die möglichst geringe Verschiedenheit der Productionskosten für die Producenten, in hohem Grade erreicht werden musste.

Die Verschiedenheit ist eher möglich, wenn der Lohn der Gesellen nicht als Stück- sondern als Zeitlohn bestimmt war [253]); hier

---

ist so sal he und syn meystir gutlich mit einandir richten und von eyme nungebunden duche voufftehalbin schilling. Hier war anscheinend freie Wahl zwischen Tage- und Stücklohn.

251) Z. B. wie bei den Vilteren in Lübeck. In der R. von 1469 (Wehrm. S. 474) sind die Stücklohnsätze für die Arbeit der Gesellen angegeben unter der Voraussetzung, dass der Geselle die Hüte so weit fertig mache, dass sie dem Kaufmann übergeben werden könnten (Item desse vorscreven hode schal en jewelk geselle synem mester berede maken uth der hant, alse men se deme kopmanne levereren mach).

252) Es ist schon oben hervorgehoben worden, wie durch die Stücklohnzahlung die Productivkraft der Gehilfen gesteigert und dadurch das Einkommen des Meisters durch Erhöhung des Gewinns zwar nicht am Einzelproduct, aber in Folge der grösseren Production vergrössert wird. Damit nun nicht in Folge dieser nothwendigen Wirkung der Unterschied zu gross wird, findet sich in der Urkunde einer Lübecker Zunft die an sich sonderbare, von hier aus aber in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung klar liegende Bestimmung, dass, wenn der Stücklohn erhaltende Geselle nicht ein bestimmtes Quantum anfertige, der Meister den Lohn ihm kürzen dürfe. R. der Bekemaker v. 1591 (Wehrm. S. 171): Thom vofften welcker knecht sich vor volkamen vthgifft, de soll ock alle weken sin volle schockwerk maken, im falle so mangel befunden, soll ehme der meister imme lhone korten ½ schock vor de kost, so oft idt geschutt, vnd ehme lhonenn na sinem arbeide.

253) Es sind wesentlich nur Lübecker Urkunden, die über Zeitlohn Bestim-

treten die oben erwähnten Wirkungen für den Meister ein. Aber um

---

mungen enthalten; aber auch diese finden sich nur sehr spärlich. Der in ihnen festgesetzte Lohn ist entweder Tagelohn oder Lohn auf längere Zeit.

1. Tagelohn findet sich

a) bei den Schmieden. Die R. von 1400 bestimmt zwar nur, dass keinem Nothhelfer (also nicht einem gemietheten Knecht) für den Tag ausser freier Kost und einem „scherffwert" (d. i. für ½ Pfennig) Bier mehr als 6 Pfennige gegeben werden sollten (Vortmer so schal nemand an vnseme ammete eneme nothelpere meer gheven des dages, wen sees penninghe, vnde syne vrokost vnd en scherffwert beres; weret dat yemand dar ene breke, de schall dat vnsen heren wedden mit dren marken sulvers, vnd wan en een man hefft gebolden twe daghe effte dre, bedarff siner dan en ander, deme schal he ene vortan doen, Wehrm. S. 434) und dieser Lohn wird in der R. von 1455 (Wehrm. S. 436) auf 1 Schilling angegeben; nach einem Beschluss der sechs wendischen Städte aber (Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg), aus dem 15. Jahrhundert war der Tagelohn der Knechte allgemein auf 1 Schilling festgesetzt (Item schal nemant van vnsenn amptbroderen dessen vorbenampten steden enem knechte nicht geven to einen schilling des dages. Wehrm. S. 448);

b) bei den Deckern, aber nur für Lehrknechte (R. aus dem 16. Jahrh., Wehrm. S. 195): Thom ersten is vnse gewonheit, welcker vnser meister einen knecht nimpt in de lere, de schal dre jar wesen in der lere vnd dat verde jar volgens gifft man dem knechte des ersten jars des dages X Pf., des andern jars XII Pf. vnd des drüdden XIIII Pf.

2. Lohn auf längere Zeit:

a) bei den Schneidern (R. v. 1370, Wehrm. S. 422). Freilich wird nicht die bestimmte Zeit angegeben, für welche der Lohn bestimmt war, vermuthlich wird sie ein halbes Jahr gewesen sein. „Ott en schall neman dem knechte vormede geven, denn sin rechte loen, by dem vorscrevenen wedde, alse dre mark sulvers, unde schal ene holden, alse en ander bedderve man in vnsem ampte synen knechte holt."

Eine sonderbare Bestimmung enthält noch die R. desselben Amts von 1464. Wehrm. S. 424: Ant erste dat nymand in deme scrodampte des sondaghes ofte andern Hilgen vyrdagen arbeiden edder neyen schall, arbeiden edder neyen laten bynnen edder buten huses. Item vor den vorscrevenen sondagh vnde alle andern hilghe vrydaghe, nyne buten bescheden, scholen de Knechte hebben den halven mandagh van vromorgens an beth des myddages to twelfen. In der middelen tyd moyen ze ere egen werk neyen vnde to deme bade ghan, weme dat gelevet, vnde anders nicht. Denne scholen ze vort de gantzen weken al vth eren mesteren arbeyden vnde neyen, vthgenomen des donredagen awendes, denne moghende knechte ok ere egen werk neyen van sossen an des awendes wente to teynen in de klocken vnde nicht lenger. Dieselbe kann wol nur dahin verstanden werden, dass die Gesellen in dieser ihnen frei gegebenen Zeit selbständig auf eigene Rechnung arbeiten durften.

auch diese Wirkungen nicht in ihrer vollen Verschiedenheit auftreten zu lassen, um auch hier noch die Productionskosten möglichst gleich reguliren zu können, scheint es, als ob doch auch bei Gewährung des Zeitlohns, dessen Festsetzung auf der Annahme eines bestimmten Durchschnittsquantums der Leistung beruht[254]), die Meister durch Entlassung wegen zu geringer Leistungen oder durch Lohnabzüge diese Differenzen ausgleichen konnten. Für ihre eigene Arbeitskraft und deren Ertrag treten dieselben Folgen wie vorher ein.

Die Vergleichung des Zeit- und Stücklohns ergiebt, dass der letztere bei den Gewerben, wo er überhaupt nur Anwendung finden konnte, dem Zweck der ganzen Preisregulirung viel mehr entsprach und vielleicht ist dies der Grund, der seine Entstehung und Einführung in die Volkswirthschaft herbeigeführt hat. Auch ist der Stücklohn in jener Zeit viel häufiger üblich gewesen, als man gewöhnlich glaubt. Die thatsächlichen Lohnverhältnisse jener Zeit sind indess noch zu unbekannt, um über diesen Punkt mehr als eine blosse Vermuthung aufstellen zu können. Die nähere Untersuchung muss der ausführ-

---

b) Bei den Pelsern (R. von vor 1409. Wehrm. S. 356.) . . . . vnde eneme knechte to gevende veerdehalve mark, den zomer over wente to sunte Mertens dage, we de vordenen kan, vnde van sunte Merteni daghe bette to lichtmissen XXIIII schill., de ze vordenen kan; boven dyt lon schal man eynen knechten meer geven vnde dar to eyne vormede to gevende.

Auch in dieser Zunft war den Knechten noch eine Art Nebenverdienst gestattet: „Vortmer welk knecht, de hyr denet, de mach maken to zines sulves behuff twe vrouwen peltze vnde IIII kinder peltze; weret dat he hyr en boven icht makede, vor een islik stucke schal he wedden een halff pund brokes. (Wehrm. S. 357.)

c) Bei den Permintern endlich in der neueren Rolle vom J. 1465. (Wehrm. S. 364): Item schal nymand van den sulvesheren den besten knechten, de ere ampt wol kenen, meer gheven dem achte mark tom helen hare vnde dar to stricke vnde ere hargeld, by broke dre mark sulvers deme rade vnde deme ampte ene tunne Beers.

Der Wochenlohn der Tischlergesellen zu Danzig betrug nach der Gewerksrolle der mensatores und cistifices (vor 1454) im Sommer 8 Schillinge. (Hirsch a. a. O. S. 328). Ueber den Taglohn der Seiler zu Freiburg und der Gewandmacher zu Frankfurt a. M. cf. die Anm. 247 und die Urkunden derselben in Anm. 250.

254) Die Urkunden drücken dies in der Form aus, dass der Geselle den Tagelohn verdienen muss; cf. z. B. die R. der Pelser (vor 1409. Anm. 253) und der Paternostermaker zu Lübeck (v. 1365, oben Anm. 250). Nach der R. der Kork- und Trippenmacher zu Danzig (v. 6. Nov. 1439) durfte der Meister demjenigen Trippenmachergesellen, welcher in der Woche einhundert Holzpantoffeln schneiden und einen Firdung verdienen konnte, die Woche über Essen und einen halben Firdung geben (Hirsch a. a. O. S. 317).

licheren Geschichte der Löhne vorbehalten bleiben; nur so viel dürfte unzweifelhaft erscheinen, dass die Bedeutung des Stücklohns für jene Zeit eine ganz andere wie für heute gewesen sein muss. Denn während sie heute vornehmlich darin besteht, dass auch der Lohnarbeiter nach seiner Leistung bezahlt werde, und der einzelne seine Arbeitskraft, seine Kenntnisse, seine Vorzüge vor andern verwerthen kann[255]), lag dieser Gesichtspunkt dem Zunftwesen, welches mit seiner gesammten Organisation gerade die Ausgleichung dieser Unterschiede für Alle zum allgemeinen Besten bezweckte, sicherlich sehr fern.

Wollte man aber den Grundsatz der Gleichheit der Producenten realisiren, so durfte die Sorge nicht allein dem Quantum der Production, wie dies in den bisher erörterten Institutionen der Fall war, sich zuwenden, sondern musste sie aus dem gleichen Grunde auch auf

III. die Qualität der Producte

gerichtet sein. Dass diese Sorge in dem Zunftwesen nicht ausser Acht gelassen wurde, haben wir schon oben gesehen. Wir haben dort ausführlich die Reihe der Vorschriften und Institutionen dargestellt durch welche dafür Sorge getragen wurde, dass nur gute Waare auf den Markt kam, wir hatten sie dort als eine nothwendige Folge des Zunftzwangs und der aus demselben der Zunft den Consumenten gegenüber entstandenen Pflicht entwickelt. Aber diese auf dem Interesse der Consumenten beruhende Bedeutung ist nur die eine Seite derselben; sie trugen durch Herbeiführung einer guten Qualität aller angebotenen Producte ebenso sehr zur Gleichheit der Producenten bei, weil sie die Ungleichheit des Gebrauchswerths der Producte aufhoben und dadurch einen Factor, der trotz der gleichen Productionskosten und des gleichen Productenpreises den Absatz, mithin die Production und den Gewinn der einzelnen Producenten sehr wesentlich modificirt, als Unterschied setzenden entfernten. Sie bilden daher die nothwendige Ergänzung der vorerwähnten, auf die Gleichheit der Quantität und der Kosten der Production sich beziehenden Anordnungen, die, allein, weder dauernd durchführbar gewesen wären, noch ihr Endziel hätten erreichen können.

Erst von hier aus begreift es sich vollends, dass in jener Zeit die Preisbestimmung der Producte in den Zünften möglich war und durch gemeinsame Abrede getroffen werden konnte. Wo, wie in der freien

---

255) Manche Urkunden lassen sogar mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass der Stücklohn für die Arbeiter weniger einträglich als der Tagelohn gewesen sein muss. Vergl. was hierüber in der Anm. 250 über die Paternostermaker zu Lübeck angeführt wurde.

Concurrenz, die Höhe der Productionskosten durch die Gesammtheit der auf sie influencirenden Factoren frei bestimmt wird, ist die Festsetzung eines gleichen Preises für die Producenten eines Productionsortes eine wirthschaftliche Unmöglichkeit. Wo aber, wie in der Zunftorganisation, für die Productionskosten und den Gebrauchswerth der Producte eine annähernde Gleichheit erzielt war, konnte nun auch der Preis des Products — in gerechter Würdigung des Interesses der Consumenten und Producenten — bestimmt, und bei dieser Bestimmung dem bei freier Concurrenz unmöglichen Moment des standesgemässen Gewinns Rechnung getragen werden.

Die aus diesen Einrichtungen resultirende Gleichheit der Production äussert ihre vollen wirthschaftlichen Folgen für die Producenten aber nur bei einer

IV. Gleichheit des Absatzes,

durch die sie zugleich erst die Bürgschaft ihrer Dauer empfängt. Der Absatz des Products an den Consumenten oder dessen Vermittler, den Kaufmann, ist zugleich Zweck der vollendeten und Anlass zu neuer Production, er bildet das bewegende Element in dem Kreislaufe der Production. Wollte das Zunftwesen die immer sich erneuernde Production in gleichen Schranken für die einzelnen Producenten erhalten, so musste auch der Absatz der Producte ein gleicher, auch hierauf also nicht minder das Streben gerichtet sein. Die Zunftorganisation beweist, wie wohl man sich dieser Aufgabe bewusst gewesen ist. Die wesentlichsten Beförderer des gleichen Absatzes, Gleichheit der Preise und Gleichheit der Gebrauchswerthe, waren vorhanden, aber man liess es bei ihnen nicht bewenden. Da, ihrer ungeachtet, noch eine Menge von Factoren, vor Allem die Art des Angebots eine Verschiedenheit des Absatzes bewirken können, so finden sich in der Zunftorganisation eine Menge, im Einzelnen sehr verschiedenartiger, den Einzelnen beschränkender Bestimmungen, welche ein möglichst gleiches, gleichzeitiges wie gleichartiges Angebot herbeizuführen bezweckten. Es würde uns zu weit führen, uns in das reichhaltige Material der Zunfturkunden über diesen Punct zu vertiefen; wir müssen uns begnügen, die Kategorien im Grossen und Ganzen nur anzudeuten. Hierhin gehören die vielen nach Gewerbe und Stadt verschiedenen Vorschriften über die Art, den Ort und die Zeit des Verkaufs[256]), die mannigfachen Verbote,

256) Vergl. die Rollen der Perminter (v. 1330. Wehrm. S. 363), der Grapengeter (v. 1354. Wehrm. S. 225), der Neteler (v. 1356. Wehrm. S. 339), der Schrodere (v. 1370. Wehrm. S. 423), der Knochenhower (v. 1385. Wehrm.

dem Zunftgenossen dessen Kunden oder Käufer abwendig zu machen[257]) oder ein Stück Arbeit fortzunehmen[258]), hierhin gehört auch das nicht seltene Verbot, ohne specielle Erlaubniss das von einem Zunftgenossen begonnene Werk weiter zu führen[259]).

S. 266), der Viltere (aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 473), der Smede (v. 1400. Wehrm. S. 434), der Remenslegere (v. 1414. Wehrm. S. 371), der Armborsterer (v. 1425. Wehrm. S. 161), der Apengeter (v. 1432. Wehrm. S. 159), der Boddeker (v. 1440. S. 175), der Roetlosschere (vor 1471. Wehrm. S. 390), der Sadelmaker (v. 1502. Wehrm. S. 402), der Kerrsengeter (v. 1508. Wehrm. S. 249. 250), der Kistenmaker (v. 1508. Wehrm. S. 257), der Senckler (v. 1543. Wehrm. S. 431) u. a. zu Lübeck. — Vergl. ferner die Urk. über die Gewohnheiten der Schuchwurtin zu Frankfurt a. M. v. 1355 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 641), über die Gesetze der Becker daselbst v. 1377 (Boehmer a. a. O. I. S. 750), die Urk. Kaiser Rudolphs für Oppenheim v. 1282 (Franck a. a. O. S. 255), und den Gildebrief der Schneider zu Berlin v. 1288 (Fidicin a. a. O. Th. II. S. 5).

257) S. die Rolle der Neteler (v. 1356. Wehrm. S. 339: Vortmer were jenige frauwe eder man, de dem andern sine kooplude vntrepe in den swibagen, de scholde den heren wedden dree mark sulvers). Ebenso die Rollen der Knokenhowere (v. 1385. Wehrm. S. 264), der Pelser (vor 1409. Wehrm. S. 359), der Roetlosschere (vor 1471. Wehrm. S. 388), der Wandfarver (R. v. 1500. Wehrm. S. 486), der Sadelmaker (v. 1502. Wehrm. S. 401), der Louwentkoper (v. 1503. Wehrm. S. 313), der Kistenmaker (v. 1508. Wehrm. S. 253), der Oltlaper (v. 1511. Wehrm. S. 345), der Bekemaker (v. 1591. Wehrm. S. 172) u. a. zu Lübeck.

258) So bei den Smeden zu Lübeck (R. v. 1400. Wehrm. S. 434), den Glasern und Glasmalern zu Freiburg i. Br. (Ordn. v. 1484. Mone, Zeitschr. XVI. S. 162), den Schlossern zu Speier (Ordn. v. 1539. Mone, Zeitschr. XVI. S. 166) u. a.

259) So bei den Schneidern und Tuchscherern zu Frankfurt a. M. (Urk. über die Gesetze derselben v. 1352. Boehmer, Cod. I. S. 623) und anscheinend bei den Harmakern (R. v. 1443. Wehrm. S. 231) und den Lynewewern zu Lübeck (R. vor 1425. Wehrm. S. 322.) Charakteristisch sind insbesondere die Vorschriften der Zimmerleute zu Frankfurt a. M. und Strassburg; wir setzen sie deshalb her. Urk. über die Gewohnheit der Zymmirlude zu Frankfurt v. 1355. (Boehm. Cod. I. S. 646: Auch stet recht also, ob unser eyner dingete eynen bu zu machene, ist ez dan, daz he de man hindern wil an syme buwe, so get der man dar und sprichet eynen andern unser gesellin, so stet der gesellin recht also, das he sal gen zu den meystern und sal sprechin: Der man hat mich gesprochin um den bu, rat mir wy sal ich tun? So sullin unser meystere nach ime senden, der den bu gedinget hat, und sullin sprechin: Mache deme mannen sinen bu und nicht enhindern, adir der sal in machin! Dut he des nicht, so hat he sine eynunge virlorn. So stet auch unse recht also, get he nicht zu den meystern der lesten, der um den bu gesprochen ist, als he selbir entruwen globit hat, der hat die eynunge virlorn. — Die Ordnung der Zimmerleute zu Strassburg v. 1478 verbot nicht unbedingt die Weiterführung der Arbeit (Mone, Zeitschr. XVI. S. 157 no. 22.): Were es aber, das einer keme an ein ende, do nuwe werck were, do sol er nit arbeiten, er sol vor den man fragen, dem das zugehört, wer vor do gearbeit habe und so sol er dan zu demselben

Dies sind die wesentlichsten Einrichtungen, durch welche die Zunftorganisation die Gleichheit der Production, des Absatzes und des Gewinns zu erzielen und das Princip der Gleichheit und Brüderlichkeit, in dem das Recht ihrer eigenen Existenz begründet war, zu verwirklichen strebte. Andere minder wichtige, die aber auch nur die Erscheinung desselben Grundgedankens sind[260]), haben wir übergangen,

---

zymbermann gän und ime fragen, obe ime der man utzit schuldig sij. were es dann das derselbe man ime schuldig were, so sol er nit do arbeiten by eines meisters gebott, er habe dann gynen vor bezalt. Were er aber dem, der ime vor gearbeyt hat, nutzit schuldig, so mag ime ein jeglicher zymberman wol arbeyten, und sol der Zymberman, der eym also nach gondes arbeytet, dem antwerck, noch sust nyemans darumb nit schuldig syn. —

260) Zu ihnen gehören u. a.

1. das anscheinend allgemein in Geltung gewesene Verbot, den Knecht, die Verkaufsbude, Wohnung oder Werkstätte eines andern Zunftgenossen abzudingen. Es findet sich in den Rollen der Bruwer v. 1363 und 1388 (Wehrm. S. 179, 181), der Schroder (von cc. 1370. Wehrm. S. 423), der Lynen wevere (vor 1425. Wehrm. S. 322), der Wantsnyder (v. 1410. Wehrm. S. 491), der Schomaker (v. 1441. Wehrm. S. 413), der Harmaker (v. 1443. Wehrm. S. 231), der Smede (v. 1455. Wehrm. S. 436), der Büdelmaker (v. 1459. Wehrm. S. 188), der Sadelmaker (v. 1502. Wehrm. S. 401), der Rademakere (v. 1508. Wehrm. S. 367), der Oltlaper (v. 1511. Wehrm. S. 345) u. a. zu Lübeck; ferner in den Gesetzen der Schneider und Tuchscherer zu Frankfurt a. M. v. 1352 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 624), in den Urk. über die gemeinsame Gewohnheit der Becker zu Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt a. M., Bingen, Bacharach und Boppart von 1352 (Boehmer, Cod. Moenofr. I. S. 626), in den Urk. über die Gewohnheit der Gewandmachir (Ibid. S. 637), der Kursener (Ibid. S. 639), der Lower (Ibid. S. 642) zu Frankfurt a. M. v. 1355, und in den Gesetzen der Becker v. 1377 (Ibid. S. 751) und der Kürschner zu Frankfurt a. M. v. 1377 (Ibid. S. 753). — Ebenso in der Urk. der Färber v. 1392 (Ennen und Eckertz I. S. 383. Wiederholt in einer andern Urkunde aus dem 14. Jahrh. Ibid. I. S. 384) und der Schilder zu Köln v. 1391 (Ennen u. Eckertz I. S. 407 wiederholt in einer andern Urkunde des 14. Jahrh. Ibid. I. S. 403); ferner bei den Seilern (Ordn. v. 1378 no. 1. Mone, Zeitschr. XV. S. 284), den Glasern und Glasewartern (Ordn. v. 1484. no. 8. Mone, Zeitschr. XVI. S. 162), und Kürschnern zu Freiburg i. Br. (Ordn. v. 1510. Mone, Zeitschr. XVII. S. 55). — Auch die Baseler Urkunden erwähnen es, so die der Metzger und Spinnwetter v. 1248 (Ochs Bd. I S. 318. 322), der Schneider v. 1260 (Ochs Bd. I S. 350), der Bäcker v. 1256 (Ochs Bd. I S. 341)); in den Urkunden der erstgenannten wird ausdrücklich als Zweck des Verbots angegeben „ut officium laudabilius videatur et utilius“. Unter den Böhmert'schen Urkunden enthalten es die R. der Schuster v. 1300 (Böhmert S. 70) und der Tüffelmacher v. 1598 (Böhmert S. 87).

2. Die Bestimmung, dass Niemand mehr wie eine Werkstätte oder eine Verkaufsstelle habe, vgl. z. B. die Ordn. der Hutmacher zu Köln v. 1378 (Ennen und Eckertz I. S. 333), die Rollen der Platensleghere (v. cc. 1370, Wehrm. S. 365),

da hier nicht eine Darstellung der Zunftorganisation gegeben werden soll und diese Abhandlung sich über Gebühr ausdehnen würde. Wir müssen zugleich bei dem blossen Versuch der Entwickelung ihrer ökonomischen Natur und Tragweite stehen bleiben, die nähere Untersuchung, wie weit wirklich jene Institutionen das ihnen gesteckte Ziel erreicht haben, führt über die Aufgabe dieser Untersuchung hinaus; sie gehört der Geschichte des Zunftwesens an und kann schwerlich erfolgen, bevor nicht ein ganz anderes statistisches Material über die Productionsverhältnisse jener Zeit aus den Archiven zu Tage gefördert ist.

Ehe wir indess zur Schlussbetrachtung schreiten, müssen wir, wenn auch nur kurz, die Stellung der unselbstständigen Zunftmitglieder und ihr Verhältniss zur Zunft, soweit es eine wirthschaftliche Bedeutung hat, berühren.

Dieselben scheiden sich in Gesellen und Lehrlinge. Beide gehören zur Zunft, die deshalb auch über sie das Aufsichtsrecht und die Strafbefugniss hat, aber sie sind nur Schutzgenossen der Zunft, nicht gleichberechtigte Genossen der Meister. Ueber die Stellung und Bedeutung der Lehrlinge können wir hier hinweggehen, da sie nicht wesentlich anderer Art ist, als sie sich bis in die Gegenwart hinein erhalten hat. Ihre Verhältnisse waren bestimmt geregelt, die Dauer der Lehrzeit, die Bedingungen der Aufnahme, welche meist vor dem ganzen Amt gegen gewisse Gebühren erfolgte, genau bestimmt. Jener Zeit eigenthümlich ist die ziemlich allgemeine Forderung, dass der aufzunehmende Lehrling ehelicher Geburt sein musste. Die Zunftur-

---

der Harnschmakere (v. 1433, Wehrm. S. 233), der Glotzenmakere (v. 1436, Wehrm. S. 211), der Kunthor- und Pannelenmaker (v. 1474, Wehrm. S. 294), der Kistenmaker (v. 1508, Wehrm. S. 254) u. a. zu Lübeck.

Erwähnt mag hier noch werden

3. das singuläre Verbot des Creditgebens an den Schuldner eines Genossen, welches sich in der Urk. betreffend die pannatores, linwatmengre, incisores vestium etc. zu Köln (in einer neuen Abschrift aus dem Jahre 1247 erhalten; Ennen und Eckertz I. S. 337) findet. Item domini nostri de communi statuerunt consilio quod quicunque debita alicuius fratris exstiterit, et cum ipso, sicut iustum est, non composuerit, ita quod sibi bona sua non persoluat, et iste ei propter hoc ulterius bona sua credere postponat, quod nullus fratrum, cui istud constiterit, supradicto debitori aliquid de bonis suis credat, nisi sub tali forma, si sepedictus debitor sibi ex antiquo in aliquo fuit obligatus, quod antiqua debita cum novis requirat, quod si quis fratrum hoc facere presumpserit, Magistri ipsum ad hoc cum justicia cogere debent, quod primo de se jam dicto debitore exuat et praeterea de qualibet marca, quam sibi credidit, dominis nostris amam vini persoluet.

kunden enthalten ausserdem vielfach Strafbestimmungen für den Fall, dass der Lehrling seinem Meister entlaufe.

Was dagegen die Gesellen betrifft, so ist ihre wirthschaftliche Stellung allerdings eine wesentlich andere als heute. In jener Zeit bewegte sich die Production der gewerblichen Arbeit nur noch in den Formen der Handwerksarbeit und des Kleinbetriebs. Dem Gesellen, als der arbeitsuchenden blossen Arbeitskraft stand noch nicht der mit dem Kapitalbesitz ausgerüstete Unternehmer gegenüber, der, wohl oder übel, durch die freie Concurrenz und die von ihm unabhängigen Gesammtverhältnisse gezwungen, den Werth der Arbeit für den Arbeiter fortwährend herabzusetzen bestrebt sein muss und den von dem Arbeiter eine für diesen im Allgemeinen unübersteigliche Kluft scheidet; der Geselle, der Arbeiter jener Zeit fand vielmehr Arbeit bei einem Meister als seinem Arbeitgeber, der selber wesentlich auch nur Arbeiter war und in dem Gesellen bereits den künftigen Genossen erblicken musste. Bei den von der Gegenwart völlig verschiedenen Kapital- und Lohnverhältnissen hatte sich noch nicht der scharfe, feindliche Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herausgebildet, der, heute schon zum wirthschaftlichen Klassenunterschiede geworden, je länger je mehr die Kluft zwischen beiden erweitern muss. Die Gesellen von heute bilden, von den sehr wenigen Ausnahmen einzelner Gesellen des Handwerkerstandes abgesehen, einen eigenen selbstständigen Stand, dessen Mitglieder in politischer Hinsicht zwar als frei, selbstständig und den andern Ständen der bürgerlichen Gesellschaft gleichberechtigt anerkannt werden, in wirthschaftlicher Hinsicht aber zur Unfreiheit und Unselbstständigkeit ohne Aussicht auf eine Aenderung dieses Zustandes verurtheilt sind. Die Gesellen jener Jahrhunderte sind dagegen weder politisch noch wirthschaftlich ein eigener, selbstständiger Stand, sondern eine blosse Altersklasse, der diejenigen angehören, welche ausgelernt hatten, aber das Meisterrecht noch nicht erwerben wollten oder zur Zeit noch nicht erwerben konnten. Die Gesellenschaft tritt daher damals für den Arbeiter noch nicht als wirthschaftliches Endziel, sondern als blosse Durchgangsstufe für die später zu erreichende Meisterschaft auf. Hierauf beruht denn auch der Mangel jedes politischen Rechts, vor Allem des Einungsrechts der Gesellen, hieraus erklärt sich auch, dass, wie uns die Geschichte der Zünfte lehrt, die Gesellen wenigstens zur Blüthezeit des Zunftwesens trotz ihrer unfreien und unselbstständigen Stellung nicht einmal das Bestreben zeigten, diese Stellung zu ändern und die Selbstständigkeit zu erringen. Wo kein Stand und kein Standesbewusstsein vor-

handen war, konnte auch nicht das Bedürfniss der rechtlichen Anerkennung in Stadt wie Wirthschaft entstehen. Im Laufe der wirthschaftlichen Entwickelung trat dieses Bedürfniss allerdings hervor, und führte zum offenen Kampf der Gesellen gegen die Zunft, aber dies geschah erst, als sich allmälig das genossenschaftliche Schutzverhältniss zu lockern und zwischen Meister und Gesellen ein wirthschaftlicher Klassenunterschied zu entwickeln begann, der die frühere Ausnahme immer mehr zur Regel werden und den Charakter der blossen Durchgangsstufe für die Gesellenschaft verschwinden liess. Diese Umwandlung der Verhältnisse begann, als das Zunftwesen schon seinen Höhepunct überschritten hatte, und vollzog sich sehr langsam; es währt daher bis zum Ende des Mittelalters, ehe die politischen und wirthschaftlichen Gesellen-Corporationen erscheinen [261]). Für die Zeit, welche die Basis unserer Untersuchung bildet, trifft noch das Obengesagte zu.

Ausser dieser Unselbstständigkeit charakterisirt die Stellung der Gesellen vornehmlich noch ein zweites Moment, welches ihr persönliches Verhältniss zum Meister betrifft. Während der heutige Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber in einem freien obligatorischen Verhältniss steht, dessen Gegenstand die Arbeitsleistung auf der einen und das Geldäquivalent auf der andern Seite ist, und der Natur dieses Verhältnisses gemäss die Essentialien wie Naturalien der freien Willensbestimmung der Contrahenten unterworfen sind, beruht das Verhältniss der Zunftmeister und Zunftgesellen wesentlich auf der Idee der Herrschaft und des Dienstes, welche, nachdem sie Jahrhunderte lang alle Verhältnisse in Deutschland beherrschte, noch in vielen Rechtsverhältnissen des Mittelalters zur Erscheinung kommt. Zwar war die Eingehung dieses Verhältnisses, wenn auch durch den Mangel der Freizügigkeit beschränkt, wesentlich noch von freier Willensbestimmung abhängig, aber einmal begründet, konnte das genau und nach allen Seiten hin für alle Gleichbestimmte durch den Willen der Contrahenten nicht modificirt werden.

Aus diesen beiden charakteristischen Momenten erklären sich die verschiedenen Bestimmungen, welche, auch hier, wie bei allen Zunftinsti-

---

261) In der R. der Barberer (v. 1480. Wehrm. S. 166) wird ausdrücklich bestimmt, dass die Knechte keine Rollen haben sollen. — In Danzig scheinen schon früher die Müllerknechte der grossen Kornmühle und die Leinewebergesellen unter Aufsicht ihrer Zunftmeister Innungen gebildet zu haben (Hirsch a. a. O. S. 297. Vergl. deren Rollen von 1365 resp. 1447. Bei Hirsch, Beil. nr. I. und II. zum III. Buch. S. 331. 332).

tutionen, in bunter Mannigfaltigkeit, das Verhältniss der Meister zu den Gesellen im Einzelnen regelten. Daher

1. erklärt sich die fast durchgehende Bezeichnung der Gesellen als Knechte und der Meister als Herren[262]); eine seltene Ausnahme ist's, dass in der Rolle der Neteler zu Lübeck von 1356 (Wehrm. S. 341) die Knechte »Gesellen« genannt werden. Wo das Wort sonst gebraucht wird, sind damit stets die Meister gemeint[263]).

2. Die Gesellen gehören daher fast überall zur Familie des Meisters, der wie ein guter Hausvater auch über ihre moralische Führung zu wachen hat. Sie leben im Hause des Meisters und empfangen von ihm ihre Kost. Die Ueberwachung ihres moralischen Lebens war eine dem Meister von der Zunft auferlegte Pflicht, der er sich bei Strafe nicht entziehen durfte. Die Zunftrollen enthalten in dieser Beziehung verschiedene Bestimmungen und Verbote. So durften sie, um nur Einzelnes zu erwähnen, nach vielen Rollen keine Nacht oder auch nur über 10 Uhr aus dem Hause bleiben[264]); mehrfach wird ihnen das

262) Später hatte sich dies freilich geändert. Böhmert publizirt (Beitrag zur Gesch. des Zunftwes. S. 134. Urk. no 60) einen Drohbrief aus Hamburg an die Bremer Gesellen aus dem J. 1796, der mit den Worten beginnt: Ihr Knechte zu Bremen ihr Handwerk, wir haben hier vor Einigezeit gehört, dass die Meister zu Bremen Ihr als Knecht gehört. O ihr muss Euch alle Schämen fuhr andern Handwerk Gesellen. Wir nönnen Euch nicht Gesellen Sonder als Schinderknöchte etc.

263) Z. B. In der Ordnung der Gärtner zu Basel von 1260 (bei Ochs, a. a. O. I. S. 353), in den Gesetzen der Becker (Boehmer, Cod. I. S. 752) und Kürschner zu Frankfurt a. M. (Boehmer, Cod. I. S. 753), in der Uebereinkunft der Schmiede und Schmiedezünfte zu Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Creutznach v. 1383 (Boehmer, Cod. I. S. 760), in der Ordnung der Schneider zu Mainz v. 1409. (Mone, Zeitschr. XVII S. 49.)

264) Z. B. Verordnung bezüglich der Riemergesellen v. 10. August 1347. (Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Urk. 889). Wiederholt in der R. v. 1396 (Wehrm. S. 376). Ferner in der R. der Paternostermaker (v. 1360. Wehrm. S. 350), der Schrodere (v. 1370. Wehrm. S. 423), der Garbrader (v. 1376. Wehrm. S. 205), der Knokenhowere (v. 1385. Wehrm. S. 265), der Buntmaker (v. 1386. Wehrm. S. 193), der Lorer (aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 320), der Pelser (vor 1409. Wehrm. S. 357), der Glotzenmakere (v. 1436. Wehrm. S. 211), der Büdelmaker (v. 1459. Wehrm. S. 188), der Swertfeger (v. 1473. Wehrm. S. 457), der Bekemaker (v. 1591. Wehrm. S. 171) u. a. zu Lübeck. — Ebenso in der Urkunde über die gemeinsame Gewohnheit der Becker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 1352 (Boehmer, Cod. I. S. 626).

Spielen[265]), namentlich das Würfelspiel[266]) verboten; in andern Rollen wird, wer sich betrinkt, in einzelnen sogar, wer mehr als einmal in der Woche in's Wirthshaus geht[267]), bestraft u. s. w.

3. Eine weitere und leicht erklärliche Folge war es demnach, dass sie unverheirathet waren. Das ganze Verhältniss, in dem sie sich befanden, schloss einen selbstständigen Hausstand aus. Einzelne Rollen schreiben es noch ausdrücklich vor. — Nur die Baugewerbe scheinen allgemein eine Ausnahme gemacht zu haben, vielleicht die reinen Lohngewerbe überhaupt. Wie bei diesen die Knechte von den Meistern keine Nahrung erhalten haben, so lebten sie auch schwerlich in dem Hause derselben. Die Urkunden erwähnen denn auch bei ihnen ausdrücklich verheirathete Knechte[268]).

4. Durch eine Reihe von Zwangsvorschriften und Strafbestimmungen suchten die Zünfte dafür Sorge zu tragen, dass zwischen Meistern und Gesellen ein gutes Verhältniss herrschte. Ungehorsam[269]), unehrerbietiges Betragen[270]) oder gar Realinjurien[271]) wurden streng bestraft, und kein Geselle durfte gemiethet werden, der nicht in Freund-

---

265) Z. B. R. der Perminter (v. 1330. Wehrm. S. 363), der Schrodere (v. cc. 1370. Wehrm. S. 423), der Badstover (aus dem 14. Jahrh. Wehrm. S. 163) der Swertfeger (v. 1473. Wehrm. S. 457) zu Lübeck. Ebenso in der Ordnung der Metzger zu Freiburg i. Br. zwischen 1462—1496. (Mone, Zeitschr. XVII. S. 51.)

266) Z. B. R. der Buntmaker (v. 1386. Wehrm. S. 193), der Pelser (vor 1409. Wehrm. S. 357), der Lynenwevere (vor 1425. Wehrm. S. 325), der Smede (v. 1512. Wehrm. S. 438) u. a. zu Lübeck. Ferner die Urk. der Woll- und Leinweber zu Berlin v. 1331 (Fidicin a. a. O. I. S. 74).

267) Z. B. R. d. Bekemaker zu Lübeck (v. 1591. Wehrm. S. 171).

268) Vergl. die R. der Decker aus dem 14. oder 15. Jahrh. (Wehrm. S. 195) Ock were jennich knecht, de in vnse ampt in de lere tehen wolde, de eine fruwe hadde, de berüchtet vnd wandelbar, effte he suluen, de en were vnses amptes nicht werdig. R. der Tymmerlude v. 1428 (Vortmer de ghenne, de vnses amptes werdich wesen wil, de schal nemen ene erlike vrouwen edder juncvrouwen, de umberuchtet sy, anders so en mach he vnses amptes nicht besitten (Wehrm. S. 458) u. die R. v. 1545. (Eynn ider, dede frienn will, de frye also, dath he des ampts ghewerth sy; vorsueth sick woll in der frye, de schall tho keynenn meister gestadet werdenn. Wehrm. S. 467).

269) R. der Lynenwewere v. vor 1425. (Wehrm. S. 324) zu Lübeck. Urk. der Woll- und Leineweber von 1331 zu Berlin (Fidicin a. a. O. Th. I. S. 74).

270) Gesetze der Schneider und Tuchscherer zu Frankfurt a. M. v. 1352. (Boehmer, Cod. I. S. 624).

271) R. der Knokenhowere zu Lübeck von 1385 (Wehrm. S. 265). Vortmer were, dat eyn sulves here werde schelende mit synen knechte, also dat de knecht synen heren sloghe, de schal des amptes enberen sein levedaghe.

schaft von seinem Herrn geschieden, oder wegen schlechten Betragens entlassen war[272]).

5. Bei dieser Stellung der Gesellen und dem ausschliesslichen Recht der Meister auf den Gewerbebetrieb war den Gesellen jede Arbeit für eigene Rechnung untersagt. Nur selten findet sich hiervon eine überdies sehr beschränkte Ausnahme[273]). Einzelne Rollen enthalten in dieser Beziehung noch ausdrückliche Verbote und Strafen für die Uebertretung derselben[274]), ein Beweis, dass Uebertretungen dieser Art verschiedentlich vorkamen.

---

272) Z. B. R. der Badstover aus der Mitte des 14. Jahrh. (Wehrm. S. 162). Ok weret zake dat een man enen knecht hadde, de sines heren werkes nicht waren wolde, vnde sin hern ene dar vmme straffende mit harden worden, vnde der eme de knecht entginge darvenn vth sinem denste vnde toge to eneme andern to denende den schal men nicht holden, vnde heelde den jemand hyr en boven, de schal vor jewelken dach, de he ene holt wedden eyn halff pund. Aehnliche Bestimmungen in den Rollen der Garbrader v. 1376 (Wehrm. S. 205), der Buntmaker v. 1386 (Wehrm. S. 192), der Bruwere v. 1416 (Wehrm. S. 184), der Lynenwewere vor 1425 (Wehrm. S. 324), der Maler und Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327, 328), der Tymmerlude v. 1503 (Wehrm. S. 460), der Kertzengeter v. 1508 (Wehrm. S. 250) u. a. zu Lübeck. Vergl. auch die Urkunde über die gemeinsame Gewohnheit der Becker zu Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart v. 1352 (Boehmer, Cod. I. S. 625) und die Urkunde über die Uebereinkunft der Schmiede und Schmiedezünfte zu Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Creutznach von 1383 (Boehmer, Cod. I. S. 760.).

273) Bei den Schiffszimmerleuten zu Lübeck durften die Gesellen, wenn sämmtliche Meister bereits beschäftigt waren, ein Werk für eigene Rechnung übernehmen. Vergl. oben die Anm. 218 aus der R. v. 1560 (Wehrm. S. 410) citirte Stelle. — Bei der Buntmakerzunft zu Lübeck war den Gesellen anscheinend das Flicken alter Zeuge mit altem Material erlaubt. Vergl. die R. v. 1386 (Wehrm. S. 193). — Die Pelzerknechte konnten 2 Frauenpelze und 4 Kinderpelze für ihre Rechnung anfertigen. R. v. 1409 (Wehrm. S. 357: Vortmer welk knecht, de hyr denet, de mach maken to zines sulves behuff twe frouwen peltze unde IIII kinder peltze; weret dass he hyr en boven icht makede, vor een islik stucke schal he wedden enn half pund brokes. — Hierhin gehört auch die oben in der Anm. 252 citirte Stelle aus der Rolle der Schneider v. 1464, wenn die dort angenommene Auffassung richtig ist. — Vergl. den Innungsbrief der Wollenweber zu Berlin v. 1295 (Fidicin a. a. O. II. Urk. 7): Insuper statuimus, quod si aliquis servus habens uxorem et pueros poterit pannum ad usum vestimentorum suorum facere, dummodo non venundetur.

274) So z. B. die Rollen der Neteler v. 1356 (Wehrm. S. 340), der Maler und Glasewerter vor 1425 (Wehrm. S. 327), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 324), der Goltsmede v. 1492 (Wehrm. S. 218), der Paternostermaker v. 1510 (Wehrm. S. 348), der Tymmerlude v. 1539 (Wehrm. S. 461: Tho deme so scholenn de cumpane itz gedacht, by bene III mark sulvers vnnd einer tunne beers dem ampte, neyn arbeyt vordingenn, ock sunder hovethmanne nicht arbeidenn) und v. 1545 (Wehrm.

6. Mag immerhin in Folge dieser Bestimmungen die rechtliche Stellung der Gesellen eine beschränkte und die persönliche eine unfreie gewesen sein, bei Beurtheilung derselben und bei einem Vergleich mit der Gegenwart darf keinenfalls übersehen werden, dass die Gesellenschaft nur eine Durchgangsstufe war und die Gesellen sich gemeinhin in einem jüngeren Alter befanden. Und was die wirthschaftliche Lage derselben betrifft, so muss sie wohl eine relativ bessere gewesen sein, weil das Lohngesetz der freien Concurrenz den Preis der Arbeit noch nicht auf das Aequivalent für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse des Durchschnittsmenschen herabdrückte, weil überdies der Kampf zwischen dem Besitz und der Arbeit noch ruhte und kein wirthschaftlicher Classenunterschied die Meister und Gesellen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer von einander trennte. Unter solchen Verhältnissen muss auch die Bedeutung der Lohnfrage eine andere und für die Arbeitnehmer relativ viel weniger in den Vordergrund tretende gewesen sein. Wir haben schon oben diesen Punkt berührt. Dass es aber auch in jener Zeit nicht an Strikes gefehlt hat, beweist eine von Mone publicirte Speierer Urkunde vom Jahre 1351 [275]), welche den Lohn der Webergesellen zu Speier regulirt und in ihrem Anfang lautet: »Wir die Zunftmeistere und die gezunft gemeinlichen der ducher zu Spire veriehent offenlichen und dunt kunt allen den, die disen Brief iemer sehent oder hörent lesen, daz wir, umbe soliche missehelle und zweiunge, als zwuschent uns und den wöbern knechten gemeinlichen zu Spire von dez lones wegen gewesen ist, und als sie sprachent, der lon were zu kleine und sie möhtent darbi niht bestan, und sie dar umbe enweg gelauffen warent, mit in lieplichen fruntliken und gütlichen gerihtet und geslihtet sind aller dinge umbe allen schaden kosten und verlust, den ieman von dez selben enweg lauffendes wegen gehabet hetde, ewiclichen versúnet und eines lones mit enander úberkomen, den wir und alle unser nachkomen ewiclichen geben sollent, und die wöberknechte, die nu hie sint oder iemer herkument, ewiclichen nemen sollent und nieman me nemen nach geben bi guten truwen und bi den penen, als hie nach geschrieben stet.«

S. 462: Neynn kumpaen sall arbeydenn vp sine eigenn handt, sunder he schall eynenn meister hebben, de synn hovethmann ys, ock en schall de kumpaen neyn arbeyt vordinghenn, denn dede meyster ys, de mach eynn arbeyt vordinghenn etc.).

275) Mone, Zeitschr. Bd. XVII S. 56. Einen andern Strike der Schneidergesellen zu Mainz erweist die Urk. v. 1423, in der die Meister sich verpflichten, keinen der bei dem Strike betheiligt gewesenen Gesellen wieder in Arbeit zu nehmen (Mone Bd. XIII S. 155).

7. Sehr wichtig endlich ist für die Beurtheilung des Gesellenverhältnisses die Zeit, auf welche der Geselle gemiethet wurde. Sie war nicht von der freien Willensbestimmung der Meister und Gesellen abhängig, sondern fast überall in den Zünften, für beide Theile bindend, von der Zunft allgemein bestimmt[276]). Die Urkunden enthalten hierüber eine Menge Angaben. Mit sehr wenigen Ausnahmen[277]) er-

276) Die Rollen erwähnen auch verschiedene Strafen für den Fall, dass ein Geselle vorzeitig den Dienst aufgiebt, z. B. die R. der Boddeker v. 1321 (Wehrm. S. 176) und 1440 (Wehrm. S. 175), der Perminter v. 1330 (Wehrm. S. 363), der Neteler v. 1336 (Wehrm. S. 341. 342), der Badstover aus der Mitte des 14. Jahrh. (Wehrm. S. 163), der Bruwere v. 1363 (Wehrm. S. 187), der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 358), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 323), der Glotzenmakere v. 1436 (Wehrm. S. 211), der Bekemaker v. 1591 (Wehrm. S. 171) u. a.

277) Von den Lübecker Zünften findet sich nur bei den Leinewebern ein Dienstverhältniss auf unbestimmte Zeit erwähnt. Nach der ältern Rolle vor 1425 konnte der Geselle, wenn er sich nicht auf bestimmte Zeit vermiethet hatte, aus dem Dienst gehen, wenn er die Kette befestigt hatte (Item welk knecht de van sinem mestere wil vnde em nichte lovet en heft de scal orlof nemen, wan he tedreyt heft, vnde des ghelikes scal em de mester wedder don. Wehrm. S. 324). — Früher scheinen auch die Tischler keine feste Dienstzeit gehabt zu haben; es muss wenigstens den Gesellen frei gestanden haben, unabhängig von dem Willen der Meister einseitig den Dienst aufzugeben. Denn in der Rolle von 1486 beschweren sich die Meister dieses Amts beim Rath darüber, dass die Gesellen gerade dann, wenn sie selber Arbeiten übernommen hätten, die Stadt verliessen und ausserhalb der Stadt arbeiteten (Wehrm. S. 296: Erwerdigen leven hern, wy snyddeker vnde kuntormaker clagen Juwer Erwerdigen Wysheit klegeliken, vnde geven juw to kennende, wanner wy mesters den borgeren affverdinget hebben in juwer stadt arbeide, dar wy gerne vnse beste by wolden doen, vornemen denne vnse gesellen buten der stadt arbeidt, so nemen se van vns orloff vnde laten vns allenen betemen myt der borger gude, dar wy manck den borgeren groten vnwillen aff hebben). Dieses Recht oder diese Gewohnheit wurde in eben dieser Rolle dahin abgeändert, dass, wenn sich die Gesellen dieses Amts nicht auf halbe oder ganze Jahre vermiethet hatten, sie 6 Wochen, bevor sie den Dienst verlassen wollten, aufkündigen mussten. — Bei den Baugewerben finden sich keine Bestimmungen hierüber, mit einziger Ausnahme der Plegesleute der Maurer; vgl. die R. v. 1520 (Wehrm. S. 335: Ein plegessmann, de sick by eynem meister des murwerckes vorsecht vor eynem kalcksleger edder plegessman, schall synem meister verplichtet synn, dennst tho holdende vom sunte Gregorius dage beth vp Michaelis (12. März bis 29. Septbr.) vnnd ane synem wyllenn nicht van ohme scheidenn, idt were denne, dath de mester, dar tho he sick vorsecht hefft, ohme keym arbeyt schaffen konde, so mach he woll ane broke sick tho eynem anderenn meistere des ampts vorseggenn, de ohme arbeith schickenn kone etc.).

Für die Kürschnergesellen zu Strassburg enthält eine Verordnung aus dem 15. Jahrh. (Mone, Zeitschr. XVII. S. 53) die Bestimmung, dass, wann auch immer sie im Jahr gemiethet würden, sie stets nur bis Weihnachten gemiethet werden sollten. Diese Bestimmung wird in der Ordnung v. 1509 (Mone a. a. O. S. 54) abgeändert und die Dienstzeit der freien Abrede der Meister und Gesellen überlassen.

streckt sie sich immer auf einen längeren Zeitraum, meist auf sechs Monate[278]), und dies erklärt sich aus dem gleichmässigen und bestimmten Absatz, welchen die Zunftgenossen vermöge der Zunftorganisation hatten. Einmal die bestimmte Dienstzeit eingeführt, wurden dann auch bestimmte Zeiten festgesetzt, an denen sie beginnen sollte, und, um auch die Gleichheit unter den Genossen in dem Werben

278) Die Verhältnisse in Lübeck waren für fremde und einheimische Gesellen nicht gleich geordnet. Für diese findet sich

1. die Dienstzeit von 6 Monaten bei den Paternostermakern (R. v. 1360, Wehrm. S. 359), Schroderen (R. um 1370, Wehrm. S. 422), Remensnidern (R. v. 1396, Wehrm. S. 375), Smeden (R. v. 1400, Wehrm. S. 434), Grapengetern (R. aus dem 14. Jahrh., Wehrm. S. 227), Remenslegern (R. v. 1414, Wehrm. S. 372), Malern und Glasewertern (R. vor 1425, Wehrm. S. 327), Harmakern (R. v. 1443, Wehrm. S. 230), Glotzenmakeren (R. v. 1457, Wehrm. S. 212), Budelmakern (R. v. 1459, Wehrm. S. 187), Barberern (R. v. 1480, Wehrm. S. 165), Kuntor- und Pannelenmakern (R. v. 1486, Wehrm. S. 297), Sadelmakern (R. v. 1502, Wehrm. S. 402), Rademakern (R. v. 1508, Wehrm. S. 367), Kannengetern (R. v. 1508, Wehrm. S. 247) und Bekemakern (R. v. 1591, Wehrm. S. 171).

Anscheinend war dieselbe Zeit auch bei den Vilteren und den Pelsern üblich. In der Rolle jener Zunft aus dem 14. oder 15. Jahrh. wird bestimmt, dass dem Gesellen ausser dem Stücklohn auf das halbe Jahr eine Vormede von 5 Pf. gegeben werden soll (Wehrm. S. 472, oben Anm. 250); die Rolle der Letzteren führt zwei Dienstantrittszeiten an und bestimmt den Zeitlohn nach halben Jahren (R. vor 1409, Wehrm. S. 356: Vortmer we knechte meden wil, de schal he meden to rechter tyd, alse vppe sunte Mertens dagh vnde vom sunte Mertene vppe winachten offte vppe lichtmissen, vnde enemen knechte to gevende veerdehalven marck den zomer over wente to sunte Mertens dage, we de vordenen kan, vnde van sunte Mertens dage bette to lichtmissen XXIIII schill.).

2. eine Dienstzeit von einem halben oder nach freier Wahl von einem ganzen Jahre: bei den Permintern (R. v. 1330, Wehrm. S. 363), den Platenslegeren (R. v. cc. 1370, Wehrm. S. 365) und den Harnschmakern (R. v. 1433, Wehrm. S. 233) zu Lübeck und bei den Zimmerleuten zu Strassburg (Ordn. v. 1478, Mone XVI. S. 158).

3. eine Dienstzeit von einem Monat dagegen: bei den Repern (R. v. 1390, Wehrm. S. 385).

Für Fremde, d. h. von auswärts nach Lübeck kommende Gesellen, galten, bei einigen Zünften wenigstens, besondere Vorschriften. Bei den Pelsern konnte der Meister einen, auch zwei fremde Gesellen auf 8, 14 Tage, auch auf 3 Wochen, aber nicht auf längere Zeit miethen (R. vor 1409, Wehrm. S. 358). Bei den Maurern (R. v. 1520, Wehrm. S. 336), Zimmerleuten (R. v. 1428, Wehrm. S. 457) und Schiffszimmerleuten (R. v. 1560, Wehrm. S. 409 und R. v. 1593, Wehrm. S. 412) mussten sie erst eine bestimmte Probezeit arbeiten, ehe ein längeres und festes Miethen erfolgen durfte, dessen Zeit nur bei den Maurern, und zwar auf 3 Monate, bestimmt wird. Fremde Schmiedegesellen konnten auch erst 14 Tage auf Probe arbeiten, mussten sich aber dann auf ein halbes Jahr vermiethen (R. v. 1494, Wehrm. S. 447).

der Gesellen durchzuführen, ein Zeitpunkt bestimmt, vor dem Niemand einen Knecht miethen durfte [279]). Damit die Absicht, sämmtliche Gesellen eines Amts zu gleicher Zeit sich den Meistern anbieten zu lassen, nicht umgangen würde, war das Geschenk eines Meisters an seinen eigenen oder einen fremden Gesellen gegen das Versprechen, sich nicht an einen andern Meister zu verdingen (die sog. Vormede), ausdrücklich und bei Strafe verboten [280]).

In der vorstehenden Abhandlung ist gezeigt worden, dass in der Zunftorganisation die wirthschaftlichen Verhältnisse der Production und Vertheilung, ja selbst der Consumtion der gewerblichen Arbeit, welche

279) Dieser Termin war meist 14 Tage vor Ostern und Michaelis. So z. B. bei den Netelern (R. v. 1336, Wehrm. S. 342), Paternostermakern (R. v. 1360, Wehrm. S. 350), Platenslegern (R. v. cc. 1370, Wehrm. S. 365), Remensnidern (R. v. 1396, Wehrm. S. 375), Smeden (R. v. 1400, Wehrm. S. 434), Remenslegern (R. v. 1414, Wehrm. S. 372), Malern und Glasewertern (R. vor 1425, Wehrm. S. 327), Harnschmakern (R. v. 1433, Wehrm. S. 233), Sadelmakern (R. v. 1502, Wehrm. S. 402), Drehern (R. v. 1507, Wehrm. S. 198) und Rademakern (R. v. 1508, Wehrm. S. 367) zu Lübeck. — 3 Wochen vor Ostern und Michaelis begann die Miethszeit bei den Grapengetern (R. aus dem 14. Jahrh., Wehrm. S. 227), 6 Wochen vor Ostern und Michaelis bei den Barberern (R. v. 1480, Wehrm. S. 165) und Kannengetern (R. v. 1508, Wehrm. S. 247). — Die Harmaker (R. v. 1443, Wehrm. S. 230) durften nur am Sanct Johannistage und Sanct Thomastage miethen, die Perminter nach der alten R. v. 1330 nicht „ante festum nativitatis beate Mariae" (Wehrm. S. 363). — Die R. der Pelser (vor 1409, Wehrm. S. 357) schreibt sogar eine bestimmte Stunde vor: Vortmer wanner des knechts denst vte is vnde he ghetten hefft to middage mit zineme meistere, so mach ene meden, we ene meden wil; medet he ene eer de tyd, dat schal he wedden mit dree marken sulvers vnde schal deme knechte dar to orloff geben.

Eine Aufkündigung scheint im Allgemeinen nicht stattgefunden zu haben; nur in einem Fall und zwar bei den Spinnrademakern zu Lübeck wird sie verlangt (R. v. 1559, Wehrm. S. 450: Thom achtenn so schall ock nen knecht ringer den ein halff jar by enen meister denen vnd wo ome by demsulven nicht lenger tho blyven gelevet, so schall he ohme ein verdell jar thovoren vpseggen, wedderumb schall ock nen meister synen knecht buten tydes vorloven oder enem andern den synen entspanen, by pene dre marck sulvers dem wedde vnd dem ampte einen gulden, idt were dan, dath knecht oder meister billicke vnd erhebliche orsake dat tho donde hedde).

280) Dies Verbot wird u. a. erwähnt in den Rollen der Perminter von 1330 (Wehrm. S. 363), der Grapengetere aus dem 14. Jahrh. (Wehrm. S. 227), der Pelser vor 1409 (Wehrm. S. 356), der Lynenwevere vor 1425 (Wehrm. S. 322), der Harmaker v. 1443 (Wehrm. S. 230), der Lorer v. 1454 (Wehrm. S. 316), der Büdelmaker v. 1459 (Wehrm. S. 187), der Barberer v. 1480 (Wehrm. S. 167). — Eine Ausnahme machten anscheinend nur die Viltere (R. aus dem 14. oder 15. Jahrh., Wehrm. S. 472; vgl. oben Anm. 250. 278).

unter der Herrschaft der freien Concurrenz und vollen Gewerbefreiheit sich in sich selber reguliren, bis in die minutiösesten Details von einer den einzelnen Producenten und Consumenten beherrschenden Gesammtheit regulirt wurden und überall in der Form von Rechtsnormen auftreten, denen die einzelnen Individuen unterworfen waren. Es ist aber auch der Beweis versucht worden, dass alle diese Institutionen nur als die nothwendige wirthschaftliche Consequenz der einmal von der Stadt sich als sittliche Pflicht gestellten Aufgabe, für das materielle Wohl ihrer Mitglieder zu sorgen, erscheinen. Während in der modernen Volkswirthschaft die widerstreitenden materiellen Interessen der Einzelnen in der vollen Freiheit des wirthschaftlichen Verkehrs und der individuellen Thätigkeit ihre Versöhnung finden sollen, beruht die Wirthschaft jener Zeit auf der Beschränkung der individuellen Freiheit und herrscht damals die Anschauung vor, dass der durch die Verschiedenheit der Einzelnen in ihren persönlichen wie materiellen Kräften bedingte Kampf zum Wohl des Ganzen vermieden werden müsse und auf wirthschaftlichem Gebiete nur durch eine Beschränkung der Einzelnen zu Gunsten der Andern und der Gesammtheit vermieden werden könne. Es überwiegt deshalb auch die Sorge für die Vertheilung der Güter. Das Recht zu einer solchen Beschränkung des Verkehrs und der Einzelkraft, welche heute so oft als eine Verletzung der angebornen Menschenrechte hingestellt wird, vindicirte sich in Uebereinstimmung mit der Rechtsanschauung der Zeit damals die Stadtobrigkeit wie die Genossenschaft. — In engen, durch das Gesetz fest gezogenen Schranken bewegt sich daher die Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse. Aber überall gehen diese Schranken aus dem sittlichen Bestreben, das Wohl Aller zu fördern, hervor. Um das materielle Wohl der Producenten zu sichern, gelangte man zu dem Recht des Zunftzwanges und dem Recht auf gewisse Arbeit, um innerhalb der einheimischen Production dem Einzelnen von seiner Arbeit das genügende oder wenigstens nach den Gesammtverhältnissen mögliche Einkommen zu gewähren, stellte man die Forderung der Gleichheit der Zunftgenossen auf, und um sie zu realisiren, ward man zur Beschränkung der Production der Einzelnen, zur Egalisirung der Productionskosten, des Productenpreises und des Einzelgewinnes geführt. Um endlich dem so gewahrten Interesse der Producenten gegenüber auf der andern Seite auch die Consumenten zu schützen, schuf man Institutionen, welche die Herstellung guter Arbeiten und die Herbeiführung entsprechender Preise bezweckten. Die Urkunden und sprechender noch die Gesammtheit dieser Institutionen führen den Beweis, dass diese zwiefache

Sorge und Rücksicht, die in der Sorge für das Gesammtwohl sich zu einer und derselben concentrirt, das leitende und bewegende Motiv der gesammten Zunftorganisation gewesen ist, und schwer wird sich der Nachweis erbringen lassen, dass bewusst der einen vor der andern der Vorzug gegeben worden. Wie weit es dieser Organisation der Arbeit, diesen Productiv-Associationen des Mittelalters, in der That gelungen ist, ihr sittlich-ideales Ziel zu erreichen und die widerstreitenden Interessen der Einzelnen in der unter jenen Verhältnissen bestmöglichsten Lösung zur befriedigenden Versöhnung zu bringen, muss einer eingehenderen, auf die Untersuchung der gesammten realen Wirthschaftsverhältnisse jener Zeit gestützten Forschung vorbehalten bleiben.

Zum Schluss mag es uns noch gestattet sein, kurz den Einfluss und die Bedeutung hervorzuheben, welche die Zunftorganisation während der Blüthezeit im Gegensatz zur freien Concurrenz auf das Verhältniss der Arbeit zum Besitz und auf die Gemeinschaftsformen, in denen sich die Production vollzieht, — soweit jenes Verhältniss und diese Formen die Vertheilung der Güter berühren, — ihrer wirthschaftlichen Natur nach haben musste.

1. Das Zunftwesen und die gewerbliche Arbeit jener Zeit beruhen auf der bereits vollzogenen Trennung von Arbeit und Besitz, in dem Sinne, dass, wenn auch in der Gesammtwirthschaft beide nicht völlig gleichberechtigt dastehen, doch auf dem Gebiet der Fabrikation die Arbeit als selbstständiger, productiver Factor anerkannt wird und bei der Vertheilung der Güter neben dem Besitz als theilberechtigt erscheint. Der Gegensatz zwischen diesen Fundamentalkräften der Volkswirthschaft zieht sich durch deren ganze Geschichte hindurch, bald mehr bald weniger zur Erscheinung kommend; selten in hellen Flammen zum offenen Vernichtungskampfe ausbrechend, sind noch viel seltener beide Kräfte friedlich neben einander, in harmonischer Versöhnung, thätig. Die Blüthezeit des Zunftwesens scheint, Dank der Zunftorganisation, für die gewerbliche Arbeit in Deutschland eine solche Zeit der Versöhnung gewesen zu sein.

Ueber das natürliche Verhältniss beider herrscht theoretisch kaum ein begründeter Streit. Mag man auch immerhin die Arbeit als den allein productiven Factor und als die alleinige Ursache aller Umgestaltungen der natürlichen Welt bezeichnen, so vermag sie sich doch nicht zu äussern, ohne dass die Natur ihr das Object darbietet. Die Erde, die Natur mit ihren Kräften und der unendlichen Fülle ihrer Stoffe ist die objective Grundlage der menschlichen Thätigkeit, und Natur und Arbeit sind die letzten Entstehungsursachen aller

wirthschaftlichen Dinge[281]). Sobald daher der Arbeiter und der Besitzer der Natur getrennt sind, so folgt daraus das Recht des Letzteren, wenn er dem Andern die Natur, um vermöge derselben das Product zu erzeugen, gewährt, an diesem Product einen Antheil zu haben. Ursprünglich freilich ist diese Trennung nicht vorhanden, ursprünglich gehört die Natur Jedem gleich und steht Niemandem ein ausschliessliches Recht auf einen Theil derselben zu. Aber nachdem einmal aus der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse das Eigenthumsrecht, als das Recht auf den ausschliesslichen Besitz eines Naturgegenstandes, hervorgegangen ist und als die Basis des gesellschaftlichen Zusammenlebens anerkannt wird, muss es aus jenem Grunde auch, so lange es besteht, wirthschaftlich respectirt werden. Während daher vor seiner Existenz nur der Arbeit der Ertrag des Products gebührt, kommt derselben, wenn einmal die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse Grund und Boden bestimmten Personen zu Eigenthum tradirt hat, dieser Ertrag nicht mehr allein zu. Grund und Boden mit ihren Kräften und Stoffen bilden indess nicht den vollen Inhalt des Besitzes, ihnen gesellt sich noch das Kapital hinzu. Die Arbeit hat den Zweck, mit ihren Producten durch deren Consumtion menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Sobald die Production die Consumtion übersteigt, entsteht mit diesem Arbeitsüberschuss potenziell das Kapital, das, da jener Arbeitsüberschuss in einem Naturgegenstande zur Erscheinung gekommen ist, Sachbesitz wie der von Anfang an vorhandene Grund und Boden ist. Wird er der Arbeit überlassen, um vermöge desselben neue Producte zu erzeugen, so muss auch auf ihn dasselbe Gesetz wie auf den Grund und Boden Anwendung finden. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit die Forderung des Condominats von Arbeit und Besitz am Product, ein Condominat, das in der Besitzrente, wenn wir uns dieses Ausdrucks bedienen dürfen, mag sie im concreten Falle Kapital- oder Bodenrente oder Beides zugleich sein, und in dem Arbeitspreise (Arbeitslohn) seine wirthschaftliche Auflösung in entsprechende Tauschwerthe finden soll. Wenn aber auch die Arbeit das Product mit dem Besitz zu theilen verpflichtet ist, so ist doch andererseits — und das ist für die Frage des Rechts der Arbeit und des gesammten Arbeiterstandes der principiell festzuhaltende Gesichtspunkt — diese Theilnahme an dem Product resp. dem Ertrag des Products nach dem Verhältniss ihres Antheils an der Production, das absolute Recht der Arbeit[282]), ein Recht, das freilich in der Geschichte der

281) Vergl. Dietzel a. a. O. S. 104.

282) Diese Forderung, welche sich in den socialen Bestrebungen der Gegen-

Volkswirthschaft der Arbeit meist sehr verkümmert zu Theil geworden ist.

In welcher Form auch immer diese Theilung vorgenommen werden mag, soviel ist klar, dass, sobald die Trennung der Personen, der Besitzer und Arbeiter eingetreten ist, überall von dem Product, was dem Einen entzogen wird, dem Andern zuwächst, und umgekehrt. Hierin liegt der natürliche und nothwendige Gegensatz zwischen diesen Factoren der Production, der mit jener Trennung den Individuen zum Bewusstsein kommt und, wenn in Wirthschaft und Recht Arbeit und Besitz als freie gleichberechtigte Factoren anerkannt werden und ihnen allein die Feststellung des Theilungsverhältnisses überlassen wird, feindlich hervortreten muss, sobald das Recht des einen oder andern verletzt wird.

Der historische Entwicklungsgang der Freiheit der Arbeit und ihres Rechts gegenüber dem Besitz hat in der Gegenwart diesen Gegensatz zu einem fast unversöhnlichen gemacht [283]).

---

wart als die Forderung der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn und als Aufhebung der Natur des Arbeitslohns als blosser Productionskosten geltend macht, ist die Thesis für die Lösung der socialen Frage, deren scheinbare Unmöglichkeit auf der Schwierigkeit beruht, das Verhältniss zu finden, in welchem den Rentenberechtigten und den Arbeitern, dem Besitz und der Arbeit das Condominat gebühre, und, wenn es gefunden, die consequente Durchführung desselben zu erzwingen.

283) Rodbertus, dem wir zum Theil in den obigen Ausführungen folgen, bemerkt (in seiner Abhandlung: Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus. Hildebrand's Jahrbb. Bd. V S. 278 ff.) nach unserer Ansicht eben so wahr wie treffend: „Hätte ursprünglich der nackte Erdbesitz der Einen der andern Arbeitskraft der Andern gegenübergestanden, so würde, da sich zur Güterherstellung beide Theile gegenseitig bedürfen, dies gegenseitige Bedürfniss auch zu einer billigen Vereinigung über die Theilung der Früchte der Arbeit geführt haben, obwohl die Besitzer auch dann schon in der Lage gewesen wären, vortheilhaftere Bedingungen als die Arbeiter zu erlangen, da jene ausser ihrem Besitz ja auch selbst noch Arbeitskraft, diese aber ausser ihrer Arbeitskraft keinerlei Besitz gehabt hätten. Allein ein solcher Zustand hat ursprünglich nicht existirt. Demjenigen, in welchem die freie Arbeit dem Besitz gegenübersteht, geht schon ein andrer, eine vieltausendjährige Civilisation voran, während welcher die Arbeit nicht frei war, sondern selbst zum Besitz gehörte, und in welcher deshalb die Früchte der Arbeit für Früchte des Besitzes angesehen wurden. Erst später, als in diesem Zustand die Arbeit schon eine Menge Früchte aufgehäuft hatte, die nun sämmtlich dem Besitz gehörten, ward die Arbeit frei gegeben, aber nun stand nicht mehr die nackte Arbeit dem nackten Besitz, sondern die nackte Arbeit einem mit einem ganzen Nationalreichthum schon bekleideten, mit Kapital ausgerüsteten Besitz gegenüber. So war nun die Lage der Arbeiter bedeutend verschlimmert. Mochten sich, an sich, beide Theile noch immer gleich sehr bedürfen, unter den gegebenen historischen Um-

Derselbe ruht noch in der antiken Wirthschaft, in der die Arbeit, unfrei und unselbstständig, mit wenigen Ausnahmen dem Besitz völlig unterworfen war. Wo der Arbeiter Sclave war und seine Arbeitskraft zum sachlichen Nationalvermögen gehörte, konnte von einem Recht der Arbeit auf ihren Antheil an der Production keine Rede sein. Und da der Oikenherr durch seine Sclaven nicht nur die Rohstoffe produciren, sondern dieselben auch verarbeiten und im Handel versenden liess, war er Arbeiter-, Boden- und Kapitalbesitzer in einer Person[284]).

Das Mittelalter zeigt beide Elemente in friedlicher Versöhnung. In Deutschland war der Fronhof, was in Rom und in der antiken Welt der Oikos. Wohl hat es neben und auf ihm einzelne freie Arbeiter gegeben[285]), aber im Allgemeinen war die Arbeit, zumal die

---

ständen bedurfte die Arbeit jetzt dringender des Besitzes als umgekehrt, denn dieser hatte jetzt die Mittel zu warten.

Allein es trat noch ein anderes, die Arbeit weiter benachtheiligendes Moment hinzu.

Solange die Arbeiter selbst zum Besitz gehört hatten, war es nur eine natürliche Folge gewesen, dass auch die Früchte der Arbeit dem Besitz gehört hatten, ja als Früchte des Besitzes angesehen worden waren. Allein die Gesellschaft blieb auch in dieser Gewohnheit, als die Arbeit frei gelassen war. Der Arbeit blieb auch jetzt, wie selbstverständlich, das Recht der Specification entzogen und das gesammte Arbeitsproduct gehörte nach wie vor nicht dem Arbeiter allein, oder auch nur beiden Theilen zusammen, dergestalt, dass entweder die Arbeiter den Grundbesitzern hätten abgeben oder beide sich über ihr Condominat durch eine Theilung der realen Früchte hätten abfinden müssen, sondern dem Besitz allein. Nun blieb nicht bloss die Arbeit für alle Zeiten vom Besitz ausgeschlossen, sondern ihre Vereinigung mit dem Besitz zur Herstellung von Gütern nahm noch eine eigenthümliche Form an. Statt einer wirklichen Theilung des realen Products zwischen Arbeit und Besitz, entstand die Löhnung der Arbeiter von Seiten des Besitzes — eine Vertragsform, in der die Arbeit gleichsam fortwährend um ihr Erstgeburtsrecht gebracht, fortwährend in der Lage ist, ihre Erndte auf dem Halm verkaufen zu müssen."

284) Vgl. Rodbertus a. a. O. u. a. S. 297 ff.

285) Vgl. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862—1864. Bd. I S. 181. 197 ff. 253. — Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Herausgeg. von Weiss. 2 Bde. Schaffhausen 1865. 1866. Bd. II S. 186 ff. 194 ff. — Dass freie Handwerker auf den königlichen Kammergütern zur Zeit Karl's des Grossen sich befunden haben, geht aus Abschn. 4, vornämlich aber aus Abschn. 52 u. 62 des Capitulare de villis hervor, in welchen ingenui und liberi neben servis erwähnt werden. — Auch die in der Wirthschaftsordnung des Klosters Korvei erwähnten, zu den 150 Dienstleuten gehörigen Handwerker sind frei gewesen (Guérard, Polyptique Irminon II. p. 306). — Urkundlich lassen sich unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen eine Menge freier Handwerker und zwar auf dem platten Lande nachweisen. Vgl. hierüber Gfrörer a. a. O. S. 194 ff.

Frei waren auch die in zwei Urkunden aus den Jahren 811—816 bei Mei-

gewerbliche, zur Zeit der Fronhofswirthschaft unfrei und unselbstständig. Der Handwerker liefert dem Fronherrn entweder als Colone sein Arbeitsproduct als Gegenleistung für den ihm gewährten Fundus oder Schutz[286]), oder er arbeitet, als Höriger auf dem Fronhofe wohnend, wie der römische Sclave Gebrauchswerthe für den Fronherrn[287]). In beiden Fällen ist die Arbeit noch nicht vom Grundbesitz getrennt, der Arbeiter von diesem abhängig und grundhörig[288]). Diese Lösung be-

---

chelbeck, Historia Frisingensis. 4 Bde. 1724, genannten Schmiede Engilmar und Ilprant. Urk. no 583 (Bd. I S. 301): Notitia, quod Engilmar faber reddidit censum suum Hittoni Episcopo pro benificium, quod habet ad Slegilespach. Census esse debet annis singulis solidus unus argenti .... Urk. no 585 (Bd. I S. 302): Notitia, qnomodo Ilprant faber territorium reddidit in manus Hittoni Episcopi, praesentibus istis ....

286) Zahlreiche Beispiele derartiger Lieferungen finden sich in den erhaltenen Zins- und Güterbüchern der Klöster. Vgl. z. B. die Descriptio hubarum et pensionum ad curiam Furde pertinentium: In vico Columbach sunt XI hubae, quarum .... undecima vero huba villicationi adtinet, quatinus inde VIII staupi, unum mortarium in natali domini, XL quoque scutellae in pascha fratribus a villico ministrentur (Codex principis olim Laureshamensis. 3 Bde. Mannh. 1768—1770. Bd. I S. 217 Urk. no 140). Andere Beispiele in der Urk. no 139 Cod. Lauresh. Bd. I S. 216, Urk. no 3813 ebend. Bd. III S. 291. Bei Guérard, Polypt. Irm. Bd. II S. 108 no 244, S. 149 no 99, no 102, S. 97 no 150 u. s. w. — Vgl. Maurer a. a. O. Bd. I S. 263. 393. Bd. II S. 323 ff. Bd. III S. 244. 246 ff. 282. — Die Umwandlung der Naturaldienste in Gelddienste veränderte diese wirthschaftlich abhängige Stellung ebensowenig wie die rechtliche. S. Maurer a. a. O. Bd. II S. 333. Bd. III S. 284. Bd. IV S. 502 ff.

287) Vgl. Maurer a. a. O. Bd. I S. 6. 202. 247. 256. 293. Bd. II S. 316. 326. Bd. III S. 290. — Der freie Verkehr mit Fremden war ihnen nur mit besonderer Erlaubniss des Fronherrn gestattet (s. Anm. 224), die indess schon sehr früh und allmählig in immer ausgedehnterem Masse gegeben wurde (Lex Burgund. lit. 21 c. 2: Quicunque servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem in publico attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat aut servi ipsius si maluerit faciat cessionem. Vgl. Maurer a. a. O. Bd. I S. 202. Bd. III S. 129).

288) Soweit sie unfrei waren, konnten sie wie jede andere Waare mit oder ohne Grund und Boden veräussert, vindicirt, versetzt oder ersetzt werden. In Beziehung nach aussen waren sie ohne allen rechtlichen Verkehr; der Herr vertrat sie und ersetzte auch den von ihnen verursachten Schaden. Die von ihnen mit fremden Freien oder Unfreien eingegangenen Verträge waren ungültig (Maurer a. a. O. Bd. I S. 321). Oft wurde indess bei ihnen (vgl. die Anm. 287) eine Ausnahme gemacht. Ueberhaupt aber waren sie, namentlich in der entwickelten Fronhofswirthschaft, meist Hörige, mithin persönlich frei, aber an die Scholle gebunden. Sie konnten nicht allein, wohl aber mit Grund und Boden veräussert werden (Maurer a. a. O. Bd. I S. 324), und durften selbstständig nicht ihren Wohnsitz verändern, sich nicht in einer andern Herrschaft niederlassen oder verheirathen, eventuell konnten sie vindicirt

reitet sich erst und sehr allmählig in den Städten vor, seitdem diese gegründet werden, seitdem dorthin von den Fronhöfen die Handwerker zusammenströmen [289]) und, persönlich durch den Aufenthalt in denselben frei geworden, nicht mehr Gebrauchswerthe für den Herrn, sondern Tauschwerthe für die Consumenten produciren. Die persönliche Freiheit geht der wirthschaftlichen Selbstständigkeit vorher. In dieser Beziehung befand sich anfänglich auch in den Städten die gewerbliche Arbeit in derselben Abhängigkeit vom Grund und Boden, dem einzigen Besitz jener Zeit, der seit dem zwölften Jahrhundert in allen Städten, in den bischöflichen wie Palatialstädten, in den Händen der Stifter und Klöster, der Ministerialen und Patricier war [290]) und, bei der früheren Geschlossenheit und Unbeweglichkeit des Grundeigenthums, von den Handwerkern, ganz abgesehen von ihrer rechtlichen Unfähigkeit, echtes Eigenthum zu erwerben, schon deshalb nicht erworben werden konnte, weil Grundbesitz und Geldvermögen noch incommensurable Grössen waren. Wir können hier nicht weiter darauf eingehen, wie allmählig das Grundvermögen in Folge der durch das Handwerk wesentlich beförderten Geldwirthschaft mobilisirt wurde und die gewerbliche Arbeit mit Hilfe der Institutionen der Leihe und des Rentenkaufs ihre frühere Abhängigkeit vom Grundeigenthum löste [291]). Für unsern Zweck genügt hier der einfache Hinweis auf diesen Kampf und die in dem Chaos der Controversen über die gewerblichen Verhältnisse jener Zeit feststehende Thatsache, dass die gewerbliche Arbeit

werden (Maurer a. a. O. Bd. I S. 324). Eine weitere Folge war auch bei ihnen der rechtliche Mangel jedes Commerciums, die Unzulässigkeit alles rechtlichen Verkehrs mit Fremden ohne Zustimmung oder wenigstens ohne Vermittlung ihres Herrn (Maurer a. a. O. Bd. I S. 326). — Die freien, bloss schutzpflichtigen Handwerker — welche die Ausnahme bildeten — waren zwar persönlich frei und fähig, über ihr Eigenthum frei zu verfügen (Maurer a. a. O. Bd. I S. 331). Ihnen war auch eine gewisse Freizügigkeit gestattet, aber doch nur innerhalb des Umfangs der Schutzherrschaft, diese selbst durften auch sie nicht ohne Consens des Schutzherrn verlassen (Capitul. III de 813 c. 11). Und jedenfalls konnten auch sie, gleich den Hörigen, mit dem Grund und Boden, auf welchem sie wohnten, veräussert und an einen andern Schutzherrn abgetreten werden. (So wird z. B. in der Urk. v. 820 bei Pez, Thesaurus anecdot. nov. I p. 9, in welcher Abt Sigfried dem Stift Emmeran in Regensburg Güter mit den Wirthschaftshäusern schenkt, auch ein freier Schmied mitübergeben. .... in undecima domo est quidam ingenuus faber, Alfbaldus nomine, cujus uxorem et infantem donamus.) Der Grundbesitzer hatte somit das freie Verfügungsrecht über ihre Dienste und Leistungen.

289) Maurer a. a. O. Bd. III S. 129 ff. Bd. IV S. 466 ff. 481.

290) Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861. S. 31. — Derselbe, Verf.-Geschichte Bd. II S. 208.

291) Arnold, Zur Gesch. d. Eigenth. S. 205 ff. 94 ff.

im dreizehnten Jahrhundert dem Besitz gegenüber ihre Freiheit und Selbstständigkeit errungen hatte [292]).

Wir können hier auch nicht näher den Zustand der gewerblichen Arbeit in diesem immerhin mehrere Jahrhunderte umfassenden Zeitraum erörtern. Es muss ununtersucht bleiben, wie sich dort, wo hofrechtliche Innungen bestanden, die neu hinzukommenden Handwerker in diese einfügten oder neben ihnen ebenso wie in den Orten, wo keine hofrechtlichen Innungen die Handwerker vereinigten, frei und selbstständig ihr Gewerbe trieben; wir müssen auf die Darstellung verzichten, in welchen wechselnden Verhältnissen diese Handwerker sich zu der Stadtobrigkeit, zu dem Grundbesitz und zu einander befanden. Alle diese Fragen würden uns weit über das Ziel dieser Abhandlung hinausführen. Dunkel und unerforscht, wie diese Jahrhunderte in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen noch daliegen, gehen wir auch nicht auf die Frage ein, ob in ihnen die Gewerbefreiheit und freie Concurrenz bestanden. Wir haben oben, eine reine Hypothese aufstellend, dieselbe bejaht. Wenn aber diese Annahme richtig ist, wenn der Grundsatz, den das Kopenhagener Stadtrecht noch 1294 Art. 48 [293]) bezüglich der Handwerker gesetzlich festhielt, dass Jedem, der in der Stadt geboren sei, jeder Gewerbebetrieb frei stehe und er nur eine Oere dem Vogt und eine der Stadt als Anerkennungszeichen zu zahlen habe, allgemein auch in den deutschen Städten, und nicht bloss für die Eingebornen, sondern auch für die fremden Zuzügler Geltung gehabt hat, und wenn innerhalb dieser Freiheit des Gewerbebetriebes keine Schranke die individuelle Thätigkeit des einen Gewerbetreibenden gegenüber den andern eingeengt hat, so dürfte die Gründung der Zünfte und die spätere Zunftorganisation, wie wir sie in der obigen Entwicklung betrachtet haben, noch in einem ganz andern Lichte erscheinen und werden wir in ihr vielleicht bereits die Reaction gegen den Zustand und die durch ihn bereits hervorgetretenen Folgen der bestehenden Ge-

292) Arnold, Zur Gesch. d. Eigenth. S. 139: „Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts finden wir in den meisten Städten Angehörige des emporgekommenen dritten Standes im Besitz von Zinsen, Leiberechten und ungetheiltem Eigen. So erscheint 1292 die Wittwe eines frankfurter Bartscheerers im Besitz von 5 Mark Zins auf zwei Häusern, 1295 erwirbt ein Schuhmacher mit seiner Frau ein Haus daselbst zu Eigenthum (jure proprietatis), 1316 kauft ein Metzger vom Kloster Thron das Eigenthum einer Hofstatt unter den Fleischbänken (Böhmer 263. 293. 429); in Basel verleiht 1315 eine Schneiderswittwe ein Haus, in demselben Jahr ein Metzger ein anderes, 1335 die Wittwe eines Gärtners ein drittes, und bald darauf finden wir Handwerker der verschiedensten Art im Besitz von Eigenthum."

293) Rosenvinge a. a. O. S. 100 bei Wilda a. a. O. S. 317.

werbefreiheit und der freien Concurrenz erkennen müssen. Manches in den wenigen bisher bekannten Urkunden und in den einzelnen Zunftinstitutionen deutet auf diesen Anlass hin, doch wie gesagt, wir müssen uns hier bescheiden und es bei dem Wagniss der vorerwähnten Vermuthung bewenden lassen.

Mag aber die Zunftorganisation ihre Existenz der innerhalb der gewerblichen Production bereits wirklich hervorgetretenen oder der erst zu befürchtenden Uebermacht des Besitzes verdanken, in jedem Falle ist es ihr Verdienst und ihre wirthschaftliche Bedeutung, *die vor ihr bereits erkämpfte Freiheit und Selbstständigkeit der gewerblichen Arbeit gegenüber dem Besitz dauernd erhalten und gekräftigt, und den Gegensatz zwischen Besitz und Arbeit gemildert, den Kampf zwischen beiden sistirt zu haben.* Darf man sagen, dass hier das *Princip der Productiv-Association* zum ersten Male in der Geschichte der wirthschaftlichen Entwicklung der Völker zum Siege geführt ist? — Bei freiem Verkehr muss der Besitz, so wie er historisch der Arbeit gegenüber getreten ist, diese — in ihrer Isolirtheit — unterdrücken. Wir kommen gleich darauf näher zurück. Der für die gewerbliche Arbeit gefährlichere Besitz ist — nach Anerkennung der Freiheit der gewerblichen Arbeit und nach Einführung der Geldwirthschaft — nicht der unbewegliche, sondern der bewegliche, sobald er in der Entwicklung der Volkswirthschaft selbstständig eine werbende Kraft, die vielverkannte werbende Kraft des Kapitals, erlangt hat. Er, hervorgerufen durch die gewerbliche Arbeit, hätte auch diese damals unterdrücken, von sich abhängig machen und zwischen den Producenten den Classenunterschied der Besitzer und Nichtbesitzer herbeiführen müssen, wenn nicht das Zunftwesen durch seine Organisation die natürliche Wirkung des Kapitals paralysirt, die Unterschied setzende Kraft desselben aufgehoben hätte. Gegenüber dem Bestreben des Besitzes, den Arbeitsertrag der nur ihre Arbeitskraft besitzenden Arbeiter auf den nothwendigen Unterhalt derselben herabzudrücken, schuf sie Einrichtungen, welche, wie oben ausgeführt wurde, wenn auch vielleicht mit Nachtheil für die Gesammtproduction und auf Kosten der Freiheit und des Eigenthumsrechts der Einzelnen (im modernen Sinne) für alle Arbeiter den Gewinn nur auf die Arbeit basiren, ihn überdies für die einzelne Arbeitskraft möglichst gleichmässig gestalten sollten. Dahin zielten die Abgrenzung des Absatzgebietes, der Zunftzwang, die Verhinderung des Grossbetriebes, die Lohnregulirungen und vor Allem die Negation der selbstständigen Productivität des Kapitals. Unter der Herrschaft dieser Institutionen war in der That das Recht der Arbeit

auf Theilnahme an dem Product mehr wie gewahrt; indem der Grundbesitz seinen Antheil an der Production im Zins erhielt, das Kapital aber bei den nicht reinen Lohngewerben nur als Eigenthum des Arbeiters auf die Production verwandt werden konnte und innerhalb dieser Verwendung der Unterschied zwischen der ungleichen Quantität des Kapitalbesitzes aufgehoben war, hat die Arbeit das Recht der Specification erhalten und erscheint in dem Preise des Products der die Productionskosten übersteigende Ueberschuss als ein reiner Arbeitsgewinn. Das Moment des standesgemässen Gewinns ändert in der Natur desselben hier, wo nur das Verhältniss der Arbeit zum Besitz in Frage kommt, nichts. Mehr wie heute ist damals die Arbeit innerhalb der gewerblichen Production die Quelle des Reichthums[294]). Bei den reinen Lohngewerben freilich, sowie bei den Nichtlohngewerben in den Fällen, in welchen die Arbeit ihr Aequivalent als »Lohn« empfing, d. h. für die Gesellen, konnte jener Gegensatz eher und leichter hervortreten[295]); aber hier finden wir, um dies zu verhindern, die Institution der Lohnfestsetzung, die in gleicher Weise gegen die Macht des Kapitals gegenüber der Arbeit, wie gegen die Macht der selbstständigen Arbeit gegenüber der unselbstständigen gerichtet war.

Und nicht nur, dass diese Institutionen den Gegensatz da, wo Arbeit und Besitz verschiedenen Personen gehörten, aufhoben oder doch milderten, sie ermöglichten zugleich die Vereinigung beider in derselben Person — die beste und vollendetste Auflösung jenes Gegensatzes. Dies geschah, indem sie die Entstehung des kleinen Besitzes förderten, indem sie es demjenigen, der nur seine Arbeitskraft hatte, ermöglichten, selber das zu seiner Production nothwendige —

294) Und jene Antwort, welche in der uns von Johann von Winterthur aufbewahrten Erzählung ein Gerber in Basel dem Könige Rudolf gab, enthält eine tiefe wirthschaftliche Wahrheit. Als König Rudolf einst nach Basel kam, kehrte er bei einem Gerber ein, den er auf der Gasse bei schmutziger Arbeit getroffen hatte. Sogleich liess dieser durch seine Frau ein prächtiges Gastmahl zurüsten und in den kostbarsten Geschirren eine Menge von Speisen und Getränken auftragen. In reichem Schmuck nahm dann die Frau mit am Tische Platz. Da fragte der König verwundert: Warum schleppt Ihr bei Eurem Ueberfluss Euch länger mit lästiger Arbeit? Darum, sagte der Gerber, weil Arbeit die Quelle des Reichthums ist. Joh. Vitodur. bei Eccard., Corp. hist. I, 1751. Bei Arnold, Verf.-Gesch. I. S. 354.

295) Wir haben oben gesehen, dass in diesen Gewerben in der That der Lohn auch in jener Zeit bisweilen so weit heruntergіng, dass die Gesellen mit demselben nicht mehr ihre nothwendigen Lebensbedürfnisse befriedigen konnten und, um eine Lohnerhöhung zu erreichen, zu dem Mittel der gemeinsamen Arbeitseinstellung griffen. Aber wir erkennen auch, und das ist für jene Zeit charakteristisch, aus jener Speierer Urkunde, dass die Arbeitgeber den Gesellen das Recht zuzugestehen, einen so hohen Lohn fordern zu können, „dass sie dabei bestehen können“.

relativ geringe — Kapital zu erwerben, und indem sie endlich ihn im dauernden Besitze dieses Kapitals schützten.

Die Zunftorganisation konnte nur unter gewissen wirthschaftlichen Verhältnissen und Voraussetzungen diese Wirkungen haben, sie musste mit der Aenderung dieser zum Anachronismus werden und die entgegengesetzten Folgen herbeiführen. Wir übergehen diese Zeit der Entartung und des Verfalls, wir übergehen, wie neben der zünftigen die unzünftige gewerbliche Arbeit sich entwickelte, wie in dieser Production sich das Verhältniss des Kapitals zur Arbeit gestaltete, und werfen nur noch einen Blick auf dies Verhältniss, wie es die Gewerbefreiheit und freie Concurrenz, wie es die seit der französischen Revolution auch auf uns gekommene volle Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung der Person und des Eigenthums unter den gegebenen historischen Verhältnissen nothwendig bedingten.

Diese Verhältnisse mussten den offenen Kampf beider Elemente herbeiführen. Unter ausdrücklicher Anerkennung des bisherigen, durch die der Production früher auferlegten Schranken geschaffenen, materiellen Besitzstandes wurden die wirthschaftlichen Kräfte, Naturfonds, Arbeit und Kapital von den früheren Fesseln befreit und dem freien Auf- und Gegeneinanderwirken überlassen. Für die nackte Arbeit wurde auch in dies neue Stadium der volkswirthschaftlichen Entwicklung die frühere Art der Entschädigung mit hinüber genommen und sie erhält nach wie vor ihren Antheil an der Production im Arbeitslohn. Aber indem nun dieser Lohn in der freien Concurrenz durch freien Vertrag der Betheiligten bestimmt wird, ist es natürlich und nothwendig, dass der Besitz seine Uebermacht benutzt, diesen Vertrag so günstig wie möglich abzuschliessen, um sich eine möglichst grosse, der Arbeit eine möglichst kleine Quote des Productionsertrages zuzuwenden. Dieser Kampf, bedingt durch den oben entwickelten natürlichen Gegensatz der Interessen, ist jetzt unvermeidlich. Der Besitz hat das Bestreben, fortwährend den Lohn herabzusetzen, weil er, um mit anderm Besitz concurriren zu können, möglichst billig produciren muss, dies aber nur kann, wenn er die Productionskosten verringert. Als solche aber, als Kosten der Production und als nichts Anderes, erscheint ihm der Arbeitslohn. In diesem Kampfe ist die Arbeit, abgesehen von der Ungleichheit, in der sich beide Kräfte bei Beginn des Kampfes befanden, in um so üblerer Lage, als sie selber — das Product aus Natur, Arbeit und Kapital — den Charakter der »Waare« angenommen hat, und auch auf sie das allgemein geltende Gesetz der Preisbestimmung seine Wirkung übt. Wir haben dasselbe schon oben berührt. Indem der Marktpreis durch das Verhältniss des Angebots zur Nachfrage bestimmt

wird, welches in letzter Instanz wieder durch die Productionskosten sich regulirt, findet er in diesen seine Minimalgrenze. Aehnlich der Arbeitslohn. Auch hier bilden die Productionskosten auf die Dauer die Minimalgrenze der Höhe desselben, zugleich aber auch die Linie, um die herum die Lohnhöhe beständig oscillirt. Für die wahre Arbeitskraft gestaltet sich dies Preisgesetz nur noch insofern ungünstiger, als — und hier ist der Punkt, wo die Lehre von der Bevölkerung in die vom Arbeitslohn eingreift, — in Folge der in der arbeitenden Classe in stärkerem Verhältniss als die Kapitalvermehrung vor sich gehenden Volksvermehrung, und weil die Arbeitskraft durch das Gebot der Selbsterhaltung gezwungen wird, sich eventuell zu einem Preise, der nur diese gewährt, loszuschlagen, die Productionskosten derselben nur in den fortlaufenden Ernährungskosten bestehen, d. h. in den Kosten, die nothwendig sind, um dem Arbeiter und seiner Familie — nach dem Durchschnittsmass — die zur Erhaltung nothdürftigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Während für die übrigen Sachproducte noch die Verzinsung und Amortisirung des Anlagekapitals einen Theil der Productionskosten ausmacht, fällt dieser an sich ebenso berechtigte Theil in den Selbstkosten der Arbeit durch die Constellation der hier einwirkenden Bevölkerungsverhältnisse zum Nachtheil der Arbeit und zum Schaden des Nationalvermögens thatsächlich fort. Jene Kosten sind daher zwar die Grenze, über die hinaus der Besitz auf den Arbeitslohn nicht weiter wirken kann, aber sie bilden leider auch den traurigen Punkt, auf den der Besitz nothwendig den Lohn herunterdrücken muss und im Grossen und Ganzen thatsächlich herunterdrückt [296]).

Indem daher diese Factoren den Arbeitsertrag bestimmen, bewirkt die freie Concurrenz mit der ungehinderten Entfesselung der Einzelkräfte, mit dem als höchstes Recht proklamirten Grundsatz der rücksichtslosen Verfolgung des individuellen Eigennutzes die flagranteste Verletzung des Rechts der Arbeit, welches in dem Postulat, der Arbeit den ihr nach Massgabe ihres Antheils an der Production gebührenden Theil des Productionsertrages zu gewähren, unwiderleglich besteht. Und die Volkswirthschaft, deren grosse Aufgabe und ethische Bedeutung darin beruht, die widerstreitenden materiellen Interessen zu einer

296) Es soll hier nicht auf die entgegenstehende, unserer Meinung nach irrige Ansicht, dass der Arbeitslohn mit der Vermehrung des Kapitals steige, eingegangen werden. Die Kapitalsvermehrung erhöht allerdings den Umfang der Production, beschäftigt dadurch eine grössere Arbeitskraft und führt zu einem höheren Gesammtarbeitslohn. Aber der Arbeitslohn (als Quote des gesammten Productionsertrages aufgefasst) wird dadurch nicht erhöht.

Alle, wenn auch nur relativ, befriedigenden und harmonischen Versöhnung zu führen, entfernt sich unter diesem System je länger je mehr von diesem Ziel, und der Gegensatz von Besitz und Arbeit tritt immer schroffer, immer unversöhnlicher hervor. Wol steigert dies System die nationale Productivität und die Summe des nationalen Reichthums, aber weit entfernt, den Ertrag der Production in gerechter Weise unter die Theilnehmer, die Factoren der Production zu vertheilen, gewährt es, wie die Socialisten ihm mit Recht verwerfen, der Arbeit eine immer geringere Quote vom Nationalproduct und die Steigerung des Nationalreichthums fällt dem Besitz allein zu[297]).

Und nicht genug, dass das System der freien Concurrenz da, wo der Besitz und die nackte Arbeitskraft sich gegenüberstehen, den naturgemässen Gegensatz immer stärker hervortreten lässt, sie zerstört auch nothwendig den kleinen Besitz, das kleine Kapital und vernichtet damit die für die Volkswirthschaft unendlich wichtige Uebergangsstufe zwischen den nur ihre Arbeitskraft und den nur ihren Besitz habenden

297) Vergl. Rodbertus a. a. O. S. 283: „Vielleicht, dass bisher in der Geschichte der Arbeitslohn auch selbst damals, als er regulirt war, nicht viel höher gewesen ist; aber heute geschieht es, dass dieser Lohnsatz in den schreiendsten Widerspruch zu unserer sonstigen wirthschaftlichen und rechtlichen Entwicklung tritt. — Was die erstere, die wirthschaftliche Entwickelung anlangt, so ist der Hauptvorzug des Freihandels, dass er die nationale Produktivität und also jedenfalls auch die Summe des nationalen Reichthums steigert. Diese letztere Steigerung sollte billig allen „Theilnehmern der Production“ zu Gute kommen. Allein wenn der Lohn auf dem Betrage des nothwendigen Unterhalts festgehalten wird, geschieht dies bei der arbeitenden Klasse nicht. Vielmehr stellt sich bei Steigerung der Produktivität, für sie das Theilungsverhältniss, das im Lohnvertrage liegt, sogar so heraus, dass sie einen immer geringern Theil vom Nationalproduct bekommt. Denn, wenn der Arbeitslohn immerwährend auf dem nothwendigen Unterhalt festgehalten wird, ein solcher aber nur einen bestimmten realen Produktbetrag repräsentirt, die Steigerung der Produktivität aber wieder darin besteht, mittelst derselben Arbeitsquantität immer mehr reales Produkt herzustellen, so muss der Arbeitslohn, wenn man ihn als verhältnissmässigen Theil — Quote — des Produkts auffasst, im Verhältniss der steigenden Produktivität fallen, hingegen der dem Besitz zufallende Antheil, oder die Rente steigen. Damit fällt aber die ganze Steigerung des Nationalreichthums dem Besitz allein zu. Denn die Rente wächst sogar im doppelten Maasse, nicht bloss als Antheil oder Quote des Produkts, sondern auch als realer Produktbetrag, ja, selbst als realer Fruchtbetrag noch in doppeltem Maasse, nämlich nicht blos auf Grund des früheren dem Besitz zugefallenen, sondern noch auf Grund des in Folge jenes Lohngesetzes der Arbeit jetzt entzogenen und dem Besitz neu zugewachsenen Produktheils —, während der Produktantheil der Arbeit sank und ihr Produktbetrag höchstens derselbe blieb. So steigt heute die Schroffheit dieses Gegensatzes zu einer für die gewöhnliche nationalökonomische Vorstellung fast unbegreiflichen Höhe.“

Gesellschaftsklassen. Unter der Herrschaft der freien Concurrenz drängt, wie schon oben erörtert wurde, die gesammte Production auf die Herabsetzung des Preises der Einzelproducte, auf die Verringerung des Tauschwerthes derselben hin. Eins wie das andere ist in Folge des Preisgesetzes nur auf zwei Weisen zu erreichen: entweder so, dass der Producent seinen Absatz vergrössert und in Folge des vergrösserten Absatzes einen geringeren Profit von dem Einzelstück verlangen kann, oder aber, indem er die Productionskosten durch grössere Vereinigung von Arbeitskräften, durch die Beschaffung grösserer Rohstoffmassen und grossartiger Maschinen direct vermindert. In beiden Fällen ist ein grösserer Vorschuss vorgethaner Arbeit d. h. grösseres Kapital erforderlich. Die freie Concurrenz hat daher das natürliche Bestreben der Vereinigung immer grösseren Kapitals zur Folge, neben dessen productiver Kraft das kleine Kapital sich nicht mehr selbstständig erhalten kann.

Diese, was das Verhältniss des Besitzes zur Arbeit angeht, wie es scheint, nothwendigen Folgen der freien Concurrenz — zeigt die Volkswirthschaft unserer Tage in allen civilisirten Ländern, in denen sie Eingang gefunden. Es ist hier nicht der Ort, auf das Problem des 19. Jahrhunderts einzugehen, wie trotz der Gewerbe- und Handelsfreiheit und trotz der freien Concurrenz diese Folgen, welche auf die Dauer zu völlig unhaltbaren wirthschaftlichen Zuständen führen müssen, vermieden werden können. Im Mittelalter war es eine Anwendung des Associationsprincips, durch welche man unter analogen Verhältnissen mit Beschränkung der Productivkraft des Kapitals und der individuellen Arbeitskraft jenes Missverhältniss zu vermeiden suchte. Es war das Princip der Association, welches auf der Basis der damals bestehenden Geldwirthschaft unter dem Einfluss der damals vorhandenen Gesammtwirthschaftsverhältnisse in den Genossenschaften der Zünfte productive Gemeinschaftsformen schuf, die zu einer Versöhnung zwischen Besitz und Arbeit anscheinend führten. Und wieder ist es heute dasselbe Princip, das unter den veränderten Gesammtwirthschaftsverhältnissen auf der Basis der heutigen Creditwirthschaft neue Formen productiver Gemeinwirthschaften erzeugen soll, von denen wir die Lösung des grossen Problems der socialen Frage erwarten. Die Analogie beider Bewegungen liegt klar zu Tage. Wir müssen es der Wissenschaft und der realen Entwickelung überlassen, ob die Anwendung desselben Princips auch in diesem Jahrhundert in wenn auch anderer Form in gleicher Weise den gefahrdrohenden Gegensatz zu mildern und der Arbeit zu ihrem Rechte zu verhelfen vermag.

2. Verschieden ist der Einfluss der Zunftorganisation und der

freien Concurrenz auf die Vertheilung der Güter noch aus einem andern Gesichtspuncte: infolge ihrer verschiedenartigen Wirkungen auf die für die Gütervertheilung sehr wichtige gewerbliche Gliederung und die Art der productiven Gemeinschaftsformen.

Die gesammte wirthschaftliche Arbeit scheidet sich in ihrer allgemeinsten Eintheilung in drei Kategorien der Production: in die Gewinnung der Rohstoffe, in die Verarbeitung der Rohstoffe bis zum consumtibilen Produkt und in die Uebertragung der Rohstoffe und Fabrikate von den Producenten an die Stoffverarbeiter resp. Consumenten. Diese Scheidung in Rohproduction, Fabrikation und Handel — eine Folge der Arbeits theilung — hat sich in der Entwickelung der Volkswirthschaft auch äusserlich vollzogen und das wirthschaftliche Leben nach Orten und Personen der Production in die drei Hauptgewerbe der Nation getheilt. Innerhalb dieser Hauptgewerbe hat die Arbeitstheilung noch wieder die verschiedenen Arbeiten zum Gegenstande selbstständiger, lokal wie nach Personen geschiedener Gewerbe gemacht, die Producenten zu selbstständigen, von einander unabhängigen Gewerbetreibenden gestaltet, und in der mannigfaltigen Gliederung der Gewerbe einen selbstständigen, für die Production und die Vertheilung der Güter gleich wichtigen Organismus geschaffen.

Aber jene Trennung in die drei Hauptgewerbe war nicht zu allen Zeiten vorhanden und dieser Organismus, den wir noch in der Gegenwart erblicken, ist unter der Herrschaft der freien Concurrenz bereits in einem starken Auflösungsprocess begriffen. Die Geschichte der Volkswirthschaft, welche nicht auf dem Princip des Individualismus, sondern dem der Gemeinschaft beruht, zeigt den fortwährenden Wechsel der productiven Gemeinschaftsformen. Die freie Concurrenz scheint überall die bestehenden Formen zu zerstören, aber in sich schon wieder die Keime neuer Formen zu bergen, die, zur vollen Blüthe entfaltet, einen neuen, den veränderten Bedürfnissen entsprechenden Organismus herbeiführen.

Das Alterthum kennt diese wirthschaftliche Gliederung neben dem Haushalt nicht. Es kennt weder überhaupt diese Gliederung der Gewerbe noch ist die Nationalproduction von der Hauswirthschaft getrennt. Nur in der Hauswirthschaft wurde im Alterthume producirt und sie bildet für jene Zeit die Basis aller wirthschaftlichen Verhältnisse[298]). Wol wurden auch damals Rohproduction, Fabrikation und Handel in einer verschiedenartigen Arbeitsgliederung betrieben, aber nur innerhalb einer sie alle umfassenden Hauswirthschaft, und der

298) Wir verweisen zum Erweis dieser Behauptungen auf die mehrfach citirten Abhandlungen von Rodbertus in den Hildebrand'schen Jahrbüchern: Zur Geschichte der Römischen Tributsteuern.

Oikenherr war nicht nur Rohproducent, sondern zugleich Fabrikation- — und Handeltreibender[299]). Das hierzu nothwendige und in der Production angelegte Kapital schied sich demgemäss ebensowenig wie die Arbeit für ihn zu besonderen Kapitalien. Neben dieser Vereinigung von Arbeit und Kapital zur Production und zur Ablieferung des Products an die Consumenten konnten sich einzelne Arbeitszweige ausserhalb des Hauses zu besondern selbstständigen Gewerben und Betrieben in ähnlicher Weise, wie in der späteren Gliederung, nicht zusammenschliessen. Die weitere Arbeitstheilung vollzog sich ebenfalls innerhalb der Hauswirthschaft, aber nicht für die Vertheilung der Güter, sondern nur für die Production.

Mit dem Ende des Römischen Staats und des antiken Lebens begann allmählich — eine Folge des Römischen Freihandels — die productive Gemeinschaftsform der Hauswirthschaft sich aufzulösen[300]). Zuerst war es der Handel, der sich als solcher loslöste und selbstständig wurde; ihm folgte bald auch die Fabrikation, anfangs nur in der Weise, dass eine lokale Trennung der Fabrikations- und Rohproductionsarbeiten eintrat, indem jene in den Städten, diese auf dem Lande betrieben wurden, dass aber die Unternehmer noch immer beide vereinigten und so die Einheit von Grund- und Kapitalbesitz nach wie vor bei den Possessoren bestand[301]). In der weiteren Entwickelung beginnt allmählich auch die Fabrikation selbstständig und für eigene Rechnung zu arbeiten und die einzelnen Zweige derselben werden in den Handwerker-Collegien zu selbstständigen Gewerben.

Der Fronhof, die in Deutschland im Beginne des Mittelalters vorhandene productive Gemeinschaftsform, lässt sich in mannigfacher Beziehung mit der antiken Hauswirthschaft vergleichen. Auch hier ist noch die Vereinigung von Rohproduction und Fabrication unter einem Herrn vorhanden, das Kapital für beide Arten der Production noch ungetrennt. Aber Handel ist von den Fronherrn nie betrieben worden. Der Fronhof producirte — mit den wenigen Ausnahmen, wo der Fronherr seinen Handwerkern und Künstlern die Erlaubniss ertheilt hatte, auch für Fremde zu arbeiten, — nur Gebrauchswerthe zum Zweck der Befriedigung der Bedürfnisse des Fronherrn und seiner Familie, zu der auch die Gesammtheit der Hörigen gerechnet wurde. Dies änderte sich nicht, als an die Stelle der Naturallieferungen Geldzinsen traten, denn diese reichten eben auch nur aus, um den Fronherrn aus dem

299) Rodbertus a. a. O. S. 300.
300) Rodbertus a. a. O. S. 302 ff.
301) Rodbertus a. a. O. S. 306 ff.

Welthandel Luxusproducte zu verschaffen, die ihm auf seinem Territorium nicht producirt wurden. Innerhalb dieser Fronhofswirthschaft findet sich auch die Theilung zwischen Rohproduction und Fabrikation nach den Personen, und wenn auch deren Trennung nicht völlig durchgeführt erscheint, wird sie doch wenigstens angebahnt. Zwar wird meist auch von den Personen, welche sich mit der Rohstoffverarbeitung beschäftigen, zugleich Rohproduction betrieben, indess lassen sich doch — und schon bis in sehr frühe Zeiten hinab — unter den Haussclaven[302]) Andere nachweisen, deren Beruf das Handwerk war, deren wirthschaftliche Arbeit also sich ausschliesslich auf die Verarbeitung von Rohstoffen richtete. Schon die Volksrechte enthalten zahlreiche Bestimmungen über diese Handwerker und Künstler[303]), und besondere Arbeitshäuser für dieselben waren auf den Fronhöfen der Könige wie der sonstigen geistlichen und weltlichen Grundherrn[304]) vorhanden. Die Arbeitstheilung war innerhalb dieser Fabrikation selber bereits eine sehr weitgehende. Die Volksrechte unterscheiden schon eigene Gold-, Silber-, Eisen- und Erzschmiede[305]) und um aus der Blüthezeit der Fronhofswirthschaft für die Mannigfaltigkeit der von einander getrennten, neben einander bestehenden Handwerke ein Beispiel zu geben, erinnern wir nur an das bekannte Capitulare de villis, in welchem Karl der

302) Siehe Gfrörer, Zur Gesch. deutscher Volksrechte Bd. II S. 134 ff., Bd. I S. 433. — Lex Sal. tit. XI c. 6. — Gregorii Tur. histor. Franc. VII. 41.

303) Vgl. Gfrörer a. a. O. II. 144 ff. — Maurer a. a. O. S. 202. „Auch die Handwerker und Künstler haben nämlich zu den irgend einem Hofamt untergeordneten Hofdienern gehört. Und kein Grundherr war wohl ohne seinen Schuster und Schneider, ohne seine Gold- und Silberarbeiter, Schmiede, Schwertfeger, Zimmerleute, Sattler, Drechsler und andere zur Verfertigung von Waffen und von Haus- und Ackergeräthschaften nothwendige Künstler und Handwerker" (lex Burgund. tit. X tit. 21 c. 2. — lex Salica bei Pardessus loi salique p. 19. 51. 77. 123. 174. 205. 232 und 284. Lex Angl. V. c. 20. Lex Alemann. tit. 79. 80. Capit. addit. ad l. Alem. c. 44).

304) Vgl. Gfrörer a. a. O. II. S. 167. Maurer a. a. O. §. 40. 41. (Bd. I S. 122. 123) §. 82. 83 (Bd. I. S. 241 ff. 246). — Ueber Arbeitshäuser der Frauen im Besondern Bd I. S. 115. 122. 135. 241. Bd. II. S. 182. Der aus der Zeit um das Jahr 830 herrührende (Stälin, Wirtembergische Geschichte Thl I. Stuttgart und Tübingen 1841. S. 400) Grundriss von dem Neubau des Klosters St. Gallen enthält auch ausser der Brauerei und Bäckerei besondere Arbeitskammern der sartores, sutores, sellarii, politores gladiorum, scutarii, tornatores, coriarii, aurifices, fabri ferramentorum und fullones. (Annales Ordinis St. Benedicti etc. auctore Mabillon. tom. II. Lutet. Paris. 1704. p. 571.)

305) Lex Burgund. tit. 21 c. 2: quicunque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium .... in publico attributum artificium exercere permiserit ....

Grosse vorschreibt, dass auf jedem Königshofe Künstler und Handwerker in hinreichender Anzahl gehalten werden sollten, insbesondere Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Schneider, Sattler, Schreiner, Dreher, Zimmerleute, Schild- und Harnischmacher, Seifensieder, Bereiter von Bier oder von Aepfel- und Birnmost oder von andern Getränken, Bäcker für feines Brod, Verfertiger von Netzen für die Jagd, den Fisch- und Vogelfang u. a. m.[306]). Aber die Arbeitskraft des hörigen Handwerkers ist der Verfügung des Grundherrn unterworfen, die Arbeiter äussern sie nur im Dienste des Herrn, das Handwerk ist noch ein blosses Hofamt, kein selbstständiges Gewerbe. Die Arbeitstheilung, welche wir in der Verschiedenartigkeit der Handwerker erblicken, hat sich daher zwar für die Production mit allen ihren Folgen, für die Producenten aber nur, soweit sie ihre Arbeit berührt, nicht auch, soweit sie den Arbeitsertrag und die Vertheilung der Güter betrifft, vollzogen.

Mit der Gründung der Städte beginnt die locale Trennung von Rohproduction und Fabrikation[307]); mit dem Conflux der Handwerker an diesen Orten wird der Fabrikation eine Stätte eröffnet, auf der sie sich selbstständig und unabhängig von der Rohproduction entwickeln und allmählig von dem Grundbesitz emancipiren kann. Die frühere Ununterschiedenheit des zur Production nothwendigen Kapitals hört auf, mit der Trennung von Rohproduction und Fabrikation entsteht der Begriff des eigenen Fabrikationskapitals, das nun als selbstständiger wirthschaftlicher Factor in die Erscheinung tritt und in der weiteren Entwickelung zur Anerkennung des beweglichen Vermögens und zur Gleichstellung desselben mit dem Grundbesitz führt. — Die von der Rohproduction getrennte Fabrikation nahm die schon früher vollzogene Theilung der Arbeit in verschiedene Arbeitszweige in ihr neues Stadium mit hinüber, entwickelte sie aber zu selbstständigen Gewerben. Diese theilen sich bei der nunmehr anerkannten freien Selbstbestimmung der gewerblichen Arbeit nach dem Bedürfniss der Arbeit und der Consumenten in noch

---

306) c. 45. 62. Maurer a. a. O. I. S. 244. In der Abtei zu Corvei werden bereits am Anfang des 9. Jahrhunderts neben einander: pistores dominici, bratsatores dominici, dann in drei Arbeitssälen V sutores, II cavalarii, I fullo, VI fabri grossarii, II artifices, II scutarii, I pargaminarius, I saminator, III fusarii, IV carpentarii, IIII mationes und II medici erwähnt. Stat. app. Corbeiens. de 822 l. c. 1 und 15 in Guérard, Polyptiq. Irm. app. p. 307. 334. Maurer a. a. O. I. S. 253. — In Fuld befanden sich, wie der Chronikenschreiber aus dem Jahre 881, bei Pertz, scriptor. I. 394, berichtet, eigene Töpfer (compositores luti), in St. Gallen ein Glaser Stracholf, welcher an den Hof Ludwigs des Frommen befohlen wird (Gesta Karoli II. 21. Pertz, scriptor. II. 763).

307) Arnold, Gesch. d. Eigenth. S. 4.

viel mannigfaltigerer Weise, und werden jetzt auch, wo die Arbeiter Eigenthümer ihrer Arbeitsproducte sind, auf die Vertheilung der producirten Güter unter die Producenten von sehr erheblichem Einfluss. Das Zunftwesen hat, wie schon im Anfange der Abhandlung ausgeführt wurde, weder diese Theilung der Arbeit in einzelne Arbeitszweige noch den selbstständigen Gewerbebetrieb herbeigeführt; aber es hat — und das ist sein unzweifelhaftes Verdienst — durch seine Organisation diese gewerbliche Gliederung, und damit die wirthschaftliche Selbstständigkeit der einzelnen Gewerbe und Gewerbetreibenden erhalten. Indem es diese Basis der möglichst gleichen und gerechten Vertheilung des Arbeitsertrages vor dem Verfall bewahrte, konnte es auch die weiteren dieses Ziel anstrebenden Institutionen mit Erfolg ein- und durchführen.

Blicken wir auf den heutigen Wirthschaftszustand nach dieser Seite hin, so erkennen wir hier bereits die zersetzende Wirkung der vollständigen Gewerbefreiheit und freien Concurrenz in sehr sichtbarer Gestalt. Nicht nur, dass der scharfe Unterschied zwischen Rohproduction und Fabrikation wieder aufgehoben wird und wir überall sehen, dass der Producent des Rohproducts auch dessen Verarbeitung vornimmt, auch die Sonderung der Fabrikation in viele, kleine selbstständige Gewerbe ist in der vollsten Auflösung begriffen. Und natürlich. Wo möglichst billige Production, wo eine immer grössere Verringerung der Productionskosten das absolute Gebot der Production, muss sich zur möglichst grossen Arbeitstheilung die möglichst grosse Arbeits- und Kapitalsvereinigung gesellen, um durch diese Vereinigung die möglichst grosse Massenproduction herbeizuführen. Die verschiedensten Fabrikationszweige und Handwerke vereinigen sich zu grossen Unternehmungen und so treten denn in der heutigen Industrie jene grossartigen Wirthschaftsorganismen auf, die mit ihren riesigen Kapitalien, mit den zu Tausenden vereinten Arbeitskräften der verschiedensten Gewerbe eine Production zu so geringen Kosten des Einzelstücks bewirken, dass daneben die kleineren, selbstständigen Gewerbetreibenden ihre Selbstständigkeit nicht mehr behaupten können. Ein Gewerbe erliegt nach dem andern der Uebermacht des Kapitals und fast hat es den Anschein, als ob die Tage der meisten heute noch bestehenden bereits gezählt seien. In immer steigendem Verhältniss vermindert sich unaufhaltsam die relative Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden, immer mehr drängt die Entwickelung dahin, nur selbstständige Unternehmer auf der einen und unselbstständige Arbeiter auf der andern Seite zu schaffen. Und selbst hierbei kann sie nicht stehen bleiben: So wenig heute der

kleine Gewerbetreibende dem grossen Gewerbetreibenden gegenüber concurrenzfähig ist, ebensowenig vermag der einzelne Unternehmer diese Fähigkeit sich der Association von Unternehmern gegenüber zu erhalten; auch er muss der Concurrenz mit der an Kapital und Arbeitskraft stärkeren Unternehmung unterliegen. Die Unternehmungen scheinen die Gemeinschaftsform, nach der die Production der Gegenwart hindrängt.

Die Unternehmung vernichtet zwar den kleinen selbstständigen Gewerbebetrieb, aber sie ist an sich noch nicht die Negation der Freiheit und Selbstständigkeit der gewerblichen Arbeit. Es kommt auf die Form und Art derselben an. Sofern sie auf der freien Association von Arbeit und Kapital beruht und beide als gleichberechtigte Glieder anerkennt, die nach Massgabe ihres Antheils an der Production sich in den Ertrag zu theilen haben, ist die Arbeit vom Kapital unabhängig und ihre Freiheit gewahrt. Sobald dies aber nicht der Fall, sobald in der Unternehmung die Arbeit ihren Antheil an der Production nur in dem Arbeitslohn erhält und dem Kapital der ganze Reingewinn allein zufällt, ist damit die Unabhängigkeit der Arbeit vernichtet und diese in den Sold des Kapitals getreten.

Der Wirthschaftszustand der Gegenwart zeigt mit verhältnissmässig wenigen Ausnahmen erst Unternehmungen der letzteren Art und gefährdet in der That das Recht der Arbeit auf das Ernsthafteste. Hervorgegangen aus der Forderung der persönlichen Freiheit, aus dem Recht der freien Bewegung des Individuums, führt er von ihrer Realisirung immer weiter ab. Nur in der wirthschaftlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit findet die persönliche Freiheit ihre Garantie, ihren Schutz und ihre Basis. Das Zunftwesen hat in seiner Blüthezeit dies erkannt und die Selbstständigkeit der Producenten zu erreichen gesucht — wir lasseu hier die Frage offen, ob es erreicht hat, was es erstrebte. Auch in unsern Tagen tritt ein gleiches Bedürfniss kategorisch an die Gesellschaft heran, und mannigfach sind die Bestrebungen, der Arbeit zu ihrem bereits verkümmerten Recht zu verhelfen und den immer schärfer heraustretenden Gegensatz von Arbeit und Kapital zu mildern. Hoffen wir — dass es auch unserer Zeit in freier und natürlicher Entwickelung der Verhältnisse gelingen wird, productive Gemeinschaftsformen zu finden und durchzuführen, die der gewerblichen Arbeit und dem Arbeiterstande ihr Recht voll und ganz gewähren.

Druckfehler: S. 53 Z. 30 v. o. Monopol statt Moment.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend [1]).

Mit Anmerkungen von Prof. Dr. Gustav Fischer in Jena.

Seine Majestät der König von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König

1) Der vorliegende Vertrag ist epochemachend in der Geschichte der Zollgemeinschaft unter den deutschen Staaten; denn er enthält die Bestimmungen, durch welche nach der Gründung des Norddeutschen Bundes die Zoll- und Steuergemeinschaft mit den Süddeutschen Staaten, welche bisher im deutschen Zollvereine bestand, nicht nur fortgesetzt, sondern auch erweitert und wesentlich umgestaltet wird. Was die Entstehung und Entwickelung der Zollgemeinschaft unter den deutschen Staaten betrifft, so verweisen wir auf unseren Artikel „Die Idee eines deutschen Zollvereins und ihre Ausführung, geschichtlich entwickelt" in diesen Jahrbüchern Bd. II S. 317 bis 385 und S. 397 bis 432. Durch den vorliegenden Vertrag ist eine ganze Reihe längst, aber vergeblich gewünschter Verbesserungen in den Einrichtungen des bisherigen Zollvereins herbeigeführt worden. Da jedoch der Zollverein nach Massgabe des Vertrages vom 16. Mai 1865 fortgesetzt werden sollte, so sind auch viele dieser Einrichtungen unverändert geblieben. Um die Bestimmungen, durch welche der vorliegende Vertrag sich von dem eben erwähnten unterscheidet, hervorzuheben, sind sie gesperrt gedruckt. Dies genügte jedoch nicht, vielmehr musste auf manche wichtige Aenderungen, die nur durch Weglassung der bisher im Zollvereine giltigen Vertragsbestimmungen eingetreten sind, besonders aufmerksam gemacht werden.

Was die Bestimmungen über die neue Organisation des Zollvereins, namentlich über die Befugnisse des Präsidiums, sowie über die Einrichtung und Competenz des Bundesrathes und des Zollparlamentes betrifft, so sind sie fast ohne Ausnahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes entlehnt. „Hätte man Organe des Zollvereins schaffen wollen, die von denen des Norddeutschen Bundes durchaus verschieden waren, so würde dies zu einer zu grossen Vervielfältigung des ganzen Apparates und, abgesehen von einer tiefgreifenden Aenderung in der eben erst eingeführten Verfassung des Norddeutschen Bundes, zu mancherlei Verwirrungen geführt haben. Es blieb daher kein anderer Ausweg, als die Institutionen des Norddeutschen Bundes bezüglich der Zoll- und Handelssachen auf den gesammten Zollverein auszudehnen, indem man theils ihren Wirkungskreis auf ein grösseres Gebiet erweiterte, theils dem entsprechend, neue, dieses hinzukommende Gebiet vertretende Mitglieder in sie aufnahm. Es leuchtet jedoch sofort ein, dass die Organe des Zollvereins mit denen des Norddeutschen Bundes, ungeachtet der Gleichheit der Benennungen, der Vorschriften über Competenz und Wirksamkeit und selbst der theilweisen Identität der

von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Grossherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max von Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und von den übrigen Mitgliedern des Norddeutschen Bundes[2]):

Personen doch nicht schlechthin identisch sind. Präsidium, Bundesrath, Parlament und Aufsichtsbeamte sind nicht die gleichnamigen Institutionen des Norddeutschen Bundes." So sagt der „Bericht der vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr über den Vertrag vom 8. Juli 1867 vom 24. August 1867". (S. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungsperiode 1867 S. 18 ff., S. 19 Sp. 1 und S. 20 Sp. 1—2.)

Um das Verständniss aller Aenderungen in den Vertragsbestimmungen, sowie die Vergleichung der Verträge vom 16. Mai 1865 und vom 8. Juli 1867 unter sich und des letzteren mit den bezüglichen Artikeln der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu erleichtern, haben wir dem vorliegenden Vertrage erläuternde Anmerkungen beigefügt und der Kürze wegen auf unseren Artikel „Das Wesen eines Zollvereins und der Unterschied desselben von anderen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten" in diesen Jahrbüchern Bd. VII S. 225—304, Bd. VIII S. 252—350 oft verwiesen, da in demselben die bisherigen Einrichtungen des Zollvereins ausführlich besprochen sind. Die Vergleichung der beiden erwähnten Verträge wird dadurch erschwert, dass die Reihenfolge der in denselben gleichlautenden Artikel eine sehr verschiedene ist. Der Vertrag vom 16. Mai 1865 besteht aus 41, dagegen der vorliegende Vertrag nur aus 29 Artikeln. Deshalb machte es sich nothwendig, die Artikel genau zu bezeichnen, welche sich ihrem Inhalte nach entsprechen.

2) Die Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt im Artikel 11: „Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preussen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist." Artikel 79 derselben Verfassung lautet: „Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden." Diesen Verfassungs-Bestimmungen gemäss sind im Eingange des vorliegenden Vertrages nur Preussen in Vertretung des Norddeutschen Bundes einerseits und die vier Süddeutschen Staaten andererseits als vertragschliessende Theile genannt. Dessen ungeachtet werden unter den zu Verhandlungen über den Vertrag Bevollmächtigten nicht blos die der vertragschliessenden Theile, sondern auch die der übrigen Norddeutschen Bundesstaaten, welche stimmberechtigte Mitglieder des Zollvereins waren, nämlich Sachsens, der

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die ausser Seiner Majestät dem Könige von Preussen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss jüngerer Linie:
den Grossherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:
Höchst Ihren Minister-Residenten an dem Königlich Preussischen Hofe, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

---

sämmtlichen am Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweigs und Oldenburgs, aufgeführt, und haben die Bevollmächtigten dieser Staaten den Vertrag mit unterzeichnet. Um diese nicht ganz correcte Form des Vertrages zu erklären und zu rechtfertigen, wird in dem Berichte der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 19 Sp. 2 bemerkt: „Dieses (d. h. die Unterzeichnung des Vertrages von den Bevollmächtigten derjenigen Staaten, die nicht als vertragschliessende genannt sind) ist nur deshalb geschehen, weil die Verhandlungen vor dem 1. Juli (d. h. am 28. Juni, wie S. 19 Sp. 1 des Berichtes ausdrücklich erwähnt wird), also dem Tage, an welchem die Verfassung des Norddeutschen Bundes in's Leben trat, begonnen hatten, und nach der damaligen Sachlage also die Zuziehung jener Staaten nothwendig war. Es schien nicht angemessen, die Bevollmächtigten derselben am 2. Juli aus den begonnenen Verhandlungen ausscheiden zu lassen, oder sie von der Unterzeichnung des Resultates der von ihnen mit gepflogenen Unterhandlungen auszuschliessen. Die rechtliche Lage ist durch die Fassung des Eingangs des Vertrages und die Bestimmung des Schlussprotokolls: dass die Ratification des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, vollständig gewahrt."

Es wird nicht erwähnt, warum die Verhandlungen am 28. Juni und nicht am 1. Juli begonnen wurden. Schwerlich war Gefahr im Verzuge, wenn man die Eröffnung der Conferenz drei Tage verschoben hätte, zumal da, wie der Bericht S. 19 Sp. 1 bemerkt, „bei der ernsten Absicht, den Zollverein in seinem früheren Umfange fortzusetzen, die Lösung der Frage von der Modalität des Anschlusses der Süddeutschen Staaten keine ernsten Schwierigkeiten machte" und daher die Verhandlungen über den Vertrag in zehn Tagen beendigt wurden. Wie es scheint, haben besondere, in dem gedachten Berichte nicht angegebene Gründe dazu bestimmt, die Unterhandlungen über den Vertrag ganz kurz vor dem Tage, an welchem die Verfassung des Norddeutschen Bundes in's Leben trat, zu beginnen.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

ferner:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Wilhelm Weber
und
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen Hofe, Geheimen Legationsrath Friedrich Heinrich Carl Freiherrn von Spitzemberg
und
Allerhöchst Ihren Finanzrath Carl Victor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Staatsminister der Finanzen und Präsidenten des Staats-Ministeriums Carl Mathy;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norhdeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Grossherzogthums:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile [2a]) setzen den, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten December 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6 finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten [3]).

2a) Unter dem Ausdruck „vertragende Theile" sind, wie der Bericht der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 19 Sp. 2 bemerkt, der Norddeutsche Bund und die vier Süddeutschen Staaten zu verstehen.

3) Nr. 1 des Schlussprotokolls zum Art. 1 des vorliegenden Vertrages bestimmt: „1. Die Verabredung, welche im Artikel 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Be-

Artikel 2.

In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlussverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse [4]).

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungs-Einrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den grösseren Handels-Verkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen ausser Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind [5]).

§. 2. Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreissig-Thalerfusse und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfusse ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereins-Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschliesslich nach jenem Gewichte geschehen [6]).

---

stimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden."

„2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen."

4) Die Aufzählung dieser Staaten und Gebietstheile, welche sich im Art. 2 des Vertrages vom 16. Mai 1865 findet, ist hier weggelassen. In dem Berichte der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 21 Sp. 1 ist dies ausdrücklich erwähnt, jedoch ohne dass ein Grund dafür angegeben wird. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII der Jahrbücher S. 336 ff. Anm. 228. Ueber die veränderte rechtliche Stellung der angeschlossenen Staaten vergl. Anm. 17.

5) Artikel 3 §. 1 entspricht Artikel 4 Alinea 1 und 5 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 254 Anm. 45.

6) Artikel 3 §. 2 entspricht Artikel 14 Alinea 1, 3 und 4 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 294 f. Anm. 89.

§. 3. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes[7]) und aus Rüben bereiteteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, dass, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde[8]).

§. 4. Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden[9]).

§. 5. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maassregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen bestehen.[10]).

§. 6. Die Verwaltung der in den §§. 1, 3, und 4. bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Län-

7) Die eingeführte Gemeinschaft der Salzsteuer ist eine der wichtigsten Verbesserungen. (Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 274 ff.) Unter dem 8. Mai 1867 war bereits von sämmtlichen Vereinsstaaten eine Convention abgeschlossen worden, nach welcher das bisher in allen Zollvereinsstaaten mit Ausnahme Hannovers und Oldenburgs bestandene Salzmonopol abgeschafft, das Salz einer gemeinschaftlichen Productionssteuer von 2 Thalern vom Zollzentner unterworfen und der freie Verkehr mit Salz innerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebietes hergestellt wurde.

Das Monopol der Spielkarten (vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 273 ff.) ist gleichfalls beseitigt. Die Bestimmungen im Art. 9 des Vertrages vom 16. Mai 1865 über die auf die Einfuhr von Spielkarten bezüglichen Verbots- oder Beschränkungsgesetze sind aufgehoben. Das Schlussprotokoll, Nr. 3, zum Artikel 4 des vorliegenden Vertrages lautet: „Man ist darüber einverstanden, dass die Bestimmung im Artikel 4, indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschliesst, der Befugniss der Regierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereins-Auslande eingehenden Spielkarten eine Stempel-Abgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den im Lande der Erhebung gefertigten."

„Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempel-Abgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Controle."

8) Ueber die Einführung der gemeinschaftlichen Besteuerung des Rübenzuckers und deren allmälige Veränderung vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 283 ff. Anm. 76.

9) Nach Art. 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bund ausschliesslich die Gesetzgebung über die Besteuerung des Verbrauches von Tabak. Diese Bestimmung ist durch Art. 3 §. 4 auf den Umfang des Vereinsgebietes ausgedehnt. Hinsichtlich des Tabaks wird die Gemeinschaft eintreten, sobald die in Aussicht genommene gleiche Gesetzgebung über dessen Besteuerung erreicht ist. Der Versuch, welcher im Jahre 1856 auf der zwölften ordentlichen Generalconferenz zu Eisenach von der preussischen Regierung gemacht wurde, eine gemeinschaftliche Besteuerung des Tabaks herbeizuführen, war gänzlich gescheitert. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 285 Anm. 77.

10) Art. 3 §. 5 entspricht Art. 20 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

dern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuss gebracht werden[11]).

§. 7. In Gemässheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile:

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865,
das Zollkartel vom 11. Mai 1833,

zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen[12]).

Artikel 4.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maassgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte ausserordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder

---

11) Art. 3 §. 6 entspricht Art. 4 Alinea 2 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

12) Art. 3 §. 7 entspricht, mit Ausnahme der gesperrt gedruckten Stelle, Art. 4 Alinea 3 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Das Schlussprotokoll bemerkt unter Nr. 2 zum Art. 3 §. 7: „Man ist übereingekommen, dass, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift in §. 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengiessereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Controlen, auf Vereins-Rechnung zollfrei abgelassen werden kann.“ Diese Zollbegünstigung wird im Berichte der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 21 Sp. 2 mit folgenden Worten erläutert: „In Rücksicht auf die ausnahmsweise Lage, in welcher sich die oldenburgischen Eisengiessereien und Walzwerke den bremischen gleichartigen Unternehmungen gegenüber befanden, ist Oldenburg unter Nr. 2 des Schlussprotokolls zum Vertrage vom 16. Mai 1865 die Begünstigung des zollfreien Eingangs von Roheisen, welches zu auszuführenden Waaren verarbeitet, oder zum Schiffbau verwendet wird, bis zur Höhe von 25,000 Centnern im Jahre zugestanden.“

„Diese Begünstigung ist durch Nr. 2 des Schlussprotokolls zum vorliegenden Vertrage zu einer allgemeinen gemacht. Die Gründe, welche in Oldenburg gelten, treffen im Grunde allgemein zu, und es war kein Anlass vorhanden, die gewünschte Ausdehnung des gewährten Beneficii zu versagen.“

ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlasst finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener ausserordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, dass ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniss vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maassregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet[13]).

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3. und 4. des Artikels 3. fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Xr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, dass sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unter-

---

13) Art. 4 entspricht Art. 7 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Nur der Vorbehalt hinsichtlich der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) ist hinweggefallen und dadurch sind die im Art. 9 und 10 des gedachten Vertrages enthaltenen Bestimmungen aufgehoben. Vergl. Anm. 7.

schied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen außer das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maasse, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, dass sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder dem Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, dass die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — $52^1/_2$ Xr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2. Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maass betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, $1^1/_2$ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines

erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. $23^1/_3$ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, so weit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§. 3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmässigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, dass das Erzeugniss eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniss der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemässheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniss nicht besteuern;

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniss gleichmässig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniss nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;

e) Im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;

f) So weit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniss, die betreffenden Steuern gleichmässig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen,

beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniss ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, dass in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d) Die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.

§. 5. Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8.) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, dass die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangs-Abgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maassstab der Erhebung.

§. 6. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Strassen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die

Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmässigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, dass solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- u. s. w. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen [14]).

Artikel 6.

Die Bestimmungen in den Artikeln 3., 4. und 5., sowie in den Artikeln 10. bis 20. und 22. finden vorläufig keine Anwendung:

1. auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:
   a) in Preussen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Sackow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Gross-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;
   b) auf die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preussen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
   c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;
   d) auf das Herzogthum Lauenburg;
   e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;
2. auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:
   die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittelbrunner Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack; Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle

---

14) Art. 5 betrifft die inneren Steuern (vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 277—293) und entspricht Art. 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Nur die in demselben enthaltenen, auf den Tabak bezüglichen Bestimmungen sind, wie das Schlussprotokoll Nr. 4 erläutert, deshalb nicht aufgenommen, weil sie durch die Einführung der nach Art 3 § 4 in Aussicht genommenen Tabaksteuer ihre Erledigung finden, einstweilen aber noch in Kraft bleiben werden. Vergl. Anm. 9.

Die Mittheilungen über die inneren Steuern, welche nach dem vorliegenden Vertrage die Regierungen der Vereinsstaaten dem Bundesrathe des Zollvereins zu machen haben, machten dieselben sich bisher gegenseitig.

Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1. genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschliessen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschliesst alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten[15]).

Artikel 7.

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3. bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6.) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Massregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere, als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht[16]).

---

15) Während nach Art. 3 des Vertrages vom 16. Mai 1865 nur einzelne Ortschaften und sehr kleine Landestheile der contrahirenden Staaten von dem Gesammtvereine ausgeschlossen blieben, sind durch den vorliegenden Vertrag fünf ganze Staaten des norddeutschen Bundes, nämlich die beiden Mecklenburg und die drei Hansestädte, sowie ein ganzes von Preussen neuerworbenes Land, nämlich Lauenburg, die freilich insgesammt dem Zollvereine bisher nicht angehörten, von der neu begründeten Zoll- und sonstigen Steuergemeinschaft wenigstens vorläufig ausgeschlossen. Die Gründe, welche zu den einzelnen Zollausschlüssen bestimmt haben, sind jedoch sehr verschieden; denn der Ausschluss der Hansestädte beruht auf Art. 34 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, nach welchem dieselben mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen; der Anschluss der beiden Mecklenburg wird durch den Handelsvertrag, welchen dieselben im Jahre 1865 mit Frankreich abgeschlossen haben, verhindert; der Ausschluss Lauenburgs beruht dagegen nur auf geographischen Gründen.

Das Schlussprotokoll Nr. 6 zum Art. 6 des vorliegenden Vertrages bestimmt: „In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen."

16) Diese Bestimmung enthält bei Weitem die wichtigste Verbesserung in der Organisation des Zollvereins; denn sie beseitigt die zu jeder Aenderung in der Gesetzgebung und Verwaltung desselben erforderliche Einstimmigkeit sämmtlicher stimmberechtigten Mitglieder und führt die Entscheidung durch Stimmenmehrheit ein; sie erleichtert also eine zeitgemässe Fortbildung des Zollvereins und verhütet die gefährlichen Krisen bei der periodischen Erneuerung der Verträge. (Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 252 ff.) Ob aber diese Aenderung dem Wesen eines Zollvereins als einer völkerrechtlichen Vereinigung souverainer Staaten entspricht (vergl. den a. a. O. S. 216 aufgestellten Begriff); ob ohne die vorausgegangene Gründung des Norddeutschen Bundes mit unauflöslicher Zollgemeinschaft jemals ein sog. Zollverein entstanden wäre, in welchem die Regierungen der Vereinsstaaten über die gemeinsamen Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entscheiden und einer Gesammtvertretung der Bevölkerungen dieser Staaten (einem sog. Zollparlamente) dabei

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten. In dem Bundesrathe führen

Preussen	17	Stimmen,
Bayern	6	-
Sachsen	4	-
Württemberg	4	-
Baden	3	-
Hessen	3	-
Mecklenburg-Schwerin	2	-
Sachsen-Weimar	1	-
Mecklenburg-Strelitz	1	-
Oldenburg	1	-
Braunschweig	2	-
Sachsen-Meiningen	1	-
Sachsen-Altenburg	1	-
Sachsen-Koburg-Gotha	1	-
Anhalt	1	-
Schwarzburg-Rudolstadt	1	-
Schwarzburg-Sondershausen	1	-
Waldeck	1	-
Reuss ältere Linie	1	-
Reuss jüngere Linie	1	-
Schaumburg-Lippe	1	-
Lippe	1	-
Lübeck	1	-
Bremen	1	-
Hamburg	1	-
zusammen	58	Stimmen[17]).

eine selbstständige Mitwirkung zusteht; ob die Art der Zollgemeinschaft, welche durch den vorliegenden Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und vier Süddeutschen Staaten begründet wird, nicht ein sehr künstliches Mittelding zwischen einer auf staatsrechtlicher Grundlage beruhenden, unauflöslichen Zollgemeinschaft zufolge einer Bundesverfassung und einem nur auf völkerrechtlicher Grundlage beruhenden, aufkündbaren Zollvereine sei; ob endlich diese kündbare Zollgemeinschaft des Norddeutschen Bundes mit den Süddeutschen Staaten für die Dauer bestehen werde, wenn sie sich nicht durch den Eintritt der letzteren in den ersteren in eine unauflösliche verwandelt; — alle diese wichtigen Fragen wollen wir in der noch rückständigen letzten Abtheilung unseres angeführten zweiten Artikels zu beantworten versuchen.

17) Nach Art. 6 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind die Stimmen unter die Mitglieder des Bundesrathes nach Massgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes (vergl. Deutsche Bundesacte Art. 6) vertheilt, da

§. 2. Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich

---

man „an gewohnte Einrichtungen" anzuknüpfen beabsichtigte. Preussen führt jedoch nicht blos 4 Stimmen, wie in jenem Plenum, sondern mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17. Hessen dagegen, das in dem gedachten Plenum 3 Stimmen führte, hat im Bundesrathe nicht mehr als eine erhalten, weil es nur mit dem nördlich vom Main gelegenen Theile seines Gebietes dem Norddeutschen Bunde angehört. Zu den 43 Stimmen im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes (vergl. Art. 6 der Verfassung desselben) kommen im Bundesrathe des Zollvereins noch 15 Stimmen der Süddeutschen Staaten, indem Bayern, als der grösste unter denselben, seinem Wunsche gemäss 6 Stimmen (statt der 4, die es in dem gedachten Plenum hatte), Württemberg 4, Baden 3 und Hessen, ausser der einen Stimme, die es im Bundesrathe als Mitglied des Norddeutschen Bundes hat, im Bundesrathe des Zollvereins noch 2 Stimmen führt.

Während bisher in den Generalconferenzen jedes Mitglied des Zollvereins, mochte es gross oder klein sein, ein gleiches Stimmrecht hatte, ist bei der Stimmenvertheilung durch den vorliegenden Vertrag auf die verschiedene Grösse der Vereinsstaaten Rücksicht genommen. Dass diese Grösse, d. h. die Volksmenge, nicht ausschliesslich als Maassstab der Stimmenvertheilung dienen konnte, ergiebt sich schon daraus, dass Preussen 9 bis 10 Millionen Einwohner mehr hat, als die übrigen Vereinsstaaten zusammengenommen (vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 258 ff., bes. Anm. 112). Sollte das Stimmrecht der übrigen Vereinsstaaten nicht ganz bedeutungslos werden, so machte es sich nothwendig, die Stimmenzahl Preussens so weit zu beschränken, dass die Entscheidung nicht von ihm allein abhing. Da die absolute Majorität von 58, als der Gesammtzahl der Stimmen im Bundesrathe des Zollvereins, 30 beträgt, Preussen aber nur 17 Stimmen führt, so könnte es überstimmt werden. Allein dagegen ist es nicht nur durch seinen factischen Einfluss auf sämmtliche Mitglieder des Norddeutschen Bundes, sondern überdies durch das Veto geschützt, welches ihm nach Art. 8 §. 12 des vorliegenden Vertrages zusteht. Vergl. unten Anm. 24.

Eine wesentliche Aenderung in der Organisation des Zollvereins besteht ferner darin, dass diejenigen Staaten, welche nach Art. 2 dem Zoll- und Handelssysteme anderer Vereinsstaaten angeschlossen sind, als Mitglieder des Norddeutschen Bundes in dem Bundesrathe des Zollvereins Stimmen führen, während sie in der Generalconferenz kein Stimmrecht hatten (vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 228, Bd. VIII S. 317 ff. und S. 334 ff.). Das gilt von Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck.

Während die 8 am thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten bisher in der Generalconferenz nur eine Gesammtstimme hatten (vergl. G. Fischer a. a. O Bd. VIII S. 253 f. Anm. 104), führt jeder derselben, nämlich Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss ältere Linie und Reuss jüngere Linie als Mitglied des Norddeutschen Bundes im Bundesrathe des Zollvereins eine Virilstimme.

Obgleich nach Art. 6 des vorliegenden Vertrages fünf zum Norddeutschen Bunde gehörige Staaten, nämlich die beiden Mecklenburg und die drei Hansestädte vorläufig von der Zoll- und Steuergemeinschaft ausgeschlossen sind, so haben doch die Vertreter ihrer Regierungen Stimmrecht im Bundesrathe des Zollvereins. Die ausgeschlossenen Staaten nehmen also an der Berathung und Beschlussfassung über Angelegenheiten Theil, bei denen sie nicht unmittelbar interessirt sind und es ist wenigstens möglich, dass bei einer schwankenden Majorität ihre 6 Stimmen im Bundesrathe des Zollvereins den Ausschlag geben. Diese Anomalie erklärt sich theils daraus, dass der Bundesrath des Zollvereins aus den Vertretern sämmtlicher Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der vier Süddeutschen Staaten besteht, theils daraus, dass nach Artikel 7 die Gesetzgebung über die Massregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind, durch die Organe des Zollvereins ausgeübt wird.

abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt[18]).

§. 3. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für Zoll- und Steuerwesen,
2) für Handel und Verkehr,
3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden ausser dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt[19]).

§. 4. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen und muss daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein[20]).

---

18) Art. 8 §. 2 entspricht Art. 7 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

19) Art. 8 §. 3 entspricht Art. 8 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Nr. 7 des Schlussprotokolls zum Art. 8 §. 3 des Vertrages bestimmt: „Der Aufwand für die, den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniss vertheilt werden, in welchem die in die Kasse des ersteren fliessenden Zölle und Verbrauchs-Abgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den, nach Art. 10 des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten."

Unter den sieben dauernden Ausschüssen, welche der Bundesrath des Norddeutschen Bundes aus seiner Mitte bildet, befinden sich die drei in dem vorliegenden Vertrage genannten Ausschüsse, welche der Bundesrath des Zollvereins aus seiner Mitte bildet. Ueber die Zusammensetzung und die Functionen dieser gleich benannten Ausschüsse sagt der Bericht der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 20 Sp. 2: „Für diejenigen Gegenstände der Zoll- und Steuerverwaltung, welche im Norddeutschen Bunde gemeinsam sind, die aber nicht in die Gemeinschaft mit den Süddeutschen Staaten fallen, namentlich also für Bier und Branntwein (vergl. Art. 8 §§. 1, 8, 4 und Art. 10 des vorliegenden Vertrages mit Art. 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes), erleidet die Anwendung der Verfassung des Norddeutschen Bundes keine Aenderung. Hier hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes und dessen Ausschuss seine Function zu üben, während für das Zollwesen und die übrigen gemeinschaftlichen Steuern künftig der Bundesrath des Zollvereins in Thätigkeit tritt. Nach Art. 8 §. 3 des vorliegenden Vertrages wird dieser Bundesrath auch neue Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen zu wählen haben. Es wird alsdann allerdings noch über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Beschränkung der Mitwirkung der Mitglieder für Fälle, in welchen nicht in die Gemeinschaft mit den Südstaaten fallende Gegenstände zu erörtern sind, eine Bestimmung zu treffen sein. Jetzt, im Gremium des Norddeutschen Bundes wird man eine solche freilich nicht treffen können, sondern es auf die Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins ankommen lassen müssen."

20) Art. 8 §. 4 entspricht Art. 9 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

§. 5. Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren[21]).

§. 6. Das Präsidium steht der Krone Preussen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluss dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich[22]).

§. 7. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen.

§. 8. Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9. Die Berufung des Bundesrathes muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preussens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maassgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden[23]).

---

21) Art. 8 §. 5 entspricht Art. 10 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

22) Art. 8 §. 6 entspricht Art. 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Durch denselben wird Art. 38 des Vertrages vom 16. Mai 1865 aufgehoben, nach welchem den Vereinsgliedern das Recht, mit anderen ausserhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs zu errichten, wenn auch nur innerhalb gewisser Schranken zustand. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 311 ff.

Nr. 8 des Schlussprotokolls zum Art 8 §. 6 des vorliegenden Vertrages enthält folgende Zusage: „Preussen wird, ungeachtet seiner ausschliesslichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den, dem Abschluss vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6 sein Bewenden behalten.“

23) Die Bestimmungen über die Befugnisse des Präsidiums im Art. 8 §. 7—11 entsprechen Art. 12—16 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, jedoch mit der selbstverständlichen Modification, dass an die Stelle des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes der Bundesrath des Zollvereins und an die Stelle des Reichstages des Norddeutschen Bundes das Zollparlament getreten ist. Ausserdem besteht der einzige Unterschied darin, dass der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes nach Art. 15 der Verfassung desselben dem Bundeskanzler, welcher vom Präsidium zu ernennen ist, dagegen im Bundesrathe des Zollvereins nach Art. 8 §. 10 dem dazu designirten Vertreter Preussens zusteht.

§. 12. Der Beschlussnahme des Bundesrathes unterliegen:
1. die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikel 7. fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschliesslich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2. die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3. Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) hervortreten;
4. die von dem Ausschuss für Rechnungswesen vorgelegte schliessliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3. §§. 3. und 4. bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten (Artikel 20.) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlussnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums[24].

24) Durch diese Bestimmungen, welche mit Art. 37 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ganz gleich lauten, wird dem Präsidium des Bundesrathes des Zollvereins, also dem König von Preussen, ein Veto gegen jede Aenderung in der gemeinschaftlichen Gesetzgebung, einschliesslich der Handels- und Schifffahrtsverträge, und in den zur Ausführung dieser Gesetzgebung dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen zugestanden. Ist eine solche Aenderung von der Majorität des Bundesrathes und des Zollparlamentes beschlossen, so erlangt sie doch erst dann Giltigkeit, wenn das Präsidium seine Zustimmung ertheilt. Alle anderen stimmberechtigten Mitglieder des Zollvereins haben dagegen auf das Veto, welches ihnen bisher zustand, verzichtet und sind demgemäss den übereinstimmenden Majoritäts-Beschlüssen des Bundesrathes und des Zollparlamentes unterworfen. Man darf nicht übersehen, dass die Bestimmung im Art. 7 des vorliegenden Vertrages durch Art. 8 §. 12 eine wesentliche Modification und Beschränkung erleidet. Wir halten dieses dem Präsidium zugestandene Veto für zweckmässig und nothwendig, nicht blos deshalb, weil durch dasselbe die Verfassung des neu begründeten Zollvereins mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Einklang gebracht wird, sondern auch deshalb, weil es mit den realen Verhältnissen in Widerspruch stände, wenn die Regierung eines Vereinsstaates, der 9 bis 10 Millionen Einwohner mehr hat, als alle anderen Vereinsstaaten zusammengenommen, Majoritätsbeschlüssen, die von den Vertretern der letzteren gefasst würden, sich unterwerfen müsste. Um so mehr ist es auffallend, dass diese wichtige Bestimmung der neuen Verfassung des Zollvereins in dem mehrfach angeführten Berichte der vereinigten Ausschüsse gar nicht erwähnt wird, während in demselben eine Menge minder wichtiger Aenderungen hervorgehoben sind. Da, wo der Bericht S. 20 Sp. 1 die Gründe entwickelt, welche dafür sprechen, dass die Entscheidung durch Majorität an die Stelle der bisher erforderlichen Einstimmigkeit gesetzt wurde, heisst es gewissermassen zum Trost für diejenigen Vereinsstaaten, welche das liberum veto aufgeben mussten: „Im Grunde bringen die Staaten mit dem Aufopfern des Vertragsprincips ein geringeres Opfer von ihrer Souverainetät, als Manche glauben mögen. Schon bisher war ihre Souverainetät nicht frei, an die Verträge und eine Reihe von Gesetzen waren sie ge-

Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten[25]), welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maassgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3. Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4. Innerhalb des Kreises der im Artikel 7. bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen

---

bunden, der eigne Wille war für neue Massregeln durch das liberum veto der übrigen gehemmt und die Souverainetät konnte sich nur durch den eignen Gebrauch dieses Veto, oder möglicher Weise durch Kündigung des ganzen Verhältnisses geltend machen.“ Hier wäre es angemessen gewesen, hervorzuheben, dass dem König von Preussen allein das Veto vertragsmässig zusteht und die Gründe wenigstens anzudeuten, welche für dieses Zugeständniss sprechen.

Nr. 9 des Schlussprotokolls zum Art. 8 §. 12 des Vertrages bestimmt:

„1. Die Funktionen, welche durch die, im §. 1 des gegenwärtigen Protokolls (vergl. Anm. 3) bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der General-Konferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.“

„2. Man ist darüber einverstanden, dass der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1868 herrühren und auf dem vertragsmässigen Wege nicht haben erledigt werden können.“

25) Diese Zusammensetzung des Zollparlaments hat die Folge, dass die Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes aus denjenigen Bundesstaaten, welche nach Art. 6 des vorliegenden Vertrages vorläufig von der Zoll- und Steuergemeinschaft ausgeschlossen werden, dennoch Mitglieder des Zollparlaments sind. (Vergl. Anm. 17 a. E.)

dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§. 5. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schliessung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmässig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniss den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6. Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7. Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluss des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8. Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vize-Präsidenten und Schriftführer.

§. 10. Das Zollparlament beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11. Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12. Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13 Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung

gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

§. 14. Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen[26]).

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschliesslich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabaksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4. des Artikels 3. zur Ausführung gelangt sein wird[27]).

---

26) Die Bestimmungen über die Einrichtung und Zuständigkeit des Zollparlaments im Art. 9 §. 1—14 entsprechen Art. 12—14 und Art. 20—32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Nur in folgenden Punkten ist die Einrichtung des Zollparlaments von der des Reichstags, ausser der Zusammensetzung beider, verschieden:

1. Es bleibt nach Art. 9 §. 1 des vorliegenden Vertrages der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.
2. Die Berufung des Zollparlaments findet nach §. 5 nicht in regelmässig wiederkehrenden Zeitabschnitten (d. h. nicht alljährlich, wie die des Reichstages nach Art. 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes), sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniss den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.
3. Die Auflösung des Norddeutschen Reichstags macht nach §. 7 neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

Zu Art. 9 §. 9 bemerkt der Bericht der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 19 Sp. 2: „Die Unterscheidung des Zollparlaments von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ist dadurch festgehalten, dass das Zollparlament eine eigne Geschäftsordnung für sich feststellt und Präsidenten, Vicepräsidenten und Schriftführer wählt“

27) Die Artikel 10 und 11, welche die gemeinschaftlichen Einkünfte und deren Theilung betreffen, entsprechen den Artikeln 21 und 22 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Die wichtigste Aenderung besteht in dem Wegfall sämmtlicher Präcipua. (Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 263—266, bes. Anm. 57.) Der Bericht der vereinigten Ausschüsse bemerkt nach der Erwähnung der Präcipua, welche nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865 noch bestanden, a. a. O. S. 22 Sp. 1: „Es wird nicht zu bestreiten sein, dass dergleichen Präcipua ihre Uebelstände haben, und im Zollvereine als Ausnahmen gelten konnten, die nach und nach beseitigt werden mussten. Ungeachtet der dabei oft angeführten materiellen Billigkeit und Gerechtigkeit, war doch jedenfalls insofern eine unbillige Ungleichheit dabei nicht zu vermeiden, als zwischen den mehr oder weniger consumirenden Gebieten sonst nicht unterschieden war, und die Geltendmachung der bezeichneten Rücksicht eben von der Stellung abhing, die einzelne Staaten bei den Beitrittsverhandlungen einnahmen. Jetzt hatten die Süddeutschen Staaten das entschiedenste Gewicht auf den Wegfall der Präcipua gelegt — bei welchen zur Zeit ausser Preussen nur Oldenburg, Schaumburg-Lippe und einige Bremische Gebietstheile interessirt sind — und es

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschliesslich der nach Artikel 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 11.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschliesslich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniss der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften[28]) beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermässigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Eingangs- und Ausgangs-Abgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18. der Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30. der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 und Artikel 16. des Vertrages vom heutigen Tage),
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten

---

schien gerathen, dieselben ganz zu beseitigen. Theils werden sich die Consumtions-Verhältnisse beim Steigen des Wohlstandes bis auf einen gewissen Grad ausgeglichen haben, theils ist anzunehmen, dass sich die Ungleichheit durch das höhere Mass ausgleicht, in welchem reichere Bezirke an den nationalökonomischen Vortheilen der Gemeinschaft Theil nehmen, theils endlich findet in den Süddeutschen Staaten eine erheblich stärkere Consumtion von Salz statt, und die Süddeutschen Staaten bringen durch die Gemeinschaft der Salzsteuer ein Opfer für die Aufhebung der Präcipua."

28) Im Art. 22 des Vertrages vom 16. Mai 1865 heisst es statt dessen: „auf dem Grunde gemeinschaftlicher besonderer Verabredungen".

aufgewendet werden (Artikel 3. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867),

c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zn gewähren ist (Artikel 2. der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Artikel 12.

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages[29]).

Artikel 13.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maassgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

---

29) Art. 12 entspricht Art. 14 Alinea 2 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 294 Anm. 89.

Nr. 10 des Schlussprotokolls zum Art. 12. des vorliegenden Vertrages bestimmt: „Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfusses herbeiführen kann, ist verabredet, dass

a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857.), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch dass

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen derjenigen Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- nnd resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne dass jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen."

Artikel 14.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäss, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Messplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 15.

Von der tarifmässigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung[30]).

Artikel 16.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-

30) Art. 13—15 entsprechen Art. 23—25 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 11. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, dass Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, dass die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebiets in beliebiger Zahl zu errichten, so dass in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äusseren Bezeichnung „Zollvereinssache“ zu versehen [31]).

Artikel 17.

Die von den Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktiv-Behörden nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das

31) Art. 16 entspricht Art. 30 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

Rechnungswesen (Art. 8. §. 3) eingesendet. Ausserdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Haupt-Uebersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuss fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Minder-Einnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnissmässig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuss gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlasst, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuss angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach dem bereits zum Voraus geäusserten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahres-Abrechnungen legt der Ausschuss mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vor[32]).

32) Art. 17 entspricht Art. 39 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und überträgt die Rechnungsgeschäfte, welche nach Art. 29 des Vertrages vom 16. Mai 1865 das in Berlin bestehende Central-Bureau des Zollvereins zu besorgen hatte, dem Ausschusse des Bundesrathes für das Rechnungswesen. Dieser legt die defini-

Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden [33]).

Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10.) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landes-Regierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniss hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion [34]).

---

tiven Jahresabrechnungen dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vor, während dieselben bisher an die General-Conferenz gelangten. (Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 294.) Der Bericht der vereinigten Ausschüsse bemerkt a. a. O. S. 21 Sp. 1: „Der Art. 39 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wird sich in der Anwendung so gestalten, dass der erweiterte Rechnungsausschuss die Abrechnungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten, der engere Rechnungsausschuss aber die Einkassirungen für die Kasse des Norddeutschen Bundes besorgt."

Der gedachte Bericht bemerkt überdies noch S. 22 Sp. 1: „Die Abrechnungen erfolgen zwischen den contrahirenden Theilen, d. i. zwischen dem Norddeutschen Bunde und den vier Süddeutschen Staaten. Die weitere Verrechnung der Antheile der einzelnen Mitglieder des Norddeutschen Bundes wird ein Internum dieses Bundes bilden." Der letzte Satz ist uns nicht verständlich. Da nach Art. 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Einnahmen aus den Zöllen und den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zur Bestreitung der Ausgaben des Bundes dienen sollen, so kann eine Verrechnung der Antheile der einzelnen Bundesglieder an den gemeinschaftlichen Einkünften nicht stattfinden, wenigstens so lange nicht, bis ein Ueberschuss der gemeinschaftlichen Einkünfte über die Bundesausgaben sich herausstellt. Dazu ist aber wohl zunächst keine Aussicht vorhanden.

33) Art. 18 entspricht Art. 26 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

34) Art. 19. entspricht Art. 27 und 28 des Vertrages vom 16. Mai 1865 und

Artikel 20.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Art. 8. §. 3.), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Direktiv-Behörden Vereins-Beamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniss zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktiv-Behörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniss zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniss ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein[35].

Art. 36 Alinea 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 282 ff., bes. Anm. 144. Was die Zolldirektionen betrifft, so sind die bisher in Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt bestandenen zu preussischen geworden und mehrere derselben werden wahrscheinlich zu einer zusammengeschmolzen. Dagegen ist in Oldenburg, das bisher mit Hannover eine gemeinschaftliche Zolldirektion unter dem Namen „Ober-Zoll-Collegium" hatte, eine besondere Direktiv-Behörde errichtet worden. Vergl. Nr. 14 des Schlussprotokolls.

35) Art. 20 bestimmt das Verhältniss der Kontrol-Beamten nach Art. 36 Alinea 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes unter Berücksichtigung der Art. 31 und 32 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VIII S. 299 ff., bes. Anm. 171. Während bisher die Vereinsstaaten sich gegenseitig das Recht zugestanden hatten, nicht nur den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlagen) Kontroleure (sog. Stations-Kontroleure), sondern auch den Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten

Artikel 21.

Die vertragenden Theile werden Erfindungs-Patente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages

---

Bevollmächtigte (sog. Vereins-Bevollmächtigte) beizuordnen, wird durch den vorliegenden Vertrag dem Präsidium, also dem König von Preussen, jedoch nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, das Recht, diese Vereinsbeamten abzuordnen, ausschliesslich ertheilt. Nach Nr. 15 des Schlussprotokolls zu Art. 20 des vorliegenden Vertrages wird Preussen zur Ausübung dieser ihm zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden. Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trug bisher der abordnende Staat, nach dem vorliegenden Vertrage trägt sie der Verein.

Nr. 15 des Schlussprotokolls zu Art. 20 des vorliegenden Vertrages lautet unter 2: „Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäfts-Verhältniss der den Direktiv-Behörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, dass ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll:

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktiv-Behörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen lässt, muss vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, dass aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, dass die Direktiv-Behörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) In so fern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktiv-Behörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktiv-Behörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen, Register u. s. w. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienst-Behörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln [36]).

Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstrassen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein grösserer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstrassen sind oder bloss lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit grösseren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstrassen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strassen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäss aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, dass davon nnr die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen [37]).

---

36) Art. 21 entspricht Art. 8 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Der Bericht der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 22 Sp. 2 bemerkt dazu: „Da dieser ganze Gegenstand (die Erfindungspatente und Privilegien) einer neuen Regulirung bedarf, so ist im Zollverein schon längst gewünscht worden, die Uebereinkunft vom 21. September 1842 nicht unbedingt in Kraft zu lassen. Es ist also nur Fürsorge getroffen, dass aus einer Verschiedenheit der Gesetzgebung keine Beschränkung der Freiheit des Verkehrs im Innern des Vereins folge."

„Die Competenz des Norddeutschen Bundes bezüglich der Gesetzgebung über Erfindungs-Patente (vergl. Art. 4 Nr. 5 der Verfassung desselben) wird von der getroffenen Abrede nicht berührt."

37) Art. 22 entspricht Art. 13 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 295 ff.

Artikel 23.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluss derjenigen, welche das Schiffsgefäss treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongressakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $^1/_4$ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefässe in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln [38]).

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben [39]).

Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstrassen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein [40]).

Artikel 26.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, dass durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und

---

38) Art. 23 entspricht Art. 15 des Vertrages vom 16. Mai 1865.
39) Art. 24 entspricht Art. 16 des Vertrages vom 16. Mai 1865.
40) Art. 25 entspricht Art. 17 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

der Befugniss der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmässig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden [41]).

Artikel 27.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maass-System und, soweit nöthig für das Gewichts-System ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen [42]).

Artikel 28.

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen

---

41) Art. 26 entspricht Art. 18 des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 297 ff. Im Art. 26 werden die früher geltenden Bestimmungen über den Gewerbebetrieb erweitert. Der Bericht der vereinigten Ausschüsse a. a. O. S. 22 Sp. 2 bemerkt darüber: „Die Erleichterung des früheren Zustandes liegt im Alinea 3. Während früher den Handelsreisenden von ihrer Heimathsbehörde Legitimationen ertheilt wurden, auf deren Grund sie in dem Staate, in welchem sie Geschäfte machen wollten, neue Legitimationen erhielten, ist eine auf der funfzehnten General-Konferenz (in München 1863) getroffene Abrede, nach welcher Legitimationskarten der Heimathsbehörde schlechthin genügen, in die neuen Verträge aufgenommen. Dabei wird (Schlussprotokoll Nr. 17) den Reisenden gestattet, die aufgekauften Waaren mit sich zu führen, und ebenso ist die in den einzelnen Staaten noch vorhanden gewesene Beschränkung, dass die Reisenden dann nicht steuerfrei blieben, wenn sie für mehr als ein Handlungshaus Geschäfte besorgten, jetzt beseitigt. Im Art. 26 Alinea 3 des vorliegenden Vertrages sind daher aus dem Satze: „wenn sie bloss für dieses Geschäft persönlich u. s. w." die Worte: „bloss für dieses Geschäft" weggelassen."

Nr. 17 des Schlussprotokolls zum Art. 26 des Vertrages lautet: „Man ist darüber einverstanden, dass die im dritten Absatze des Artikels 26 bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen."

42) Art. 27 entspricht Art. 14 letztes Alinea des Vertrages vom 16. Mai 1865. Vergl. G. Fischer a. a. O. Bd. VII S. 294 f.

angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlasst werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen[43]).

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

(gez.)	**von Pommer Esche.**	**von Philipsborn.**	**Delbrück.**	**Weber.**
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	Gerbig.	**von Thümmel.**	**von Spitzemberg.**	**Riecke.**
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	Mathy.	**Ewald.**	**Thon.**	**von Liebe.**
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

---

43) Art. 28 entspricht Art. 19 des Vertrages vom 16. Mai 1865.

Litteratur.

III.

Der „Allgemeine Medicinalbericht für das Herzogthum Gotha vom Jahr 1865".

Der Besprechung des allgemeinen Medicinalberichts vom Jahre 1865 schicke ich folgende Bemerkungen voraus. Der Zweck eines solchen Berichts kann nur darin bestehen, eine Einsicht in die Morbilitäts- und Mortalitätsverhältnisse des betreffenden Landes zu gewähren. Derselbe muss daher nicht nur eine Vergleichung dieser Verhältnisse mit denen andrer Länder zulassen, sondern er muss auch darüber aufklären, wie sich in den einzelnen nach klimatischen und socialen Verhältnissen verschiedenen Bezirken desselben Landes Morbilität und Mortalität gestaltet. Erfüllt der Bericht diese Anforderung, so gibt er sowohl der Staatsbehörde als dem Publikum die Möglichkeit, den Abweichungen, welche die Gesundheitsverhältnisse einzelner Bezirke vom Gewöhnlichen darbieten, nachzugehen, und soweit dies möglich ist, durch Behebung der ursächlichen Momente Schranken zu setzen.

Am vollkommensten würde dieser Zweck erreicht, wenn ein solcher Bericht von jedem Physikatsbezirk nicht nur die Zahl und Art der im Lauf eines Jahres vorkommenden Erkrankungen, sondern auch deren Vertheilung auf die einzelnen Alters- und Berufsklassen ersichtlich machte. Da sich dies erfahrungsmässig mit hinreichender Genauigkeit kaum ausführen lässt, so würde dadurch schon viel gewonnen, dass für jeden Bezirk eine Uebersicht der Todesfälle nach ihrer Vertheilung auf die einzelnen Todesursachen, Alters- und Berufsklassen gegeben würde, insofern die Mortalitätsstatistik einer der wichtigsten Factoren zur Herstellung einer zuverlässigen Morbilitätsstatistik ist.

Der allgemeine Medicinalbericht für das Herzogthum Gotha ist in seiner vorliegenden Fassung nicht geeignet, die angegebenen Zwecke auch nur annähernd zu erfüllen. Die Schuld daran trägt, wie aus Nachstehendem sich ergiebt, zu einem kleineren Theil der Verfasser, zum weitaus grösseren Theil fällt sie einzelnen Berichterstattern, d. h. Aerzten des Herzogthums zur Last.

Von sämmtlichen Aerzten des Herzogthums haben überhaupt 42 Be-

richte eingeliefert „und auch von diesen ist ein Theil unvollständig, „indem die Berichterstatter die geringe Mühe scheuen, die Krankheiten ihrer Gestorbenen näher zu bezeichnen.“ Aus dieser Thatsache geht unwiderleglich die Unwissenheit hervor, welche bei einem Theil der Aerzte des Herzogthums in Bezug auf die Wichtigkeit derartiger Zusammenstellungen herrscht.

Im Ganzen starben im Jahre 1865 im Herzogthum Gotha 2971 Personen. Dies giebt bei einer Bevölkerung von 121,993 (1864) eine Sterblichkeit von 2,43% oder es starb 1 von 41 Einwohnern. Da die mittlere Sterblichkeit im 28jährigen Durchschnitt 2,42% beträgt, so war die des Jahres 1865 nicht merklich über der gewöhnlichen (Ref.).

Zu einer Feststellung des Antheils, welchen die einzelnen Physikatsbezirke zu dieser Gesammtsterblichkeit stellten, fehlen in dem Bericht alle Anhaltspunkte. Das Einzige, was sich aus den mitgetheilten Zahlen entnehmen lässt, ist, dass wie gewöhnlich die grösste Stadt des Herzogthums, Gotha, ein höheres Contingent als das durchschnittliche gestellt hat. Die 524 Todten dieser Stadt geben bei 17,955 Einwohnern (1864) einen Procentsatz von 2,91, d. h. während im ganzen Herzogthum 1 von 41 starb, starb in der Stadt Gotha schon 1 von 34 Einwohnern.

Von den 2971 Todesfällen sind 1425 registrirt; der Verfasser des Berichtes schliesst daraus, dass bei der grössern Hälfte (54 %) aller Verstorbenen ärztliche Hülfe nicht angewendet worden sey. Würde dieser Schluss begründet seyn, so würde er die Staatsbehörde aufmerksam machen müssen, dass die gegenwärtigen Verhältnisse des ärztlichen Standes im Lande den Anforderungen des letzteren nicht zu genügen vermögen, da schwerlich bei der grösseren Hälfte der Bevölkerung eine Indolenz vorausgesetzt werden kann, welche in andern Ländern ihres Gleichen suchen würde.

Es würden die registrirten 1425 Todesfälle immer noch insofern werthvolles Material darstellen, als sich aus denselben die relative Häufigkeit der verschiedenen Todesarten ergeben würde. Leider müssen auch diese 1425 Fälle noch erheblich reduzirt werden.

In der Zusammenstellung finden sich, wie schon der Verfasser mit vollem Recht gerügt hat, Rubriken, welche im Grund nicht mehr sagen, als dass die betreffenden Individuen eines natürlichen Todes gestorben sind. Die Zahl dieser Fälle ist beträchtlich, wie nachstehende Zusammenstellung ergiebt:

Allgemeine Fieber ohne nähere Bezeichnung	37
Exantheme	16
Entzündungen	86
Krankheiten des Nervensystems	13
- - Respirationssyst.	45
- - Cirkulationssyst.	15
- - Digestionssyst.	26
- der Haut u. s. w.	15
Verunglückungen, zweifelhaft	4
	257

Es müssen mithin von den 1425 rubrizirten Todesfällen zunächst 257 wegen ganz ungenügender Bezeichnung abgegeben werden, so dass nur 1168 Fälle übrig bleiben.

Diese 1168 Fälle erleiden aber eine weitere Reduktion dadurch, dass unter den einzelnen Rubriken eine Anzahl sich befindet, welche an Ungenauigkeit den eben erwähnten wenig nachgiebt.

Unter den Erkrankungen des Nervensystems findet sich Nervenschwindsucht mit 1 Fall aufgeführt, eine Bezeichnung, welche ganz ungenügend erscheint. Unter den Erkrankungen des Verdauungsapparats findet sich Magenerweichung mit 4 Fällen. Da heutzutage Niemand bezweifelt, dass die Erweichung des Magens ein Leichenphänomen ist, welches bei den verschiedenartigsten Todesursachen sich entwickeln kann, so verliert diese Rubrik allen Werth. Lienterie, ein möglicherweise sehr verschiedenen Krankheiten zukommendes Symptom, findet sich mit 5, Meläna, von der dasselbe gilt, mit 4 Fällen verzeichnet. Unter der Rubrik „Wassersuchten" findet sich allgemeine Wassersucht mit 38, Blutwassersucht mit 2 Fällen bezeichnet. Beides sind aber nur Symptome, welche durch Erkrankungen der verschiedensten Organe zur Entwicklung gebracht werden können. Unter den allgemeinen Dyskrasien findet sich „allgemeine Geschwürsdyskrasie" mit 1 Fall aufgeführt, eine geradezu unverständliche Bezeichnung. Der Abschnitt plötzliche Krankheitsfälle beginnt mit der Rubrik Schlagflüsse. Hier werden Hirn-, Blut-, Lungenschlagflüsse vereinigt, wodurch die ganze Rubrik hinfällig wird. Ausserdem aber kommt unter der Rubrik „gewaltsamer Tod" der Schlagfluss nochmals mit 8 Fällen zum Vorschein, ohne dass ersichtlich wäre, warum diese 8 Fälle von den übrigen 56 getrennt worden sind.

Die Rubrik „Altersschwäche" enthält 86 Fälle. Diese Rubrik kann heutzutage nicht mehr aufrecht erhalten werden. Jeder, der häufiger Gelegenheit hat, Leichen alter Leute zu obduciren, wird Maclachlan beistimmen, dass die Fälle, in welchen eine genügende Todesursache sich nicht findet, überaus selten und dass die Todesursachen selbst viel verschiedenartiger sind, als man gewöhnlich annimmt.

Stellen wir diese Rubriken gleichfalls zusammen, so erhalten wir:

Nervenschwindsucht	1
Magenerweichung . . .	4
Lienterie	5
Meläna	4
Allg. Wassersucht . . .	38
Blutwassersucht	2
Allg. Geschwürsdyskrasie .	1
Schlagflüsse	64
Altersschwäche	86
	205

fernere 205 Fälle, in welchen die wirkliche Todesursache auch nicht annähernd sich ersehen lässt. Mithin bleiben von den 1168 rubrizirten Fällen nur 963 übrig, in welchen die Todesursache hinreichend genau angegeben ist, d. h. wenig mehr als ein Dritttheil aller Verstorbenen.

Eine Zusammenstellung dieser 963 Fälle ergiebt, dass das grösste Contingent die entzündlichen Affectionen der Lungen liefern, welche, wenn man Bronchitis, Bronchopneumonie und krupöse Pneumonie zusammenfasst, mit 158 Fällen verzeichnet sind. Dann folgen die tuberkulösen Affectionen der verschiedenen Organe mit 136 Fällen. Diphtheritis lieferte die hohe Zahl

von 104, Typhus jene von 82 Fällen. Bei der geringen Zahl der verwerthbaren Fälle können diese Angaben nur als annähernd das wahre Verhältniss dieser Krankheiten ausdrückend betrachtet werden.

In der ganzen Zusammenstellung herrscht nun ausserdem eine Unordnung, welche von dem Verfasser leicht hätte vermieden werden können.

Zur Begründung dieser Behauptung führe ich an, dass Typhus, gestrisch-nervöse und gestrische Fieber getrennt sind, welche gegenwärtig als verschiedene Formen derselben Krankheit, des Typhus, betrachtet werden. Katarrhalfieber (Grippe) und Katarrhalfieber der Greise sind getrennt unter die allgemeinen Fieber gestellt; unter der Rubrik „Entzündung der Organe der 3 Körperhöhlen" folgt dann nochmals Entzündung des Rippenfells und der Lungen. Ebenso sind brandige und häutige Bräune geschieden, ferner Cholerine, Brechdurchfall und Brechdurchfall der Kinder.

Unter den organischen Krankheiten des Gehirns und Rückenmarks findet sich Spondylarthrokace aufgeführt, mithin ein Knochenleiden, während weiter unten unter den äusseren Schäden nochmals Knochenfrass auftritt. Bei den Respirationsorganen wird eine Lungenblennorrhoe und eine Bronchiorrhoe unterschieden. Unter den entzündlichen Krankheiten findet sich chronische Blasenentzündung angegeben, unter den organischen Leiden der Harnwerkzeuge kommt dann nochmals Blasenschwindsucht und chronischer Blasenkatarrh.

In den speciellen Berichten der einzelnen Physikatsbezirke sind zum Theil sehr interessante Beobachtungen mitgetheilt, welche erkennen lassen, dass es den Berichterstattern um eine Förderung unseres Wissens ernstlich zu thun war. Diese Wahrnehmung ist um so erfreulicher, als sie hoffen lässt, dass es nur eines Anstosses bedarf, um in künftigen Jahrgängen eine Beseitigung der Mängel des vorliegenden Berichts herbeizuführen. Eine Angabe der Todesursachen in den einzelnen Physikatsbezirken und ihrer Vertheilung auf die verschiedenen Alter und die beiden Geschlechter in der Art, wie sie das pathologische Institut zu Jena jährlich veröffentlicht, ist dringend nothwendig, wenn solche Berichte ihren Zweck erfüllen sollen.

Es ist Aufgabe der wissenschaftlich strebsamen Aerzte des Landes, deren das Herzogthum Gotha notorisch eine hinreichende Anzahl besitzt, die bisherigen Berichte in der angegebenen Weise zu vervollkommnen. Die Staatsbehörde, welcher man dafür Dank wissen muss, dass sie ärztliche Berichte veröffentlichen lässt, hat ein sehr einfaches Mittel in der Hand, das Streben dieses Theils der Aerzte zu unterstützen. Sie wird sich einfach darauf beschränken können, neben der bisher üblichen Zusammenstellung der Todesarten im Allgemeinen die numerischen Angaben der einzelnen Physikatsbezirke zu veröffentlichen. Diese Angaben werden von Seiten der Aerzte, welchen die Wichtigkeit derartiger Erhebungen bekannt ist, werthvolles Material zur allmäligen Herstellung einer zuverlässigen Morbilitätsstatistik des Landes liefern, während diejenigen, welche aus irgend einem Grund die Einlieferung brauchbarer Berichte verweigern, auf die Dauer der wohlverdienten Kritik auch gegenüber dem Publikum nicht entgehen können.

Wilhelm Müller,
Professor der allg. Pathologie und patholog. Anat. zu Jena.

IV.

E. Baumstark, Die Universität Greifswald vor hundert und vor fünfzig Jahren. Akad. Festschrift. Greifswald 1866. Qu. 119 SS.

„Zur Feier der fünfzigjährigen Angehörigkeit Neuvorpommerns und Rügens zum Königreich Preussen" erschien vorstehende akademische Festschrift, welche nicht nur, wie der Titel verspricht, eine Darstellung der Entwicklung der Universität bietet, sondern aus den Jahresrechnungen des bedeutenden Grundbesitzes derselben einige Auszüge von allgemeinerem wissenschaftlichem Werthe giebt. Zunächst die Jahresrechnung von 1635—36, dann die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Universität von 1650—1865 und schliesslich ein Gutachten eines Landraths von Behr aus dem Jahre 1755 über Verwandlung der Dienstbauerdörfer in Pachtackerwerke. —

Leider liegt das sehr werthvolle Material hier in noch unverarbeiteter, ja unbenutzbarer Form vor, da eine Menge unverständlicher Ausdrücke und Wendungen, wie z. B. „Ablagerhafer", „Herbstbeede", „Hundekorn" u. s. w. deren Sinn aus dem Originale wohl zu ersehen sein wird, hier ohne erklärende Anmerkungen geblieben sind. Die Vergleichung verschiedener Zeitabschnitte ist durch die wechselnden Maass- und Münzsorten, die nicht unter einen Namen gebracht sind, dann durch Widersprüche und Unklarheiten, die sich an allen Orten finden und vom Herausgeber unbeachtet geblieben sind, sehr erschwert. —

Von dem einen der in Rede stehenden Güter Neuendorf wurden 1635—36 an Pacht ver- allerdings der wüsten Höfe und der „Verpachtung" (??) eines Gehöftes wegen nicht erlangt: an „Pachtroggen" 260 Scheffel Roggen, 260 Scheffel Gerste und 260 Scheffel Hafer, nach den angegebenen Preisen zu Geld berechnet nebst den baar zu entrichtenden 300 Mark = 1952 Mrk. für 360 pomm. Morgen = circa 900 preuss. Morgen, mithin 2,17 Mrk. = 21,7 Sgr. pro preuss. Morgen; eine bedenklich hohe Summe, wenn gegenwärtig dafür auch 5 Thlr. gezahlt werden. Dagegen ist der Pachtschilling

pro 1650 nur mit 35 Gulden = $52\frac{1}{2}$ Mrk.
- 1660 - - 127 - = $190\frac{1}{2}$ -

angegeben, welches mit obiger Summe verglichen auf den Verdacht führt, dass hier die Naturalabgaben nicht berücksichtigt sind, was fehlerhaft wäre, da diese Zahlen mit denen der folgenden Jahre, wo natürlich allmälig die Naturalabgaben fortfielen in einer Tabelle zur Vergleichung unter einander gestellt sind. —

Wir können nach Allem nur den Wunsch aussprechen, dass die werthvollen Originale bald vom Herausgeber vorliegender Schrift einer gründlichen Bearbeitung unterworfen werden. — Dr. Conrad.

V.

Statistik der Volkswirthschaft in Niederösterreich von 1855—1866. Herausgegeben von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Bd. I. Wien 1867. 670 SS.

Unter diesem Titel hat die Handels- und Gewerbekammer in Wien i. d. Jahre ein höchst bedeutsames Werk herausgegeben, welches nicht nur

den Zustand von Handel und Gewerbe klar darlegt, sondern auch mit rückhaltloser Schärfe die Ursachen der im Ganzen wenig erfreulichen Sachlage kennzeichnet und der Regierung, deren Massregeln oft die einschneidendste Kritik erfahren, von Fachmännern Vorschläge zur Hülfe an die Hand giebt. — Ausser diesem Zweck, der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung zur Basis zu dienen, verfolgt die Schrift noch den, die Kaufleute und Gewerbtreibenden mit der Produktion und Konsumtion des Landes bekannt zu machen und ihnen Mittel und Wege zur Geschäftsverbindung anzugeben. Und obgleich das Jahr 1866 dem Unternehmen besondere Schwierigkeiten in den Weg legte, ist Bedeutendes geleistet worden. —

Um das Material zu beschaffen, trat die Kammer mit 1600 Gemeindevorständen und allen bedeutenden Gewerbetreibenden des Bezirks in direkte Verbindung. So entstand z. B. der IV. Abschnitt über die Metallarbeiten aus Berichten der einzelnen Fabrikanten, denen Tabellen zur Ausfüllung zugestellt waren, ergänzt durch persönliche Ermittlung des Verfassers jenes Abschnittes, der es sich nicht verdriessen liess, von Haus zu Haus zu gehen und die Verhältnisse auszukundschaften. Gewiss das einzige, bisher wol selten angewendete Mittel, eine zuverlässige Gewerbestatistik herzustellen. — Auf gleiche Weise ist ein äusserst werthvolles Material über die Lohnverhältnisse daselbst zusammengebracht. — Der schwächste Theil des Werkes ist der agrarstatistische. Wollen wir auch der allgemeinen Darstellung der Sachlage und den Vorschlägen zur Hebung der Landwirthschaft Anerkennung nicht versagen, so müssen wir doch gegen einen Missbrauch der statistischen Zahlen protestiren, wie er hier getrieben wird, denn Missbrauch ist es, wenn auf Zahlen, die nur auf ungefährer Schätzung beruhen oder notorisch ungenau sind, die weitgehendsten Berechnungen basirt werden.

Die landwirthschaftliche Produktion wird für verschiedene Jahre angegeben und ein Rückgang berechnet, den man vielleicht aus allgemeinen Anzeichen mit Recht schliessen, aber nicht mit Zahlen belegen kann, da die allgemeinen agrarstatistischen Versuche nach eigner Angabe der Regierung (s. Grundzüge für eine Agrikulturstatistik des Kaiserstaates 1864) sehr unzuverlässig sind, die speciellen Angaben über die Erträge pro Joch von den Gemeinden zu oft die Unrichtigkeit an der Stirne tragen und nur vereinzelt geblieben sind. —

Doch nicht genüg. — Der Bedarf der Thiere, sowie das ihnen verabreichte Futter sind in Centnern Protein berechnet und gegenübergestellt. Selbst die Düngerproduction, die nicht einmal für ein einzelnes Gut befriedigend zu bestimmen ist, liegt hier für den ganzen Bezirk in Zahlen vor. —

Ein derartiges Verfahren ist nur geeignet, die Agrarstatistik grade beim Landwirth in Misskredit zu setzen, und kann nicht scharf genug getadelt werden. —

Das Endergebniss der Enquête ist ausser bei der Fabrikation der Glaswaaren und Chemikalien ein wenig befriedigendes. —

Die Konsumtion hat seit 1860 fast allgemein, ganz besonders bei den Eisenwaaren abgenommen, was natürlich eine bedeutende Rückwirkung auf die Industrie ausübt. Der Steuerdruck, der Mangel an Geld und Kredit erschweren die Concurrenz mit dem Auslande und vielfach wird von den bedrängten Fabrikanten eine Vermehrung des Zollschutzes, allgemein aber

eine Ermässigung der Frachtsätze der Eisenbahnen gefordert. — Ueberhaupt kann man sich beim Lesen der Schrift des Eindrucks nicht erwehren, als habe man sich zu sehr gewöhnt, für jede Calamität die Regierung verantwortlich zu machen, stets vor Allem Hülfe von der Regierung zu verlangen. —

Dr. Conrad.

VI.

„Die ungarische Landwirthschaft“, volkswirthschaftlicher Bericht an das königl. Bairische Staatsministerium von Dr. Heinrich Dietz. Leipzig 1867.

„Was hat zu geschehen, um die Landwirthschaft Ungarns aus der gegenwärtigen drückenden Lage zu befreien und ihr eine bessere Zukunft zu bereiten“, von Jellinek. Wien 1865.

Die niedrigen Getreidepreise der jüngst vergangenen Jahre, welche die deutsche Landwirthschaft in ernstliche Calamität zu bringen drohte, lenkte die Blicke der Volkswirthe längst auf jenes Land, welches seit Beginn der fünfziger Jahre plötzlich gewaltige Massen von Cerealien auf den Weltmarkt lieferte und mit Deutschland in Concurrenz trat, nämlich Ungarn. Das Interesse wuchs, als ebenso plötzlich dies so gern mit dem Epitheton „reich“ versehene Land nicht nur den Export einstellte, sondern der Schauplatz einer Hungersnoth wurde, wie sie Europa in diesem Jahrhundert kaum noch gesehen hat. — Aus Allem ging hervor, dass dort ganz absonderliche Verhältnisse obwalteten, über welche deutsche Literatur bisher aber keinen genügenden Aufschluss gab. Diesem Mangel ist durch oben angeführte vortreffliche Schrift von Dietz abgeholfen. — Die natürlichen, socialen und zum grossen Theil auch die politischen Verhältnisse Ungarns werden darin in ihrer geschichtlichen Entwicklung, so weit möglich durch statistische Angaben gestützt, mit Fleiss und Sachkenntniss dargelegt und Schlussfolgerungen daran geknüpft. — Der Inhalt ist interessant genug, um ein näheres Eingehen darauf zu rechtfertigen. —

Die specifisch ungarische Landwirthschaft erstreckt sich nur über die beiden Ebenen, welche sich an der Donau und Theiss entlang hinziehen und über zweitausend Quadratmeilen umfassen. Sie sind hier ausschliesslich in Betracht gezogen. Die charakteristischen Eigenthümlichkeiten dieser Ebenen sind nun folgende:

1. Die ausserordentliche und ziemlich gleichmässige Fruchtbarkeit des Bodens, der in frühern Zeiten ganz als Weide liegen blieb, seit den fünfziger Jahren aber zum grossen Theil in grosse Getreidefelder umgewandelt ist.
2. Das geringe Gefälle der Ebenen, die sich überhaupt nur wenig über das Niveau der Flüsse erheben, so dass bedeutendere Regengüsse das Land in einen halben Sumpf verwandeln und namentlich die Wege fast unpassirbar machen, während dagegen in Zeiten der Dürre der durchlassende Untergrund die Ackerkrume jeder Feuchtigkeit beraubt.
3. Der gänzliche Stein- und Holzmangel in der ganzen Mitte der Fläche, welcher den Bau von soliden Landstrassen bis jetzt, wo man Material allenfalls durch Eisenbahnen in die Nähe schaffen kann, unmöglich machte. —

4. Das ungünstige Klima, welches vorzüglich durch das Fehlen grösserer Gewässer und Wälder Extreme in der Temperatur und den Niederschlägen zeigt, die die Vegetation sehr beeinträchtigen. Die sengende Gluth im Sommer verbunden mit absolutem Mangel an Thau und Regen verdirbt noch oft, was Nachtfröste im Spätfrühling (unter diesen Breitengraden sonst ganz ungewöhnlich) verschont haben. —

Die Gleichartigkeit der natürlichen Verhältnisse der Ebenen veranlasst die gleiche Cultur auf der ganzen grossen Strecke, wie früher die allgemeine Weide, so jetzt den übermässig ausgedehnten Getreidebau. Der fruchtbare Boden ermöglicht dabei bei günstiger Witterung eine enorme Ueberproduction, dagegen kann das unzuverlässige Klima die Ernte der ganzen Fläche zerstören und die grösste Noth hervorrufen, welcher abzuhelfen die zeitweise unpassirbaren Wege fast unmöglich machen. —

Zu den angeführten Eigenthümlichkeiten ist nun noch hinzuzufügen:

5. Die geringe Bevölkerung und der daraus entspringende Mangel an Arbeitskräften, der um so fühlbarer wird, da bei dem fast ausschliesslichen Anbau von Cerealien die Arbeit auf dem Lande sich auf kurze Zeit zusammendrängt, so dass während der Saat und Ernte ausserordentlich hohe Löhne gezahlt werden. Leider wird dadurch den Arbeitern eine gedeihliche Lage doch nicht verschafft, da die Zeit des Verdienstes auf dem Lande zu kurz, andere Beschäftigung aber zum grossen Schaden der Volkswirthschaft nicht existirt. —
6. Das Fehlen eines gewerblichen Mittelstandes, wie eines mittelgrossen Grundbesitzes. —
7. Geld- und Creditmangel, da Sparsamkeit nicht im magyarischen Charakter liegt, vielmehr Genusssucht; dem Credit erst neuerdings durch ein gutes Hypothekengesetz eine Basis geschaffen ist, und die 1863 errichtete Bodencreditbank nur allmälig an Terrain gewinnen, schwerlich aber allein dem Bedarf entsprechen kann.

Aus dem Angeführten ergiebt sich nun die Erklärung oben erwähnter Erscheinungen von selbst, aber ebenso geht daraus hervor, dass der jetzige Zustand des Landes durch die natürlichen Verhältnisse bedingt ist, eine Aenderung der Volkswirthschaft nicht eher möglich ist, als bis diese geändert sind. Die andere angeführte Schrift von Jellinek stellt vor Allem die wünschenswerthen Veränderungen auf und macht eine Menge Vorschläge, welche nach den weitern Ausführungen von Dietz als verfrüht zu bezeichnen sind, wie auch ihre ganze Begründung durchaus einseitig genannt werden muss. —

Jellinek räth eine grössere Ausdehnung der Viehzucht, dann des Anbaues von Handelsgewächsen, überhaupt eine intensivere Cultur an, der durch Anlegung von Fabriken zur Verarbeitung der Rohstoffe entgegenzukommen sei. In ausführlicher Weise wird dagegen von Dietz nachgewiesen, dass die Viehzucht grade in Ungarn sehr erschwert sei, seit nicht mehr die unabsehbaren Weiden, wie früher, zu Gebote ständen, da die Sommerdürre stets zeitweisen Futtermangel hervorruft, dass durch die Eisenbahnen das Land aus dem äussersten Thünenschen Kreise gezogen, keineswegs aber in den innersten gerückt sei, wo die thierischen Producte, wie Fleisch, Milch u. s. w. geliefert werden, da die Communikationsmittel immer noch sehr trauriger Natur sind und ausserdem

der Anbau von Futtergewächsen durch das ungünstige Klima ein sehr unsicherer ist. Die späten Nachtfröste, Mangel an Arbeitskräften und Kapital sind es aber, welche auch den Anbau der Handelsgewächse, überhaupt intensivere Cultur erschweren, während den Fabrikunternehmern noch Mangel an geeigneten Arbeitern, dann an Brennmaterial, zu oft sogar an Wasser ausser den genannten Uebelständen hindernd im Wege stehen. —

Welche Massregeln D. nun zur Hebung der ungarischen Landwirthschaft für angemessen hält, ist aus dem Vorhergehenden leicht zu ersehen: Vor Allem Anpflanzung von Bäumen und Bewässerungsanlagen, theils zur Besserung, theils zur Paralysirung des Klima's. Zerschlagung der grossen Güter, um eine Vermehrung der Bevölkerung auf dem Lande selbst zu ermöglichen. Verbesserung der Communikationswege, Erniedrigung der Eisenbahnfrachtsätze. Dann Organisation eines regelmässigen Activhandels mit dem Auslande, der bis zur neuesten Zeit fehlte, aber durchaus nöthig ist, um dem keineswegs überall beliebten, harten ungarischen Weizen, dem Wein und Taback einen regelmässigen Absatz durch Erweiterung des Marktes zu sichern.

Alle diese Massregeln können aber nur allmälig wirken, daher ist an eine baldige Aenderung der Verhältnisse, so wünschenswerth sie wäre, nicht zu denken. Der Getreidebau ist dort in einer für die Volkswirthschaft schädlichen Weise ausgedehnt, doch ist einstweilen Ersatz für die Einschränkung desselben schwer zu finden. Dass aber die Production an Getreide noch mehr zunehmen wird, bestreitet der Verfasser, da das jetzige Wirthschaftssystem den Boden nothwendig erschöpfen muss. Ebenso hält er die Furcht vor dem Druck Ungarns auf den Getreidemarkt für übertrieben und sucht durch Vergleich der Ausfuhr Ungarns mit den Getreidepreisen nachzuweisen, dass dieselbe einen wesentlichen Einfluss darauf nicht gehabt habe, da grade der hohe Export mit hohen Preisen meist zusammenfiel. Den Beweis können wir indess nicht als genügend anerkennen. Es wird durch die Zusammenstellung wohl nachgewiesen, dass Ungarn den Weltmarkt nicht beherrscht, was auch Niemand behauptet, wie stark aber der Einfluss war, entzieht sich der Untersuchung, weil zu viel Factoren dabei mitwirken. Dass auch Ungarn Hinterländer hat, die noch billiger produciren und dem Weltmarkte zugänglicher sind, wird nicht zu bestreiten sein, immerhin hat es vor seinen nordwestlichen Nachbarn bedeutende Chancen voraus und vermehrt den Druck wesentlich, der Deutschland zu einer intensiveren Cultur, zur Einschränkung des Getreidebau's drängt. Wichtig ist daher das Endresumé der Schrift, dass noch lange Jahre der Getreideexport und somit die Concurrenz mit Deutschland in dieser Beziehung die Lebensaufgabe Ungarns sein wird. —

Jena. Dr. Conrad.

VII.

Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht. Eine Abhandlung zur Reform der Legislation überhaupt und der österreichischen insbesondere. Von Dr. Heinrich Jaques. Wien, Gerold's Sohn, 1867. X. und 116 SS.

Seit der Aufhebung der Zinsbeschränkungen in England durch das Gesetz vom 10. August 1854 ist die Mehrzahl der europäischen Staaten in

schneller Folge zu dergleichen Reform übergegangen, wenn man auch meist nur zaghaft den Schritt in's Freie gethan und manche Ueberbleibsel der alten Gesetzgebung beibehalten hat. Es sind u. a. Dänemark 1855, Spanien 1856, Sardinien, die Niederlande und Norwegen 1857, Schweden 1864, Belgien 1865, die industriellen Hauptkantone der Schweiz 1855, 1857, 1862, 1864 im Wesentlichen zur Zinsfreiheit gelangt; für Deutschland hat das Allg. Handelsgesetzbuch, danach und zum Theile voran die Gesetzgebung der Einzelstaaten, die alten Schranken gebrochen, Preussen hat im Jahre 1866 — hypothekarische Darlehn ausgenommen — die Zinsfreiheit eingeführt und ist im Begriffe, auch den letzten Schritt dazu zu thun; in Frankreich hat die Enquête des Jahres 1865 eine fast absolute Einhelligkeit für die gänzliche Freigebung des Zinsfusses und die Aufhebung der Wuchergesetze ergeben; Oesterreich endlich hat sich durch die Verordnung vom 14. December 1866 diesen Vorgängen angeschlossen.

Es ist die Kritik der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen sowie die Nachweisung ihrer begrifflichen Consequenzen für die übrige bürgerliche Gesetzgebung dieses Staates, welche unser Verfasser vornehmlich im Auge hat. Nach ihm ist „noch kaum in einem Lande das Princip des freien Kapitalverkehrs nach seinem ganzen Inhalte durchgeführt, das Civilrecht auch derjenigen Staaten, die sich für diese Freiheit entschieden haben, von obsoleten Wuchergrundsätzen erfüllt und mit ihnen verbrämt, und auch das Criminalrecht der meisten Staaten hat sich von denselben noch nicht losmachen können.“ — Indem Verfasser (S. 54 — 90) zur Darlegung der Folgerungen aus dem Grundsatze der Zinsfreiheit für das Civilrecht das Allg. Oesterreichische Gesetzbuch einer Betrachtung unterwirft, zieht er zugleich die wichstigsten deutschen Codifikationen heran, um festzustellen, was auch die Gesetzgebungen der neuesten Zeit auf dem Gebiete der Zinsgesetzgebung zu bessern noch unterlassen haben, Reste einer überwundenen wirthschaftlichen Anschauung, welche die freie Kapitalsbewegung beengen; „die den mittelalterlichen Wucherprincipien ihre Existenz verdanken, gleichsam wie Versteinerungen aus einer vorweltlichen Epoche in die neue Zeit und Welt hineinragen.“ —

Zum Ausgangspunkte dieser Erörterung nimmt Verfasser eine Auseinandersetzung der wirthschaftlichen Grundlagen der Wucherlehre, welche von einer fleissigen Zusammenstellung der einschlagenden Litteratur begleitet ist. Im Verlaufe derselben hebt er mit Vorliebe ein vermeintlich neues Moment des Zinses hervor, nämlich „das Aequivalent für die Werthsänderung, ein der Natur des Darlehns immanentes, davon ganz untrennbares“ (S. 23 f.). Er meint, „ein Darlehn, das ich heute gebe und erst nach einiger Zeit zurückerhalte, ist bezüglich der in der hingegebenen Kapitalsmenge liegenden Kaufsmöglichkeit bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung etwas ganz Anderes geworden, werthvoller oder minder werthvoll, wird aber in den seltensten Fällen sich gleichgeblieben sein. Auch für diese Werthsänderung nun, rücksichtlich für den Umstand, dass ich, der Darlehnsgeber, mich durch die mir während der Dauer des Darlehns entzogene Verfügung mit dem Gegenstande desselben jener Werthsänderung unterwerfen muss, soll der Zinsfuss ein Aequivalent enthalten“. — Diese Werthsänderung zugegeben, so ist sie im Allgemeinen doch mit der gleichen Wahrscheinlichkeit zu Gunsten wie zu

Ungunsten des Darleihers zu präsumiren; das mögliche Plus des künftigen Werthes gegen heute wird also durch das mögliche Minus aufgehoben; nur für die besonderen Fälle etwa, wo eine Werthänderung nach einer bestimmten Seite im Voraus anzunehmen ist, wäre ein Aequivalent auszubedingen; dies möchte aber ebensowohl vom Zinssatz abzuziehen als ihn hinzuzufügen sein, je nach der Richtung, in welcher die erwartete Werthänderung eintreten soll. —

Höchst dankenswerth und nützlich für manigfache Zwecke ist die im Anhange gebotene Zusammenstellung der Wucherstrafgesetzgebung in den deutschen Ländern und in Frankreich (S. 97—127) und der neueren Civilgesetze über Zinstaxen und Wucher in den verschiedenen europäischen Staaten und mehreren südamerikanischen (S. 128—146). —

Die eingehendere Würdigung der Schrift übrigens liegt mehr im juristischen und legislativen Gebiete, als in dem unsrigen.

Uebrigens hat der Verfasser auf dem in diesen Tagen zu München abgehaltenen Juristentage die Tendenz einer Schrift als Antrag formulirt und Zustimmung erlangt.

Jena, August 1867. Cohn.

VIII.

Finanzgeschichtliche Studien. Kupfergeldkrisen von A. Brückner. St. Petersburg, Kaiserl. Hofbuchhandlung H. Schmitzdorff. 1867. VIII und 268 SS.

Das russische Papiergeld. Ein finanzgeschichtlicher Umriss mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Finanznoth Russlands. Zweite Auflage Riga, N. Kymmel's Buchhandlung 1866. VIII. und 149 SS.

Die beiden Schriften beschäftigen sich mit pathologischen Untersuchungen über das Finanzwesen des russischen Staates, die erstere mit den Münzverschlechterungen im 17. und 18. Jahrhundert, an welche sich eine Betrachtung der Münzzeichenwirthschaft Schwedens in den Jahren 1716—19 schliesst — die andere mit den Papiergeldentwerthungen, welche seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart herab die russischen Wirthschaftsverhältnisse in Verwirrung gesetzt haben; während die erstere historische Studien ohne unmittelbare Anwendung auf die Gegenwart bietet, will die Arbeit von Goldmann — so nennt sich der Verfasser der zweiten Schrift in der Vorrede — die Lösung der heute brennenden praktischen Frage der Valutaentwerthung in Russland mit dem thatsächlichen Material und den darauf gegründeten Rathschlägen entgegenkommen. —

Herr Brückner hat, wie er selber in der Vorrede bemerkt, das meiste der neu veröffentlichten Abhandlungen bereits früher in Zeitschriften zur Mittheilung gebracht. Es ist dankenswerth, dass er in der vorliegenden Gestalt nun das bisher Zerstreute, das sachlich nahe verwandt ist, unter gemeinsamem Gesichtspunkte vereinigt.

Der wissenschaftliche Gewinn aus derartigen Untersuchungen ist im Einzelnen nicht zu bemessen; die Lehren, welche wir aus den fleissigen

Arbeiten des Verfassers erhalten, sind nicht neu; als Beiträge zur ökonomischen Geschichte sind sie aber willkommen. Der Verlauf des Kupfergeldes unter Alexei von 1656—1663 und der Fünfkopekenstücke in Russland von 1723—17 (sowie der Münzzeichen in Schweden von 1716—19) hat wenig Eigenthümliches, es sei denn die Brutalität russischer Verwaltung, der es gleichwohl nicht gelang, die Unmöglichkeit zu bezwingen. Den Maassstab für die Einsicht jener Zeiten in das Wesen des Geldes sollte man mit Vorsicht aus diesen Operationen entnehmen; die Gegenwart zeigt uns, dass die Noth der Finanzen dringender fordert, als dass die bessere Einsicht gefragt oder doch gehört würde. Die Zeit der letzten Jahre nur hat durch die Papiergeldmisere zu Genossen Oesterreichs und Russlands die mächtig blühende Wirthschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika gemacht. Die Theorie der Italiener bietet seit dem 16. Jahrhundert treffliche Blicke in die Natur des Münzwesens; ihre Praxis war schlecht wie anderswo. Die Verblendung des Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert über die eigene Allmacht, der Missbrauch einer unumschränkten Staatsgewalt, liess in den verschiedenen europäischen Staaten eine schimpfliche Münzwirthschaft bis in unser Jahrhundert hinein fortwuchern; als Exemplare davon, mit nordischer Gewaltsamkeit ausgeführt, mögen die Perioden dienen, welche Brückner darstellt. Wir dürfen heute auf diese Finanzkunststücke als auf etwas Ueberwundenes herabsehen, doch ohne Ueberhebung; an ihre Stelle ist die Papiergeldwirthschaft getreten; wer möchte sagen, wann man aufhören wird, dieses verhängnissvolle Auskunftsmittel in hereinbrechender Noth zu gebrauchen. Sollte es genügen, das Princip des Staatspapiergeldes aus der Praxis zu verbannen, wie Herr Goldmann meint? Hat man nicht in Nordamerika, wo man dasselbe seit der Constituirung der Union nicht mehr gekannt, im entscheidenden Augenblicke der Noth sofort dazu gegriffen? Vielleicht ist es wirksamer, der Noth selber vorzubauen, die kein Gebot kennt; ist sie hereingebrochen, so wird die Vernunft abgesetzt. — Uebrigens ist es höchst bezeichnend, wie der Ursprung der Assignaten im Jahre 1768 — und das war nach den gründlichen Auseinandersetzungen des Verfassers der Anfang des russischen Papiergeldes — in Maassregeln zur Erleichterung des Verkehrs beruht. Bis 1788 hin betrugen die Assignaten nicht über 40 Millionen, d. h. etwa $^1/_4$ der ganzen Circulation, und erhielten sich nach ihrer Bestimmung einlösbar als ein bequemeres Mittel zur Uebertragung von Geldwerthen. Seit 1786 sind die massenhaften Vermehrungen eingetreten und 1810 betrug ihre Summa 577 Mill. Dieser Zeitraum war der bewegteste, die Folgen die verhängnissvollsten für den Wohlstand des russischen Reiches. Im Vergleiche zu dieser Periode ist die nachfolgende im Allgemeinen eine Zeit der Ruhe. „Einer richtigen Erkenntniss des Uebels und damit dem Streben, das Papiergeld gänzlich abzuschaffen, begegnen wir nirgends, während die kostspieligen Palliativmittel, welche neben blossen Ge- und Verboten in Anwendung gebracht werden, entweder missglücken oder wegen offenbarer neuer Uebel alsbald wiederum verlassen werden müssen.“ „Die lange glanzvolle Periode der Finanzverwaltung durch den Grafen Kankrin, welche vom Jahre 1823 bis zum Jahre 1844 währte, begann mit Verlassung des Princips des Aufkaufens und der Verwandlung der Assignationen in eine verzinsliche Schuld und schloss mit der Einlösung derselben gegen ein neu

creirtes Papier, Reichs-Creditbillete.“ In den Jahren vor dem Krimkriege waren 240 bis 250 Mill. Rubel Creditbillette im Umlauf, die Kriegsnoth schuf in 2 Jahren neue 450 Millionen; der Beginn des Jahres 1857 wies also eine Summe von 700 Mill. auf. Der misslungene Versuch der Jahre 1862 und 1863 (vgl. übrigens in diesen Jahrbb. Bd. I. Brückner, Gesch. d. Russ. Papiergeldes u. die Einlösung desselben) hat das Land in der alten Verwirrung seines Geldwesens gelassen und die gefährlichen Folgen dieses Missstandes sind nach unserm Verfasser in steter Zunahme. Vor Allem ist es die tiefe Erschütterung des Credites und damit der gesammten Production. So ist denn eine Besserung auch „der Finanzlage nur unter der Reform des Geldwesens und ohne diese keine Abhilfe möglich.“ Der Verfasser verlangt demgemäss eine radicale Reform: das cursirende Papiergeld gemäss der Entwerthung zum festzusetzenden Tagescurse gänzlich einzulösen. Bei dem Curse von etwa $^2/_3$ des Nominalwerthes wären 430 Mill. Silberrubel erforderlich; hiervon soll die Hälfte in Fonds verwandelt, die andere Hälfte, 215 Mill., ungesäumt eingelöst werden; zu diesen 215 Mill. besitzt die Reichsbank als Deckung der Creditbillete bereits 60 Mill., der Rest von 155 Mill. wäre gegen eine auswärtige Anleihe zu schaffen; für diese seien, um des Zieles willen, keine Opfer zu scheuen. Verfasser macht danach Berechnungen für die Zukunft der Finanzen, die allerdings etwas sanguinisch erscheinen. — Unterdessen ist ein Jahr verflossen, geschehen ist seitdem in Petersburg wohl nichts. Wir wollen aber mit unserm Verfasser auf endliche Besserung hoffen. Verdienstvoll ist seine Schrift unter allen Umständen, schon durch dic Eindringlichkeit, mit der er seine Landsleute über die Natur des Geldes und einer Papiergeldentwerthung belehrt. —

Jena, September. Cohn.

IX.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das wirthschaftliche Leben in den Ver. Staaten von Nordamerika seit fast einem Jahre trägt genau dieselbe Signatur wie das in den Hauptländern Europas. Hier wie dort dieselbe Geschäftsstille, dieselbe Stagnation im Handel und Verkehr, selbst die in den Ver. Staaten ganz ungewöhnliche Ermattung des Unternehmungsgeistes. Wenn wir in dem in New-York erscheinenden Merchants' Magazine (März 1827) lesen: „eine so gedrückte und allgemein unbefriedigende Frühlingssaison wie die gegenwärtige ist kaum noch in der Erinnerung unserer Citykaufleute vorgekommen“, so klingt das wie ein Echo aus den Spalten des Londoner Economist.

Wie in Europa ist in den Ver. Staaten bis Anfang October hin eine Geldplethora in den grossen Sammelstätten des flüssigen Capitals, und dabei finden wir, dass das Papiergeld seit einem Jahre sich nicht bedeutend vermindert hat. Es betrug:

	am 1. Januar 1867	am 1. October 1867
V. St. Papiergeld aller Art:	D. 554,131,494 32,	D. 469,869,137 37
Noten der National-Banken:	298,613,079 00,	299,094,660 00
	D. 852,744,573 32,	D. 768,963,803 37

(Am 1. Sept. 1865 betrug die Papiergeldcirculation noch gegen 980 Mill. D., demnach seitdem eine Abnahme von ca. 211 Mill. D.)

Trotzdem ist das Goldagio in diesem Jahre wieder nicht unbeträchtlich gestiegen. Es war dasselbe

1867			
am 2. Januar	1. April	1. Juli	1. October.
$32^3/_8$	34	$38^1/_4$	$43^3/_8$

(Es stand das Goldagio Anfang Januar: 1862 $1^1/_2$, 1863 $34^3/_4$, 1864 52, 1865 130, 1866 $44^3/_8$. Weiter im Jahre 1866 Anfang April $27^1/_2$, Mai $26^3/_4$, Juli $53^7/_8$, December $41^1/_8$.)

Wie in Europa ist der Zinsfuss und Discont auf dem grossen Handelsmarkt für Amerika im Laufe des Jahres ein verhältnissmässig niedriger gewesen. Er betrug am

	1. Januar	1. März	1. Juni	1. August	1. September	1. October
beste Platzwechsel kurzer Sicht	7 %	7 %	7 %	7 %	6—$6^1/_2$ %	7%
Call Loans	7—8 %	6 %	6 %	4—5 %	4—5 %	7%
gegen Hinterlegung v. Werthpapieren	7 %	5 %	5 %	4—5 %	3 %	7%

Erst im Monat October, in welchem neue Factoren auf den Geldmarkt einwirken, steigt derselbe plötzlich.

Wir finden daher auch, dass in diesem Jahre die Nationalschuld in weit geringerem Maasse sinkt als im vorigen Jahre.

Ein neues Leben im Handel und Verkehr beginnt aber in der Union seit dem vorigen Monat (October), grossentheils Folge der reichlichen Ernte an Cerealien. Die Ver. St. werden dieses Jahr bei den hohen Getreidepreisen in Europa in Folge der mangelhaften Ernten in England und Frankreich auf den europäischen Märkten als Hauptconcurrenten auftreten und wir werden dieses Jahr sogar Californischen Weizen, der sich durch eine ganz besondere Güte auszeichnet, auf den Weltmärkten in grossen Quantitäten sehen *).

Zum Schluss noch eine Parallele der Lage der Union mit der der Europäischen Staaten aus einem amerikanischen Blatt (New-Yorker Handelszeitung). Es sagt am Anfang October d. J.: „Ein Vergleich unserer gegenwärtigen Gesammtsituation mit der Lage der meisten europäischen Staaten fällt entschieden zu Gunsten der Union aus. Hier Garantien dauernden Friedens, successive Tilgung der öffentlichen Schuld, reiche Ernten, allmälige Belebung des Geschäfts und vortheilhafte Verwendung für das Kapital; drüben ein bewölkter politischer Horizont, neue und immer neue Anleihen, Finanzwirren, theilweise Missernten, allgemeine Geschäftsstockung und drückende Abundanz müssigen Kapitals. Wäre es nicht um das fortbeste-

*) Aus S. Francisco wurden vom 1. Januar — 30. September d. J. für 9,347,000 D. Weizen verschifft.

hende Uebel der Valuta-Schwankung und Entwerthung, für dessen vollständige Heilung in diesem Augenblicke leider noch wenig Aussicht ist, und um die Verheerungen, welche das gelbe Fieber im Süden anrichtet, so würde unsere Situation, gegenüber der Europa's, eine beneidenswerthe sein." So die Handelszeitung.

In Nachfolgendem nun geben wir zur weiteren Charakteristik des wirthschaftlichen Lebens in den Ver. St. einige Data über die Nationalschuld, ferner ein authentisches Verzeichniss der am 1. October ausstehenden Bundesobligationen, eine Skizze vom Bau und der Bedeutung der Pacific-Eisenbahn und eine ziemlich ausführliche Zusammenstellung der Verschuldung und Steuerlast der grossen Städte in der Union und ihres Wachsthums in den letzten sechs Jahren, endlich eine kurze Uebersicht über die Zunahme des Handels in New-York.

1) Die Abnahme der öffentlichen Schuld der Vereinigten Staaten und ein Brief des Finanzministers Mc. Culloch.

Vom 1. September 1865, wo die Nationalschuld der Union den höchsten Stand (2,757,689,571 D.) erreicht hatte, nimmt dieselbe fast fortwährend von Monat zu Monat ab. Vom 1. Januar 1866, wo sie 2,716,581,536 D. betrug, sank sie am 1. Dezember 1866 auf 2,549,631,238. Im Jahre 1867 geht das Sinken derselben langsamer von Statten, die Stockung im Geschäft äussert auch hier seine Wirkung. Die Ziffern für die einzelnen Monate bis 1. October sind nach der New-Yorker Handelszeitung vom 10. October folgende:

1867.

1. Januar ..	D.	2,543,325,174 64.	1. Juni . .	D.	2,515,615,936 99.
1. Februar .	-	2,543,349,748 56.	1. Juli		. . . .
1. März . . .	-	2,530,763,889 80.	1. August	-	2,511,306,426 01.
1. April . .	-	2,523,428,070 44.	1. Sebtbr.	-	2,492,783,365 05.
1. Mai . . .	-	2,520,786,096 25.	1. October	-	2,495,277,446 76.

Der Vermehrung der Bundesstaatsschuld im Monat October schreibt das Merchant Magazine (October 1867 p. 298; The public debt) zwei Ursachen zu: grössere Auszahlungen an das Kriegsdepartement zu Donationen und Verminderung der Inlandseinnahmen.

Uebrigens sank die Bundesschuld vom 1. September 1865 bis zum 1. October dieses Jahres um netto: D. 262,412,125 00. Dies ist mehr, als in 25 Monaten erwartet werden konnte oder von irgend Jemanden erwartet wurde.

Zum Zweck der von Pendleton begonnenen und von dem bekannten Butler fortgesetzten extravaganten Aufreizungen, die Nationalschuld, zunächst die fälligen Fünf-Zwanziger, nicht in Gold, sondern in Papier zurückzuzahlen, entgegenzutreten, hat der Finanzminister Mc. Culloch, einen offenen Brief der Oeffentlichkeit übergebeu, welchen wir als ein historisches Document unsern Jahrbüchern nicht verfehlen einzuverleiben. Er lautet in der Uebersetzung:

Finanz-Ministerium, 7. Oct. 1867.

„Werther Herr. — Ihr Geehrtes vom 4. d. ist zu Händen. Zu grosse Wichtigkeit ist dem Gerede (utterance), auf welches Sie Bezug nehmen, beigemessen. Das Volk der Ver. Staaten ist ebenso gesund in seinen Ansich-

ten über die Erhaltung der Nationalehre, als es in der Frage über die Erhaltung der Union gewesen ist. Ich betrachte die Ehre der Regierung dahin verpfändet, dass die Fünf-Zwanziger bei Verfall in klingender Münze bezahlt werden. Man darf sich, denke ich, keiner Befürchtung hingeben, dass dieselben nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrem respectiven Emissions-Datum eingefordert und in Bundes-Noten (Greenbacks) bezahlt werden würden.

Bundes-Noten (Greenbacks) wurden unter dem Druck der dringendsten Nothwendigkeit emittirt und werden, gemäss der Bestimmung des Congresses, rasch der Circulation entzogen. Mehr dürfen unter den bestehenden Gesetzen nicht emittirt werden, noch kann ich glauben, dass irgend eine bedeutende Zahl von Congress-Mitgliedern einer weiteren Emission für irgend welchen Zweck das Wort reden würde, am allerwenigsten Behufs Zahlung von Obligationen unter Verletzung des ausdrücklichen Uebereinkommens (in violation of the express unterstanding*)), unter welchem dieselben negocirt wurden.

Die Politik, die Circulation von Ver. St. Papiergeld zu verringern, welche vom Congress gebilligt und vom Finanzminister unausgesetzt befolgt wird, sollte in sich selbst, auch wenn die Ehre der Nation nicht mit der Frage verknüpft wäre, Inhabern die Ueberzeugung geben, dass Fünf-Zwanziger nicht vor Verfall eingefordert und in einer entwertheten Valuta bezahlt werden.

Achtungsvoll etc.

Hugh Mc. Culloch,
Finanzminister.

Gleichwohl hat die Anregung von Zweifeln über den Modus der Rückzahlung der Bundesobligationen nachtheilig auf deren Curs gewirkt, und es dürfte nur ein Mittel geben, diese Zweifel ganz zu beseitigen, dies ist eine authentische Interpretation der gesetzgebenden Gewalt.

2) **Die am 1. October 1867 ausstehenden Bundes-Obligationen.**

Der Zuschrift aus dem Finanzministerium an die Neu-Yorker Handelszeitung vom 3. October 1867 entnehmen wir das nachstehende Verzeichniss der am 1. October d. J. ausstehenden Bundes-Obligationen.

Datum des Gesetzes.	Zinsfuss	Uebliche Bezeichnung	Zinsen zahlbar	Ausstehend am 1. Oct. 1867.
28. Juli 1847	6 %	Sieben u. Sechziger	1. Jan. u. 1. Juli	D. 6,895,350
31. März 1848	6 %	Acht u. Sechziger	1. - - 1. -	- 7,812,590
14. Juni 1858	5 %	Vier u. Siebenziger	1. - - 1. -	- 20,000,000
22. Juni 1860	5 %	Ein u. Siebenziger	1. - - 1. -	- 7,022,000
8. Febr. 1861	6 %	Ein u. Achtziger	1. - - 1. -	- 18,415,000
2. März 1861	6 %	Oregon-Kriegs-Anl.	1. - - 1. -	- 945,050
17. Juli / 5. Aug. 1861	6 %	Ein u. Achtziger	1. - - 1. -	- 189,316,050
25. Febr. 1862	6 %	Alte Fünf-Zwanziger	1. Mai - 1. Nov.	- 514,780,500
3. März 1863	6 %	Ein u. Achtziger	1. Jan. - 1. Juli	- 75,000,000
3. - 1864	5 %	Zehn-Vierziger	1. März - 1. Sept.	- 171,409,350
3. - 1864	6 %	Fünf-Zwanziger	1. Jan. - 1. Juli	- 3,882,500

*) Im Gesetz ist nicht ausdrücklich gesagt, dass die Bonds in Metall zurückgezahlt werden sollen, daher „unterstandig“.

Datum des Gesetzes,	Zinsfuss	Uebliche Bezeichnung	Zinsen zahlbar	Ausstehend am 1. Oct. 1867.
30. Juni 1864	6 %	Fünf-Zwanziger (64er)	1. Jan. u. 1. Juli	D. 125,661,300
3. März 1865	6 %	Fünf-Zwanziger(65er)	Jan. Juli Mai Nov.	- 591,056,450
1. Juli 1862 2. - 1864	6 %	Pacific-E.-B.-Obligat.	1. Jan. - 1. Juli	- 16,746,000
3. März 1865	7 3/10 %	3 S. Sieben-Dreissig.	15. Januar u. Juli, Juni u. Dec.	- 365,000,000

3) Die Union-Pacific-Eisenbahn.

Von dieser grössten Eisenbahn der Welt waren nach einem Bericht des Schatzmeisters derselben vom 30. August d. J. bis zu letzterem Tage 460 Meilen von Omaha in westlicher Richtung über den Continent fertig. Auf der Seite von Californien nimmt die Bahn von Sacramento aus ihren Anfang. Es sind auf die 1864 beschlossene Bahn bereits 35 Mill. D. verwendet worden. Während des am 31. Juli d. J. beendeten Quartals waren durchschnittlich 325 Bahnmeilen im Betriebe, welche eine Einnahme von D. 1,203,038 95 (worunter die Posten: Transport der Materialien der Contractoren D. 453,205 44) und einen Einnahmeüberschuss von D. 807,508 03 ergaben. Die Nettoeinnahmen wurden für dieses Vierteljahr berechnet mit D. 485,789 04.

Eine höchst lebendige Schilderung über den Bau und den Verkehr auf dieser Bahn entnehmen wir einem Bericht unseres Landsmannes Friedrich Gerstäcker an die New-Yorker Handelszeitung (Nr. vom 17. October 1867), dem wir ein Bruchstück entlehnen.

— — Die nächste Station war Julesbury, das vor nur wenigen Monaten fast die doppelte Anzahl von Häusern und Einwohnern gezählt haben sollte und wohin waren die Leute jetzt gegangen? — nicht etwa zum Ende der Bahn, das ihnen auch unter den Händen davon lief, nein, weit voraus nach Cheyennes City, mitten in die öde Wildniss hinein, um dort eine Stadt zu gründen und den Zug zu erwarten, der die Eisenbahn gleich mitbringen sollte.

Und dazu gehören Amerikaner, denn etwas Derartiges bringt der Deutsche, wenn er sich nicht vollständig amerikanisirt und den alten Adam ausgezogen hat, nie im Leben fertig. Der Amerikaner kennt keinen Comfort oder verlangt ihn wenigstens nicht — er will Geld und zwar so rasch als irgend möglich, verdienen und wo er das am Besten fertig bringt, dahin zieht er, unbekümmert, in welche Lage er auch dort geräth. Julesbury bot nun allerdings auch dazu Gelegenheit, denn bis jetzt war es noch immer die letzte Station der Bahn — aber wie lange konnte das noch dauern! Cheyennes City schien ausserdem dazu bestimmt ein Hauptstationsort der Bahn zu werden — alle anderen Plätze konnten im Sand verschwinden — ein solcher nicht, und in wilder Hast strömte jetzt Alles vorwärts und verliess die kaum erst warm gewordene Stelle, um dort, mitten in der Prairie eine Branntweinkneipe aufzusetzen, oder ein Logirhaus zu gründen, beides die rentabelsten Geschäfte. So fusst sich die Civilisation immer mehr in die Wildniss hinein, uud so rasch die Eisenbahnschienen auch gelegt werden mögen, diese Pioniere eilen ihnen doch voraus.

Von Julesbury aus gab es keine weitere eigentliche Station mehr und dort war auch die letzte Telegraphenstation. Der Draht folgte allerdings noch der Bahn; junge Cederstämme wurden aufgerichtet, wie die Schienen vorwärts schritten, aber nur erst eine Strecke weit war der Draht an ihnen befestigt, dann lag er in einzelnen aufgerollten Bündeln am Weg und zuletzt, als wir uns dem Ziel näherten, hörte er ganz auf. Nur noch die einzelnen leeren Stangen ragten bis fast zum letzten Punkt empor.

Es lässt sich nicht läugnen, es ist etwas Wunderbares um diese Bahn, und eigentlich wohl das keckste Unternehmen, das menschlicher Geist und menschliche Kräfte je ersonnen und ausgeführt. Soweit wie sich der atlantische Ocean zwischen Europa nnd Amerika ausdehnt, soweit soll diese Bahn die beiden Ufer des atlantischen und stillen Meeres mit einander verbinden — soll „von Fluth zu Fluth“ gehen und eine Wildniss durchziehen und zugleich beleben, auf welche sonst nur der Indianer Büffel und Elk jagte und der Sturm widerstandslos die Steppe fegte. Es gab auch in der That viele Menschen, welche das Unternehmen für unausführbar hielten, aber selbst die, welche das grösste Vertrauen dazu hegten, haben wohl nie zu hoffen gewagt, dass es so rasch, so fabelhaft rasch vorrücken würde.

Schon vor 14 Tagen reichte der Schienenweg bis nahe an 80 Meilen über Julesbury hinaus und war kaum noch 60 Meilen von Cheyennes City und wenig mehr als 80 Meilen vom Fuss der blauen Berge, den Ausläufern der Felsengebirge, entfernt. Man hatte zehn Jahr auf die Erbauung der ganzen Bahn gerechnet — jetzt sind erst zwei seit dem Beginn derselben verflossen, und man berechnet schon mit ziemlicher Sicherheit, dass in kaum drei Jahren mehr — trotz der Felsengebirge — der ganze kolossale Bau beendet sein kann. Welchen Umschwung muss sie aber, wenn erst vollendet, im ganzen Welthandel hervorbringen, und welche ungeheuerc Länderstrecken werden zugleich durch sie in Amerika selber der Cultur eröffnet! — — Schon jetzt ist dabei merkwürdiger Weise der Verkehr auf der Bahn, selbst bis zur letzten Station und darüber hinaus, ein sehr bedeutender, denn Alles drängt vorwärts, um mit Theil an der bevorstehenden Ernte zu haben. Güterzug folgt auf Güterzug und Personenwagen sind so gefüllt, als ob die Bahn einer belebten Stadt zu, nicht in die offene Prairie hinausführte. Nur von Julesbury ab hört der Verkehr mit Personenwagen auf und darüber hinaus gehen nur die sogenannten „Constructiontrains“, die das Material für die Bahn und Lebensmittel für die daran beschäftigten Arbeiter hinausführen. Aber in wenigen Wochen ist auch dieser Standpunkt überwunden und in Cheyennes City ein neues Ziel gefunden, das dann aber so rasch durch den Telegraphen mit der übrigen Welt in Verbindung tritt und ein neues Glied zu der Kette fügt, die schon jetzt fast bis zum stillen Ocean hinüberreicht. Drüben im Westen der Felsengebirge sind sie nämlich indessen auch nicht müssig gewesen. Schon hat man die Sierra Nevada theils durchbohrt, theils überschritten und nur noch die Felsengebirge trennen die beiden Endpunkte der beiden Bahnen von einander.

Es ist dabei fast unglaublich, wie rasch an dieser Bahn gearbeitet wird. Während wir uns dort befanden, wurden — auf allerdings vollständig vorbereiteter Strecke und vorhandenen Schwellen — aber doch in fünf (!) Minuten — 700 Fuss Schienen ausgelegt und festgeschlagen, und wenn dies

auch nicht als Maassstab für die Vollendung der Bahn dienen darf, und wenig mehr als ein Kunststück war, so zeigt es doch, wie sich die Leute dort eingearbeitet haben, und wie rasch sie vorrücken können, wenn ihnen nicht Terrainschwierigkeiten entgegenstehen. — — So liegt denn die Zeit nicht mehr fern, wo wir von Europa in kaum mehr als drei Wochen nach der Hauptstadt Californiens — nach San Francisco — fahren können, während im Innern des ungeheueren Continents, den früher nur der wilde Büffel und Elk wie der fast noch wildere Indianer bewohnten, grosse gewaltige Städte entstehen, und der Pflug den Boden aufbricht.

4) Die Schulden und die Steuern der grossen Städte in den Vereinigten Staaten.

Debts and taxation of our large cities, Merchant's Magazine and Commercial review. August 1867. p. 107 sqq. Einer in obiger Zeitschrift erschienenen und auf officielle Zahlen gestützten Zusammenstellung entnehmen wir die folgenden Data über die Bevölkerung, das abgeschätzte Eigenthum die Verschuldung und Besteuerung der grösseren Städte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Zeit vor dem letzten Kriege und nach demselben.

Es betrug in nachstehenden 14 Städten die Bevölkerung, das abgeschätzte Eigenthum und die Schulden in 1860 und 1866:

Städte	Bevölkerung		Abschätzung		Schulden	
	1860	1866	1860 D.	1866 D.	1860 D.	1866 D.
New-York N.-Y.	813,669	900,000	576,631,707	737,989,908	23,493,644	41,701,176
Philadelphia Penn.	565,529	622,082	—	—	24,029,735	35,165,721
Brooklyn N.-Y.	266,661	300,000	105,174,507	123,427,840	7,643,809	10,023,419
Baltimore Md.	212,418	239,070	119,461,715	139,001,008	17,903,855	21,928,656
Boston Mass.	177,840	192,324	276,861,000	371,892,775	9,392,799	12,845,376
Cincinnati Ohio	161,014	193,253	91,961,375	130,745,993	3,752,000	3,203,000
St. Louis Mo.	160,773	204,327	102,408,230	126,877,200	5,006,700	5,644,000
Chicago Ill.	109,260	200,418	37,053,512	85,953,250	2,095,000	5,397,464
Buffalo N.-Y.	81,129	94,502	—	—	579,000	654,000
Nowark N. J.	71,914	87,413	30,045,289	—	316,000	833,000
Louisville Ry.	68,033	100,000	27,873,003	43,108,569	3,001,000	4,118,000
Albany N.-O.	63,367	62,613	24,958,868	—	1,570,850	2,483,500
San Francisco Cal.	56,802	80,000	35,809,639	75,972,470	2,992,519	4,947,298
Providence R.	50,666	54,595	61,118,300	....	1,400,000	1,400,000

Zur Abschätzung ist zu bemerken, dass die Ziffer hier steht, nach welcher die Lokalbesteuerung bestimmt wurde. In fast allen den grossen Städten der Union hat sich aber seit 1860 der Werth des unbeweglichen Eigenthums fast verdoppelt, während die obigen officiellen Ziffern nur ein durchschnittliches Steigen des Werthes von 30 Procent zeigen. Es darf vielleicht angenommen werden, dass die officielle Ziffer nicht mehr, als die Hälfte des wirklichen Werths des Eigenthums in den verschiedenen Städten ergiebt.

Bei den Schulden dieser Städte kommt nicht in Ansatz, was dieselben an Werthpapieren, productivem Grundbesitz oder Amortisationsfonds besitzen. Die Gesammtschuld dieser vierzehn Städte stieg in den sechs Jahren von 103,500,000 D. auf ungefähr 149,500,000 D., das ergiebt im Durchschnitt ein Wachsen der Schuld von ungefähr 45 Procent. Das Steigen der Schulden ist am stärksten in den grossen östlichen Städten. Vergleicht man die

Abschätzungen und die Schulden der Städte mit ihren bezüglichen Bevölkerungen, so ergeben sich für die obigen vierzehn Städte folgende Ziffern:

Städte	Abschätzung auf den Kopf der Bevölkerung		Schuldbetrag nach Köpfen		Procent der Abschätzung	
	1860	1866	1860	1866	1860	1866
New-York N.-Y.	D. 709	D. 820	D. 28,87	D. 46,33	4,07	5,65
Philadelphia Penn.	—	—	42,49	56,52	—	—
Brooklyn N.-Y.	394	411	28,68	33,41	7,27	8,11
Baltimore Md.	562	581	84,29	91,73	14,98	15,77
Boston Mass.	1,557	1,934	52,81	66,80	3,39	3,45
Cincinnati Ohio	380	430	23,29	16,57	4,08	2,15
St Louis Mo.	637	621	31,14	27,62	4,89	4,45
Chicago Ill.	340	429	19,18	26,93	5,65	6,29
Buffalo N.-Y.	—	—	7,13	—	—	—
Nowark N.-I.	418	—	4,39	9,53	1,05	—
Louisville Ky.	409	431	44,11	41,18	10,76	9,55
Albany N.-Y.	394	—	24,79	—	6,29	—
San Francisco Cal.	630	949	52,69	61,84	8,26	6,51
Providence R. J.	1,206	—	27,63	—	2,29	—

Die Columne der Abschätzung muss mit grosser Vorsicht aufgenommen werden, da sie in den verschiedenen Städten nicht gleichmässig den Werth des Eigenthums repräsentirt. Fast die sämmtlichen westlichen Städte zeigen eine fallende Rate der Verschuldung, nach der Kopfzahl der Bevölkerung berechnet, dagegen ist in den mittleren und östlichen Staaten die Steigung eine sehr bedeutende. In der Stadt New-York steigt die Rate auf den Kopf der Bevölkerung von 28,87 D. pro Kopf auf 46,33 D., in Philadelphia von 42,49 D. auf 56,52 D., in Baltimore von 84,29 D. auf 91,73 D. und in Boston von 52,81 D. auf 66,80 D., während in S. Francisco, das die Schwere der Zeiten nur leicht gefühlt, die Veränderung nur von 52,69 D. zu 61,84 D. gewesen ist.

Diese Verschuldung giebt indessen nur ein unvollkommenes Kriterium von der wirklichen Vermehrung der Lasten der städtischen Bevölkerung der Union. Nicht allein die Interessen sind im Verhältnisse mit dem eben gezeigten Wachsthum der Schuldenmasse gestiegen, sondern die lokalen Ausgaben haben sich überhaupt bedeutend, um nicht zu sagen ausserordentlich vermehrt. Um das Gewicht der gegenwärtigen Belastung der Städte mit der von 1860 zu vergleichen, muss man die Steuerliste zu Hülfe nehmen. Hier ergeben sich Resultate, welche für europäische Anschauungen kaum fassbar sind; die nachstehenden Ziffern sind der von uns angeführten Quelle getreu entnommen, welche wiederholt versichert, dass sie nur auf officiellen Ziffern fusst. Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf sechs der grössten Städte der Union in ganz verschiedenen Theilen derselben.

Zunächst geben wir den Betrag der Steuern in sechs Städten, welche für Stadt- und Districts- (County) Zwecke in den Jahren 1860 und 1866 erhoben wurden, sowie ihr Verhältniss zur Bevölkerung:

	Steuerbetrag		Rate pro Kopf	
	1860	1866	1860	1866
New-York	D. 7,649,873	D. 15,606,896	D. 9 : 40	D. 17 : 34
Philadelphia	2,334,252	5,084,539	4 : 13	8 : 17

steriums der öffentlichen Arbeiten im Königreich Italien während der letztverflossenen sechs Jahre veröffentlicht, der am 31. Januar dieses Jahres dem italienischen Parlament vorgelegt wurde.

Aus diesem Bericht erfahren wir einen Theil der Staatsthätigkeit des neuen Königreichs für die gemeinen Interessen und ersehen, wie schwer die Finanzen des Landes durch dieses Ministerium belastet werden.

Für den Bau und die Erhaltung der Eisenbahnen und die öffentlichen Strassen, für die Dampfschifffahrt, für die Wasserbauten und für die maritimen Leuchtthürme, für die öffentlichen Gebäude, die Telegraphenlinien und den Postdienst wurden in diesen sechs Jahren mehr als eine halbe Milliarde Lire verausgabt.

Am meisten nahm die Finanzen in Anspruch der Bau der Eisenbahnen, welche sich Anfang 1867 über mehr als 6000 Kilometer erstreckten, und für welche über 314,494,000 Lire verwendet wurden, ungerechnet des gigantischen Werkes des Durchstichs des Mons Cenis, für welchen man seit 1857 mehr als 33 Millionen L. ausgab.

Auf den Bau und die Erhaltung der öffentlichen Strassen entfällt in diesen sechs Jahren eine Ausgabe von 112,955,000 L. und sind dabei nur die nationalen Strassen begriffen, da den Provinzen und Communen die Erhaltung der andern öffentlichen Wege obliegt. Um diese letzteren Strassen zu vollenden, würde es eines Aufwandes von einer weiteren halben Milliarde bedürfen *).

---

*) Eine vortreffliche Untersuchung in den annali universali di Statistica über die öffentlichen Strassen, Märzheft 1867. pag. 296 sqq. zeigt, wie weit Italien hier noch zurücksteht hinter andern Ländern. Der Verfasser theilt das ganze Königreich Italien ein in zwei Theile, von denen der eine gut oder ziemlich gut mit öffentlichen Wegen versehen und der andere damit schlecht versorgt ist. Jener bildet zwei Fünftel mit 141,990 Quadratkilometer.

Zu ersteren werden gerechnet: die Provinzen, welche mehr als 1 Kilometer Strasse auf jedem Quadratkilometer Oberfläche haben 19,960
die Provinzen von weniger als 1 Kilometer und mehr als 500 Meter Strasse 64,751
die Provinzen von weniger als 500 und mehr als 250 Meter 18,618
Zusammen: 103,329

Die drei Fünftel des italienischen Grund und Bodens, die schlecht mit öffentlichen Strassen versorgt sind, zerfallen in Provinzen, welche mehr als 100 und weniger als 250 Meter Strasse haben 44,516
und in solche Provinzen, welche noch weniger als 100 Meter haben; es giebt unter diesen auch solche, welche gar keine öffentlichen Strassen haben 97,474
Zusammen 141,990

Noch interessanter schien uns folgende Zusammenstellung des intelligenten Verfassers. Er stellt zusammen den Gesammtertrag der nationalen Einnahmen theils vom Grund und Boden, theils aus irgend einer andern Quelle und findet, dass die Grösse der Einnahmen in einem merkwürdig entsprechenden Verhältniss zur Länge der öffentlichen Strassen steht. Selbst wenn man den strengen Kausalnexus der beiden Thatsachen nicht gelten lässt, da die Länge der Strasse Folge wie Ursache des grösseren Verkehrs wie grösseren Reichthums eines Districts sein kann, so bleibt die Wechselbeziehung zwischen Grösse der Einnahmen und Länge der öffentlichen Strasse immerhin eine höchst wichtige ökonomische Erscheinung.

Es findet der Verfasser in Italien in den Provinzen mit mehr als 1000 Meter Strasse für jeden Kilometer Oberfläche ein Einkommen von . . . . . . L. 19,536
in den Provinzen mit weniger als 1000 und mehr als 500 Meter ein solches von . . . . - 9,190

Auf die Wasserbauten, welche dem Staate obliegen, wie die Dämme und Brücken der Hauptflüsse, kam ein Aufwand von 25,734,000 fr. Für Civilbauten wurden 9,638,000 fr. ausgegeben und für die Erhaltung der Meereshäfen und den Bau neuer Meeresleuchtthürme 45,311,643 fr. verwendet.

Im Jahre 1860 hatten die Telegraphenlinien im ganzen Königreich 5000 Kilometer Ausdehnung; jetzt ist deren Länge vervierfacht und zugleich ihr Gebrauch, welcher Anfangs ein sehr passiver war, ein ziemlich thätiger geworden.

Das Eisenbahnnetz, soweit es dem Verkehr übergeben war, brachte in dem Biennium von 1864 bis 1865 einen Totalertrag von 61,302,000 L. Dies ergab für das Jahr 1864 auf den Kilometer Bahn L. 18,476. Aus dem Transport der Waaren mit geringer und grosser Schnelligkeit erzielte man eine Einnahme von 25,808,979 fr. und aus dem Transport der Personen eine Einnahme von 34,832,333 fr. Der Eisenbahndienst im letzten Jahre bestand seine Probe, als in wenig Tagen 250,000 Soldaten mit allem Kriegsmaterial fortgeschafft werden mussten. Trotz eines solchen ausserordentlichen Transports waren die Unfälle auf den Eisenbahnen 1866 nicht erheblich. Es wurden nur 15 Zusammenstösse von Zügen und 14 Entgleisungen gerechnet, nur 20 Locomotiven hatten Beschädigungen und 5 Wagen wurden verbrannt. An Menschenopfern gab es 76, und 67 Personen trugen schwere Verletzungen davon, von welchen ungefähr die Hälfte auf Individuen fiel, welche dem Eisenbahndienst angehörten. Wenn man die Zahl der Personen, welche auf den italienischen Eisenbahnen im vergangenen Jahre reisten, deren Zahl 32,810,191 betrug, mit denjenigen vergleicht, welche einen Unfall erlitten, so kommt ein einziger Unfall auf 230,000 Reisende. Wendet man dieses Verhältniss auf die Bevölkerung von Mailand an, so kann man sagen, dass ein einziger Mailänder von der ganzen Bevölkerung der Stadt einen Unfall erleidet, wenn er einmal des Jahres auf der Eisenbahn fährt.

Der Telegraphendienst, welcher im Jahre 1860 die Summe von 2,174,000 L. kostete und nur einen Ertrag von 1,640,000 L. ergab, verursachte im Jahr 1866 die grössere Summe von 3,819,000 L., veranlasst durch die hinzugekommene Ausdehnung der Linien, brachte aber auch eine Einnahme von 6,245,000 fr. ein und somit einen Nettoertrag von L. 2,425,900 fr.

Die Postverwaltung hat jetzt das doppelte Amt der Briefpost und der Spedition der Werthsachen. Der Briefwechsel in Italien ist noch dürftig und wahrscheinlich haben die Schuld davon jene „verwünschten“ (der Italiener sagt euphemistisch „benedetti“) sechzehn Millionen Analfabeti (Schreibens und Lesens Unkundigen). Die mit der Post beförderten Privatbriefe überstiegen für das Jahr nicht die Zahl von 72 Millionen, während sie in Frankreich die grosse Zahl von 311 Millionen im Jahre erreichten. Nicht

---

in den Provinzen mit wenger als 500 und mehr als 250 ein solches von L. 8,736
in den Provinzen mit weniger als 250 und mehr als 100 ein solches von - 7,625
in den Provinzen von weniger als 100 ein solches von . . . . . - 4,092
In diesen letzteren Provinzen (16) gab die Hectare Land nur ein Erträgniss von 14 Lire, während der mittlere Durchschnittsertrag der Hectare Land in den Provinzen mit mehr als 1000 Kilometer Landstrasse 58 L. per Hectare war.

15 *

im Verhältniss mit der geschriebenen Correspondenz steht in Italien die Correspondenz mittelst der Presse, welche durch die Post im Jahre mehr als 53 Millionen periodische Blätter und 6,320,000 gedruckte Bände und Werke versendet.

Die mit der Post spedirten Werthsachen erreichen jetzt die Ziffer von jährlich 3 Millionen. Es werden für die grosse Summe von über 155 Millionen fr. Auszahlungen bewirkt und zwar für den Beitrag von ungefähr 80 Centesimi für jedes 100 L. Seitdem auch der Gebrauch der Spedition von Auszahlungen auf telegraphischem Wege eingeführt ist, wurde im letztvergangenen Jahre die Summe von 4,300,000 fr. auf diesem Wege ausgezahlt. Der internationale Dienst der Werthsübermittelung hat die Auszahlung von weiteren 4 Millionen L., im Ausland zahlbare Summen, vermittelt. Der Postdienst wird gegenwärtig im Königreiche Italien von 2446 Aemtern mit festem Sitz verrichtet, ungerechnet sind dabei die ambulanten Stellen. Den Postdienst auf der See besorgen 50 Dampfschiffe, welche ausser Briefen und Waaren jedes Jahr mehr als 396,000 Reisende befördern.

Aus diesen Ziffern geht hervor, dass der Fortschritt in Italien zwar nicht mit Riesenschritten vor sich geht, aber ohne allen Zweifel ein wachsender ist, und daran hat der nationale Aufschwung und die Begründung freier Institutionen nicht den geringsten Antheil. Die traurige Finanzlage des Landes lässt Viele vergessen, welche Fortschritte im wirthschaftlichen Leben des Landes vor sich gehen.

2) Die neuen Institute für den Grundcredit in Italien. Nuovo Istituto italiano pel credito fondiario. Annali universali. fasc. di Luglio 1867 p. 54 sqq.

Durch das Gesetz über Grundcreditinstitutionen vom 14. Juni 1866 und Ausführungsverordnung vom 25. August desselben Jahres, modificirt zum Theil durch spätere Decrete, sind für das continentale Italien Organisationen für den Grundcredit getroffen worden, welche, wenn sie in's Leben treten, von der grössten Wichtigkeit für den Grundbesitz zu werden versprechen. Mit dieser Gesetzgebung scheint man in Italien mit der Centralisation des Grundcredits gebrochen zu haben, wenn auch nicht eine grössere Decentralisation damit erreicht wird.

Von der Regierung wurde der Centralsparkasse in Mailand, der Opera pia von S. Paolo von Turin, der Sparkasse von Bologna, dem Monte dei Paschi von Siena und der Bank von Neapel, einem jeden für einen bestimmten Theil des continentalen Italien, die Errichtung von Grundcreditanstalten anvertraut.

Mit dem ersten September 1867 sollte die Centralsparkasse von Mailand mit den Operationen des Grundcredits beginnen. Die Verwaltung derselben hat die Grundzüge der Organisation dieses Credit foncier (Credito fondiario) und seinen Geschäftskreis veröffentlicht, die wir im Nachstehenden wiedergeben.

Der Theil von Oberitalien, in welchem der Grundcredit der Sparkasse von Mailand seine Geschäftsthätigkeit auszuüben hat, umfasst die Provinzen von Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Mailand, Novara (Distrikt von Varallo), Pavia und Sondrio.

Folgendes sind die hauptsächlichsten Bestimmungen, welche den Grundcredit regeln:

Der Crédit foncier hat zur Aufgabe:

1) Darlehne zu geben gegen erste Hypothek von Grundliegenheiten nicht über die Hälfte ihres Werthes, welche mit allmäliger Amortisation rückzahlbar sind, und deren Beträge durch Credittitel nach ihrem nominalen Werthe repräsentirt werden.

Mit dieser Art des Darlehns ist der Darlehnnehmer der Verpflichtung zur vollständigen Rückerstattung seiner Schuld an einem bestimmten Tage enthoben und tilgt sie anstatt dessen allmälig in einem Zeitraume, der sich von 10 bis zu 50 Jahren erstrecken kann, mittelst Zahlung einer bestimmten Annuität, welche begreift: die Zinsen zu 5 vom Hundert von der als Darlehn gegebenen Summe — einen Betrag nicht grösser als 45 Centesimi für jede 100 Lire vom geliehenen Kapital, welches das Creditinstitut für die Spesen der Verwaltung und zur Gründung eines Reservefonds erhält — einen Betrag von 15 Centesimi für die Befreiung der Hypothekabgaben, der Einregistrirung, des Stempels und anderer Aerarialsteuern, indem so der Schuldner von der Verpflichtung befreit bleibt, diese Abgaben bei der Errichtung der Contraktstipulation zu entrichten — endlich die Quote der allmäligen Amortisation des Kapitals im Verhältniss zur festgesetzten Dauer des Darlehns.

Der Darlehnsempfänger kann auch ausser der Annuität sich von der Schuld befreien, wenn es ihm gefällt, und zwar sowohl von der ganzen als auch von einem Theile seiner Schuld, mittelst früherer Rückerstattung, sobald nur jede Theilentrichtung nicht geringer ist, als der Betrag einer Annuität.

2) Im Verhältniss zum Darlehn übertragbare Credittitel, genannt Cartelle fondiarie (Pfandbriefe, eigentlich Grundbriefe), auszugeben, welche jährliche Interessen von 5 Procent tragen und al pari nach ihrer Ausleihung rückzahlbar sind.

Diese Pfandbriefe haben zur Sicherung: die Masse der Hypotheken, welche der Grundcredit durch die Belastung seiner Schuldner erhält, die von den Unternehmern des Creditinstituts mit einem Theil ihres Vermögens geleistete Garantie und der Reservefond, welcher nach und nach durch die Nettoüberschüsse der Verwaltung gebildet wird. Die Pfandbriefe bieten daher eine vortheilhafte und sichere Kapitalanlage, eine regelmässige Entrichtung der Interessen und die Leichtigkeit, durch einfache Uebergabe oder Uebertragung des Titels in Geld umgesetzt zu werden, wenn man nicht die Rückzahlung mittelst der Ausloosung abwarten will.

3) Vorschüsse zu machen im hypothekarischen Contocurrent oder mittelst Verpfändung von Pfandbriefen.

4) Kostenfreie Einhebung von Staatsrentencoupons, Schatzbons, Werthen oder Anweisungen auf die Nationalbank oder öffentliche Kassen, ebenso Einziehung von andern Werthen, insoweit die eingehobenen Summen in den Contocurrent des Instituts übertragen werden oder zur Erwerbung von Pfandscheinen oder zur Tilgung von der Anstalt schuldigen Annuitäten dienen.

Der Betrag der Darlehne mit Amortisation oder der Vorschüsse im Contocurrent oder gegen Verpfändung von Pfandscheinen darf für eine einzelne Person oder Firma 500,000 Lire nicht überschreiten.

Für alle Zahlungen, welche der Grundcredit macht oder empfängt, verfährt er nach folgenden Normen:

a) Das Institut bezahlt die zu Darlehen gegebenen Summen in Pfandscheinen, d. h. in Repräsentation von jedem einzelnen Darlehn giebt es so viel Pfandbriefe nach ihrem Nominalwerth aus, als die Summe des Darlehns beträgt.

b) Nimmt es in Bezahlung Pfandscheine nach ihrem Nominalwerth in denjenigen Fällen, wo der Darlehnsschuldner mit diesen Titeln und ausser der vertragsmässig festgesetzten Annuität seine ganze oder einen Theil seiner Schuld abtragen will.

c) Die Bezahlung aber der Annuität des Darlehns, der Interessen der Pfandbriefe, die Rückzahlung der ausgeloosten Pfandbriefe und im Allgemeinen jede andere Zahlung, welche das Institut macht oder empfängt, hat stattzufinden in Geld oder gesetzlicher Valuta.

Jeder Pfandbrief ist in der Höhe von 500 Lire, und seine Interessen werden halbjährig am 1. April und am 1. Oktober bezahlt. Die Loosziehungen finden am 1. Februar und 1. August jedes Jahres statt, die Auszahlung der ausgeloosten Titel erfolgt am 1. April und am 1. Oktober.

Die Pfandbriefe, welche von den fünf oben erwähnten Instituten ausgegeben werden, sind nach einer für Alle gemeinschaftlichen Form; nur die Farbe ist verschieden. Diese letztere ist für Mailand das Strohgelb. Sie tragen die Benennung, den Stempel, die Firma des Instituts, welches sie ausgegeben hat, und den Namen des Regierungsbevollmächtigten. Sie enthalten ausserdem noch einen Extrakt des Gesetzes und der Verordnung und vierzig Zettel für die halbjährigen Interessen.

Die Pfandbriefe werden auf Verlangen auf den Inhaber oder auf einen bestimmten Namen ausgestellt. Im Fall des Verlustes der auf Namen lautenden Briefe kann die Zahlung der Interessen suspendirt werden und Ausstellung neuer Briefe erfolgen.

Die auf Namen lautenden Pfandbriefe können in Inhaberpapiere verwandelt werden und umgekehrt. Die auf den Inhaber ausgestellten kann man beim Creditinstitut gegen Ausstellung eines Empfangsscheins auf den Namen des Deponenten zur Verwahrung niederlegen.

Das Institut, welches in den oben gedachten oberitalienischen Provinzen seinen Geschäftskreis hat, führt den Namen „Credito fondiario della Cassa Centrale di Milano“ und seine Leitung ist demselben Körper anvertraut, welcher die Sparkasse selbst verwaltet. Jedoch werden die beiden Verwaltungen von einander getrennt gehalten und die respectiven Rechnungen und Buchführungen der zwei Institute werden gänzlich geschieden und getrennt von einander geführt.

Der Sitz der Verwaltung des Grundcredits der Sparkasse von Mailand ist in dieser Stadt (via San Paolo Nr. 12).

Die fünf Institute des italienischen Grundcredits behalten sich vor, diejenigen gegenseitigen Operationen und Dienstleistungen, welche zwischen ihnen Statt finden sollen, zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Jedes Institut aber ist allein für seine eigenen Operationen und für die Pfandbriefe, welche es creirt hat, verantwortlich.

Der Grundcredit von Mailand will bis auf Weiteres seine Geschäfte auf diejenigen beschränken, welche oben unter Nr. 1 und 2 aufgeführt sind, wobei er sich auch für diese vorbehält, die Zahl und den Betrag der Darlehen zu erweitern oder einzuschränken, je nach Verhältniss der Umstände und der Gunst, mit welcher die neue Institution aufgenommen und das Unterbringen der Pfandbriefe erleichtert wird.

K—n.

Miscellen.

II.

Statistik der Gewerb-Vereine Thüringens.

Vom

Geheimen Rath Freiherrn v. Ketelhodt in Rudolstadt.

Ein Vortrag im Gewerb-Vereine daselbst.

Je kleiner und enger die Verhältnisse einer Gesellschaft, einer Stadt, eines Staates sind, je mehr thut es Noth, den Blick nach Aussen zu richten und hierdurch Elemente des rührigen Strebens zu gewinnen. Die Vergleichung des eigenen Zustandes mit dem auswärtigen führt zur besseren Selbst-Erkenntniss, zum Nacheifer und daher zum Fortschritte.

Werden diese Sätze als richtig anerkannt, so kann es als keine überflüssige Aufgabe erscheinen, eine vergleichende Statistik der Thüringischen Gewerb-Vereine zum Gegenstande eines Vortrages in unserem Vereine zu machen.

Durch die sehr zuvorkommende gütige Unterstützung des statistischen Bureaus zu Jena, an welches ich zu diesem Behufe verschiedene Fragen gerichtet habe und die von dort aus erörtert und mir in übersichtlicher Weise beantwortet zugestellt worden sind, bin ich im Stande, Einiges über die Entstehung, Entwickelung und gegenwärtige Thätigkeit der in Thüringen bestehenden Gewerb-Vereine zur Kenntniss unseres Gewerbvereins zu bringen, und will mir erlauben, die Gewerb-Vereine Thüringens, insoweit ich Mittheilung über sie erhalten habe, Ihnen nach folgenden Richtungen möglichst übersichtlich vorzuführen:

1) Städte Thüringens, in denen sich Gewerb-Vereine befinden;
2) Zeit der Entstehung jedes Gewerb-Vereines;
3) Zahl der Mitglieder jedes Gewerb-Vereines bei seiner Entstehung und beim Schluss des Jahres 1866;
4) Verhältniss der Zahl der Vereine in jedem Lande zu der Gesammt-Bevölkerung des resp. Landes;
5) Verhältniss der Vereins-Mitglieder-Zahl jedes Vereins am Schluss des Jahres 1866 zur Bevölkerungszahl der betreffenden Städte nach der Zählung von 1864;
6) Verhältniss der Eintheilung der Mitglieder jedes Vereins nach den verschiedenen Berufs-Arten;
7) Betrag der jährlichen Beiträge jedes Vereins;

8) Anzahl der in jedem Vereine im Jahre 1866 gehaltenen Sitzungen;
9) Anzahl und Gegenstände der in den Vereinen im Jahre 1866 gehaltenen Vorträge;
10) Vergleichung der anderen Vereine unter sich und besonders mit dem unserigen; und
11) Zusammenstellung der Haupt-Resultate.

1) Städte Thüringens, in denen sich nach den mir gemachten Mittheilungen Gewerb-Vereine befinden.

Zuvörderst bemerke ich, dass ich auf erschöpfende Vollständigkeit keinen Anspruch mache; denn ich weiss z. B., dass in Weimar ein Gewerb-Verein besteht und dennoch ist mir keine Mittheilung über ihn zugegangen und aus dem Regierungs-Bezirke Erfurt sind mir nur über zwei Gewerb-Vereine Notizen mitgetheilt worden, während ich kaum annehmen kann, dass Städte wie z. B. Langensalza, Schleusingen u. s. w. keine Gewerb-Vereine haben sollten.

I. Regierungs-Bezirk Erfurt:
Erfurt und Suhl:
112,607 : 2 = 0,000017.

II. Grossherzogthum S.-Weimar:
(incl. Weimar) 280,201 : 10 = 0,000028:
Eisenach,
Ilmenau,
Jena,
Lengsfeld,
Blankenhain,
Geisa,
Neustadt a/O.,
Apolda,
Kaltennordheim.

III. Herzogthum S.-Meiningen:
178,065 : 4 = 0,000028:
Saalfeld,
Salzungen,
Sonneberg,
Meiningen.

IV. Herzogthum S.-Coburg-Gotha:
164,527 : 3 = 0,000018:
Gotha,
Coburg,
Waltershausen.

V. Herzogthum S.-Altenburg:
141,839 : 5 = 0,000035:
Altenburg,
Eisenberg,
Ronneburg,
Schmölln,
Gössnitz.

VI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:**

73,752 : 2 = 0,000027:

Rudolstadt,

Stadtilm.

In Königsee ist zwar im Jahre 1838 ein Gewerb-Verein gegründet worden, er scheint sich aber, da kein reges Interesse dafür bestand, und er überhaupt nur als ein Lese-Verein zu betrachten war, factisch aufgelöst zu haben, weshalb auch aus der früheren Zeit keine Auskunft erlangt werden konnte.

In Frankenhausen besteht ein Arbeiter-Verein, der hier nicht berücksichtigt werden kann.

VII. **Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen:**

66,189 : 4 = 0,000060:

Sondershausen,

Arnstadt,

Grossbreitenbach,

Greussen.

2) Zeit der Entstehung jedes Gewerb-Vereins.

Altenburg . .	im Jahr	1818
Gotha	- -	1822
Coburg . . .	- -	1824
Erfurt	- -	1828
Eisenberg . .	- -	1829
Ronneburg . .	- -	1834
Saalfeld . . .	- -	1835
Schmölln . .	- -	1835
Arnstadt . . .	- -	1836
Sondershausen .	- -	1837
Eisenach . . .	- -	1837
Waltershausen .	- -	1837
Rudolstadt . .	- -	1838
Stadtilm . . .	- -	1838
Ilmenau . . .	- -	1841
Sonneberg . .	- -	1842
Salzungen . .	- -	1848
Jena	- -	1858
Kaltennordheim .	- -	1860
Lengsfeld . .	- -	1860
Greussen . . .	- -	1861
Geisa	- -	1862
Blankenhain . .	- -	1862
Neustadt a/O. .	- -	1863
Meiningen . .	- -	1864
Suhl	- -	1864
Apolda . . .	- -	1864
Gössnitz . . .	- -	1865
Grossbreitenbach	- -	1866

3) Zahl der Mitglieder jedes Vereins bei seiner Entstehung und beim Schluss des Jahres 1866.

Name des Vereins.	Zahl der Mitglieder bei der Gründung.	Zahl 1866.	Vermehrung nach Procenten.	Verminderung nach Procenten.
Altenburg . .	8	281	3412 %	— %
Gotha	100	400	300 -	— -
Coburg . . .	187	218	16 -	— -
Erfurt . . .	113	167	49 -	— -
Eisenberg . .	97	80	— -	17 -
Ronneburg . .	16	198	1137 -	— -
Saalfeld . . .	81	109	34 -	— -
Schmölln . .	80	201	151 -	— -
Arnstadt . . .	100	255	155 -	— -
Sondershausen .	46	218	374 -	— -
Eisenach . . .	71	136	91 -	— -
Waltershausen .	60	279	365 -	— -
Rudolstadt . .	89	173	94 -	— -
Stadtilm . . .	32	105	228 -	— -
Ilmenau . . .	60	36	— -	40 -
Sonneberg . .	135	66	— -	51 -
Salzungen . .	66	65	— -	1 -
Jena	85	102	20 -	— -
Kaltennordheim .	11	103	836 -	— -
Lengsfeld . .	24	48	100 -	— -
Greussen . . .	81	94	16 -	— -
Blankenhain . .	38	157	313 -	— -
Geisa	74	45	— -	39 -
Neustadt a/O. .	85	48	— -	43 -
Meiningen . .	59	91	54 -	— -
Suhl	32	250	681 -	— -
Apolda . . .	34	61	79 -	— -
Gössnitz . . .	23	55	139 -	— -
Grossbreitenbach	39	45	15 -	— -
	1926	$\frac{4086}{29} = 141$	8679 %	
			6066 -	
			$\frac{2613}{25} = 103\%$ Mittelzahl.	

Die Durchschnittszahl nach Procenten für die sich vermehrt habenden Vereine mit Weglassung von vier sich ganz ausserordentlich vermehrt habenden Vereinen zu Altenburg, Kaltennordheim, Suhl und Ronneburg und mit Berücksichtigung der Vereine, die sich vermindert haben, ist 103 Procent.

4) Verhältniss der Zahl der Vereine in jedem Lande zur Gesammt-Bevölkerung des Landes.

I. Grossherzogthum Sachsen-Weimar:

280,201 Einw., 10 Vereine (incl. Weimar) = 0,000035 %.

II. Herzogthum Sachsen-Meiningen:
178,065 Einw., 4 Vereine = 0,000022 %.
III. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
164,527 Einw., 3 Vereine = 0,000018 %.
IV. Herzogthum Sachsen-Altenburg:
141,839 Einw., 5 Vereine = 0,000035 %.
V. Königlich Preussischer Regierungs-Bezirk Erfurt:
112,607 Einw., 2 Vereine = 0,000017 %.
VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
73,752 Einw., 2 Vereine = 0,000027 %.
VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
66,189 Einw., 4 Vereine = 0,000060 %.

Durchschnitts-Verhältnisszahl 7 : 214 = 30, mit Weglassung von Sondershausen 6 : 154 = 25.

5) Verhältniss der Vereins-Mitglieder-Zahl jedes Vereins am Schluss des Jahres 1866 zur Bevölkerungs-Zahl der betreffenden Städte nach der Zählung von 1864.

Altenburg	17,977	Einwohner	281	Mitglieder	1,5 %.
Gotha	17,955	-	400	-	2,2 -
Coburg	10,724	-	218	-	2,0 -
Erfurt	40,143	-	167	-	0,4 -
Eisenberg	4,971	-	80	-	1,6 -
Ronneburg	6,685	-	198	-	2,9 -
Saalfeld	4,690	-	109	-	2,3 -
Schmölln	4,689	-	201	-	4,2 -
Arnstadt	7,259	-	255	-	3,5 -
Sondershausen . . .	5,873	-	218	-	3,7 -
Eisenach	12,072	-	136	-	1,1 -
Waltershausen . . .	3,803	-	279	-	7,3 -
Rudolstadt	6,436	-	173	-	2,6 -
Stadtilm	2,637	-	105	-	4,0 -
Ilmenau	3,127	-	36	-	1,1 -
Sonneberg	5,897	-	66	-	1,1 -
Salzungen	3,872	-	65	-	1,6 -
Jena	7,233	-	102	-	1,4 -
Kaltennordheim . .	1,493	-	103	-	6,9 -
Lengsfeld	1,681	-	48	-	2,8 -
Greussen	2,753	-	94	-	3,4 -
Blankenhain . . .	2,146	-	157	-	7,3 -
Geisa	1,658	-	45	-	2,7 -
Neustadt a/O. . . .	4,841	-	48	-	1,0 -
Meiningen	7,228	-	91	-	1,2 -
Suhl	8,748	-	250	-	2,8 -
Apolda	8,731	-	61	-	0,7 -
Gössnitz	3,046	-	55	-	1,8 -
Grossbreitenbach . .	2,570	-	45	-	1,7 -
					76,8 % : 29.

Die Procent-Durchschnittszahl ist sonach 2,6 Procent.

6) Verhältniss der Eintheilung der Mitglieder jedes Vereins nach den verschiedenen Berufs-Arten.

a. Zu- und Abnahme im Verhältniss zur Zahl der Mitglieder.

aa) Dem Gelehrten- und Beamtenstande gehörten an:

im Verein zu	bei der Gründung	Proc.	Schluss 1866.	Proc.	Vermehrt.	Abgen.
Altenburg . . .	3	37	60	21	—	16
Gotha	—	—	81	20	—	—?
Coburg	53	28	77	35	7	—
Erfurt	47	41	39	23	—	18
Eisenberg . . .	41	42	18	22	—	20
Ronneburg . . .	—	—	30	15	15	—
Saalfeld	10	12	29	26	14	—
Schmölln . . .	16	20	32	16	—	4
Arnstadt	—	—	17	7	—	—?
Sondershausen . .	10	22	46	21	—	1
Eisenach . . .	13	18	40	29	11	—
Waltershausen . .	5	18	17	6	—	2
Rudolstadt . . .	9	10	47	27	17	—
Stadtilm	—	—	1	1	1	—
Ilmenau	8	13	8	22	9	—
Sonneberg . . .	15	11	12	18	7	—
Salzungen . . .	4	6	4	6	—	—
Jena	5	6	27	26	20	—
Kaltennordheim .	1	9	3	3	—	6
Lengsfeld . . .	2	8	2	4	—	4
Greussen . . .	7	9	7	7	—	2
Blankenhain . . .	4	11	14	9	—	2
Geisa	16	22	10	22	—	—
Neustadt a/O. . .	6	7	6	12	5	—
Gössnitz	2	9	6	11	2	—
Meiningen . . .	11	18	21	23	5	—
Apolda	2	6	2	3	—	3
Grossbreitenbach .	3	8	3	7	—	1
Suhl	2	6	7	3	—	3
				445	113	
				29	12	
				= $15^1/_2$%.	= 9 %.	

bb) Dem Kaufmanns- und Fabriksstand gehörten an:

im Verein zu	bei der Gründung	Proc.	Schluss 1866.	Proc.	Vermehrt.	Abgen.
Altenburg . . .	—	—	62	22	22	—
Gotha	—	—	70	17	—	—?
Coburg	16	8	31	15	7	—
Erfurt	40	35	61	36	1	—
Eisenberg . . .	19	19	14	17	—	2
Ronneburg . . .	4	25	27	14	—	11

im Verein zu	bei der Gründung	Proc.	Schluss 1866.	Proc.	Vermehrt.	Abgen.
Saalfeld	11	13	34	31	18	—
Schmölln . . .	5	6	18	9	3	—
Arnstadt . . .	—	—	40	16	—	— ?
Sondershausen . .	5	11	16	7	—	4
Eisenach . . .	8	11	24	17	6	—
Waltershausen . .	6	10	16	6	—	4
Rudolstadt . . .	14	16	18	11	—	5
Stadtilm	1	3	3	3	—	—
Ilmenau	10	17	4	11	—	6
Kaltennordheim .	—	—	4	4	4	—
Lengsfeld . . .	1	4	2	4	—	—
Jena	—	—	5	5	5	—
Sonneberg . . .	79	59	37	56	—	3
Salzungen . . .	—	—	5	8	8	—
Greussen . . .	6	7	8	8	1	—
Blankenhain . .	7	18	14	9	—	9
Neustadt a/O. . .	28	33	25	52	19	—
Apolda	13	38	18	29	—	9
Gössnitz	7	30	11	20	—	10
Geisa	1	1	4	9	8	—
Meiningen . . .	11	19	11	12	—	7
Grossbreitenbach .	8	20	8	18	—	2
Suhl	6	19	25	10	—	9
				476	102	
				29	12	
				= $16^1/_2$ %.	= $8^1/_2$ %.	

cc) Den Künstlern gehörten an:

im Verein zu	bei der Gründung	Proc.	Schluss 1866.	Proc.	Vermehrt.	Abgen.
Altenburg . . .	—	—	16	5	5	—
Gotha	—	—	10	2	—	— ?
Coburg	8	4	3	1	—	3
Erfurt	—	—	6	3	3	—
Eisenberg . . .	1	1	4	5	4	—
Ronneburg . . .	1	6	1	1	—	5
Saalfeld	5	6	7	6	—	—
Schmölln . . .	2	2	2	1	—	1
Arnstadt . . .	—	—	8	3	—	— ?
Sondershausen . .	2	4	12	5	1	—
Eisenach . . .	—	—	5	4	4	—
Waltershausen . .	—	—	5	2	2	—
Rudolstadt . . .	4	4	12	7	3	—
Stadtilm	1	3	1	1	—	2
Ilmenau	2	3	2	5	2	—
Sonneberg . . .	5	4	2	3	—	1

im Verein zu	bei der Gründung	Proc.	Schluss 1866.	Proc.	Vermehrt.	Abgen.
Salzungen . . .	—	—	1	1	1	—
Jena	—	—	—	—	—	—
Kaltennordheim .	—	—	—	—	—	—
Lengsfeld . . .	—	—	—	—	—	—
Greussen . . .	2	2	2	2	—	—
Blankenhain . .	—	—	9	6	6	—
Geisa	—	—	—	—	—	—
Neustadt a/O. . .	1	1	1	2	1	—
Meiningen . . .	3	5	4	4	—	1
Suhl	—	—	—	—	—	—
Apolda	1	3	—	—	—	3
Gössnitz	—	—	—	—	—	—
Grossbreitenbach .	2	5	2	4	—	1
				73	32	
				29	11	
				3 %.	3 %.	

dd) Dem Handwerkerstande gehörten an:

im Verein zu	bei der Gründung	Proc.	Schluss 1866.	Proc.	Vermehrt.	Abgen.
Altenburg . . .	5	62	143	51	—	11
Gotha	—	—	239	60	—	—?
Coburg	110	59	107	49	—	10
Erfurt	26	23	61	36	13	—
Eisenberg . . .	36	37	44	55	18	—
Ronneburg . . .	11	69	141	71	2	—
Saalfeld	55	68	39	36	—	32
Schmölln . . .	57	71	149	74	3	—
Arnstadt	—	—	190	74	—	—?
Sondershausen . .	29	63	144	66	8	—
Eisenach . . .	50	70	67	49	—	21
Waltershausen . .	47	78	198	71	—	7
Rudolstadt . . .	62	70	96	55	—	15
Stadtilm	30	94	100	95	1	—
Ilmenau	40	67	22	61	—	6
Sonneberg . . .	36	27	15	23	—	4
Salzungen . . .	62	94	55	85	—	9
Jena	80	94	70	69	—	25
Kaltennordheim .	10	91	93	90	—	1
Lengsfeld . . .	21	87	44	92	5	—
Greussen . . .	66	81	77	82	1	—
Blankenhain . .	27	71	120	76	5	—
Geisa	57	77	31	69	—	8
Neustadt a/O. . .	50	59	16	33	—	26
Meiningen . . .	37	63	53	58	—	5
Suhl	24	75	218	87	12	—

im Verein zu	bei der Gründung	Proc.	Schluss 1866.	Proc.	Vermehrt.	Abgen.
Apolda	18	53	41	67	14	—
Gössnitz	14	61	38	69	8	—
Grossbreitenbach .	26	66	32	71	5	—
				1874	90	
				29	13	
				=	=	
				64 %.	7 %.	

b) Zusammenstellung der Verhältniss-Zahlen für die einzelnen Berufsklassen, Schluss 1866.

Im Verein zu	Beamte.	Kaufleute und Fabrikanten.	Künstler.	Handwerker.
Altenburg . . .	21 %	22 %	5 %	51 %
Gotha	20 -	17 -	2 -	60 -
Coburg	35 -	15 -	1 -	49 -
Erfurt	23 -	36 -	3 -	36 -
Eisenberg . . .	22 -	17 -	5 -	55 -
Ronneburg . . .	15 -	14 -	1 -	71 -
Saalfeld	26 -	31 -	6 -	36 -
Schmölln . . .	16 -	9 -	1 -	74 -
Arnstadt	7 -	16 -	3 -	74 -
Sondershausen . .	21 -	7 -	5 -	66 -
Eisenach	29 -	17 -	4 -	49 -
Waltershausen . .	6 -	6 -	2 -	71 -
Rudolstadt . . .	27 -	11 -	7 -	55 -
Stadtilm	1 -	3 -	1 -	95 -
Ilmenau	22 -	11 -	5 -	61 -
Sonneberg . . .	18 -	56 -	3 -	23 -
Salzungen . . .	6 -	8 -	1 -	85 -
Jena	26 -	5 -	— -	69 -
Kaltennordheim .	3 -	4 -	— -	90 -
Lengsfeld . . .	4 -	4 -	— -	92 -
Greussen . . .	7 -	8 -	2 -	82 -
Blankenhain . .	9 -	9 -	6 -	76 -
Geisa	22 -	9 -	— -	69 -
Neustadt a/O. . .	12 -	52 -	2 -	33 -
Gössnitz	11 -	20 -	— -	69 -
Meiningen . . .	23 -	12 -	4 -	58 -
Apolda	3 -	29 -	— -	67 -
Grossbreitenbach .	7 -	18 -	4 -	71 -
Suhl	3 -	10 -	— -	87 -
Durchschnitt .	$15^1/_2$ %	$16^1/_2$ %	3 % ($2^1/_2$ %)	65 %

Anmerkung. Bei dem waltershäuser Verein besteht eine Differenz, um deren Aufklärung ich zwar gebeten, die ich aber nicht erhalten habe. Die Zahl der Mitglieder wird nämlich zu 279 angegeben, bei den einzelnen Berufsarten aber sind aufgeführt:

beim Gelehrten- und Beamtenstande	17
- Kaufmanns- und Fabrikstande	16
Künstler	5
Handwerker	198
Summa:	236

folglich 43 weniger.

Bemerkung. Bei den Aufstellungen sub aa.—dd. sind zur Vermeidung zu vieler Zahlen bei den einzelnen Positionen die Brüche weggelassen oder für voll gerechnet worden, weshalb die Resultate nicht überall mathematisch genau sind.

7) Betrag der jährlichen Beiträge.

Altenburg	2	Thlr.	—	Sgr.
Gotha	1	-	—	-
Coburg	—	-	17	-
Erfurt	2	-	—	-
Eisenberg	—	-	15	-
Ronneburg	—	-	15	-
Saalfeld	—	-	20½	-
Schmölln	—	-	15	-
Arnstadt	—	-	24	-
Sondershausen	—	-	20	-
Eisenach	1	-	—	-
Waltershausen	—	-	10	-
Rudolstadt	—	-	17	-
Stadtilm	1	-	10	-
Ilmenau	—	-	24	-
Sonneberg	—	-	17	-
Salzungen	—	-	3½	-
Jena	—	-	20	-
Kaltennordheim	—	-	20	-
Lengsfeld	—	-	15	-
Greussen	—	-	15	-
Blankenhain	—	-	12	-
Geisa	—	-	12	-
Neustadt a/O.	—	-	20	-
Gössnitz	1	-	—	-
Meiningen	—	-	17	-
Apolda	1	-	10	-
Grossbreitenbach	—	-	20½	-
Suhl	—	-	12	-
Summa:	21	Thlr.	21½	Sgr.,

also durchschnittlich 22½ Sgr.

8) Zahl der im Jahre 1866 gehaltenen Sitzungen.

Altenburg	13.	Vom September bis Juni findet alle 3 Wochen eine Sitzung statt; ausserdem allsonnabendlich eine gesellige Zusammenkunft.
Gotha	24.	Hat keine regelmässigen Sitzungen.
Coburg	18.	Im Winter wöchentlich eine Sitzung.
Erfurt	24.	Im Winter wöchentlich eine Sitzung; im Sommer monatlich eine dergl.
Eisenberg	24.	Keine regelmässigen Sitzungen.
Ronneburg	19.	Monatlich 1 Sitzung.
Saalfeld	17.	Im Winter monatl. 2, im Sommer monatl. 1 Sitzung.
Schmölln	7.	Im Winter monatlich 1 Sitzung.
Arnstadt	20.	Im Winter monatl. 2, im Sommer monatl. 1 Sitzung.
Sondershausen	26.	Im Winter wöchentl. 1, im Sommer monatl. 1 Sitzung.
Eisenach	14.	Im Winter monatlich 2 Sitzungen.
Walterhausen	30.	Im Winter wöchentl. 1, im Sommer monatl. 1 Sitzung.
Rudolstadt	23.	Im Winter wöchentl. 1, im Sommer monatl. 1 Sitzung.
Stadtilm	32.	Vom Anfang October bis Ende Mai wöchentlich 1 Sitzung.
Ilmenau	14.	Im Winter monatlich 2 Sitzungen.
Sonneberg	?	Keine regelmässigen Sitzungen.
Salzungen	15.	Im Winter monatlich 2, im Sommer keine regelmässigen Sitzungen.
Jena	22.	Im Winter wöchentlich 1 Sitzung.
Kaltennordheim	42.	Wöchentlich 1 Sitzung ausser Erndte- und Festzeit.
Lengsfeld	6.	Keine regelmässigen Sitzungen.
Greussen	49.	Wöchentlich 1 Sitzung.
Blankenhain	22.	Im Winter monatlich 2 Sitzungen, im Sommer alle 3 Wochen.
Geisa	29.	Im Winter wöchentlich 1 Sitzung.
Neustadt a/O.	6.	1866 monatlich 1 Sitzung; 1865 vierteljährlich 1 Sitzung.
Gössnitz	20.	Im Winter monatlich 2, im Sommer monatlich 1 Sitzung.
Meiningen	14.	Im Winter monatlich 1 bis 2 Sitzungen.
Apolda	18.	Wöchentlich 1 Sitzung.
Grossbreitenbach	9.	Im Winter alle 3 bis 4 Wochen.
Suhl	39.	Mit Ausnahme vom Juni und Juli wöchentlich 1 Sitzung.
Summa:	589.	

Durchschnittlich demnach

589 : 28

=

21 Sitzungen.

9) Zahl und Gegenstände der gehaltenen Vorträge nach den wissenschaftlichen Gebieten.

Im Verein zu:	Naturwissenschaftliche Vorträge.	Technolog. Vorträge.	Allgem. wissenschaftliche Vorträge.	Volkswirthschaftliche Vorträge.	Sa.
Altenburg	5	4	3	3	15
Gotha	28	—	10	19	57
Coburg	1	10	—	12	23
Erfurt	2	12	2	12	28
Eisenberg	—	1	—	1	2
Ronneburg	1	2	1	7	11
Saalfeld	4	—	1	12	17
Schmölln	1	3	—	7	11
Arnstadt	9	7	—	10	26
Sondershausen . .	—	14	—	3	17
Eisenach	5	1	3	3	12
Waltershausen . .	—	30	34	—	64
Rudolstadt	15	17	2	13	47
Ilmenau	Ueber Electromagnetismus u. Gemeindeangelegenheiten				6
Sonneberg	Ueber Gründung eines Credit-Vereins				?
Stadtilm	Ohne specielle Angabe in allen Gebieten				73
Geisa	Vorlesungen aus Gewerbe-Zeitschriften				?
Salzungen	6	2	6	5	19
Jena	4	6	2	3	15
Kaltennordheim .	Ohne specielle Angabe in allen Gebieten				30
Lengsfeld	—	—	—	6	6
Greussen	5	16	3	4	28
Blankenhain . . .	15	14	1	5	35
Neustadt a/O. . .	1	1	—	4	6
Gössnitz	2	2	—	4	8
Meiningen	—	—	2	3	5
Apolda	8	5	2	—	15
Grossbreitenbach .	1	—	3	3	7
Suhl	27	3	19	10	59
	140	150	94	149	642

109 ohne specielle Angabe in allen Gebieten.

10) Vergleichung der Vereine unter sich und besonders mit dem unsrigen.

ad 1 und 4. In den Thüringischen Staaten sind im Ganzen, soweit meine Nachrichten reichen, 29 Gewerb-Vereine.

Im Verhältniss zur Bevölkerung der resp. Länder hat die meisten Gewerb-Vereine Schwarzburg-Sondershausen, die wenigsten der Regierungs-Bezirk Erfurt; nämlich:

	Bevölkerung.	Vereine.	Verhältnisszahl.
Regierungs-Bezirk Erfurt	112,607	2	17
Grossherzogth. S.-Weimar (incl. des sonst nicht berüksichtigten Vereins zu Weimar)	280,208	10	35

	Bevölkerung.	Vereine.	Verhältniss-zahl.
Herzogthum Sachsen-Meiningen . . .	178,065	4	22
- - Coburg-Gotha . .	164,527	3	18
- - Altenburg . . .	141,839	5	35
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt . .	73,752	2	27
- - Sondershausen .	66,189	4	60

Die Durchschnittszahl beträgt, abgesehen von Sondershausen, 26, mithin befinden wir uns in der angegebenen Voraussetzung etwas über der Durchschnittszahl.

ad 2. Der älteste Gewerbverein der in Rede stehenden Staaten ist der zu Altenburg, der jüngste der zu Grossbreitenbach. Unser Verein gehört zu den älteren; älter als er sind 12, jünger 15 und einer gleich alt.

ad 3. Die meisten Mitglieder hatte im Jahre 1866 der Gewerbverein zu Gotha (400), die wenigsten die zu Ilmenau, Geisa und Grossbreitenbach.

Die Mittelzahl betrug 141.

Unser Verein gehörte folglich mit 173 zu den zahlreichern.

Im Ganzen hatten sämmtliche Vereine im Jahre 1866: 4086 Mitglieder; bei ihrer Gründung 1926; Zunahme 2160.

ad 5.

a. Im Verhältniss zur Bevölkerung der betreffenden Städte hatten die meisten Mitglieder Waltershausen (7,3 %), Blankenhain (7,3 %) und Kaltennordheim (6,9 %), die wenigsten Erfurt (0,4 %), Apolda (0,7 %), Neustadt a/O. (1 %), Meiningen, Eisenach und Sonneberg (je 1,1 %).

Die Mittelzahl betrug 2,6 %.

Wir befinden uns folglich mit 2,6 % gerade in der Mittelzahl.

b. Im Verhältniss der Zahl der Mitglieder bei der ersten Gründung der Vereine zu der des Jahres 1866 fand die bedeutendste Vermehrung in Altenburg, Ronneburg und Kaltennordheim statt. Am meisten nahm die Zahl ab in Sonneberg, Ilmenau und Neustadt a/O.

In 23 Vereinen hat sich die Zahl der Mitglieder vermehrt, in 6 Vereinen vermindert.

Die Durchschnittszahl der Vermehrung ist, wenn man von den exorbitanten Zahlen Altenburg's, Ronneburg's, Kaltennordheim's und Suhl's absieht, 103 %, wir befinden uns daher bei 94 % mit 9 % unter der Mittelzahl.

ad 6. Was die Vertheilung der Mitglieder in die verschiedenen Berufs-Classen anlangt, so war:

a. die Vertretung der einzelnen Berufs-Arten betreffend, im Jahre 1866

aa) der Beamten- und Gelehrtenstand am Meisten vertreten in Coburg, Eisenach, Jena und Rudolstadt, am Geringsten in Stadtilm, Suhl, Kaltennordheim und Apolda. Die Durchschnitts-Procent-Zahl betrug $15^1/_2$ %, unser Verein also bei 27 % mit $11^1/_2$ % über der Durchschnittszahl;

bb) der Kaufmanns- und Fabrikstand war am Meisten vertreten in Sonneberg, Neustadt a/O. und Erfurt, am Wenigsten in Stadtilm, Kaltennordheim und Lengsfeld. Die Durchschnitts-Procent-Zahl

beträgt $16^1/_2$ %, wir befinden uns bei 11 % mit $5^1/_2$ % unter der Mittelzahl;

cc) die Künstler waren am Stärksten vertreten in Rudolstadt, Saalfeld, Blankenhain und Ilmenau, gar nicht in Jena, Kaltennordheim, Lengsfeld, Gössnitz, Apolda und Suhl.

Die Durchschnittszahl betrug 3 %. Wir befanden uns bei 7 % mit 4 % über der Mittelzahl.

dd) die Handwerker waren am Meisten vertreten in Stadtilm, Kaltennordheim, Lengsfeld und Suhl, am Wenigsten in Sonneberg, Neustadt a/O., Erfurt und Saalfeld.

Die Durchschnittszahl betrug 64 %, wir befanden uns folglich bei 55 Procent mit 9 % unter der Mittelzahl.

b. Die Zu- und Abnahme anlangend, so gestaltete sich im Jahre 1866 im Vergleich zur ersten Gründung der betreffenden Vereine das Verhältniss folgendermassen:

aa) der Gelehrten und Beamtenstand hat zugenommen in 12 Vereinen, abgenommen in 15. Zweifelhaft ist es in 2 Vereinen.

Die Durchschnittszahl der Vermehrung der 12 Vereine ist 9 %; wir befinden uns bei 17 % mit 8 % über der Durchschnittszahl.

bb) der Kaufmanns- und Fabriksstand hat zugenommen in 12 Vereinen, abgenommen in 13 Vereinen, ist gleich geblieben in 2 Vereinen, in 2 Vereinen ist es zweifelhaft.

Die Durchschnittszahl der Zunahme der 12 Vereine ist $8^1/_2$ %. Bei uns hat er um 5 % abgenommen, folglich um $13^1/_2$ % unter der Mittelzahl.

cc) die Künstler haben zugenommen in 11 Vereinen, abgenommen in 8 Vereinen; in 6 Vereinen haben sie gefehlt, in 2 Vereinen sind sie sich gleich geblieben, bei 2 Vereinen ist es zweifelhaft.

Die Durchschnittszahl der Vermehrung betrug 3 %, wir befinden uns bei 3 % gerade auf der Mittelzahl.

dd) die Handwerker haben zugenommen in 13 Vereinen, am Meisten in Eisenberg, Apolda und Erfurt, abgenommen in 14 Vereinen, am Meisten in Saalfeld, Neustadt a/O., Eisenach und Jena.

Die Durchschnittszahl der Vermehrung bei 13 Vereinen betrug 7 %. Bei uns haben sie sich um 15 % vermindert; folglich um 22 % unter der Mittelzahl.

ad 7. Die höchsten jährlichen Beiträge (2 Thlr.) erheben die Vereine zu Altenburg und Erfurt, die niedrigsten Salzungen ($3^1/_2$ Sgr), Waltershausen (10 Sgr.), Blankenhain, Geisa und Suhl (12 Sgr.).

Der Durchschnittssatz ist $22^1/_2$ Sgr.

Wir befinden uns, wenn man den Beitrag für den Lesezirkel berücksichtigt, mit 3 Sgr. über dem Mittelsatz, wenn man von diesem Beitrag abstrahirt, mit $5^1/_2$ Sgr. unter dem Mittelsatz.

ad 8. Die meisten Sitzungen wurden im Jahre 1866 im Vereine von Greussen (49), Kaltennordheim (42) und Suhl (39) gehalten; die wenigsten, abgesehen von denjenigen, wo die Zahl nicht angegeben worden ist, in Lengsfeld (6), Neustadt a/O (6), Schmölln (7) und in Grossbreitenbach (9).

Die Mittelzahl ist 21. Wir befinden uns bei 23 mit 2 über der Mittelzahl.

Keine regelmässigen Sitzungen haben die Vereine zu Gotha, Sonneberg, Eisenberg und Lengsfeld; Jahr aus Jahr ein hat nur ein Verein, der zu Greussen, und der zu Kaltennordheim nur mit Ausnahme der Erndte- und Festzeit wöchentliche Sitzungen; während des Wintersemesters werden wöchentliche Sitzungen gehalten in Coburg, Erfurt, Sondershausen, Waltershausen, Rudolstadt, Stadtilm, Jena, Geisa, Apolda und Suhl.

Während des Sommers werden monatliche Sitzungen gehalten in Erfurt, Ronneburg, Saalfeld, Arnstadt, Sondershausen, Waltershausen, Rudolstadt, Neustadt a/O., Gössnitz; —

2 Vereine hatten demnach fast das ganze Jahr hindurch wöchentlich eine Sitzung, 11 Vereine während des Winters wöchentlich eine und während des Sommers monatlich eine, während des Winters halten im Monat 2 Sitzungen 7 Vereine nämlich die zu Saalfeld, Arnstadt, Eisenach, Ilmenau, Salzungen, Blankenhain, Gössnitz, — monatlich oder alle 3 Wochen wird in 5 Vereinen eine Sitzung gehalten, nämlich in Altenburg, Ronneburg, Schmölln, Grossbreitenbach und Neustadt a/O., 4 Vereine haben keine regelmässigen Sitzungen.

ad 9. Die meisten Vorträge wurden im Jahr 1866 gehalten in Stadtilm (73), in Waltershausen (64), Suhl (59), Gotha (57), Rudolstadt (47), die wenigsten, abgesehen von den Vereinen, von welchen keine Zahl angegeben worden ist, in Eisenberg (2), Meiningen (5), Ilmenau (6), Lengsfeld (6), Neustadt a/O. (6) und Grossbreitenbach (7).

Im Gebiete der Naturwissenschaft kamen die meisten Vorträge vor in Gotha (28), Suhl (27), Rudolstadt (15) und Blankenhain (15), gar keine in Eisenberg, Sondershausen, Waltershausen, Sonneberg, Lengsfeld und Meiningen; nur wenige hatten Erfurt (2), Coburg (1), Ronneburg (1), Schmölln (1), Neustadt a/O. (1), Gössnitz (2), Grossbreitenbach (1).

Im Gebiete der Technologie hatten die meisten Vorträge Waltershausen (30), Rudolstadt (17) und Greussen (16); gar keine Saalfeld, Gotha, Ilmenau, Sonneberg Lengsfeld, Meiningen und Grossbreitenbach; die wenigsten Eisenberg (1), Eisenach (1) und Neustadt a/O. (1), Ronneburg (2), Salzungen und Gössnitz (je 2).

Allgemeine wissenschaftliche Vorträge hatten am meisten Waltershausen (34), Suhl (19) und Gotha (10). Gar keinen Coburg, Eisenberg, Schmölln, Arnstadt, Sondershausen, Ilmenau, Sonneberg, Lengsfeld, Neustadt a/O., Gössnitz; die übrigen hatten in diesem Gebiete 1 — 6, Rudolstadt 2.

Volkswirthschaftliche Vorträge hatten am meisten Gotha (19), Rudolstadt (13), Coburg (12), Erfurt (12), Saalfeld (12), Suhl (10), Arnstadt (10); gar keinen Apolda und Waltershausen, nur einen Eisenberg, die übrigen 2 — 7.

Im Ganzen wurden in allen Vereinen, excl. derjenigen, die die Art der Vorträge nicht angegeben, Vorträge gehalten über

Naturwissenschaft	Technologie	Allgem. Vortr.	Volkswirthsch. Vortr.	Sa.
140	151	94	148	533
hierzu ohne Angabe des Gegenstandes				109
			Summa:	642

Fasse ich nun

11) das Haupt-Resultat

namentlich im Hinblick auf unseren Verein zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

1. Im Verhältniss zur Bevölkerung unseres Landes befinden wir uns etwas über der Durchschnittszahl.
2. Der Rudolstädter Verein gehört zu den älteren Thüringens, 12 sind älter, 15 jünger, einer gleich alt.
3. Unser Verein gehörte absolut zu den zahlreicheren Thüringens; 9 Vereine hatten mehr, 19 weniger Mitglieder.
4. Relativ, d. h. im Verhältniss zur Bevölkerung der betreffenden Städte befanden wir uns bei 2,6 % gerade auf der Mittelzahl.
5. Was die Vermehrung der Mitglieder bei der Vergleichung der Zahl zur Zeit der Gründung der Vereine mit dem Jahre 1866 anlangt, so befinden wir uns bei 94 % mit 9 % unter der Durchschnittszahl von 103 %.
6. Die Vertheilung der Mitglieder unter die verschiedenen Berufsklassen anlangend, so war bei unserem Vereine im Jahre 1866:
   aa) der Gelehrten- und Beamtenstand mit 27 % vertreten. Die Mittel-Procentzahl betrug $15^1/_2$ %, wir befanden uns also mit $11^1/_2$ % über der Mittelzahl;
   bb) der Kaufmanns- und Fabriks-Stand mit 11 %, Mittelzahl $16^1/_2$ %, wir also mit $5^1/_2$ % unter der Mittelzahl;
   cc) die Künstler mit 7 %, Mittelzahl 3 %, wir standen also mit 4 % über der Mittelzahl;
   dd) die Handwerker mit 55 %, Mittelzahl war 65 %, wir standen also mit 10 % unter der Mittelzahl.
7. Die Vermehrung resp. Abnahme anlangend, so ist, abgesehen von den Vereinen, wo eine Vermindung stattfand:
   a) bei dem Gelehrten- und Beamtenstande die Mittelzahl 9 % und bei uns hat dieser Stand um 17 % zugenommen, folglich um 8 Procent über der Mittelzahl;
   b) bei dem Kaufmanns- und Fabriksstand. Mittelzahl $8^1/_2$ %. Bei uns betrug die Verminderung 5 %, folglich $13^1/_2$ % unter der Mittelzahl;
   c) bei den Künstlern war die Mittelzahl der Vermehrung 3 %; bei uns hetrug sie 3 %, folglich war sie der Mittelzahl gleich;
   d) bei den Handwerkeru betrug die Mittelzahl der Vermehrung 7 %. Bei uns trat einc Verminderung von 15 % ein folglich befanden wir uns mit 22 % unter der Mittelzahl.
8. Rücksichtlich der jährlichen Reiträge befinden wir uns, wenn man vom Lesezirkel absieht, bei der Durchschnittszahl von $22^1/_2$ Sgr. mit $5^1/_2$ Sgr. unter der Mittelzahl.
9. Rücksichtlich der Zahl der 1866 abgehaltenen Sitzungen befinden wir uns bei der Mittelzahl 21 mit 2 über der Mittelzahl.

10. Hinsichtlich der periodischen Wiederkehr der Sitzungen gehört unser Verein zu den thätigeren, indem nur 2 Vereine in dieser Beziehung mehr leisteten, als der unsrige.
11. Die im Jahre 1866 abgehaltenen Vorträge betreffend, so nahm hinsichtlich der Gesammtzahl unser Verein eine der ersten Stellen ein, indem nur 4 Vereine quantitativ mehr leisteten.

    Im Gebiete der Naturwissenschaften nahm unser Verein die 3te Stelle, im Gebiete der Technologie die 2te, im Gebiete des allgemein wissenschaftlichen eine der mittleren Stellen ein, indem 8 Vereine mehr leisteten; im Gebiete der Volkswirthschaft hatte nur ein Verein mehr Vorträge.

IV.

Adam Smith und Quetelet.

Von

Dr. **Adolf Held.**

Die beiden grossen Männer, deren Namen den Titel dieses Aufsatzes bilden, sind bereits so vielfach und ausführlich besprochen worden, dass es kaum nöthig erscheint, einen weiteren Beitrag zur Literatur über die Berechtigung und Bedeutung der von ihnen vertretenen Ansichten zu liefern. Dies ist auch nicht der Zweck unserer Abhandlung; vielmehr betrachten wir Ad. Smith und Quetelet, jenen als Schöpfer der modernen Nationalökonomie, diesen als Repräsentanten der modernen Statistik, wobei wir uns auf die kaum zu bezweifelnde Thatsache stützen, dass einerseits die politische Oekonomie trotz der heftigsten, theilweise berechtigten Angriffe noch immer auf Ad. Smith's Lehren beruht, und dass andererseits Quetelet die Statistik zwar nicht geschaffen, ja, seinen hauptsächlichen Studien einen anderen Namen (physique sociale) gegeben, aber dennoch der alten Wissenschaft eines Achenwall und Schlözer einen neuen, unendlich fruchtbringenden Anstoss gegeben und zu ihrer Verbreitung und Fortbildung Ausserordentliches geleistet hat.

Was also von Ad. Smith und Quetelet gesagt werden wird, bezieht sich mehr auf die Nationalökonomie und Statistik im Allgemeinen: letztere Wissenschaft, oder doch die Methode derselben, sucht sich immer mehr Eingang in der Nationalökonomie zu verschaffen, und die wichtigsten wirthschaftlichen Fragen der Gegenwart, als Schutzzollfrage, Bankfrage u. dgl., werden kaum mehr eingehend besprochen ohne Zuhülfenahme eines ausgiebigen statistischen Materials. Vielfach dient dasselbe allerdings nur zur weiteren Unterstützung von bereits rein durch Räsonnement und Dialektik geführten Beweisen; in den obersten Grundlehren hat sich die Statistik noch gar keinen festen

Platz erobert, und selbst bei den praktischen Detailfragen macht sich manchmal noch eine Abneigung gegen die »überflüssige« oder »unzuverlässige« Statistik geltend. Aber dennoch mehren sich die Berührungen beider Wissenschaften und Angesichts dieser Thatsache dürfte der Nachweis literaturgeschichtlicher Anknüpfungspunkte zwischen Nationalökonomie und Statistik vielleicht nicht ganz ohne Interesse sein. Da wir hiebei eine noch wenig besprochene Seite von Ad. Smith berühren und demselben von Seiten der Statistiker noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, so mag von diesem Standpunkt aus eine Vermehrung der über den grossen Schotten angestellten Betrachtungen zu rechtfertigen sein.

Die von Smith begründete Schule der Nationalökonomie wird gewöhnlich das Industriesystem genannt, wobei man hauptsächlich meint, dass er die Bedeutung aller menschlichen Arbeit richtig erkannt hat, nachdem die früheren Theorieen sich ausschliesslich mit dem internationalen Handel oder dem Ackerbau beschäftigt und aus diesen einseitigen Quellen das ganze Wohl der Völker abgeleitet hatten. Es ist auch richtig, dass Smith weniger einseitig war, als irgend ein anderer Schriftsteller, und indem er die Arbeit des Menschen als solche zur Grundlage seines ganzen Systems machte, stellte er sich auf einen Standpunkt, der weit über die bisherigen Anschauungen erhaben war. Der eigentliche Ausgangspunkt von Smith's Betrachtungen war aber die Industrie im engeren Sinne, d. h. das gerade zu seiner Zeit in England frisch aufblühende Leben der Gewerbe und Fabriken, und dieser äussere Anstoss zu seinen Theorieen ist insofern von nicht ganz unmerklichem Einfluss, als er einerseits die Vorgänge in der Industrie gern verallgemeinert, andererseits von den Eigenthümlichkeiten der stoffverarbeitenden Thätigkeit so sehr eingenommen ist, dass er die Herstellung sog. immaterieller Güter nicht als productive Arbeit gelten lassen will.

Adam Smith hat aber nie und nirgends einen einseitigen Gedanken bis zum Extrem durchgeführt, sondern sich immer wieder rechtzeitig corrigirt und eine andere Anschauung substituirt. So kann man mit Recht sagen, dass er grösser war als alle seine Schüler und Nachfolger in England, welche häufig nur einzelne Theile seines Gedankenreichthums mit scheinbar grösserer Logik zu theoretisch schönen, aber praktisch unwahren Systemen ausbildeten. Smith hat zuerst auf die Bedeutung des Kapitals hingewiesen und erläutert, wie es das Mass der Arbeitstheilung bedinge. Aber es war fern von ihm, das Wachsthum des Kapitals zum alleinigen Ziel wirthschaftlicher Bestre-

bungen [1]) und den Arbeiter selbst nur zu einem Stück der industriellen Maschine zu machen, das möglichst billig zu stehen kommen müsse. Der Arbeiter muss allerdings bei gewissen Untersuchungen als ein Mittel und Werkzeug bei der Production betrachtet werden — aber Smith vergass nie, dass die Thätigkeit des Arbeiters ein Mittel zum Zweck der Güterherstellung, das Wohl des Arbeiters aber selbst ein Zweck alles Wirthschaftens sei. Er vergass den Consumenten nicht über dem Producenten und wenn er noch nicht von den Gefahren einer Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten sprach, so ist zu bedenken, dass es damals noch keine sociale Frage im heutigen Sinne gab. In seinen Untersuchungen über den Arbeitslohn weht der Geist wohlthuender Humanität, nirgends ist eine Spur jener Tendenz, die den Arbeiter wie zum Sklaven macht, — eine Tendenz, die übrigens auch Smith's Nachfolgern mehr untergeschoben, als wirklich von ihnen verfochten wird. Smith sagt ausdrücklich, es sei nicht mehr als billig, dass diejenigen, die dem gesammten Volk Nahrung, Kleidung und Wohnung verschaffen, einen solchen Theil ihres Arbeitsproductes erhalten, dass sie selbst erträglich sich nähren, kleiden und wohnen können. Da ferner die Arbeiter den bei Weitem grössten Theil der Bevölkerung ausmachen, so sei jede Verbesserung ihrer Lage ein Vortheil für die Gesammtheit.

Wie hier, in dieser jetzt so berühmt gewordenen Frage, so ist überall bei Smith eine gewisse Vielseitigkeit der Anschauung, eine Weichheit der Uebergänge, die sich nur bei den seltensten Geistern mit Gründlichkeit und Schärfe vereint findet. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, dass Smith zu den ausserordentlich wenigen politischen Schriftstellern gehört, deren eigene Ansichten mehr unbedingte Anerkennung verdienen, als ihre Kritik fremder Theorieen. Die Widerlegung der merkantilistischen und physiokratischen Einseitigkeiten ist durchaus nicht der gelungenste Theil von Smith's unsterblichem Werke, seine eigenen vielgegliederten Gedanken schlossen an sich für die Zukunft ein neues unerschöpfliches Gebiet der Forschung auf, ohne dass die Nothwendigkeit der Betretung eines neuen Weges erst durch den umständlichen Nachweis der Verfehltheit früherer Versuche dargethan werden musste.

Vielseitig wie in seinen Resultaten war Smith auch in der Me-

---

1) Nur vereinzelt wird die Herrschaft des grossen Kapitals begünstigt, so B. 4 c. 5, wo die Ausdehnung des Kornhandels im Grossen als etwas Segensreiches gepriesen wird.

thode seiner Untersuchung. Man findet häufig die Ansicht verbreitet, Smith habe rein deductiv geforscht und in seinem Wealth of nations die Selbstsucht des Menschen als alleiniges Motiv zur Erklärung aller wirthschaftlichen Erscheinungen benutzt. Er habe von der alleinigen Prämisse des richtig berechnenden Privatinteresses aus ein wirthschaftliches System construirt und die Tendenz seines ganzen Werkes sei der Nachweis, dass der frei waltende Egoismus des Einzelnen zur vollkommensten Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse führen müsse. Dem ist vor Allem zu entgegnen, dass Smith, soweit er dies wirklich that, dabei mit dem vollständigen Bewusstsein handelte, dass er eben nur eine einzige Seite des menschlichen Gesammtlebens erklären wollte [2]), dass ferner diese Einseitigkeit zur nachdrücklicheren Bekämpfung der polizeistaatlichen Extreme unbedingt nothwendig war. Aber Smith verlor sich nicht einmal so durchaus in seiner Betrachtung des menschlichen Egoismus, dass er nicht da, wo es zu evidenten Irrthümern geführt hätte, einer anderen Erklärung Platz gemacht hätte. So wird gelegentlich bemerkt, dass die Herrschsucht ein stärkerer Trieb der menschlichen Handlungen sein könne, als der wirthschaftliche Vortheil (B. 3 c. 2) [3]), es wird anerkannt, dass Beschränkungen der individuellen Freiheit mitunter im allgemeinen Interesse nöthig sind (B. 2 c. 2) [4]). Manchmal liess sich Smith allerdings hinreissen, die Selbstsucht bei Dingen ausschliesslich zu betrachten, wo sie entschieden nicht allein wirkt und er gibt dann wenn kein falsches, so doch ein unvollständiges Bild des ganzen Verhältnisses, so, wo er die Abschaffung der Sklaverei mit Uebergehung aller humanen Gefühle rein als eine Folge davon hinstellt, dass freie Arbeit billiger sei als unfreie, oder wenn er die Ueberlegenheit stehender Soldheere über Bürgermilizen ohne alle Rücksicht auf die Wirkung begeisterter Vaterlandsliebe und anderer moralischen Kräfte bespricht.

Solche Ansichten dürfen nicht zur Beurtheilung des ganzen Man-

---

2) Namentlich der Schluss von B. 2 c. 3: I would not, however, by all this be understood to mean, that the one species of expense always betokens a more liberal or generous spirit than the other. — All that I mean, is that the one sort of expence as it always occasions some accumulation of valuable commodities — conduces more than the other to the growth of public opulence.

3) The pride of man makes him domineer and nothing mortifies him so much as to be obliged to condescend to persuade his inferiors.

4) Those exertions of the natural liberty of a few individuals, which might endanger the security of the whole society are and ought to be restrained by the laws of all governments.

nes herausgenommen werden. Das Festhalten an einem einzigen Erklärungsgrund aller Erscheinungen ist auch bei Smith weniger gefährlich als irgendwo, da er, wo es immer möglich ist, die verschieden gestalteten Thatsachen selbst beobachtet und schildert und durch seine einseitige Prämisse selten zu einer Verkennung oder Entstellung der Wirklichkeit verleitet wird. Es wird uns zwar berichtet, Smith sei ein Stubengelehrter im echten Sinne des Wortes gewesen, habe wenig natürliche Neigung zur Beobachtung des Lebens gehabt und sei, wenn er in Gesellschaft und Verkehr gezogen wurde, auffallend zerstreut gewesen. So wird er geschildert wie ein deutscher Philosoph, der, unbekümmert um das Treiben der wogenden Menge, den Gesetzen, die das Leben der Menschen regeln, nachforscht und durch speculatives Denken allein Alles erkennen will.

Die auffallend praktische und zeitgemässe Richtung von Smith's Bestrebungen aber, sowie der Umstand, dass er indirekt mehr als irgend ein anderer Gelehrter Einfluss auf das Verhalten der Regierungen geübt hat, lassen sich schwerlich erklären, wenn man annimmt, er habe ohne alle eigene Anschauung der Wirklichkeit vermittelst einer Art übernatürlicher Erleuchtung das Richtige getroffen. Es widerspricht einer solchen Anschauung auch die bekannte Thatsache von Smith's langen Reisen, und noch weniger kann obige Schilderung als erschöpfend betrachtet werden, wenn man Smith's Werk selbst vorurtheilsfrei und vollständig liest. Man wird dann finden, dass es eine nichts weniger als genügende Charakterisirung des grossen Mannes ist, ihn einfach für einen schottischen Philosophen mit rein deductiver Methode (Buckle) zu erklären.

Um ihn vollständig zu würdigen, muss man zwei an sich verschiedene, wenn auch bei ihm stets verbundene und verschmolzene Arten der wissenschaftlichen Behandlung unterscheiden:

1) historische Untersuchungen,
2) rein philosophische Erörterungen, die, von einem abstrakt gedachten Menschen ausgehend, die natürliche und jederzeit zweckmässigste Gestaltung wirthschaftlicher Verhältnisse bestimmen.

Was zuerst die geschichtlichen Betrachtungen bei Smith angeht, so handelt es sich dabei natürlich nicht um selbständiges Forschen nach historischen Quellen, sondern um ein Heranziehen feststehender geschichtlichen Thatsachen, die aber nicht nur beispielsweise und nach Bedarf zum Beweise irgend welcher Sätze angeführt werden. Der eigenthümliche Charakter verschiedener Culturepochen wird vielmehr

als ein selbständiger wichtiger Factor in den Veränderungen wirthschaftlicher Verhältnisse von Anfang an, nicht nur als Anhang, in die Betrachtung eingeführt, und dies geschieht bei allen Hauptlehren. So kann man mit Recht sagen, dass die sogenannte historische Schule in Smith bereits ihr treffliches Vorbild findet. Seine nächsten Nachfolger bildeten diese Seite seines umfassenden Geistes weniger aus, und es war den Deutschen vorbehalten, in jüngerer Zeit mit neuer selbständiger Kraft diese inzwischen fast eingeschlummerte Richtung wieder in's Leben zu rufen, die jetzt mit Recht sich der allgemeinsten Anerkennung erfreut. Einen Gegensatz zu der Methode von Smith bildet aber diese Schule nicht, wie sogleich durch verschiedene Beispiele klar werden wird.

So wird der Einfluss von Seeküsten und anderen natürlichen Verkehrsstrassen auf die Ausdehnung des Marktes und damit das Mass der Arbeitstheilung an der Geschichte der Mittelmeervölker und der Bewohner von Bengalen im Gegensatz zu den Steppen im Innern Afrikas und Asiens nachgewiesen (B. 1 c. 3); betreffs des Geldes wird nach kurzer Andeutung der Naturnothwendigkeit eines solchen allgemeinen Tauschmittels sofort dessen Vorkommen in den verschiedensten Gestalten bei allen Völkern geschildert, vom Metallgeld wird dessen allgemeiner Gebrauch noch vor dem Beweise seiner besonderen Zweckmässigkeit constatirt (B. 1 c. 4) und das Münzwesen (B. 1 c. 5), sowie der wechselnde Preis der edlen Metalle (B. 1 c. 11) ist ein Gegenstand ganz besonders eingehender historischen Untersuchung. Auch über die Geschichte der Depositenbanken, der Korngesetze, des modernen und antiken Colonialwesens, der Entwicklung der Städte und ihres Einflusses auf den Ackerbau und viele andere Dinge enthält der Wealth of nations ausführliche Abhandlungen — Beweis genug, dass Smith eine natürliche Neigung zur historischen Erforschung der Thatsachen hatte und sich nicht ausschliesslich damit beschäftigte, auf rein speculativem Wege Causalverhältnisse zu entdecken. Noch mehr nähert er sich der jetzt in der historischen Schule herrschenden Richtung an jenen Stellen, wo er von stillstehenden, vorwärts und rückwärts gehenden Nationen spricht. Dies geschieht gerade bei den wichtigsten Lehren, indem für das gegenseitige Verhältniss von Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Grundrente kein allgemeines Gesetz aufgestellt, sondern ein verschiedenes Verhalten, je nach dem Stande der Culturbewegung, behauptet wird. Der Arbeitslohn ist um so höher, je rascher die Gesellschaft vorwärts schreitet (B. 1 c. 5); nicht die jeweilige Grösse des Nationalwohlstandes, sondern dessen beständiges Wachsthum erhöht den Lohn

(B. 1 c. 8), während er bei stillstehenden Völkern gering, bei rückwärts gehenden, wie aus vielen Beispielen bewiesen wird, höchst elend ist. Dagegen sinkt der Zins bei zunehmendem Nationalwohlstand und nur in dem Ausnahmsfall junger Colonieen sehen wir, dass Zins und Lohn zugleich hoch sind (B. 1 c. 9). Die Grundrente, der dritte Einkommenszweig, wächst mit dem »progress of improvement« im Verhältniss zur Ausdehnung uud sinkt im Verhältniss zum Product des Bodens.

Auch betreffs der Preise der einzelnen Arten von Producten wird der Finfluss der steigenden Cultur untersucht. Es steigt der relative Preis des Fleisches gegen das Korn (B. 1 c. 11), es sinken die Preise der Manufakte, während der wirkliche Werth der Grundrente oder die Macht des Grundherrn, sich die Producte Anderer zu verschaffen, steigt.

Bedenkt man nun, dass diese Gesetze nicht etwa auf einem willkürlich erfundenen Begriffe von Fortschritt und steigender Cultur aufgebaut, sondern aus den geschichtlichen Thatsachen selbst bewiesen sind, so kann man gewiss nicht mehr behaupten, dass Smith sich der Beobachtung der Thatsachen grundsätzlich verschlossen habe. Wenn es nun einen Sinn hat, zu sagen, die Geschichte sei fortlaufende Statistik, die Statistik stillstehende Geschichte, so liegt schon in Smith's historischen Erörterungen allein ein Moment, das den Uebergang zur wirklichen Einführung der Statistik in die Volkswirthschaft bilden kann. Wir sehen es ja auch jetzt bei uns, dass, nachdem sich der historische Geist der Volkswirthschaft bemächtigt hat, nachdem man den Einfluss der allgemeinen geschichtlichen Thatsachen in grossen Zügen auf die Gesetze des volkswirthschaftlichen Lebens studirt hat, sich ganz naturgemäss eine detaillirte, wo möglich zahlenmässige Beobachtung namentlich der gegenwärtigen Thatsachen Eingang verschafft. Wenn man einmal den Boden des reinen philosophischen Raisonnements verlässt, oder doch die Resultate desselben durch den Vergleich mit den beobachteten Thatsachen prüft, liegt der Uebergang zu systematischen Massenbeobachtungen nahe. Smith führte dies nicht aus, denn es gab ja damals kaum eine in der Kindheit befindliche Statistik. Aber seine ganze Untersuchungsweise bildet zur statistischen Behandlung keinen absoluten Gegensatz.

Dies wird noch deutlicher hervortreten, wenn wir zu dem abstracteren Theile von Smith's Untersuchungen übergehen. Scheinbar besteht hier gar keine Verwandtschaft mit statistischer Anschauungsweise. Wir wollen aber versuchen zu zeigen, dass sie dennoch und zwar in

sehr hohem Grade stattfinde. Ehe dies an **Smith** speciell bewiesen wird, soll die Möglichkeit einer solchen Verwandtschaft im Allgemeinen dargethan werden.

Denken wir uns irgend ein rein durch philosophische Construction gewonnenes Gesetz über wirthschaftliche oder sonstige gesellschaftliche Verhältnisse; denken wir uns, man habe von der menschlichen Selbstsucht, von dem Triebe des Menschen nach Besitz und Genuss allein ausgehend die Regeln entdeckt, nach welchen das Einkommen der durch Arbeitstheilung vereinten Menschen sich unter die einzelnen Glieder der Gesellschaft vertheilt, — oder man habe nur die sympathischen Gefühle des Menschen in's Auge gefasst und daraus abgeleitet, zu welchen gegenseitigen Opfern und individuellen Freiheitsbeschränkungen sich die Menschen bequemen werden — immer beruht die Möglichkeit und Vernünftigkeit eines solchen Gedankengangs auf folgenden zwei Voraussetzungen:

1) Diejenige menschliche Eigenschaft, von der man ausging, muss als allgemein vorkommend gedacht werden. Da nun jede körperliche wie geistige Eigenschaft des Menschen bei dem Einzelnen in sehr verschiedenem Grade vorkommt und an Wichtigkeit und Stärke zwischen sehr weiten Grenzen schwankt, so muss, wenn man nun dennoch von einer allgemeinen Eigenschaft des Menschen, statt von einer bei den meisten Menschen, aber bei jedem in sehr verschiedenem Grade vorkommenden Erscheinung spricht, bewusster oder unbewusster Weise die Anschauung zu Grunde liegen, dass die betreffende Eigenschaft durchschnittlich bei den Menschen in einem sehr erheblichen Grade anzutreffen sei. Wenn man den Menschen beschreibt und aus seinen Eigenschaften auf die Verhältnisse der Menschen zu einander schliesst, so muss man sich den Menschen immer als den Typus der ganzen Gesellschaft denken, d. h. den gewöhnlichen, den Durchschnittsmenschen.

2) Soll ferner das Resultat der Untersuchung, das aufgefundene allgemeine Gesetz, einen Sinn und eine praktische Bedeutung haben, soll es ein Bild der Wirklichkeit oder die prophetische Schilderung eines anzustrebenden und erreichbaren Zustandes sein, so kann das nie so gemeint sein, dass das in kurze Worte gefasste Gesetz auf alle einzelnen Fälle des unendlich verwickelten menschlichen Lebens wirklich passe. Wenn ich eine allgemeine Beziehung zwischen Arbeitslohn und Kapitalgewinn entdecke, so kann nie damit gemeint sein, dass jeder einzelne Tagelohn eines Arbeiters sich zu jedem beliebigen Gewinn des Kapitalisten gleich verhalte. Es kann nur von einem Verhältniss

aller Löhne im Ganzen zu allen Kapitalgewinnen zusammengenommen die Rede sein, oder wenn man sich die Sache einfacher denken will, von einer Beziehung des durchschnittlichen Lohnes zum durchschnittlichen Kapitalgewinn. —

Der Ausgangspunkt der Untersuchung ist also eine thatsächliche Eigenschaft des Menschen, die man sich nach ihrer durchschnittlichen Stärke denkt; das Resultat ist eine Erscheinung, von der behauptet wird, sie finde in weiten Kreisen durchschnittlich wirklich statt. Man sammelt noch keine Urlisten, stellt keine Tabellen zusammen und berechnet keinen mittleren Werth nach so und so viel Dezimalstellen. Man operirt noch nicht mit 1, 2 und 3, sondern mit a, b und c, aber es sind doch schon die Stellen bezeichnet, in welche die berechneten Werthe einzusetzen wären, und die Form der Gleichungen ist aufgestellt, die zwischen den Zahlen stattfinden.

Dies ist um so natürlicher und erlaubter, als man ja über die Grösse verschiedener Durchschnittswerthe auch ohne jegliche genaue Kenntniss aller Einzelfälle eine ohngefähre Vorstellung haben kann. So weiss man, wie Moser bemerkt, ohne genaue Statistik, dass auf eine Ehe etwa 4 Kinder kommen, man weiss, dass die Bevölkerung in Ostpreussen weniger dicht ist, als in der Rheinprovinz, man weiss, dass der durchschnittliche Arbeitslohn in England erheblich höher ist, als in Deutschland u. dgl. m., und man operirt allenthalben ganz ruhig mit Begriffen, deren genaueste Präcisirung irgend eine durchschnittliche Quantität wäre.

Wo aber an einen Durchschnitt gedacht wird, da ist die Statistik bereits angebahnt. Die abstracteste Behandlung der Staats- und Gesellschaftswissenschaften muss zuerst von irgend welcher allgemeinen Thatsache ausgehen und muss wieder mit solchen schliessen. Je abstracter sie ist, desto mehr bedient sie sich, wenn auch unbewusster Weise, des Durchschnitts, der ja selbst eine Abstraction ist, ein Versuch, vielgestaltete Thatsachen in den Rahmen eines kleinen übersehbaren Bildes zu bringen. —

Insofern das unbewusste Operiren mit der Grösse nach unbekannten Durchschnitten zu grossen Irrthümern und erheblichen Abweichungen von der Wirklichkeit führen kann, während die Statistik mit ihren berechneten mittleren Werthen in jedem Momente das möglichst getreue Bild der Wirklichkeit gibt, ist die Verwandtschaft beider Arten von wissenschaftlicher Untersuchung an den Erfolgen nicht ersichtlich. Daher kommt es, dass man die seit Ricardo übliche Methode der Nationalökonomie als unvereinbar mit der Statistik denkt, während ein

absoluter schroffer Gegensatz gar nicht besteht. Bei Adam Smith selbst war das Operiren mit dem Durchschnitt gar nichts vollständig Unbewusstes, ja, er gebraucht das Wort average sogar ziemlich häufig, wo er faktische Verhältnisse schildert.

Schon auf der ersten Seite wird von einem Verhältniss des gesammten Arbeitsproducts eines Landes zu der Zahl seiner Bewohner gesprochen [5]), was offenbar identisch ist mit dem durchschnittlichen Einkommen des Einzelnen; denn ein Verhältniss zweier Grössen ist der Quotient aus denselben. An vielen Stellen finden wir ferner, dass die Worte »gewöhnlich, natürlich und durchschnittlich« gleichbedeutend sind, dass Smith sich die natürliche und gewöhnliche Grösse oder Stärke irgend einer Erscheinung mit dem Durchschnitt aus allen einzelnen Fällen zusammenfallend dachte. B. 1 c. 5 ist von einem »ordinary or average price« des Korns die Rede, Smith spricht davon, dass in der Landwirthschaft nur der durchschnittliche Betrag der jährlichen Production sich der effectiven Nachfrage anpassen könne (B. 1 c. 7), dass sich der Verkehrswerth einer Münzsorte nach ihrem durchschnittlichen Feingehalt richte u. s. w. Ausser solchen vorübergehenden Benützungen des Durchschnitts ist derselbe aber auch gerade in den wichtigsten Grundlehren ein integrirender Bestandtheil des Systems. Man denke an die Marktpreise, die um den natürlichen als den central-price gravitiren. Sehen wir von aller Kritik dieser Lehre ab, jedenfalls ist die ganze Anschauung in grossen Zügen dieselbe, als wenn wir uns irgend einen Durchschnittswerth denken, um den sich die Abweichungen der Wirklichkeit nach beiden Seiten in Form einer Curve gruppiren! Es gehört in der That wenig Phantasie dazu, sich das ganze Smith'sche Bild von den Preisen nach Art des von Quetelet so trefflich dargestellten Gesetzes der zufälligen Ursachen auszumalen. In der Mitte steht der natürliche Preis, die meisten Marktpreise sind wenig höher oder wenig niederer; je mehr die Marktpreise vom natürlichen abweichen, desto seltener kommen sie vor.

Smith brauchte nur zu dem Satze, dass die Marktpreise um den natürlichen flottiren, hinzuzufügen, letzterer sei wirklich der Durchschnitt aus ersteren — so war eine eminent statistische Anschauung vom Preise fertig. Indirect that es Smith sogar, indem sein natür-

---

5) According as this produce (of the annual labour of every nation), or what is purchased with it, bears a greater or smaller proportion to the number of those who are to consume it, the nation will be better or worth supplied with all the necessaries and conveniences for which it has occasion.

licher Preis sich aus dem gewöhnlichen und natürlichen profit und Arbeitslohn zusammensetzt, letztere Grössen aber ausdrücklich als die Durchschnitte der in der Wirklichkeit vorkommenden Löhne und Gewinne bezeichnet werden: »There is in every society an ordinary or average rate both of wages and profit.« Ja, Smith verräth sogar eine gewisse Sehnsucht, diesen Durchschnitt aus statistischen Beobachtungen wirklich zu berechnen [6]), da ihm diese aber vollständig fehlen, so ist er genöthigt, es mit seinen wissenschaftlichen Begriffen ebenso zu machen, wie er vom Kaufmann beschreibt, dass er aus der Erfahrung den Durchschnittsfeingehalt fremder Münzen kenne. Die Erfahrung gibt allerlei Anhaltspunkte für den gewöhnlichen Stand des Lohns und profit's, und damit begnügt sich Smith. Die Erfahrung aber, als die unsystematische, unvollständige Beobachtung von Thatsachen, ist das allgemeine Ersatzmittel und die natürliche Vorläuferin der statistischen Beobachtungen.

Einmal kommt sogar ein wirklich statistischer Beweis vor, wenigstens das Streben, die allgemeine Erfahrung durch ein paar statistische Beobachtungen zu ersetzen und von diesen aus auf das Ganze zu schliessen, ähnlich wie man ehedem die Bevölkerung durch Multiplication der Zahl abschätzte, die man durch wirkliche Zählung in wenigen Bezirken gefunden hatte. Ich meine die Stelle B. 1 c. 8, wo aus den von einigen Fabriken gewonnenen Zahlen bewiesen wird, dass in Jahren der Noth die Arbeiter weniger leisten, als in guten Jahren (dass also die Menge der geleisteten Arbeit mit der Höhe des Lohnes wachse).

Der Begriff des natürlichen Lohns und überhaupt der natürlichen Zustände und Verhältnisse hat jetzt vielfach die Bedeutung gewonnen, dass damit ein Gegensatz zur Wirklichkeit angedeutet werden soll. Bei Smith ist dies durchaus nicht allgemein der Fall [7]). Der natürliche Lohn und Zins ist nichts von der Wirklichkeit Abweichendes, es wird sogar ausführlich nachgewiesen, dass weder der Preis der unentbehrlichen Bedürfnisse noch sonst irgend Etwas der natürliche Bestimmungsgrund für eine bestimmte Höhe des Lohns sei; das natürliche Mass ist immer nur der Durchschnitt zu einer bestimmten Zeit an

6) B. 1 c. 9: It is not easy to ascertain what are the average wages of labour even in a particular place and at a particular time. We can seldom determine more than what are the most usual wages.

7) B. 1 c. 8: We seldom indeed hear of this combination (der Arbeitgeber) because it is the usual and one may say, the natural state of things which nobody ever hears of.

einem bestimmten Ort. Wenn auch Smith über den wirklichen Werth seiner Durchschnittsgrössen manchmal sehr unvollkommene Vorstellungen hatte — so z. B. betreffs der durchschnittlichen Fruchtbarkeit der Frauen in verschiedenen Ständen [8]) oder betreffs der durchschnittlichen Zahl der Glieder einer Familie und des mittleren Consums der Arbeiter [9]) — so bleibt es doch wahr, dass er Sinn und Verständniss für den Gedanken des Durchschnitts hatte und dass er die wissenschaftliche Verwerthung dieses uns angeborenen Begriffes angebahnt hat. Es sind sogar Durchschnitt und Wahrscheinlichkeit mit einander an einer Stelle in Verbindung gebracht, indem B. 1 c. 10 die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs als ein Grund der Verschiedenheit der Löhne in verschiedenen Geschäften angegeben und dann gesagt wird, dass diese Verschiedenheit im ganzen Erwerbszweig zusammen oder im Durchschnitt genommen gar nicht bestehe [10]). Das ist dasselbe, als wenn wir jetzt unter Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung von einer gleichen mathematischen Hoffnung bei sehr grosser Verschiedenheit der möglichen höchsten Gewinne und Verluste sprechen. An einer anderen merkwürdigen Stelle endlich verräth sich eine Neigung zu ausgedehnter Verwendung der Statistik, indem (B. 1 c. 11) von dem Durchschnittspreis roher Thierfelle im ganzen Jahrhundert die Rede ist [11]).

Diese Anklänge an eine wirklich statistische Methode durchdringen allerdings nicht das ganze System, wenigstens werden die Endresultate, die allgemeinen Gesetze, nicht überall ausdrücklich als eine durchschnittliche Wirklichkeit gedacht. Wie schon oben bemerkt, hatte Smith gar keine ganz einheitlishe, mit eiserner Consequenz durchgeführte Methode, sondern er wählte allenthalben den Weg, auf dem er — zu seiner Zeit — der Wahrheit am leichtesten nahe zu kommen hoffte. So stehen denn den angeführten eine Menge anderer Stellen

8) S. die bekannte Stelle B. 1 c. 8: poverty seems even to be favourable to generation. A half starvet Highland-woman frequently bears more than twenty children while a pampered fine lady is often incapable of bearing any ant is generally exhausted by two or three.

9) Smith schliesst sich hier an andere ältere Schriftsteller an und acceptirt $3^1/_2$ als durchschnittliche Zahl der Familienglieder.

10) The five circumstances abore mentioned though they occasion considerable inequalities in the wages of labour and profits of stock occasion none in the whole of the advantages and disadvantages real or imaginary of the diffrent employments of either. The nature of those circumstances is such that they make up for a small pecunary gain in some and counterbalance a great one in others.

11) Take the whole of the present century at an average, their real price has probably been somewhat higher than it was in those ancient times.

gegenüber, wo von einer Controlle der sich ergebenden Sätze durch die Wirklichkeit im Laufe der Deduction nicht mehr die Rede ist, wo der »natürliche Zustand« wirklich nur die logische Folge einer Prämisse ist. Es ist dies die Methode, in welcher Ricardo seinen Meister noch übertroffen und welche Smith selbst gerade häufig bei jenen Lehren angewendet hat, die am meisten Gemeingut geworden sind, und aus denen man also auch zumeist den ganzen Smith beurtheilte.

Vielfach sind beide Methoden verschmolzen und dann wurde der rein deductive Theil als der bequemere hauptsächlich beachtet. So wird die Arbeitstheilung nicht nur als faktische Erscheinung geschildert, sondern auch als naturnothwendige Folge der Neigung des Menschen zu Tausch und gegenseitiger Unterstützung behandelt, so dass man meinen könnte, es sei möglich, die Arbeitstheilung ohne alle Kenntniss des Lebens durch reines Nachdenken über die Triebe des Menschen zu erkennen. Aehnlich ist es beim Geld, wo neben der Beschreibung seines faktischen Gebrauchs aus der Natur des auf seinen Vortheil bedachten Menschen abgeleitet wird, dass ein allgemeines Tauschmittel entstehen müsse. Bei der Zurückführung alles Werthes auf Arbeit spielen zwei verschiedene Anschauungen in einander: einerseits wird davon ausgegangen, dass es eine Urzeit gegeben habe, in der wirklich der Werth aller Gegenstände sich nur nach der darauf verwendeten Arbeit bemass, andererseits wird ganz abgesehen davon gezeigt, wie dem jetzigen Geldverkehr ideell noch immer der Vergleich verschiedener Arbeitsquanten zu Grunde liege. Sehr auffallend zeigt sich die Vermischung der Methoden an einer Stelle (B. 2 c. 4), wo das Ueberwiegen der Darlehen zu productiven Zwecken über die zu unproductiven zuerst daraus bewiesen wird, dass letztere Art von Darlehen dem Interesse der Einzelnen zu sehr zuwiderlaufe. Unmittelbar darauf aber heisst es: »Ask any rich man of common prudence to which of the two sorts of people he has lent the greater part of his stock to those, who, he thinks, will employ it profitably, or to those who will spend it idly and he will laugh at you for proposing the question. Even among borrowers therefore, not the people in the world most famous for frugality the number of the frugal and industrious surpasses considerably that of the prodigous and idle.« — Neben dem Beweis aus der Natur der Dinge steht also eine Art roher Abschätzung des Faktischen, indem das Verhältniss bei einem einzelnen Verleiher verallgemeinert wird, wie oben die Verhältnisse von ein paar Fabriken. —

Anderswo fällt letztere Art der Darstellung und des Beweises

gänzlich weg, die Erfahrung ist vollständig durch Logik ersetzt und zwar nicht nur, wo es sich um Begriffsbestimmungen handelt, wie bei der Definition des Einkommens, des fixen und flüssigen Kapitals (B. 2 c. 1 u. 2) u. dgl., sondern auch bei dem Nachweis von Causalverhältnissen und bei praktischen Vorschlägen. Causalverhältnisse werden zwar mitunter aus dem häufigen Nebeneinandervorkommen zweier Thatsachen bewiesen, namentlich bei Gelegenheit der historischen Erörterungen, aber das Bewusstsein, dass diese Art des Beweises allein ohne mitfolgende Kritik ungenügend ist [12]), bewog Smith häufig zu gänzlicher Vernachlässigung dieses Beweismittels.

Der wichtige und berühmte Satz, dass Sparsamkeit die einzige Quelle des Kapitals sei (B. 2 c. 3) wird rein durch philosophische Betrachtung, durch Anwendung feiner Dialektik bewiesen. Der mangelnde Einfluss der Menge des Geldes auf den Zinsfuss (B. 2 c. 4), sowie die Bedeutung und der Werth des Papiergeldes ergeben sich als logische Folgerungen aus den Begriffen vom Geld und der Banknote, das bekannte Gesetz von der Ausgleichung der Gewinne und Löhne in verschiedenen Geschäftsarten ist die vernunftnothwendige Folge des Wirkens der freien Concurrenz, und wo die Gleichheit nicht stattfindet, ist dies hauptsächlich die Folge einer die Freiheit beschränkenden unnatürlichen Politik (B. 1 c. 10). Hier verlässt auch Smith die Anschauung, die er gewöhnlich mit dem Worte »natürlich« verbindet, und die Wirklichkeit tritt hier als etwas Künstliches in schroffen Gegensatz mit der einen natürlichen Zustand anstrebenden Vernunft. Dies spricht sich namentlich in den ersten Kapiteln des 3. Buches deutlich aus, wo der ganze Fortschritt des Wohlstandes, namentlich die Entwicklung des Städtewesens in Europa, als etwas künstlich Hervorgerufenes geschildert wird; der rein erdachte natürliche Zustand wird zugleich als so vorzüglich bezeichnet, dass sich Smith zu der unbeweisbaren Behauptung hinreissen lässt, der Wohlstand wäre viel schneller gewachsen, wenn man die Entstehung von Städten nicht künstlich befördert, sondern ruhig abgewartet hätte, dass sie aus dem aufblühenden Landbau von selbst entstanden wären.

Wir begegnen hier zum ersten Mal der bei Smith sehr stark

---

12) B. 4 c. 5: Though the period of the greatest prosperity and improvement of Great-Britain has been posterior to that system of laws which is connected with the bounty, we must not upon that account impute it to those laws. It has been posterior likewise to the national debt. But the national debt has most assuredly not been the cause of it.

entwickelten Abneigung gegen polizeistaatliche Eingriffe in das wirthschaftliche Treiben des Volkes. In dieser Ansicht concentrirt sich hauptsächlich die praktische Tendenz des Wealth of nations und sie nahm natürlich die allgemeine Aufmerksamkeit im höchsten Grade in Anspruch. Indem aber Smith mit seinem Postulate der unbedingten wirthschaftlichen Freiheit etwas allen bisherigen Institutionen Widersprechendes verlangte, konnte er den Beweis für den Nutzen des von ihm empfohlenen Systems nicht aus einer Menge naheliegender Thatsachen führen, er war gezwungen, ihn rein durch logische Schlüsse aus irgend welcher anerkannten Prämisse zu liefern. Dies that er denn auch bei der Bekämpfung des Mercantilsystems und aller Monopole, bei der Verfechtung der freien Concurrenz im inländischen wie im internationalen Verkehr.

Dieser, man könnte sagen revolutionäre Theil des ganzen Werkes ist der berühmteste von allen, und so erklärt es sich, dass man die hier angewendete Methode für die einzige halten konnte, die Smith überhaupt bekannt war, während sie nur die einzige ist, die sich gerade hier anwenden liess. Smith wollte ein ganz neues System der Wirthschaftspolitik einführen; er konnte dies nur, indem er sagte: Denkt euch den Menschen mit seinen Trieben, die ihn beim Erwerbe und Wirthschaften vorzugsweise leiten. Wenn diese Triebe ungehindert wirken, so müssen sie, falls nur die Menschen vernünftig sind und nicht über momentanen Vortheilen grosse spätere Vortheile vergessen, zu einem wohlgeordneten, gedeihlichen Zustand der Gesellschaft führen, während der Schutz der Regierung Eifersucht, Krieg, Ungleichheit und Unfrieden im Innern hervorruft.

Der Beweis dieses erfreulichen Zustandes konnte nicht durch Thatsachen, sondern nur durch Schlüsse und Vorstellungen geliefert werden. Es ist dies die gefährlichere Art der wissenschaftlichen Untersuchungen, und Smith selbst entging diesen Gefahren nicht vollständig, indem er bei dem Lobe der freien Concurrenz sich mancher Uebertreibung schuldig gemacht hat und von der Praxis der Zukunft vielfach widerlegt wurde. Er dachte sich überhaupt den Menschen als zu aufgeklärt und vernünftig, der Egoismus als Prämisse seiner Schlüsse war zu erleuchtet. Des Nachdrucks halber waren diese Uebertreibungen vielleicht nützlich, denn ein ausnahmslos hingestelltes Princip findet immer mehr Anhänger, als eine gewissenhafte Casuistik. Auch sind diese kleinen Irrthümer nicht im Stande, den Ruhm des grossen Mannes zu verdunkeln, der eben mit der unvermeidlichen, aber unvollkommenen Methode die überraschendsten Wahrheiten entdeckte. Es ist

kaum nöthig,. an die Siege zu erinnern, die seine Freihandelstheorie jetzt bei allen Nationen feiert.

Aber vergessen wir nicht, diese Methode der Untersuchung, die Buckle als die deductive so ausschliesslich an Smith hervorhebt, sie war nicht die einzige bei Smith. Wo er kann, sind seine Sätze getreue Bilder der Wirklichkeit, nicht rein erdachte Zusammenstellungen. Er war sich ferner wohlbewusst, dass weder seine Prämisse noch seine Folgerungen ganz unbedingt und allgemein gültig seien. Wenigstens erkannte er mehrfach an, dass die allgemeine Harmonie der Interessen nicht jederzeit bestehe [13]). Auch hier riss ihn der Eifer für seine Sache zu keiner so vollständigen Verblendung hin, dass er alle widerstreitenden Interessen durch die Zauberformel der Freiheit aufzuheben sucht. —

Dies wäre also die oben bezeichnete zweite Art von wissenschaftlicher Untersuchung bei Smith. Es wurde schon oben allgemein bewiesen, inwiefern solche abstracte Darstellungen Anknüpfungspunkte für statistische Anschauungsweise bieten. Es erübrigt, zu zeigen, dass Smith auch hier nicht vollständig unbewusster Weise sich der Einführung durchschnittlicher Grössen in die Wissenschaft näherte; vielmehr dachte er sich den mit vernünftigem Egoismus ausgestatteten Menschen, der seinen Betrachtungen zu Grunde liegt, ausdrücklich als den durchschnittlichen wirklichen Menschen. Smith präparirte sich einen eigenthümlich gestalteten Menschen, von dem er sich zunächst alle Eigenschaften wegdachte, die ihm keinen erheblichen Einfluss auf die Production und Vertheilung der Güter zu haben schienen [14]), — ein Experiment, das ihn und noch mehr seine Nachfolger zu Irrthümern und Einseitigkeiten führte, aber seiner Zeit unvermeidlich war und auch jetzt noch vielfach angewendet werden muss. Die übrig gebliebenen

13) B. 1 c. 11: The interest of this order (d. i. of those who live by profit) has not the same connexion with the general interest of the society as that of the other two. Dagegen B. 4 c. 7: It is thus that the private interests and passions of individuals naturally dispose them to turn their stock towards the employments which in ordinary cases are most advantageous to the society.

14) B. 2 c. 3: The uniform constant and uninterrupted effort of every man to better his condition, the principle from which public and national, as well as private opulence is originally derived, is frequently powerful enough to maintain the natural progress of things toward improvement in spite both of the extravagance of government and of the greatest errors of administration. Like the unknown principle of animal life it frequently restores health and vigour to the constitution in spite not only of the disease but of the absurd prescriptions of the doctor.

Eigenschaften des Menschen dachte er sich dann als in dem Grade wirksam, in dem sie sich durchschnittlich vorfinden. Dies spricht sich in folgender Stelle B. 2 c. 2 aus: »Though the principles of common prudence do not always govern the conduct of every individual, they always influence that of the majority of every class and order.« Dasjenige aber, was bei der Mehrheit stattfindet, ist insofern für Alle massgebend, als es im Durchschnitt bei Allen noch einen positiven Werth hat, wenn auch einen, der durch die von der Minorität gelieferten Zahlen etwas gemindert ist.

Noch deutlicher ist B. 2 c. 2: »Though the principle of expence therefore prevails in almost all men upon some occasions, yet in the greater part of men, taking the whole course of their life at an average, the principle of frugality seems not only to predominate but to predominate very greatly.« —

Es musste dem System, um einfache Resultate zu gewinnen, ein einheitlich gearteter Mensch zu Grunde gelegt werden, ein Mensch, der bei den verschiedenen Untersuchungen immer derselbe ist. Die doppelte Abstraction, die Smith anwendete, indem er erstens nur einen Theil des ganzen menschlichen Wesens herausgriff, zweitens sich dieses Bruchstück des Menschen nach seiner durchschnittlichen Gestalt dachte, diese Abstraction zeigt sich nicht nur an den Stellen, wo von den Wirkungen des vernünftigen Egoismus selbst die Rede ist, sondern schimmert vielfach anderswo durch, namentlich auch bei der fundamentalen Lehre von der Arbeit als Grundlage des Werthbegriffs. So heisst es B. 1 c. 5: »Equal quantities of labour at all times and places may be said to be of equal value to the labourer: in his ordinary state of health strength and spirits: in the ordinary degree of his skill and dexterity he must always lay down the same portion of his ease his liberty and his happiness.«

Der Arbeiter ist hier der Typus aller producirenden Menschen, ein Mensch von durchschnittlicher Kraft und Fähigkeit — mit einem Wort: ein mittlerer Mensch. — Es ist hier nicht der Ort zu zeigen, dass Smith mit kühner Hand einen Durchschnitt aus qualitativ verschiedenen unvergleichbaren Grössen gezogen hat; es genügt uns hier die Erkenntniss, dass Smith zur Grundlage seines ganzen Systems die Arbeit eines »durchschnittlichen Menschen« gemacht hat. Man könnte zwar behaupten, er habe nicht an den durchschnittlichen Arbeiter gedacht, sondern gemeint, der Arbeiter sei wirklich allenthalben und jederzeit ein identisches Geschöpf. Dies verbietet aber das Wort ordinary, das, wie aus anderen Stellen erhellt, mit average gleich-

bedeutend gebraucht wird, und so können wir mit Bestimmtheit sagen, dass Smith sich der Consequenzen seiner Methode, die zur Annahme eines mittleren Menschen wenigstens betreffs eines Theils des menschlichen Wesens zwang, wohl bewusst war.

Indem wir vom mittleren Menschen sprachen, gebrauchten wir ein Wort, das durch Quetelet eingeführt und berühmt geworden ist, und indem wir bei Smith ein Vorbild dieses Begriffs entdeckt haben, haben wir einen wichtigen Anknüpfungspunkt zwischen ihm und Quetelet gefunden, abgesehen von der sonstigen Anwendung des Durchschnitts bei Smith.

Die Statistik, über deren Umfang und eigentliches Wesen noch jetzt vielfacher Streit besteht, war auch zur Zeit, als Quetelet begann, ein Gebiet, auf dem sich verschiedene Anschauungen geltend machten. Die Achenwall-Schlözer'sche Schule verstand darunter den Inbegriff der Staatsmerkwürdigkeiten, eine trockene Schilderung der gegenwärtigen Wirklichkeit. Ob die Zahl dabei vorzugsweise oder ausschliesslich herrschen sollte, darüber war keine Uebereinstimmung. Daneben hatte man begonnen, die statistisch ermittelten Zustände verschiedener Staaten oder Zeiten zu vergleichen. Süssmilch hatte fast ein Jahrhundert vor Quetelet bereits in grossartiger Weise einer mit Quetelet's Ideen ähnlichen Anschauung Eingang zu schaffen versucht, wenn er auch ziemlich vereinzelt blieb. Endlich hatte sich die sogenannte politische Arithmetik vielfach mit der Statistik verbündet und unter den Statistikern einen Gegensatz zweier Schulen begründet. Diejenigen Statistiker, welche dem ausschliesslichen Gebrauche der Zahl huldigten, und die politischen Arithmetiker, die mit den durch Beobachtungen gefundenen Zahlen rechneten und unter Annahme eines gesetzmässigen Verhältnisses andere Erscheinungen daraus zahlenmässig festzustellen suchten, sind die Vorläufer von Quetelet, bei dem der Nachweis von gesetzmässigen Causalverhältnissen der wissenschaftliche Kern der ganzen Lehre ist. »Wo dieselben Ursachen fortbestehen, können wir auf den Wiedereintritt derselben Wirkungen rechnen — in der Natur, wie im socialen Leben.« Dies ist bei Quetelet die Gesetzmässigkeit in den Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft, eine Gesetzmässigkeit, die wir erkennen können, wenn wir bei grossen Massen von Menschen die Häufigkeit irgend einer Erscheinung zahlenmässig beobachten. So lange die physikalischen Verhältnisse, die sittlichen Anschauungen, die Erwerbsbedingungen und Rechtseinrichtungen eines grösseren Landes keine gründliche Veränderung erfahren, werden wir alljährlich dieselbe oder doch eine wenig abweichende Zahl von

Ehen, von Selbstmorden oder von Verbrechen wahrnehmen. Der Einzelne hat seinen vollen freien Willen, diese Akte zu begehen oder nicht. Bei grossen Mengen von Menschen werden sie aber stets in derselben Häufigkeit vorkommen, so lange die Gesammtheit dem Einfluss derselben natürlichen oder künstlichen Ursachen unterliegt. Der Einzelne scheint nach Willkür und Zufall zu handeln, die Gesammtheit oder der durchschnittliche Mensch einer Race, eines Stammes oder Staates aber handelt nach zwingenden Gesetzen. Der mittlere Mensch unter bestimmten Verhältnissen hat eine bestimmte Neigung zum Heirathen, zum Selbstmord u. s. w., und die Stärke dieses Hangs bemisst sich durch die Häufigkeit des Vorkommens der betreffenden Handlung innerhalb einer grossen Anzahl von Menschen.

Die Gesetzmässigkeit der Erscheinungen war von Süssmilch nicht in so weitem Umfang betrachtet worden und erschien bei ihm als Werk der göttlichen Vorsehung und Allmacht. Seine Statistik wird aus der Bibel gerechtfertigt, sie ist nach der Auffassung des religiösen Forschers selbst ein Stück göttlicher Offenbarung. Auch bei Quetelet fehlt jeder frivole Charakter, er verwahrt sich ausdrücklich gegen den Vorwurf des Materialismus [15]) und bedient sich, dann und wann religiöser Ideen [16]). Sein eigentlicher Ausgangspunkt ist aber die Naturwissenschaft, er schrieb eine physique sociale, keine »göttliche Ordnung«, die sociale und moralische Welt ist ihm ein Mechanismus, zu dessen Erklärung ein zweiter Newton auftreten muss [17]). Die Naturwissenschaften feiern in unserer Zeit so erstaunliche Triumphe, dass ihre Tropäen die Lehrer der anderen Wissensgebiete nicht schlafen lassen. Auch hier möchte man unabänderliche allgemeine Gesetze entdecken und die Erscheinungen des socialen Lebens ebenso der klaren und bestimmten Erkenntniss des Gelehrten unterwerfen, wie der Naturforscher die Natur der Macht seiner Berechnungen unterthänig gemacht hat [18]). Dies führte vielfach zu vollständig werthlosen Analogieen, in-

---

15) Sur l'homme oder Essai d'une physique sociale VI.

16) Théorie des probabilités, lettre 14. L'homme est borné, la nature est infinie. L'être suprème seul peut voire l'expérience marcher d'accord avec ses lois, pour lui le temps n'est rien et toutes les combinaisons imaginables peuvent se réaliser successivement. Ces desaccords apparents ne se trouvent que dans la sphère de l'homme et repandent une variété remarquable sur les évenements qui le concernent. Cette variété qui est en partie son ouvrage a cependant des limites étroites et ne saurait altérer l'ordre général des choses.

17) Du système social l. 3 c. 9.

18) Eod. l. 1 s. II c. 7: L'homme semble croire que la matière seule obéit à

dem man, statt gewissenhafte Beobachtungen anzustellen, rein vermittelst einer willkürlichen Phantasie die im menschlichen Leben wirkenden Kräfte mit den Kräften der Physik verglich und die ersteren dadurch zu erklären vermeinte, — eine Uebertreibung, von der Quetelet selbst nicht ganz frei ist. Es mag angehen, wenn Quetelet von Kräften spricht, die moralisch auf den Menschen wirken, wenn er zwischen Kräften unterscheidet, die par une impulsion unique und die d'une manière constante wirken. Es bewegt sich aber schon an der Grenze einer wirklich aufklärenden Darstellung, wenn Quetelet den Gedanken eines moralischen Centrums aufstellt und aus den verschiedenen, auf den Menschen wirkenden Kräften eine Resultante zieht [19]. Denn da wir nach Quetelet's eigenem Geständniss für die moralischen Kräfte keine Zahlenwerthe besitzen, so kann diese Vorstellung uns vorläufig auch zu keinem Resultate führen. Jedenfalls ist es übertrieben, wenn Quetelet die Kraft verschiedener Arten der Ueberredung durch die Gesetze der Statik erklärt und den Fall, wenn Jemand einen Anderen zu einer Handlung bewegen will, indem er sich erst an den Freund oder die Mätresse des Letzteren wendet, mit der Anwendung eines sehr langen Hebels vergleicht [20]. Solche Dinge, die über die Grenzen der strengen Wissenschaft hinausfallen, finden sich mehr in den späteren Werken Quetelet's, sind auch mehr ein Beiwerk, als der eigentliche Kern seiner Lehren, der darin besteht, dass die moralischen und politischen Wissenschaften in die Zahl der Beobachtungswissenschaften aufgenommen werden, die alle gleichmässig das Bedürfniss empfinden, mit der Zusammenstellung gut beobachteter Thatsachen zu beginnen, sie mit Methode und Kritik zu gruppiren, ihren Werth zu wägen und zu schätzen. Das ist der Beginn der Wissenschaft im eigentlichen Sinne. Dann folgt das Forschen nach den mög-

---

des principes immuables de mouvement et de conservation comme si le Créateur avait laissé ses oeuvres imparfaits et s'était moins occupé d'assurer la stabilité du monde moral que celle du monde physique.

19) Eod.: Il existe dans l'homme moral abandonné à lui-même un point autour duquel toutes les passions, toutes les forces, qui le dominent, ce font équilibre. Ce point est analogue de celui qu'on désigne dans les corps sous le nom centre — — Il peut arriver, que l'ensemble des forces présente une résultante qui passe par le centre moral, l'homme procède alors d'une manière régulière.

20) Eod.: Je veux mouvoir celle pierre: je puis la pousser de la main ou du pied ou la déplacer au moyen d'un levier. Quand on veut agir sur un autre homme on peut le faire immédiatement ou bien encore par des agents intermédiaires qu'on emploie comme on use des leviers ou des poulies. — Un solliciteur habite fait agir adroitement sur l'homme en place un parent un ami ou mieux encore une maitresse.

lichen Ursachen dieser Thatsachen, ihrer Wirkungsweise und Kraft. So erhebt sich die Wissenschaft von der Kenntniss dessen, was ist, zu der Kenntniss dessen, was kommen kann[21]).

Diese Uebertragung der in den Naturwissenschaften herrschenden Methode zeugt im Gegensatz zu den soeben geschilderten Abschweifungen von tiefem Verständniss des Wesens aller Wissenschaften, das sich bei Quetelet auch darin äussert, dass er die Schwierigkeiten der Uebertragung nicht verkennt, vielmehr ausdrücklich sagt, dass die menschliche Gesellschaft kein Object der Untersuchung sei, das man sich erst beliebig präpariren könne, das vielmehr mit ausserordentlicher Vorsicht betrachtet werden müsse[22]).

Die moralischen und politischen Wissenschaften als Beobachtungswissenschaften fallen nicht ausschliesslich unter den Begriff der Statistik. Letztere ist vielmehr nach Quetelet nur gleichsam die Anatomie des socialen Körpers, während die Wissenschaft von seinen Lebenserscheinungen, den eigentlichen Gesetzen, die physique sociale ist[23]). Die Statistik soll nichts Anderes sein, als was sie schon bei Achenwall war — »l'exposé fidèle d'un état à une époque determinée« und Quetelet's neue Gesichtspunkte sind eine eigene neue Wissenschaft, nicht eine modificirte Behandlung der alten Statistik. Ob dies gerechtfertigt sei, darüber lässt sich jedenfalls streiten, und es wird auch gestritten; wenn wir selbst eine Meinung äussern sollen, so glauben wir, dass bei den wenigen Resultaten, welche die physique sociale bisher aufzuweisen hat, deren vollständige Trennung von der Statistik, aus welcher sie historisch hervorgegangen ist und an die sie sich natürlich

---

21) Th. d. pr. l. 34.

22) Eod. l. 31: La société n'est pas comme un instrument de physique qu'on arrange ou qu'on dérange à son gré pour l'étudier sous toutes ses faces dans tous ses rouages et sous le jour le plus favorable, — on ne peut donc pas comme dans la plupart des sciences d'observation rendre égales à volonté toutes les causes influentes moins une pour étudier les effets et le mode d'action de cette dernière.

23) Théorie des prob. p. 263: Ce grand corps subsiste en vertu des principes conservateurs comme tout ce qui est sorti des mains du Tout-Puissant, il a aussi sa physiologie comme le dernier des êtres organisés. Quand nous nous croyons au plus haut de l'échelle, nous trouvous des lois aussi fixes aussi immuables que celles qui régissent les corps célestes: nous rentrons dans les phénomènes de la physique où le libre arbitre de l'homme vient s'éffacer entièrement pour laisser prédominer sans atteinte l'oeuvre seule du Créateur. L'ensemble de ces lois qui existent en dehors des temps, en dehors des caprices des hommes forme une science à part à laquelle j'ai cru pouvoir donner le nom de physique sociale. S. auch Syst. soc. l. 2 s. 3 c. 3 und Sur l'homme allenthalben.

anschliesst, noch kein Bedürfniss sein dürfte. Wenn Quetelet z. B. die Regelmässigkeit in den alljährlichen Zahlen der Heirathen u. s. w. konstatirt, so ist dies zunächst nur Statistik; wenn er dann weiter sagt, die Wirkungen seien den Ursachen proportional und das regelmässige Wiederkehren der Wirkung komme daher, dass die gleichen Ursachen fortbestehen, — so ist das sehr richtig, aber ist noch keine selbständige Wissenschaft. Die socialen Erscheinungen sind stets das Product so verschiedener und verwickelter Ursachen, dass man sie nicht einmal alle kennt, geschweige die Stärke jeder einzelnen. Quetelet selbst führt seine ganze Betrachtung über die Ursachen auf den penchant apparent zu den betreffenden Handlungen zurück, denn die Stärke der natürlichen wirklichen Neigung ist wegen der zahllosen äusseren Gründe, die ihr entgegenstehen oder sie vermehren, ihrer absoluten Grösse nach nie, ihrer relativen nach nicht immer zu erkennen. Der penchant apparent, die tendence apparente zum Heirathen u. s. w. ist aber zunächst nichts Weiteres, als die Zahl der Ehen, Verbrechen u. s. w. selbst, und so wäre denn das Gebiet des Aufeinanderwirkens von Ursache und Wirkung noch so wenig erforscht, dass eine vollständige Trennung der physique sociale von der Statistik nicht lohnend ist. Erstere ist der Versuch einer Erklärung für die von letzteren gelieferten Thatsachen und schliesst sich naturgemäss in inniger Verschmelzung an sie an. Auch der Satz, dass die socialen Erscheinungen mit mehr Regelmässigkeit jährlich wiederkehren, als die rein durch materielle und zufällige Ursachen bestimmten Erscheinungen, ist zunächst nur eine zusammengefasste Beobachtung[24]) und keine auf den Beobachtungen aufgebaute neue Wissenschaft.

Die Beobachtung der Regelmässigkeit in den socialen Erscheinungen ist bei Sammlung statistischer Thatsachen so naheliegend, dass es auffallend erscheinen mag, warum vor Quetelet hierüber so wenig eingehende Betrachtungen angestellt worden sind und warum Süssmilch nicht schon der Ausgangspunkt einer neuen grossen Schule wurde. Es erklärt sich dies dadurch, dass sich die Natur des Menschen dagegen sträubt, sich rein als das willenlose Werkzeug unabänderlich wirkender Kräfte zu betrachten, und dass es in der That schwierig ist, die Gesetzmässigkeit der Erscheinungen im Grossen mit der Freiheit des Einzelnen, gewisse Handlungen zu verrichten oder nicht, in Einklang zu bringen. Bedenkt man ferner, dass, um die ganze Anschauung zur Geltung zu bringen, vom Individuum und seinen

24) Syst. soc. l. 1 s. 2 c. 5.

originellen Eigenschaften vollständig abstrahirt und der Mensch rein als gleichgeartetes Atom eines grossen Körpers betrachtet werden muss[25]), so wird man leicht begreifen, dass eine solche Auffassung[26]) erst in einer Zeit allgemeine Anerkennung finden konnte, wo die Massen der Menschen als solche in den Vordergrund treten und die Macht einzelner Individuen an Bedeutung zu verlieren beginnt. Quetelet selbst macht die Bemerkung, der Fortschritt der Civilisation strebe wenigstens bei den geistigen Eigenschaften des Menschen die Grenzen zu verengern, innerhalb deren sich die Abweichungen vom Durchschnitt oder vom mittleren Stande bewegen, während dieser mittlere Stand selbst sich erhöht. Eine Anschauung nun, kraft deren der Mensch nur ein Theil einer homogenen Masse ist, wird naturgemäss dann leichteren Eingang finden, wenn die Theile wirklich ziemlich homogen sind, wenn der nivellirende Process, der sich im Laufe der Civilisation vollzieht, schon sichtliche Fortschritte gemacht hat. So ist Quetelet's wissenschaftliche Anschauungsweise ein Kind ihrer Zeit und steht im innigsten Zusammenhang mit den Anschauungen, die sich in anderen Wissenschaften geltend machen. Man betrachtet das Recht nicht mehr als das ausschliessliche Geistesproduct einzelner grosser Gesetzgeber, sondern als den Ausfluss der Anschauung des ganzen Volkes, man studirt in der Geschichte den Geist, der die ganze Nation erfüllt, man rechnet in der Politik mit den Wünschen und Sympathieen der Massen. So ist eine Auffassung des menschlichen Lebens, in der die Bedeutung des Einzelnen verschwindet, wie der Tropfen im Meere, besonders natürlich in unseren Tagen, und wie Ad. Smith erst in einer Zeit und in einem Lande erstehen und berühmt werden konnte, wo man alle Arbeit als solche bereits schätzte, so konnten auch Quetelet's auf Massenbeobachtung gegründete Ideen erst in einer Zeit Anklang finden, wo man überhaupt geneigt war, das Individuum über den Massen zu vergessen, statt die Kräfte und den Geist der Gesammtheit poetisch zu personificiren und zur ausschliesslichen Domäne weniger hervorragenden Menschen zu machen. Quetelet ist das Kind derselben Zeit, in welcher die Producte menschlicher Handarbeit aufhören, von dem individuellen Geist des Meisters zu zeugen, wo es gleichgültig ist, welche Glieder der

---

25) Le libre arbitre de l'homme s'efface et demeure sans effet sensible quand les observations s'étendent sur un grand nombre d'individus. Du syst. soc. l. 1 s. 2 c. 2.

26) Ueber die erst neuerdings wieder vielfach bestrittene Berechtigung der jedenfalls häufig übertriebenen Anschauung kann hier, als nicht zur Sache gehörig, nicht gesprochen werden.

grossen menschlichen Gesellschaft an der Maschine arbeiten, aus der die gleichgearteten Producte hervorgehen.

Schon Smith hatte allgemeine Gesetze aufgestellt, denen das Verkehrsleben der Menschen im Grossen und Ganzen unterworfen ist, und die so unabänderlich wirken, dass die Eingriffe einzelner Personen in den Gang dieser Gesetze wenig ändern oder jedenfalls nichts Nützliches hervorbringen können. Auch er hatte die menschliche Gesellschaft im Ganzen und die Triebe, die bei den Meisten wirken, in's Auge gefasst und die Bedeutung willkürlicher Akte des Einzelnen in den Hintergrund gedrängt. Quetelet that nun den weiteren Schritt, dass er zahlenmässige Gesetze aufstellte, dass er den Menschen nicht nur überhaupt als unter sich ähnliches Glied einer grossen Gesammtheit, sondern geradezu zur Zahl machte. Wo aber ein Einzelwesen oder ein einzelner Vorgang nur mehr eine Nummer in einer langen Reihe ist, da ist das Individuum als solches vollständig verschwunden. So ist der Gebrauch statistischer Zahlen zur Erklärung der im socialen Leben geltenden Gesetze bei Quetelet die natürliche Weiterentwicklung und die scharfe, der Jetztzeit entsprechende Ausprägnng der schon bei Smith auftretenden Neigung, für ein Gebiet des menschlichen Lebens allgemeine Normen zu entdecken, und das Hauptstreben der beiden Männer zeigt sich als innerlich verwandt.

Wir haben oben gesehen, wie Smith bei Aufstellung seiner allgemeinen Gesetze bewusst und unbewusst mit dem Begriff des Durchschnitts operirte: dieser spielt bei Quetelet die allerwichtigste Rolle und es soll nun zum Schlusse gezeigt werden, wie er das, was bei Smith noch mehr wie eine Ahnung hervortritt, bis zum schärfsten Extrem ausgebildet hat, wie er in der Methode noch auffallender, als in den Zielen seiner Forschung das zum klaren Bewusstsein brachte, was Smith bereits anwendet, ohne es in bewusster Weise zu einem Princip zu erheben.

Quetelet sagt selbst, dass der Begriff des Durchschnitts uns angeboren sei und auch ohne die Wissenschaft existire, die ihrerseits ihm nur höhere Präcision verleiht[27]). Um diese Präcision zu erreichen,

27) Th. d. prob. p. 61: Sans recourir à la science l'habitude nous donne une appréciation vague de la moyenne et des limites des variations qui appartiennent à chaque élément variable que nous présente la nature ou l'état social. C'est d'après cette appréciation que nous sommes guidés dans nos raissonnements; mais il convient au progrès des lumières de substituer des idées précises à des notions vagues. — Du syst. soc. l 1 s. 2 c. 5: La conception des moyennes existe en dehors de la science qui ne fait que lui donner plus de précision.

unterscheidet Quetelet zwischen dem Durchschnitt schlechtweg und dem arithmetischen Durchschnitt. Im ersteren Fall handelt es sich um eine an sich gegebene feste Grösse, wie z. B. die Höhe eines Berges, die man aber in Folge der Mangelhaftigkeit unserer Hülfsmittel nicht mit einer Messung richtig und genau erhält. Man misst daher mehrmals und zieht aus allen Messungen den Durchschnitt. Je mehr Messungen vorgenommen sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Abweichungen durch zufällige Irrthümer sich ausgleichen und also der gefundene Durchschnitt der wirklichen Grösse gleich wird. Im letzteren Fall handelt es sich um die Messung verschiedener, aber unter sich homogener Dinge, z. B. die Höhe der Häuser einer Strasse, die Körperlänge verschiedener Menschen. Der Durchschnitt aus allen Messungen bedeutet dann keine konkrete Grösse, sondern eine abstrakte Zahl, eine allgemeine zusammenfassende Anschauung über die Grösse individuell verschiedener, aber gleichartiger Dinge [28]).

Im erstern Fall gruppiren sich die Einzelfälle in regelmässiger Reihe um die Mitte — nicht immer bei der zweiten Art des Durchschnitts. Aber auch hier ist die Erscheinung vielfach zu beobachten, z. B. wenn es sich um die Grösse der Menschen, ihre Schwere u. dgl. handelt. In solchen Fällen spricht Quetelet dann von einer loi des causes accidentelles, er nimmt den Durchschnitt als die eigentliche natürliche Grösse und die Abweichungen der einzelnen Individuen als die Wirkungen zufälliger Ursachen, die sich bei einer grossen Zahl die Wage halten. Indem nun Quetelet findet, dass dieses Gesetz gerade betreffs der Elemente der organischen Wesen stattfindet [29]), wird ihm der Durchschnitt ein ursprünglicher natürlicher typus und die wirkliche Grösse bei jedem Einzelnen eine zufällige Unregelmässigkeit. Ja, er behauptet sogar, dass hier die Abweichungen vom Durchschnitt in ähnlichen Grenzen und mit derselben Regelmässigkeit sich bewegen, als wenn man viele Abbildungen desselben Modells macht [30]).

---

28) Th d. prob. p. 64.

29) So Hist. soc. l. 1 s. 1 c. 3: En se plaçant dans des circonstances favorables pour bien observer on trouve que chez les êtres organisés tous les éléments sont sujets a varier autour d'un état moyen et que ses variations qui naissent sous l'influence des causes accidentelles sont réglées avec tant d'harmonie et de précision qu'on peut les classer d'avance numériquement et pas ordre de grandeur dans les limites entre lesquelles elles s'accomplissent. Tout est prévu tout est reglé. Notre ignorance seule nous porte à croire que tout est abandonné au caprice du hasard. — Une partie de cet ouvrage est consacré à mettre en évidence la loi des causes accidentelles chez l'homme physique, comme chez l'homme moral et intellectuel.

30) Th. d. prob. p. 215: Nous avons déjà eu l'occasion de considérer des exem-

Es ist klar, dass der von Quetelet sogenannte arithmetische Durchschnitt derjenige ist, der in den socialen Wissenschaften und der Statistik vorzugsweise zur Anwendung kommt. Er ist hier das kürzeste Bild einer vielgestalteten Wirklichkeit und als solches von ausserordentlichem Werth und von höchst fruchtbarer Anwendung. Wenn die einzelnen Fälle vom Durchschnitt sehr abweichen, und wenn derselbe Durchschnitt sich aus sehr verschieden vertheilten Einzelfällen ergeben kann, dann gibt der Durchschnitt allein noch eine sehr unvollständige Vorstellung; wir müssen zugleich die äussersten Grenzen der Abweichungen kennen und wissen, in welcher Weise die Abweichungen sich nach den Grenzen und nach der Mitte hin vertheilen. Es genügt uns z. B. nicht, den durchschnittlichen Preis des Korns zu wissen, wir müssen auch den höchsten und niedrigsten kennen; es genügt uns nicht, die mittlere Lebensdauer zu erfahren, wir müssen auch wissen, ob viele Greise und kleine Kinder oder ob verhältnissmässig mehr Menschen in mittleren Jahren sterben. — Immer aber erfordert der Durchschnitt, dass die summirten Grössen vollständig homogen sind oder dass doch für die jeweilige Untersuchung nur eine einzelne, ihrer Qualität nach völlig identische Seite verschiedener Individuen in Betracht kommt, so dass aller Unterschied bei den Einzelnen sich durch Zahlen ausdrücken lässt.

Ein solcher richtig gefundener Durchschnitt gibt die einfachste und klarste Vorstellung von der Stärke irgend einer Erscheinung, der Grösse irgend einer Eigenschaft in einer grösseren Gesammtheit. Das durchschnittliche Einkommen einer Person würde uns das klarste, zu Vergleichen geeigneteste Bild des Gesammtwohlstandes einer Nation geben, die durchschnittliche Länge und Körperschwere der Individuen die genaueste Vorstellung von dem Mass ihrer körperlichen Entwicklung, die durchschnittliche Steuerlast das beste Mass für die Höhe der vom Staat gemachten Anforderungen. — Mehr als ein kurzes treffendes Bild, ein treffliches Aushülfsmittel für unsere geistige Schwäche, die eine vielgestaltete Wirklichkeit mit einem Blicke nicht vollständig

---

ples analogues particulièrement quand il s'est agi des mesures prises sur un grand nombre d'hommes du même âge. Nous avons vu alors que toutes les tailles réunies s'accordaient à donner une moyenne dont elles s'écartent individuellement, d'après une loi bien marquée et absolument comme si un individu type avait été mesuré un grand nombre de fois par des moyens plus au moins défectueux. Cette sympathie dans les résultats n'existe et ne peut exister que pour autant que les élements qui concourent à donner la moyenne peuvent être ramenés à un même type.

übersehen kann, mehr als eine nothgedrungene Abstraction sind aber alle diese Durchschnitte an sich nicht.

Indem Quetelet den Durchschnitt zum eigentlichen Typus der Natur machte, ging er über das Gebiet der Beobachtungswissenschaften hinaus und entfernte sich von der strengen gewissenhaften Forschung. Warum soll eine mühsame Abstraction aus der Wirklichkeit die ureigentliche Natur sein? Warum soll eine Anschauung, die wir uns durch verwickelte Geistesoperationen abgeleitet haben, zusammenfallen mit dem Grundgedanken des Schöpfers? Warum soll ein an sich unvollkommenes Bild der Dinge, das wir uns entworfen haben, weil wir es besser fassen können, auch der schaffenden Kraft ausschliesslich vorschweben?

Es lässt sich hiefür gar kein Grund angeben und jedenfalls fällt die Frage der Philosophie nicht den Beobachtungswissenschaften zu. Ueberdies ist die nothwendige Voraussetzung für die Quetelet'sche Anschauung, die dem gewonnenen Durchschnittswerth ein selbständiges ursprüngliches Leben verleiht, die, dass die Einzelfälle sich ganz regelmässig um den Durchschnitt gruppiren, und dies ist nicht einmal für die Körpergrösse, geschweige denn für andere menschliche Eigenschaften durch genügende Beobachtungen bewiesen. Der Durchschnitt als ein Behelf für unsere Fassungskraft ist schon ein so fruchtbarer und nützlicher Begriff, dass wir ihn nicht zum Stein der Weisen zu machen und uns nicht der Vorstellung hinzugeben brauchen, als sei er der richtige Weg, in die geheimsten Werkstätten der Natur einzudringen und die wahre Form der Absichten des Schöpfers zu erkennen.

Die Phantasie ist eine Gabe des menschlichen Geistes, die zur Ergründung wissenschaftlicher Fragen sehr nothwendig ist, ja, der trockene Mathematiker z. B. bedarf häufig einer wahrhaft grossartigen Phantasie. Hier aber dürfte die Phantasie den geistreichen Quetelet aus dem Gebiete der Wissenschaft in das der Dichtkunst langsam und unvermerkt übergeleitet haben. Denn es handelt sich wohl um einen schönen Gedanken, um eine grossartige reizende Vorstellung, aber nicht mehr um etwas Erkennbares und Beweisbares.

Diese Auffassung des Durchschnitts wurde auch von Quetelet am meisten da angewendet, wo wir zur Zeit einen Durchschnitt noch nicht ziehen können, möglicher Weise nie dazu im Stande sein werden, nämlich bei dem schon oft erwähnten mittleren Menschen, in dem alle Eigenschaften des Menschen, auch die, deren eigentliches Wesen noch gar nicht erkannt ist, ihrer mittleren Grösse nach gedacht werden müssen.

Der mittlere Mensch nach Quetelet ist nicht nur der richtige Typus seiner Race, das eigentliche Urbild, das die Natur bilden wollte, sondern er ist auch der Inbegriff des Schönen, eine Art Ideal, das nirgend vollständig in der Wirklichkeit angetroffen wird, sich aber aus umfassenden Beobachtungen ausrechnen lässt [31]). Dass dies nun eine poetische Illusion ist, dürfte sofort klar sein. Der mittlere Mensch muss z. B. auch einen bestimmten Hang zum Verbrechen und zum Wahnsinn haben, was offenbar nicht zum Ideal des Menschen gehört und was sich schwerlich dadurch wegbringen lässt, dass man sagt, diesen Neigungen stehe eine übertriebene Neigung zur Tugend und Nüchternheit gegenüber, so dass beim mittleren Menschen weder das eine noch das andere Extrem zum Vorschein komme. Offenbar handelt es sich hier um Zusammenrechnung von Eigenschaften, die so qualitativ verschieden sind, dass man sie nicht einfach als Gradunterschiede betrachten und einen Durchschnitt daraus ziehen kann. Ferner gehört es entschieden nicht zum Ideale der Schönheit, dass man nicht über die durchschnittliche Grösse erhaben sei. Ein anderes Beispiel wäre der Gesichtswinkel, der nach den allgemeinen Begriffen der Schönheit derart ist, dass fast alle Gesichter nur in einer Richtung davon abweichen, so dass der Durchschnitt aus den wirklichen Gesichtswinkeln durchaus nicht mit unserem schönsten Winkel zusammenfiele. Das Ideal des Schönen liegt bei uns in vieler Hinsicht nicht im Durchschnitt, sondern gerade in einem selten erreichten Extrem. Endlich ist es dem Begriffe nach, nicht nur in Folge des Mangels an Beobachtungen, völlig unmöglich, alle Eigenschaften des Menschen zahlenmässig zu behandeln. Wie könnte man z. B. einen Durchschnitt aus blauen und braunen Augen ziehen? Wie müsste man — ganz abgesehen von den geistigen Eigenschaften des Menschen — seine Körpertheile von einander trennen, um jeden einzelnen zu messen? Es ist auch gar kein Beweis dafür vorhanden, dass jede einzelne Eigenschaft des Menschen ihrer mittleren Grösse nach eine schöne Harmonie der einzelnen Theile unter einander geben würde, was Quetelet kurzweg behauptet und sogar Beides mit einander verwechselt [32]). Betreffs der moralischen und intellektuellen Eigenschaften gesteht Quetelet selbst zu, dass der mittlere Mensch nicht der absolute unveränderte Typus des Schö-

---

31) Sur l'homme l. 4 s 1 I. — Du syst. soc. l. 1 s. 1 c. 4: L'homme moyen type de notre espèce est aussi le type de la beauté, les limites se reserrent d'autant plus chez un peuple qu'il se rapproche davantage de la perfection.

32) Du syst. soc. l. 3 c. 6 i. f.

nen sei, sondern dass hier ein allmähliches Wachsen der moyenne stattfinde. Dabei denkt er sich übrigens den Grad der geistigen Fähigkeiten, wenigstens der Kenntnisse, durch Anwendung eines complicirten Notensystems berechenbar [33]), und insofern erscheint ihm der mittlere geistige Mensch als etwas Denkbares und Mögliches.

Der mittlere Mensch gehört sonach zu jenen geistvollen Uebertreibungen, durch welche man einer neuen Idee rascher Eingang verschafft, die aber an sich nicht haltbar sind. Der mittlere Mensch hat in Beziehung auf einzelne leicht erkennbare und vollständig berechenbare Eigenschaften eine wissenschaftliche Bedeutung und Quetelet hat z. B. vollständig recht, wenn er es als nützlich und nothwendig bezeichnet, die durchschnittliche Grösse und Schwere des Menschen in den zwei Geschlechtern, den einzelnen Altersklassen und Berufsarten, sowie bei verschiedenen Nationen zu berechnen. Er hat ferner recht, wenn er es als erspriesslich für die Medicin bezeichnet, die durchschnittliche Zahl der Pulsschläge, die durchschnittliche Kraft verschiedener Muskeln u. s. w. zu untersuchen. Endlich ist es nützlich, bei Untersuchungen über die Folgen einzelner menschlichen Triebe im gesellschaftlichen Zusammenleben sich bewusst zu bleiben, dass man dabei mit durchschnittlich vorhandenen Kräften operirt und dass es, wenn man von dem Stand der Bildung u. s. w. spricht, sowohl auf deren durchschnittliches Mass, als auf die höchsten Höhen und tiefsten Tiefen ankommt. Weiter aber geht es nicht und der Gedanke, aus vielen solchen Berechnungen das Bild eines mittleren Menschen vollständig zusammensetzen zu können, dürfte ebenso ein Wahn sein, als die Hoffnung, dass man mechanisch einen Menschen konstruiren oder einen homunculus in der chemischen Retorte erzeugen könne.

Smith dachte in mancher Beziehung an einen mittleren Menschen, sprach dies aber nicht deutlich aus, Quetelet schoss über das Ziel hinaus und der richtige Gebrauch des Gedankens dürfte — um den mittleren Werth auch hier anzuwenden — zwischen den Verfahrungsweisen beider Autoren in der Mitte liegen.

Durch diese Uebertreibungen wird der wahre Werth von Quetelet's Lehren, an die sich die poetischen Chimären wie ein überflüssiges Ornament anschliessen, nicht geschmälert. In dem eifrigen Ausmalen des Gedankens vom mittleren Menschen liegt überdies das grosse Verdienst, dass die Wissenschaften vom menschlichen Zusammenleben dadurch energisch auf die Nothwendigkeit hingewiesen werden, zuerst

33) Eod. l. 1 s. 3 c. 2.

den Menschen als solchen nach allen seinen Neigungen und Eigenschaften gründlich zu studiren.

Quetelet übertrug jedoch seine Ideen vom mittleren Menschen, als einem abstracten Einzelwesen, auch direct auf grössere Gemeinschaften, ja, auf die Menschheit im Ganzen [34]), indem er deren Entwicklungsgang aus unmittelbaren Beobachtungen ableitete. Hiebei jedoch verlässt er, soweit es sich nicht um Wiederholungen der Theorie vom mittleren Menschen handelt, den Boden einer statistischen Behandlungsweise und bedient sich mit Unterlassung wirklicher Massenbeobachtungen derselben Methode, die wir in den meisten Werken über Geschichte der Civilisation u. s. w. angewendet finden und betreffs der Bevölkerungslehre kommt er nicht weit über Malthus hinaus [35]). Nur selten wird ein Versuch zu wirklicher Anwendung eines statistischen Durchschnitts gemacht, z. B. da (Syst. soc. l. 2 s. 1 c. 4), wo von der mittleren Lebensdauer der Staaten die Rede ist. Aus der Dauer des assyrischen, egyptischen, jüdischen, athenischen und römischen Reichs wird die mittlere Lebensdauer der Staaten auf 1461 Jahre berechnet und Quetelet findet es einen merkwürdigen Zufall, dass dies genau die periode Sothiaque ou le cycle caniculaire des Egyptiens sei: »c'est dans la longueur de ce cycle qu'était renfermée l'existence du Phénix« u. s. w. Es wird kaum nöthig sein, zu bemerken, dass hier unzuverlässige historische Data verwendet sind, dass Staaten keine so homogenen Dinge sind, wie einzelne Menschen und dass der Anfangs- und Endpunkt eines Staats sich nicht so präcis erkennen lässt, wie die Geburt und der Tod des einzelnen Sterblichen. —

Wir haben nun einen kurzen Ueberblick über Quetelet's mathematische Methode in der Statistik, über seine Lieblingsideen und die Art und Weise, wie er sich des Durchschnitts bediente, gegeben. Dabei wurden seine Extreme besonders hervorgehoben, weil es sich gegenüber Ad. Smith, der den Begriff des Durchschnitts mehr ahnte, als präcis fasste, darum handelte, zu zeigen, wie weit man es überhaupt damit versucht hat. Dabei glaubten wir uns an dem Ansehen Quetelet's nicht zu versündigen, denn da seine Lehren das natürliche Entwick-

---

34) Du syst. soc. l. 1 s. 1 c. 2: L'on comprendra par les indications qui précèdent, quelle est la direction que j'établis entre les lois de développement relatives à l'homme et celles relatives à l'humanité ou même à un peuple. Il faut connaitre les premières pour étudier avec succès les secondes.

35) Er geht hier eod. l. 2 s 1 c. 8 von der falschen Prämisse aus: Chaque nation selon ses moyens de production et selon les besoins de ses habitants ne peut disposer que d'un certain nombre de places au banquet de la vie.

lungsproduct aus den Anschauungen der jüngst vorangegangenen Statistiker sind, er auch sofort viele Anhänger gewann und geistvolle Gesinnungsgenossen fand, so sind seine wirklich bahnbrechenden Gedanken, seine wahren Verdienste hinlänglich bekannt. Für uns handelte es sich nur darum, zu zeigen, dass sowohl statistische Massenbeobachtungen überhaupt, als insbesondere das Ziehen des Durchschnitts und das Ableiten allgemeiner Gesetze für das Zusammenleben der Menschen aus den Beobachtungen Etwas ist, wozu sich bei Ad. Smith schon mancher Anfang findet und dessen ausgedehnte Anwendung sich naturgemäss in die von Ad. Smith begründete Volkswirthschaft einführen lässt. Man kann in Wahrheit sagen, dass die Nationalökonomen, wenn sie jetzt vielfach bei Quetelet und den Statistikern in die Schule gehen, zugleich in die Fussstapfen ihres grossen Meisters Ad. Smith treten.

V.

Zur Geschichte und Kritik der Lehre vom Arbeitslohn.

Erste Studie.

Von

H. v. Scheel,

Dr. d. Rechte u. d. Philos., Privatdozenten der Nationalökonomie u. Statistik an der Universität Halle.

Der Arbeitslohn ist Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Betrachtung nicht vor Ad. Smith geworden. Zwar hat sich bekanntlich die Regierungskunst mannigfach mit demselben beschäftigt, zwar stellen ihn die Physiokraten neben Profit und Rente als dritten Faktor des Volkseinkommens auf, Turgot sucht schon die Gesetze, nach denen er sich regelt [1]), Paoletti [2]), Franklin [3]) und Petty [4]) stellen Betrachtungen über seine wirkliche und wünschenswerthe Höhe an, aber es fehlt bei alledem der Mittelpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung, die Definition. Smith [5]) sucht dieselbe zuerst historisch abzuleiten, indem er sagt: »Das, was durch die Arbeit hervorgebracht wird, ist ihre natürliche Belohnung und macht den ersten Arbeitslohn aus.« Er lässt aber diesen Gesichtspunkt gleich wieder fallen und meint, im gewöhnlichen Sprachgebrauch verstehe man unter Arbeitslohn immer den Lohn, welcher zwischen zwei Personen, einem Arbeiter und einem Kapitaleigenthümer, welcher jenen in Arbeit setze, verabredet sei, und betrachtet demgemäss den Arbeitslohn als Preis der Arbeit, die Arbeit

---

1) Turgot, Reflexions sur la formation et la distribution des richesses § 6.

2) Paoletti, Dell' Annona. Racc. Custodi. P. M t. XX c. 10 et 27.

3) S. Rich. Hildebrand, Benjamin Franklin als Nationalökonom. Hildebrand's Jahrbb. 1863 S. 599 u. 655.

4) Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre S. 75 ff.

5) Wealth of nations cap. 8 u. 10.

also als Waare, deren Käufer der Arbeitgeber, deren Verkäufer der Arbeiter sei; und wendet nun auf den Arbeitslohn das an, was er auf den Preis der Waaren überhaupt für anwendbar hält. Die Arbeit hat also wie jede andere Waare ihren wirklichen und ihren Nominalpreis; jener besteht in der Quantität von Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, die dem Arbeiter für seine Arbeit zu Theil wird, dieser in einer gewissen Geldsumme, die ihm dafür bezahlt wird. Auf die andere Unterscheidung, welche Smith im Waarenpreise macht, nämlich den natürlichen oder gewöhnlichen und den Marktpreis, wird beim Arbeitslohn kein besonderes Gewicht gelegt. Er sagt nur, dass dasjenige Maass des Arbeitslohns, das an einem gewissen Orte oder zu einer gewissen Zeit das gewöhnliche ist, an diesem Orte, für diese Zeit als das natürliche angesehen werden müsse [6]), während der Marktpreis der Waaren, also auch der Arbeit, der sei, für welchen »eine Waare gewöhnlicher Weise verkauft wird«. Er kann bald über, bald unter dem natürlichen Preise stehen, bald diesem gleich sein. Bekanntlich ist von Ricardo der natürliche Preis der Arbeit zum Gegenstande umfassender Untersuchungen gemacht worden. Nach beiden Schriftstellern, Smith wie Ricardo [7]), ist der natürliche Preis der Produktionspreis. Indem sich nun Ricardo fragte, was sind die Produktionskosten der Arbeit, so kam er auf folgende Bestimmung des natürlichen Preises der Arbeit [8]): »Derselbe ist derjenige, welcher nothwendig ist, um die Arbeiter, einen mit dem andern, in den Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen.« Malthus nennt diesen natural price Ricardo's »a most unnatural price« [9]), weil im natürlichen Zustande der Dinge, d. h. ohne unnatürliche Hindernisse des wirthschaftlichen Fortschritts, solch ein Preis nirgends ein dauernder sein könne, so lange nicht die Bodenkultur und Produkteneinfuhr bis auf ihre äussersten Grenzen getrieben seien; und definirt seinerseits

6) Smith, Nationalreichthum Cap. 7.

7) Zwischen Smith und Ricardo wäre noch Canard zu beachten, der Principes (1801) cap. 3 den „nothwendigen“ Arbeitslohn mit dem niedrigsten Preis der Waaren identifizirt. Er nennt den Arbeitslohn den „gewöhnlichsten“ Preis einer Arbeit, ohne Kauf von Arbeit und Kauf von Waaren zu unterscheiden. Sein Ausspruch: „der natürliche (= nothwendige) Arbeitslohn ist ein breites Band, wovon die Richtung des einen Saumes gegen das Elend, die des anderen gegen den reichlichsten Genuss überflüssiger Consumtion geht,“ ist unverständlich, nachdem er vorher den natürlichen Arbeitslohn mit den Lebensnothwendigkeiten „ohne überflüssigen Genuss“ identifizirt hat.

8) Principles cap. V.

9) Malthus, Princ. IV sect. II.

den natürlichen oder nothwendigen Preis der Arbeit in einem Lande als den, »welcher bei der gegebenen Gesellschaftsverfassung nothwendig ist, um ein für die Nachfrage genügendes durchschnittliches Arbeitsangebot zu bewirken,« dagegen den Marktpreis als den, »welcher durch zeitweilige Ursachen bisweilen höher, bisweilen niedriger steht, als für das Gleichgewicht der Nachfrage und des Angebots nöthig erscheint«. Ferner sucht Malthus den Ricardo-Smith'schen Ausdruck dahin zu präzisiren, dass er den Arbeitslohn nicht nur als Preis der Arbeit im Allgemeinen, sondern als Preis der Arbeitsanstrengung auffasst, und dem gegenübersetzt den price of effective labour, als den Geldpreis einer bestimmten Arbeitsleistung [10]). Auch bei Torrens [11]) und Senior [12]) wird der Arbeitslohn als Preis der Arbeitsanstrengung gefasst, während MacCulloch [13]) denselben nur im Allgemeinen als Vergeltung für die Dienste des Arbeiters bezeichnet, F. Schmidt hingegen den Nachdruck auf die Bezahlung der Arbeitsleistung legt [14]).

Alle Schriftsteller sind darüber einig, dass unter die Kategorie des Arbeitslohns alles dasjenige Einkommen falle, welches sich nicht als Rente oder als Kapitalprofit charakterisiren lässt, und noch einer der allerneuesten über diesen Gegenstand, Engel [15]), nimmt keinen Anstand, von dem Arbeitslohn eines Generals zu reden. Danach identifizirt sich also der wissenschaftliche Begriff des Arbeitslohns nicht mit dem des gemeinen Sprachgebrauchs, wo wenigstens im Deutschen nicht von dem Arbeitslohn eines Feldherrn, Beamten oder Dienstboten die Rede ist, sondern mit dem des Lohnes überhaupt. Selbstverständlich ist freilich, dass überall das Hauptgewicht auf die niederen Arbeitsgattungen gelegt wird [16]), und einige, wie Roscher [17]), unterscheiden den »Preis der gemeinen Arbeit« von dem der höheren noch besonders. Einen eigenthümlichen Standpunkt nehmen schliesslich Sis-

---

10) Malthus, Definitions in Pol. Ec. cap. X. Unwesentlich sind die weiteren Unterscheidungen von nominal und real wages, wie bei Smith, und price of labour, amount of labour, ebendas.

11) Torrens, On Wages and Combination. London 1834. p. 4 et 5.

12) Senior, Three lectures on the rate of wages. 2. ed. London 1831. Lect. I.

13) MacCulloch, A Treatise on the circumstances wich determine the rate of wages. 2. ed. London 1854. p. 1.

14) F. Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus. Leipzig 1836. § 28.

15) Engel, Der Preis der Arbeit. Zwei Vorträge. In der Virchow-Holtzendorf'schen Sammlung 1866. Heft 20 u. 21.

16) Say, Traité liv. II, 7 § 4.

17) Roscher, Grundlagen. 1864. § 160.

mondi und Thünen ein; der grösste Nachdruck der Betrachtung liegt bei ihnen nicht auf dem Lohn als Preis und der Arbeit als Waare, sondern sie prüfen den Arbeitslohn als das Einkommen der ärmeren, abhängigen und niederen Klassen der Gesellschaft aus ethischen Gesichtspunkten. Die Gedanken Sismondi's sind nicht genug ausgearbeitet, um ihn zu einer wissenschaftlichen Definition kommen zu lassen [18]); Thünen konstruirt einen idealen Arbeitslohn, indem er sich zunächst den Arbeiter als einen Kapitalisten vorstellt, welcher sein Arbeitsprodukt als Lohn erzielt, wünscht den heutigen Arbeiter als solchen vorgestellt zu wissen, welcher mit einem eben so grossen geliehenen Kapital arbeitet, und will nun ermitteln, was naturgemäss dem Darleiher eines solchen Kapitals als Zinsfuss, dem Leihenden resp. dem Arbeiter als Lohn zufallen müsse. So erhält er einen nothwendigen, natürlichen oder gerechten Arbeitslohn [19]).

Bei Thünen, seit dessen Untersuchungen die Begriffsbestimmung des Arbeitslohns keine nennenswerthen Fortschritte gemacht hat, finden wir also doch schon manche Punkte klarer, als im Anfang der Lehre. Namentlich tritt in seiner Betrachtung der Unterschied zwischen Arbeitsertrag und Arbeitslohn deutlich hervor, denn er wünscht den ersteren an die Stelle des letzteren zu setzen. Jene Unterscheidung ist für A. Smith, wie wir gesehen haben, vollkommen unklar, wird auch von seinem deutschen Commentator Kraus nicht zur völligen Klarheit gebracht [20]) und von andern Schriftstellern mehr übergangen als hervorgehoben. Smith begründet seine oben gegebene Erklärung vom »ersten Arbeitslohn« nämlich folgendermaassen: Der Zustand der Dinge, in welchem der Arbeiter das ganze Produkt seiner Arbeit sich zueignen konnte, dauerte nicht länger, als bis Grund und Boden Eigenthum geworden waren und Kapitalien sich gesammelt hatten; dann sei der Arbeiter gezwungen worden, dem Grundbesitzer und Kapitalisten einen

---

18) Sismondi, Nouveaux Principes I. 379: Le salaire n'est pas seulement une compensation du travail calculée à tant par heure d'apres sa durée c'est le revenu du pauvre.

19) Thünen, Der naturgemässe Arbeitslohn. Rostock 1850. Dazu den Aufsatz von Helferich: Ueber Thünen's Lehre vom Arbeitslohn. Tübinger staatsw. Zeitschrift 1852. S. 393 ff. — Laspeyres, Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Arbeitslohn. Heidelb. 1860. (Auf Grund der Thünen'schen Berechnungen.) — G. F. Knapp, Zur Prüfung der Lehre vom Zinsfuss und Arbeitslohn in Thünen's isolirtem Staat. Braunschw. 1865. (Nachweis der Unbrauchbarkeit der Thünen'schen Berechnungen.)

20) Kraus, Staatswirthschaft. Königsb. 1808. I. S. 197 ff.

Theil seines Arbeitsertrages als Grundrente und Kapitalzins abzugeben. Hier ist erstens unklar, warum jene ersten Produzenten, welche Smith Arbeiter nennt, plötzlich durch Andere verdrängt werden, welche sich einen Theil ihres Gewinnes anmaassen, warum nicht vielmehr jene Arbeiter selbst Grundeigenthümer und Kapitalisten werden. Zweitens aber ist klar, dass Smith hier nicht von Arbeitslohn, sondern von Arbeitsertrag, nicht von kapitallosen Arbeitern, sondern von selbständigen Produzenten spricht. Arbeiter »auf eigene Rechnung«, von denen Smith spricht, sind eben keine Arbeiter, sondern Unternehmer, empfangen keinen Arbeitslohn, sondern Unternehmergewinn. Der gerechte Arbeitslohn Thünen's ist allerdings auch ein Unternehmergewinn, aber Thünen stellt eben einen Arbeitslohn auf, wie er sein soll, im Gegensatz zu dem, wie er ist.

Ein zweiter Fortschritt besteht bei Thünen darin, dass der Arbeitslohn nicht mehr blos als Preis der Waare : Arbeit, sondern mit Rücksicht auf die gesellschaftliche Klasse aufgefasst wird, deren Einkommen er bildet. Einerseits wird man dadurch verhindert, von dem Arbeitslohn eines Generals, Beamten u. s. w. zu sprechen, deren Einkommen aus demselben Gesichtspunkte wie das des Fabrikarbeiters betrachten zu wollen schon dem natürlichen Gefühl und, wie nachher zu zeigen, auch der Logik widerspricht. Andrerseits eröffnet sich in Thünen's Anschauungsweise ein weites Feld nicht nur chrematistischer Speculation, sondern wirklich nationalökonomischer und echt sozialwissenschaftlicher Untersuchung, deren Gegenstand nicht nur die Waare, sondern der Mensch ist, deren Ausgangspunkt nicht nur vom Standpunkt des Geschehens, sondern auch des Geschehensollens genommen wird. Ad. Smith und seine Nachfolger betrachten Arbeiter, Arbeit, Arbeitslohn nur vom Standpunkte des Kapitalisten. MacCulloch spricht es geradezu aus: »Der Arbeiter ist ein Theil des Nationalkapitals und als eine Maschine zu betrachten, welche eine gewisse Auslage an Arbeit zu ihrer Construction erfordert hat [21]).« So sind also die Arbeiter nur Produktionsinstrumente für die Nation der Kapitalisten. Die Fortschritte der Volkswirthschaft, sagen alle Anhänger Smith's, bestehen in der Ersparniss von Arbeit. Wie ist aber dies zu verstehen? Nicht so, dass dem Arbeiter die Arbeit erspart werden

21) MacCulloch, Principles. 4. ed. London 1859. p. 373. Diese merkwürdige Stelle lautet wörtlich: The labourer is himself a portim of the national capital and may be considered in the light of a machine which it has required a certain outlay of labour to construct.

müsse, um ihn von einer Produktionsmaschine zum Menschen zu machen, sondern es muss dem Kapitalisten die Waare »Arbeit« erspart werden, behufs Verbilligung der Produktion und Vergrösserung des Kapitalprofits. Daraus folgt die einseitige Auffassung des Arbeitslohns als Preises dieser Waare, welche von jenen Produktionsinstrumenten, die Mac Culloch Arbeiter nennt, geliefert wird. Diesen Standpunkt verlassen zu haben, das ist der Fortschritt Sismondi's und Thünen's.

Wir hoffen, nunmehr die Stufe gekennzeichnet zu haben, auf welcher die wissenschaftliche Definition des Arbeitslohns heutzutage steht. Nachdem dieselbe durch die Anstrengungen so vieler bedeutender Denker sichtbarlich so unbedeutende Fortschritte gemacht hat, wollen wir die Vollendung nicht mit einem Schlage herbeizuführen suchen, sondern nur einige Gesichtspunkte angeben, welche für die richtige Auffassung dienlich sein möchten.

Der Arbeitslohn in seiner heutigen Bedeutung ist ein Produkt der modernen Geldwirthschaft, welche dem ökonomischen Produktions- und Vertheilungsprozesse eine neue und eigenthümliche Gestaltung gegeben hat. Die antike Geldwirthschaft hatte zur Grundlage die Institution der Sklaverei [22]). Die Arbeit selbst und das Arbeitsprodukt waren Eigenthum ein und desselben Besitzers, der jedoch nicht der Arbeiter selbst war. Der Produktions- und Vertheilungsprozess waren nicht geschieden, wohl aber Produzent und Arbeiter [23]). In der mittelalterlichen Naturalwirthschaft gestaltet sich das Eigenthum an der Arbeit zu einem bedingten Rechte (wie man überhaupt das Mittelalter vorzugsweise das Zeitalter der bedingten Rechte nennen kann); das Eigenthum des Arbeiters am Arbeitsprodukt wird durch Miteigenthum beschränkt, Produktions- und Vertheilungsprozess, Produzent und Arbeiter fallen theilweise zusammen. In der modernen Geldwirthschaft ist die Arbeit Eigenthum des Arbeiters, dieser ist wirthschaftlich frei, aber es ist daraus nicht die Consequenz gezogen, dass das Eigenthum am Arbeitsprodukt aus dem der Arbeit folgen müsse; es ist nicht wie in der antiken Geldwirthschaft der Zusammenhang zwischen Eigenthum der Arbeit und des bearbeiteten Gegenstandes hergestellt, auch nicht

---

22) Unterschiede der antiken und modernen Geldwirthschaft charakterisirt: von Scheel, Der Begriff des Geldes u. s. w. Hildebrand's Jahrbb. 1866. I. S. 24, und Die wirthschaftl. Grundbegriffe im Corpus juris civilis. Ebendas. S. 337.

23) Arbeitslohn fällt im Alterthum mit Kapitalprofit zusammen. Was man dort gewöhnlich als Arbeitslohn bezeichnet findet, ist nur Miethgeld für verliehene Arbeitssklaven.

das Prinzip des bedingten Arbeitseigenthums aus der Naturalwirthschaft des Mittelalters herübergenommen, sondern es sind auf neue Produktionsformen die Vertheilungsformen der Sklavenwirthschaft angewendet, nur dass der Lage der Sache nach der Theil, welcher früher den Sklaven gezahlt wurde (derselbe brauchte nicht das sogenannte Ricardo'sche Minimum zu sein), nun in das freie Eigenthum des Arbeiters übergeht. Wiederum wie in der antiken Wirthschaft ist der Produzent vom Arbeiter gänzlich getrennt, aber der Zusammenhang zwischen Produktions- und Vertheilungsprozess ist seiner natürlichen Basis, des Zusammenhangs zwischen Arbeit und Arbeitsprodukt, beraubt. Die Arbeit ist nicht mehr Eigenthum des produzirenden Kapitalisten, aber das Arbeitsprodukt noch nicht Eigenthum des produktiven Arbeiters [24]).

Hieraus ergiebt sich im Allgemeinen Begriff und Stellung des Arbeiters in der modernen Wirthschaft. Als Bearbeiter fremder Stoffe für fremde Rechnung wirkt er direkt bei der Güterproduktion mit. Das Produkt seiner freien Arbeit ist einer bestimmten Abschätzung fähig; es bildet aber nicht die Belohnung derselben, sondern diese besteht in einem Antheil am allgemeinen Produktionsertrage, welcher zum Unterhalt seiner Arbeitskräfte ausreichen muss. Seine soziale Stellung charakterisirt sich hiermit einerseits gegenüber der des Produzenten, welcher im Kapital seine Widerstandskraft im Kampfe um das Dasein findet; andrerseits gegenüber der des Dienstleistenden, welcher nicht direkt bei der Güterproduktion mitwirkt, dessen Leistungen einer unmittelbaren Abschätzung in Geld nicht fähig sind und dessen Rückhalt in der Abhängigkeit seiner sozialen Stellung besteht.

Hieraus ergiebt sich die Unterscheidung des Arbeitslohns vom Kapitalprofit einerseits und dem Lohn im Allgemeinen und dem Dienstlohn andrerseits [25]).

Wenn wir also im Folgenden von den Bestimmungsgründen des Arbeitslohns handeln wollen, so meinen wir die Bestimmungsgründe

---

24) Thünen, Der naturgemässe Arbeitslohn S. 207: „In der Trennung des Arbeiters von seinem Produkt liegt die Quelle des Uebels."

25) Hiernach ist es unzulässig, von dem Arbeitslohn eines Generals, ebenso wie von dem eines Dienstboten zu sprechen. Der Gehalt des Beamten wie der Lohn des Dienstboten sind viel mehr in ihrer sozialen Stellung, als in ihrer Arbeit begründet. Die Verwirrung dieser Begriffe beginnt mit dem 10. Capitel von Ad. Smith's Nationalreichthum und zieht sich durch die ganze Literatur des Arbeitslohns hindurch. Die Höhe dieser verschiedenen Einkommenszweige aus denselben Gesetzen ableiten zu wollen, ist praktisch und logisch unmöglich.

des Einkommens derjenigen Klasse der modernen Gesellschaft, welche wir soeben als Arbeiter zu charakterisiren suchten, und fassen also den Begriff des Arbeitslohns nicht als eine Belohnung der Arbeit im Allgemeinen, sondern als Belohnung des Arbeiters [26]).

Als Grundlage unserer ersten Studie über die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns wählen wir den Lohn des gegebenen Arbeiters zur gegebenen Zeit am gegebenen Orte, und weichen von diesem Prinzip nur so weit ab, als es zur Erläuterung des Gegenstandes unumgänglich ist.

Hoher und niedriger Arbeitslohn.

Hiernach wird also der Arbeitslohn hoch oder niedrig sein, steigen oder fallen, jenachdem der Arbeiter für dieselbe Arbeitsleistung und Anstrengung gut oder schlecht bezahlt wird. Die Supponirung gleicher Arbeitsquantitäten ist für die Schätzung des Lohns, besonders aber zur Vergleichung seiner Höhe in verschiedenen Orten und Zeiten durchaus nothwendig [27]); erst durch Rücksicht auf die Arbeitsquantität unterscheidet sich der Lohn vom Einkommen des Arbeiters.

Die Schätzung des Lohns erfolgt nun entweder in der Quantität von Geld [28]) — nomineller Lohn nach A. Smith — oder der Quantität von Nützlichkeiten, welche der Arbeiter sich beschaffen kann — realer Lohn. Nur der letztere ist es natürlich, welcher für die ökonomische Lage des Arbeiters in Betracht kommt. Der Unterschied zwischen Geld- und Naturallohn kommt nicht in Betracht, wenn von dem Lohnbetrage zur selben Zeit am selben Orte die Rede ist; wenn jedoch auf verschiedene Orte und Zeiten Rücksicht genommen wird, so erhalten die Ausdrücke hohe und niedere Löhne einen sehr verschiedenen Sinn, jenachdem die Höhe des Lohns nach Geld oder nach Gütern geschätzt wird.

Diese Sätze sind einfach und unterliegen seit Ad. Smith keinem Zweifel.

26) Rau, Volkswirthschaftslehre. 1863. § 187 definirt: „Die Vergütung, die der Arbeiter als solcher erhält, ist der Lohn.“ Dabei versäumt er aber, den Begriff Arbeiter näher zu charakterisiren. Infolge dessen gelingt es ihm auch nicht, den Arbeitslohn von Unternehmergewinn und Dienstlohn auszuscheiden.

27) Senior a. a. O. S. 11. Ueber die Lohnhöhe in England und Frankreich aus diesem Gesichtspunkte. Ebenso Senior, Political Economie. 5. ed. London 1863. p. 150.

28) Zur Beurtheilung des Tauschwerths der Löhne in den verschiedenen Ländern: B. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart u. Zukunft. Frankf. a. M. 1848. § 40 u. 41.

Bekanntlich ist aber in den Untersuchungen Ricardo's über die Arbeit als Regulator des Tauschwerths, weiter ausgeführt von J. Mill und Mac'Culloch, der Ausdruck hoher und niedriger Arbeitslohn nicht in dem Sinne gebraucht, dass er die dem Arbeiter wirklich zukommende Quantität von Gütern bezeichnet, sondern so, dass der Arbeitslohn hoch oder niedrig sei, jenachdem der Antheil des Arbeiters am Arbeitsproduct gross oder klein sei im Verhältniss zum Kapitalprofit; und dieser Arbeitslohn sei nach seinem Sachwerthe, nämlich nach der Menge von Kapital und Arbeit anzuschlagen, welche angewendet wurden, um ihn hervorzubringen, und nicht nach dem Nennwerthe, nämlich in Kleidung, Gütern, Geld oder Getreide [29]). Diesen Begriff des Arbeitslohns kann man dem quantitativen Lohn gegenüber als den proportionalen bezeichnen; es ist klar, dass nicht dieser, sondern nur der erstere einer Untersuchung über die Bestimmungsgründe des Lohns zu Grunde zu legen ist. Das Verhältniss des Gesammtantheils der Arbeiter am Gesammtprodukt gegenüber dem Gesammtantheil des Kapitals an demselben kann ein sehr verschiedenes sein, während die dem einzelnen Arbeiter wirklich zufallende Güterquantität dieselbe bleibt, und umgekehrt. Wir dürfen über diesen Punkt um so eher kurz hinweg gehen, als Ricardo's Auffassung anderwärts vielfach beleuchtet und kritisirt ist [30]). Den für unsere Zwecke brauchbaren Begriff des Arbeitslohns betrachtet Ricardo in seinem fünften Hauptstück.

Der Begriff des proportionalen Lohnes liegt auch der Theorie Carey's [31]) von der Lohnquote zu Grunde, wo die Irrthümer Ricardo's noch dadurch vermehrt werden, dass Carey das Steigen und Fallen der Produktivität der Arbeit mit dem Steigen und Fallen des Arbeitslohns verwechselt [32]).

---

29) Ricardo, Grundsätze, in Baumstark's Uebersetzung S. 38. Dazu Baumstark's Erläuterungen (Leipzig 1838) S. 585 ff. und Edinburgh Review XL. p. 14 sqq.

30) Malthus, Principles ch. IV sect. V. Definitions ch. V. — Senior, Three lectures p. 3. — Quarterly Review XLIV, 27 sqq. — Rau, Volksw.-Lehre § 203. — Mac Culloch part. II ch. 4. — Dupont-White, Essai sur les Relations du travail avec le Capital (Paris 1846) sucht einen Antagonismus zwischen Arbeitslohn und Kapitalprofit zu beweisen; seine Deduktion wird jedoch haltlos durch Vermischung des proportionalen und quantitativen Arbeitslohns.

31) Carey, Sozialwissenschaft und Lehrbuch cap. 34. — Essay on the rate of wages. Philad. 1835. p. 230.

32) Nicht nur in der Lehre vom Lohn, sondern auch in vielen andern Punkten seiner Theorie ist Carey so unglücklich, nicht nur alle Schwächen der Auffassung seiner Gegner zu den seinigen zu machen, sondern dazu noch die Schwächen seiner eigenen Logik zu fügen, welche aus den sonderbarsten Mährchen von Robinson

Lohnhöhe in verschiedenen Beschäftigungen.

In dem sehr bekannten zehnten Kapitel des ersten Buchs seines Nationalreichthums leitet Ad. Smith die Verschiedenheit der Löhne in den verschiedenen Beschäftigungen aus folgenden fünf Gründen her: Der Arbeitslohn ist grösser oder geringer, 1) jenachdem die Arbeit leicht oder schwer, angenehm oder unangenehm, reinlich oder unreinlich, ehrenvoll oder entehrend ist, 2) jenachdem die Arbeit leichter und billiger oder schwerer und theurer zu erlernen, 3) jenachdem die Beschäftigung eine mehr oder weniger ununterbrochen fortzusetzende ist, 4) jenachdem das auf den Arbeitenden zu setzende Vertrauen grösser oder geringer, 5) jenachdem die Wahrscheinlichkeit des Gelingens grösser oder kleiner ist. Dieselbe Darstellung findet sich bei Kraus[33]); und Schlötzer[34]) macht auf Grund dieser Ansicht sogar den Versuch, die Höhe des Arbeitslohns durch eine algebraische Berechnung zu bestimmen nach dem Verhältniss des Aufwandes, welcher zur Erlangung der nöthigen Kunstfertigkeit zu machen war; Lotz[35]) hingegen führt aus, dass weder die Erlernungskosten noch die Gefahr eine innere Verschiedenheit des Lohnes herbeiführen, sondern dass diese vielmehr in den allgemeinen Verhältnissen zu suchen sei, welche bewirken, dass kostbare und gefährliche Arbeiten viel seltener ergriffen und deshalb auch besser bezahlt werden, als solche, welche durch Billigkeit und Ungefährlichkeit eine allgemeine Konkurrenz herbeiführen; macht dagegen darauf aufmerksam, dass der Umstand, ob die Arbeit als Haupt- oder Nebenbeschäftigung getrieben werde, eine innere Verschiedenheit des Arbeitslohns bedinge. Malthus[36]) hingegen leugnet ganz, dass dergleichen in der Natur der Beschäftigung begründete Verschiedenheiten überhaupt existiren, und glaubt Alles auf das Verhältniss von Nachfrage und Angebot zurückführen zu müssen. Auch J. St. Mill[37]), obgleich er Smith's Ausführungen als richtig anzuerkennen

und Freitag Consequenzen für die wirkliche Volkswirthschaft zu ziehen sucht. Carey's Lohntheorie ist als vollständig nichtig nachgewiesen bei F. A. Lange, J. St. Mill's Ansichten über die soziale Frage und Carey's angebliche Umwälzung der Volkswirthschaftslehre (Duisb. 1866) S. 218 ff.

33) Kraus, Staatswirthsch. II. S. 5 ff. Aehnlich Canard, Grundsätze (deutsche Uebers. Ulm 1806) S. 8.

34) Schlötzer, Anfangsgründe I, 118.

35) Lotz, Revision der Grundbegriffe (Leipzig 1813) § 200.

36) Malthus, Principles ch. IV sect. I p. 220 sqq.

37) J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oek. (übers. v. Soetbeer. Hamb. 1852) Buch II C. 14 Bd. I S. 390 ff.

scheint, schiebt doch denselben einen anderen Sinn unter, indem er die Verschiedenheiten nicht aus der Natur der Beschäftigung, sondern aus der grösseren oder geringeren Konkurrenz, zu welcher jene anreize, ableitet, ebenso Mac Culloch [38]). Beide Schriftsteller geben übrigens sehr ausführliche Beleuchtung der von Smith aufgestellten Fälle. Allen indess ist gemeinschaftlich, dass sie den grössten Theil ihrer Beweise nicht vom Arbeitslohn, sondern dem Dienstlohn und Gewerbsprofit ableiten.

Danach wären also die Grenzen streitig, wie weit die Höhe des Lohnes sich aus der Natur der Beschäftigungen selbst, wie weit aus der Wirkung der allgemeinen Bestimmungsgründe ergebe; es handelte sich darum, ob der Arbeitslohn, so zu sagen, in reinem Zustande vorkomme, oder ob in demselben eine Prämie für Erfüllung der eigenthümlichen Erfordernisse des Geschäfts enthalten sei. Jede Arbeit hat ihre eigenthümlichen Bedingungen, will anerzogen oder anerlernt sein, bedarf der physischen, intellectuellen, moralischen Vorbereitung; in jedem Arbeitslohn sind diese Eigenthümlichkeiten mit enthalten [39]); es giebt weder eine allgemeine Arbeit, noch einen allgemeinen Arbeitslohn. Die Untersuchung der Bestimmungsgründe wird deshalb von dem Arbeitslohn in der gegebenen Beschäftigung ausgehen und dann vergleichen müssen, wie weit dieselben allen Beschäftigungsarten gemeinsam sind.

Die Quellen des Arbeitslohns.

Die Fonds, aus welchen der Arbeitslohn gezahlt wird, sagt Ad. Smith, sind von zweierlei Art: sie bestehen entweder aus dem Ueberschusse der Einkünfte eines Mannes, oder aus dem Ueberschusse seiner Kapitalien, das heisst aus dem, was er von dem ersten nicht zu seinem eigenen Unterhalte braucht oder was er von den andern nicht bei seiner eigenen Arbeit anlegt. Damit ist also gesagt, dass alle Werthe, welche nicht von den Besitzern selbst consumirt werden, sich in Arbeitslöhne auflösen. Malthus macht dagegen schon in seinem berühmten Essay on population [40]) geltend, dass jener von Smith ge-

---

38) Mac Culloch, A Treatise on the circumstances which determine the rate of wages (2. ed. London 1854) ch. V p. 53 sqq.

39) Die Ausdrücke: gemeine Arbeit, Handarbeit u. dgl. sind deshalb wissenschaftlich nicht brauchbar.

40) Malthus, An Essay on the principle of population (New Ed. London 1803) b. III ch. 7: Every increase of the stock of revenue of a nation cannot be considered as an increase of the real funds for the maintenance of labour.

meinte Ueberschuss zwar die Möglichkeit in sich enthalte, den Lohnfonds zu bilden, derselbe jedoch nur insoweit wirklicher Lohnfonds (fund for the maintenance of labour) sei, als er in Gütern bestehe, die zum Unterhalt der Arbeiter angewendet werden. Die weitere Ausführung und Vertheidigung dieser Ansicht bildet den Hauptgegenstand von Senior's schon öfter citirten Three lectures. Andrerseits wird von Ricardo[41]) als Quelle des Arbeitslohns das Kapital angegeben, d. h. »derjenige Theil des Volksvermögens, welcher auf die Hervorbringung verwendet wird und aus Nahrung, Kleidung, Werkzeugen, Rohstoffen, Maschinen u. s. w. besteht, die nothwendig sind, um die Arbeit in's Werk zu setzen und derselben Erfolg zu geben«. Schon vor ihm hatte Lotz[42]) betont, dass nicht alles Kapital, sondern nur das, welches wirklich auf die Beschäftigung arbeitender Hände verwendet werde, den Lohnfonds bilde; und Mac Culloch[43]) sagt, dass nicht das Kapital im Allgemeinen, sondern nur der Theil Quelle des Lohns sei, welcher bestimmt sei »for the use and accomodation of the labouring class«. Etwas bestimmter drückt sich J. St. Mill aus, der als Lohnfonds das umlaufende Kapital eines Landes betrachtet, soweit dasselbe zum direkten Ankauf von Arbeit bestimmt sei[44]); hinzuzurechnen seien jedoch alle Fonds, die, ohne einen Theil des Kapitals zu bilden, im Austausch für Arbeit bezahlt werden, namentlich als Dienstlohn und Sold. Kapital, welches der Eigner nicht anwende, um Arbeit zu kaufen, sei für die Arbeiter so gut als nicht vorhanden. Einer der neuesten Schriftsteller hingegen, Fawcett[45]), nennt einfach das umlaufende Kapital eines Landes seinen Lohnfonds. Baumstark[46]) ergänzt die Ricardo'sche Ansicht dahin, dass ein Theil der Arbeiter allerdings mit Kapital, ein anderer aber mit Verbrauchsvorrath unterhalten und bezahlt werde, und zwar das Erstere in den Gewerbsarbeiten, das Letztere in den Dienstverhältnissen. All' diesen Meinungen gegenüber steht die von Hermann[47]), welcher behauptet, dass es das Einkom-

41) Ricardo, Principles. Baumstark's Uebers. S. 74.

42) Lotz, Revision § 196.

43) Mac Culloch, Treatise on wages p. 4.

44) J. St. Mill, Grundsätze Buch II C. 11 hebt besonders hervor, dass Nachfrage nach Sachgütern nicht gleich Nachfrage nach Arbeit sei. Jene bezieht sich auf die Resultate früherer, vergangener Arbeit, diese auf die Arbeiter selbst.

45) H. Fawcett, The Economic Position of the British Labourer. London 1865. p. 120.

46) Baumstark, Erläuterungen S. 597.

47) Hermann, Staatswirthschaftl. Untersuchungen (1832) S. 281.

men der Consumenten sei, aus welchem der Arbeitslohn bezahlt werde. Erstens sei die Menge der Dienstleistenden, welche unleugbar aus dem Einkommen salarirt würden, eine sehr bedeutende, und dann diene in den Gewerben die Lohnauslage nur dazu, dem Consumenten in jeder Periode die neuen Leistungen der Arbeiter zugänglich zu machen und die definitive Lohnzahlung der Letzteren zu vermitteln. Dieselbe Meinung hat neuerdings Rösler[48]) wieder vorgetragen; die Schwächen derselben sind jedoch schon früher von F. Schmidt[49]) überzeugend dargethan. Der Letztere hält die Ansicht aufrecht, dass die Gewerbsarbeiter aus dem Kapital des Unternehmers bezahlt werden.

Das ist in kurzen Zügen der Stand der Wissenschaft in diesem Punkte. Ein Theil des Vorgetragenen hat für uns selbstverständlich keine Gültigkeit, weil wir den Begriff des Arbeitslohns enger fassen, als bisher in der Literatur allgemein geschah. Annehmen, dass der Arbeitslohn nur aus dem Einkommen der Consumenten bezahlt würde, hiesse voraussetzen, dass die Produzenten nur dem Einkommen ihrer Käufer gemäss und auf deren Bestellung produzirten, und auch dann würde diese Art der Bezahlung immer eine sehr indirekte sein und doch zunächst aus dem Kapital des Unternehmers erfolgen müssen. Der wirklichen Lage der Verhältnisse nach scheint es aber wenig zu bedeuten, wenn man sagt, dass z. B. der Consument, ein Goldgräber, welcher heute in Californien ein Hemd kauft, das er vor einem Jahre als Fabrikarbeiter in der Rheinprovinz verfertigte, den Arbeitslohn des Hemdenverfertigers bezahle. Wenn nun das Hemd unterwegs untergegangen wäre? Und kann man schliesslich nicht den Produzenten selbst als Consumenten von Arbeit betrachten? Was aber der Fabrikant oder Grundbesitzer zum Unterhalt der Arbeiter verwendet, ist der bisher üblichen Ausdrucksweise nach nicht Einkommen, sondern umlaufendes Kapital; aus ihm wird also der Lohnfonds hervorgehen. Wenn wir nun aber diesen mit Malthus, Senior und MacCulloch als aus der Masse derjenigen Güter bestehend denken, welche zum Unterhalt der Arbeiter bestimmt sind — wie ist dieser Fonds seiner Grösse nach zu erfassen? Offenbar kann nicht ein bestimmtes Kapitalquantum darunter verstanden werden, welches etwa am Anfang des Jahres mit der Absicht deponirt würde, eine bestimmte Arbeiterzahl das Jahr über zu unterhalten — wenigstens kann einem solchen kein bestimmender Einfluss auf Zahl und Belohnung der Arbeiter zugeschrieben

48) H. Rösler, Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn (Erlangen 1861) S. 85 ff.
49) F. Schmidt, Untersuchungen § 29.

werden; indem ein solcher Fonds den Betrag des Arbeitslohns als gegeben voraussetzen würde — und ausserdem muss er in jedem Augenblicke durch die Produktivität der Arbeit alterirt werden. Jener Fonds erscheint deshalb als eine schwer greifbare und bestimmbare Grösse.

Wenn man sagt, der Arbeitslohn hänge ab von dem Verhältniss des zum Unterhalt der Arbeit bestimmten Fonds zur Zahl der zu unterhaltenden Arbeiter — so übersieht man, dass damit nichts gesagt, geschweige denn etwas erklärt ist. Niemand nämlich bestimmt einen Fonds zum Unterhalt der Arbeit im Allgemeinen, sondern nur zum Unterhalt einer bestimmten Menge von Arbeitern zu einem bestimmten Lohn. Dieser Fonds ist also schon durch den Lohn bestimmt. Auch hier hat wohl der seit Smith herrschende Zug zu höchsten Abstraktionen, dass man im gegebenen Falle also nicht von Arbeitern sprach, sondern nur mit dem Begriff der Arbeit im Allgemeinen operirte, zu manchen Irrthümern geführt.

Schon Ad. Smith hat die Bemerkung gemacht, dass der Arbeitslohn nicht dort am höchsten sei, wo sich das meiste Kapital vorfinde, sondern wo es am raschesten wachse. Dieser Satz hat in der Wissenschaft allgemeine Anerkennung gefunden. Derselbe scheint nun zwar erstens an sich werthlos, denn er lässt den andern Faktor, auf welchen sich der Arbeitslohn bezieht, die Zahl der Arbeiter, ausser Betracht, er giebt uns zweitens speziell für den Lohnfonds keine Aufschlüsse, weil die Höhe des Lohnfonds nicht identisch ist mit der des Lohnsatzes — er beweist also nicht, dass nicht der Lohnfonds doch da am höchsten sein könne, wo das Kapital am grössten ist, dass also der Lohnfonds nicht doch vom Kapital abhänge; aber er kann uns doch auf die wirklichen Quellen des Lohnes hinweisen. Wenn wir nämlich den Smith'schen Satz dahin modifiziren, dass wir sagen: bei gleichen Arbeitskräften eines Landes wird der Lohn nicht dort am höchsten sein, wo die meisten Kapitale vorhanden sind, sondern da, wo die meisten geschaffen werden, so wird derselbe gewiss immer noch als richtig anerkannt werden. Dann ist aber damit zugleich auch anerkannt, dass die Quellen des Arbeitslohns nicht nur im Kapital, sondern zugleich in der Arbeit selbst liegen, dass der Lohnfonds nicht, wie Malthus, St. Mill u. A. darstellen, irgend eine bestimmte greifbare Gütermasse, »vorherbestimmt zum Unterhalt der Arbeit« sei (eine Ansicht, die höchstens vom Standpunkt des einzelnen Unternehmers gerechtfertigt ist), sondern beständig beeinflusst und modifizirt durch die Arbeit selbst. Es ist damit auch der Ansicht entgegengetreten, als ob

die Quellen des Lohnes lediglich in den Händen der Kapitalisten befindlich seien.

Grenzen des Arbeitslohns.

Die Maximalgrenze[50]) des Lohnes ist im Arbeitsprodukt selbst unabänderlich gegeben, wenn auch in der modernen Wirthschaftsverfassung, welche den Arbeiter von seinem Produkte trennt, eine zeitweilig höhere Belohnung möglich ist. Nicht so die Minimalgrenze.

Turgot sagt in seinen Réflexions[51]): »Der einfache Arbeiter, dem nur sein Fleiss und seine Kraft zu Gebote stehen, erwirbt nur so viel, als ihm gelingt, seine Mühwaltung an Andere zu verkaufen. Er thut dies zu höherem oder niederem Preise, aber dieser Preis hängt nicht von ihm allein ab; er geht hervor aus dem Uebereinkommen, welches er mit dem Bezahler seiner Arbeit schliesst. Dieser aber bezahlt ihn so niedrig, als er kann, und da er die Wahl unter einer grossen Zahl von Arbeitern hat, so zieht er den billigsten vor. Die Arbeiter sind also gezwungen, sich um die Wette zu unterbieten. Bei jeder Art von Arbeit muss es also dahin kommen und kommt wirklich dahin, dass der Arbeitslohn sich auf das beschränkt, was dem Arbeiter zur Fortsetzung seiner Existenz gerade nothwendig ist.« Hiernach nimmt Turgot also an, dass der Arbeitslohn stets auf das Minimum des Lebensbedarfs beschränkt bleibe, seine Höhe also constant mit der Minimalgrenze zusammenfalle. Auch nach A. Smith ist der Arbeitslohn das Resultat eines Kampfes zweier ungleich starken Parteien von entgegengesetzten Interessen, und wird in der Regel durch die stärkere Partei der Unternehmer auf das Minimum reduzirt. Der Natur der Sache nach sei es jedoch unmöglich, den Lohn auch der gemeinsten Arbeiter auf lange Zeit unter ein gewisses Verhältniss zu erniedrigen. Der Lohn müsse also wenigstens hinreichen, einem Menschen den Unterhalt zu geben, in den meisten Fällen auch, um eine Familie zu erhalten, damit die Generation der Arbeiter nicht aussterbe. Lotz meint, dass der Lohn stets gegen jenen von Smith bezeichneten Bedarfsbetrag graviren müsse. Diese Ansicht unterscheidet sich also dadurch von der

50) Lotz, Revision § 195: Der äusserste Punkt, auf welchen der Arbeitslohn gesteigert werden kann, ist eine Höhe, bei der er die Rente des zur Beschäftigung der Arbeiter aufgewendeten Kapitals verschlingt. — Thünen, Naturgem. Arbeitslohn § 19: Die Grenze der Arbeitsanstellung ist da, wo das Mehrerzeugniss des letzten Arbeiters durch den Lohn, den derselbe erhält, absorbirt wird. — Torrens, On wages and combination p. 7.

51) Turgot, Réflexions etc. § 6.

Turgot's, dass hier die wirkliche Höhe des Arbeitslohns von seiner Minimalgrenze getrennt und als solche der Bedarfsbetrag des Arbeiters festgestellt wird. Smith sucht auch zu beweisen, dass der Lohn in England faktisch über seiner Minimalgrenze stehe und zwar aus folgenden vier Gründen: 1) wegen der Ungleichheit des Sommer- und Wintertagelohns, 2) wegen der zeitlich verschiedenen Bewegung der Arbeits- und der Lebensmittelpreise, 3) wegen der örtlich verschiedenen Bewegung dieser beiden Grössen, 4) wegen ihres verschiedenen Ganges an demselben Orte zu derselben Zeit. Letzterer Grund wird sich in die ersteren mit auflösen lassen[52]). Ricardo's Ansicht über die Minimalgrenze findet sich in folgender Stelle: »Steht der Marktpreis der Arbeit unter ihrem natürlichen, alsdann ist die Lage der Arbeiter am elendesten, alsdann beraubt sie die Armuth um alle die Gegenstände körperlichen und gemüthlichen Wohlbehagens, welche die Sitte zu unerlässlichen Bedürfnissen gemacht hat. Erst nachdem die Entbehrungen ihre Anzahl verringert haben oder nachdem die Nachfrage nach Arbeit gestiegen ist, steigt der Marktpreis der Arbeit wieder bis zur Höhe ihres natürlichen Preises, und alsdann hat der Arbeiter wieder das mässige Wohlbehagen, welches der natürliche Stand des Arbeitslohns gewähren kann.«

Ricardo sieht also ein »mässiges«, durch die Gewohnheit des Landes festgestelltes »Wohlbehagen« als die Grenze an, unter welche der Arbeitslohn dauernd nicht sinken kann. Bekanntlich spricht auch Lassalle von einem »gewohnheitsmässigen« Minimum[53]).

---

52) Smith (Uebers. v. Garve) I. S. 115. Die Gründe Smith's sind keineswegs stichhaltig. Der erste Grund würde wegfallen, wenn man den Lohn, wie Senior, M. Wirth u. A. wollen, unter dem Gesichtspunkt des Jahreseinkommens betrachtet. Dann beachtet Smith nicht, dass die Arbeiter Ersparnisse von einer Jahreszeit auf die andere, von einem Jahre auf das andere machen, dass sie Unterstützungen empfangen, einen Theil ihrer Habseligkeiten veräussern können. Smith's dritter Grund ist, dass von Ort zu Ort der Preis der Arbeit mehr als der der Nahrungsmittel wechsele. Erstens ist zu beachten, dass nicht nur Nahrungsmittel, sondern auch Wohnung und Feuerung im Arbeitslohn enthalten sind, deren Preis von Ort zu Ort bekanntlich sehr bedeutend wechselt, und zweitens ist die grössere Gleichmässigkeit auch der Nahrungsmittelpreise durchaus keine bewiesene Thatsache. Im Uebrigen beweist Smith auch damit weiter nichts, als dass nicht alle Arbeiter bei einer Lohnminderung sofort verhungern. Ob sie aber vorher schon hungern, oder jetzt hungern werden, ist nicht gesagt.

53) M. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie (Köln 1860) I, 317 B. II C. 7 drückt sich folgendermassen aus: „Die Befriedigung der Lebsucht ist der Maassstab, um welchen der Arbeitslohn wie um seinen Mittelpunkt ventilirt.“

Hiernach sprechen alle Schriftsteller nur von einem solchen Minimum, unter welches dauernd der Lohn nicht herabgedrückt werden kann; und allerdings hat auch nur ein solches wissenschaftlichen Werth, denn ausserordentliche Schwankungen bei gestörtem Gange der Volkswirthschaft haben wir nicht in die Erforschung der dauernden Ursachen und Wirkungen hineinzuziehen. Jenes Minimum ist also der gewohnheitsmässige Lebensbedarf. Die Lebenshaltung des Arbeiters verleiht demselben mithin eine soziale Widerstandskraft im Kampfe um das Dasein [54]). Jedoch müssen wir, um den Begriff recht zu verstehen, diese Lebenshaltung (standard of life) nicht als eine rein physische Grösse, sondern müssen sie als das Niveau des physischen, moralischen und wirthschaftlichen Daseins der Arbeiterklasse auffassen. Das rein Physische wird an der Lebenshaltung allerdings immer der Hauptbestandtheil und zur Beurtheilung ihres Werthes als Widerstandskraft das Wichtigste bleiben. Sie muss nämlich eine um so grössere Widerstandskraft sein, je mehr sie sich in das leibliche Dasein des Arbeiters eingekörpert hat, d. h. je mehr sie sich auf die Gewohnheiten in der Ernährungsweise erstreckt. Namentlich von diesem Standpunkt aus werden die Fortschritte zu beurtheilen sein, welche die Lebenshaltung der Arbeiter in den letzten Jahrzehnten gemacht hat. Man kann nun aber bemerken, dass die Möglichkeit zur Erhöhung der Lebenshaltung sehr häufig nicht zur Verbesserung gerade der Ernährungsweise, sondern mehr zur Ausschmückung der Person und des äusseren Auftretens benutzt wird; und dass man wiederum bei etwa nothwendiger Erniedrigung der Lebenshaltung gerade diese Gegenstände am längsten festzuhalten sucht. Oft sind auch die Schriftsteller und sonstige Beurtheiler geneigt, gerade diese Seite der Lebenshaltung zu überschätzen [55]), und man ist vielfach zu sehr beeilt, den Arbeitern nach dieser Seite hin Rathschläge zur Aufbesserung ihrer Lebensweise zu ertheilen. Es sollte dies jedoch erst dann geschehen, wenn durch Hebung der Ernährungsweise der Lebenshaltung ein wirklich fester, schwer zerstörbarer Kern gegeben wäre.

---

54) F. A. Lange, Die Arbeiterfrage (Duisburg 1865) 3. Abschn.: „Die Lebenshaltung".

55) Es wird z. B. von Villermé in seinem bekannten Tableau de l'Etat physique et moral des ouvriers etc. (Paris 1840) und mit ihm von vielen Andern grosses Gewicht darauf gelegt, ein wie bedeutender Prozentsatz der Arbeiter in Lederschuhen gehe. In den meisten Fällen würde es besser sein, wenn die Leute im Sommer barfuss giengen und ihr Einkommen nicht für Leder, sondern für Fleisch ausgäben. Ein Paar Schuhe à 2 Thlr. haben schon den Werth von ca. 20 Pfd. Fleisch.

Aber auch dieser Kern ist leider zerstörbar, und darin eben liegt die relative Bedeutung der Lebenshaltung als Minimalgrenze des Arbeitslohns. Es ist nicht nur das Minimum, welches den Arbeitslohn seiner Höhe nach beeinflusst, sondern es findet eine Wechselwirkung dieser beiden Grössen statt. Noch A. Smith hatte von dieser durchaus keine Vorstellung. Er sagt da, wo er von der Verschiedenheit der Ernährungsweise des Volkes in Schottland und in England spricht: »Diese Verschiedenheit in der Art ihres Unterhalts ist nicht der Grund, sondern die Folge der Verschiedenheit des Arbeitslohns; obgleich durch ein seltsames Missverständniss das Gegentheil von sehr Vielen behauptet wird[56].« Schon Malthus[57]) bemerkt dagegen: »Diese Berichtigung eines gemeinen Irrthums ist nur theilweise wahr. Die Wirkung wird in diesem Falle, wie in vielen anderen, gewiss ihrerseits eine Ursache, und es ist kein Zweifel, dass, wenn in irgend einem Lande fortdauernd niedrige Löhne unter den Arbeitern die Gewohnheit erzeugen sollten, nur mit Rücksicht auf die rein physische Existenz zu leben und zu heirathen, diese Gewohnheiten eine constant auf niedrige Löhne wirkende Ursache werden würden, indem sie bewirkten, dass man die Arbeit stets zum niedrigsten Preise anböte.« J. St. Mill[58]) baut bekanntlich seinen ganzen Plan der Abhülfe für niedrigen Arbeitslohn auf eine Hebung des Standard of life, hierunter auch alle die Gewohnheiten mitbegriffen, welche sich auf Verheirathung und Kinderaufziehung beziehen.

Die Grundlagen nun, auf denen, abgesehen von der Höhe des Arbeitslohns selbst, die Lebenshaltung der Arbeiter ruht, können wir nur im Allgemeinen bezeichnen als die intellectuellen, politischen und ökonomischen Zustände, die soziale Zusammensetzung der Nation überhaupt. Die Höhe und Solidität der Lebenshaltung wird durch die Höhe und Solidität jener Grundlagen, die Befestigung der Lebenshaltung durch die ungestörte Entwicklung dieser grundlegenden Momente begründet. Erziehung, politische Vertretung, Erleichterung der Assoziation, der Auswanderung, des Grunderwerbs sind nur einzelne Mittel, um auf Feststellung und Erhöhung der Lebenshaltung hinzuwir-

---

56) A. Smith (Uebers. v. Garve) I, 118. Die Verschiedenheiten des Lebensbedarfs an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten sind selbstverständlich gross und ein Gegenstand interessanter Forschung, jedoch von uns hier nicht zu berücksichtigen.

57) Malthus, Principles 2. ed. ch. IV sect. II p. 225.

58) J. St. Mill (Uebers. v. Soetbeer) Bd. II C. 12 u. 13. I, 362 ff. Vgl. J. St. Mill's Ansichten über die soziale Frage von F. A. Lange.

ken; die Gesammtheit der wirksamen Momente ist in dem gesammten Culturzustande des Volks gegeben [59]).

Die Wirkungen der Lebenshaltung auf den Arbeitslohn sind zum Theil rein ethischer, statistisch nicht fassbarer Natur; und die Lebenshaltung hat dann weniger den Charakter der Minimalgrenze, als eines entfernt wirkenden Moments, wie Lotz den Lebensbedarf bezeichnet [60]). Eine wirkliche Minimalgrenze wird dieselbe erst in ihren rein physischen Elementen dadurch, dass sich die Ernährungsbedürfnisse des Arbeiters einer weiteren Lohnerniedrigung entgegensetzen. Aber wir dürfen hier durchaus nicht auf einer sehr scharfen Scheidung bestehen. Einerseits kann nämlich ein gewisses Maass von Entbehrungen, auch wenn dieselben noch über den Grenzen der rein animalen Existenz stehen, den Menschen arbeitsunfähig machen, andrerseits haben wir Beispiele, dass ganze Generationen von Arbeitern fortvegetirten und fortarbeiteten, oder es noch thun, ohne dass ihnen selbst das Maass von Lebensstoff zu Theil wird, welches man naturwissenschaftlich als zur Erhaltung des Lebens nothwendig ansieht. Wir werden deshalb nicht im Stande sein, über die Minimalgrenze des Arbeitslohns irgend etwas Genaueres und Positives anzugeben, sondern uns begnügen, müssen zu constatiren, dass zur gegebenen Zeit am gegebe-

59) Theils sind es scheinbare Kleinigkeiten, welche eine grosse Aenderung in den Volksgewohnheiten hervorbringen könnten, theils sind grossartige staatliche Maassregeln nöthig, um eine Besserung herbeizuführen. So möchte ich z. B. anführen, dass es einen grossen Unterschied in den Gewohnheiten und somit der Lebenshaltung der Arbeiter hervorbringen kann, ob der Lohn am Sonnabend oder an einem anderen Tage, z. B. am Mittwoch, ausgezahlt wird. Die Auszahlung des Lohns am Ende der Wochenanstrengung und am Vorabende des freien Sonntags ist ein mächtiges Verführungsmittel zu verschwenderischen Gewohnheiten. Andererseits möchte ich z. B. auf den Umstand aufmerksam machen, welchen Einfluss beim Bestehen der allgemeinen Wehrpflicht die Soldhöhe des stehenden Heeres auf die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung haben muss; nicht minder, ob man die Zeit, welche der Arbeiter im stehenden Heere dient, nur zur Ausbildung seiner militärischen Fähigkeiten oder auch zur moralischen, intellectuellen und ökonomischen Erziehung anwendet. Die Dienstzeit fällt gerade in das Alter, welches das wichtigste für die Ausbildung und Befestigung der künftigen Lebenshaltung ist. Die dreijährige Dienstzeit genügt, um der Lebenshaltung des Arbeiters eine Richtung zu geben, welche im späteren Leben bestimmend sein wird. Ich glaube, dass in einem Staate wie Preussen mit einem jährlichen Opfer von einigen Millionen Thalern, welche auf Solderhöhung und Erziehung des Soldaten verwandt würden, höchst bedeutende Einwirkungen auf die Lebenshaltung und Lebensverbesserung der ganzen arbeitenden Bevölkerung erreicht werden könnten.

60) Lotz, Revision § 198.

nen Orte eine solche existirt, welche durch die Lebensgewohnheiten der Arbeiter und den ganzen Culturzustand des Volks bedingt wird. Es wird uns nicht gelingen, das Minimum als eine rein physische Grösse aufzufassen, sondern es bleiben immer ethische Elemente in demselben zurück, die sich rein äusserlich, naturwissenschaftlich und statistisch nicht erfassen und ausscheiden lassen.

Bevölkerung und Arbeitslohn.

Das sog. Ricardo'sche Gesetz.

Wir haben schon oben dargelegt, dass zwischen Minimalgrenze und Höhe des Arbeitslohns eine Wechselwirkung besteht; dass dann Abhängigkeit dieser von jener und umgekehrt anzunehmen ist. So lange die Umstände, welche das Minimum bestimmen, kräftiger wirken, als die, welche die Höhe des Arbeitslohns bestimmen, so wird der Arbeitslohn in dem Minimum, dem Standard of life seine Grenze finden; es können aber auch Umstände eintreten, welche jene soziale Widerstandskraft lähmen, und dann wird das Minimum auf ein weiteres Minimum herabgesetzt, und wo dies nicht möglich, der Untergang der Arbeitskräfte bewirkt werden. Hier ist der Punkt, wo der Zusammenhang des Arbeitslohns mit der Bevölkerung stattfindet; wenn aber das Sinken des Arbeitslohns die Vermehrung der Bevölkerung verhindern oder deren Verminderung herbeiführen kann, so wird man andrerseits unmittelbar den Schluss ziehen dürfen, dass das Steigen des Arbeitslohns eine Vermehrung der Bevölkerung — natürlich nur der arbeitenden Bevölkerung — herbeiführen kann.

Bekanntlich gründet sich auf diese Momente das berühmte Ricardo'sche Gesetz vom Streben des Arbeitslohns nach dem sog. natürlichen Satze. »Wenn der Marktpreis der Arbeit,« sagt Ricardo, »ihren natürlichen Preis überschritten hat, dann ist die Lage des Arbeiters blühend und glücklich, dann hat er es in seiner Gewalt, über eine grössere Menge von Lebensbedürfnissen und Lebensgenüssen zu verfügen und deshalb eine gesunde und zahlreiche Familie zu erhalten. Wann jedoch zufolge der Ermunterung, welche hoher Arbeitslohn zur Vergrösserung der Bevölkerung giebt, die Arbeiterzahl zugenommen hat, hernach sinkt der Arbeitslohn wieder auf seinen natürlichen Preis und in der That zuweilen wegen der Gegenwirkung unter denselben.« Es folgt dann die schon vorhin angeführte Stelle, wo das entgegengesetzte Spiel des Arbeitslohns und der Bevölkerung geschildert wird [61]).

61) **Baumstark**, Erläuterungen S. 595 macht eine wunderbare Anwendung des

Ricardo behauptet hier also eine naturgesetzliche Wellenbewegung: Hoher Arbeitslohn — Bevölkerungszunahme —, niedriger Arbeitslohn — Bevölkerungsabnahme. Die bewegenden Faktoren sind der Zeugungstrieb, das Minimum, die Concurrenz.

»Dass die spätere Nationalökonomie die Unrichtigkeit dieses sogenannten Gesetzes nicht einsah,« sagt G. Schmoller[62]), »beruht wesentlich auf den thatsächlichen Verhältnissen unserer Zeit, auf dem Druck, unter dem die Arbeiter während der Uebergangsperiode litten, auf den noch nicht consolidirten sittlichen Zuständen, wie sie stets nothwendig den Eintritt in eine neue Culturperiode begleiten. In Wahrheit aber ist dieses sogenannte eherne Gesetz nicht viel mehr als eine oberflächliche Abstraktion, wie sie der englischen Nationalökonomie gerade um ihres Ausgehens von der Praxis willen so oft passirt.« In der That ist es nicht recht begreiflich, wie man Ricardo's Aufstellungen als nationalökonomisches, ehernes Gesetz betrachten konnte. Auch die geringste Anwendung von Kritik musste lehren, dass dasselbe keine Nothwendigkeiten, sondern nur Möglichkeiten enthält. Die Grundvoraussetzung des Ricardo'schen Satzes ist vor allen Dingen ein gleichbleibendes oder im Verhältniss zur Bevölkerung langsamer fortschreitendes Bedürfniss nach Arbeitskräften. Wäre dies nicht der Fall, so könnte die Bevölkerungsvermehrung keine vermehrte Concurrenz und niedrigen Lohn erzeugen. Dies also angenommen, behauptet Ricardo, dass hoher Lohn eine verhältnissmässige Volksvermehrung erzeuge, oder stärker ausgedrückt, dass die arbeitenden Klassen jede Vermehrung ihres Einkommens auf Kindererzeugung und Erziehung zu verwenden streben. Wenn sich dies thatsächlich so verhielte, so würde man allerdings an der Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft ebenso verzweifeln müssen, wie an der einer Kaninchenheerde. In der That sind wir aber durch Nichts zu diesem Schluss berechtigt. Zuvörderst muss, wenn der Lohn eine gewisse Höhe erreicht hat, bei weiterem Steigen der Antrieb zur Volksvermehrung aufhören. Wenigstens macht man in den besser gestellten Gesellschaftskreisen nicht die Erfahrung, dass dieselben eine Erhöhung ihres Einkommens auf Vermehrung ihrer Kinderzahl verwenden. Ja, man hat sich bekanntlich oft bemüht, zu beweisen, dass gerade die wohlhabenden Klassen verhältnissmässig wenig

---

Ricardo'schen Satzes, indem er meint, dass „das Verhältniss zwischen Nachfrage und Angebot einem Mittelsatze des Lohnes entgegenstrebe". Da der Mittelsatz, d. h. also der mittlere Durchschnitt, doch erst das Resultat dieses Verhältnisses sein kann, so kann es unmöglich auf denselben bestimmend einwirken.

62) G. Schmoller, Die Arbeiterfrage. Preuss. Jahrbb. 1864. Bd. 14 S. 413.

Vermehrungstrieb zeigen. Ferner steht Ricardo die vielfach ausgesprochene Behauptung entgegen, dass gerade dürftige Verhältnisse, also niedere Löhne, leichtsinnige Bevölkerungszunahme bewirken. Die Volksvermehrung möchte also in diesem Falle durch hohe Löhne eher vermindert als gesteigert werden[63]). Allerdings kann man einwenden, dass niedere Löhne zwar einen grossen Antrieb zur Volksvermehrung, aber nicht die gleiche Möglichkeit zur Aufbringung der erzeugten Kinder geben werden. Aus Alledem folgt aber keinesfalls, dass starke Volksvermehrung eine nothwendige Consequenz hohen Arbeitslohns sei.

Zwar lehrt uns in der That die Statistik, dass in gewisser Weise die Bewegung der Bevölkerung der Bewegung der Subsistenzmittel folgt, dass die Trauungen und Geburten zunehmen und abnehmen mit Zu- und Abnahme der Subsistenzmittel, und würde daraus folgen, dass die Arbeiterbevölkerung, deren Subsistenzmittel im Arbeitslohn bestehen, durch diesen auf ähnliche Weise beeinflusst werde[64]) — aber wir müssen festhalten, dass uns die Statistik nie Gesetze lehren, sondern nur über vollendete Thatsachen unterrichten kann. Auf unsern Fall angewendet, heisst das, dass, so lange die Subsistenzmittel resp. der Arbeitslohn einen so niedrigen Stand inne haben, dass sie den Trieb nach Familiengründung und Volksvermehrung nicht vollständig zum Ausdruck zu bringen gestatten, so lange allerdings eine Erhöhung jener auch eine Erhöhung dieser zur Folge haben wird. Sobald aber jene Voraussetzung fehlt, wird auch die Consequenz fortfallen. Der Trieb aber nach Volksvermehrung an sich ist durchaus nicht ein unbegrenzter, wie man nach Ricardo annehmen müsste; und wir haben durchaus keinen Grund, denselben als mit der Zunahme des Wohlstandes wachsend anzunehmen. Die Grenzen desselben werden sich im Gegentheil verengern, je mehr die Verbreitung eines gewissen Wohlstandes einen conservativen Sinn und ein starkes Streben nach Erhaltung des gewonnenen Lebensniveaus erzeugt.

Was die andere Behauptung Ricardo's betrifft, dass niedriger Arbeitslohn und die daraus hervorgehenden Entbehrungen eine Bevöl-

---

63) Dupont-White, Essai ch. XI p. 138: C'est la baisse des salaires qui fait l'excès de la population et non l'excès de la population qui fait la baisse des salaires.

64) Beim Geldlohn gestaltet sich dieses Verhältniss zu einem doppelten: der wirklichen Höhe und des Geldbetrags des Lohns zum Preise der Nahrungsmittel. Vgl. auch Ed. Pfeiffer, Der Einfluss der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung und das eherne Gesetz Lasalle's, in „Die Arbeit". 1. Jahrg. 1866. Heft 4, mit Bezug auf meinen Aufsatz: „Untersuchungen über den Einfluss der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung" in Hildebrand's Jahrbb. 1866 Bd. VI S. 162 ff.

kerungsverminderung verursachen, und folglich die Abnahme der Arbeitskräfte im Verhältniss zum Bedürfniss nach denselben Lohn und Lebensbedarf wieder auf das frühere Maass zurückführen müssten, so ist sie mit gleicher Vorsicht aufzunehmen. Zunächst handelt es sich in solchem Falle nicht um ein plötzliches Sterben, sondern um ein allmäliges Verhungern der Bevölkerung, welches sich Generationen hindurch fortsetzen kann. Während dieser Periode hat aber die Lebenshaltung einen viel tieferen Stand angenommen, die Lebensgewohnheiten des Volks sind andere, tiefer stehende geworden, und damit muss das Streben nach dem früheren Stande der Lebenshaltung zu Grunde gegangen sein. Eine Tendenz des Lohns — wenn man mit Ricardo überhaupt dem Arbeitslohn eine Tendenz unterschieben will — nach dem früheren natürlichen Satze kann also nicht vorhanden sein, sondern höchstens eine Tendenz desselben nach irgend einem natürlichen Satze. Aber auch darin ist keine nothwendige Consequenz ausgesprochen, dass niedriger Lohn, Elend und starke Sterblichkeit zu Bevölkerungsverminderung und höherem Lohne führen würden. Zwar kann die Sterblichkeit der herabgekommenen Generationen stark sein und verhältnissmässig früh eintreten, aber nichts hindert, dass nicht die junge Generation, wenn auch in Noth und Elend, eben so rasch oder noch rascher aufwachse und die absterbende ersetze oder gar vermehre. Die Geschichte bietet dergleichen traurige Beispiele; aber es ist uns keines bekannt, wo eine Erhöhung des Lohns durch blosse Sterblichkeit herbeigeführt worden wäre. Welches Minimum des Minimums genüge, um einer Generation von Arbeitern Existenz und Vermehrung zu gestatten, das ist leider nicht abzusehen.

Nach diesen Deduktionen könnte es allerdings scheinen, als ob der Werth des Minimums oder der Lebenshaltung in Bezug auf den Arbeitslohn zum Mindesten fraglich wäre; und allerdings kann diese Grösse ihrer Veränderlichkeit wegen bei Betrachtung verschiedener Zeiträume und verschiedener Orte kaum in Betracht kommen (wenigstens hat sie dann nur die Bedeutung des gewohnheitsmässigen Nicht-Verhungerns), bei Betrachtung der gegebenen Zeit und des gegebenen Orts hingegen behält sie ihre Wichtigkeit als Minimalgrenze und Substrat jedes Lohnkontrakts. Und es bleibt deshalb immer wahr, dass es kein wirksameres Mittel der Befestigung des Lohnsatzes giebt, als die Befestigung der physischen und geistigen Lebenshaltung.

Nachfrage und Angebot in Bezug auf den Arbeitslohn.

Turgot nimmt, wie wir gesehen haben, den niedrigsten Bedarfsbe-

trag als das einzige den Lohn regulirende Prinzip an, und zwar deshalb, weil er einen so constanten Ueberfluss an Arbeitskräften, ein stets so starkes Angebot derselben voraussetzt, dass die Arbeiter genöthigt sind, ihre Arbeit zum billigsten Preise anzubieten, der nach den landesüblichen Existenzbedingungen überhaupt möglich ist. Sobald indessen irgendwo diese Voraussetzung Turgot's nicht zutrifft, so wird auch der Bedarfsbetrag nicht mehr der alleinige Regulator sein. Diese Möglichkeit zieht A. Smith in Betracht. »Es giebt,« meint er, »gewisse Umstände, welche den Arbeitern erlauben, ihren Lohn über das gewöhnliche Maass, welches immer das kleinste ist, wobei ein Mensch bestehen kann, zu erhöhen. Wenn in einem Lande die Nachfrage nach Arbeitern wächst, wenn jedes folgende Jahr für eine grössere Anzahl derselben Beschäftigung bietet, als deren in dem vorhergehenden beschäftigt waren, so veranlasst die Seltenheit arbeitender Hände eine Concurrenz unter denen, welche Arbeiter nöthig haben; sie überbieten einander und lassen den Tagelohn steigen.« Nach Ricardo muss danach der Arbeitslohn aus zwei Gründen einem Steigen oder Fallen unterworfen sein: 1) wegen Angebot und Nachfrage nach Arbeitern, 2) wegen des Preises der Güter, auf welche der Arbeitslohn verwendet wird (den zweiten Grund lassen wir hier bei Seite); und Lotz formulirt diese Ansicht kurz dahin: »Der Arbeitslohn hängt ab von dem Verhältnisse des Angebots zur Nachfrage nach Arbeit.« Da unter diesen Ausdrücken immer verstanden wird: Concurrenz in der Nachfrage und Concurrenz im Angebot, so kann man deshalb auch mit J. St. Mill[65]) sagen, der Arbeitslohn werde durch Concurrenz bestimmt. Mit mehr Präzision drückt sich Wade[66]) aus. Nach ihm nämlich hängen die Löhne von der Concurrenz im Angebot ab[67]), und zwar

---

65) Mill, Grunds. II, XI: „Wie andere Dinge kann der Arbeitslohn entweder durch Concurrenz oder durch Herkommen regulirt werden; Letzteres ist indess kein gewöhnlicher Fall. Eine Vermehrung oder Verminderung der arbeitenden Bevölkerung kann schwerlich verfehlen, eine Concurrenz hervorzurufen, welche jedes Herkommen in Bezug auf Arbeitslohn zerstören wird. Wir können jedenfalls den Arbeitslohn so auffassen, als werde er unter gewöhnlichen Umständen nur durch Concurrenz bestimmt." Ueber das, was Mill hier unter Herkommen versteht, s. C. XIV § 6 u. 7. Für das Herkommen in der Lebenshaltung gelten natürlich diese Sätze nicht.

66) Wade, History of the middle and working classes (London 1834) part. II. — Political Economy of the industrious ordres p. 214.

67) Es handelt sich natürlich nur um den Grad der Concurrenz, entweder in Nachfrage oder in Angebot. Ist die eine stärker, so wird die andere als ruhend gedacht.

bestimmen nicht die beschäftigten, sondern die unbeschäftigten Arbeiter den Preis der Arbeit, indem sich die beschäftigungslosen billiger als die schon beschäftigten anbieten und so diese verdrängen, welche nun wieder in den Fall der ersteren kommen.

Es wird nützlich sein, wenn wir die Wirkungen von Nachfrage und Angebot auf den Arbeitslohn, wie man dieselben in der Wissenschaft zu denken gewohnt ist, an irgend einem Beispiel uns zur Anschauung zu bringen suchen. Wir müssen uns dazu die Volkswirthschaft als eine tabula rasa, gleichsam als ein leeres Schlachtfeld denken, auf welches von der einen Seite z. B. drei Kapitalisten oder Unternehmer eines bestimmten Gewerbszweiges mit einer Nachfrage nach tausend Arbeitern rücken, während auf der andern Seite z. B. tausend und vier Arbeiter erscheinen, welche in diesem Gewerbszweig zu arbeiten bereit sind. Die Kapitalisten sehen sich im Uebergewicht und erwarten den Angriff, resp. das Angebot der Arbeiter, welche, durch Hunger getrieben sich gegenseitig herunterbieten, und da Niemand zu den vier letzten, gehören will, welche gar keine Arbeit erlangen werden, so bieten sie das Minimum, von dem sie und die Kapitalisten glauben, dass es zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft genügen werde; also das, was wir oben als das gewohnheitsmässige Minimum bezeichneten. Die vier letzten Arbeiter aber verhungern, da die Kapitalisten kein Interesse haben, sie in Arbeit zu nehmen und sie selbst keine Mittel, sich so lange am Leben zu erhalten, bis jene durch die Erfolge ihrer billigen Production in den Stand gesetzt oder geneigt sein werden, mehr Arbeiter zu beschäftigen. Sollten der Arbeiter aber auch nur 1000, also das Angebot gleich der Nachfrage sein, so werden sie gleichfalls nur das Minimum erlangen, weil die Kapitalisten warten können, bis der Hunger ihre Gegner nachgiebig macht[68]). Ebenso würde sich die Sache stellen, wenn die 1000 Arbeiter auch nur in dem Glauben wären, dass die Kapitalisten 999 und nicht 1000 Arbeiter verlangten, nur dass dann der letzte Arbeiter nicht verhungerte, sondern Anstellung zum Minimum fände. Sollten aber andrerseits die Kapitalisten die

---

68) Kraus, Staatswirthschaft I, S. 214 ff.: Den Arbeiterlohn bestimmt die Nachfrage, denn sie ersetzt denselben, wenn sie die vorhandene Arbeiterzahl übersteigt; sie bringt ihn auf das Minimum, wobei eben noch der Arbeiterstamm erhalten werden kann, wenn sie der vorhandenen Arbeiterzahl eben gleich ist; und senkt ihn unter dieses Minimum, bis die Noth die überflüssigen Arbeiter weggerafft hat und sie geringer wird als die vorhandene Arbeiterzahl.

Kraus scheint demnach anzunehmen, dass auch die überflüssigen Arbeiter noch Lohn erhalten. Ueber das Minimum s. oben.

Arbeiter geringer an Zahl glauben, oder sollten diese es wirklich sein, so würde jeder der Unternehmer, um die ihm nöthige Zahl von Arbeitern zu erhalten, dieselben durch hohen Lohn anzureizen suchen, es würde also ein gegenseitiges Ueberbieten und zwar so lange Statt finden, bis das Maximum des Lohns erreicht ist, bei dem in diesem Geschäftszweige überhaupt noch produzirt werden kann. In dem ersten Falle muss der Lohn so lange auf dem Minimum, im andern so lange auf dem Maximum stehen bleiben, als die Quantitäten von Nachfrage und Angebot dieselben bleiben; werden diese verändert, so beginnt das Spiel von Neuem[69]).

Dies ist die Darstellung der Wirkungen des sogenannten Naturgesetzes von Nachfrage und Angebot auf den Arbeitslohn, wie sie dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft im Allgemeinen entspricht[70]). Wir werden die Unrichtigkeiten dieser Verstellungsweise am besten erläutern können, wenn wir uns die Verhältnisse nicht nach der Schablone der Nationalökonomie, sondern auf Grund der wirklichen ökonomischen Vorgänge vergegenwärtigen. Da wir jedoch hier wie überall in dieser ersten Studie den Lohn des gegebenen gleichen Arbeiters, zur gegebenen Zeit an gegebenem Orte und in der gegebenen Beschäftigung zu Grunde legen, so ist selbstverständlich abzusehn von allen den Wirkungen, welche sich aus einer Verschiedenheit dieser Momente ergeben können. Eine weitere Voraussetzung muss das Abstrahiren von denjenigen, wissenschaftlich unberechenbaren, Momenten bilden, welche sich aus gesetzlichen Beschränkungen ergeben können.

---

69) Wir bemerken, dass in dieser Darstellung schon die Verbesserungen benutzt sind, welche J. St. Mill in der Theorie von Nachfrage und Angebot überhaupt angebracht hat. Die ältere Theorie ist noch weniger verständlich, indem sie weder die Quantitäten noch das Gleichgewicht in Nachfrage und Angebot berücksichtigt. Wir haben auch hier schon, wie Mill betont, Nachfrage und Angebot als Ergebnisse menschlichen vernünftigen Handelns, nicht als blind wirkende Naturkräfte aufgefasst, als welche dieselben von der älteren Nationalökonomie so gern dargestellt werden.

70) Thünen, Der naturgemässe Arbeitslohn S. 37: „In dem Begriff von dem, was Pflicht gegen die Arbeiter ist, was dem Arbeiter als Lohn zukommt, welche Forderungen des Arbeiters man als ungerecht zurückweisen darf — in allen diesen herrscht die reinste Willkür, und jeder kann sich dies beantworten, wie es ihm bequem ist; denn selbst die Wissenschaft giebt hierüber keine andere Auskunft als diese: Die Höhe des Arbeitslohns wird durch die Concurrenz der Arbeiter, durch das Verhältniss zwischen Begehr nach Arbeit und Angebot desselben bestimmt — in welcher durch eine Begriffsverwechselung das Faktische für eine Erklärung — das, was geschieht, für den Grund der Erscheinung genommen wird.“ Aber als factisch in dem gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft giebt auch Thünen die Bestimmung durch Angebot und Nachfrage zu.

Zuvörderst haben wir uns nicht einen Arbeitsmarkt vorzustellen, auf welchem die nachgefragten und angebotenen Quantitäten in geschlossenen und übersichtlichen Massen auftreten. Im gewöhnlichen Gange der Volkswirthschaft giebt es weder gänzlich arbeiterlose Unternehmer noch gänzlich unternehmerlose Arbeiter. Bei jenen ist ein Stamm von Arbeitern zu einem bestimmten Arbeitslohne bereits beschäftigt, diese sind, wenigstens zum grössten Theil, schon irgendwo in Arbeit. Die Nachfrage und das Angebot gerade der Arbeit werden in der Regel vereinzelt und in kleinen Quantitäten auftreten; der Kleinhandel mit Arbeit, und jener in direktem Verkehr zwischen Produzenten und Consumenten derselben, ist das Vorherrschende. Nur bei plötzlichem Produktionsaufschwung oder eben solchen Produktionskrisen werden Fälle vorkommen, ähnlich den im obigen Beispiel aufgeführten. Nie aber und nirgends, weder beim Arbeitslohn noch dem Waarenpreise, treten Nachfrage und Angebot ohne Preis auf, d. h. ohne dass bestimmte Quantitäten zu vorher bestimmten Preisen nachgefragt und angeboten würden[71]). Die drei Unternehmer verlangen also nicht tausend Arbeiter im Allgemeinen, sondern tausend Arbeiter zu einem bestimmten Arbeitslohn, z. B. zu 10 Silbergroschen. Warum aber werden sie gerade zu diesem Preise nachfragen und nicht z. B. zu 9 oder 11? — Einerseits wird dieser Preis bestimmt werden durch den im Geschäft üblichen Lohnsatz, welcher bei den gegenwärtigen Handels-Conjuncturen den im Geschäft üblichen Gewinnsatz zu realisiren gestattet. Wo man durch irgendwelche Umstände genöthigt sein würde, mehr als diesen Lohnsatz zu zahlen, da wird sich die betreffende Industrie überhaupt nicht etabliren. Dies könnte jedoch nicht hindern, den Lohn nur zu 9 Sgr. anzubieten, da man dann um so grössere Gewinne zu realisiren im Stande sein würde.

Hier steht aber wieder das Herkommen des betreffenden Landes und Geschäfts entgegen, welches den Wunsch der Arbeiter, den üblichen Lohnsatz zu erhalten, um so wirksamer machen wird, je mehr dieser durch die öffentliche Meinung, die in dieser Beziehung eine gewisse Pression auf beide Parteien ausübt, und das natürliche Billigkeitsgefühl

71) W. Thornton, A New Theory of Supply and Demand in der Fortnightly Review London 1. October 1866 macht hierauf zuerst aufmerksam. Erst bei der Correctur kommt mir die vorzügliche Arbeit von H. Rösler, Ueber die Grundlehren des Smithianismus (Erlangen 1868) zu, welche nicht nur die Lehre von Nachfrage und Angebot, sondern die gesammten Grundlagen der modernen Nationalökonomie in ihrer Haltlosigkeit umfassender und gründlicher nachweist, als dies bis jetzt irgendwo geschehen ist.

des Lohnherrn[72]) unterstützt wird. Trifft nun der in der Nachfrage gesuchte Preis mit jenem üblichen Lohnsatze zusammen, so werden die drei Unternehmer keine Schwierigkeiten finden, tausend Arbeiter zu engagiren, falls eine solche Zahl disponibel ist. Nachfrage und Angebot an sich werden hier keinen Einfluss üben. Gesetzt aber, es seien mehr Arbeiter als die verlangte Zahl vorhanden; wir nahmen vorhin einen Ueberschuss von vier an. Die häufigste und natürlichste Folge wird sein, dass diese Arbeiter eben keine Beschäftigung finden oder in ihrem bisherigen Beschäftigungskreise verbleiben, wenn sie auch den neu eröffneten vorgezogen hätten. Den Lohn im Allgemeinen zu drücken, werden dieselben keinesfalls im Stande sein[73]). Ist aber ein sehr bedeutender Ueberfluss von Leuten vorhanden, von denen die Unternehmer annehmen können, dass sie in ihrem Geschäft arbeiten wollen, so werden dieselben im Preisansatz ihrer Nachfrage darauf Rücksicht nehmen, oder vielleicht im Stande sein, wenigstens einen Theil der sich herzudrängenden Arbeiter zu einem billigeren Lohn zu miethen. Hier übt das Angebot resp. die Zahl der wahrscheinlich oder notorisch vorhandenen Arbeiter allerdings einen Einfluss auf den Preissatz der Nachfrage oder einen Theil desselben — es liegt aber kein direkter Einfluss der Quantität selbst vor, sondern es wirkt vielmehr nur die Möglichkeit des Angebots auf das Handeln der Parteien ein. Ist die Nachfrage aber einmal befriedigt, so ruht der Einfluss des Angebots natürlich so lange, bis sich ein neues Bedürfniss zur Nachfrage herausstellt. Setzen wir nun den Fall, dass weniger Arbeiter als die von den Unternehmern gewünschte Zahl disponibel sind, so werden dieselben die eben disponible Zahl immerhin zu dem durch die Produktionsbedingungen einerseits, die Landesgewohnheiten andererseits bedingten Lohn erhalten können; die fehlende Anzahl wird namentlich in den Gewerben, welche auch unter erschwerenden Bedingungen weiter arbeiten müssen (wir sehen hier davon ab, dass man den Arbeitermangel durch Maschinen zu ersetzen suchen wird), wie die Landwirthschaft, allerdings durch einen höheren Preissatz der Nachfrage zum Angebot angereizt werden müssen, oder, wie wir uns auch ausdrücken können,

72) A. Smith a. a. O. I, 121 erwähnt Kargheit und Freigebigkeit des Lohnherrn als zur Bestimmung des Lohns beitragend.

73) Nach Wades oben angeführtem Princip (Widdle and working Classes p. 214) würde allerdings folgen, dass, so lange noch ein beschäftigungsloser Arbeiter vorhanden wäre, dieser im Stande sein würde, den Lohn endlos herabzudrücken. Man wird solche wissenschaftliche Spielereien nicht mit thatsächlichen Verhältnissen und Erfahrungen verwechseln dürfen.

zu einer Nachfrage nach Arbeitslohn, und zwar nach einem bestimmten Arbeitslohn. Denn ebensowenig wie die Nachfrage nach Arbeitern erscheint das Angebot derselben ohne einen gewissen vorherbestimmten Preissatz[74]). Und diese Preissätze stehen in einer gewissen Wechselwirkung. Ein niederer Preissatz der Nachfrage steht nicht nur einem gewissen Angebot gegenüber, sondern erzeugt auch in gewisser Weise das Angebot, natürlich ein entsprechend niedrigeres, als ein höherer Preissatz zu erzeugen im Stande ist. Ein, von der möglichen Minimalgrenze abgesehen, unbeschränktes Angebot findet auch bei der Arbeit nicht statt. Es wird oft geltend gemacht, dass der Hunger die Arbeiter zu einem solchen treiben müsse. Man darf aber im geregelten Gange der Volkswirthschaft die Arbeiter nicht als hungrige und nach Arbeit umherirrende Massen vorstellen, ebensowenig wie man andererseits annehmen darf, dass überall da, wo nur irgend Arbeitsgelegenheit überhaupt vorhanden ist, auch jeder beliebige Arbeiter dieselbe zu ergreifen im Stande sei[75]). Die Mittellosigkeit der Arbeiter und die ganz ausserordentliche Schwierigkeit ihrer Uebertragung von einem Gewerbe in das andere, einem Ort in den andern setzt allerdings die Arbeiter mit ihrem Angebot in eine viel ungünstigere Lage als die Unternehmer, denen leicht bewegliche Capitalien zu Gebote stehen, mit ihrer Nachfrage. Aber hier kommt es selbstverständlich sehr auf den Grad einerseits des ökonomischen Rückhalts, den die Arbeiter haben, andererseits der Beweglichkeit des Capitals an; und nicht minder auf den Grad, inwieweit die Kraft der Concurrenz durch natürliche oder künstliche Assoziation[76]) auf beiden Seiten paralysirt oder

---

74) Mit dem blossen Wunsche, einerseits einen möglichst geringen Preis zu geben, andererseits einen möglichst hohen Preis zu erhalten, — ein Moment, das seit A. Smith in der Preislehre angewendet zu werden pflegt — lässt sich wissenschaftlich nicht operiren.

75) Sehr viele Schriftsteller, Ricardo an der Spitze, haben dadurch, dass sie mit dem Begriff der Arbeit im Allgemeinen und nicht mit gegebenen Arbeitern wissenschaftlich operirten, die Kraft ihrer Beweise sehr abgeschwächt. Oft werden die Verhältnisse so dargestellt, als ob Seidenweber ohne Weiteres Maschinenbauer, Weber ohne Weiteres Sattler würden, sobald sich nur da oder dort günstige Arbeitsgelegenheit eröffnet. Arbeit ist allerdings sehr leicht von einem Geschäft in's andre begrifflich zu übertragen, nicht aber die Arbeiter. Namentlich hat man sich dergleichen Fehler oft zu Schulden kommen lassen, um die Heilsamkeit der Maschineneinführung anschaulich zu machen.

76) Auf die Association der Arbeitgeber weist bekanntlich schon Ad. Smith, Nat.-Reichth. a. a. O. I, 103. Inwieweit die Associationen der Arbeiter direkt auf den Lohn einwirken können, darüber liegen wohl noch nicht genügend gesammelte Erfahrungen vor. Die Thronrede der Königin Victoria bei Eröffnung des

etwa verstärkt wird durch die Anwendung Arbeiter und Arbeitslohn sparender Maschinen. Die letzteren werden da, wo sie nur für fehlende Arbeitskräfte Ersatz leisten, keine erheblichen Veränderungen im Preissatze der Nachfrage und des Angebots hervorbringen; da jedoch, wo sie vorhandene Arbeiter ersetzen, den umlaufenden Lohnfonds in stehendes Kapital verwandeln, und Arbeit überflüssig machen (denn arbeitsparend sind die Maschinen in der modernen Wirthschaftsverfassung nur für den Kapitalisten, nicht für die gesammte Menschheit, wie man öfter behaupten hört), da können die Maschinen allerdings für einen kleinen Theil der Arbeiter den Lohn selbst erhöhen, aber zugleich Ursachen von Krisen werden, welche die gesammte Lebenshaltung ganzer Generationen auf lange Zeit hin erniedrigen[77]).

Eine schärfere Ausführung dieser Skizze, in welcher wir die Lohnbildung zu veranschaulichen suchten, würde den wirklichen ökonomischen Vorgängen nicht entsprechen und leicht zu der schablonenhaften Auffassung verleiten, die offenbar einen tief eingewurzelten Fehler der modernen Wirthschaftslehre bildet. Historische und statistische Detaillirung der einzelnen Punkte wird natürlich ebenso nothwendig als ergiebig sein. In weiteren Untersuchungen werden nun diejenigen Verhältnisse, welche hier als gegeben angenommen wurden, als schwankende zu betrachten sein. Später werden wir das Verhältniss des Lohns zum Gelde, dann die statistischen Grundlagen der Lohnlehre zu untersuchen haben. Aus all' Diesem wird sich dann erkennen lassen, wie weit die jetzige Lohntheorie Bestand habe, und welches die Bedingungen für eine künftige seien.

---

englischen Parlaments 1867 verspricht eine Enquête über die Arbeiterverhältnisse, welche auch für die Lehre vom Arbeitslohn nicht unwichtig bleiben kann. Nicht unbedeutendes Material bietet schon der Report of the Committee of Trades' Societies appointed by the National Association for the promotive of social Science. London 1860. Torreus, On wagas and Combination hat in dieser Beziehung Nichts von Bedeutung. J. Moureau, Le Salaire et des Associations cooperatives Paris 1866 (unwissenschaftliche Compilation) bringt über den Arbeitslohn nichts Neues und behandelt eine Art von Associationen, die mit dem Arbeitslohn gar nichts zu thun hat. Die Corp. Assoc. wollen den Arbeitslohn nicht haben, sondern beseitigen.

77) Die Ansichten über den Einfluss des Maschinenwesens auf die Lage der arbeitenden Klassen zusammengestellt bei F. Schmidt, Die Lage der Gewerbe in Deutschland. Berlin 1838. S. 199—301. Ferner vergl. Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft 1861. S. 173 ff.

VI.

Beitrag zur Lehre vom Kapitale.

Ein Versuch

von

J. U. Dr. **Friedrich Kleinwächter,**
Dozenten der politischen Oekonomie an der Universität zu Prag.

Unter den Fundamentalbegriffen der politischen Oekonomie ist — vielleicht mit einziger Ausnahme jenes des Kredites — keiner, der auf dem Gebiete der Wissenschaft so vielfach erörtert und besprochen wurde, keiner, der im gewöhnlichen Leben so häufig gebraucht oder, richtiger gesagt, gemissbraucht wird, als der Kapitalsbegriff. Wenn derselbe in den vorliegenden Zeilen abermals zum Gegenstande einer eingehenderen Untersuchung gemacht wird, so geschieht dies vornehmlich aus dem Grunde, weil einerseits dieser Begriff als der wesentlichste auf dem Gebiete der Wirthschaftslehre in der That die höchste Beachtung verdient, und andererseits, weil nicht nur Wissenschaft und Praxis in ihren Anschauungen weit aus einander gehen, sondern auch die einzelnen Schriftsteller unter sich über diesen Begriff nicht einig sind. Während nämlich das gewöhnliche Leben über den für die Wissenschaft längst überwundenen Standpunkt noch nicht hinausgekommen ist und consequent die Begriffe »Kapital« und »Geld« identificirt, hat die Wissenschaft, insbesondere seit Adam Smith, unablässig auf eine scharfe Sonderung dieser beiden Begriffe hingearbeitet und bei der Feststellung des Kapitalsbegriffes vornehmlich auf den Umstand Gewicht gelegt, dass das Kapital bei der Production mitwirkt. Mit Ausnahme jedoch dieses Einen Punktes, in dem alle wissenschaftlichen Definitionen des Kapitales zusammentreffen, sind — wie schon erwähnt — die Ansichten der verschiedenen Schriftsteller über das Wesen dieses Begriffes unter sich divergent.

Die ältere Schule, die sich dem Einflusse des Mercantilsystems und der Lehre der Physiokraten nicht ganz entziehen konnte, hat nämlich

in Uebereinstimmung mit Adam Smith und Ricardo das Wesen des Kapitales darin zu erkennen geglaubt, dass dieses ein Product menschlicher Thätigkeit sei, welches zum Behufe weiterer Production aufgespart und angesammelt wurde. Der Grund und Boden, der nicht von Menschenhänden geschaffen wurde, sondern von Natur aus fertig vorliegt, der nicht nur »bei der Production mitwirkt«, sondern selbstständig Güter hervorbringt, musste bei dieser Auffassung dem Kapitale so ganz unähnlich erscheinen, dass es unmöglich anging, ihn unter die übrigen Kapitalien einzureihen. Er wurde als ein selbstständiger Productionsfactor angesehen und der Ertrag desselben in einem besonderen Abschnitte, der Lehre von der Bodenrente, abgehandelt. Dieser Auffassung entgegen sind in neuerer Zeit mehrere Schriftsteller aufgetreten, darunter namentlich Hermann, Carey, Bastiat, v. Hasner, L. Stein u. a. m., die das Moment der Ansammlung im Kapitalsbegriffe für eine unmotivirte Einschränkung dieses Begriffes erklären und demgemäss jedes Vermögensobject — somit auch die Grundstücke — als Kapital anerkennen, wenn dasselbe nur überhaupt bei der Production mitwirkt.

Da an dieser Stelle eine eingehende Kritik der verschiedenen Kapitalsdefinitionen nicht beabsichtigt ist, so genügt es vorläufig, darauf hingewiesen zu haben, dass alle Definitionen des Kapitales den Productionsbegriff zum Ausgangspunkte nehmen, um es gerechtfertigt erscheinen zu lassen, wenn auch in dem vorliegenden Aufsatze der Untersuchung über das Wesen des Kapitales eine Erörterung des Productionsbegriffes vorausgeschickt wird.

I. Von der Production.

1. Entwicklung dieses Begriffes in der Wissenschaft.

Das Mercantilsystem, dieser erste Versuch einer Wissenschaft der politischen Oekonomie, welches das Heil der Nationen einzig in dem möglichst grossen Reichthume an Gold und Silber erblickte, konnte consequenter Weise unter »Production« nichts Anderes verstehen, als »Goldgewinnung«. Nach dieser Lehre galt blos jene Arbeit als productiv, durch welche die Menge des Edelmetalles im Lande vermehrt wird, d. i. der Betrieb von Edelminen (selbst wenn dies mit Einbusse geschehen sollte) und der Exporthandel. Alle anderen Arbeiten und Beschäftigungen galten als unproductiv.

Als man sich später von der Unhaltbarkeit dieser Lehre überzeugte und erkannte, dass es denn doch noch Dinge gebe, die dem Menschen

nützlicher und nothwendiger sind als Gold und Silber, dass der Nationalreichthum, mindestens gesagt, sehr problematisch sei, wenn nicht durch eine hinreichende Bodenproduction die materielle Existenz der Bevölkerung sichergestellt ist, war es nur eine natürliche Erscheinung, wenn man aus einem Extrem in das andere übersprang, wenn man die Gewinnung des todten Metalles für eine unfruchtbare Beschäftigung erklärte und nur den lebenden Kräften der Natur die Productivkraft zuerkannte. Die Lehre der Physiokraten, welche das Wesen der Production lediglich in der Hervorbringung neuer »Stoffe« sah, konnte die Bodenkultur allein als productiv gelten lassen, weil nur durch sie die Menge der Stoffe im Lande vermehrt wird.

Eine richtige Basis für die Entwicklung des Productionsbegriffes wurde erst durch die Forschungen Adam Smith's gewonnen. Smith sah wohl ein, dass die Behauptung der Physiokraten — der Boden allein vermöge Güter zu produciren — unhaltbar sei, indem die Natur keine neuen Stoffe erzeugen kann, sondern nur die vorhandenen Elemente in neue Verbindungen und Formen zu bringen vermag. Da nun der Mensch durch seine Thätigkeit ähnliche Resultate erzielt, wie die schaffenden Kräfte der Natur, so muss auch dieser Thätigkeit des Menschen Productivkraft zuerkannt werden. Ungeachtet dieser richtigen Erkenntniss konnte sich Smith dennoch von der materialistischen Anschauungsweise der Physiokraten nicht ganz losreissen. Er verlangt zwar nicht wie diese, dass das Resultat der Production ein neuer Stoff sei, kann sich aber doch nur entschliessen, blos jene Arbeit als productiv gelten zu lassen, welche eine neue Form des Stoffes hervorbringt. Productiv ist nach Smith lediglich jene Arbeit, welche den Werth des Gegenstandes, auf den sie verwendet wird, erhöht, d. i. also, die ein neues, greifbares Resultat giebt. Alle übrigen Beschäftigungen — sie mögen noch so ehrenvoll und nützlich sein, also namentlich alle geistigen Arbeiten — sind unproductiv.

Smith gegenüber steht Say, dem es vorzugsweise darum zu thun war, die von Smith zu eng gezogenen Grenzen des Productionsbegriffes etwas weiter zu rücken und insbesondere das Recht der geistigen Arbeit, deren Productivität Smith allerdings gänzlich verkannt hat, zur Geltung zu bringen. Say definirt die Production als »Hervorbringung von Nützlichkeiten oder Annehmlichkeiten«. Nach seiner Ansicht kann die Production ebensowohl von dem Menschen, als von dem Thiere oder der Pflanze, wie von leblosen Gegenständen ausgehen, er führt in seiner Lehre vom Kapitale an, dass Wohnungen, Kleider und Mobilien als Gebrauchskapital anzuerkennen sind, »weil diese Gegenstände Nütz-

lichkeiten oder Annehmlichkeiten hervorbringen«. Nach dieser Definition des Productionsbegriffes kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass auch die geistige Arbeit productiv sei, allein eben so gewiss ist es auch, dass dann alle Consumtion, wenn sie eine Nützlichkeit oder Annehmlichkeit erzeugt, also z. B. selbst das Rauchen einer guten Cigarre, als eine productive Beschäftigung erklärt werden muss. Dass Say mit seiner unbestimmten und vagen Definition des Productionsbegriffes vereinzelt geblieben, ist erklärlich; trotzdem ist es nur seinem Einflusse zuzuschreiben, wenn spätere Schriftsteller auch der rein geistigen Arbeit — wenigstens soweit sie nach dem Gesetze der Arbeitsgliederung an der Steigerung des Volksvermögens Theil nimmt — Productivität zuerkennen.

Ein weiterer Fortschritt in der Entwicklung des Productionsbegriffes lässt sich in der von Mill aufgestellten Definition der Production erkennen. Mill verlangt nämlich ganz richtig, dass eine Arbeit, wenn sie productiv genannt werden soll, nicht mit einem unmittelbaren Genusse endigen dürfe, indem das charakteristische Merkmal der Productivität einer Leistung darin besteht, dass durch sie die Reihe der bestehenden Genussmittel vermehrt wird. Mill hat in diesen Worten den Begriff der Production unstreitig viel schärfer und richtiger präcisirt als Smith und Say, indem es bei der Production in der That darauf ankommt, dass ein neuer Werth, ein neues Genussmittel hervorgebracht wird; er irrt nur insofern, als er den Begriff »Genussmittel« in einem eben so materialistischen Sinne auffasst, wie Smith, was Say gegenüber als ein offenbarer Rückschritt bezeichnet werden muss. Unter den deutschen Schriftstellern ist es namentlich Rau, der sich der älteren, von Smith und Mill aufgestellten Ansicht über das Wesen der Production anschliesst, indem er die letztere definirt »als eine solche Vergrösserung des Volksvermögens vermittelst eines am Stoffe haftenden Gebrauchswerthes, welche vorher noch gar nicht im Vermögen der Menschen vorhanden war«.

Einen wesentlich neuen Gesichtspunkt für die Lehre von der Production hat Roscher aufgestellt, dessen Ansicht wenigstens in Deutschland als die allgemein geltende bezeichnet werden kann. Er sagt: »Man sollte nie vergessen, die Volkswirthschaft als einen Organismus zu betrachten, der bei gesundem Wachsthum immer mannigfaltigere Organe entwickelt, aber alle verhältnissmässig, und nicht blos vom Ganzen getragen, sondern auch ihrerseits wieder das Ganze tragend. Das Gesammtbedürfniss wird durch die Gesammtarbeit des Volkes befriedigt. Diese letztere ist organisirt nach dem Gesetze der Arbeits-

gliederung. Jedermann, der für's Ganze arbeitet, empfängt seinen Antheil am Gesammtproducte, ohne Rücksicht darauf, ob er gerade zur Entstehung derselben Productenart beigetragen hat, worin er bezahlt wird. ..... Jeder Arbeiter nun, dessen Leistung vernünftiger Weise begehrt und angemessen bezahlt wird, hat productiv gearbeitet. Unproductiv nur dann, wenn Niemand seine Leistung brauchen will, oder bezahlen kann: in diesem Falle aber der Bauer, dessen Korn aus Mangel an Absatz in der Scheuer verfault, nicht minder, als der Schriftsteller ohne Leser, der Sänger, den Niemand hören mag.« Roscher hat in diesen Zeilen deutlich ausgesprochen, dass er — wenigstens was das unmittelbare Resultat der Arbeit anbelangt — davon absieht, ob dieselbe ein materielles Product liefert oder nicht, und dass er ebensowohl der geistigen als der körperlichen Arbeit die Productivität zuerkenne. Ein weiteres Verdienst hat sich Roscher um die Lehre von der Production dadurch erworben, dass er bei Feststellung dieses Begriffes die drei Gesichtspunkte der Einzeln-, Volks- und Weltwirthschaft scharf sondert und hervorhebt. Nur wenn diese drei Gesichtspunkte sorgfältig aus einander gehalten werden, kann der Begriff der Production richtig erfasst werden, da dieselbe Thätigkeit, jenachdem sie von diesem oder jenem Gesichtspunkte aus betrachtet wird, bald als productiv, bald als unproductiv zu bezeichnen ist.

Diese von Roscher aufgestellte Ansicht über das Wesen der Production kann — wie bereits erwähnt — gegenwärtig als die in Deutschland geltende bezeichnet werden. Ein weiterer Schritt nach vorwärts hat blos insofern stattgefunden, als einzelne Schriftsteller die Production geradezu als »Gütererzeugung« definiren. Mit dieser Definition, die das Wesen der Production unstreitig am schärfsten präcisirt, könnten auch wir uns hier zufrieden stellen, wenn dieselbe nicht auf den Werthbegriff zurückgehen würde, der bekanntlich immer noch zu den strittigen gerechnet werden muss. Um daher im vorliegenden Falle eine allseitig abgegrenzte und feste Basis für die Lehre von der Production zu gewinnen, wird es angemessen erscheinen, vorerst unsere Ansicht über den Werthbegriff in Kürze darzulegen.

2. Der Werth.

a. Der Gebrauchswerth. Der Mensch als bedingtes Wesen hat eine Menge theils wirklicher, theils eingebildeter körperlicher und geistiger Bedürfnisse, deren Befriedigung ihm zum Theile von der äussern Natur, zum Theile — wie z. B. seine Erziehung — durch die Thätigkeit seiner Mitmenschen geboten wird. Alles nun, was die Eigen-

schaft besitzt, ein menschliches Bedürfniss befriedigen zu können, hat Gebrauchswerth, ist werthvoll, ist ein Gut. Der Gebrauchswerth ist somit die erkannte Eigenschaft eines Gegenstandes, irgend einem menschlichen Zwecke dienen zu können. Zur Vermeidung jeden Zweifels sei bemerkt, dass der Werth nicht immer an ein materielles Substrat geknüpft zu sein braucht, mit andern Worten, dass es auch immaterielle Werthe und Güter giebt. Der Mensch als sinnliches Wesen wird zwar stets der Vermittlung durch die Materie bedürfen, allein diese tritt bei den immateriellen Gütern vollständig in den Hintergrund. So hat z. B. ein gutes Buch gewiss einen hohen Werth, derselbe liegt jedoch weder im Papier noch in der Druckerschwärze, sondern in den neuen und guten Ideen, die es enthält und in seinen Lesern erweckt, und dennoch wäre das Letztere nicht möglich, wenn die Materie — d. i. eben die Druckerschwärze auf dem Papiere — nicht auf die Sinne des Lesers vermittelnd einwirken würde.

In dem Begriffe des Gebrauchswerthes, wie er soeben entwickelt wurde, finden sich zwei wesentliche Momente, ein objectives und ein subjectives. Das objective Moment im Werthbegriffe ist die Diensttauglichkeit eines Gegenstandes, sie ist genau bestimmt und messbar. So besitzt z. B. dieser Balken eine bestimmte Tragfähigkeit, ein Pfund von dieser Speise eine bestimmte Nährkraft. Die Diensttauglichkeit eines Gegenstandes kann mit mathematischer Genauigkeit eruirt werden, sie ist jedoch fest begrenzt und kann über dieses Mass hinaus nicht vergrössert werden; wollte man diesen Balken über das Mass seiner Tragfähigkeit belasten, so bricht er.

Diesem objectiven Momente im Werthbegriffe gegenüber steht das subjective Moment. Letzteres ist aber selbst wieder ein doppeltes, und zwar einmal das Bedürfniss und zweitens die Erkenntniss, dass dieser Gegenstand wirklich die Eigenschaft besitzt, meinem Bedürfnisse dienen zu können. Wo das Bedürfniss nicht vorhanden ist, da giebt es keinen Gebrauchswerth. Obwohl der Erwachsene sehr gut weiss, dass Spielsachen zum Spielen verwendet werden können, d. h. dass sie geeignet sind, dem Bedürfnisse nach Unterhaltung zu dienen, so haben dieselben dennoch keinen Gebrauchswerth für ihn, weil er dieses Bedürfniss nicht mehr empfindet. Andererseits hat aber ein Gegenstand, so lange man seine Diensttauglichkeit nicht kennt, keinen Gebrauchswerth — ignoti nulla cupido. Dieses subjective Moment im Werthbegriffe entzieht sich aber nicht nur jeder Messung (Niemand kann bestimmen, mit welcher Intensität ein Zweiter dieses oder jenes Bedürfniss empfindet), sondern ist auch nach beiden Rich-

tungen hin schwankend. Was zunächst das Bedürfniss anbelangt, so bringt es die in der Sinnlichkeit des Menschen gegründete Wandelbarkeit desselben nothwendig mit sich, dass seine Bedürfnisse fortwährend wechseln. Alter, Geschlecht, körperliche und geistige Beschaffenheit des Individuums, klimatische Einflüsse, Zeitverhältnisse, Moden, Krankheiten, ja sogar die einzelnen Tageszeiten, Gewohnheiten und Zufälle erzeugen nicht nur bei den verschiedenen Menschen, sondern sogar bei dem einzelnen Individuum eine Reihe der verschiedenartigsten Bedürfnisse, die von Stunde zu Stunde wechseln und daher bald diesen, bald jenen Gegenstand als wünschenswerth erscheinen lassen, so dass der nämliche Gegenstand momentan einen Gebrauchswerth erlangt, um ihn — nach erreichtem Zwecke — sofort wieder zu verlieren. Für einen Kranken hat die betreffende Arznei einen hohen Gebrauchswerth, weil sie ihm seine Gesundheit wiedergiebt, ist er aber genesen, so verliert die nämliche Arznei nicht nur ihren Gebrauchswerth, sondern wird in vielen Fällen geradezu schädlich wirken. Ebenso unbestimmt und schwankend, als das Bedürfniss, ist die Erkenntniss, dass der fragliche Gegenstand die Eigenschaft besitzt, einem Zwecke dienen zu können. So lange man nicht weiss, dass dieser Gegenstand in irgend einer Weise verwendet werden kann, ist er werthlos, und erlangt erst dann einen Gebrauchswerth, bis man erkennt, dass er irgend eine Diensttauglichkeit besitzt. Es giebt zahllose Fälle, in welchen z. B. irgend ein Gestein, das bisher als werthlos weggeworfen wurde, plötzlich einen Werth erlangt, weil man erkennt, dass es erzhaltig sei. Umgekehrt lassen sich eben so viele Beispiele aufzählen, dass Gegenstände für ausserordentlich werthvoll galten, weil man ihnen fälschlich irgend eine Kraft zuschrieb, und dass dieser Werth plötzlich verschwand, als eine gereiftere Einsicht erkannte, dass sie jene Eigenschaften nicht besitzen. Hieher gehört die bei Weitem grösste Mehrzahl der älteren Heilmittel, die von der neuen Medizin einfach aus der Pharmakopöe gestrichen wurden, weil man die Erfahrung gemacht hat, dass sie keine Heilkraft besitzen.

Dieses subjective Moment im Werthbegriffe, welches — wie bereits erwähnt — sich jeder Messung entzieht und fortwährend wechselt, bewirkt aber nothwendiger Weise, dass auch der Gebrauchswerth schlechthin unmessbar wird. Nur durch die gänzliche Verkennung dieses subjectiven Momentes im Werthbegriffe wird es erklärlich, dass so viele Schriftsteller sich in allem Ernste mit der Aufsuchung eines für alle Zeiten und Völker allgemein giltigen Werthmasses — dieser ökonomischen Quadratur des Zirkels — befassen konnten.

b. Die Kostbarkeit. Verschieden vom Werthbegriffe ist die Kostbarkeit, d. i. der Aufwand von Mühe und Zeit, der mit der Erlangung oder Herstellung eines Gegenstandes verbunden ist. Die Kostbarkeit oder Kostspieligkeit ist somit der Ausdruck für die Schwierigkeit, die mit der Ueberwindung jenes Hindernisses verbunden war, welches sich der Erlangung oder Herstellung des betreffenden Gegenstandes entgegenstellt. Der Diamant z. B. ist kostbar, weil grosse Schwierigkeiten überwunden werden müssen, bevor man ihn findet. Allerdings darf man hier nicht den Fall vor Augen haben, dass etwa ein müssiger Spaziergänger einen solchen Stein am Wege findet, man muss vielmehr die grossen Schwierigkeiten und die unzähligen misslungenen Versuche berücksichtigen, die mit der planmässigen Aufsuchung des Diamanten, die also mit einer Diamantwäscherei verbunden sind, um zu begreifen, dass der hohe Preis, welcher für einen solchen Stein gezahlt wird, nicht unangemessen ist. Im Gegensatze zur Kostbarkeit nennt man jenen Gegenstand billig, dessen Erlangung mit keinen grossen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Kostbarkeit eines Gegenstandes ist selbstverständlich keine constante Grösse. Da dieselbe nämlich als der Ausdruck für die Kraftanstrengung, die mit der Ueberwindung eines Hindernisses verbunden ist, definirt wurde, so ergiebt sich schon hieraus, dass die »Anstrengung« einmal je nach der Grösse des Hindernisses, und zweitens je nach der Grösse der Kraft sehr verschieden ist. Was zunächst die Grösse des Hindernisses anbelangt, welches sich der Erlangung eines Gegenstandes entgegenstellt, so bringt es die Natur der Sache mit sich, dass dieselbe an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ungleich ist. Ananase z. B., die in ihrer Heimath wild wachsen, sind bekanntlich bei uns das kostbarste Obst, weil die Herbeischaffung oder Aufzucht derselben mit grossen Opfern verbunden ist; die Beleuchtung eines Zimmers bei Tage kostet nichts, weil die Sonne Licht spendet, zur Nachtzeit hingegen ist sie mit Kosten verbunden, weil Kerzen, Oel oder Gas nur mit einer gewissen Anstrengung hergestellt werden können, u. s. f. Die Kostbarkeit eines Gegenstandes gestaltet sich aber — selbst bei gleicher Schwierigkeit — bald grösser, bald geringer, jenachdem die Kraft, welche diesen Widerstand besiegen soll, kleiner oder grösser ist. Dem Kinde oder dem Zwerge erscheint manches Hinderniss unübersteiglich, das der Erwachsene oder der Riese spielend überwindet. Da nun der Mensch mit jedem Fortschritte in der Kultur seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten immer mehr und mehr entwickelt, und stets neue Kräfte der Natur seinem Willen dienstbar zu

machen lernt, so wächst in dem nämlichen Grade seine Macht und lässt ihm dieselben Hindernisse, vor denen seine Vorfahren zurückschreckten, nun verschwindend klein erscheinen. Hierin liegt zugleich der Grund, dass alle Erzeugnisse der Kunst und Industrie stets billiger und einem immer wachsenden Kreise von Abnehmern zugänglich werden.

c. Der Tauschwerth. Wird der Gebrauchswerth allgemein anerkannt und tritt zu demselben die Kostbarkeit hinzu, so entsteht der Tauschwerth. Mit andern Worten, wird der Gebrauchswerth, d. i. die Diensttauglichkeit eines Gegenstandes, von mehreren Personen anerkannt, und ist zugleich die Erlangung eben dieses Gegenstandes mit Schwierigkeiten verbunden, so wird so manche dieser Personen, ehe sie sich der Mühe unterzieht, den gedachten Gegenstand selbst herzustellen oder aufzusuchen, denselben lieber im Wege des Tausches durch Aufopferung eines Theiles von ihrem Vermögen zu erwerben trachten. Tauschwerth ist somit die Eigenschaft eines Gegenstandes, im Wege des Tausches einen Gegenwerth für denselben erlangen zu können.

Aus dieser Definition ergiebt sich von selbst die Beantwortung der Frage, welche Gegenstände Tauschwerth besitzen, welche nicht. Da nämlich der Tauschwerth als eine Zusammensetzung von Gebrauchswerth und Kostbarkeit, also:

»Tauschwerth = Gebrauchswerth + Kostbarkeit«

definirt wurde, so liegt es nahe, dass Gegenstände, die lediglich Gebrauchswerth besitzen, die aber absolut nicht kostbar sind, auch keinen Tauschwerth haben können. Wenn nämlich ein Gegenstand — sein Gebrauchswerth mag noch so bedeutend sein — überall umsonst, d. i. ohne jede Mühe in beliebiger Quantität zu haben ist, so wird sich Niemand finden, der auch nur den geringsten Theil seines Vermögens aufopfern würde, um jenen Gegenstand zu erlangen. Den höchsten Gebrauchswerth unter allen Gegenständen besitzt unstreitig die atmosphärische Luft, weil der Mensch dieselbe nicht zwei Minuten lang entbehren kann, trotzdem hat dieselbe unter normalen Verhältnissen keinen Tauschwerth, weil sie überall vorhanden ist und von Jedem mühelos erlangt werden kann. Noch weniger aber, als der Gebrauchswerth allein, vermag die blosse Kostbarkeit für sich irgend einen Tauschwerth hervorzubringen. Wenn man nämlich — wie dies hier geschehen — den Tauschwerth definirt als ein Product des Gebrauchswerthes und der Kostbarkeit, wenn man also den Tauschwerth lediglich als eine Abart des Gebrauchswerthes erkennt, so dass ersterer als der höhere, letzterer als der niedere Begriff sich darstellt, so ist es ge-

radezu widersinnig, anzunehmen, dass es einen Tauschwerth ohne Gebrauchswerth geben könne. Ein Tauschwerth ohne »Werth« ist eben ein Unding. Wenn also die Herbeischaffung oder Herstellung eines Gegenstandes mit noch so grossen Schwierigkeiten oder Opfern verbunden ist, wenn aber dieser Gegenstand absolut keinem Zwecke (selbst nicht einem eingebildeten) dienen kann, so wird sich Niemand herbeilassen, einen Theil seines Vermögens im Tausche für jenen Gegenstand hinzugeben. Würde es sich z. B. Jemand beikommen lassen, ganz gewöhnliche Steinchen von der Spitze eines hohen Berges oder vom Meeresgrunde eigens herbeischaffen zu lassen, so würden dieselben zweifellos ausserordentlich kostbar (oder kostspielig) sein, ihr Werth wird aber den der übrigen Steinchen der nämlichen Gattung um Nichts übersteigen, weil man sie eben zu Nichts »brauchen« kann. Im gewöhnlichen Leben wird zwar häufig die Behauptung aufgestellt, dass es Gegenstände gebe, die einen sehr hohen Tauschwerth, aber fast gar keinen Gebrauchswerth besitzen, und als Beispiel der Diamant genannt; diese Ansicht beruht jedoch auf einer gänzlichen Verkennung des Werthbegriffes und auf der falschen Auslegung des citirten Beispieles. Der Diamant besitzt nämlich wegen seiner Schönheit und Seltenheit die eminente Eigenschaft, der Eitelkeit des Menschen zu dienen; da es nun ausserordentlich viele Personen giebt, welche ein lebhaftes Bedürfniss empfinden, sich mit Diamanten zu schmücken, und da ferner — wie oben nachgewiesen wurde — der Diamant wegen seiner grossen Seltenheit überaus kostbar ist, so ist es nur nothwendig, dass derselbe einen hohen Tauschwerth besitzt.

Wie vorstehend entwickelt wurde, ist der Gebrauchswerth die logische Voraussetzung des Tauschwerthes, und können blos jene Gegenstände Tauschwerth haben, welche Gebrauchswerth besitzen und zugleich kostbar sind. Es bildet somit der Gebrauchswerth zugleich auch die Obergrenze des Tauschwerthes, d. h. je höher der Gebrauchswerth eines Gegenstandes ist, desto höher kann sein Tauschwerth steigen; ist jedoch der Gebrauchswerth eines Gegenstandes unbedeutend, so vermag alle Kostbarkeit der Welt nicht, seinen Tauschwerth über jene Grenze hinaus zu steigern. Lebensmittel z. B. haben einen ausserordentlich hohen Gebrauchswerth, es ist daher möglich, dass ihr Tauschwerth ausserordentlich hoch steigt; wer dem Hungertode nahe ist, würde — wie man zu sagen pflegt — alle Schätze Indiens für ein Stück Brod hingeben. Ist hingegen das Bedürfniss nicht intensiv, oder besitzt der betreffende Gegenstand nur eine geringe Diensttauglichkeit, d. h. ist sein Gebrauchswerth unbedeutend, so kann auch sein Tauschwerth nicht

hoch steigen, weil die Menschen dann einsehen, dass die Mühe und Zeit, die sie aufwenden müssen, zu dem Nutzen oder der Annehmlichkeit, welche der fragliche Gegenstand gewährt, in keinem Verhältnisse steht, und es ganz aufgeben, nach demselben zu streben. Würde also z. B. eine Regierung in einem Staate, in welchem das Tabakmonopol existirt, die Preise ihrer Tabaksorten gar zu hoch stellen, so würden die Angehörigen dieses Staates aufhören, Tabak zu consumiren, weil der Tabak nur einen unbedeutenden Gebrauchswerth besitzt und sein Tauschwerth nicht über jenes Mass hinaus erhöht werden kann.

Als das Product zweier veränderlichen Grössen, des Gebrauchswerthes und der Kostbarkeit, ist der Tauschwerth nothwendiger Weise gleichfalls schwankend und veränderlich. Es lässt sich somit kein Gegenstand ausfindig machen, dessen Tauschwerth unter allen Umständen constant bliebe, der als allgemein giltiger und unveränderlicher Massstab des Tauschwerthes verwendet werden könnte.

d. Der Preis ist der im Momente des Tausches fixirte Tauschwerth, den — abgesehen von jeder Uebervortheilung — die beiden vertragschliessenden Theile diesem Gegenstande beilegen, ausgedrückt durch den Gegenwerth. Wenn daher A. dem B. eine Kuh giebt und hiefür von diesem zwei Lämmer erhält, so sind zwei Lämmer der Preis einer Kuh, d. i. A. sowohl als B. legen einer Kuh den nämlichen Werth bei, wie zwei Lämmern. Da somit der Preis lediglich ein momentan fixirter Tauschwerth ist, so unterliegt die Bildung desselben genau den gleichen Gesetzen, wie die Bildung des Tauschwerthes. Es werden demnach Gegenstände, welche, wie die atmosphärische Luft, lediglich Gebrauchswerth, aber keine Kostbarkeit besitzen, eben so wenig einen Preis erlangen, als blos kostbare Gegenstände ohne jeden Gebrauchswerth. Die Voraussetzung des Preises wie des Tauschwerthes ist ein bestimmter Gebrauchswerth, der mit einem gewissen Grade von Kostbarkeit verbunden ist. Und gleich wie der Gebrauchswerth die Obergrenze für den Tauschwerth bildet, so ist auch die Höhe des Preises durch jenen begrenzt. Im Nothfalle wird man für irgend einen Gegenstand, dessen man dringend bedarf, der also einen bedeutenden Gebrauchswerth besitzt, einen hohen Preis zahlen; ist aber der Gegenstand nicht nothwendig, d. h. hat er keinen hohen Gebrauchswerth, so wird der Käufer höchstens jenen Preis bewilligen, der dem Gebrauchswerthe des fraglichen Gegenstandes nach seiner Ansicht entspricht, mehr aber nicht, und jeder Hinweis des Verkäufers auf die grosse Kostbarkeit des Artikels wird von dem Käufer mit der Bemerkung abgelehnt werden, dass der Nutzen, den der Gegenstand leistet, mit sei-

nem Preise in keinem Verhältnisse stehe. Es können somit die Preise der verschiedenen Artikel nicht beliebig gesteigert werden, sie finden ihre Obergrenze da, wo der Käufer zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Gebrauchswerth derselben gegenüber dem Preise zu gering ist. Wegen der verschiedenen Kaufkraft der Käufer ist jedoch begreiflicher Weise diese Obergrenze des Preises nicht für jeden Käufer die nämliche, der Vermögendere wird höhere Preise zahlen können, während der Arme selbst bei einem niedrigeren Preise vom Kaufe absteht, weil auch dieser ihm unerschwinglich ist.

Diese durch den Gebrauchswerth gezogene Obergrenze des Preises wird in vielen — vielleicht in den meisten — Fällen gar nicht erreicht. Die wichtigsten Güter, wie z. B. die Luft, das Wasser, die Wärme, das Licht u. dgl., sind geradezu unentgeltlich zu haben, und selbst die Preise der Lebensmittel bleiben hinter dem Gebrauchswerthe derselben weit zurück. Der Grund hievon liegt darin, dass die Höhe der Preise innerhalb jener durch den Gebrauchswerth gezogenen Obergrenze durch die Kostbarkeit der Gegenstände bestimmt wird. Im Nothfalle wird sich der Käufer allerdings bequemen müssen, jenen Preis zu zahlen, der dem Gebrauchswerthe des fraglichen Gegenstandes entspricht, ist aber jener Nothfall nicht vorhanden, so wird er nur dann irgend einen Preis bewilligen, wenn er den Gegenstand nicht anderweitig billiger erlangen kann. Der Käufer, der beispielsweise für ein bestimmtes Quantum von Lebensmitteln im Nothfalle gern 100 Fl. oder mehr opfern würde, wird unter normalen Verhältnissen für die nämlichen Lebensmittel nur dann einen Preis von 10 Fl. bewilligen, wenn er sie nirgends um geringere Kosten haben kann. Innerhalb jener durch den Gebrauchswerth gezogenen Obergrenze des Preises wird der Käufer nur einen solchen Preis zahlen, der der augenblicklichen Kostbarkeit des Gegenstandes entspricht, er wird also kein grösseres Opfer bringen, als jenes, das er unter den gegebenen Umständen überhaupt bringen muss, wenn er den Gegenstand erlangen will. Aus diesem Grunde wird der Käufer unter mehreren Verkäufern stets denjenigen wählen, der ihm die Waare zu dem niedrigsten Preise anbietet. Der Käufer, der auf die Nothlage des Verkäufers spekulirt, wird also das Angebot der Verkäufer benützen und den Preis herabzudrücken trachten. Andererseits wird der Verkäufer die Waare nicht um einen geringeren Preis hergeben, wenn er im Stande ist, einen höheren zu erzielen, er wird sich daher stets das Verlangen oder die Nachfrage des Käufers zu Nutzen machen und den Preis in die Höhe schrauben. Durch das Zusammenwirken dieser entgegengesetzten Interessen wird

der Preis gebildet, so dass innerhalb der durch den Gebrauchswerth gezogenen Obergrenze lediglich das Verhältniss von Angebot und Nachfrage auf die Höhe des Preises bestimmend einwirkt. Die gewöhnliche Ansicht, dass die Productionskosten die Untergrenze des Preises bilden, ist wohl insofern richtig, als der betreffende Gewerbsmann nur dann auf die Dauer zu produciren vermag, wenn ihm in dem Preise seiner Artikel alle Kosten ersetzt werden, allein einerseits sind die Kosten so verschieden und andererseits ist die Nachfrage so überaus veränderlich, dass der einzelne Verkäufer — wenn er überhaupt verkaufen will — gezwungen ist, ohne Rücksicht auf seine Productionskosten nach dem laufenden Marktpreise zu verkaufen.

e. Der Affectionswerth. Fehlt im Begriffe des Tauschwerthes das Moment der allgemeinen Anerkennung, so entsteht der Affectionswerth, der jedoch auf dem Gebiete der Wirthschaftslehre keine weitere Bedeutung hat. Die Haarlocke eines theueren Verstorbenen hat z. B. für mich einen überaus hohen Gebrauchswerth, weil sie die eminente Fähigkeit besitzt, mir das Bild des verstorbenen Freundes zu vergegenwärtigen, sie ist zugleich ausserordentlich kostbar, weil — im Falle sie vernichtet würde — keine Macht der Erde sie wieder herstellen kann, da aber der Gebrauchswerth jener Locke nicht allgemein anerkannt wird (indem ausser mir Niemand an der Person meines verstorbenen Freundes ein Interesse hat), so besitzt dieselbe keinen vollkommenen, sondern blos einen einseitigen Tausch-, d. i. den Affectionswerth. Der Affectionswerth ist somit derjenige Werth, der von einer einzelnen Person irgend einem Gegenstande beigelegt, der aber sonst von keinem Zweiten anerkannt wird.

3. Begriff der Production.

Der Ausdruck »produciren« bedeutet so viel, als »etwas Neues hervorbringen.« Wenn man jedoch erwägt, dass der Mensch nicht im Stande ist, neue Stoffe zu erzeugen, dass er aber durch seine Geisteskräfte die Fähigkeit besitzt, die vorhandenen Gegenstände in eine solche Lage zu bringen, oder derartig umzugestalten, dass sie seinen Zwecken dienen können, dass ihm ferner in seiner Sprache die Macht verliehen wurde, auf seine Nebenmenschen geistig einzuwirken — so ergiebt sich, dass die ganze menschliche Production lediglich in der Darstellung nützlicher Verhältnisse, oder neuer brauchbarer Formen der gegebenen Stoffe und in der Hervorbringung und Veröffentlichung neuer und werthvoller Ideen bestehen könne. Production ist daher Werthschaffung, d. i. Erzeugung von Mitteln zur Be-

friedigung menschlicher Bedürfnisse, und zwar können diese Güter — wie aus dem vorstehend Gesagten hervorgeht — sowohl materieller als immaterieller Natur sein.

Jede Arbeit, oder jede Leistung nun, die einen Werth hervorbringt, d. i. deren Product die Fähigkeit besitzt, einem menschlichen Zwecke dienen zu können, ist productiv, wenn das Product in der Folge dieser seiner Bestimmung auch wirklich zugeführt wird. Dieses letztere Moment muss aus dem Grunde in die Definition des Productionsbegriffes aufgenommen werden, weil die Erzeugung von Werthen, die nicht »verwerthet« werden, im Grunde doch keine Werthschaffung genannt werden kann. Der Bauer, dessen Korn aus Mangel an Absatz in der Scheune verfault, hat — um mit Roscher zu sprechen — eben nichts hervorgebracht. Der Begriff der Production ist jedoch nicht blos auf die menschliche Arbeit einzuschränken, da auch die Thiere, die Pflanzen und sogar die leblose Natur Leistungen hervorbringen können, deren Product im Stande ist, ein menschliches Bedürfniss zu befriedigen. Stets aber kommt es bei der Productivität einer Leistung darauf an, dass das Product derselben, und nicht — wenn man so sagen darf — die Leistung selbst ein Mittel ist, irgend einem menschlichen Zwecke zu dienen. Wenn man daher mit vollem Rechte die Behauptung aufstellen kann, dass die Maschine producirt, weil das Product ihrer Leistung, z. B. das Gewebe, die Eigenschaft besitzt, ein menschliches Bedürfniss zu befriedigen, so kann man doch nicht annehmen, dass auch das Kleid ein Product hervorgebracht habe, das Kleid ist vielmehr selbst ein Mittel, das Bedürfniss des Menschen nach Schutz vor Kälte zu befriedigen.

Zum richtigen Verständnisse der Production ist es unerlässlich, die von Roscher angedeuteten drei Gesichtspunkte der Universal-, Volks- und Einzelwirthschaft festzuhalten. Die Universalwirthschaft wird eine Leistung dann productiv nennen, wenn die Producte derselben wirklich neue Werthe sind, d. i. solche Werthe, die bisher in der Gesellschaft noch gar nicht vorhanden waren. Im Gegensatze hiezu hält der Einzelne von seinem privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte jede Thätigkeit für productiv, welche ihn in den Besitz neuer Werthe setzt, d. i. solcher Werthe, die er bisher nicht in seiner Disposition hatte, gleichgiltig ob diese Werthe bereits in der menschlichen Gesellschaft vorhanden waren oder nicht. Die Volkswirthschaft steht zwischen beiden in der Mitte und muss jede Arbeit für productiv erklären, durch welche dieses Volk in den Besitz neuer Werthe gelangt. Von ihrem einzelnwirthschaftlichen Gesichtspunkte arbeiten der Dieb und

die Räuberbande ebenso productiv als der Kaufmann und die Actiengesellschaft, die Volkswirthschaft, welche sich mit der Frage befasst, was für ein Volk vortheilhaft ist, was nicht, nimmt einen höheren Standpunkt ein und muss daher selbstverständlich die Arbeit eines Diebes oder Räubers als gemeinschädlich verurtheilen, trotzdem muss sie die Kaperei oder die Auflegung einer Kriegscontribution in Feindes Land für productiv erklären, weil hiedurch das Volk, dessen Interessen sie verficht, bereichert wird. Erst die Weltökonomie, welche das Wohl der ganzen Menschheit vor Augen hat, muss jede Thätigkeit, die eine unrechtmässige Bereicherung auf fremde Kosten involvirt, als gemeinschädlich verdammen, und kann blos solche Leistungen als productiv anerkennen, durch welche die ganze Menschheit bereichert wird.

Aus der hier aufgestellten Definition des Productionsbegriffes und der Unterscheidung der eben angedeuteten drei Gesichtspunkte ergiebt sich von selbst die Lösung der vielfach ventilirten Frage, welche Klassen der Bevölkerung von der Volkswirthschaft (richtiger gesagt von der Weltökonomie) als productive Arbeiter anzusehen sind, welche nicht. Zunächst muss man Adam Smith unbedingt beipflichten, wenn er die sämmtlichen Stoffarbeiter productiv nennt, weil durch die Thätigkeit dieser Personen neue Werthe, neue Güter hervorgebracht werden. Wenn man aber — wie dies hier geschehen und wie dies aus dem Werthbegriffe mit logischer Nothwendigkeit hervorgeht — die Production definirt als Werthschaffung, somit auch als Schaffung immaterieller Werthe und Güter; so muss man auch jene nützlichen und werthvollen geistigen Beschäftigungen, denen Smith alle Productivität abspricht, für productiv erkennen. So bringt beispielsweise der Staatsmann Ordnung im Staate, der Richter Rechtssicherheit hervor, Producte, denen heutzutage Niemand mehr ihren hohen Werth absprechen kann; der Erzieher bildet die körperlichen und geistigen Kräfte seiner Schüler, welche dieselben in den Stand setzen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Die Producte des Schauspielers sind die Gestalten, die er dem Auge des Zusehers vorführt, der Musiker producirt Musik, Beide arbeiten productiv, weil die Resultate ihrer Thätigkeit Werth haben, indem sie die Fähigkeit besitzen, das ästhetische Bedürfniss des Menschen zu befriedigen. Die Arbeit des Arztes gleicht in vieler Hinsicht der des Werktischlers, welcher verdorbene Werkzeuge reparirt. Indem nämlich der Arzt durch seine Geschicklichkeit die Gesundheit seiner Patienten wieder herzustellen hilft, schafft er ihnen gewissermassen neue Gesundheit, neue Arbeitskräfte. Die arg angefeindete Arbeit der Dienstboten fällt unter verschiedene Gesichtspunkte.

Während nämlich der Koch selbst im Sinne Adam Smith's productiv thätig ist, erscheint die Arbeit der übrigen Dienstboten, insofern dieselbe zur Herstellung der Ordnung und Reinlichkeit in der Wohnung dient, als eine fortgesetzte Reparatur und Wiederherstellung der Gebrauchsgegenstände, und ist daher productiv. Alle anderen Leistungen der Dienstboten dürfen aus dem Grunde die Productivität für sich in Anspruch nehmen, weil sie dem Dienstherrn Zeit schaffen, deren Werth von Niemandem bestritten werden kann. Die Thätigkeit des Kaufmannes, der die Producte entfernter Gegenden herbeischafft, unterscheidet sich nicht wesentlich von der Leistung eines Dienstmädchens, welches etwa ein Glas Wasser vom Brunnen holt. Indem der Kaufmann seinen Kunden die Mühe und Zeit erspart, sich jene Waaren selbst holen zu müssen, producirt er ihnen gewissermassen Zeit und Arbeitskraft. Der Kaufmann bringt — wie Kudler richtig bemerkt — »Zugänglichkeit« der Güter hervor oder erhöht dieselbe, und aus diesem Grunde ist seine Arbeit productiv.

Wie bereits angedeutet, ist die Fähigkeit, zu produciren, kein ausschliessliches Prärogativ des Menschen, indem sowohl die Thiere, als die Pflanzen sowie die leblose Natur Producte hervorzubringen vermögen, welche die Fähigkeit besitzen, einem menschlichen Bedürfnisse zu dienen. So produzirt z. B. das Pferd — Kraft, die Kuh — Milch, das Schaf — Wolle u. s. f., der Obstbaum producirt Früchte, der Boden endlich producirt Pflanzen und Thiere. Say, mit dem wir bis hierher vollständig übereinstimmen, dehnt jedoch den Begriff der Production zu weit aus, wenn er behauptet, dass auch die sogenannten Gebrauchsgegenstände, als Kleider, Mobilien, Wohnungen u. s. w., produciren, weil sie Nützlichkeiten oder Annehmlichkeiten hervorbringen. Das Wesen der Production besteht nicht darin, dass irgend eine Annehmlichkeit in dem Menschen hervorgebracht wird, sondern darin, dass ein Gut geschaffen wird, d. i. ein materieller oder immaterieller Werth, welcher die Eignung besitzt, einem menschlichen Zwecke zu dienen. Die Verwendung der Gebrauchsgegenstände, also der Kleider, Mobilien und Wohnungen erzeugt auch in der That zunächst keinen neuen Werth, kein neues Befriedignngsmittel menschlicher Bedürfnisse, diese Gegenstände selbst werden vielmehr nur einfach benützt, sie selbst sind lediglich Güter oder Werthe, keinesfalls aber Werthproducenten.

Im Gegensatze zur productiven Arbeit ist jede Leistung unproductiv, welche keinen Werth, d. i. kein Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse hervorbringt, oder die zwar einen Werth erzeugt,

der jedoch seiner Bestimmung nicht zugeführt wird. So ist die Arbeit des Leiermanns in der Regel eine unproductive, weil seine Musik in den seltensten Fällen einen Genuss bereitet, die Dienstleistung eines Luxuspferdes ist unproductiv, weil durch sie kein neuer Werth hervorgebracht wird.

4. Die Consumtion.

Der Gegensatz zur Production, zur Wertherzeugung ist die Consumtion oder die Werthzerstörung. Zunächst ist es eine reine Consumtion, wenn der Mensch die im täglichen Leben nothwendigen Gebrauchsgegenstände, wie z. B. sein Wohnhaus, seine Möbel, Kleider u. s. f., benützt, da hiedurch kein neuer Werth, kein neues Genussmittel hervorgebracht, sondern blos der Werth dieser Gegenstände durch die allmälige Abnützung seiner gänzlichen Zerstörung in der nämlichen Weise entgegengeführt wird, wie diess bei den Speisen oder bei der brennenden Kerze nur in viel rascherem Maasse geschieht. In der Regel sind Consumtion und Production mit einander verbunden; es kommt daher bei Entscheidung der Frage, ob eine Leistung productiv sei oder nicht, vorzugsweise darauf an, dass der neu erzeugte Werth grösser ist als der zerstörte. Wenn z. B. ein Werth von 6 Fr. zerstört wird, um einen Werth von 5 Fr. hervorzubringen, so ist ein derartiger Vorgang — wie Say a. a. O. mit vollem Rechte bemerkt — nicht nur keine Production, sondern blos Zerstörung eines Werthes von 1 Fr.

Aus dieser Betrachtung ergiebt sich jedoch, dass die von Say als productiv bezeichnete Leistung der Gebrauchsgegenstände — allein stets erst in zweiter Reihe — productiv ist und neue Werthe erzeugt, jedoch in einer ganz anderen Weise, als Say diess versteht. Wenn man nämlich erwägt, dass der Mensch durch die Befriedigung aller seiner geistigen und körperlichen Bedürfnisse jene Ruhe und Frische des Geistes, jene Gesundheit und Elasticität des Körpers erlangt, welche ihn in den Vollgenuss seiner moralischen und physischen Kraft setzt, so kann man mit voller Beruhigung die Behauptung aufstellen, dass mit jeder vernünftigen menschlichen Consumtion auch eine entsprechende Production verknüpft ist. Dann aber produciren die Gebrauchsgegenstände in gleicher Weise wie die Consumtionsartikel (denen Say die Productivität nicht zuerkennt); der Werth, den sie erzeugen, ist Gesundheit und Lebenskraft des Menschen, keineswegs aber die »Nützlichkeit« oder »Annehmlichkeit«, von der Say spricht. Jeder Verbrauch, der diese Grenze überschreitet, ist eine reine Consumtion, ist Verschwendung.

(Schluss folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verehelichungsbefugnisse der Staatsgenossen und die Unterstützung der Armen in Württemberg.

Am 10. October hat das Königl. Württembergische Ministerium des Innern dem ständischen Ausschusse einen Gesetzesentwurf über die Verehelichungsbefugnisse der Staatsgenossen und die Unterstützung der Armen zur Einleitung der weiteren Behandlung in der Ständeversammlung mitgetheilt, welcher nicht nur wegen seines Inhalts, sondern auch wegen der beigegebenen mit reichen statistischen Erörterungen und Belegen angefüllten Motive allgemeinere Beachtung verdient. Indem wir uns vorbehalten, auf diese letzteren bei nächster Gelegenheit zurückzukommen, theilen wir vorläufig den Gesetzentwurf mit:

I. Von der Verehelichung.

Art. 1.

Die Verehelichung der Staatsgenossen ist durch den vorgängigen Nachweis des genügenden Nahrungsstandes fernerhin nicht bedingt.

Art. 2.

Ein Einspracherecht gegen die Verehelichung steht dem Gemeinderathe der Gemeinde, welcher ein Staatsgenosse mit Heimathrecht angehört, dann zu, wenn dieser zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung aus örtlichen Armenkassen zu seinem Lebensunterhalte (den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, oder eines allgemeinen Nothstandes, z. B. Theuerung, ausgenommen) Unterstützung empfängt, oder solche in dem der beabsichtigten Verehelichung vorangegangenen Jahre empfangen und hiefür nicht Ersatz geleistet hat.

Art. 3.

Jeder, welcher sich verehelichen will, hat von seinem Vorhaben dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde Anzeige zu machen, in der ihm das erbliche Genossenschaftsrecht zusteht.

Art. 4.

Der Gemeindevorsteher hat dem Betheiligten über die erhaltene Anzeige sofort eine Bescheinigung und, wenn bei demselben keiner der Fälle

des Art. 2 vorliegt, ein Zeugniss darüber unentgeltlich auszustellen, dass seine Verehelichung einer Beanstandung im Sinne dieses Gesetzes nicht unterliegt.

Art. 5.

Liegt dagegen einer der Fälle des Art. 2 dieses Gesetzes vor, so hat der Ortsvorsteher das Verehelichungsvorhaben längstens in den nächsten auf die Anzeige folgenden acht Tagen zur Kenntniss des Gemeinderaths zu bringen und einen Beschluss desselben herbeizuführen.

Art. 6.

Der Beschluss des Gemeinderaths (Art. 5) ist dem Betheiligten, wenn keine Einsprache erhoben wird, sofort, im entgegengesetzten Falle längstens binnen zwei Wochen von dem Tage an gerechnet zu eröffnen, an welchem der Heirathslustige die Anzeige gemacht hat. Die Nichteinhaltung der letzteren Frist zieht den Verlust des Einspracherechts nach sich.

Der Ortsvorsteher ist gehalten, dem Betheiligten auf Verlangen ein schriftliches Zeugniss über die Gestattung der Verehelichung, beziehungsweise über das Erlöschen des Einspracherechts unentgeltlich auszustellen.

Art. 7.

Gegen den die Verehelichung untersagenden Beschluss des Gemeinderaths steht dem Betheiligten nur eine Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgiltig entscheidet.

Sobald dann das Oberamt die Verehelichung für zulässig erkannt hat, hat es dem Heirathslustigen ein Zeugniss hierüber unentgeltlich auszustellen.

Art. 8.

Jeder Staatsangehörige ist verpflichtet, vor der Vornahme der Verkündigung sich darüber auszuweisen, dass seiner Verehelichung kein in diesem Gesetze begründetes Hinderniss im Wege steht. (Art. 4, 6, 7.)

Der Verkündigung und Trauung ist erst nach Beibringung dieses Nachweises stattzugeben.

Art. 9.

Eine Frauensperson bedarf zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer anderen Gemeinde auch dann keiner besonderen Aufnahme in das Genossenschaftsrecht des Letzteren, wenn bei ihr einer der Fälle des Art. 19 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes zutrifft.

II. Von der Armenpflege.

Art. 10.

Als unterstützungsbedürftig (Art. 2 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833) ist nur derjenige anzusehen, welcher durch dauernde oder vorübergehende Verhältnisse ausser Stand gesetzt ist, für seinen und seiner erwerbsunfähigen Familienangehörigen nothdürftigen Lebensunterhalt ausreichend Sorge zu tragen, und nur insoweit und insolange solches der Fall ist.

Art. 11.

Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege tritt nur dann und insoweit ein, als der Unterstützungsbedürftige (Art. 10) seinen und

der Seinigen Unterhalt nicht von anderen, nach dem allgemeinen Rechte oder zufolge besonderer Verbindlichkeit dazu verpflichteten Personen (Verwandten, Dienstherrschaften und dergl.), Anstalten oder Korporationen zu erlangen vermag, oder solchen nicht durch freiwillige Leistungen Anderer empfängt.

Art. 12.

Die Verweisung eines Unterstützungsbedürftigen an die Hülfe dritter Verpflichteter (Art. 11) ist nicht zulässig, wenn es sich um die Beseitigung eines dringenden Nothstandes handelt, vielmehr ist in diesem Falle die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu leisten.

Die Armenbehörde hat jedoch das Recht, den Ersatz des Geleisteten von dem verpflichteten Dritten unabhängig von dem Willen des Unterstützten zu fordern.

Art. 13.

Jede an eine Person über achtzehn Jahren für sie selbst oder für ihre Familie aus öffentlichen Armenkassen abgegebene Unterstützung, mit Ausnahme des Aufwands für Unterricht, ist als ein Vorschuss zu betrachten.

Die Armenbehörde ist befugt, die Wiedererstattung zu verlangen, wenn derjenige, welchem die Unterstützung für sich oder seine Familie gereicht worden ist, zu besserem Vermögen gelangt.

Es dürfen demselben jedoch hiedurch die Mittel nicht entzogen werden, sich und seine Familie in geordneter Weise fortzubringen; auch sind für die Rückerstattung angemessene Fristen zu bestimmen.

Art. 14.

In gleicher Weise (vergl. Art. 14) sind die Armenbehörden berechtigt, den Ersatz einer Armenunterstützung bei dem Tode des Unterstützten aus dessen Nachlass zu verlangen, wofern derselbe nicht Notherben hinterlässt, welche im Falle der Rückerstattung des Geleisteten aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen sein würden.

Art. 15.

Die Pflicht zur Unterstützung eines Armen aus den örtlichen (Gemeinde- und Stiftungs-) Kassen liegt, soweit nicht die Art. 17, 18 und 19, oder das öffentliche Recht, oder gegenüber von Ausländern Staatsverträge, Anderes mit sich bringen, derjenigen Gemeinde ob, in welcher derselbe das Bürger- oder Beisitzrecht besitzt (vergl. Art. 2 und Art. 8 des revid. Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833, Reg.-Bl. S. 509).

Daneben bleiben die Vorschriften der Art. 39 und 40 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes, der Art. 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes, sowie die Art. 6 und 16 des Gesetzes vom 17. Sept. 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, auch fernerhin in Kraft.

Art. 16.

Arme, welche ausserhalb ihrer Heimathgemeinde erkranken, Ausländer wie Inländer, sind an dem Orte, in welchem sie krank gefunden werden, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit weiter kommen oder ihren Erwerb im Orte wieder fortsetzen können.

Art. 17.

In dem Falle des Art. 16 kann zwar die Gemeinde, in welcher ein Erkrankter verpflegt wird, die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten von den hiezu Verpflichteten verlangen, sie darf aber keinen Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Anstalt, in welcher der Kranke verpflegt worden, in Rechnung bringen.

Von der eingeleiteten Unterstützung eines ortsfremden Inländers ist der Gemeinde, von welcher Ersatz verlangt werden will, innerhalb 8 Tagen Kenntniss zu geben, widrigenfalls die Ersatzpflicht erst mit dem Tage nach der erfolgten Anzeige eintritt.

Von der Unterstützung von Ausländern ist, soweit ein Ersatz gegen eine ausländische öffentliche Kasse geltend gemacht werden kann, den Heimathgemeinden so bald als möglich Kenntniss zu geben.

Diejenigen Kosten der Unterstützung von Ortsfremden, für welche eine Gemeinde ohne ihr Verschulden keinen Ersatz erhält, sind Gegenstand der Amtsvergleichung.

Art. 18.

Bedrängte Ortsfremde, welche wegen Schwäche, Mittellosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nicht weiter kommen können, sind, soweit nicht der Art. 16 Anwendung findet, auf dem kürzesten Wege ihrer Heimath zuzuführen. Arbeitsfähige können auch einem anderen Orte, wo ihnen ein Erwerb in sicherer Aussicht steht, zugewiesen werden.

Die Kosten des Transports bilden einen Gegenstand der Amtsvergleichung derjenigen Bezirke, durch welche derselbe geht.

Nähere Vorschriften bleiben der Verordnung vorbehalten, durch welche auch der Transport auf Eisenbahnen insoweit angeordnet und geregelt werden kann, als für den betreffenden Amtsbezirk ein grösserer Aufwand dadurch nicht entsteht.

Art. 19.

Hilfsbedürftige ortsfremde Personen, welche als Dienstboten, Gehülfen, Fabrikarbeiter oder Lehrlinge im Dienst oder in Arbeit stehen, sind in Fällen der Erkrankung an dem Orte ihres Dienstes oder ihrer Arbeit, soweit sie nicht daselbst im Familienverbande leben und zu ihrer Verpflegung kein Dritter verpflichtet ist, für die Dauer von drei Monaten auf Kosten dieses Ortes zu verpflegen, ohne dass Letzterem daraus ein Ersatzanspruch gegen die Heimathgemeinde erwächst.

Nur wenn die Krankheit ihrer Natur nach die Verbringung in eine auswärtige Anstalt erfordert, hat die Heimathgemeinde einzutreten. Dauert die Krankheit länger, so muss die in Art. 17, Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige zu Vermeidung des dort angedrohten Nachtheils acht Tage vor Ablauf der 3 Monate gemacht werden. Das eingetretene Unterstützungsbedürfniss der genannten Personen bildet keinen Grund für die Versagung des weiteren Aufenthalts in einer fremden Gemeinde (Art. 11, Ziff. 2 des revid. Bürgerrechtsgesetzes).

Alle in einem solchen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden, aber nicht am Dienst- oder Arbeitsorte im Familienverbande lebenden Personen können übrigens mit Genehmigung der Bezirksbehörde durch Beschlüsse des

Gemeinderaths und Bürgerausschusses verpflichtet werden, für den Zweck ihrer Verpflegung in Fällen von Erkrankung oder Körperverletzung regelmässige periodische Beiträge zu entrichten, aus welchen sodann auch im Falle einer Erkrankung ausserhalb des Dienst- oder Arbeitsortes, sofern die Verbringung in die Krankenanstalt des Letzteren nicht thunlich ist, eine dem Aufwande der Letzteren entsprechende Unterstützung verabreicht werden muss.

Die Dienstherrschaften und Gewerbeinhaber sind verbunden, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Dienst oder Arbeit stehenden Verpflichteten zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben wieder einzuziehen.

Der Art. 49 der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 (Reg.-Bl. S. 67) ist hiedurch ersetzt.

Art. 20.

Die von den öffentlichen Kassen den Armen zu gewährende Unterstützung beschränkt sich auf das Unentbehrliche.

Die Armenbehörde bestimmt die Art der Unterstützung.

Sie sorgt für Arbeitsfähige insbesondere durch Beihilfe zu Ermittelung von Arbeit oder durch Anweisung von solcher, erforderlichen Falls durch Aufnahme in eine Arbeitsanstalt.

Arbeitsunfähige können in eine Speise- oder Verpflegungsanstalt gewiesen, Obdachlose in Armenhäusern untergebracht werden.

Art. 21.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung und Verpflegung der ihnen angehörigen Armen in Fällen von Körperverletzung, körperlichen Gebrechen, Krankheit oder Geistesstörung, soweit nicht der Art. 19 Anwendung findet, zu sorgen.

Art. 22.

Die Gemeinden sind ferner verbunden, für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbildung der ihnen angehörigen armen Kinder und jungen Leute zu sorgen.

Art. 23.

Bei allgemeinen Unglücksfällen und Nothständen haben die Gemeinden ihren bedrängten Angehörigen die nothdürftige Hilfe nach ihren Kräften insbesondere durch Anlehen zu leisten.

Art. 24.

Die Gemeinden sind verbunden, für die von ihnen zu verpflegenden Armen die nöthigen Lokalitäten zu beschaffen und für geordnete Einrichtung derselben, für gehörige Pflege und Beaufsichtigung der Insassen und für angemessene Reschäftigung der Arbeitsfähigen zu sorgen.

Zu diesem Zwecke sind die im Lande bestehenden Armenanstalten (Armenhäuser, Spitäler u. s. w.) der erforderlichen Umgestaltung zu unterwerfen, und für die Leitung und Beaufsichtigung derselben die erforderlichen Persönlichkeiten aufzustellen.

Art. 25.

Wenn der in einem Jahre aus der Gemeindekasse zu machende Auf-

wand auf die Armen den einfachen Jahresbetrag der die Gemeinde treffenden Staatssteuer übersteigt und zugleich ein Gemeindeschaden in einem diesem Aufwande mindestens gleichkommenden Betrage umgelegt wird, so ist die Gemeinde befugt, für den die Summe der Staatssteuer übersteigenden Betrag der Armenkosten die Hilfe des Bezirks in Anspruch zu nehmen.

Macht die Gemeinde von diesem Rechte Gebrauch, so geht die Verwaltung der Armenpflege und die Anordnung der durch dieselbe gebotenen polizeilichen Massregeln in der Gemeinde in der Weise an die Bezirksbehörde (Art. 29) über, dass die für die Armenpflege bestehenden Organe der Gemeinde verpflichtet sind, die Armenpflege nach den Weisungen der Bezirksbehörde einzurichten.

Art. 26.

Insoweit die Einrichtung geordneter Armenanstalten insbesondere einer Anstalt für die Beschäftigung arbeitsfähiger Armen (Armenhäuser) in einer Gemeinde wegen der geringen Zahl der Armen oder aus andern Gründen nicht möglich ist, hat auf den Antrag des Armenpflegeraths (Art. 29) die Bezirksversammlung die erforderliche Vorsorge für solche durch die Errichtung eines Bezirksarmenhauses oder durch Zutheilung der Armen der betreffenden Gemeinde zu der bereits bestehenden geordneten Armenanstalt einer benachbarten Gemeinde des Besirks gegen angemessene Entschädigung der letzteren durch die zuzutheilende Gemeinde zu treffen. Hiebei können neue bauliche Einrichtungen der Gemeinde, in welche die Zutheilung erfolgt, gegen ihren Willen nicht auferlegt werden.

Art. 27.

Den Vorständen von Armen-Arbeitsanstalten kann zur Aufrechthaltung der Ordnung in denselben durch das Ministerium des Innern auf den Antrag der Bezirksversammlung in jeder Zeit widerruflicher Weise eine Disciplinarstrafgewalt gegen die Insassen der Anstalt bis zu zweimal vierundzwanzigstündigem Arreste in den Anstaltslokalen neben einmaliger Schärfung durch Entziehung der warmen Kost, sowie in gleicher Beschränkung die in dem Art. 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1852, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes (Reg.-Bl. S. 97), vorgesehene Befugniss zu Strafen und Zwangsmassregeln übertragen werden.

Der Anstaltsvorsteher ist in solchem Falle durch das Oberamt auf Beobachtung der Gesetze zu verpflichten.

In Absicht auf Berufung gegen Erkenntnisse eines Anstaltsvorstandes finden die Vorschriften des §. 15 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 analoge Anwendung.

Art. 28.

Die örtliche Armenpflege ist unter Mitwirkung der Ortsgeistlichen zu verwalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch die Gemeinde- und Stiftungsräthe festzustellen.

In Gemeinden, in welchen der israelitische Bezirksrabbiner zugleich Ortsrabbiner ist, ist derselbe als Ortsgeistlicher im Sinne dieses Artikels zu behandeln.

Art. 29.

Für die Beaufsichtigung der Armenpflege des Bezirks und für die Verwaltung der Armenpflege in den einzelnen Orten, soweit sie nach Art. 25

auf die Bezirksbehörde übergeht, wird den Bezirksbeamten (Oberamtmann und Dekan) ein Armenpflegerath an die Seite gegeben, dessen Mitglieder von der Bezirksversammlung aus den zu diesem Ehrenamt geneigten und geeigneten Einwohnern des Bezirks gewählt werden.

Der Armenpflegerath hat die Aufsicht über die Armenanstalten des Bezirks zu führen und das Recht, für diesen Zweck Armeninspektoren in dem Bezirk zu bestellen. Er hat die dem Bezirk gemeinsamen Armen- und Krankenanstalten (Bezirksarmenhäuser, Bezirkskrankenhäuser) in die Verwaltung zu nehmen und über Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsarmenbehörden endgiltig zu entscheiden.

Der Bezirksbeamte hat die Pflicht, alle innerhalb seiner Zuständigkeit in Armensachen getroffenen Verfügungen zur Kenntniss des Armenpflegerathes zu bringen. Die Bezirksversammlung kann, dringende Fälle abgerechnet, ohne vorherige Vernehmung des Armenpflegeraths in Armensachen keine Verfügung treffen. Im Uebrigen wird die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Armenpflegeraths und dessen Verhältniss zu den Armenbehörden sowie zu den übrigen Bezirksbehörden durch besonderes Statut geregelt.

Art. 30.

Bei der Entscheidung über Ansprüche auf Unterstützung und auf Ersatz für geleistete Hilfe aus den Mitteln der öffentlichen Armenkassen haben die Verwaltungsbehörden denselben nur insoweit stattzugeben, als sie nicht über das Nothwendige hinausgehen (zu vergl. Art. 10 und 20).

Litteratur.

X.

Die Publicationen des Zollvereins.

Die Publicationen des Zollvereins*) zerfallen in zwei Gruppen: die eine umfasst diejenigen Thatsachen, welche in irgend einem Zusammenhange mit dem amtlichen Zollwesen stehen, also wesentlich den Waarenverkehr an den Grenzen, den Waarendurchgang und die finanziellen Ergebnisse; die zweite dagegen schöpft ihren Inhalt nicht aus der gleichen Quelle, sie begreift Erhebungen, welche im Innern des Vereines selbstständig vorgenommen werden und daher von mannichfacher Art sein können. Stehen nun auch diese letzteren Erhebungen anscheinend mehr isolirt, so dass man im ersten Augenblicke zu der Meinung hinneigt, dass dieselben mit dem Zollwesen wenig oder nichts zu thun haben, so leuchtet doch andrerseits ein, dass in Wahrheit ein inniger, bedeutungsvoller Zusammenhang stattfindet. Nur dann kann von einer rationellen, den Bedürfnissen des Landes entsprechenden resp. den Betreffenden die geringsten Opfer ansinnenden Einrichtung des Zollwesens die Rede sein, wenn man nicht schablonenmässig operirt und erst aus den vielleicht Verderben speienden Wirkungen einer Maassregel den künftig einzuschlagenden Weg herleiten will, sondern wenn man von vornherein die sich vollziehenden Veränderungen möglichst klar überschauen kann. Dann ist aber die Kenntniss von dem Stande der im Inlande betriebenen Productionen unerlässlich; je genauer diese Kenntniss ist — und sie ermöglicht auch wieder durch Herbeiziehung der an den Zollgrenzen gewonnenen Nachrichten über Ein- und Ausfuhr die Ermittlung der Consumtion — mit desto grösserer Zuverlässigkeit können die volkswirthschaftlichen wie finanziellen Wirkungen der bestehenden Einrichtungen sowohl als die der projectirten Veränderungen beurtheilt werden. Oder besser: es ergiebt sich alsdann mit zwingender Nothwendigkeit, vorausgesetzt dass man die Interessen des Volkes im Auge behält, die Bahn, welche zu beschreiten ist. — Kann nun nach Vorstehendem die grossartige Bedeutung von Aufnahmen, welche über die inländischen Productionsverhältnisse Aufschluss geben, keinen Augenblick bezweifelt werden und werfen wir von diesem Standpunkte aus einen Blick

*) Es lässt sich freilich streiten, ob man für die Drucksachen des Zollvereines die Bezeichnung „Publicationen" anwenden darf, da bekanntlich dieselben nicht für die Oeffentlichkeit, sondern nur für gewisse amtliche Kreise existiren.

auf die bezüglichen Publicationen des Zollvereines, so müssen wir geradezu staunen über deren — vorläufig sprechen wir nur von der Quantität — dürftigen Umfang. Abgesehen von den durch die Erhebung innerer Steuern unumgänglichen Aufnahmen existiren nämlich bis zum Jahre 1860 keinerlei Nachweise über die inländische Production *). Erst von diesem Zeitpunkte an datirt eine etwas regere Periode. Alljährlich werden seitdem Tabellen über die „Production des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes im Zollvereine" publicirt; endlich fallen in das Jahr 1861 sehr wichtige Erhebungen, deren Ergebniss die freilich erst 1864 erschienenen „Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollvereine" sind.

Nachfolgend treten wir in eine kritische Darstellung der wesentlichsten Zollvereins-Publicationen ein.

I. Die auf der amtlichen Zollermittlung und Zoll-Controle beruhenden Aufnahmen.

Die von dem Centralbureau des Zollvereines nach den amtlichen Ermittlungen der Zollvereins-Staaten zusammengestellten „statistischen Uebersichten", grosses Quartformat mit wechselnder Seitenzahl, zerfallen in drei Abtheilungen: die erste umfasst den Waareneingang und Ausgang nebst den davon aufgekommenen Zöllen in sämmtlichen Staaten des Zollvereines nach den Grenzstrecken des Ein- und Ausganges, — die zweite den Waarendurchgang in den gleichen Staaten, ebenfalls nach den Grenzstrecken des Ein- und Ausganges geordnet, — die dritte endlich hat einen mannigfacheren Inhalt, zum Theil gründet sich dieselbe auf die Detailnachweise der beiden ersten Abtheilungen, theils enthält sie selbstständige Uebersichten, so z. B. über den Messverkehr, die Bevölkerung des Zollvereines, die Theilung der Zollerträge; auch die auf die Rübenzuckersteuer sich beziehenden Thatsachen sind hier zusammengestellt.

a) Die Uebersichten des Waaren-Ein-, Aus- und Durchgangs.

Bis zum Jahre 1858 waren die betr. Erhebungsthatsachen in drei umfangreichen, von den jetzigen wesentlich verschiedenen Tabellenwerken zusammengestellt; die beiden auf die Eingangs-Verzollung und den Waarenausgang bezüglichen zeigen die gleiche Einrichtung: die einzelnen Zollvereinsländer sind der Reihe nach, mit Specification der Hauptämter, aufgeführt und daneben nach der Ordnung des Zolltarifes die ein- und ausgeführten Waaren verzeichnet. Das dritte Heft enthält eine Zusammenstellung des Waaren-Ein-, Aus- und Durchganges, abgetheilt nach den Grenzstrecken gegen das Vereins-Ausland und zwar, was den Eingang betrifft, sowohl für die Haupt-Amtsbezirke, als auch summarisch, für den Aus- und Durggang nur summarisch. Die unterschiedenen Grenzstrecken sind folgende: Russland und Polen — Krakau — Galizien — österreich. Schlesien und Böh-

*) Durch einen Beschluss der General-Conferenz von 1843 wurden zwar für den Dezember 1846 gewerbliche Erhebungen in allen Zollvereinsstaaten angeordnet; es ist jedoch Seitens des Zollvereines darüber nie etwas publicirt worden.

men — Oesterreich und Tyrol — Schweiz — Frankreich — Belgien — Holland — Mecklenburg — Nordsee — Ostsee.

Vom Jahre 1858 an sind die fraglichen Uebersichten anders eingerichtet. Die wesentlichsten Unterschiede bestehen darin, dass

α. Den Ein- und Ausgang betreffend.

1) der früher getrennt aufgestellte Nachweis über den Ein- und Ausgang nach den Grenzstrecken mit den betreffenden Uebersichten verschmolzen worden ist,
2) die Specification nach Hauptämtern ganz weggelassen wurde,
3) die erhobenen Zollbeträge nach den Tarifpositionen für die einzelnen Staaten sowohl als für den Gesammtverein hinzugefügt worden sind,
4) durchgehends für den Zollverein sowohl als für die einzelnen Glieder desselben zwischen Gesammt-Ein- und Ausgang und den in bezüglich aus dem freien Verkehr getretenen Gütern unterschieden wird.

β. Den Durchgang betreffend.

5) die hierauf bezüglichen Tabellen haben beträchtliche Erweiterung gefunden. Während früher nur über den „Durchgang — aus dem Vereinsgebiete — über die Grenze von“ Auskunft gegeben wurde, erfährt man jetzt die Eingangs- und Ausgangsgrenzen und, was letztere betrifft, nicht allein die Vereins-Auslands-, sondern auch die Vereins-Inlandsgrenzstrecken.

Endlich sind

6) auch die Nachrichten über Herkunft und Bestimmung hauptsächlich dadurch vervollständigt worden, dass man den Verkehr aus freien Niederlagen, den Transitolagern, den Messverkehr u. s. w. besonders bezifferte. Im Ganzen unterscheidet man jetzt folgendermassen: Russland und Polen — Oesterreich mit Specification des Zwischenverkehrs — Schweiz — Frankreich — Belgien — Niederlande — Bremen — Hamburg — Mecklenburg — Holstein und Lauenburg — Nordsee — Ostsee — Geestemünde — Brake — aus freien Niederlagen — von Messen — aus Transitolagern — aus Creditlagern — Postverkehr.

Ziehen wir nach Vorstehendem einen Vergleich zwischen den besprochenen Publicationen vor und nach 1858, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass derselbe zu Gunsten der letzteren ausfallen muss. Sie sind nach vielen Richtungen hin bedeutend erweitert worden und dass Manches, was sich in den früheren Publicationen vorfindet, z. B. die Trennung nach Hauptämtern, jetzt weggelassen wird, ist weder vom wissenschaftlichen, noch vom practischen Standpunkte als eine erhebliche Lücke zu betrachten; sie wird mehr als ausgefüllt durch die Vornahme der oben dargelegten Erweiterungen, ja, allein schon durch den practischen Vortheil, welcher zu Folge jener Auslassuug für die Darstellung des Waaren-Ein- und Ausganges ermöglicht werden konnte. Während nämlich früher die am Zollvereine betheiligten Staaten unter einauder aufgeführt werden mussten, und der ganze übrige Raum jeder Seite zur Bezifferung des Waarenverkehrs verwendet wurde, so dass der vorhergehende Staat erst vollständig zum Abschluss gebracht war — was für die grösseren Staaten viele Bogen in Anspruch nahm — ehe der folgende an die Reihe kommen konnte, so hat man jetzt die entgegengesetzte Einrichtung getroffen: die Tarifpositionen

stehen unter-, sämmtliche Staaten und zwar auf derselben Seite neben einander. Es ist also jetzt möglich, ohne die mindeste Schwierigkeit das Theilverhältniss der einzelnen Staaten am Ein- und Ausgang zu überblicken und dieser Vortheil ist erreicht, ohne dass hierdurch vielleicht ein entsprechender Nachtheil hervorgerufen worden wäre. Denn, da die Tarifpositionen unter einander in keinem weiteren, wenigstens im Voraus nicht bestimmbaren Zusammenhange stehen, so ist es gleichgültig, in welcher schematischen Form sie sich durch die Publicationen hinziehen. Auch die Tabellen über den Waarendurchgang sind in ähnlicher Weise, natürlich mit den durch die Natur der Sache bedingten Modificationen angeordnet. Die beiden ersten Spalten bezeichnen die Waaren und die Eingangsgrenze, die darauf folgenden die Grenzstrecken des Ausganges und zwar die ausländischen nach dem mitgetheilten Schema, mit Untercolumnen für die Grenzen des Vereins-Inlandes.

Uebersichtlichkeit und praktische Anordnung lässt sich demnach dem jetzigen in Rede stehenden Quellenmaterial des Zollvereines nicht absprechen. Prüfen wir aber nunmehr, ob dasselbe auch innerlich den an Werke von solcher Wichtigkeit zu stellenden Anforderungen entspricht.

a. Von der hervorragendsten Bedeutung ist der Waaren-Ein- und Ausgang; in Beziehung hierauf ist es volkswirthschaftlich von dem höchsten Interesse, zu erfahren, zwischen welchen Vereins- und welchen Nichtvereinsländern Wechselbeziehungen stattfinden, dieselben in ihrer Entwicklung, ihrem Gedeihen und Abnehmen zu verfolgen, um auf diese Art befähigt zu werden, die letzten Ursachen eintretender Veränderungen zu erforschen und dieselben entweder zu befördern oder zu hemmen. Dies ist selbstverständlich aber nur dann möglich, wenn die Länder des Ausganges und der Bestimmung genau bekannt sind und diesem Erforderniss wird in den qu. Publicationen nur einseitig genügt, indem wohl die Zollvereinsstaaten, nicht aber die Nichtvereinsländer specificirt werden. Man scheint der Ansicht zu sein, dass es vollständig ausreiche, wenn man den Waaren-Ein- und Ausgang nach gewissen Grenzstrecken grnppire. Aber so wenig wie man aus der Kenntniss der Grenze, über welche der Eingang stattfindet, herleiten kann, welches Glied des Zollvereins das endliche Bestimmungsland ist, ebensowenig kann man in den meisten Fällen wissen, welches der Ausgangsort der betreffenden Waare ist. Hat man es nun aber für nothwendig erachtet, die Staaten des Zollvereines für den Ein-, wie für den Ausgang getrennt aufzuführen, so ist die Consequenz unabweislich, dass dasselbe in Bezug auf das Vereins-Ausland geschehen muss. Die blosse Unterscheidung nach Grenzstrecken hat einen sehr geringen Werth; sie bezeichnet lediglich ein Zwischenstadium, welches nach keiner Seite hin zuverlässige Schlüsse gestattet, zumal bei den jetzigen Verkehrsmitteln. — Auf einen ferneren mit dem soeben erörterten auf ziemlich gleicher Stufe stehenden Mangel muss noch hingewiesen werden. Es ist bereits darüber referirt, dass die verschiedenen am Zollverein betheiligten Staaten gesondert aufgeführt sind. Ist aber eine Unterscheidung, die einen rein politischen Charakter trägt, ausreichend? Kann es genügen, wenn ein Staat, wie z. B. Preussen, der sich auf die verschiedenartigste Weise zusammensetzt, in den Zolltabellen als eine ununterschiedene Grösse behandelt wird? Sicherlich nicht. Im Gegen-

theil erscheint es durchaus geboten, neben den politischen auch solche Eintheilungen zu treffen, die in der Natur der Sache — den wirthschaftlichen, klimatischen, geognostischen Verhältnissen u. s. w. — fest und für lange Zeiträume begründet liegen, so dass von den bestehenden Staaten, oft die Schöpfungen des Augenblicks, vollständig abstrahirt wird oder dieselben doch nur insoweit besondere Berücksichtigung erfahren, als die positiven gesetzlichen Normen eine beträchtlich abweichende Entwicklung bedingen.

β. Nachdem die Durchgangszölle, entsprechend den Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik, mit dem 1. März 1861 aufgehoben worden waren, hat man trotzdem nach wie vor der Darstellung des Waarendurchzuges viel Aufmerksamkeit zugewendet. Von unmittelbarem Interesse ist derselbe für das Zollwesen nicht, um so mehr aber von indirectem. Er giebt Aufschluss über die Verkehrsverhältnisse der Nichtvereinsländer unter einander und dient somit zur nothwendigen Ergänzung derjenigen Nachrichten, welche die Uebersichten des Waaren-Ein- und Ausganges enthalten. Dann ist es aber erforderlich, dass man nicht blos, wie dies jetzt geschieht, die Grenzstrecken erfährt, über welche der Ein- und Ausgang stattfindet, sondern dass, aus den oben entwickelten Gründen, die Länder, welche im gegenseitigen Waarenverkehre stehen, so speciell als möglich aufgeführt werden.

Geschieht die Aufstellung der amtlichen Nachrichten über den Waarenverkehr künftig nach der vorstehend entwickelten Principien, so gewähren dieselben die Basis, auf welcher man sicher fussend die Lösung volks-finanzwirthschaftlicher Fragen in Angriff nehmen kann.

b) Die übrigen statistischen Uebersichten.

Es ist bereits weiter oben in Kurzem der Inhalt der in diese Abtheilung fallenden Publicationen angegeben worden. Zur Orientirung und Beurtheilung ist es erforderlich, die wesentlichsten Uebersichten einzeln vorzuführen:

1) Hauptübersicht des Gesammt-Handels des Zollvereines und der einzelnen Zollvereinsstaaten.

Von vornherein lässt sich annehmen, dass eine derartige, die Gesammtresultate in Zahlen fassende Uebersicht von höchst untergeordnetem Werthe sein muss. Eine Zahl, welche die verschiedenartigsten Dinge ohne Weiteres einheitlich umfasst, kann selbstverständlich keinerlei sicheren Anhaltspunkte liefern; es kömmt eben lediglich auf die Factoren an, aus denen sie sich bildet. Diese Ueberzeugung scheint sich denn auch den Aufstellern der fraglichen Tabelle aufgedrängt zu haben, und so hat man versucht, die mitgetheilten, die Quantität der ein-, aus- und durchgeführten Güter ohne nähere Specification angebenden Zahlen dadurch verdaulicher zu machen, dass man wenigstens einige Gütergattungen unter jeder Hauptzahl noch besonders aufführte. Nicht uninteressant ist es, zu erfahren, welchen Gegenständen man hierbei ein Vorzugsrecht zuerkannt hat. Es sind folgende: Getreide, Spiegelglas, Brennholz, Blöcke und Balken, Heringe, Mühlsteine, Wasserfahrzeuge. Einer näheren Illustration dieser in einigen Beziehungen fast komischen Auswahl darf man sich füglich für enthoben erachten. — Zu erwähnen ist ferner, dass die unter den verschiedenen Gruppen des Waarenverkehrs ersichtlichen Verweise auf Kapitel ganz und gar unverständlich sind. Ein solcher Verweis ohne nähere Erklärung liesse sich nur dann

rechtfertigen, wenn die angezogenen Kapiteleintheilungen in dem früher besprochenen Quellenmaterial zur Anwendung gekommen wären. Das ist aber nun durchaus nicht der Fall, vielmehr unterscheidet man dort in fortlaufender Reihenfolge die Positionen des Zolltarifes. Die fraglichen Verweise wären daher selbstverständlich zu erläutern gewesen.

2) Vergleichende Hauptübersicht der seit 1836 jährlich in den freien Verkehr des Zollvereines getretenen und der aus dem freien Verkehr des Zollvereines ausgegangenen Waaren nach Quantitäten und Waarengattungen und nach dem Zollertrage mit Angabe der jeweiligen Bevölkerung.

Schon aus dem Titel ergiebt sich zur Genüge die hohe Wichtigkeit dieser Uebersicht; und sie nimmt überdies ein noch erhöhtes Interesse in Anspruch, da sie der einzige Versuch der Zollvereinsorgane ist, die Entwicklung dieses Vereins, obschon nur in absoluten Zahlen, während einer längeren Reihe von Jahren darzustellen; sie repräsentirt historisches Rohmaterial in übersichtlicher, den Vergleich erleichternder Form. Solche zusammenstellende Nachweise fortlaufend oder doch von Zeit zu Zeit zu liefern, sollte jede Behörde, welcher ein umfangreiches, statistisches Material zu Gebote steht, als eine zwingende Pflicht betrachten; einmal schon deshalb, weil eine ungeheuere nationale Zeitersparniss bewirkt wird, indem dann nur einmal für Alle eine mühevolle Arbeit, der sich ausserdem immer wieder von Neuem unzählige Privatleute unterziehen müssen, vorgenommen zu werden braucht, und ferner aus dem rein materiellen Grunde, dass Vielen es nicht möglich ist, sich in den Besitz der fortlaufenden kostspieligen Detailpublicationen zu setzen. — Was die Einrichtung der fraglichen Uebersicht anlangt, so ist dieselbe von sachentsprechender Einfachheit: die einzelnen Jahre stehen fortlaufend unter einander, daneben folgen die Angaben über Bevölkerung, Waarenverkehr und Zolleinnahme.

Dabei muss jedoch einer und sicherlich sehr entfernenswerthen Schattenseite Erwähnung geschehen. Die fragliche Publication ist nämlich durchaus nicht so zuverlässig, als man, da sie doch amtlicher Natur ist, erwarten sollte. Es finden sich in der vergleichenden Hauptübersicht pro 1836 bis 1864 folgende unrichtige Zahlenangaben:

1) Auf Seite 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 44, 48 ist für das Jahr 1851 eine Bevölkerung von 28,800,063 Köpfen angegeben; die richtige Zahl ist 29,800,063.
2) Seite 17, pos. 25, i. a. Jahr 1848 beläuft sich der Zollertrag nicht auf 59,642, sondern auf 69,542 Thaler.
3) S. 17, p. 25. l. Jahr 1858 beträgt das eingeführte Quantum nicht 283,040, sondern 283,049 Ctr.
4) S. 26, p. 41 c. Anm. aa. Jahr 1843 beträgt die Zollsumme nicht 61,785, sondern 16,785 Thlr.
5) Daselbst Jahr 1856. Die eingeführte Menge beträgt nicht 180,717, sondern auf 130,717 Centner.
6) S. 42 ist durch Versetzung der Ziffern zur S. 24 geworden.

Bedenkt man, dass diese nur 51 Seiten haltende Uebersicht die der Idee nach anerkennenswertheste und von hervorragender Wichtigkeit ist, bedenkt man ferner, dass wir uns durchaus nicht berufen gefühlt haben,

etwaigen unrichtigen Bezifferungen nachzuspüren, sondern dass wir obige Differenzen nur zufällig aufgefunden haben, so ist gewiss der Vorwurf — besonders auch hingesehen auf die Fülle der vorhandenen Arbeitskräfte — berechtigt, dass die fraglichen Publicationen allzu leichtfertig fabricirt werden*).

3. Nachweisung der in den Seehäfen des deutschen Zollvereines angekommenen und abgegangenen Seeschiffe — und Nachweisung der über die Seegrenzen des deutschen Zollvereines eingegangenen sowie aus- und durchgegangenen Waaren nach den Ländern der Herkunft beziehungsweise der Bestimmung.

Die erstgenannte Nachweisung gehört zu den wenigen Zollvereins-Publicationen, welchen man die Anerkennung nicht versagen kann. Die Länder, aus und bezüglich nach welchen die Schiffe abgegangen, sind ziemlich speciell aufgeführt; man erfährt ferner die Zahl der Schiffe, deren Flagge, Lastenzahl und Bemannung; endlich wird überall unterschieden zwischen beladenen Schiffen und solchen in Ballast.

Nicht so tadelfrei ist die zweite Nachweisung. Es sind hierin zwar die Nichtvereinsländer zum Theil namentlich aufgeführt, aber eben nur zum Theil, und dann hat man die in Betracht kommenden Vereinsstaaten gar nicht berücksichtigt. Dies ist nun zwar speciell in den früher betrachteten Tabellenwerken geschehen, da aber dort, wie wir wissen, blos nach Grenzstrecken unterschieden wurde, so kann man die vorliegende Nachweisung — abgesehen davon, dass sie sich nur auf einen Theil des Verkehres erstreckt — nur als ein unvollständiges Ersatzmaterial ansehen.

4. Die Reihe von Uebersichten, welche den Verkehr mit den unter Zollcontrole stehenden Waaren darstellen, bietet wenig Anlass zu Bemerkungen. Die umfangreichste Uebersicht ist die über die Waarenbestände nach den Hauptämtern in jeder Niederlage. Deren Einrichtung besteht einfach darin, dass in der ersten Columne die Hauptämter jedes Vereinsstaates aufgeführt und daneben die auf jedes derselben entfallenden Waarenmengen, genau specificirt, ersichtlich sind.

Zu erwähnen sind noch die Tabellen über den Waarenverkehr auf den Messen. Hierauf beziehen sich zwei Uebersichten: die eine stellt den Ver-

---

*) Wahrhaft von Fehlern wimmelt die vor Kurzem uns zugegangene vergleichende Hauptübersicht für 1836 bis I. Sem. 1865. In derselben sind gegenüber der oben betrachteten Uebersicht nur die Angaben p. I. Sem. 1865 hinzugetreten. Einige der oben gerügten Fehler sind zwar berichtigt worden, dagegen haben sich eine Menge von Druckfehlern eingeschlichen — Druckfehler, weil in der älteren Uebersicht die Angaben richtig sind. Die uns aufgestossenen sind namentlich folgende:

S.	2	Jahr	1840	pos.	2 c.	statt	17,844	—	10,844
-	6	-	1858	-	6 b. 3	-	49,834	—	49,934
-	-	-	1861	-	- -	-	52,503	—	55,503
-	7	-	-	-	6 c.	-	28,711	—	26,711
-	-	-	1836	-	6 f. 2	-	15,224	—	16,224
-	26	-	1845	-	41 c. 2	-	31,499	—	81,499
-	30	-	1851	-	2 a.	-	134,469	—	184,469
-	-	-	1839	-	2 b. 1	-	34,898	—	84,898
-	-	-	1852	-	- -	-	13,248	—	16,248
-	34	-	1862	-	6 f. 2	-	416,850	—	416,550

kehr mit ausländischen Waaren dar, die andere den Eingang vereinsländischer resp. solcher Waaren, die im freien Verkehr befindlich gewesen und zwar auf den Messen zu Frankfurt a. d. O., Naumburg a. d. S., Leipzig, Braunschweig und Frankfurt a. M. Um sich jedoch ein richtiges Bild von dem Messverkehr zu verschaffen, ist es unbedingt erforderlich, dass man nicht blos die eingeführten, sondern — und darauf kommt es in letzter Linie allein an — die abgesetzten Waarenmengen kennen lernt. Darüber giebt nun zwar die erstgenannte, nicht aber die zweite Uebersicht Auskunft.

5. Allen Anforderungen entsprechen die Uebersichten „der von jeder einzelnen Rübenzucker-Fabrik verarbeiteten Runkelrüben, der davon anfgekommenen Steuer und der für die Controlirung derselben nachgewiesenen gemeinschaftlichen Ausgaben". Schon der Titel lässt den Inhalt zur Genüge erkennen; als besonders werthvoll ist es zu bezeichnen, dass man über jede einzelne Fabrik, sowohl was deren Betrieb als was die Steuer-Einnahme und die durch die Controle erwachsenden Ausgaben anlangt, auf das Genaueste Aufschluss erhält

6) Es sind noch die auf die gemeinschaftlichen Einnahmen und deren Theilung bezüglichen Uebersichten zu erwähnen. Die Theilung erfolgte bisher nach Massgabe der Resultate der in dreijährigen Perioden stattfindenden Bevölkerungsaufnahmen; über letztere giebt eine practisch eingerichtete Uebersicht Auskunft. Sie unterscheidet für die verschiedenen Vereinsländer und resp. engeren Vereinsgebiete die Erhebungen über den Civil- und den Militärstand und weiter in jeder dieser Gruppen: Anzahl der Familien — Männer und Jünglinge über 14 Jahre — Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre — endlich mit Unterscheidung des Geschlechts Kinder unter 14 Jahren. Die wichtigste, die finanziellen Ergebnisse umfassende Nachweisung ist die „provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen." Dieselbe specificirt für die verschiedenen Vereinsstaaten einerseits die gemeinschaftlichen Einnahmen, so wie dieselben nach Maassgabe der Abfertigung auf die einzelnen Länder entfallen, dann aber auch die Quote, welche nach Abzug der Zollerhebungskosten jeder Vereinsstaat zu beanspruchen hat. An diese Tabelle reiht sich ergänzend die Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzuckersteuer; sie zeigt die gleiche Einrichtung.

Schliesslich hat noch einer Uebersicht Erwähnung zu geschehen, welche die von dem Jahre 1845 an jährlich erfallenen Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup, sowie an Rübenzuckersteuer und die für ausgeführten Zucker gewährten Vergütungen darstellt. Die unverkennbaren Wechselbeziehungen in der Concurrenz des ausländischen und inländischen Zuckers mussten bei der Wichtigkeit dieses Besteuerungsgegenstandes nothwendig auf die Erkenntniss hinführen, den Entwicklungsgang verfolgen zu können, um mit Sicherheit ein angemessenes Verhältniss zwischen Steuer und Zoll festzusetzen. Man hat jedoch lediglich bei Aufstellung der genannten Uebersicht die finanzielle Seite im Auge behalten, die volkswirthschaftliche dagegen gar nicht berücksichtigt; in letzterer Beziehung würde es auf die Bezifferung der Production und Consumtion ankommen.

Werfen wir nunmehr einen Rückblick auf die bis jetzt betrachteten

Publicationen, so müssen wir erkennen, dass dieselben, abgesehen von den bereits hervorgehobenen Mängeln, nicht genügen, um die Entwicklung des Zollvereines zu veranschaulichen. Stellt man sich die Erreichung dieses selbstverständlichen Zieles zur Aufgabe, so kömmt es vor allen Dingen darauf an, die Consumtion und die Production, die Entwicklung der Industrie darzustellen. Was die Consumtion anlangt, so liegt es zunächst, diejenigen Artikel zur statistischen Betrachtung heranzuziehen, welche rein ausländischen Ursprunges sind oder für welche auch Nachweise über die inländische Production vorliegen, also namentlich: Kaffee, Thee, Zucker, Baumwolle, Seide. Durch Reduction des Gesammtconsums auf den Kopf der Bevölkerung erhält man leicht vergleichbare Grössen, welche im Zusammenhalte mit den Tarifbestimmungen den Ausgangspunkt zu wichtigen Untersuchungen liefern. — In Betreff der Darstellung der Entwicklung der Industrie ist es, beim Mangel directer Aufnahmen gradezu der einzige Weg, bei deren Vorhandensein eine nothwendige Ergänzung, durch Vergleichung der Ein- und Ausfuhr und Reduction des Differenzbetrages auf den Kopf der Bevölkerung die sicheren Anhaltspunkte zur weiteren Forschung zu finden. — Endlich gebietet das finanzielle Interesse, wenigstens die von den wichtigsten Zollartikeln eingeführten Mengen und erhobenen Einnahmen zusammenzustellen und entsprechend zu reduciren. —

Natürlich sind alle diese Nachweise um so werthvoller, einen je längeren Zeitraum sie umfassen und je detaillirter sie die Territorien unterscheiden.

II. Die sonstigen Publicationen des Zollvereins.

Eingangs ist bereits auf die beiden hierher gehörigen Erhebungen hingewiesen worden.

a) Die Tabellen über die Production des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes im Zollvereine. Quartformat. Die Tabelle pr. 1864 fasst 107 Seiten.

Dieselben geben unter den 3 Hauptabschnitten: Gruben, Hütten und Salinen genaue Auskunft über die Anzahl der Werke, Zahl der Arbeiter, das Quantum der Production und den Geldwerth der Production am Ursprungsorte. Am Schlusse jedes dieser Abschnitte sind für die genannten vier Spalten Hauptsummen gezogen. So sehr das nun auch für die beiden letztgenannten Spalten — Geldwerth und Arbeiterzahl betr. — gerechtfertigt erscheint, da hier die gleiche Einheit zu Grunde liegt, so wenig kann ein Nutzen darin erkannt werden, ganz heterogene Dinge künstlich zu einem Ganzen zu verschmelzen, wie es der Fall ist, wenn, wie in den fraglichen Tabellen, die von den verschiedenartigsten Gegenständen zu Tage geförderten Mengen, z. B. Eisen, Quecksilber, Kupfer, Nickel, Alaun, Schwefel u. s. w., am Schlusse der betr. Nachweisung zusammenaddirt sind. Geht man nun näher auf die Einzelfactoren ein, aus denen sich diese Hauptsummen zusammensetzen, so stösst man nothwendig beim Mangel jeglicher Erläuterung auf ein gewichtiges Bedenken. Auf Seite 97 der Tabelle pr. 1864 sind die Nachrichten über das Eisen, zerfällt in die verschiedenen Arten, — Roheisen, Rohstahleisen, Gusswaaren aus Erzen, Stabeisen, Eisenblech u. s. w. — zusammengestellt. Sämmtliche hierunter einge-

stellten Quantitäten sind nun in der am Schlusse der Nachweisung gezogenen Hauptsumme inbegriffen, so dass man demgemäss annehmen muss, die aufgeführten Rohstoff- und Fabrikatenmengen sind auch wirklich vorhanden. Ist dieses der Fall, so hat die Sache ihre Richtigkeit; es ist aber in viel höherem Grade warscheinlich, dass aus dem unter No. 1 nachgewiesenen Roheisen, abgesehen von Nr. 3, welche die Gusswaaren aus Erzen enthält, alle übrigen unter Nr. 2, 4 bis 8 begriffenen Eisenfabricate hergestellt sind. Bestätigt sich diese Vermuthung, greifen also die Quantitäten der verschiedenen Gattungen in einander über, so reducirt sich der Werth jener Tabellen für Eisen sowohl wie für alle in ähnlicher Weise zerspaltenen Gegenstände auf ein Minimum und die gezogenen Hauptsummen würden dann selbstverständlich ganz falsche Resultate enthalten.

b) Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollvereine. Nach den Aufnahmen im Jahre 1861 vom Centralbureau des Zollvereines zusammengestellt. — Quartformat, umfasst 409 Seiten.

Im Allgemeinen enthalten diese Tabellen Angaben über die in den betreffenden Gewerben beschäftigten Personen und die wesentlichsten technischen Apparate. Natürlich kann und soll eine Publication keine anderen Resultate bringen als diejenigen, welche die Erhebung zu Tage gefördert hat — dies bedingt aber, dass die Reproduction vollständig geschieht. Ist die Erhebung lückenhaft erfolgt, so kann zwar die Publication kein vollständiges, aber sie soll auch kein falsches Bild geben dadurch, dass sie die Lücken und Mängel verschweigt. Hierin liegt der Hauptvorwurf, welcher der genannten Publication gemacht werden muss. Man erfährt weder etwas über die Organisation noch über die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Erhebung, während sehr häufig unzweifelhaft aus einem Vergleiche der verschiedenen auf das gleiche Erhebungsobject bezüglichen Spalten hervorgeht, dass die Aufnahme eine lückenhafte war. Es müssen daher die Angaben der fraglichen Publication mit grosser Vorsicht benutzt werden.

Ueberhaupt ist es ein durch sämmtliche Publicationen des Zollvereines sich hinziehender äusserst fühlbarer Mangel, dass man versäumt hat, über die Art der Aufnahme, die doch zur Beurtheilung des Werthes der mitgetheilten Thatsachen von der hervorragendsten Wichtigkeit ist, die erforderlichen Mittheilungen zu geben. Auch in dieser Beziehung ist eine durchgreifende Aenderung geboten.

Der Hauptgrund der Mangelhaftigkeit der Zollvereinspublicationen scheint in dem Mangel eines selbstständigen statistischen Bureaus des Zollvereins zu liegen. So lange eine Behörde, wie dies gegenwärtig der Fall ist, blos mit der Zusammenstellung, der äusseren und oberflächlichen Anordnung des Stoffes beauftragt ist, kann von der Herstellung einer festen und durchsichtigen Basis, welche den Schlüssel zur Erkenntniss der wirthschaftlichen Erscheinungen bieten soll, keine Rede sein. Diesem Uebelstand aber wird vorgebeugt durch die Einsetzung einer statistischen Behörde, deren Aufgabe darin besteht, die Roh-Uebersichten des Zollvereins-Bureaus zu einem übersichtlichen vergleichenden Ganzen zu verarbeiten, welches befähigt, den Causalzusammenhang der wirthschaftlichen Erscheinungen zu erforschen, das Generelle in der Fluth des

Wandelbaren der Einzelerscheinungen zu fixiren. Hierdurch wird es auch erst möglich werden, bestimmend und leitend auf die Erhebungen selbst einzuwirken, indem unendlich häufig erst die Bearbeitung des statistischen Rohmaterials auf mannigfache wichtige Gesichtspunkte hinweist, denen dann in Zukunft durch Ausdehnung der Erhebungen resp. durch zweckmässigere Anordnung Rechnung getragen werden kann. Ein fernerer Vortheil würde auch nicht ausbleiben, darin bestehend, dass durch die wachsende Einsicht in die innige Wechselbeziehung zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen dem statistischen Bureau und dem Zollvereinsbureau, letzteres den belebenden Einfluss der Wissenschaft empfinden und seinerseits sich bestreben würde, durch schnelle und doch sorgsame Lieferung des Materials den Vorwurf zu vermeiden, welcher ihm gegenwärtig mit Fug und Recht gemacht werden muss — den der bureaukratischen Langsamkeit.

XI.

Ernest Becher, Der Credit und seine Organisation. Eine volkswirthschaftliche Studie. Pest-Wien-Leipzig, Hartleben, 1867. 63 Seiten stark.

Diese Schrift eines freisinnigen, wissenschaftlich gebildeten österreichischen Beamten verdient unsere volle Beachtung, nicht blos, weil sie tüchtige Schule zeigt, sondern namentlich deshalb, weil sie es unternimmt, auf die modernen wirthschaftlichen Postulate dringlichst aufmerksam zu machen. Sie stellt die Funktionen und die Formen des Credits mit klarer Systematik und scharfem praktischen Blicke dar, macht Vorschläge zur Ermöglichung einer realen Solidarhaftung im Hypothekenwesen und zur Ausdehnung des Versicherungswesens auf Creditgeschäfte, und gelangt schliesslich zu dem Rufe nach einem Creditgesetze, in welchem „a priori die Institute, ihre Formen und Funktionen und überhaupt die Bedingungen, unter welchen der Staat zu ihrer Zulassung bereit ist, festgesetzt“ werden sollen. — In letzterem Punkte glauben wir freilich, dass sich Becher von seiner Vorliebe für festgegliederte Organisationen zu weit führen lässt: die Gesetzgebung kann in Gebieten, welche so sehr von den thatsächlichen Verhältnissen abhängig sind, wie dieses, wohlthätig wirken, wenn sie das Vorhandene ordnet und organisirt, aber dass sie „voraneilen und ihre Normen fertig liegen haben soll“, ist eine Forderung, die zur Bevormundung führen und bewirken muss, dass, wenn die Gesetzgebung die Zukunft nicht vollständig vorausgesehen hat — und wer kann ihr solche Zaubermacht zutrauen? — allen Gestaltungen, die eine künftige Zeit fordert, das Aufkeimen unmöglich gemacht wird.

Sonst aber erscheint das Schriftchen, dessen vorurtheilsfreier Geist angenehm berührt, sehr zeitgemäss. Wohlthuend wirkt namentlich auch der warme Antheil an den Arbeiterassociationen, von deren Wesen noch vor zwei Jahren einer der ersten Redacteure Wiens keine Ahnung hatte, für die erst durch die Schriften Dr. Karl Richter's und Max Menger's einiges Interesse in Oesterreich geweckt wurde, die aber hier in ihrer Bedeutung als Revolutionsableiter erkannt werden. — Wir wünschten dem kranken Oesterreich manche ähnliche Beamtete, es wäre wahrlich höchste Zeit, dass seine stolze Bureaukratie den Geist des Jahrhunderts mehr in sich aufnähme, als es bisher geschah. v. O.

XII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

England.

Die Jahre 1866 und 1867 scheinen dazu bestimmt, denkwürdige Abschnitte in der Volkswirthschaftsgeschichte von England zu bilden, ebenso wie diese Zeit für seine politische Geschichte durch die Wahlreform ein Wendepunkt werden wird. Es ist nicht der niedrige Stand des Bankdisconto, der von 3 auf 2 Procent im Laufe des Jahres 1867 herabsinkt, während er im Jahre zuvor Monate lang den höchsten vorkömmlichen Stand behauptet, was das Charakteristikum des laufenden Jahres bildet. Fast nach jeder wirthschaftlichen Krisis begegnen wir einem niedrigen Diskont im Gefolge des Misstrauens des Kapitals und der Ermattung des Geschäftslebens. Es ist auch nicht allein die Ungewissheit der gegenwärtigen politischen Lage, die bange Erwartung des Geschäftsmannes, ob die Unentschiedenheit der politischen Verhältnisse durch einen allgemeinen Krieg ihre Lösung finde oder nicht, welche auf dem Geschäftsleben in England centnerschwer lastet und den Kapitalisten wie den Unternehmer von Verwerthung der Productivkräfte der Nation abhält, sondern es ist eine Vereinigung von allgemeinen Ursachen und Verhältnissen, unter denen die schlechte Getreideernte mit obenan steht, welche die wirthschaftliche Physiognomie dieses Jahres zu einer ausnehmend betrübten werden lassen. Es kommen aber zu den allgemeinen Ursachen, welche das Jahr 1867 zu einem auch in andern Ländern ökonomisch ungünstigen machen, für England noch specielle Umstände hinzu, welche den Druck der Zeiten besonders fühlbar werden lassen.

Wir haben in dem grössten Theil der nachstehenden Skizzen versucht, gestützt auf ermittelte thatsächliche Verhältnisse, die *zusammenwirkenden Ursachen* hervorzuheben, und das Jahr 1867 vom wirthschaftlichen Standpunkt aus damit zu charakterisiren; wir möchten wünschen, dass das Einzelne als ein Theil eines zusammengehörigen Ganzen aufgefasst würde. Die Skizzen tragen die Ueberschriften:

1) Die Weizenernte in England. Die Getreideeinfuhr und die Getreidepreise.
2) Die neueste Agrikultur-Statistik für England mit Wales und Schottland.
3) Die Staatseinnahmen.
4) Der Handel Englands.
5) Consols, Eisenbahn- und Bankantheile.
6) Die Preise der Baumwolle von 1864—1867 und
7) Die Statistik der Clearinghäuser in London und New-York.

1) *Die Weizenernte in England. Die Getreideeinfuhr und die Getreidepreise.*

Da für England nicht weniger als für Frankreich die schlechte Ernte dieses Jahres und die hohen Getreidepreise auf die wirthschaftliche und sociale Lage weiter Kreise grossen Einfluss äussern werden, so haben wir in dem Folgenden versucht, die thatsächlichen Verhältnisse über den *Ausfall der Ernte*, die *Getreideeinfuhr* und die *Getreidepreise* in

England zu constatiren. Gleichzeitig ist zur besseren Orientirung des Lesers weiteres Material zur Vergleichung hinzugefügt worden. Erst dadurch erhält man ja eine sichere Handhabe zur Beurtheilung. Die Konsequenzen daraus bieten sich dann von selbst dar. Zunächst über den Stand der diesjährigen Weizenernte. Wir folgen hierbei einem Artikel des Londoner Economist „Our wheat crop" October 12, 1867.

Ein practischer Landwirth Lawes von Rothhamsted, Herfortshire, charakterisirt die diesjährige Ernte in folgender Weise. Er sagt: „Wir werden die schlechteste Ernte haben, die jemals (!) in England gewachsen ist, und steht zu befürchten, dass selbst trotz des günstigsten Wetters für das Reifen und Einbringen der Frucht die Getreideernte des Landes in der Quantität einen grossen Ausfall ergiebt (greatly deficient in quantity). Dagegen kann sie hinsichtlich der Qualität als Durchschnitts-, wenn nicht selbst als gute Ernte bezeichnet werden."

Derselbe bemerkt, dass wenigstens für das südliche England von 1860 bis 1863 ein progressives Steigen des Ertrags statt hat, so dass die grosse Ernte des Jahres 1863 die reichlichste ist während einer Reihe von 24 Jahren, während die folgenden Ernten ein fortschreitendes Fallen des Ernteertrags zeigen.

Interessant sind folgende Beobachtungen des Herrn Lawes über die Verschiedenheit der Erträgnisse von „ungedüngtem" Land, von Land, was mit gewöhnlichem Landgutsdünger und Land, was mit künstlichem Dünger gedüngt ist.

Während auf dem „ungedüngten" Lande die Ernte für 1866 sich auf $12^7/_8$ Bushel Getreide per Acker belief, war der Ertrag 1867 nur $8^7/_8$ Bushel per Acker — eine Abnahme von fast einem Drittel. Der Durchschnittsertrag des „ungedüngten" Landes für 15 Jahre, 1852—1866, war $15^1/_4$ Bushel per Acker. Der stärkste Ertrag pro Acker, der von 1863, ergab $17^1/_4$ Bushel. Dagegen war der Ertrag des Landes, was mit 14 Tonnen „Farmhofsdünger" pro Acker gedüngt wurde, 1866 $32^5/_8$ Bushel, während er 1867 nur $27^1/_2$ Bnshel pro Acker ergab. Auf dem mit künstlichem Dünger bestellten Lande, welches jährlich den höchsten Ertrag von allem so bestellten Lande aufwies, in Wirklichkeit das höchsteultivirte, war die Ernte von 1866 $32^1/_2$, dagegen 1867, $29^1/_8$ Bushel pro Acker — die Durchschnittsernten für 15 Jahre auf den beiden letztgedachten Stücken Land waren $35^5/_8$ und bezüglich $36^1/_8$ Bushel per Acker. Hier bei dem hochcultivirten Lande ist auch ein Ausfall des Ernteerträgnisses dieses Jahres im Vergleich mit dem letzten Jahre, aber das Verhältniss des Mindererertrags ist bei Weitem nicht so gross, als das bei dem ungedüngten, d. h. schlecht cultivirten Lande. Der Ertrag von 1867 ist nach Lawes nicht allein geringer, als der von jedem der vier vorhergehenden Jahre, sondern auch weit niedriger als der Durchschnitt der vorhergehenden 15 Jahre.

Das Produkt auf den Grundstücken ohne Düngung ist ungewöhnlich niedrig und zeigt an, dass dieses Jahr besonders ungünstig war für die Ernte von nicht gut bestelltem Lande.

Die Qualität des Getreides, wie sie sich durch Gewicht herausstellt, ist weit günstiger, indem sie jedenfalls über dem Durchschnittsertrag steht, ausgenommen auf den Grundstücken, wo kein Dünger angewendet wurde.

Auf dem ungedüngten Lande war der Weizen dieses Jahr 56,1 Pfd. per Bushel schwer, gegen einen Durchschnitt für 15 Jahre von 57,5 Pfd. per Bushel. Auch hier trifft der grösste Verlust in diesem Jahre den armen Farmer, der sein Land nur mit weniger Dünger bestellen kann.

Lawes schätzt die Ernte von 1866 auf 10% unter einer Durchschnittsernte und befürchtet, dass die Ernte des gegenwärtigen Jahres 20% geringer, als eine Durchschnittsernte sein wird.

Mit dieser Annahme steht in Harmonie der Betrag dessen, was England vom Ausland an Cerealien bezog. Wir beschränken uns hauptsächlich auf die Einfuhr von Weizen (resp. Weizenmehl). Bereits im Jahre 1866 war die Einfuhr gegen das Vorjahr:

Einfuhr von Weizen.

1865.		1866.	
Ctr.	20,962,963	Ctr.	23,156,329
Lstr.	9,775,616	Lstr.	12,983,090

Einfuhr von anderen Cerealien incl. Mehl.

Ctr.	3,904,471	Ctr.	4,972,280
Lstr.	2,622,888	Lstr.	3,796,911

Eingang zur heimischen Consumtion.

1865.		1866.		
Ctr.	21,089,140	Ctr.	23,308,615	Weizen
Lstr.	3,932,788	Lstr.	5,004,475	andere Cerealien incl. Mehl.

Noch weit mehr steigt aber die Einfuhr im Jahre 1867 gegen das Jahr 1866. Für den Betrag in Ctr. und in Lstr. liegen uns die Handelstabellen bis 30. September 1867 vor.

Einfuhr von Weizen vom 1. Januar — 30. September.

1866.		1867.	
Ctr.	16,721,363	Ctr.	24,099,309
Lstr.	8,863,153	Lstr.	16,828,034

Die Einfuhr von Weizen aus dem Königreich Preussen hat gegen das Vorjahr über ein Drittel zugenommen. Die Einfuhr aus Frankreich ist $6^1/_2$ mal geringer, und selbst die Zufuhr von Weizenmehl aus Frankreich, was Englands Hauptlieferant ist, war in den ersten 9 Monaten d. J. nahezu dreimal geringer als in derselben Zeit von 1866.

Einfuhr von Weizen.

	1866.		1867.	
aus Preussen . .	Ctr.	3,127,739	Ctr.	4,698,876
„ Frankreich . .	„	3,320,351	„	551,794

Einfuhr von Weizenmehl

aus Frankreich . .	Ctr.	3,108,406	Ctr.	1,077,286

Es ergiebt sich aus diesen letzten Zahlen, was Frankreich in diesem Jahre leiden muss; denn für dieses Land ist ein Ernteausfall mit fast schlimmeren Folgen begleitet, wie in England, da ein Hauptproduct Frankreichs, auch zur Ausfuhr, die Cerealien sind. Dies Jahr aber deckt das Erträgniss der Ernte bei Weitem den eigenen Bedarf nicht.

Auf den europäischen Getreidemärkten werden in diesem Winter die Ver-

einigten Staaten von Nordamerika stark concurriren. Es betrug die Ausfuhr an Weizen aus New-York

	vom 1. — 29. October	
1867	gegen	1866
1,690,736 Bushels		41,044 Bushels.

Wir gehen nun über zur Constatirung der Preise und geben zur Vergleichuug die Preise aus früheren Jahren und Perioden; man orientirt sich hierdurch in der Gegenwart.

Durchschnitts-Weizen-Preise pro Quarter.

1. das Jahr 1867.

Anfang Januar	April	Juli	October	November
60 s. — d.	60 s. 11 d.	64 s. 10 d.	64 s. 1 d.	70 s. 5 d.
		2. 1866.		
46 s. 11 d.	44 s. 11 d.	51 s. — d.	51 s. 5 d.	52 s. 6 d.
		3. 1865.		
37 s. 10 d.	38 s. 11 d.	41 s. 6 d.	40 s. 10 d.	42 s. 4 d.
		4. 1864.		
39 s. 10 d.	40 s. 2 d.	40 s. 9 d.	39 s. 8 d.	38 s. 3 d.
		5. 1857.		
59 s. 8 d.	54 s. 8 d.	63 s. 5 d.	56 s. 3 d.	53 s. 11 d.

Wir sehen aus den angegebenen Preisen des Marktes in England, dass seit dem April 1866, wo der Weizen noch 44 s. 11 d. stand, der Preis fortwährend steigt. Am Schluss des Jahres 1866 ist er auf 60 s. gestiegen, um bis Anfang des November d. J. den hohen Stand von 70 s. 5 d. zu erreichen. Zur Beurtheilung dieses Preisstandes diene noch Folgendes:

Der Durchschnittspreis des Quarter Weizen war für die Decade 1841 bis 1850 53 s. $3^1/_2$ d. und für die von 1851 — 1860 54 s. $7^1/_2$ d., der Durchschnittspreis für die drei Jahre 1861 — 1863 51 s. 10 d. Höher als der Novemberpreis des Weizens in diesem Jahre ist in dem Zeitraum von 1841 — 1866 nur der Jahrespreis von 1854 (72 s. 5 d.) und 1855 (74 s. 8 d.) Die nächst höchsten Jahrespreise in diesem Zeitraum sind bereits niedriger: 1847 (69 s. 6 d.) und 1856 (69 s. 2 d.) als der Novemberpreis in diesem Jahre. Als Curiosität wollen wir dabei hervorheben, dass in den beiden Jahren 1854 und 1855, in denen der Getreidepreis in England der höchste war, die Ernten in England die Noten „sehr gut“ und „recht gut“ erhalten*). In diesen beiden Jahren wurde in England übrigens nur für 12,423,901 Lstr. und 9,959,421 Lstr. Weizen eingeführt, während, wie wir gesehen haben, für die ersten 9 Monate dieses Jahres der Werth der Einfuhr sich bereits auf 16,828,034 Lstr. belief; aus dem Königreich Preussen allein betrug in diesen 9 Monaten die Einfuhr an Werth Lstr. 3,610,046. (Seit geraumer Zeit nun kommt in den als Beilage des Economist erscheinenden Handelstabellen bei der Einfuhr des Weizens, S. 10, ein hässlicher Druckfehler vor; unter „Denmark“ wird die Einfuhr aus

*) Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise. Deutsche Uebersetzung. Bd. 2 S. 71.

„Prussia“ aufgeführt und vice versa.) Das Jahr 1862, das Jahr der stärksten Einfuhr in England (Preis 55 s. 5 d.) weist eine Einfuhr nach von 26,237,769 Ctrn.*).

2) Die Ergebnisse der neuesten Agricultur-Statistik für England mit Wales und Schottland. Econ. Novbr. 9 1867 p. 1276.

Die Aufnahmen für 1867, die soeben publicirt worden sind, ergeben folgende Data:

	1867	gegen 1866
	England und Wales.	
Ueberhaupt mit Cerealien bestellt waren	7,941,578 Acker	7,921,244 Acker.
Davon mit Weizen allein	3,255,917 „	3,275,293 „
	Schottland.	
Ueberhaupt mit Cerealien bestellt . .	1,367,012 Acker	1,366,540 Acker.
Davon mit Weizen allein	115,118 „	110,101 „

Der Viehstand hat in diesem Jahre wieder bedeutend zugenommen.

	1867.	1866.
Rindvieh in England mit Wales	4,017,790	3,848,435
„ „ Schottland	979,170	937,401
Schafe in England und Wales	22,097,286	16,793,204
„ „ Schottland	6,893,603	5,255,077

Die grosse Differenz in der Anzahl der Schafe von 1867 und 1866, kommt grösstentheils auf Rechnung der Zeit der Aufnahme der Zählung, welche in einem Theil Grossbritanniens im vergangenen Jahre, in der die Aufnahme wegen der Rinderpest erfolgte, in eine Jahreszeit fiel, wo das Lammen noch nicht stattgefunden hatte.

3) The Revenue. Econ. Octbr. 5 1867.

Es betrugen die Staats-Einnahmen von Grossbritannien

1867.

	Vierteljahr endend mit 30. Juni. L.	Vierteljahr endend mit 30. Septbr. L.	Jahr endend mit 30. Septbr. L.
Zölle	5,499,009	5,502,000	22,492,000
Accise	5,028,000	4,300,000	20,334,000
Stempel	2,547,000	2,200,000	9,609,000
Abschätzungstaxen .	1,506,000	272,000	3,525,000
Einkommensteuer .	1,577,000	648,000	5,695,000
Posteinkünfte . .	1,150,000	1,200,000	4,590,000
Kronland	72,000	72,000	332,000
Verschiedene . .	402,925	719,740	2,893,471
	17,781,925	14,913,740	69,470,471

*) Diese Zusammenstellungen sind nach dem Londoner Economist, nach den amtlichen Handelstabellen und dem Journal of the statistical society, Septr. 1866 p. 445 sqq. gearbeitet worden.

1866.

	Vierteljahr endend mit 30. Juni. L.	Vierteljahr endend mit 30. Septbr. L.	Jahr endend mit 30. Septbr. L.
Zölle	5,271,000	5,541,000	21,621,000
Accise	5,144,000	4,520,000	20,255,000
Stempel	2,483,000	2,075,000	9,356,000
Abschätzungstaxen	1,478,000	243,000	3,422,000
Einkommensteuer	1,597,000	633,000	5,595,000
Posteinkünfte	1,070,000	1,160,000	4,365,000
Kronland	71,000	71,000	322,000
Verschiedene	349,664	953,098	3,524,142
	17,463,664	15,196,098	68,460,142

Das mit dem 30. September schliessende Jahr endet mit einer Mehreinnahme von L. 1,010,329 gegen 1866. Das mit dem 30. September schliessende Halbjahr endet mit einer Mehreinnahme von L. 35,903 gegen 1866, und das mit dem 30. September schliessende Vierteljahr endet mit einer Mindereinnahme von L. 282,358 gegen 1866.

Stärker spricht sich der Druck der Zeit noch aus bei den Zöllen und der Accise.

Hier ist bei den Zolleinnahmen im letzten Vierteljahr ein Ausfall von 39,000 L. und bei der Accise von 220,000 L.; schon im Vierteljahr endend mit dem 30. Juni ertrug die Accise 116,000 L. weniger, als in der Parallelperiode von 1866. Es dürfte das gegenwärtige Vierteljahr, in dem wir uns befinden, gleichfalls einen Ausfall ergeben. Bei aufmerksamer Betrachtung der Handelstabellen finden wir weitere Zusammenhänge der gestörten Consumtion des Landes.

4) Der Handel Englands. Board of Trade Returns. Econ. November 2 und 30 1867.

Eine besondere Aufmerksamkeit in diesem Jahre verdienen die Veröffentlichungen über die Einfuhr und Ausfuhr in Grossbritannien an Producten und Manufacturwaaren. Es betrug

die Ausfuhr in den ersten neun Monaten:

1865.	1866.	1867.
119,717,377	141,936,898	137,202,497 L.

Die Ausfuhr in den vier ersten Monaten war:

47,706,818	62,357,579	56,186,529 L.

Der Ausfuhrhandel für dieses Jahr wird an Werth ziemlich dieselbe Höhe erreichen, wie im vergangenen Jahre. Ein anderes Bild dagegen zeigt der Einfuhrhandel an Produkten und Manufakturwaaren für dieses Jahr im Gegenüber zum vorigen Jahr.

Es betrug

die Einfuhr in den ersten neun Monaten:

1865.	1866.	1867.
136,898,138	174,168,898	161,963,750 L.

Die Einfuhr in den ersten vier Monaten war:

44,337,850	68,804,895	60,166,150 L.

Für die Einfuhr sind hauptsächlich zwei Artikel massgebend. Es betrug in den ersten neun Monaten die Einfuhr von:

	1866.	1867.	Steigen.	Fallen.
	L.	L.	L.	L.
Weizen	8,863,153	16,828,034	7,964,881	—
Roher Baumwolle .	62,838,122	44,351,319	—	18,486,803

Der Minderwerth der Einfuhr an Baumwolle kommt zwar hauptsächlich aus dem Sinken der Baumwollpreise gegen das Vorjahr, allein es war auch die Quantität der eingeführten Baumwolle gegen das Vorjahr geringer.

Der geringere Betrag der Einfuhr in diesem Jahr von einigen anderen Artikeln im Gegenüber zum Vorjahr lassen den Gedanken aufkommen, dass in diesem Jahr die Consumtionskraft von Grossbritannien wenigstens nicht im Steigen fortgefahren ist.

Es wurde z. B. in den ersten neun Monaten dieses Jahres weniger eingeführt als im Vorjahr an Thee: 812,404 L. (in den ersten 8 Monaten war die Differenz noch stärker, weniger 1867 als 1866: 1,148,994, dagegen betrug in diesem Jahr die Mehreinfuhr an Kaffee gegen das Vorjahr für die ersten neun Monate 600,379 L.), an Brandy: 98,229 L., an Taback: 245,814 L. In den Fallen der Accise-Einnahme tritt dieselbe Erscheinung noch stärker zu Tage. Die Handelsberichte im grossen und kleinen Verkehr sagen dasselbe, nur mit andern Worten.

5) Consols, Eisenbahn- und Bankantheile. Econ. October 19, 23 und 30. Railways. Why English Railways do not succeed. Econ. October 19. The low price of bank shares and its dangers.

Drei Erscheinungen treten hinsichtlich der hauptsächlichsten mobilen Werthe in diesem Jahre in England auf: 1. ein bedeutendes Steigen der öffentlichen Fonds, 2. eine fortschreitende Entwerthung der Eisenbahnactien und 3. ein Fallen der Bankantheile. Begleitet sind diese Erscheinungen bekanntlich von dem tiefen Stand des Disconts bei den Banken. —

1) Die Consols erreichen bis Anfang December dieses Jahres den hohen Stand von 93 (1866: $88^1/_8$, 1865: $87^1/_4$, 1864: $89^1/_4$, 1857: $91^7/_8$). Anfangs Januar dieses Jahres waren sie noch $90^5/_8$. Die nächstliegende Ursache dürfte der überfüllte Geldmark sein, weiter aber ist der hohe Stand der heimischen Fonds ein Misstrauensvotum gegen die Staatseffecten und Staatspolitik der übrigen Staaten.

2) Das entgegengesetzte Phänomen bieten die Stocks und Shares der englischen Eisenbahnen. Man hat jetzt plötzlich die Endeckung gemacht, dass manche Bahnen Dividende geben von den aufgenommenen oder zum Weiterbau neuer Linien aufgebrachten Kapitalien. Eine der grösseren Bahnen, the Great Eastern Railway Company, welche bisher regelmässig und ununterbrochen nahezu ein viertel Jahrhundert Dividenden gezahlt hat, macht plötzlich die Entdeckung, dass keine Dividenden existiren. Die London, Chatham and Dover Company war nicht im Stande, ihre Creditoren, die Inhaber ihrer Anleihebonds (debenture-holders) und ihre Actionäre von allen Klassen zu bezahlen.

Selbst Besitzer von Prioritätsactien können bei verschiedenen Bahnen ihre garantirte Dividende nicht erhalten.

Auch die Dividenden einer grossen Zahl der englischen Eisenbahnen in dem ersten Halbjahr von 1867 sind gegenüber der Paralellperiode von 1866 zurückgegangen.

Das Finanzwesen der englischen Bahnen liegt im Argen. Die Eisenbahnfrage ist bereits eine brennende geworden und wir begegnen selbst Vorschlägen, dass die Eisenbahnen von dem Staat übernommen werden sollen.

Es hat sich ausserdem ein Verein von „Bussiness men“ gebildet, der es sich ausser Anderem zur Aufgabe stellt, dem Weiterbau von neuen Linien entgegenzuwirken sowie die Verwaltung der verschiedenen Bahnen einheitlich zu organisiren.

3) Ebenso wie die Eisenbahnactien sind auch die Joint stock bank Antheile im Gegenüber dem Stand vor zwei Jahren gesunken. Ausser dem niedrigen Bankdiscont und den damit zusammenhängenden niedrigeren Dividenden ist nach dem Economist die sogenannnte Leemann's Act von Einfluss auf den niedrigen Stand der Bankantheile gewesen. Nach dieser Parlamentsacte dürfen nur solche Werthpapiere zum Verkauf ausgeboten werden, welche sich wirklich im Besitze des Verkäufers oder dessen Auftraggeber befinden. Jedes Hinderniss im Verkauf aber bedeutet nach dem Economist eine Verminderung des Preises und ein Wachsen der Preisschwankung. Die wichtigste Ursache des niedrigen Standes der Bankantheile dürfte wohl das Misstrauen sein, welches seit dem vorigen Jahre gegen das Bankwesen im Allgemeinen Platz gegriffen hat, und das sich durchaus nicht auf die sogenannten Finanzgesellschaften allein beschränkt zu haben scheint.

Selbst die Agitation gegen die englische Bank ist im Zunehmen begriffen, und werden wir nächstens versuchen, die verschiedenen Ansichten hierüber, wie sie sich in der Presse aussprechen, zusammenzustellen. Ausser den principiellen Gegnern der Monopolbanken und den Gegnern der Acte von 1844 giebt es eine ganze Schattirung von Gegnern gegen einzelne Theile der Organisation und der Verwaltung der englichen Bank.

6) Die Preise der Baumwolle von 1864 — 1867.

Da die Preise der Baumwolle, dieses weitaus bedeutendsten Einfuhrartikels Grossbritanniens, von einem kaum hoch geuug anzuschlagenden Einfluss auf die Gestaltung des englischen Handels sind, so dürfen wir es nicht unterlassen, einen Ueberblick über dieselben für die letzten vier Jahre zu geben.

Die Preise sind nach dem Stand der Rohbaumwolle in Liverpool von Mitte November eines jeden Jahres.

Sea Island.

	Midling.	Fair.	Good.
	d.	d.	d.
1867	18	20	30
1866	25	29	50
1865	34	41	56
1864	42	49	62

Dhollerah.

	Midling.	Fair.	Good.
1867	6	$6^5/_8$	$7^1/_4$
1866	9	$10^1/_4$	—
1865	14	$16^1/_2$	$17^1/_2$
1864	$14^1/_2$	$17^1/_4$	—

Die Baumwollenvorräthe in Liverpool betrugen am 14. November 1866 708,710 Ballen, in diesem Jahr nur 528,040 Ballen, sonach ein beträchtliches Sinken in den Vorräthen.

Den Geschäftsleuten in England scheint es nicht räthlich, namentlich bei sinkenden Preisen, auf grössere Vorräthe zu halten, und sie scheinen nicht Lust zu haben, die Uebereinstimmung mit einer entgegenstehenden Theorie mit der Verminderung ihres Vermögens zu bezahlen.

7) Die Statistik der Clearing-Häuser in London und New-York.

Statistics of the Clearing house. Journal of the Statistical Journal June 1867 p. 332 sqq. — New-Yorker Handelszeitung vom Juni und Juli 1867.

Die Committee der Bankers des Clearing-house zu London hat beschlossen, den täglichen Betrag der Geschäfte des Clearing-house vom 1. Mai dieses Jahres an zu veröffentlichen, und haben wir aus einer Zuschrift des Herrn John Lubbock an das Journal der statistischen Gesellschaft von London die nachstehende Uebersicht der Clearings im Monat Mai dieses Jahres entnommen. Auch der Londoner Economist veröffentlicht jetzt regelmässig unmittelbar nach dem Bankbericht die officielle Uebersicht des Geschäftsverkehrs des Clearing-house.

Der Betrag der Bills und der Cheques, welche hier gegen einander beglichen werden, ist gegenwärtig noch nicht von einander geschieden. Der 4te jedes Monates ist der Haupttag, an dem die Inland Bills beglichen werden. Medio und Ultimo Mai finden wir die stärksten Summen der ausgetauschten Werthe.

Im Jahre 1839 betrug

der Durchschnitt des Verkehrs jedes Tages in der Woche:

Donnerstag	2,725,000 L.
Freitag	3,098,800
Sonnabend	3,621,700
Montag	2,927,700
Dienstag	3,292,600
Mittwoch	2,734,400
	18,400,200 Totalbetrag der Woche.

Am 31. Mai d. J. war der Betrag der beglichenen Cheques und Bills 18,329,000 L., nahezu der Betrag einer Woche in 1839.

Der Durchschnittsbetrag der nachstehenden fünf Wochen ist ungefähr 60,000,000 L. für jede Woche. Diese Ziffer verhält sich zu den Clearings von 1839 ungefähr wie die Ziffer des Exporthandels von 1866 (das Jahr 1867 wird hierin ziemlich dem vorigen Jahr gleichen): 188,900,000 L. zu der von 1839: 53,200,000 L. Ob diese Verhältnisse durchschnittlich die glei-

chen bleiben, wie Lubbock anzunehmen scheint, muss erst durch die Erfahrung bestätigt werden. Aus der Vergleichung des Exporthandels der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit den Clearings des Bankers-Clearinghouse von New-York geht hervor, dass noch andere Factoren als der Exporthandel für letztere massgebend sind. Es ist äusserst unsicher, derartige Schlussfolgerungen selbst aus sich wiederholenden Erscheinungen zu machen.

Uebersicht des täglichen Betrags der durch das Bankers-Clearinghouse während der 5 Wochen, endend mit den 5. Juni 1867, beglichenen Cheques und Bills.

			L.	L.
Mittwoch	1.	Mai	8,006,000	
Donnerstag	2.	-	8,767,000	
Freitag	3.	-	10,188,000	
Sonnabend	4.	-	12,900,000	
Montag	6.	-	7,302,000	
Dienstag	7.	-	8,647,000	
Mittwoch	8.	-	9,220,000	
				57,024,000
Donnerstag	9.	-	9,554,000	
Freitag	10.	-	9,453,000	
Sonnabend	11.	-	9,321,000	
Montag	13.	-	8,301,000	
Dienstag	14.	-	8,968,000	
Mittwoch	15.	-	18,177,000	
				63,774,000
Donnerstag	16.	-	10,155,000	
Freitag	17.	-	11,309,000	
Sonnabend	18.	-	11,685,000	
Montag	20.	-	7,580,000	
Dienstag	21.	-	8,451,000	
Mittwoch	22.	-	8,288,000	
				57,468,000
Donnerstag	23.	-	7,986,000	
Freitag	24.	-	9,112,000	
Sonnabend	25.	-	9,653,000	
Montag	27.	-	8,293,000	
Dienstag	28.	-	9,348,000	
Mittwoch	29.	-	7,679,000	
				52,071,000
Donnerstag	30.	-	7,793,000	
Freitag	31.	-	18,329,000	
Sonnabend	1.	Juni	11,206,000	
Montag	3.	-	9,281,000	
Dienstag	4.	-	13,132,000	
Mittwoch	5.	-	8,639,000	
				68,380,000

Zur Vergleichung geben wir noch den Chequesverkehr des Clearinghouse zu New-York für dieselbe Zeit.

Er betrug für die Woche, endend mit

4.	Mai	559,860,118 D.
11.	-	524,319,769 -
18.	-	503,675,793 -
25.	-	431,732,622 -
1.	Juni	442,675,585 -
8.	-	461,734,216 -

Dies Clearinghouse entspricht dem Bankers-Clearinghouse zu London. Der Chequesverkehr desselben aber ist weit bedeutender, als der in der englischen Metropole.

Neuerer Zeit werden auch die Clearings an der Gold-Exchange-Bank von New-York veröffentlicht. Wir fügen dieselben zur Vergleichung gleichfalls nachstehend bei:

Clearings der Gold-Exchange-Bank von New-York.

Mittwoch	1.	Mai	97,834,000 D.	
Donnerstag	2.	-	82,877,000 -	
Freitag	3.	-	56,754,000 -	
Sonnabend	4.	-	79,425,000 -	
Montag	6.	-	57,045,000 -	
Dienstag	7.	-	86,365,000 -	
				460,300,000 D.
Mittwoch	8.	-	83,749,000 -	
Donnerstag	9.	-	54,144,000 -	
Freitag	10.	-	58,552,000 -	
Sonnabend	11.	-	58,441,000 -	
Montag	13.	-	83,535,000 -	
Dienstag	14.	-	61,402,000 -	
				399,823,000 -
Mittwoch	15.	-	84,205,000 -	
Donnerstag	16.	-	52,614,000 -	
Freitag	17.	-	57,503,000 -	
Sonnabend	18.	-	55,239,000 -	
Montag	20.	-	32,796,000 -	
Dienstag	21.	-	36,967,000 -	
				319,324,000 -
Mittwoch	22.	-	57,193,000 -	
Donnerstag	23.	-	76,685,000 -	
Freitag	24.	-	46,341,000 -	
Sonnabend	25.	-	52,828,000 -	
Montag	27.	-	51,669,000 -	
Dienstag	28.	-	50,088,000 -	
				334,804,000 -

Mittwoch	29. Mai	33,705,000 D.
Donnerstag	30. -	50,125,000 -
Freitag	31. -	44,809,000 -
Sonnabend	1. Juni	62,597,000 -
Montag	3. -	64,458,000 -
Dienstag	4. -	48,385,000 -
		304,079,000 D.

Aus der Vergleichung der beiden amerikanischen Clearinghäuser mit dem englischen Clearinghouse ergiebt sich zur Evidenz, dass auf diesem Felde England von den Vereinigten Staaten überflügelt worden ist.

Da der auswärtige Handel Englands weit bedeutender, als der der Vereinigten Staaten ist, so erklären wir uns diese Erscheinung daraus, dass der amerikanische Binnenhandel grössere Dimensionen hat, als der von Grossbritannien. In zweiter Linie möchten wir den ausserordentlich angewachsenen Verkehr in den Vereinigten Staaten mit Werthpapieren stellen. Auch das amerikanische National-Banksystem hat augenscheinlich zu dem riesenhaften Aufschwung der Clearings in New-York beigetragen. K—n.

Miscellen.

III.

Die Leitung der englisch-indischen Ueberlandpost durch den deutschen Zollverein und Oesterreich.

Von der volkswirthschaftlichen Section des Vereins der österreichischen Industriellen in Wien wurde nachstehender Antrag, betreffend die Leitung der englisch-indischen Ueberlandpost durch den Zollverein und Oesterreich, dem Centralausschuss übergeben und von diesem in seiner Sitzung vom 14. November 1867 zum Beschluss erhoben. Der Antrag lautet:

„Nicht geräuschvoll, aber sicher vollzieht sich in unsern Tagen eine Umwälzung im Welthandel, die nicht nur für die Industrie, sondern auch für alle wirthschaftlichen, socialen und politischen Verhältnisse Oesterreichs von grösster Bedeutung zu werden verspricht. Wir meinen damit die Rückkehr des indischen Handels vom Seeweg um das Cap der guten Hoffnung auf den Ueberlandweg durch Egypten.

Allezeit ein Schöpfer des Wohlstandes, ja des Reichthums, und mächtigster Beförderer der Cultur, wodurch sich dereinst Egypten, Phönizien, Palästina und Griechenland auszeichneten, fluthete dieser Handel lange Zeitperioden hindurch über den Landweg und zumal über den Isthmus von Suez, bis er endlich im 15. und 16. Jahrhundert, als eine Mauer von gewaltthätigen Eroberern alle jene Zugänge sperrte, auf den weiten Seeweg um das Cap hinaus gedrängt wurde.

Inzwischen ist in der neuesten Zeit der Verkehr mit Ostasien unermesslich gewachsen, und da der Seeweg um das Cap, wie ein Blick auf die Karte zeigt, den wichtigsten europäischen Häfen einen Umweg von 100 bis 140 Percent der Landroute aufnöthigt, so musste die letztere von dem Augenblick an wieder in ihr altes Recht eintreten, wo die künstlichen Hindernisse zu schwinden begannen, die vor dreihundert Jahren sich unheilbringend zwischen Europa und Ostasien gelegt hatten.

Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen. Schon heute, also bevor noch der grosse Canal zwischen dem Mittelländischen und dem Rothen Meere beendet ist, bewegen sich die Reisenden, die Posten, die leichteren und werthvolleren Güter über den Isthmus von Suez, und es liegt auf der Hand, dass dieser Verkehr sich nicht mehr vermindern, sondern mit jedem Jahr nur vermehren wird.

Unter diesen Umständen, bei dieser Lage der Dinge, die für Oesterreich so ausserordentliche Chancen in ihrem Schoosse birgt, erscheint es als eine ebenso natürliche wie lohnende Aufgabe der österreichischen Industriellen, auch von ihrem Standpunkte Alles beizutragen, was in ihren Kräften steht, um dem gewaltigen Handel, dessen erste Wellen schon verheissungsvoll um unsere Häfen und Eisenbahnen spielen, die Wege ebnen zu helfen, und uns selber zu rüsten, dass wir kräftig in eine Entwicklung eintreten, die, wenn der Weltfriede erhalten bleibt, demnächst eine Periode grosser Erfolge der materiellen und geistigen Cultur für Europa einleiten dürfte. —

Für heute sei es uns gegönnt, Ihre Aufmerksamkeit auf einen speciellen Theil des europäisch-indischen Verkehrs zu lenken, nämlich auf die Beförderung der Reisenden, der Briefe und Mustersendungen, der Wechsel und der Edelmetalle, die von England nach Ostasien und von Ostasien nach England geschickt werden, mit Einem Wort — die englich-indische Post, an welche sich die Sendungen aller anderen Länder und Völker anschliessen.

Diese Post hat nicht nur bei der Grösse des Verkehrs zwischen England einerseits und Indien, China und Australien andererseits an sich schon grosse Wichtigkeit, sondern sie gewinnt auch dadurch noch eine besondere Bedeutung, dass die Post, die ihrer Bestimmung nach stets die kürzesten und raschesten Wege einschlägt, allezeit der Pionnier gewesen ist, welcher früher oder später auch die Hauptmasse des übrigen Handels auf seiner Route nach sich zog.

Nachdem im Jahre 1776 Warren Hastings zuerst indische Sendungen über Suez geleitet hatte — Versuche, die trotz günstiger commercieller Erfolge durch einen Beschluss des englischen Parlaments im Jahre 1782 unterdrückt wurden, aber im Geiste eines jungen Corsikaners mit Namen Napoleone Buonaparte hafteten und zu dessen berühmter Expedition nach Egypten mitwirkten, — war es der englische Seemann Waghorn, welcher im Jahre 1827 auf's Neue den Vorschlag machte, die englisch-indische Post mit Benützung der Dampfschifffahrt über Egypten zu leiten. Im Jahre 1829 schlug Waghorn selbst mit Depeschen der Regierung an den Gouverneur von Bombay die Route ein, erreichte von London über Triest in 26 Tagen Alexandrien und gelangte, da der indische Dampfer, der ihn in Suez abholen sollte, unterwegs verungklückt war, auf einem kleinen Küstenboot in 6½ Tagen nach Dschiddah und von dort auf einem Handelsfahrzeug glücklich nach Bombay. Da die Reise trotz der Unfälle kürzer gedauert hatte, als der Seeweg um das Cap, der selbst im günstigsten Falle damals 120 Tage in Anspruch nahm, so war im Grunde der Vorzug der neuen Route schon principiell entschieden. Aber es brauchte noch sieben Jahre, bis die Post wirklich diesen Weg einschlug. Dies geschah also im Jahre 1837. Jede Post wurde von Falmouth auf Dampfern nach Gibraltar geleitet und von dort von Dampfern der Admiralität nach Egypten abgeholt. Jenseits der Landenge nahmen gleichfalls Dampfer in Suez die Post an Bord und brachten sie nach Bombay oder Calcutta. Zu dieser Reise brauchte man 50 bis 60 Tage.

Nun konnte aber die Wahrnehmung nicht ausbleiben, dass die Route um das Cap St. Vincent und durch die Strasse von Gibraltar im Kleinen eben so sehr ein Umweg sei, als im Grossen die Route um das Cap der

guten Hoffnung. Man suchte demnach auch auf der Strecke des Weges nach Indien den Durchmesser statt der Peripherie auf, und sendete die Post über den Canal nach Boulogne oder nach Calais und von dort durch Frankreich nach Marseille, wo zur Fahrt nach Alexandrien geheizte Dampfer bereit lagen. Nachdem aber einmal die Landroute über den europäischen Continent eingeschlagen war, erhoben sich Stimmen, welche geltend machten, dass nicht über Marseille, sondern über Triest der kürzeste Weg nach Egypten führe. Und namenllich war es der eigentliche Gründer der egyptischen Ueberlandpost, der ebenso scharfblickende wie unternehmende Waghorn, welcher dieser Ueberzeugung huldigte und im Jahre 1846 durch eine Reihe von Probefahrten, die seiner Zeit so ungewöhnliches Aufsehen in Oesterreich und dem Zollvereine erregten, die Vorzüge der deutschen Route darthun wollte.

Allein theils die Unvollständigkeit des damals erst im Entstehen begriffenen Eisenbahnsystems in Deutschland und Oesterreich, theils die laue Unterstützung, welche der unternehmende Engländer fand, theils auch der Umstand, dass, wenn es nicht möglich ist, auf dem Landwege einen Vorsprung zu gewinnen, allerdings die maritime Strecke, die Seefahrt von Triest nach Alexandrien, kaum beträchtliche Vorzüge vor der Fahrt von Marseille nach Alexandrien bieten dürfte, tragen die Schuld, dass jene Versuche Waghorn's bis heute ohne praktisches Ergebniss blieben.

Wenn man die grossen Interessen berücksichtigt, welche sich an die englische Post knüpfen, so kann man nur bedauern, dass die mitteleuropäischen Länder von diesen Vortheilen ausgeschlossen blieben. Die genannte Post ist nämlich mit der Zeit zu einer Sendung herangewachsen, die ein ebenso bedeutendes als werthvolles Frachtobject bildet. Im Jahre 1866 wurden nur wenige Posten in Southampton an Bord genommen, die nicht 1000 Ctr. gewogen hätten. Da diese Fracht in Briefen, Zeitungen, Waarenmustern und Tratten besteht, und da auch die Metallsendungen zwischen Australien, Indien und England diese Post benützen, so ergiebt sich, dass dieselbe als ein ganz exceptionell werthvolles und leistungsfähiges Object für die Eisenbahnen erscheinen müsse.

Dazu kommen nun noch die Reisenden, die bis jetzt nicht sämmtlich über Marseille gehen, sondern theilweise, noch wie früher, um das wiederholte Aussteigen zu vermeiden und den englischen Comfort möglichst lange zu geniessen, auf den Dampfern der Peninsular and Oriental-Steam-Navigation-Company verbleibend, den Weg durch die Meerenge von Gibraltar einschlagen. Durchschnittlich beförderte die genannte Gesellschaft auf beiden Routen jährlich 20,000 Reisende, deren Zahl mit jedem Jahre steigt, und ausschlieslich aus solchen Passagieren besteht, die auf dem Continent die erste Eisenbahnclasse benützen. Bei dem lebhaften Verkehr politischer Persönlichkeiten zwischen England und Indien konnte der letzte Jahresbericht der Oriental-Steam-Company mit Recht behaupten, dass es unter der Gentry des Vereinigten Königreichs keine Familie gebe, deren Name nicht in den Passagierlisten der Gesellschaft eingeschrieben stehe. Ausserdem ist es bekannt, dass die militärischen Verhältnisse sowohl in normalen Zeiten als namentlich bei Kriegszuständen häufigen Garnisonswechsel und Truppenbewegungen zwischen England und Indien mit sich bringen. So wurden

zur Zeit des Krimkrieges 1,800 Officiere, 60,000 Soldaten und 15,000 Pferde aus Indien über Suez nach Europa transportirt.

Für solche Truppenzüge wird nun zwar auch künftig die Beförderung zur See die Regel bilden. Allein wenn die See in Kriegszeiten unsicher sein sollte, oder wenn grosse Eile nothwendig ist, und folglich regelmässig für schnell reisende Quartiermacher, Verpflegungsbeamte und Oberofficiere mit ihren Stäben wird der kürzere Ueberlandweg eingeschlagen werden, und auch dadurch die Ziffer der zu befördernden Passagiere eine sehr grosse Vermehrung erfahren.

Hiernach erscheint es als eine durchaus mässige Schätzung, wenn man den Nutzen, welchen die Ueberlandpost den französischen Bahnen abwirft, mit 120,000 fl. Oe. W. Silber pr. Monat angeschlagen hat. In einem Jahre macht dies also $1^1/_2$ Millionen Gulden, die auf eine sehr leichte Art gewissermassen nebenher verdient werden. Dazu kommen nun aber noch die Einkäufe der Reisenden und ihre Verproviantirung, ferner mancherlei Wechselverdienst und kaufmännische Facilitäten für die von der Ueberlandpost durchzogenen Länder.

Aber höher noch als dies schlagen wir die Anregungen und neuen persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen an, als deren Träger mit Nothwendigkeit die asiatische Post auftreten muss, und von nicht zu unterschätzender politischer Bedeutung erscheint uns der hier nur kurz anzudeutende Umstand, dass, da die volle Unversehrtheit und Sicherheit der Verbindung mit Indien für England ein wahres Lebensbedürfniss ist, auch die Länder und Staaten, durch welche die indische Post hindurch zieht, mit dem Interessenkreis Grossbritanniens unauflöslich verbunden sein werden.

Sind nun aber Aussichten vorhanden, dass die Ueberlandpost nach dem Zollvereine und Oesterreich geleitet werden kann?

Ein Blick auf die Karte und eine Betrachtung des centraleuropäischen Eisenbahnnetzes, soweit es in der letzten Zeit ausgebaut wurde, dürfte genügen, um diese Frage schon jetzt in günstigem Sinne zu beantworten. Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, dass der Eisenbahntransport zu Lande vor dem Dampfertransport zur See in Bezug auf Schnelligkeit und Sicherheit sehr bedeutende Vorzüge besitzt. Die Raschheit des Dampfwagens ist zwei-bis dreimal so gross, wie diejenige der Dampfer. Die grössere Billigkeit des Transports zur See kommt bei dem materiellen Werth des indischen Postfelleisens und bei der Wichtigkeit schleunigster Besorgung desselben für Handel und Politik gar nicht in Betracht. Je länger es daher möglich ist, ohne von der directen Luftlinie allzuweit abzuweichen, die indische Post über Land zu dirigiren, um so vortheilhafter muss sich dies erweisen.

Nun hat aber die Natur zwei grosse Brücken von Europa in der Richtung nach Egypten gebaut — Italien die eine, und die Balkan-Halbinsel die andere, und während der letzteren mit den Linien Wien-Salonik und Wien-Constantinopel die Zukunft zu gehören scheint, kommt in der Gegenwart für die indische Post vorzugsweise die erstere in Betracht, nämlich die italienische oder, richtiger gesprochen, die zollvereinsländisch-österreichisch-italienische Route von Calais oder Ostende über Luxemburg, Stuttgart, Augsburg, München, Innsbruck, Verona bis zum Hafen von Brindisi.

Während von Alexandrien, dem Zielpuncte des europäischen Abschnitts der indischen Postlinie, Marseille nicht weniger als 1425 Seemeilen und Triest immer noch 1237 Seemeilen entfernt ist, beträgt die Distanz zwischen Brindisi und Alexandrien nur mehr 835 und von Otranto sogar nur mehr 793 Seemeilen*). Der Vorsprung, um welchen Brindisi den Hafen von Marseille überragt, beträgt also 402 Seemeilen, und der Reisende, der sich statt in Marseille, erst in Brindisi einschifft, erspart Ein Drittel des ganzen Seewegs von Marseille nach Alexandrien.

Da nun das italienische Bahnnetz bis Brindisi vollendet ist und die centraleuropäischen Bahnen mit demselben seit Herbst laufenden Jahres durch die Brennerbahn verbunden sind, so steht von dieser Seite kein Hinderniss mehr im Wege, um die aus England über den Canal auf den Continent gelangende indische Post über den Brenner und Brindisi zu dirigiren.

Die Vortheile dieser Route sind nach dem Früheren evident. Von Marseille nach Alexandrien fährt man über Malta in 6 Tagen (144 Stunden). Von Brindisi dagegen kann man den egyptischen Hafen in nicht ganz 4 Tagen, nämlich in 82 Stunden erreichen. Die Seereise ist also durch Benützung der Landroute über Brindisi um mehr als $2^1/_2$ Tage oder 62 Stunden abgekürzt. Zum Durchlaufen der correspondirenden Strecke zu Land braucht man aber mit dem Schnellzuge der Eisenbahn nur $^5/_{12}$ der Fahrzeit des Dampfers, also statt 62 Stunden nur $25^5/_6$ Stunden. Die effective Ersparung an Reisezeit beträgt demnach bei Einschlagen der Landroute über Brindisi ungefähr 36 Stunden oder $1^1/_2$ Tage.

Schon bisher, wo also über den Mont-Cenis noch die gewöhnliche Pferdepost benützt werden musste, konnte der englische Reisende Paris 12 Stunden nach Abgang der über Marseille streichenden indischen Post verlassen und kam doch (mit Benutzung der französisch-italienischen Landroute bis Brindisi und von dort auf den Dampfern der Società anonima italiana di navigazione adriatica orientale) noch vor dem Eintreffen der von Marseille abgefahrenen Dampfer in Alexandrien an. Wenn dies nun schon bisher möglich war, zu einer Zeit, wo die Tour über den Mont-Cenis von St. Michel bis Susa mit der Diligence allein $17^1/_2$ Zeitstunden wegnimmt und überhaupt auf der italienischen Linie noch nicht alle Anschlüsse und Einrichtungen möglichst vervollkommnet sind, so ist es nicht zweifelhaft, dass eine von Calais oder Ostende über Brüssel, Luxemburg, Bruchsal, Stuttgart, München, Innsbruck, Verona nach Brindisi streichende Eilroute mindestens um 2 Tage rascher ihr Ziel Alexandrien erreichen könnte, als auf dem bisherigen Wege über Marseille.

Werfen wir noch einen Blick auf die Schwierigkeiten, welche einem Herüberziehen der Ueberlandpost nach Centraleuropa im Wege stehen könnten, so sind dieselben allerdings bedeutend, aber nicht unüberwindlich. Zuerst wird man sich darüber nicht täuschen dürfen, dass Frankreich natürlich auf die Passage durch sein Land nicht gern verzichten wird. In der Voraussicht, dass die Seeroute über Marseille sich gegenüber den Landrouten

---

*) Wir entnehmen diese Zahlen der interessanten Broschüre des Herrn Consuls J. G. v. Hahn: „Ueber die europäische Bedeutung des ungarisch-österreichischen Eisenbahn-Netzes." Wien 1867.

durch die Alpen nicht auf die Dauer werde halten lassen, hat Frankreich die ausserordentlichen Schwierigkeiten nicht gescheut, die bei einer Durchbrechung des Mont-Cenis Behufs Verbindung des französischen und italienischen Bahnnetzes zu überwinden sind. Hauptsächlich im Hinblick auf den englisch-indischen Transit wird an dem bekannten riesenhaften Tunnel durch den Mont-Cenis gearbeitet und wurde jüngst die Strasse über diesen Pass provisorisch nach dem Fell'schen System mit Schienen belegt. Aber gleichwohl wird die Concurrenz der Brennerstrasse sich, wie wir glauben, als die stärkere erweisen. Denn was die Fell'sche Bahn betrifft, so hat dieselbe ihre Prüfung in der Wirklichkeit, soviel man vernimmt, nicht gut bestanden, indem drei Locomotiven sofort beim ersten Versuch versagten, und selbst wenn man durch Construction besserer Maschinen dieser Schwierigkeit Herr werden sollte, so liegt bei den Fell'schen Bahnen jedenfalls ein grosser Uebelstand in der wegen Verschiedenheit der Spurweite nöthigen doppelten Umladung, sowie auch die bedeutende Höhe des Mont-Cenis-Passes von 6350 Fuss ohne Zweifel in der rauhen Jahreszeit dem Uebergang weit grössere Hindernisse bereiten wird, als auf dem Brenner, welcher sich nur 4340 Fuss über die Meeresfläche erhebt. Was aber den grossen Tunnel am Mont-Cenis mit gewöhnlicher Spurweite betrifft, so wird derselbe besten Falls nicht vor dem Jahre 1871 fertig sein, und die central-europäischen Länder haben demnach eine Frist von zwei bis drei Jahren vor sich, die freilich mit aller Energie benutzt werden sollte.

Die Schwierigkeiten, welche aus dem Umstande entspringen, dass die P. a. O. Comp., als nach der Zahl der durchlaufenen Seemeilen subventionirt, an Fortdauer der längeren Seefahrt von und nach Marseille interessirt ist, dürften bei der Grösse und dem einsichtsvollen Geist, welcher die Leiter dieses Unternehmens beseelt, kaum ein dauerndes Hinderniss bilden, vorausgesetzt, dass die italienische Regierung die Hafenarbeiten in Brindisi endlich mit dem nöthigen Nachdruck in's Werk setzt. Was endlich die von der englisch-indischen Post auf der Strecke von Calais oder Ostende bis Stuttgart einzuschlagenden Bahnlinien betrifft, so glauben wir, dass der kürzeste Weg über Luxemburg und die Saargegend läuft, bei Mannheim den Rhein überschreitet und sodann in das oberdeutsch-österreichische Netz mit dem Brennerübergang einzumünden hätte."

IV.

Anpflanzung, Ertrag und Preis des Tabaks in den Staaten des Zollvereins pro 1861 bis 1866.

Staat.	Mit Tabak waren bepflanzt. (Preussische Morgen.)						Menge des gewonnenen Tabaks. (Centner.)						Mittelpreis pro Centner. (Rthlr.)					
	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Preussen incl. der enclavirten Gebiete	20596	21906	27580	30006	27627	27010	140815	137371	196649	198872	209113	199407	$5\frac{23}{30}$	$7\frac{1}{30}$	$7\frac{9}{30}$	$6\frac{1}{4}$	$5\frac{24}{30}$	$6\frac{1}{6}$
Bayern	12138	13434	18850	21504	22192	18917	63018	93563	156485	140328	166249	135659	$6\frac{14}{30}$	$8\frac{6}{30}$	$6\frac{14}{30}$	$6\frac{26}{30}$	$5\frac{1}{3}$	$5,_{14}$
Sachsen	48	58	$118\frac{1}{2}$	106	84	64	437	683	1583	1088	1015	622	$6\frac{1}{3}$	$5\frac{8}{30}$	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$	$7\frac{1}{6}$	$6,_{4}$
Hannover	1228	1545	2144	2430	2364	2316	9012	10445	14175	17092	20082	18563	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{4}$	$7\frac{2}{7}$	—	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
Württemberg . .	189	262	673	732	786	884	1084	1349	4531	8197	8450	6760	—	$10\frac{2}{7}$	$6\frac{4}{7}$	$6\frac{17}{30}$	$6,_{9}$	$5,_{21}$
Baden	18722	20616	29468	31645	33669	30234	117987	166759	258049	257973	300282	243740	$6\frac{2}{7}$	$9\frac{25}{30}$	$7\frac{8}{30}$	$6\frac{5}{6}$	$6,_{16}$	$6,_{19}$
Kurhessen . . .	529	697	886	915	992	1031	6663	7291	11272	11401	12737	15309	$5\frac{7}{8}$	4	$6\frac{2}{3}$	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{2}{3}$	$4\frac{1}{2}$
Hessen (Grossh.) .	1824	1982	3844	5007	5113	4679	10491	14186	33702	35878	41087	36402	—	—	—	$8\frac{7}{30}$	$7,_{6}$	$6,_{13}$
Thüringen . . .	604	727	750	747	838	907	4737	3504	5747	5286	8110	6946	6	7	6	$5\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	9
Braunschweig . .	7	5	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{57}{180}$	$\frac{95}{180}$	$\frac{18}{180}$	88	39	27	16	13	1	$4\frac{5}{8}$	5	$6\frac{1}{3}$	$5\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$	5
Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nassau	$\frac{24}{180}$	$\frac{24}{180}$	$\frac{123}{180}$	$0\frac{142}{180}$	$\frac{123}{180}$	$\frac{105}{180}$	1	$1\frac{1}{4}$	7	5	8	6	$8\frac{4}{7}$	—	$17\frac{4}{30}$	$11\frac{13}{30}$	$11\frac{13}{30}$	$9\frac{1}{2}$
Frankfurt a. M. .	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	$0,_{1594}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{71}{180}$	2	2	4	$3\frac{1}{3}$	3	3	—	—	$10\frac{6}{7}$	$7\frac{9}{30}$	—	—
	55885	61232	84317	92914	93667	86037	354335	435193	682051	676140	767149	663418						

Die vorstehend mitgetheilten Zahlen sind den vom Zollvereinsbureau aufgestellten Uebersichten über Anpflanzung, Ertrag und Preis des Tabaks entnommen. Dieselben enthalten ausserdem noch Angaben über die Maximal- und Minimalgrenze des Ertrages pro Morgen sowie des Preises pro Centner Tabak in den verschiedenen Staaten. Es geht hieraus hervor, dass fast ausnahmslos in allen Staaten zum Tabaksbaue Ländereien der allerverschiedensten Ertragsfähigkeit benutzt werden, sowie dass die für die Minimal-Ertrags- und Preisgrenzen der verschiedenen Länder constatirten Ziffern i. d. R. nur wenig, um so bedeutender aber die Maximal-Erträge und Preise differiren. Die höchsten Erträge pro Morgen pflegen vorzukommen in Rheinland, Baden, Thüringen, Westfalen, Kurhessen, Bayern: 1866 betrug der höchste Ertrag pro Morgen nach der gleichen Reihenfolge 27, 25, 22, 21, 20, 18 Centner; eine Mittelstellung nehmen ein die Provinzen Pommern und Schlesien; für das Königreich Sachsen schwanken die Angaben über die höchsten Ertragsergebnisse in den einzelnen Jahren ganz erheblich: 1861 soll der höchste Ertrag pro Morgen 50, 1864 36, 1865 24, 1866 15 Centner betragen haben. Die höchsten Maximalpreise pflegen hauptsächlich in den Ländern vorzukommen, welche die höchsten Erträge pro Morgen aufweisen; so betrug 1866 der höchste Preis pro Centner in Rheinland 16, in Baden $17,_{4}$, in Thüringen 15 Thlr. — dagegen in Westpreussen $7,_{5}$, Brandenburg 8, Braunschweig 6 Thlr. — Die niedrigsten Erträge pro Morgen schwanken im Durchschnitt, wenn man die verschiedenen Staaten unter einander vergleicht, zwischen 1—3 auch 4 Centner, die niedrigsten Preise zwischen 2—4 Thlr. pro Centner.

V. Verhältniss der staatsangehörigen Bevölkerung zu der in Württemberg während

(Auf der Grundlage der von den Oberämtern aus sämmt

Aus dem Bericht des Ministeriums zu dem S. 327

Jahrgang.	Staatsangehörige Bevölkerung.	Preis von 1 Schffl. Dinkel. fl.	kr.	Trauungen. Zahl.	Trauungen. Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 :	Geburten. Gesammtzahl.	Geburten. Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 :
1830.	1,559,123	4	32	12,840	121,42	59,684	26,12
1831.	1,570,696	4	57	13,128	119,64	60,994	25,75
1832.	1,576,891	7	18	13,304	118,53	60,481	26,12
1833.	1,577,223	4	41	13,258	118,96	63,673	24,77
1834.	1,579,921	4	25	12,548	125,91	69,342	22,78
1835.	1,596,467	4	23	13,892	114,81	67,237	23,74
1836.	1,611,960	4	4	13,313	121,08	69,388	23,23
1837.	1,621,118	4	54	12,667	127,98	68,512	23,67
1838.	1,634,671	5	22	12,689	128,35	69,587	23,49
1839.	1,628,307	6	—	12,267	132,82	69,525	23,43
1840.	1,663,864	5	21	12,617	131,87	70,026	23,71
1841.	1,680,259	5	25	12,772	131,56	73,381	22,89
1842.	1,698,124	6	14	13,245	128,20	73,853	22,99
1843.	1,712,551	7	15	12,589	135,93	71,317	24,01
1844.	1,729,161	6	31	12,975	133,35	70,143	24,65
1845.	1,745,571	6	16	12,859	135,73	73,190	23,85
1846.	1,746,108	8	47	12,310	141,62	70,950	24,61
1847.	1,749,979	10	16	11,375	153,84	67,295	26,00
1848.	1,761,152	5	57	11,482	153,38	67,693	26,01
1849.	1,773,460	4	19	11,869	149,42	73,210	24,22
1850.	1,790,965	4	17	12,679	133,36	74,012	24,19
1851.	1,803,800	5	49	11,199	161,06	70,211	25,67
1852.	1,797,871	6	39	9,106	197,43	61,661	29,15
1853.	1,792,306	7	14	8,895	201,60	60,916	29,42
1854.	1,775,413	9	43	7,504	236,59	57,282	30,99
1855.	1,774,711	8	46	8,499	208,34	52,912	33,54
1856.	1,779,221	7	26	9,747	182,55	60,864	29,23
1857.	1,783,437	6	58	10,802	165,12	63,083	28,27
1858.	1,779,319	5	40	11,800	150,02	65,138	27,31
1859.	1,783,457	5	32	11,431	156,01	68,387	26,07
1860.	1,802,335	6	51	12,163	146,53	66,046	27,29
1861.	1,812,015	7	56	12,303	147,28	66,799	27,12
1862.	1,824,502	6	56	13,147	138,77	67,767	28,49
1863.	1,835,137	6	41	13,995	131,12	70,892	25,88
1864.	1,853,133	6	2	14,706	126,01	72,789	25,45

Zahl der Trauungen, Geburten und unterstützten Armen der Jahre 1830—1864.

lichen Gemeinden des Landes eingezogenen Notizen.)

dieser Jahrbücher mitgetheilten Gesetzesentwurfe.

Eheliche Geburten.		Aussereheliche Geburten.		Unterstützte Arme.		Jahrgang.
Zahl.	Verhältniss zur Gesammtzahl der Geburten nach Prozenten.	Zahl.	Verhältniss zur Gesammtzahl der Geburten nach Prozenten.	Zahl.	Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 :	
52,866	88,58	6,818	11,42	29,379	53,06	1830.
53,940	88,44	7,054	11,56	30,611	51,32	1831.
53,426	88,34	7,055	11,66	31,825	49,58	1832.
56,712	89,07	6,961	10,93	31,664	49,91	1833.
61,178	88,22	8,164	11,78	32,199	49,07	1834.
59,354	88,28	7,883	11,72	33,029	48,28	1835.
61,511	88,65	7,877	11,35	33,094	48,70	1836.
60,773	88,12	7,739	11,88	33,604	48,24	1837.
61,873	88,91	7,714	11,09	34,207	47,78	1838.
61,726	88,78	7,799	11,22	35,196	46,26	1839.
62,112	88,69	7,914	11,31	35,406	46,99	1840.
65,104	88,72	8,277	11,28	35,225	47,70	1841.
65,240	88,33	8,613	11,67	36,344	46,78	1842.
63,029	88,38	8,288	11,62	38,191	44,80	1843.
62,642	89,30	7,501	10,70	38,012	45,50	1844.
64,906	88,68	8,284	11,32	39,359	44,40	1845.
62,639	88,28	8,311	11,72	47,499	36,76	1846.
59,753	88,73	7,542	11,27	59,267	29,52	1847.
60,011	88,65	7,682	11,35	48,807	36,08	1848.
63,534	86,77	9,676	13,23	45,037	39,37	1849.
64,331	86,92	9,681	13,08	45,141	39,65	1850.
61,186	87,14	9,025	12,86	52,116	34,60	1851.
54,077	87,70	7,584	12,30	58,581	30,69	1852.
53,302	87,55	7,614	12,45	60,658	27,78	1853.
49,825	86,98	7,457	13,02	65,826	26,97	1854.
45,800	86,56	7,112	13,44	59,259	29,94	1855.
51,704	84,95	9,160	15,05	51,889	34,28	1856.
53,359	84,57	10,024	15,43	47,078	37,86	1857.
54,257	83,45	10,881	16,55	43,819	40,60	1858.
56,648	82,83	11,739	17,17	41,963	42,50	1859.
55,313	83,75	10,733	16,25	40,097	44,94	1860.
55,705	83,39	11,094	16,61	39,381	46,01	1861.
56,916	83,99	10,851	16,01	38,110	47,87	1862.
59,225	83,54	11,667	16,46	36,623	50,10	1863.
60,573	83,22	12,216	16,78	35,627	52,01	1864.

Eingesendete Schriften.

Die Zukunft der Arbeit nach den Entwicklungsgesetzen der Producte. Ein Beitrag zur Wirthschaftslehre von Dr. Max Haushofer. München 1866. Fleischmann's Buchhandlung. 126 SS.

Das Buch handelt von der Arbeit des „Collectivmenschen" nach ihren Ursachen, Elementen, Stoffen; nach Zeit und Raum, Ordnung und Arten. Der Verf. windet sich durch eine Reihe der gegenstandslosesten und ungeheuerlichsten Abstractionen zu dem Gedanken hindurch, dass die Zukunft der Arbeit durch das „Gesetz der allmähligen und stetigen Unterjochung des Producenten durch das Product" bedingt sei. Die Ankündigung, dass dies nur die kleine Skizze eines grösseren Werkes sei, kann man nicht ohne eine gewisse Bangigkeit vor dem letzteren lesen. Jedenfalls würde die Arbeitskraft des Verf. auf engere Gebiete besser angewendet werden können.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs vom grossherzogl. statistischen Bureau zu Schwerin. V. Band. 1. und 2. Heft.

Nachdem das statistische Bureau in Band III Heft 3 die Cataster der Domanial-Zeitpacht- und Erbpacht-Höfe in Mecklenburg-Schwerin veröffentlicht hat, lässt dasselbe in den vorliegenden Heften die Publication der Cataster der bäuerlichen Erbpachtgüter und der Büdnereien nachfolgen. Nach der erstgenannten Publication umfassen die Domanial-Zeitpacht-Höfe ein Areal von 33,189,548 Q.-Ruthen (à 16 Fuss à 139 paris. Linien), die Erbpachthöfe von 7,794,262 Q.-R. — Zu den bäuerlichen Erbpachtgehöften gehören alle Erbpachtgrundstücke, welche einen steuerbaren Hufenbestand von 37½ bis 350 bonitirten Scheffeln haben, zu den Büdnereien alle diejenigen, welche einen steuerbaren Hufenbestand von 37½ Scheffeln abwärts enthalten, ohne sog. Häuslereien zu sein; unter letzteren versteht man Grundstücke, welche als bäuerliche Nahrungsstellen nicht angesehen werden können, deren Inhaber vielmehr noch auf sonstigen Erwerb angewiesen sind. Auf die Erbpachtstellen sowohl als die Büdnereien finden die Grundsätze der römischen Emphyteuse Anwendung, jedoch sind die Erbpachtverhältnisse so ausgebildet worden, dass sie dem Eigenthum möglichst nahe kommen; in der vollständigen Benutzung ihrer Grundstücke, der unbeschränkten Veräusserung und freiesten Verschuldung derselben stehen die Erbpächter und Büdner dem Eigenthümer fast ganz gleich. Für die Intestat-Erbfolge der Büdnereien gilt das gemeine Recht, für die bäuerlichen Erbpachtstellen ist dieselbe durch Gesetz vom 25. Januar 1860, welches die Anerbenqualität, die Gehöftsabfindungen der Nachgeborenen und den Altentheil festhält, besonders geregelt. Die öffentlichen und Communalabgaben treffen die Erbpachtbesitzer gleich den Eigenthümern auf Grund der Landesgesetze und Dorfordnungen. — Laut der angezogenen Publication umfassen die bäuerlichen Erbpachtgehöfte in den Cameral-Domainen 25,965,673, in den Domainen des grossherzogl. Hauses 242,325 Q.-R., die Büdnereien dort 11,928,513, hier 110,705 Q.-R. Davon kommen auf Ackerland 26,117,792, auf Wiesen 3,488,910, auf Gärten 930,194, auf Weide 5,594,893 Q.-R. und ausserdem noch 2274 Q.-R. auf Acker- und Gartenland zusammen.

Mittheilungen des Herzoglich Anhaltischen statistischen Bureaus. Nr. 1. Herausgegeben von Dr. A. Lange.

Seit dem Anfange des Jahres 1866 ist mit landesherrlicher Genehmigung das Herzogl. Anhaltische statistische Bureau errichtet worden, dessen erste Publication vorliegt. Die Aufgabe des Bureaus besteht in der Erhebung, Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten; um ihnen eine grössere Verbreitung zu verschaffen, werden sie in einer besonderen Beilage zum Anhaltischen Staatsanzeiger von Zeit zu Zeit veröffentlicht. Die vorliegende Publication erstreckt sich auf die in den Jahren 1861 bis 1864 in Anhalt Geborenen und Gestorbenen. Die zur Anwendung gebrachten Zusammenstellungsformulare entsprechen den grossherzoglich weimarischen. Die wissenschaftliche Verarbeitung beschränkt sich auf einige wenige Punkte, jedoch wird eine detaillirtere Verwerthung des gebotenen Materials in den späteren Mittheilungen in Aussicht gestellt.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Gommission. 13. Jahrgang. 1. bis 3. Heft.

1. Heft. Der Bergwerksbetrieb im Kaiserthume Oesterreich für das Jahr 1865.

Das vorliegende Heft giebt über den Bergbau des Kaiserstaates so vollständigen Aufschluss, als man nur wünschen kann. Alle einschlagenden Punkte, auch wenn sie sich nicht unmittelbar auf die Produktion beziehen, finden ausreichende Berücksichtigung, so die Betriebseinrichtungen, die Verunglückungen der Arbeiter, Mitgliederzahl und Vermögensstand der Bruderladen. Letzterer betrug am Schlusse des Jahres 1865 zusammen 6,255,296 Fl., davon kommen 2,893,932 Fl. auf die Aerariale, 3,361,364 Fl. auf die Privat-Bruderladen, so dass sich gegen das Vorjahr ein Gesammtplus von 304,902 fl. ergiebt.

Die Zahl der an den Bruderladen theilnehmenden Mitglieder ist leider nicht für alle Berghauptmannschaften angegeben; man kann jedoch ohne merklichen Fehler, besonders auch hingesehen darauf, dass viele Bergleute eine mehrfache Mitgliedschaft erworben haben, annehmen, dass die Zahl der männlichen Arbeiter der der Mitglieder nahe kommt. Dieselbe betrug nun Ende 1865 — 96,769, mithin entfällt pro Kopf ein Antheil an dem Vermögen der Bruderladen von circa 64 fl. Legt man jedoch die Gesammtzahl des Arbeiterpersonals, also incl. Weiber und Kinder = 109,258 zu Grunde, so fällt auf den Kopf eine Quote von circa 57 fl. Uebrigens hat die Zahl der Arbeiter gegen das Vorjahr um 6070 abgenommen. — Besonders interessant sind auch die Productionsübersichten, welche nicht nur die zu Tage geförderten Quantitäten, sondern auch deren Geldwerth beziffern.

2. Heft. Bewegung der Bevölkerung im Königreich Ungarn 1864 mit Rückblick auf die Jahre 1852 bis 1859.

Zerfällt in die 3 Abschnitte: Trauungen, Geburten, Sterbefälle, die kaum etwas zu wünschen übrig lassen. Bei den Trauungen sind sowohl die Altersklassen als auch die Zahl der Trauungen in den einzelnen Monaten angegeben; eingehende Berücksichtigung haben ferner die gemischten Ehen erfahren. — Die Tabellen über die Geburten entsprechen ebenfalls den Anforderungen der Wissenschaft; besondere Erwähnung verdient, dass auch bei den Todtgeborenen zwischen ehelichen und unehelichen unterschieden ist. —

Bei den Sterbefällen hat man einjährige Altersklassen angenommen; bei der Aufzeichnung der Kinder-Sterbefälle wurde jedoch noch genauer verfahren, man hat nämlich unterschieden: Gestorben von der Geburt bis mit 1 Monat, von 1 Monat bis mit 6 Monaten, von 6 bis mit 12 Monaten; von hier an erstrecken sich die Aufnahmen fortschreitend auf die einzelnen vollen Jahre, fassen jedoch die Kindersterbefälle von der Geburt bis mit 5 Jahren, nach Monaten unterschieden, zusammen. Diese gesonderte und eingehende Berücksichtigung der Kindersterblichkeit bis zu der erwähnten Grenze hat jedenfalls hohen wissenschaftlichen Werth. Endlich reiht sich noch an die Tabellen über die Sterblichkeit in den speciellen Altersklassen ein Hauptverzeichniss der Sterbefälle überhaupt nach Monaten. Hiergegen ist jedoch zu erinnern, dass der Grund, welcher für die Trennung der Sterbefälle bis zu einem gewissen Kindesalter von den übrigen sprach, auch bei dieser Haupttabelle seine Gültigkeit hätte behaupten, dass also auch hier eine entsprechende Scheidung hätte vorgenommen werden müssen. — Zum Schlusse folgen Aufnahmen über die Todesart der Gestorbenen, die jedoch, was die Krankheiten — im Gegensatz zu gewaltsamem Tod — betrifft, so unvollkommen wie in den meisten Ländern sind.

3. Heft. Verhandlungen der k.k. statistischen Centralcommission im Jahre 1866.

Sie erstrecken sich auf die mannigfachsten Dinge. Von besonderem Interesse sind die graphischen Darstellungen der Trauungen, Geburten und Sterbefälle in der österreichischen Monarchie p. 1851/64, sowie eine am Schlusse beigefügte Uebersicht der Verluste der k. k. Armee im Feldzuge 1866, zusammengestellt nach Mittheilungen des Kriegsministeriums. Darnach betrug der streitbare Stand der in's Feld gestellten regulären Armee mit Ausschluss der Depôt-Krieger und der mit dem Feinde nicht in Contact gekommenen Besatzungstruppen 407,223 Mann, darunter

10,932 Officiere. Davon wurden getödtet 10,994, verwundet 29,310, vermisst 43,747. Die verhältnissmässig grössten Verluste haben die Jäger, sowohl was die Mannschaft als was die Officiere anlangt, erlitten. Von je 1000 Officieren wurden nämlich $103_{,8}$ getödtet, $191_{,4}$ verwundet, $44_{,7}$ vermisst; von je 1000 Gemeinen $38_{,3}$; $102_{,8}$; $149_{,1}$. Nach absoluten Ziffern nimmt in der Verlustliste natürlich die Infanterie den 1. Rang ein, sie zählt 8425 Todte, 22,683 Verwundete; 33,062 Vermisste. — Ueberhaupt fallen auf je 1000 des streitbaren Standes 27 Todte, 72 Verwundete, $107_{,4}$ Vermisste.

Resultate der am 3. Dezember 1864 stattgehabten Volkszählung im Herzogthum Schleswig.

Dieselben sind in 3 Tabellen enthalten. — Tabelle I zerfällt in 3 Abschnitte. Der erste umfasst die Volkszahl nach dem Alter in den Städten, Flecken und Landdistricten; bis zum 25. Jahre hat man einjährige, von da 5jährige Altersklassen unterschieden. Der folgende Abschnitt verbreitet sich über die Volkszahl nach dem Geschlecht und Eheverhältniss; der letzte endlich betrifft die Vertheilung der Volkszahl nach dem Geschlecht und dem Eheverhältniss auf die verschiedenen Altersklassen. — Tabelle II beziffert a. die Zahl der Familien, der Bevölkerung, der davon temporär im Auslande sich aufhaltenden und der ortsanwesenden Bevölkerung, b. die Volkszahl nach den Zollvereinsregeln (Unterscheidung der Altersklassen über und unter 14 Jahren), c. die Volkszahl nach den Religionsbekenntnissen; von den 406,486 Bewohnern gehörten allein der lutherischen Confession 404,355 an, so dass auf sämmtliche übrigen Confessionen zusammen nur 2131 Seelen kamen. Die Tabelle III endlich enthält die Volkszahl nach den verschiedenen Erwerbszweigen und zwar beginnt dieselbe mit der Klasse 9, der industriellen Klasse. Die Specification der einzelnen Berufszweige ist erschöpfend und auch die Erhebungsthatsachen sind umfassend und in übersichtlicher Tabellenform dargestellt. Man hat nämlich bei jedem Gewerbszweige — Gleiches gilt von der Klasse 10, dem Handelsgewerbe — zunächst Hauptpersonen und Gehülfen unterschieden, jede dieser Abtheilungen zerfällt in die Unterabtheilungen Versorger und Versorgte und letztere noch wieder in die beiden Klassen „nicht zum Gesinde gehörige Personen" und „Gesindeklasse". Aber auch über die zur Gesindeklasse Gehörenden, die keinen festen Dienst haben und ihre Angehörige erhält man in Klasse 14 Aufschluss. Das Geschlecht ist durchgehends geschieden. Die übrigen Klassen endlich 11, 12 und 13 beziehen sich auf die Pensionisten, Kapitalisten, Tagelöhner und Arbeitsleute; auf letztere, soweit dieselben nicht in einem Industriezweige dauernd beschäftigt sind und deshalb zu einer bestimmten industriellen Klasse gehören; hier fällt natürlich überall von selbst die Unterscheidung zwischen Hauptpersonen und Gehülfen weg.

Statistissche Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg. 8. Heft. Herausgegeben vom statistischen Bureau.

Inhalt: Ergebniss der Volkszählung vom 3. Dezember 1864. — Ergebniss der Blindenzählung vom 1. September 1863. — Ergebniss der Viehzählung vom 3. Dezember 1864.

Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Herausgegeben von der Königl. Commission für statistische Angelegenheiten.

Inhalt: Die Hauptergebnisse der Volkszählung von 1861. — Die Bewegung der Bevölkerung nach den seit 1834 vorgekommenen Volkszählungen. — Die Viehzählung im Jahre 1866. — Die meteorologischen Beobachtungen. — Uebersicht über den Regierungsbezirk Kassel nach seiner Eintheilung, Zusammensetzung, Flächengrösse, Häuser- und Einwohnerzahl.

Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im Jahre 1866. Zusammengestellt durch die Behörde für die Landesstatistik.

Zeigt die gleiche Einrichtung wie die früheren Uebersichten. Sehr wünschbar wäre, dass dem massenhaft gebotenen Roh-Material eine vorbereitende und den Stoff zusammenfassende und erläuternde Einleitung vorausgeschickt würde.

VII.

Beitrag zur Lehre vom Kapitale.

Ein Versuch

von

J. U. Dr. **Friedrich Kleinwächter,**
Dozenten der politischen Oekonomie an der Universität zu Prag.

(Schluss.)

II. Von dem Kapitale.

1. Die Entwicklung des Kapitalsbegriffes in der Wissenschaft.

Vor Adam Smith war die Ansicht allgemein verbreitet, dass unter dem Ausdrucke »Kapital« lediglich die verzinsliche Geldforderung, oder das Geld zu verstehen sei. Diese Ansicht, die ihre Entstehung dem Mercantilsystem und seiner fast abgöttischen Verehrung des Geldes verdankt, wurde im Ganzen auch von den Physiokraten getheilt, ob zwar schon Quesnay ihr nicht mehr vollständig huldigt. Die Theorie der Physiokraten stand überhaupt der Lehre vom Kapital mehr fern, weil sie vorzugsweise der Bodenproduction ihre Aufmerksamkeit zugewendet hatte. Ungeachtet — richtiger gesagt — eben weil die Lehre der Physiokraten den Grund und Boden und seine Production zum Gegenstande ihrer eifrigsten Forschungen gemacht hatte, sollte sie auf die spätere Entwicklung des Kapitalsbegriffes einen wesentlichen Einfluss erlangen. Indem nämlich der Grund und Boden nach der Lehre der Physiokraten als der Producent par excellence hingestellt wurde, erschien die Kluft, welche denselben von dem Kapitale trennte, so weit, dass auch jede Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen Beiden verschwinden musste. Adam Smith, dessen Schriften unter dem unmittelbaren Eindrucke beider Lehren, sowohl des Mercantilsystems, als der der Physiokraten entstanden, konnte sich dem Einflusse derselben nicht entziehen. Ungeachtet er die Lehren des Mercantilsystems überall auf das Entschiedenste bekämpft, und ungeachtet

er für die Feststellung des Kapitalbegriffes eine wesentlich neue Grundlage gewonnen, eine Grundlage, auf welcher im Grossen und Ganzen der Kapitalbegriff heute noch ruht — demungeachtet leben in seiner Auffassung des Kapitales beide Theorieen, sowohl die der Mercantilisten als die der Physiokraten fort und ziehen sich wie ein rother Faden durch das ganze Gebiet der politischen Oekonomie hindurch bis herab auf unsere Tage. Das wesentliche Verdienst Adam Smith's um die Lehre vom Kapitale besteht darin, dass er, mit der bisherigen Tradition brechend, zum ersten Male darauf hinweist, dass nicht das Geld oder die verzinsliche Geldforderung das alleinige Kapital sei, sondern dass die verschiedenen Vermögensobjecte, wenn sie ihrem Besitzer ein Einkommen abwerfen, selbst ein Kapital sind. Demgemäss definirt er das Kapital als »denjenigen Theil des Vermögens, von dem der Besitzer ein Einkommen erwartet«. Die Abhängigkeit Adam Smith's von der Lehre der Physiokraten zeigt sich jedoch darin, dass er dem Grund und Boden eine exceptionelle Stellung unter den Productionsfactoren einräumen zu müssen glaubt, und den Ertrag desselben nicht als Kapitalsrente, sondern in einer separaten Rubrik als die sogenannte Grund- oder Bodenrente behandelt. Der Begriff des Kapitales wird demgemäss von Smith auf das bewegliche Vermögen eingeschränkt, und erst aus der späteren Verbindung des beweglichen Kapitales mit dem Grund und Boden lässt er das unbewegliche Kapital, wie z. B. die Bodenmeliorationen, die Werkgebäude u. dgl. m., entstehen.

Die Ausschliessung des Grund und Bodens aus der Reihe der Kapitalien, wie sie bei Adam Smith vorkommt, ist aus seinen Schriften in die der Mehrzahl seiner Nachfolger übergegangen. So definirt Say das Kapital als ein Product einer früheren Industrie, als eine Summe von Werthen, die zu Auslagen für die Production verwendet werden; Rau bezeichnet es als einen »Vorrath irgendwie zusammengehöriger beweglicher Erwerbsmittel« u. s. f. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die der älteren Schule angehörenden Schriftsteller das Kapital definiren als das Ergebniss menschlicher Sparsamkeit, oder als ein Product menschlicher Industrie, welches zum Behufe weiterer Production angesammelt wurde. Mit dieser Auffassung steht selbstverständlich die Lehre von der Bodenrente im nothwendigen Zusammenhange, dieselbe wird denn auch von der älteren Schule auf das Wärmste vertheidigt. Im Gegensatze zu dieser Richtung sind in neuerer Zeit mehrere Schriftsteller aufgetreten, welche die Existenz der Bodenrente in Abrede stellen. Hieher gehören Bastiat, Carey, Max Wirth, von Hasner u. a. m. Die Ansicht

dieser neueren Schule lässt sich allgemein dahin zusammenfassen, dass die Ausschliessung der Grundstücke aus der Reihe der Kapitalien eine unmotivirte Einschränkung des Kapitalsbegriffes enthalte, und dass — im direkten Gegensatze zur früheren Lehre — den Grundstücken unter den Kapitalien eine hervorragende Stelle eingeräumt werden müsse.

Hiermit wäre wohl allerdings der letzte Rest der physiokratischen Lehre aus dem Kapitalsbegriffe entfernt. Nicht das Gleiche lässt sich von dem Mercantilsysteme behaupten, das noch heut' zu Tage nicht nur in der Lehre von dem Kapitale, sondern überhaupt auf dem ganzen Gebiete der politischen Oekonomie eine bedeutende Rolle spielt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Adam Smith für die Auffassung des Kapitalsbegriffes in der Wissenschaft eine neue Epoche angebahnt hat, indem er zuerst hervorhob, dass die werbenden Vermögensobjecte selbst Kapitalien sind, und dass das Geld wohl auch ein Kapital, aber nicht das Einzige ist. Ungeachtet dieser Versicherung, die nach Adam Smith von allen Nationalökonomen wiederholt wird, drängt sich bei den meisten Schriftstellern die Ueberzeugung in den Vordergrund, dass doch nur das in den Dingen »steckende Geld« — dieser allgegenwärtige Gott des Mercantilsystems — das eigentliche und einzige Urkapital sei. Die Belege für die Richtigkeit der hier ausgesprochenen Behauptung sind im strengsten Sinne des Wortes zahllos und lassen sich fast auf jeder Seite der bekanntesten volkswirthschaftlichen Werke nachweisen. So wird z. B. der Ausdruck »das Kapital wird in einer Unternehmung angelegt« gar häufig in der Wissenschaft gebraucht, während derselbe nur auf das Geld und zwar einzig in dem Falle angewendet werden kann, wenn man dasselbe Jemanden gegen Zins leiht. Sobald man hingegen die werbenden Vermögensobjecte selbst als Kapital anerkennt, kann man den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, einer Fabrik, eines Dampfschiffes doch nicht als »Kapitalsanlage« bezeichnen, wenn schon die Eisenbahn, die Fabrik oder das Dampfschiff selbst ein Kapital ist. Eben so oft findet man den Ausspruch »in dieser Fabrik steckt ein grosses Kapital« und doch ist nicht gut abzusehen, welches Kapital in der Fabrik noch »stecken« soll, nachdem die Fabrik selbst unter den Kapitalien genannt wurde. Say spricht ferner mit grosser Vorliebe von den verschiedenen Formen, die das Kapital annimmt und in denen es vorkommt. Verschiedene Formen desselben Kapitales sind aber nur dann denkbar, wenn man das Geld als das alleinige Allkapital vor Augen hat, sie werden hingegen geradezu unverständlich, wenn man die Dinge

selbst als Kapitalien anerkennt. Sobald man nämlich von dem Gelde vollständig absieht und dieses individuell bestimmte Arbeitspferd z. B., oder diese Maschine als Kapital anerkennt, erweist sich jede vermeintliche Formveränderung dieses Kapitales als Zerstörung eines bestehenden und Schaffung eines neuen Kapitales. Denn steht dieses Pferd um, und wird sein Körper zu industriellen Zwecken, z. B. zu Maschinenriemen, künstlichem Dünger u. s. w., verarbeitet, oder wird diese Locomotive zerlegt und aus ihren Bestandtheilen eine andere Maschine zusammengesetzt, so ist eben das frühere Kapital zerstört und ein neues geschaffen worden. Nur aus der mehr oder weniger unbewussten Verwechselung der Begriffe »Kapital und Geld« lässt sich endlich die bei vielen Schriftstellern vorkommende Identificirung der Kapitalsrente mit dem landesüblichen Geldzinsfusse erklären.

Dieser Auffassung des Kapitalsbegriffes entgegenzutreten, soll die Aufgabe des folgenden Abschnittes bilden, in welchem zugleich die dogmatische Entwicklung des Kapitalsbegriffes — wie er aus dem hier gewonnenen Begriffe der Production hervorgeht — versucht werden soll.

2. Der Begriff des Kapitales.

Wie soeben erwähnt wurde, kommen fast alle Lehrer der Volkswirthschaft darin überein, dass sie allgemein das Kapital als ein Mittel zur Production definiren. Hiermit stimmt auch der gewöhnliche Sprachgebrauch überein, der jedes Vermögen, das seinem Besitzer ein Einkommen abwirft, als Kapital bezeichnet. Ein Unterschied zwischen beiden besteht nur insofern, als die Wissenschaft die Kapitalsdefinition etwas allgemeiner formulirt, um auch den Gesichtspunkten der Volks- und Weltwirthschaft gerecht zu werden, während der gewöhnliche Sprachgebrauch sich damit begnügt, das Kapital mit Rücksicht auf den Einzelnen und seine Wirthschaft zu definiren. Beide Begriffsbestimmungen aber begegnen sich in dem Punkte, dass unter Kapital nur dasjenige Vermögen zu verstehen sei, welches Etwas hervorbringt. Hält man nun daran fest, dass es unmöglich ist, neue Stoffe (d. i. neue Urstoffe im Sinne des Chemikers) hervorzubringen, dass unsere ganze Production nur eine Hervorbringung von Werthen ist, dass aber die Fähigkeit, Werthe zu produciren, nicht blos dem Menschen eigen ist, sondern dass die ganze Natur, und zwar die leblose ebenso wie das Thier und die Pflanze in gleicher Weise Werthe produciren kann, wie der Mensch — so definirt sich von selbst das Kapital als dasjenige Vermögen, welches Werthe producirt.

Anmerkung 1. Die Vermögensqualität des Kapitales muss aus dem Grunde in die Definition dieses Begriffes aufgenommen werden, weil die Nationalökonomie als die Lehre von der „Wirthschaft" es eben nur mit dieser zu thun hat, und die Wirthschaft ohne wirthschaftendes Subject ebenso wenig gedacht werden kann, als dieses ohne Vermögen. Der Ausdruck „Vermögen" ist aber hier durchaus nicht im streng juridischen Sinne, etwa als Eigenthum zu nehmen, die Dispositionsfähigkeit ist auf dem Gebiete der Nationalökonomie für die Feststellung dieses Begriffes vollständig genügend.

Anmerkung 2. Zur Vermeidung jedes Missverständnisses sei hier nochmals hervorgehoben, dass der Werth nichts Anderes ist, als die Eigenschaft eines Gegenstandes, einem menschlichen Bedürfnisse dienen zu können, und dass derselbe nicht gerade an ein materielles Substrat geknüpft zu sein braucht. Auch ist es durchaus nicht nothwendig, dass die Werthproduction durch das Vermögen ganz ohne Hinzuthun des Menschen geschehe.

Anmerkung 3. Nach der hier gewonnenen Bestimmung des Kapitalsbegriffes macht es durchaus keinen Unterschied, ob das Kapital ein materielles oder immaterielles Vermögen ist, und ob es im ersten Falle aus Mobilien, oder Immobilien oder blossen Grundstücken besteht. Es sei dies hier nur vorläufig bemerkt, um den Kapitalsbegriff nach allen Richtungen hin möglichst abzugrenzen. Der Beweis hiefür wird an einer späteren Stelle nachgetragen werden.

Kapital ist also das productive Vermögen. Es fragt sich nun, was als solches je nach den drei Gesichtspunkten der Universal-, Volks- und Privatwirthschaft zu betrachten ist. Für die erstere ist dasjenige Vermögen ein Kapital, welches neue Werthe hervorbringt, d. i. solche Werthe, die bisher in der menschlichen Gesellschaft überhaupt noch nicht vorhanden waren. Vom Standpunkte der Privatwirthschaft hingegen erscheint jedes Vermögen als ein Kapital, das seinem Eigenthümer neue Werthe schafft, d. i. solche Werthe, die er bisher nicht besass, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bereits in der Gesellschaft vorhanden waren oder nicht. Für den Einzelnen ist somit jedes Vermögen ein Kapital, mit dessen Hilfe er sich ein Einkommen verschafft. Die Volkswirthschaft endlich bezeichnet jedes Vermögen als ein Kapital, durch welches das betreffende Volk in den Besitz neuer Werthe gesetzt wird. So ist z. B. eine Maschine ein Kapital für alle drei Wirthschaften, die verzinsliche Geldforderung hingegen, die für den Einzelnen — weil er hieraus ein Einkommen bezieht —

ein wahres Kapital ist, kann vom Gesichtspunkte der Weltwirthschaft in keinem, von der Volkswirthschaft nur in dem Falle als ein Kapital anerkannt werden, wenn der Gläubiger ein Inländer, der Schuldner ein Ausländer ist, weil hier das Inland um den Betrag der vom Auslande bezogenen Zinsen bereichert wird.

Die hier entwickelte Bestimmung des Kapitalsbegriffes, die im Wesentlichen mit den von den meisten Schriftstellern aufgestellten Kapitalsdefinitionen übereinstimmt, unterscheidet sich von diesen im Nachstehenden. Fast alle Schriftsteller kommen nämlich darin überein, dass sie auch die Rohstoffe, die zu Fabrikaten verarbeitet werden, unter die Kapitalien rechnen. Vom Standpunkte der Privatwirthschaft kann die Kapitalsqualität dieser Gegenstände nicht in Zweifel gezogen werden, weil sie dem Industriellen ganz in derselben Weise wie seine Maschinen oder sonstigen Werkzeuge ein Mittel sind, Geld zu verdienen, sich ein Einkommen zu verschaffen. Ganz anders hingegen gestaltet sich die Sache, wenn man sich auf den Standpunkt der Volks- und Weltökonomie stellt, hier kann man in keiner Weise behaupten, dass die Rohstoffe Werthe produciren. Die Wolle, aus welcher der Fabrikant das Tuch gewebt, das Tuch, aus welchem der Schneider einen Rock gefertigt, hat durchaus nichts hervorgebracht. Das Producirende war erstlich die Spinnmaschine und der Webestuhl des Tuchfabrikanten und späterhin die Nadel und die Scheere des Schneiders. Die Wolle und das Tuch haben sich während des ganzen Productionsprocesses rein passiv verhalten, sie sind — wenn man so sagen darf — lediglich passive Träger des geschaffenen Werthes, sie sind Producte, aber keine Producenten.

3. Eintheilungen der Kapitalien.

a) Stehende und umlaufende Kapitalien.

Gemeinhin werden die Kapitalien in stehende und umlaufende eingetheilt, das unterscheidende Merkmal beider ist jedoch bei den verschiedenen Schriftstellern nicht das nämliche. Während nämlich Smith das Charakteristikon in dem Besitzwechsel erkennt, glaubt Say die Formveränderung und Mill die Fähigkeit, ein oder mehrere Male bei der Production mitwirken zu können, als solches bezeichnen zu müssen. Es wurde bereits an einer früheren Stelle darauf hingewiesen, dass die angebliche Formveränderung der Kapitalen undenkbar ist, dieselbe kann daher auch nicht das unterscheidende Merkmal der stehenden und umlaufenden Kapitalien bilden. Auch der von Mill

betonte Umstand, dass einzelne Kapitalien zu wiederholten Malen, andere hingegen blos einmal bei der Production mitwirken können, kann hier nicht weiter in Betracht gezogen werden, weil der nämliche Gegenstand, je nach der Intensität oder der Dauer auch des nämlichen Productionsprocesses bald nur einmal, bald öfter bei der Production mitwirken kann, und somit der Begriff der stehenden und umlaufenden Kapitalien stets schwankend erscheint. Beispielsweise sei hier auf die Farbstoffe hingewiesen. Ist der Productionsprocess nur kurz, oder nicht intensiv genug, so dass der Farbstoff nicht gänzlich ausgezogen wird, so kann etwa ein Farbholz öfter zur Production der bestimmten Farbe verwendet werden, es kann also mehrere Male bei der Production mitwirken und scheint somit nach Mill ein stehendes Kapital zu sein. Besitzt hingegen der chemische Process die erforderliche Intensität, so dass das nämliche Farbholz schon das erste Mal vollständig ausgenützt wird, so kann es nur einmal bei der Production mitwirken und fällt somit unter den Begriff des Umlaufskapitales. Es erübrigt somit blos der von Smith hervorgehobene Besitzwechsel als das charakteristische Merkmal des umlaufenden Kapitales. Smith hat ganz richtig erkannt, dass der Ausdruck »Umlaufskapital« auf einen Umlauf des Kapitales, d. i. ein stetes Wandern desselben von Hand zu Hand hindeutet, und hat consequent das umlaufende Kapital als ein solches definirt, welches seinem Eigenthümer im Momente der Veräusserung, also im Momente des Besitzüberganges aus der Hand des Einen in die eines Anderen einen Gewinn bringt, während das stehende Kapital seinem Besitzer nur dann eine Rente abwirft, wenn er fortfährt dasselbe zu benützen. Da nun der Einzelne aus dem vortheilhaften Kaufe und Verkaufe seiner Waare thatsächlich ein Einkommen bezieht, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, dass die Waare von der Privatwirthschaft als ein eigentliches Kapital anerkannt werden muss. Vom Standpunkte der Privatwirthschaft wird das Umlaufskapital somit als dasjenige Vermögen zu definiren sein, welches seinem Besitzer im Momente der Veräusserung und durch dieselbe einen Gewinn abwirft. Die Universalwirthschaft hingegen wird nur jene Gegenstände als Umlaufskapital anzuerkennen vermögen, welche im Momente des Besitzüberganges und durch ihr Wandern von Hand zu Hand neue Werthe produciren. Hier zeigt sich nun ein tief gehender Unterschied zwischen der gewöhnlichen Auffassung und der hier gewonnenen Bestimmung des Kapitalsbegriffes. Während nämlich die Waare allgemein auch auf dem Gebiete der Weltwirthschaft als ein eigentliches Kapital anerkannt wird, kann sie nach den hier entwickelten Principien vom Standpunkte

der Universalökonomie nicht zu dem Umlaufskapitale gerechnet werden. Wenn man nämlich daran festhält, dass nur jenes Vermögen ein Kapital ist, welches neue Werthe hervorbringt, so wird man zugeben müssen, dass die Waare, so lange sie von Hand zu Hand wandert, d. i. so lange sie eben Waare ist, keinen neuen Werth producirt; sie erscheint als ein einfacher Werth, ein todtes Gut, welches absolut passiv hin- und hergeschoben wird, und welches erst dann zu einem wahren Kapitale wird, wenn es in die Hand eines Besitzers gelangt, der nicht die Absicht hat, dasselbbe in unveränderter Gestalt weiter zu veräussern, sondern es bei der Production activ mitwirken lässt. Dann aber hat die Waare aufgehört, Waare zu sein, und ist zum stehenden Kapitale geworden.

Es erübrigt somit nur mehr die Frage, ob und inwiefern das Geld als Umlaufskapital von der Weltwirthschaft anzuerkennen sei. Um die Function des Geldes im Weltverkehre zu charakterisiren, hat man dasselbe vielfach als das Triebrad bezeichnet, welches die grosse Maschine, die sich die menschliche Gesellschaft nennt, in Bewegung setzt. Andererseits hat man das Geld das Blut der menschlichen Gesellschaft genannt, welches in seinem ewigen Kreislaufe vom Centrum zur Peripherie und zurück alle Theile der Gesellschaft mit einander verbindet, allen neues Leben zuführt. So hyperbolisch diese beiden Gleichnisse auch klingen mögen, so haben sie doch beide das Wesen des Geldes noch nicht erschöpfend darzustellen vermocht. Die hohe Bedeutung dieses allgemeinen Tauschmittels ist vielmehr darin zu suchen, dass erst durch die Einführung des Geldes die Theilung und Organisirung der Arbeit und hiermit jener hohe Aufschwung möglich wird, der die civilisirte Welt kennzeichnet. Während nämlich bei herrschender Naturalwirthschaft ein Jeder bedacht sein muss, was er zum Leben benöthigt, selbst hervorzubringen, und durch diese nothwendige Zersplitterung seiner Kräfte nicht über den barbarischen Zustand des Wilden hinauskommt, wird es erst durch die Einführung des Geldes möglich, dass jede einzelne Productivkraft sich jenem Zweige der Production zuwendet, für den sie — man möchte sagen — prädestinirt ist. Diese ganze Mehrproduction an Werthen, die sich im Vergleiche zur Naturalwirthschaft seit der Einführung des Geldes entwickelt, ist als eine Wirkung des Geldes zu bezeichnen, so dass dieses einer der wichtigsten Factoren der Production und Civilisation, als eines der hervorragendsten Kapitalien vom Gesichtspunkte der Weltökonomie genannt werden muss. Man kann daher mit vollem Rechte das Geld als eine, zwar unbewusst wirkende, aber organisatorische

Kraft bezeichnen, die — einem höheren Gesetze folgend — ähnlich dem Gärtner, jeden Keim einer Productivkraft in jenen Boden versetzt, der ihm am besten zusagt, so dass dieser Keim ungehindert durch fremde Einflüsse sich frei und kräftig entwickeln kann. Soll das Geld aber die hier geschilderte Wirkung in der That auch hervorbringen, so muss es im ewigen Kreislaufe alle Kanäle der Gesellschaft durchziehen und jedem Theile derselben die Früchte seiner Arbeit und damit neue Kräfte zuführen. Hierin liegt aber auch zugleich ein wesentlicher Unterschied, der das Geld vor allen übrigen Kapitalien bezeichnet. Während nämlich diese — sollen sie (im Sinne der Universalwirthschaft) Werthe produciren — nothwendig wenigstens im Momente der Production in einer und derselben Hand bleiben müssen, und daher stehende Kapitalien sind, ist das Geld vom Gesichtspunkte der Weltwirthschaft das einzige Umlaufskapital, welches nur in dem Wandern von Hand zu Hand und durch dasselbe seine Productivkraft zu äussern vermag.

b) Productives und Gebrauchskapital.

Nach dieser von vielen Schriftstellern aufgestellten Eintheilung soll das Productivkapital aus den eigentlichen Kapitalien, hingegen das Gebrauchskapital aus jenen Gegenständen bestehen, die im gewöhnlichen Leben täglich gebraucht werden, und die vermöge ihrer Beschaffenheit eine dauernde Benutzung gestatten. Als Gebrauchskapital werden namentlich die Wohnhäuser, Kleider und Mobilien genannt. Adam Smith hat die Existenz eines derartigen Gebrauchskapitales treffend widerlegt, indem er geltend macht, dass der ganze Unterschied zwischen dem sogenannten Gebrauchskapitale und den Consumtionsartikeln lediglich in der Möglichkeit einer längeren Benutzung der ersteren zu suchen ist, und dass dieser Umstand nicht hinreicht, um die Kapitalsqualität eines Dinges zu begründen. Wollte man in der That nur jenen Gegenständen die Kapitalseigenschaft zuerkennen, die eine längere Benutzung gestatten, so müsste man consequenter Weise auch die Kohle im Feuerraume einer Maschine aus der Reihe der Kapitalien streichen. Die Annahme eines Gebrauchskapitales ist einfach aus dem Grunde unzulässig, weil in der Benutzung der Gebrauchsgegenstände keine Wertherzeugung gefunden werden kann; dieselbe ist vielmehr zunächst eine Zerstörung von Werthen, eine reine Consumtion, ganz in derselben Weise wie der Verbrauch der Consumtionsartikel. Von einer Kapitalsqualität der Gebrauchsgegenstände kann man erst in zweiter Reihe sprechen, wenn man er-

wägt, dass alle Gegenstände, die der Mensch benutzt, um seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen, ihm Gesundheit, Lebens- und Arbeitskraft produciren. Dann aber ist jedes Ding, das zur Erreichung dieses Zieles beiträgt — mag es verzehrbar sein oder nicht — ein Kapital, und zwar ein Productivkapital, so dass man auch in diesem Falle von einem Gebrauchskapitale nicht sprechen kann. Zu dieser Auffassung des Kapitales ist nur zu bemerken, dass sie nicht die einzig massgebende ist, und dass namentlich bei den zum Lebensunterhalte bestimmten Gütern zunächst nur deren Consumtion, und erst in zweiter Reihe die Production hervortritt. Insbesondere wird jeder Einzelne eine Verwendung von Sachgütern zu seinem Lebensunterhalte lediglich als eine Consumtion auffassen.

Verschieden hiervon gestaltet sich aber die Sache, wenn man unter dem Gebrauchskapitale nicht die vorhin besprochenen Gegenstände, sondern jene wirklichen Kapitalien versteht, die in jeder Haushaltung benutzt und gebraucht werden. Wie verhält es sich z. B., wenn in einer Haushaltung eine Nähmaschine, Hammer und Zange, Nadel und Scheere benutzt werden, was ist das Equipagepferd? Insofern diese Dinge wirklich zur Production verwendet werden, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dieselben eigentliche Kapitalien sind, da es sowohl für die Privat- als für die Weltwirthschaft gleichgiltig bleibt, ob Jemand die zum Leben nothwendigen Güter für seinen oder für fremder Leute Bedarf erzeugt. Wenn hingegen ein Gegenstand, wie z. B. ein Pferd, das unter gegebenen Verhältnissen zum Kapitale werden kann, auf eine unproductive Weise verwendet, wenn es z. B. vor die Equipage eines reichen Müssiggängers gespannt wird, so producirt es eben keine Werthe und ist somit kein Kapital, da — wie Mill richtig geltend macht — lediglich der Wille des Besitzers und die Verwendungsart über die Kapitalsqualität des fraglichen Gegenstandes entscheidet.

Wenn in dem Vorstehenden die Existenz eines sogenannten Gebrauchskapitales in Abrede gestellt wurde, so steht es damit in keinem Widerspruche, dass ein Gebrauchsgegenstand unter Umständen für den Einzelnen zum eigentlichen Productivkapitale werden kann. Wenn z. B. Jemand ein Wohnhaus, Möbel, einen Vorrath von Kleidern vermiethet, oder wenn der Besitzer einer Luxusequipage dieselbe andern Leuten gegen Entgelt zur Verfügung stellt, so werden diese Gegenstände, die von der Weltwirthschaft nicht als Kapitalien anerkannt werden können, für seinen privatwirthschaftlichen Gesichtspunkt zu einem wahren Kapitale, weil sie ihm ein Einkommen abwerfen.

c) Materielle und immaterielle Kapitalien.

Nach der hier gewonnenen Kapitalsdefinition kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine Eintheilung der Kapitalien in materielle und immaterielle ganz wohl zulässig ist, da es lediglich darauf ankömmt, dass das fragliche Vermögensobjekt Werthe producire, und es als gleichgiltig erkannt wurde, ob das Vermögen oder die von ihm producirten Werthe greifbar sind, oder nicht. Diese Eintheilung wird übrigens auch von den meisten Schriftstellern gemacht, und es werden zumeist nur gegen die eine oder die andere der beiden Arten des immateriellen Kapitales Bedenken vorgebracht, indem einige Schriftsteller blos die Fähigkeiten und Kenntnisse des Menschen, andere hingegen die von Say hervorgehobene Kundschaft eines Unternehmens als Kapital gelten lassen wollen.

Was nun die Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen anbelangt, so ist zu bemerken, dass dieselben nichts Anderes sind, als eine qualificirte Arbeitskraft, und dass diese, oder richtiger gesagt, die Leistungsfähigkeit des Menschen blos die äussere Erscheinungsform der beiden ersteren ist. Der Grund, aus dem die Arbeitskraft zu den Kapitalien zu zählen ist, liegt darin, dass dieselbe nicht nur dem Einzelnen ein Einkommen schafft, sondern dass sie überhaupt der wesentlichste Factor bei der Güterproduction ist. Die gegen diese Auffassung vorgebrachten Bedenken lassen sich in der Frage zusammenfassen, ob die Arbeitskraft des Menschen auch einen wirklichen Bestandtheil seines Vermögens bilde. Es ist allerdings wahr, dass der Mensch seine Arbeitskraft nicht aus sich herausnehmen und selbstständig veräussern kann, allein wie beim Selbstbewusstsein der Mensch sein eigenes Ich sich gegenüber stellt und die Thätigkeit desselben beobachtet und prüft, so stellt bei der Selbstbestimmung der Wille sich der Kraft (des Geistes und des Körpers) gegenüber, und schreibt ihr die beliebte Thätigkeit vor. Da nun der Mensch die Dispositionsfähigkeit über seine Kraft besitzt, so kann man mit vollem Rechte sagen, dass die Arbeitskraft in seinem Vermögen stehe.

Die zweite Art der immateriellen Kapitalien ist: Die Kundschaft eines Geschäftes, der Leserkreis einer Zeitung und, wie von Hasner missbilligend hinzufügt, das Recht des Privilegiums. Auf dem Gebiete der Universalwirthschaft können beide, sowohl das gute Renommé als das Recht des Privilegs nicht als Kapitalien anerkannt werden, da nicht wohl abzusehen ist, wie der gute Ruf einer Unternehmung, oder das ausschliessende Recht zum Betriebe derselben

einen Werth produciren sollen, denn das Werthschaffende ist einzig die Thätigkeit des Industriellen und die Leistung seiner Geräthschaften, Maschinen, kurz, seines Kapitales. Auf dem Gebiete der Privatwirthschaft hingegen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Firma oder das Privileg sehr werthvolle Kapitalien bilden können. Insofern nämlich das Vertrauen des Publikums an einer renommirten Firma, oder insofern gar das Publikum bezüglich einer oder der anderen Waare einzig an einen bestimmten Erzeuger oder Verschleisser angewiesen ist, ist es unbestreitbar, dass schon der Besitz dieser Firma oder dieses Privilegs an sich, abgesehen von dem sonstigen – wenn man so sagen darf — natürlichen Ertrage der fraglichen Unternehmung, dem betreffenden Geschäftsmanne ein Einkommen abzuwerfen vermag, welches lediglich auf Rechnung dieses immateriellen Kapitales zu setzen kommt. Zum Beweise hierfür dient der Umstand, dass Privilegien oder renommirte Eirmen oft um bedeutende Summen gekauft werden.

d) Productives und todtes Kapital.

Der Ausdruck »todtes Kapital« enthält — wie Say richtig bemerkt — eine contradictio in terminis, und hat nur insofern eine Bedeutung, als damit Güter bezeichnet werden sollen, die ihrer Natur nach zunächst und vorzugsweise zur Production bestimmt sind, die jedoch zu Folge eigenthümlicher Verhältnisse dieser ihrer Bestimmung nicht zugeführt werden. Wenn im gewöhnlichen Leben dieser Ausdruck auch auf Güter angewendet wird, die zunächst zur Cousumtion, oder (was dasselbe ist) zum Gebrauche dienen sollen, so mag er mit Rücksicht auf den Einzelnen, der durch den Besitz derselben ein grosses Waarenkapital in die Hand bekäme, nicht unpassend gewählt sein, auf dem Gebiete der Weltwirthschaft aber ist er in diesem Falle unzulässig. So kann man eine ruhende Maschine, ein Luxuspferd als todtes Kapital bezeichnen, ein Diamant aber, — so gross sein Werth auch sein möge — ist kein todtes Kapital, weil der Diamant nur in ganz untergeordneter Bedeutung (allenfalls als härtester Körper) zur ferneren Production verwendet werden kann.

4. Die Entstehung der Kapitalien.

Die Frage nach der Entstehung der Kapitalien ist nach der hier entwickelten Definition des Kapitales eine müssige, da die letztere die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Einzelnen ebenso-

wohl umfasst, als die Grundstücke, die Nutzthiere und die sonstigen Werkzeuge zur Production, und ein derartiges Vermögen dem Menschen eben so gut von seinem Schöpfer verliehen worden sein konnte, als er es durch blosse Occupation erwerben, oder durch seiner Hände Arbeit herstellen kann. Es wäre diese Frage auch hier nicht wieder berührt worden, wenn nicht so viele Schriftsteller an dem Satze festhalten würden, dass das Kapital ein Ergebniss menschlicher Sparsamkeit oder ein Product menschlicher Industrie ist. Dieser Satz, der in der gegebenen Fassung immer wieder auf das Mercantilsystem einerseits, und andererseits auf die Lehre der Physiokraten zurückzuführen ist, kann in der That nur erklärt werden, wenn man bei dem Ausdrucke »Kapital« das Geld vor Augen hat, von welchem der Ausdruck »sparen« so recht eigentlich gilt, und wenn man erwägt, dass die Vertheidiger dieses Satzes — in dem Vorurtheile der physiokratischen Lehre befangen — dem Grund und Boden eine so excepitionelle Stellung unter den Productionsfactoren einzuräumen bemüht sind, dass sie bei Allem, was von der Natur fertig geliefert wird, den Namen eines Kapitales ängstlich vermeiden, und als Kapital höchstens jene Factoren der Production gelten lassen wollen, die von Menschenhand geschaffen wurde, die also Producte menschlicher Industrie sind. Demungeachtet können sich jene Schriftsteller der Macht der Thatsachen nicht entziehen, und begehen die Inconsequenz, dass sie unter den Kapitalien Dinge aufzählen, wie z. B. die Nutzthiere, die Steinkohle u. dgl. m., die absolut nicht als ein Ergebniss der Sparsamkeit, oder als Resultat menschlicher Industrie bezeichnet werden können.

Was nun die hier entwickelte Ansicht anbelangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Kapitalien — namentlich auf dem Gebiete der Privatwirthschaft — durch Sparsamkeit und durch menschliche Industrie entstehen können; dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn Vorräthe angesammelt werden, aus welchen späterhin durch menschliche Arbeit Productionswerkzeuge gebildet werden. Nur ist dies nicht der einzige Weg, auf dem Kapitalien neu entstehen, denn wenn die Natur selbst ein Object fertig hinstellt, das wie das Thier oder der Grund und Boden auch ohne menschliches Hinzuthun Werthe producirt, so genügt die einfache Occupation, um aus dem producirenden Objecte werthschaffendes Vermögensobject, d. i. ein Kapital zu machen, und wenn schliesslich die Vorsehung dem Menschen günstige und körperliche Fähigkeiten auf die Welt mitgiebt, so hat der Mensch ganz und gar ohne sein Hinzuthun ein Kapital zum Geschenk erhalten.

5. Die Kapitalsrente.

Unter Rente im Allgemeinen versteht man ein dauerndes Einkommen, welches aus einer ständigen Quelle fliesst. Da nun hier das Kapital als ein Vermögen definirt wurde, welches Werthe producirt, so ergiebt sich von selbst, dass die Kapitalsrente in den von dem Kapitale producirten Werthen besteht. Die Rente des Kapitales »Feld« besteht in den Feldfrüchten, die Rente des Kapitales »Obstbaum« besteht in den Früchten, die Wolle ist die Rente des Kapitales »Schaf«, das Gewerbe oder das Gespinnst ist die Rente des Kapitales »Webestuhl« oder »Spinnmaschine« u. dgl. m. Wird der Begriff der Rente in diesem Sinne gefasst, so ist es evident, dass dieselbe sich — je nach der den einzelnen Kapitalien ursprünglich innewohnenden Productivkraft — in jedem einzelnen Falle anders gestaltet. Ebenso wie das edlere Schaf, oder das kräftigere Pferd eine bessere und reichlichere Wolle giebt oder grössere Lasten und rascher fortbewegt — ebenso ist das Product einer vollkommener construirten Maschine besser, als das einer weniger gut eingerichteten Maschine. In den meisten Fällen geschieht es, dass mehrere Kapitalien zusammen wirken, und zwar wenigstens ein Sachkapital in Verbindung mit der Arbeitskraft eines Menschen. Unwillkürlich drängt sich Jedem hier die Frage auf, ob es nicht möglich sei, in einem derartigen Falle die Rente eines jeden der zusammenwirkenden Kapitalien zu ermitteln, d. h. ob es nicht möglich sei, zu bestimmen, welcher Antheil von dem Gesammtproducte auf Rechnung jedes einzelnen der mitwirkenden Kapitalien zu setzen kommt. Wir gestehen offen, dass nach unserer Ansicht die Beantwortung dieser Frage in den allerseltensten Fällen möglich ist, und zwar einfach aus dem Grunde, weil in den meisten Fällen erst durch das Zusammenwirken der betreffenden Kapitalien die Production überhaupt möglich wird, während jedes der einzelnen Kapitalien für sich allein genommen nichts oder nur wenig hervorbringen kann. Man nehme den einfachsten Fall, z. B. die Production eines Schneiders. Hier sehen wir a. die Arbeitskraft des Schneiders, b. die Scheere und c. die Nadel, 3 Kapitalien also, die in ihrem Zusammenwirken Güter, d. i. Kleider produciren. Werden diese 3 Kapitalien getrennt, so bleiben Nadel und Scheere todt liegen, und auch der Schneider, d r aller Werkzeuge beraubt ist, wird sich ausser Stande sehen, Kleid zu verfertigen. So viel nur ist unbestreitbar, dass die Producte u so zahlreicher und besser werden, je grösser die Productivität einzelnen zusammenwirkenden Kapitalien ist, und dass der M

mit jedem Fortschritte in der Kultur seine Arbeitskraft — insbesondere seine geistigen Fähigkeiten — mehr und mehr ausbildet, und dass er immer tauglichere Werkzeuge herzustellen oder die vorhandenen besser zu benutzen lernt, dass also die Rente aller Kapitalien mit der menschlichen Bildung in gleicher Weise steigt.

Viel einfacher gestaltet sich die Frage nach der Kapitalsrente auf dem Standpunkte der Privatwirthschaft. Hier definirt sich die Kapitalsrente als dasjenige Einkommen, welches der Einzelne aus dem Besitze seines werbenden Vermögens bezieht. Da nun für das Darleihen eines Kapitales ein Zins gezahlt wird, so ist der Zins für den Einzelnen eine wahre Kapitalsrente und er kann, auch wenn er sein Kapital nicht ausleiht, sondern selbst zur Production verwendet, denjenigen Theil seines Einkommens, der dem Leihzinse für das betreffende Kapital gleichkommt, als Rente dieses letzteren betrachten. Diese Art der Bestimmung der Kapitalsrente wird von allen Schriftstellern auf das Gebiet der Volks- und Weltwirthschaft übertragen und der Satz aufgestellt: »Die Kapitalsrente ist der Zins, der für das Leihen dieses Kapitales gezahlt wird.« So richtig dieser Ausspruch auf dem Gebiete der Privatwirthschaft ist, so wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit kann er auf dem Gebiete der Universalwirthschaft machen, und zwar einfach aus dem Grunde, weil es schon in der Idee des Zinses liegt, dass er nothwendig stets kleiner sein muss, als die Kapitalsrente, indem sonst der Borg-Nehmer keinen Vortheil von dem Geschäfte hätte und dasselbe ganz unterlassen würde. Man setze z. B. den Fall, dass ein Mann, der über nichts weiter zu verfügen hat, als über seine zwei gesunden Arme, und der mit diesen Werkzeugen in einem Tage nicht mehr als eine Klafter Holz im Walde brechen und einsammeln konnte — von nun an eine Axt erhällt, und jetzt im Verlaufe eines Tages drei Klafter schlagen kann. In diesem Falle kann man etwa die Rente seiner Arbeitskraft = 1 Klafter die Rente seines Kapitales »Axt« = 2 Klafter Holz setzen. Nun wird aber Niemand so thöricht sein, dass er für das Leihen einer Axt auf die Dauer eines Tages 2 Klafter Holz als Zins zahlen wird, weil er in diesem Falle von seiner Axt keinen Vortheil hätte und nach wie vor blos 1 Klafter Holz als Ergebniss eines Arbeitstages für sich behalten könnte. Die Nachfrage nach Aexten mag noch so gross, das Angebot vielleicht nur auf eine einzige beschränkt sein, so wird sich doch Niemand finden, der einen Zins von 2 Klafter Holz täglich für das Leihen einer Axt anbieten würde. Je grösser hingegen — bei sonst gleicher Nachfrage — das Angebot von Aexten wird, desto mehr sinkt der

Miethzins für Aexte, ohne dass jedoch hierdurch die Höhe der eigentlichen Rente, d. i. die Menge des geschlagenen Holzes, welche auf eine Axt entfällt, vermindert würde, weil jeder Axtnehmer nach wie vor täglich 3 Klafter Holz schlagen kann. Hieraus ergiebt sich mit Evidenz, dass der Miethzins für Kapitalien beliebig hinter der eigentlichen Rente derselben zurückbleiben kann, und dass diese sich ganz unabhängig von jenem gestaltet.

6. Das Geld und der Geldzins.

Die Kapitalsqualität des Geldes vom Gesichtspunkte der Weltwirthschaft haben wir bereits oben nachgewiesen, und dieselbe darin erkannt, dass erst durch die Einführung des Geldes und der Geldwirthschaft die Arbeitstheilung und Arbeitsgliederung möglich wird, welche letztere wieder jene wichtige Production im Gefolge hat, die wir in der civilisirten Welt erblicken.

Seine Entstehung dankt das Geld dem Güterumlaufe, den zu vermitteln es bestimmt ist. Der Umlauf der Güter ist ein gegenseitiger Austausch derselben, der so lange fortgesetzt wird, bis jedes einzelne Gut in die letzte Hand gelangt, d. i. bis es in die Hand eines Besitzers gelangt, der dasselbe entweder zum unmittelbaren Gebrauche oder zur weiteren Verarbeitung verwendet. Anfänglich vollzieht sich der Güterumlauf im Wege des Naturaltausches, wie aber die Tauschgeschäfte sich vermehren, muss sich endlich jedem Einzelnen die Ueberzeugung aufdrängen, dass es gewisse Güter gebe, die allseitig begehrt werden, weil sie eben die Fähigkeit besitzen, Bedürfnisse zu befriedigen, die Jeder gleich lebhaft empfindet. Auf diese Weise wird von selbst, und ohne dass die Gesellschaft es beabsichtigt, in und durch den Verkehr eine Waare aufgefunden, die wegen ihrer allgemeinen Beliebtheit vorzugsweise dazu verwendet wird, die Tauschgeschäfte zu vermitteln und diese ist das Geld. Die nothwendige Voraussetzung der Geldesqualität einer Waare ist somit der Umstand, dass ihr allseitig der gleiche Werth beigelegt wird, was eben nur dann der Fall ist, wenn sie ein allgemein menschliches Bedürfniss zu befriedigen im Stande ist. Derartige Bedürfnisse giebt es jedoch blos zwei, nämlich den Lebensbedarf und, wenn dieser nur nothdürftig gedeckt ist, die Eitelkeit oder das Luxusbedürfniss. Demgemäss sehen wir denn auch in der That nur diese zwei Geldkategorieen, das Geld des Lebensbedarfes, als Nutzthiere (das »pecus«), die Theeziegel, die Salzstange u. dgl. m. — und das Luxusgeld, Muschelschalen, bunte Glasperlen, Gold und Silber. Verschiedene äussere Momente, darunter namentlich das relativ

geringe Volumen bei hohem Werthe haben dem Luxusgelde zum Siege über das Geld des Lebensbedürfnisses verholfen, welches letztere denn auch aufgegeben wird, sobald die Gesellschaft die ersten Stadien der Kultur durchgemacht hat. Im weiteren Verlaufe der Zeit tritt bei dem Luxusgelde das Moment der Eitelkeit, d. i. die Verwendung desselben zum Schmucke gegen die Geldesqualität, d. i. die Eigenschaft, Tauschwerkzeug zu sein, vollständig zurück, allein ein anderer vernünftigerer Grund als die Eitelkeit, kann in letzter Instanz für den allgemeinen Werth der Edelmetalle denn doch nicht gefunden werden.

In seiner Eigenschaft als Tauschvermittler dient das Geld zunächst dazu, die verschiedenen kleinen Tauschoperationen des täglichen Lebens zu vermitteln, und dies ist es, was wir als den »Kleinbedarf an Geld« bezeichnen würden. Ihm gegenüber steht der »Grossbedarf an Geld«. Ist nämlich in einem Lande das Geld als allgemeines Tauschmittel in Aufnahme gekommen, und der Grund und Boden mit seinen Erzeugnissen in das Eigenthum der Einzelnen übergegangen, so kann Jeder — da zur Occupation das Object fehlt — nur im Wege des Kaufes in den Besitz eines Kapitales, d. i. eines werbenden Vermögens gelangen. Da nun der Werth eines derartigen werbenden Vermögensobjectes in den meisten Fällen ein höherer ist, so dass zur Vermittelung des bezüglichen Kaufgeschäftes eine bedeutendere Geldsumme benöthigt wird, so ist der Käufer gezwungen, an seinen Geldeinkünften so lange zu sparen, bis er das erforderliche Geldquantum beisammen hat, oder er muss trachten, diese Geldsumme bei einem Zweiten zu leihen. Auf diese Weise entsteht eine Nachfrage nach grösseren Geldsummen, und der Geldnehmer wird gezwungen sein, für das geliehene Geld ein Entgelt, d. i. den Zins, zu zahlen, was er auch einerseits um so leichter thun kann, als er ja mit Hülfe des geliehenen Geldes ein Kapital, ein werbendes Vermögen erlangt, während es andererseits ganz gerechtfertigt ist, wenn der Geldgeber dafür, dass er sich ein Opfer auferlegt und mühsam gespart hat, eine Entlohnung erhält. Wird nun das Geldnehmen häufiger, so bildet sich allmählig ein bestimmter Marktpreis für die Benutzung fremden Geldes heraus, d. i. der Zins vom Gelde, der — abgesehen von der Assecuranzprämie, die der Gläubiger für die Gefahr des möglichen Verlustes verlangt — für alle Fälle der nämliche bleibt. Die Höhe des Geldzinses oder des Zinsfusses wird, wie jeder Preis, durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage geregelt, er steigt, wenn die Nachfrage grösser ist als das Angebot, und sinkt, wenn das Angebot disponibler grösserer Geldsummen ein grösseres wird. Der Zinsfuss wird also in einem jungen und auf-

strebenden Lande, das an Productionsanstalten, als Fabriken, Gewerben, Strassen u. s. f., arm ist, hoch stehen, weil hier einerseits wegen des raschen Emporblühens des Landes eine lebhafte Nachfrage nach grösseren Geldsummen vorhanden ist, der das Angebot nicht in gleicher Weise entsprechen kann, während andererseits der hohe Ertrag, welchen hier alle gewerblichen Unternehmungen ihrer geringen Anzahl wegen abwerfen, jeden Gewerbsmann in die Lage setzt, mit Leichtigkeit einen hohen Geldzins zu zahlen. Ein Sinken des Zinsfusses steht erst dann zu erwarten, bis die erforderliche Anzahl von Kapitalien — d. i. Fabriken, Maschinen, Gewerbegeräthe u. s. w. — geschaffen wurde, so dass die lebhaftere Nachfrage nach grösseren Geldsummen sich allmählig beruhigt hat, oder bis ein vermehrtes Angebot disponiblen Geldes der Nachfrage besser zu entsprechen vermag. Der Zinsfuss wird ferner hoch stehen, wenn in einem Lande zwar keine lebhafte Industrie herrscht, wenn jedoch in Folge misslicher Verhältnisse, z. B. wegen herrschender Rechtsunsicherheit, die Geldbesitzer zurückhaltend werden und es vorziehen, ihr Geld lieber todt aufzubewahren, bevor sie sich der Gefahr aussetzen, im Falle eines Darleihens die ganze Summe zu verlieren. Der Zinsfuss kann aber auch steigen und hoch stehen, wenn in einem Lande, das sich in einem nahezu stationären Zustande befand, und einen niedrigen Zinsfuss hatte, plötzlich in Folge kostspieliger Kriege und grosser Staatsanleihen, oder durch Erfindungen von grosser Tragweite, die kolossale Unternehmungen in's Leben rufen, eine ungewöhnliche Nachfrage nach bedeutenden Geldsummen entsteht. So ist es z. B. eine bekannte Thatsache, dass jedes grössere Staatsanlehen den Zinsfuss steigert, ebenso ist es bekannt, dass in England in Folge der plötzlichen Inangriffnahme vieler Eisenbahnlinien der Zinsfuss zu jener Zeit auf eine nahezu unerschwingliche Höhe hinaufgeschraubt wurde. Umgekehrt hat jede Verminderung der Nachfrage oder jede Vermehrung des Geldangebotes die Tendenz, den Zinsfuss herabzudrücken.

Einen interessanten Beleg für die Wichtigkeit der eben entwickelten Ansicht bildet die Geschichte des Geldwesens in Oesterreich während der letzten Decennien. Die lange Epoche des Friedens, welche auf die französischen Kriege im Anfange unseres Jahrhunderts gefolgt war, trug wesentlich zur Entwicklung eines stationären Zustandes in Oesterreich bei. Die Industrie war nicht bedeutend, die grossen Erfindungen, welche in diese Zeit fallen, hatten sich in Oesterreich noch nicht Bahn gebrochen, und so sahen wir denn hier bis zum Jahre 1848 einen Zinsfuss von 4 bis $4^1/_2$ Procent. Eine Reihe von Umständen, darunter

namentlich die durch die Kriege hervorgerufenen grossen Staatsanleihen, die lebhaftere Entwicklung des Handels und der Industrie, die Anlegung eines immerhin bedeutenden Eisenbahnnetzes und insbesondere der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, namentlich in den östlichen Provinzen u. s. f. mussten nothwendig eine kolossale Nachfrage nach Geld hervorrufen, durch welche der Zinsfuss bis auf 6, 7 und mehr Procent gesteigert wurde. Andererseits lassen sich aber eben so deutlich die Wirkungen des Geldangebotes auf die Höhe des Zinsfusses nachweisen, die bekanntlich von so vielen Schriftstellern geläugnet werden. Durch den italienischen Feldzug im Jahre 1859 war die österreichische Regierung bekanntlich gezwungen, bei der Nationalbank ein Anlehen von 133 Millionen in Banknoten aufzunehmen und den Zwangskurs der letzteren zu dekretiren, wodurch das baare Geld, welches kurz vorher allmählig zum Vorschein kam, aus dem Verkehre gänzlich verdrängt wurde. In den darauf folgenden Jahren bis Anfang 1866 wurde dieses Anlehen des Staates zum grössten Theile und zwar in Banknoten an die Bank zurückgezahlt, welche diese Noten aus dem Verkehre gänzlich herauszog und vernichtete. In Folge dieser constanten Verminderung des circulirenden Mediums, welche im Jahre 1865 besonders fühlbar wurde, war der Zinsfuss im steten Steigen begriffen, was nicht nur ein entsprechendes Fallen aller Effectenkurse, sondern auch zahlreiche Fallimente, selbst der angesehensten Handlungshäuser, zur Folge hatte. Durch den Krieg im Jahre 1866, den Oesterreich mit Preussen und Italien führte, wurde eine bedeutende Emission von Papiergeld nothwendig, und seither sehen wir denn auch den Zinsfuss constant sinken und die Kurse der Effecten sich bessern.

Was nun — um nach dieser kurzen Abschweifung wieder zu dem ursprünglichen Thema zurückzukehren — die Einwirkung des Zinsfusses auf die Rente der verschiedenen Kapitalien anbelangt, so würden wir dieselben mit dem steigenden und sinkenden Wasserspiegel eines Flusses vergleichen. Je höher das Wasser eines Flusses steigt, desto mehr culturfähiges Land wird überschwemmt und dem Anbau entzogen, und erst wenn das Wasser wieder sinkt, werden anfänglich die höher gelegenen, dann später auch die tieferen Landstriche wieder trocken gelegt, und wird die Cultur derselben möglich. Aehnlich verhält es sich mit dem Zins vom Gelde. Beträgt z. B. der landesübliche Zinsfuss 10 Procent, so können nur solche Kapitalien betrieben werden, die mehr als 10 Procent Reingewinn abwerfen, weil sonst der Kapitalsbesitzer seinem Zinsgläubiger — und dies bildet doch die Regel, weil jeder Gewerbsmann Schulden hat — mehr Zins zahlen müsste, als er

mit Hilfe seines Kapitales erwirbt. Alle anderen Kapitalien sind, wenn der Zinsfuss früher niedriger war, inzwischen zu Grunde gegangen oder still gestanden, und erst wenn der Zinsfuss wieder fällt, wird auch der Betrieb solcher Kapitalien und Unternehmungen wieder möglich, die einen geringeren Reingewinn als 10 Procent abwerfen. Je tiefer der Zinsfuss steht, desto mehr Unternehmungen können in's Leben gerufen werden, und desto blühender gestaltet sich die Industrie.

Vom Standpunkte der Privatwirthschaft aus gesehen, erscheint das Geld so gut wie gar nicht als ein Kapital. Es erscheint weder als stehendes Kapital, weil der blosse Besitz des todten Geldes in der Regel kein Einkommen abwirft, noch als ein umlaufendes Kapital, weil der Einzelne das Geld immer als den Werthmesser, somit als eine constante Grösse betrachtet, und den Gewinn, den er aus dem Umsatze seines Geldes gegen Waare und dieser gegen Geld zieht, nicht auf Rechnung seines Geldes, sondern seiner Waare setzt. Die so häufig vorkommende Redensart »das Geld werde in ein Kapital verwandelt«, wenn man mit demselben ein werbendes Vermögensobject, z. B. eine Maschine kauft, ist eben nur eine figürliche Redewendung, die nicht weiter in Betracht gezogen werden kann. Denn das Geld ist durchaus nicht »verwandelt«, sondern blos vertauscht worden, und nicht das Geld, sondern die Maschine arbeitet und producirt Werthe, nicht das Geld, sondern die Maschine ist für ihren Besitzer ein werbendes Vermögensobject, ein Kapital. Auch in dem Falle, wenn Jemand sein Geld einem Zweiten gegen Zins leiht, ist nicht so sehr das Geld, als vielmehr die verzinsliche Forderung dasjenige, was der Einzelne für seinen privatwirthschaftlichen Standpunkt als ein Kapital mit Recht bezeichnen kann, denn nicht aus dem Besitze seines Geldes — welches ja bei dem Darlehen in das Eigenthum des Darlehnswerbers übergeht — bezieht der sogenannte Kapitalist ein Einkommen, sondern aus seinem Forderungsrechte, so dass das Darlehen streng genommen sich als Kauf einer verzinslichen Forderung darstellt.

7. Die gangbare Lehre vom Kapitale und der Kapitalsrente.

Die gewöhnliche Lehre vom Kapitale und der Kapitalsrente lässt sich im Wesentlichsten beiläufig in den folgenden Sätzen zusammenfassen:

a) Kapitalien entstehen durch Ersparung.
b) Die Kapitalsrente ist mit dem Zinse identisch.
c) Die Rente aller Kapitalien strebt innerhalb eines bestimmten Gebietes einem gewissen Mittelsatze zu.

d) Der Zinsfuss repräsentirt die Kapitalsrente.

e) Ein hoher Zins erleichtert die Ansammlung und fördert somit die Bildung neuer Kapitalien.

f) Gegenüber dem steigenden Wohlstande der Bevölkerung pflegt der Kapitalszins eine sinkende Tendenz auzuweisen.

g) Die sinkende Tendenz des Kapitalszinses hat eine Abschwächung des Ansammlungstriebes zur Folge und erschwert somit die Bildung neuer Kapitale.

ad a. Kapitalien entstehen durch Ersparung. Bei Erörterung der Frage nach der Entstehung der Kapitalien haben wir bereits darauf hingewiesen, dass diese Behauptung selbst dann keinen Anspruch auf unbedingte Glaubwürdigkeit machen könne, wenn man sich vollständig auf den Standpunkt der gewöhnlichen Lehre stellt; indem absolut nicht abzusehen ist, wie man ein Nutzthier — das von allen Schriftstellern als Kapital anerkannt wird — als ein Ergebniss menschlicher Sparsamkeit definiren kann. Der Satz, dass die Kapitale durch Sparsamkeit entstehen, wird nur dann verständlich, wenn man etwa den gewöhnlichen Fall vor Augen hat, dass ein Arbeiter, der beispielsweise täglich zwei Gulden verdient, blos einen Gulden zu seinem Lebensunterhalte verwendet und den Rest zur Sparkasse trägt, bis er das erforderliche Geld beisammen hat, um ein Kapital, d. i. eine Maschine, Werkzeuge u. dgl., zu kaufen. Hätte hingegen unser Arbeiter den zweiten Gulden nicht zurückgelegt, sondern dafür Wein, Austern oder prächtige Kleider gekauft, so wäre er nicht sparsam gewesen und hätte sein Geld unproductiv verzehrt. Bei Licht besehen erweist sich jedoch diese vermeintliche Sparsamkeit einfach als Arbeitsamkeit. Robinson — um ein geläufiges Beispiel anzuwenden — vermag bei einer täglichen Arbeitszeit von 4 Stunden so viel Consumtionsartikel hervorzubringen, als er etwa in einer Stadt um einen Gulden kaufen könnte; statt dessen arbeitet Robinson täglich 8 Stunden. Hier sind nun zwei Fälle möglich: entweder er verwendet seine Mehrarbeit, um Wein zu ziehen, Austern zu fangen, oder seine Kleider zu schmücken, oder aber er verwendet seine Ueberarbeitszeit zur Herstellung eines besseren Fischerbootes, eines besseren Bogens u. dgl. m., d. h. zur Herstellung eines eigentlichen Kapitales. In beiden Fällen ist von Sparsamkeit keine Rede, sondern blos von Arbeitsamkeit und ein Unterschied besteht blos insofern, als Robinson im ersten Falle an der Herstellung nichtiger und überflüssiger Dinge arbeitet, während er im zweiten Falle seine Mühe und Zeit in wirklich vernünftiger Weise verwerthet.

Durch das Dazwischentreten des Geldes wird dieser Vorgang weniger übersichtlich, aber nicht im Geringsten verändert.

ad b. Die Kapitalsrente ist mit dem Kapitalszinse identisch. So sagt Rau in seinem »Lehrbuch der politischen Oekonomie« Bd. I §. 223: »Die Kapitalrente kann ebenfalls, wie die Grundrente in die natürliche und die ausbedungene getheilt werden. Jene ist mit dem Gewerbeverdienst verschmolzen und lässt sich nur dadurch in Gedanken ausscheiden, dass man überlegt, welche Rente das Kapital ohne eigene Arbeit des Eigenthümers beim Vermiethen oder Ausleihen einbringen würde.« D. h. mit anderen Worten: Ebenso, wie unter Grundrente derjenige Theil an den Feldfrüchten zu verstehen ist, der einzig auf Rechnung der Bodenkraft zu setzen kommt, ebenso ist unter der Kapitalsrente derjenige Antheil an der Production zu verstehen, der auf Rechnung des mitwirkenden Kapitales zu setzen ist. Dieser Antheil kann jedoch ziffermässig nicht angegeben werden, weil das Kapital nicht allein arbeitet, weil also der Gewerbsmann mit thätig ist; d. h. weil das Resultat dieser beiderseitigen Leistungen ein ungetheiltes ist. (Soweit — es bedarf wohl nicht mehr als des blossen Hinweises — steht unsere Ansicht über die Kapitalsrente im vollständigen Einklange mit der Auffassung Rau's.) Die Ermittlung und Ausscheidung der eigentlichen Kapitalsrente ist somit nur in Gedanken möglich, »indem man überlegt, welche Rente das Kapital ohne eigene Arbeit des Eigenthümers beim Vermiethen oder Ausleihen einbringen würde«; d. h. der Miethzins, der für ein geliehenes Kapital gezahlt wird, ist die Kapitalsrente. Wir glauben, bereits bei der Darstellung unserer Ansicht über die Kapitalsrente den Nachweis geliefert zu haben, dass eine derartige Definition der Kapitalsrente — so richtig sie vielleicht für den Gesichtspunkt der Privatwirthschaft sein mag — vom Gesichtspunkte der Universal-Oekonomie unbedingt unrichtig ist, weil es schon aus der Idee des Miethzinses a priori hervorgeht, dass er nothwendig kleiner sein müsse als die Kapitalsrente. Wir verweisen daher auf das dort Gesagte.

ad c. Die Rente aller Kapitalien strebt innerhalb eines bestimmten Gebietes einem bestimmten Mittelsatze zu. Zur Begründung dieses Satzes bemerkt Roscher in seinen »Grundlagen der Nationalökonomie« §. 180: »Wäre ein Zweig bedeutend gewinnreicher als der andere, so würde es im Interesse der Kapitalbesitzer liegen, dort Kapital ein-, hier ausströmen zu lassen, bis ein Niveau erreicht worden.«

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Vertheidiger dieses Satzes stellt und zugiebt, dass der Miethzins die Kapitalsrente für alle Fälle repräsentire, so sind die Ausnahmen von diesem angeblichen Gesetze so zahlreich, dass von einer allgemeinen Giltigkeit desselben keine Rede sein kann. Die nothwendige Voraussetzung dieses Gesetzes — nach dem eigenen Zugeständnisse seiner Vertheidiger — bildet die Möglichkeit, die rentableren Kapitale so lange zu vermehren, bis das vermehrte Angebot derselben ihren Ertrag auf die normale Höhe herabdrückt. Diese Vermehrung der rentablen Kapitale und die Verminderung der weniger einträglichen ist jedoch in vielen Fällen gar nicht möglich. Die Vermehrung der besonders gewinnbringenden Kapitale betreffend, so ist dieselbe in vielen Fällen aus natürlichen Gründen, z. B. wegen ihrer vortheilhaften Lage, etwa in der Nähe eines Kohlenwerkes, oder an einem Gewässer u. dgl., nicht thunlich, während andererseits die Kostspieligkeit und Grösse vieler Kapitalien die Concurrenz nahezu ausschliesst, wie dies z. B. bei Eisenbahnen, Telegraphen, Brücken u. s. f. häufig der Fall ist. Mit noch viel grösseren Schwierigkeiten aber ist die Verminderuug der weniger gewinnbringenden Kapitale verbunden. Die Verluste, die sich ergeben, wenn bestehende Kapitale umgeformt werden sollen — man denke nur an die Umwandlung einer Spinn- in eine Zuckerfabrik etwa —, und die Schwierigkeiten für die Arbeiter, aus der gewohnten Beschäftigung in eine ungewohnte überzugehen, sind so enorm, dass Beide, Fabriksherr sowohl, als Arbeiter sich lieber den härtesten Entbehrungen unterwerfen, ehe sie sich entschliessen ihr Geschäft zu verlassen und ein neues zu begründen. Ueberdies lehrt die Erfahruug, dass der Ertrag der einzelnen Kapitale ein höchst ungleicher ist. Entschliesst man sich nämlich in allem Ernste — wie die Vertheidiger der gewöhnlichen Lehre zu wiederholten Malen nachdrücklich verlangen — von dem Gelde gänzlich abzusehen und die werbenden Vermögensobjecte selbst als Kapital anzuerkennen, so wird man zugeben müssen, dass Aktien einzelne Theile der Kapitale selbst repräsentiren, d. h. dass die Aktie ein Stück einer Eisenbahn, einer Fabrik, eines Dampfschiffes u. dgl. vorstellt. Nun lehrt aber der erste Blick auf irgend einen Börsenbericht, dass der Kurs der einzelnen Aktien ein höchst ungleicher sei, und dies lediglich aus dem Grunde, weil die Dividende, d. i. eben der Ertrag der betreffenden Kapitale in jedem Falle ein anderer ist. Wenn aber — wie wir eben nachgewiesen zu haben glauben — dieses vermeintliche Gesetz schon auf einen grossen Theil der materiellen Kapitale keine Anwendung findet, so ist es klar,

dass von einer Giltigkeit desselben für die immateriellen Kapitale — und Roscher in seinem vorhin citirten Werke §. 42 anerkennt selbst die Existenz eines immateriellen Kapitales, indem er die Fähigkeiten eines Menschen als solches bezeichnet — schon absolut keine Rede sein kann, weil einmal die Vermehrung der immateriellen Kapitale einerseits der menschlichen Thätigkeit zum grossen Theil entzogen ist, z. B. angeborene Talente und Fähigkeiten, und weil andererseits eine Werthschätzung, und somit auch jede Vergleichung derselben geradezu undenkbar ist. Schon die Vergleichung der immateriellen Kapitale unter einander ist nicht möglich, denn Niemand kann sich erkühnen, den Beweis herzustellen, dass die Rente des Kapitales z. B. »Tenorstimme« und die Rente des Kapitales »Genie des Malers« einem bestimmten Mittelsatze zustreben. Geradezu absurd wäre es aber, wollte man die Behauptung aufstellen, dass auch die Renten der materiellen Kapitale unter einander einem bestimmten Mittelsatze zustreben, und dass durch Verminderung der Spinnfabriken nicht nur der Ertrag dieser Kapitale erhöht, sondern gleichzeitig auch die hohen Gagen der Opern-Sängerinnen herabgemindert werden können, bis beide den nämlichen Percentualsatz erreichen.

Eine weitere Voraussetzung des gleichmässigen Ertrages der verschiedenen Kapitale ist die gleich zweckmässige Einrichtung derselben, d. h. sollen die Herstellungskosten zum Ertrage in allen Fällen sich verhalten wie etwa 100 zu 5, so muss vorausgesetzt werden, dass die ursprüngliche Einrichtung aller Kapitale dem betreffenden Zwecke gleich gut entspricht, dass also nirgends ein Fehler bei der Herstellung begangen wurde. Selbstverständlich ist jedoch eine derartige Voraussetzung ganz unzulässig, denn so lange es Menschen giebt, die mit verschiedenen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerüstet an die Herstellung von Kapitalien schreiten, wird es nothwendig Ungleichheiten in der Einrichtung geben, so dass das eine Kapital besser, das andere weniger gut seinem Zwecke entspricht, dass also der Ertrag zu den Herstellungskosten dort in einem günstigeren, hier in einem minder günstigen Verhältnisse stehen muss. Die Belege für die Richtigkeit unserer Behauptung aus der Praxis sind im strengsten Sinne des Wortes zahllos. Nur beispielsweise verweisen wir auf den fast täglich wiederkehrenden Ausspruch: »dieser Mann hat unglücklich speculirt, er hat mit einem Aufwande von 200,000 Gulden eine Fabrik gebaut, die kaum 100,000 Gulden werth ist« — oder umgekehrt: »dieser Mann hat vortrefflich speculirt, er hat mit 100,000 Gulden eine Fabrik hergestellt, die unter Brüdern 200,000 Gulden werth ist«. Dieser Aus-

spruch beweist eben, dass im ersten Falle der Fabrikant seiner Aufgabe nicht gewachsen war, dass er mit einem Aufwande von 200,000 Gulden eine Fabrik hergestellt, die unzweckmässig eingerichtet ist, und somit blos einen Ertrag von 5000 Gulden pr. Jahr abwirft, während der Zweite klüger vorgegangen und mit dem verhältnissmässig geringen Betrage von 100,000 Gulden eine Fabrik errichtet hat, die 10,000 Gulden jährlich einbringt.

Eine weitere Voraussetzung, wenn auch nicht des in Rede stehenden Gesetzes selbst, so doch wenigstens seiner Erkenntniss, ist die genaue Kenntniss der Kosten der einzelnen Kapitalien. Insbesondere da, wo es sich um Kapitale handelt, die bereits seit längerer Zeit bestehen und die mehrmals ihren Besitzer gewechselt haben, wird es nahezu unmöglich sein, die gesammten Herstellungskosten ziffermässig genau anzugeben, und dennoch bilden diese gerade den wichtigsten Punkt, wenn es sich darum handelt, die Rentabilität derselben zu vergleichen. Im praktischen Leben hilft man sich allerdings über derartige Schwierigkeiten leicht hinweg, man sagt einfach: »diese Mühle wirft einen jährlichen Reinertrag von 1000 Gulden ab, und ebenso diese Fabrik; da nun der laufende Zinsfuss 5 Procent beträgt, so hat jedes dieser beiden Kapitale einen Werth von 20,000 Gulden, jedes wirft eine Rente von 5 Procent ab«. Die Richtigkeit einer derartigen Berechnung, namentlich auf Seite des etwaigen Käufers, soll nicht entfernt in Zweifel gezogen werden, allein die Wissenschaft kann es bei einem derartig summarischen Verfahren nicht bewenden lassen, denn jeder Unbefangene wird zugeben müssen, dass das nachträgliche Hineinlegen eines Werthes in einen Gegenstand für die Herstellungskosten desselben keinen Massstab bildet. Wenn daher die Herstellung der Mühle in unserem Falle 15,000 Gulden gekostet hat, während die Fabrik mit einem Aufwande von 30,000 Gulden hergestellt wurde, so kann man offenbar nicht behaupten, dass die Rente dieser beiden Kapitale einem bestimmten Mittelsatze zustrebe.

Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, dass der Satz, die Rente der verschiedenen Kapitale innerhalb eines bestimmten Gebietes strebe einem gewissen Mittelsatze zu, für unseren Standpunkt keine Giltigkeit habe. Denn wenn man — wie dies hier geschehen — die Kapitalsrente definirt als die von dem Kapitale hervorgebrachten Werthe, so ergiebt sich hieraus von selbst, dass je nach der dem einzelnen Kapitale innewohnenden Productivkraft, sowohl das Quantum, als das Quale der Producte, d. i. eben die Rente der einzelnen Kapitale in jedem Falle eine andere sein wird. Einen Beleg für die Richtigkeit unserer Ansicht glauben wir darin zu erblicken, dass selbst da, wo

der Mensch die Herstellung zweier Kapitale mit gleicher Productivität geradezu beabsichtigt, ihm dies ungeachtet aller Sorgfalt in vielen Fällen dennoch nicht gelingen wird. Es ist hier nicht erst nothwendig, auf den Fall hinzuweisen, dass es für einen Viehzüchter oder für einen Gärtner ganz unmöglich ist, etwa zwei Pferde oder zwei Obstbäume der nämlichen Sorte aufzuziehen, die bezüglich ihrer Kraft und Schnelligkeit, oder bezüglich der Menge und Güte ihrer Früchte und überdies bezüglich ihrer Lebensdauer vollkommen identisch sind; auch bei der Maschinenfabrikation wird derselbe Fall eintreten, denn auch hier hängt die Leistungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Maschine, oder des Werkzeuges überhaupt, von der innern Struktur und Beschaffenheit des Materiales ab, die von dem Menschen nicht beliebig hergestellt werden kann.

ad d. Der Zinsfuss repräsentirt die Kapitalsrente. Eine exacte Beweisführung für diesen Satz bei der gewöhnlichen Schultheorie zu finden, dürfte wohl nicht leicht gelingen, trotzdem giebt es fast keine Ueberzeugung, die bei allen Schriftstellern auf dem Gebiete der politischen Oekonomie so allgemein verbreitet wäre als gerade diese; denn die gesammte Lehre von der Kapitalsrente handelt überall lediglich vom Zinsfusse, d. i. von dem Zinse für verliehene Geldsummen, und von allen Schriftstellern wird der Geldzins als der eigentliche Kapitalszins, als die Rente, oder der Ertrag der betreffenden Kapitale, d. i. der Werkzeuge, Maschinen u. s. w., hingestellt. Ein Anhaltspunkt für diese Behauptung liesse sich allenfalls in dem häufig wiederkehrenden Satze finden, dass zur Zeit der ausgebildeten Geldwirthschaft die »meisten Kapitale in Geldform« dargeliehen werden, so dass die Rente des Geldkapitales als die für alle Kapitale massgebende bezeichnet werden könnte. Dies wird etwa in der folgenden Weise dargestellt: Wenn Jemand, der kein Kapital hat, eine Unternehmung beginnen will, so borgt er sich das hierzu erforderliche Kapital aus, und baut nun seine Fabrik. Dass das geliehene Geld als wirkliches Kapital anerkannt werden müsse, wird von Niemandem bezweifelt, da es ja in ein Kapital, in eine Fabrik »verwandelt« wurde; es ist somit die Fabrik in der »Form des Geldkapitales« dargeliehen worden, die Rente des Kapitales »Fabrik« ist somit gleich der Rente des Geldkapitales, d. i. dem Zinsfusse. Andererseits, wenn Jemand eine Fabrik im Werthe von 100,000 Gulden besitzt und sie verpachten will, so wird er — bei einem herrschenden Zinsfusse von 5 Procent — nicht leicht einen höheren Zins dafür erlangen als 5000 Gulden, denn sonst würde der Unternehmer es vorziehen, die 100,000 Gulden baar zu entlehnen und

damit eine eigene Fabrik zu bauen. Hiermit scheint also der ziffermässige Nachweis erbracht zu sein, dass die Rente des Kapitales unter allen Umständen bei Heller und Pfennig mit dem Zinsfusse zusammenfällt.

Gegen diese Beweisführung ist zunächst zu bemerken, dass sie auf der Voraussetzung ruht, der Mieth- oder Leihzins sei die Rente des Kapitales, eine Voraussetzung, deren gänzliche Grundlosigkeit wir wiederholt nachgewiesen zu haben glauben. Allein selbst wenn man hiervon absieht und zugiebt, dass der Satz: der Miethzins repräsentire die Kapitalsrente, richtig sei, glauben wir, dass das oben erwähnte Gesetz nicht stichhaltig ist.

Was zunächst die erste Form der Beweisführung anbelangt, dass zur Zeit der herrschenden Geldwirthschaft die meisten Kapitalien in der »Geldform« dargeliehen werden, und dass somit die Rente des Geldkapitales als die für alle Kapitale massgebende angesehen werden könne, so ist dies eine ganz leere Phrase. Wenn A dem B nämlich einen Betrag von 100,000 Gulden leiht, und wenn dieser nun hiermit eine Fabrik baut, so kann man absolut nicht behaupten, das Kapital »Fabrik« sei in Geldform dargeliehen worden, denn die Fabrik ist nicht dargeliehen, sondern von B mit dem geliehenen Gelde gekauft und erbaut worden, sie ist somit sein unbestreitbares und volles Eigenthum. Allein auch das Geld ist eigentlich nicht »dargeliehen« worden, denn bekanntlich übergehen — schon nach den Grundsätzen des römischen Rechtes — fungible Sachen im Falle des Mutuums in das volle Eigenthum des Schuldners, so dass das Mutuum nicht so sehr als ein Leihvertrag, denn vielmehr als Kauf eines Forderungsrechtes sich darstellt. Noch viel weniger hat aber das Kapital Fabrik früher die »Form von Geld« gehabt, denn die rohen Bausteine und das Roheisen, aus welchen die Fabrik sammt den erforderlichen Maschinen hergestellt worden, waren nie Geld, sondern immer nur Steine und Eisen, und auch das Geld ist nicht in eine Fabrik verwandelt worden, im Gegentheile sind die sämmtlichen Münzstücke auch nach dem Baue vollzählig und unverschlechtert vorhanden, und befinden sich lediglich in anderen Händen. Hierzu kommt weiter noch, dass das sogenannte Geldkapital seinem Besitzer gar keine Rente abwirft, denn wenn der Gläubiger von seinem Schuldner einen Darlehenszins erhält, so fliesst der letztere nicht aus dem Gelde, sondern aus dem Forderungsrechte, und nicht jenes, sondern dieses ist das eigentliche Kapital für den privatwirthschaftlichen Gesichtspunkt des Zinsgläubigers. Fassen wir das Gesagte nochmals kurz zusammen, so gelangen wir zu folgendem

überraschenden Resultate: Nach der gangbaren Lehre soll der Zinsfuss die Kapitalsrente repräsentiren, weil zur Zeit der Geldwirthschaft die meisten Kapitale in Geldform dargeliehen werden, somit die Rente des Geldkapitales als die für alle übrigen Kapitale massgebende angesehen werden kann. Nun zeigt es sich aber bei näherer Betrachtung, dass die Kapitale nicht »dargeliehen« wurden, sondern im unbeschränkten Eigenthume des Schuldners stehen, dass ferner das Geld nicht so sehr »dargeliehen«, als gegen ein zinstragendes Forderungsrecht vertauscht wurde, somit gleichfalls in das volle Eigenthum des Schuldners übergegangen ist, dass weiter das angeblich geliehene Kapital nie und nimmer die »Geldform« besessen habe, dass endlich das »Geldkapital« gar keine Rente abwirft, weil der Zins nicht aus dem Gelde, sondern aus dem Forderungsrechte herrührt. Wie man hieraus den Satz ableiten kann, dass der Zinsfuss mit der Kapitalsrente identisch sei, ist uns — offen gestanden — unverständlich.

Was die zweite Form der Beweisführung anbelangt, dass nämlich der Besitzer eines Kapitales, z. B. einer Fabrik im Werthe von 100,000 Gulden, wenn er dasselbe vermiethet oder verpachtet, nicht leicht einen höheren Zins erlangen wird, als 5000 Gulden, d. i. als denjenigen Zins, den er erlangen würde, wenn er statt seiner Fabrik im Werthe von 100,000 Gulden das baare Geld darleihen würde, also den landesüblichen Geldzins — so scheint uns auch diese Beweisführung nicht viel überzeugender zu sein als die früher besprochene, und dies einfach aus dem Grunde, weil der in Rede stehende Beweis sich in einem circulus vitiosus bewegt, somit vollständig in der Luft schwebt. Es ist allerdings vollständig richtig, dass der Besitzer jener Fabrik im Werthe von 100,000 Gulden bei einem herrschenden Zinsfusse von 5 Procent nicht leicht einen höheren Pachtschilling als 5000 Gulden für dieselbe erzielen wird, weil sonst der künftige Pächter es vorziehen würde, den Betrag pr. 100,000 Gulden baar zu entlehnen und damit die Fabrik zu bauen; allein wenn wir weiter fragen: »warum hat denn eigentlich jene Fabrik einen Werth von 100,000 Gulden, hat etwa ihre Herstellung so viel gekostet?« — so wird uns jeder einfache Geschäftsmann die Antwort geben, dass die Herstellungskosten ganz gleichgiltig sind, und dass der Werth unserer Fabrik sich mit 100,000 Gulden beziffert, weil sie mit Rücksicht auf ihre Grösse und Einrichtung, ferner mit Rücksicht auf die sonstigen Nebenumstände geeignet ist, ihrem Besitzer ein Nettoeinkommen von mindestens 5000 Gulden jährlich abzuwerfen, was bei einem herrschenden Zinsfusse von 5 Procent einem Geldbetrage von 100,000 Gulden entspricht. Die Beweisführung

bewegt sich also in der folgenden Weise: »Der Pachtzins für ein Kapital wird — unter dem Eindrucke des herrschenden Zinsfusses — durch den Werth des Kapitales bedingt, und dieser hängt wieder vom (bereits erfahrungsmässig bekannten oder muthmasslichen) Ertrage ab«; mit anderen Worten, der Pachtzins oder der Ertrag, die Rente des Kapitales hängt von seinem Werthe und dieser wieder vom Ertrage ab. Dass eine derartige Beweisführung nicht geeignet ist, den Satz: »der Zinsfuss repräsentirt die Kapitalsrente« als unanfechtbar hinzustellen, bedarf wohl keiner weiteren Versicherung.

ad e. Ein hoher Zins erleichtert die Ansammlung und fördert somit die Bildung neuer Kapitale. Auf den ersten Blick erscheint dieser bei allen Schriftstellern vorkommende Satz so selbstverständlich zu sein, dass er keiner weiteren Begründung bedarf, bei genauer Betrachtung zeigt es sich jedoch, dass der hohe Zins — sei es nun der hohe Miethzins für Kapitale, oder der Zins vom Gelde — im direkten Gegensatze zur gewöhnlichen Lehre sehr schwer auf der gesammten Production lastet und die Bildung neuer Kapitale ausserordentlich erschwert. Die Thatsache nämlich, dass für die Benutzung eines fremden Kapitales überhaupt ein Miethzins gezahlt wird, findet ihre Erklärung in dem Umstande, dass die fraglichen Kapitale blos in beschränkter Menge vorhanden sind, also in einem natürlichen oder künstlichen Monopole. Je grösser die Nachfrage nach Kapitalien ist, d. h. je dringender das Publikum dieselben benöthigt und je weniger die Menge der vorhandenen Kapitale dieser Nachfrage zu entsprechen vermögen, um so mehr werden die Kapitalsbesitzer die Nothlage des Publikums ausbeuten, um so höher werden sie den Miethzins stellen. Der hohe Miethzins wird nun allerdings die glücklichen Besitzer anregen, Reichthümer zu sammeln und ihnen dies auch wesentlich erleichtern, allein die ganze übrige Gesellschaft wird, je höher der Miethzins steigt, um so weniger im Stande sein, Güter zu produciren und neue Productionswerkzeuge, d. i. eben neue Kapitale herzustellen, weil man mit den blossen Händen sehr wenig hervorbringen kann, und die Benutzung der verschiedenen Werkzeuge so theuer zu stehen kommt, dass nur Wenige den verlangten Zins erschwingen können. Je grösser hingegen die Zahl der vorhandenen Kapitale ist, desto niedriger stellt sich der Zins, der für die Benutzung derselben gezahlt wird, ja, er würde sogar gänzlich verschwinden, wenn jeder Einzelne das betreffende Kapital besässe, allein trotz dem, oder — richtiger gesagt — eben deswegen würde die gesammte Production und somit auch die Herstellung neuer Kapitale nur gefördert, weil nun

jeder Einzelne die erforderlichen Werkzeuge entweder unentgeltlich oder gegen einen billigen Zins zur Verfügung hat. Das vollkommen Gleiche gilt von dem hohen Zinsfusse, der die Bildung neuer Kapitale und die gesammte Production wesentlich erschwert, weil er — wie wir bereits zu wiederholten Malen hervorgehoben haben — den Betrieb blos solcher Kapitale gestattet, deren Ertrag (im Verhältnisse zu den Anschaffungskosten) den Zinsfuss übersteigt. Die Richtigkeit unserer Behauptung ist so evident und die Belege für dieselbe aus dem praktischen Leben sind so überaus zahlreich, dass es ganz unbegreiflich erscheint, wie die Schultheorie einen Satz aufstellen konnte, der durch die Erfahrung täglich widerlegt wird. Jeder praktische Geschäftsmann in Oesterreich, den man befragt, warum er etwa seine Fabrik nicht vergrössert, oder warum er nicht eine neue Fabrik anlegt, wird die ganz richtige Antwort geben, dass er dies sehr gern thäte, wenn »das Geld nicht so enorm theuer« wäre, d. h. wenn der Zinsfuss nicht so hoch stünde. Er ist also gezwungen, seinem Unternehmungsgeiste Fesseln anzulegen, er kann seinen Geschäftsbetrieb nicht ausdehnen und mit dem Auslande nicht concurriren, weil er nicht im Stande ist, das hierzu erforderliche Geld aufzutreiben, oder weil — wenn ihm dies auch gelingen würde — der Zinsfuss so hoch ist, dass er den gesammten Gewinn aus seinem Kapitale aufzehren würde. Dass der hohe Geldzins die Bevölkerung anregt, die einzelnen Geldstücke zusammenzulegen, um sie später gegen Zins auszuleihen — also dem Grossbedarfe an Geld ein entsprechendes Angebot gegenüberzustellen, ist allerdings unbestreitbar, allein diese Anregung zur Geldsparsamkeit hat blos die Tendenz, dem Drucke, den der hohe Zinsfuss ausübt, entgegenzuarbeiten. Der hohe Zinsfuss an sich ist ebensowenig wünschenswerth als eine schlechte Regierung, die in ähnlicher Weise das Mittel zur Abhilfe in sich trägt, indem sie die Energie des Volkes weckt und dieses endlich dahin bringt, das verhasste Joch abzuschütteln.

ad f. Gegenüber dem steigenden Wohlstande der Bevölkerung pflegt der Kapitalszins eine sinkende Tendenz aufzuweisen. Auch dieses Gesetz — man mag die Kapitalsrente auffassen, wie man will — ist nicht stichhaltig. Versteht man unter Kapitalsrente den Geldertrag der Kapitale, oder den Zins, der für ihre Benutzung gezahlt wird, so ist es richtig, dass diese Rente — unter sonst gleichen Verhältnissen — sinken wird, wenn die Zahl der bereits bestehenden Kapitale um ein neues derselben Gattung vermehrt wird. Bestehen z. B. in irgend einem Gebiete bereits 10 Mühlen und es wird eine neue hinzugefügt, so wird — caeteris paribus — durch

das vermehrte Angebot von Mühlen sowohl der Geldertrag derselben, als der Zins, der für ihre Benutzung gezahlt wird, herabgedrückt, während gleichzeitig der Nationalwohlstand um eine neue Mühle vergrössert wurde. Wird hingegen statt der 11ten Mühle etwa ein Dampfschiff gebaut, so ist der Nationalwohlstand gleichfalls gestiegen, und dennoch ist nicht abzusehen, warum die Rente, oder der Ertrag des Kapitales »Mühle«, oder aber der Pachtzins für Mühlen hierdurch verringert worden sein sollte. Im geraden Gegensatze ist vielmehr zu vermuthen, dass nicht nur das Dampfschiff eine gute Rente abwerfen wird, sondern dass auch der Ertrag aller Mühlen gesteigert wird, weil etwa das Dampfschiff fremdes Getreide zum Vermahlen bringen und Mehl als Rückfracht mitnehmen wird. Ueberdies lehrt die Erfahrung im direkten Widerspruche zu diesem vermeintlichen Gesetze, dass mit dem steigenden Wohlstande und der Dichte der Bevölkerung nicht nur die Rentabilität vieler Kapitale wächst, sondern dass die Herstellung derselben überhaupt erst dann möglich wird, wenn die Bevölkerung einen gewissen Grad von Dichte und Wohlstand erreicht hat. Hierher gehören die Eisenbahnen, die grossen Fabriken, Telegraphen, Schifffahrtsverbindungen, Brücken u. s. f. deren Anlegung und Erhaltung in einem dünn bevölkerten und armen Lande nur mit den grössten Opfern und Verlusten möglich ist, und deren Ertrag nur um so grösser ist, je dichter und wohlhabender die Bevölkerung wird. Glaubt man hingegen, dass unter der Kapitalsrente der landesübliche Zinsfuss zu verstehen sei, so ist es wohl eine bekannte Thatsache, dass der Zinsfuss in wohlhabenden und dicht bevölkerten Ländern niedrig steht, allein der Grund dieser Erscheinung liegt weder in der Dichte noch in dem Reichthume dieser Länder, sondern lediglich in dem Umstande, dass der Zustand dieser Länder ein ziemlich ruhiger und stabiler ist, d. h. dass nicht viel Nachfrage nach grösseren verleihbaren Geldsummen vorhanden ist, weil nicht viel neue und grosse Unternehmungen in's Leben gerufen werden. Dass dem wirklich so sei, geht aus der statistisch nachgewiesenen Thatsache hervor, dass der Zinsfuss jedesmal, wenn die Productionsthätigkeit in einem solchen Lande einen neuen Aufschwung nimmt, je nach der Intensität des letzteren steigt. Je rascher also ein Land seinen Nationalwohlstand vermehrt, um so empfindlicher steigt der Zins vom Gelde, während man nach der allgemein herrschenden Ansicht doch das Entgegengesetzte vermuthen sollte.

Wird die Kapitalsrente in dem Sinne gefasst, wie sie von uns entwickelt wurde, als die von dem Kapitale producirten Werthe, so kann von einer sinkenden Tendenz derselben gegenüber dem Fortschritte

der Nationen nicht wohl die Rede sein, weil jeder Fortschritt in der Kultur es mit sich bringt, dass der Mensch nicht nur die vorhandenen Werkzeuge und Productionsmittel besser zu benutzen und auszunutzen lernt, sondern ihn auch immer neue und vollkommenere Werkzeuge und Productionsmittel aufzufinden und zu erfinden lehrt, so dass sowohl die Menge als die Beschaffenheit der Producte, die der Mensch mit jenen Hilfsmitteln herzustellen vermag, von Jahr zu Jahr grösser und besser wird.

ad g. Die sinkende Tendenz des Kapitalszinses hat eine Abschwächung des Ansammlungstriebes zur Folge und erschwert somit die Bildung neuer Kapitale. Gegen diesen Satz ist zu bemerken, dass er das Wesen der Sache geradezu umkehrt, und die Wirkung mit der Ursache verwechselt. Nicht das Sinken des Zinsfusses, welches den Ansammlungstrieb abschwächt, erschwert die Bildung neuer Kapitale, sondern umgekehrt die verminderte Schaffung neuer Kapitale, also der herabgestimmte Unternehmungsgeist im Volke vermindert die Nachfrage nach grösseren Geldsummen und bringt somit den Zinsfuss zum Weichen. Die sinkende Tendenz des Zinsfusses ist also nicht so sehr die Ursache, als vielmehr die Wirkung der weniger lebhaften Bildung neuer Kapitale. Sobald nämlich in einem Lande der Unternehmungsgeist sich regt und an die Herstellung grösserer Kapitale, also z. B. von Eisenbahnen, Fabriken u. dgl. m., geschritten wird, entsteht grösserer Bedarf, d. i. lebhaftere Nachfrage nach grösseren Geldsummen, welcher das Angebot nicht sofort entsprechen kann. Es wird also dadurch der Zins vom Gelde in die Höhe getrieben. Hat sich jedoch die Unternehmungslust im Volke später wieder beruhigt, und die Nachfrage nach grösseren Geldsummen nachgelassen, so muss nothwendiger Weise der Zinsfuss sinken. Die weitere Behauptung unseres in Rede stehenden Gesetzes, dass das Sinken des Zinsfusses die Bildung neuer Kapitale erschwert, ist geradezu widersinnig, weil der niedrige Zinsfuss es dem Einzelnen nicht nur nicht erschwert, sondern umgekehrt erleichtert, die Summen aufzutreiben, die er zur Herstellung seiner Fabrik oder seines Kapitales benöthigt, und weil — je tiefer der Zinsfuss sinkt — desto mehr Unternehmungen in's Leben gerufen werden können, die wegen ihrer geringeren Rentabilität von z. B. blos 5 Procent früher, so lange der Zinsfuss auf 6 oder mehr Procent stand, nicht möglich waren.

8. Die Lehre vom Unternehmungs-Gewinne.

Wie wir soeben gesehen, geht die gewöhnliche Ansicht von der Ueberzeugung aus, dass die Kapitalsrente, d. i. der Antheil, den das

Kapital an der Production hat, in allen Fällen mit dem landesüblichen Zinsfusse identisch sei. Diese Thatsache erklärt sich zum Theile aus dem Umstande, dass unsere heutige Wissenschaft unter dem unmittelbaren Eindrucke des Mercantilsystems entstand, zum Theile aus einer falschen Auffassung des Geldes. Vermöge seiner Eigenschaft als der abstracte Werth, als das allgemein Geltende kann nämlich das Geld augenblicklich gegen jeden beliebigen Gegenstand umgesetzt werden. Da nun in einer Zeit der ausgebildeten Geldwirthschaft das Geld den alleinigen Werthmesser bildet, und der Werth aller Gegenstände nur in Geld angesetzt wird, so kann der Einzelne mit einem gewissen Anschein von Berechtigung sagen, dass er sein Geld »in ein Kapital verwandelt«, wenn er es gegen eine Fabrik, ein Zinshaus, ein Waarenlager u. s. f. umtauscht. Es ist evident, dass diese so häufig wiederkehrende Redensart keine andere, als eine blos figürliche Bedeutung hat, denn wer sein Geld gegen eine Fabrik hingiebt, hat begreiflicher Weise das Geld ganz unversehrt gelassen, die Thaler sind Thaler geblieben und haben in vollkommen unveränderter Gestalt blos ihren Besitzer gewechselt. Gerade diese Auffassung des Geldes, nach welcher dasselbe gewissermassen als ein proteus-artiges Wesen erscheint, das in den verschiedensten Gestalten auftritt und doch überall das nämliche bleibt, gerade diese Auffassung des Geldes ist es, welche in Verbindung mit der Thatsache, dass für das Leihen des Geldes ein bestimmter Zins gezahlt wird, der in allen Fällen gleich hoch ist, und zu dem sich blos — je nach der Sicherheit, die der Schuldner seinem Gläubiger bietet — eine verschieden abgestufte Assecuranz-Prämie hinzutritt, am meisten dazu beigetragen hat, das Wesen der Kapitalsrente zu verdunkeln. Aus dieser Auffassung des Geldes in Verbindung mit der Lehre des Mercantilsystems, dass das Geld das einzige Kapital sei, entstand allmählig die Ansicht, dass das in den Gegenständen »steckende« Geld, oder — wie wir sagen würden — der Geldwerth der verschiedenen Gegenstände das eigentliche Kapital sei. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, dann wird allerdings die ganze landläufige Lehre vom Kapitale und dessen Rente verständlich. Unter dieser Voraussetzung ist es richtig, dass das Kapital durch »Ersparung« entsteht, weil der Schaffung von Kapital, wenigstens in der civilisirten Welt, die Ersparung von Geld vorher zu gehen pflegt, dann wird es erklärlich, wie das Kapital in einer Fabrik, in einem Zinshause, oder in einem Geschäfte »angelegt« werden, oder wie es darin »stecken«, oder endlich wie es bald in der »Form« von Rohstoff, bald in der Form von Maschinen, Thieren, Geld u. s. f. bei der Production mit-

wirken kann — dann aber ist es auch nicht gewagt, wenn wir die Behauptung aufstellen, dass die gangbare Lehre vom Kapitale eigentlich vollständig unklar ist. Einmal ist es evident und bedarf keiner weiteren Versicherung, dass in denjenigen Gegenständen, welche selbst die gewöhnliche Theorie als Kapital anerkennt, also in einem Nutzthiere, einem Waarenlager, in einer Maschine u. s. f. alles Andere, aber sicher kein Geld »steckt«, denn dieses steckt blos in den Taschen oder Kassen der Leute. Zweitens ist aber auch der »Geldwerth«, den man einem Gegenstande beilegt, nichts selbstständig Existirendes, also weder ein materielles, noch ein immaterielles Ens, sondern blos ein abstracter Begriff, eine Anschauungsweise, somit sicher kein Kapital, denn auch die gewöhnliche Lehre verlangt, dass das Kapital kein blosser Begriff sein, sondern bei der Production, bei der Erzeugung von Sachgütern mitwirken soll. Uebrigens geräth man bei dieser Auffassung in den Widerspruch, dass jedes Ding, das zur Production verwendet wird, das also von der gewöhnlichen Lehre unbedingt als eigentliches Kapital anerkannt wird, aufhört, ein solches zu sein, wenn es auf Robinson's Insel versetzt wird, oder in die Hände eines einsamen Hinterwäldlers gelangt, weil da, wo der menschliche Verkehr gänzlich fehlt, von einem Tausch- oder Geldwerthe des betreffenden Gegenstandes schon a priori keine Rede sein kann. Allein gleichgiltig, ob denkbar oder nicht. Die gewöhnliche Lehre — sagten wir — geht von der Ueberzeugung aus, dass das in den betreffenden Gegenständen »steckende Geld«, oder ihr »Geldwerth« das eigentliche Kapital sei. Da nun die Thatsache feststeht, dass für das Leihen des Geldes ein bestimmter Zins gezahlt wird, der — abgesehen von der Assecuranz-Prämie — innerhalb eines bestimmten Gebietes in allen Fällen gleich hoch bleibt, so musste es ganz natürlich scheinen, dass dieses in den verschiedensten Formen auftretende und doch stets identische All-Kapital in allen Fällen gleich hohe Zinsen trägt, mit anderen Worten, dass die Kapitalsrente unter allen Umständen die nämliche bleibt und stets mit dem landesüblichen Zinsfusse identisch ist.

Eine nothwendige Folge dieser Auffassung der Kapitalsrente ist die Aufstellung eines eigenen Unternehmungsgewinnes. Ungeachtet nämlich die gangbare Ansicht an dem Axiome festhält, dass die Kapitalsrente in allen Fällen dem landesüblichen Zinsfusse gleichkomme, konnte sie sich denn doch nicht der Thatsache verschliessen, dass der Ertrag der einzelnen Kapitale ein äusserst ungleicher sei, dass z. B. die eine Fabrik ihr sogenanntes Anlagekapital nur mit 5 Procent verzinst, während eine andere 10 Procent und mehr abwirft. Um also

— nachdem sich das gewöhnliche Leben dem von der Wissenschaft aufgestellten Gesetze von dem uniformen Ertrage des Kapitales absolut nicht fügen will, und consequent Ungleichheiten aufweist — eine Rubrik zu finden, in welche sich jenes Superplus des Ertrages einreihen liesse, wurde der Unternehmungsgewinn zu Hilfe genommen und der Satz aufgestellt, dass der den landesüblichen Zinsfuss übersteigende Ertrag eines Kapitales nicht mehr Kapitalsrente, sondern Gewinn des Unternehmers sei, sowie umgekehrt ein etwaiger Ausfall im Ertrage eines anderen Kapitales bis zum Betrage des landesüblichen Zinses den Schaden des Unternehmers bilde. Gewöhnlich pflegt man den Unternehmungsgewinn als die Entlohnung für die Uebernahme des mit dem Geschäfte verbundenen Risico, oder für die besondere Geschicklichkeit des Unternehmers zu erklären. Man sagt, es geschehe häufig, dass Jemand mit fremden Kapitale (recte mit fremdem Gelde) eine Fabrik herstelle und mit den erforderlichen Hilfs- und Rohstoffen versehe. Er dingt nun Arbeiter, welche die nothwendige Handarbeit leisten und schliesslich bestellt er einen technischen Director, welcher das ganze Werk leitet. Obwohl nun der Unternehmer weder mit eigenem Kapitale wirthschaftet, noch selbst in irgend einer Weise mitarbeitet, so bezieht er dennoch einen Gewinn aus seinem Unternehmen, d. i. den sogenannten Unternehmungsgewinn, oder die Unternehmersrente, welche im vorliegenden Falle lediglich als ein Entgelt für das mit dem Unternehmen verbundene Risico zu betrachten ist.

Es lässt sich nicht läugnen, dass diese Darstellung die Existenz einer Unternehmersrente mit ziffermässiger Evidenz nachzuweisen scheint, trotzdem ist dieselbe nicht stichhaltig, weil sie auf der unrichtigen und willkürlichen Voraussetzung beruht, dass der Zinsfuss die Kapitalsrente, d. i. den Ertrag des Kapitales für alle Fälle repräsentire. Wenn nämlich der sogenannte Unternehmer eine bereits existirende Fabrik pachtet, oder wenn er das hierzu erforderliche Geld ausleiht und die Fabrik baut, und wenn er in beiden Fällen hierfür einen Zins zahlen muss, so ist — wie wir wiederholt nachgewiesen zu haben glauben — nicht entfernt abzusehen, warum dieser Zins die eigentliche Kapitalsrente darstellen soll. Im ersten Falle nämlich, wenn der Industrielle eine Fabrik pachtet, so operirt er wohl mit einem fremden Kapitale, allein der Zins, den er dafür zahlt, ist schon a priori kleiner als die eigentliche Rente des Kapitales, denn sollte der Pächter die ganze Rente, d. i. alle jene Producte herausgeben, die auf Rechnung des Kapitales zu setzen kommen, so hätte er keinen Nutzen von dem Letzteren, und würde den Pacht gänzlich unterlassen, wie wir dies bei der Entwicklung

unserer Ansicht über die Kapitalsrente dargelegt. Es ist somit vollständig unmotivirt, wenn der Pachtzins als die eigentliche Rente des Kapitales hingestellt wird. Noch willkürlicher ist diese Annahme aber im zweiten Falle, wenn nämlich der Industrielle eine Geldsumme borgt und damit eine Fabrik kauft oder baut, weil sowohl das Geld als die Fabrik sein uneingeschränktes Eigenthum bilden, er also hier nicht einmal mit fremdem, sondern mit seinem eigenen Kapitale arbeitet, dessen Ertrag, wie wir wiederholt nachgewiesen, mit dem Darlehenszinse absolut nichts gemein hat. Fällt nun aber diese Voraussetzung, d. h. ist die Rente des Kapitales nicht mit dem landesüblichen Zinse unter allen Umständen identisch, ist also der Ertrag der einzelnen Kapitale je nach der Beschaffenheit der letzteren verschieden, dann giebt es auch keinen Raum mehr für die Rente des Unternehmers, denn dann giebt es einfach zwei Kapitale, das Kapital »diese Fabrik« und das Kapital »Arbeitskraft dieses einen individuell bestimmten Industriellen«, welche zusammen ein bestimmtes Quantum von Producten geben, welches je nach der Beschaffenheit jedes der beiden zusammenwirkenden Kapitale in jedem Falle ein anderes ist. Hier ist es nicht möglich, zu bestimmen, wie viel von den Producten auf Rechnung des Gewerbsmannes, wie viel auf Rechnung seiner Werkzeuge zu setzen kommt, und noch viel weniger kann man natürlicher Weise behaupten, dass dieses bestimmte Quantum von Producten unter allen Umständen dem Kapitale, dass ferner dieses bestimmte Quantum dem Arbeiter zugeschrieben werden müsse, und dass endlich ein etwaiges Superplus als Verdienst des Unternehmers anzusehen sei. Es sind eben zwei zusammenwirkende Kapitale (Werkzeug und Arbeitskraft), die ein ungetheiltes Quantum von Producten geben, ein Quantum und Quale, das je nach der den Kapitalen innewohnenden Productivkraft von Fall zu Fall ein anderes ist, gerade so, wie der eine Baum mehr und bessere Früchte giebt als ein zweiter. Und jeder Versuch, die Rente des Kapitales ziffermässig anzugeben, hat eben so viel Anspruch auf Glaubwürdigkeit, wie wenn Jemand behaupten wollte, von dem Ertrage eines Apfelbaumes seien so viel Schock Aepfel auf Rechnung des Baumes überhaupt, so viel auf Rechnung des Bodens zu setzen, in dem der Baum wurzelt, und so viel Schock Aepfel müsse man der besonderen Fruchtbarkeit des Baumes zuschreiben.

Nach unserer Ueberzeugung lässt sich das vorhin erwähnte Beispiel, welches gewöhnlich gebraucht wird, um die Existenz des Unternehmungsgewinnes nachzuweisen, auch ohne Zuhülfenahme dieser Theorie, und — wie uns scheint — viel ungezwungener erklären. Wir

sehen nämlieh in dem sogenannten Unternehmer einfach einen klugen Menschen, welcher die thatsächlichen Preisverhältnisse, also entweder den Miethzins für diese oder jene Productionswerkzeuge (Kapitale in unserem Sinne), ferner die Höhe des Arbeitslohnes, und zwar des Lohnes für gemeine Handarbeit, als für die höhere geistige Arbeit geschickt benutzt, indem er Productivkräfte gegen ein bestimmtes Entgelt acquirirt, sie dann combinirt und in einer Weise Güter produciren lässt, so dass die gelieferten Producte einen höheren Werth haben, als die Anschaffungskosten betragen, und ihm jener Mehrbetrag als Reingewinn zufällt. Der Unternehmer realisirt hier in der vollkommen nämlichen Weise einen Gewinn wie der Kaufmann, dessen Waarenlager über eine Nacht im Werthe steigen kann; und ebenso wie dieser Kaufmann nichts hinzugethan hat, um den Werth seiner Waare im Laufe der gedachten Nacht zu erhöhen, ebenso kann auch der Unternehmer, der weder mit seinem Kapitale, noch mit seiner Arbeit an der Production betheiligt ist, vom Standpunkte der Universalökonomie nicht als Producent angesehen werden, denn das Producirende ist blos das Kapital und der mitwirkende Arbeiter.

Was nach unserer Ansicht speciell geeignet ist, die Lehre von der Unternehmersrente zu widerlegen, ist der folgende Umstand. Der Gewinn des Unternehmers ist nach der gangbaren Lehre eine Rente, welche weder dem Kapitale — denn sein Antheil an der Production wird durch den Zins repräsentirt und bezahlt — noch dem Arbeiter zuzuschreiben ist, denn seiner Mitwirkung an der Production entspricht der Arbeitslohn. So gelangt man zu dem eigenthümlichen Resultate, dass die Rente des Unternehmers vollständig in der Luft schwebt, und doch verlangt schon das logische Gesetz von Ursache und Wirkung, dass jede Rente als ein dauerndes und wiederkehrendes Einkommen aus einem feststehenden Grunde, aus einem ständigen Quell fliessen muss.

9. Die Lehre von der Bodenrente.

Unter Bodenrente verstehen bekanntlich die Anhänger dieser Lehre im Allgemeinen denjenigen Theil an den Früchten des Bodens, welcher dem Eigenthümer des Bodens nach Abzug des Arbeitslohnes und der Ersätze für den sonstigen mit der Bodencultur verbundenen Aufwand verbleibt. Es muss jedoch gleich von vorhinein bemerkt werden, dass die Theorie der Bodenrente durchaus keine einheitliche sei, und dass die Ansichten der einzelnen Schriftsteller über das Wesen derselben unter einander divergiren. Ricardo, der eiferigste Vertheidiger die-

ser Lehre, definirt die Bodenrente in der folgenden Weise, er sagt: »Bodenrente wird derjenige Theil von der Production des Bodens genannt, welcher dem Grundeigenthümer für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird. Die Bodenrente hat ihren Grund lediglich darin, dass der Boden hinsichtlich seiner productiven Kraft verschieden ist, und man bei steigender Bevölkerung auch den Boden von geringerer Qualität oder weniger vortheilhaften Lage in Cultur nimmt. Sobald in Folge wachsender Population der Boden, der vom zweiten Grade der Fruchtbarkeit ist, in Cultur genommen wird, so fängt der Boden, welcher vom ersten Grade der Fruchtbarkeit ist, an, Bodenrente abzuwerfen, und der Preis, welcher für seine Benutzung gezahlt wird, hängt von der Verschiedenheit hinsichtlich der Qualität dieses zweierlei Bodens ab. Bodenrente ist stets die durch Anwendung zweier gleicher Quantitäten, Arbeit und Kapital, in den Producten erhaltene Differenz.« Nach Ricardo ist also die Bodenrente das Entgelt, welches dem Grundbesitzer für die Benutzung der natürlichen Kräfte des Bodens bezahlt wird. Diese Ansicht ist jedoch nicht die einzig massgebende geblieben, indem schon zum Theile Smith, ganz entschieden aber Mill die Bodenrente als Monopolsgewinn erklärt haben, während vorzugsweise die deutschen Nationalökonomen das Wesen derselben in dem eigenthümlichen Verhalten der Bodenproduction gegenüber der Kapitalsrente gesucht haben.

Im Allgemeinen lassen sich die verschiedenen Ansichten über das Wesen der Bodenrente unter die nachstehenden drei Gesichtspunkte zusammenfassen:

a) Die Bodenrente ist das Entgelt, welches dem Grundeigenthümer für die Benutzung der natürlichen Kräfte des Bodens gezahlt wird.
b) Die Bodenrente ist ein reiner Monopolgewinn der Grundeigenthümer.
c) Die Grundstücke unterliegen bezüglich ihres Verhaltens gegenüber dem Kapitale so eigenthümlichen Gesetzen, dass man sie mit den Kapitalien nicht zusammenwerfen darf, ihr Ertrag kann daher nicht als Kapitalszins aufgefasst werden, sondern bildet die besondere Bodenrente.

a) Die Bodenrente als Entgelt für die Benutzung der natürlichen Kräfte.

Es ist dies jene Ansicht über das Wesen der Bodenrente, die Ricardo entwickelt, wenn er die Bodenrente definirt, als »denjeni

Theil von der Production des Bodens, der dem Grundeigenthümer für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens gezahlt wird.« Ricardo führt den ganz richtigen Beweis, dass ein Grundstück, welches mit einem bestimmten Aufwande von Kapital und Arbeit bestellt wird, einen so grossen Ertrag liefert, dass hiervon nicht nur der Arbeitslohn und der Kapitalszins bezahlt werden kann, sondern dass noch ein Ueberschuss, d. i. eben die reine Bodenrente verbleibt, welches Superplus weder auf Rechnung der aufgewendeten Feldarbeit, noch des bei der Production mitwirkenden fundus instructus oder des sonstigen Kapitales zu setzen kommt, sondern dem 3ten Factor der Production, d. i. dem Grundstücke als solchem zuzuschreiben ist. Diese Thatsache erscheint uns so natürlich und selbstverständlich, dass sie keines mehreren Beweises bedarf. Wenn man nämlich von dem Geldwerthe der Kapitalien vollständig absieht, und die werbenden Vermögensobjecte selbst als Kapital anerkennt — was übrigens die gewöhnliche Lehre vom Kapitale wiederholt verlangt — so ist es nur nothwendig, dass die Leistung dreier Productionsfactoren, also: der menschlichen Arbeit, des fundus instructus sammt den etwaigen Meliorationen, dann des Grundstückes, zusammengenommen grösser sein muss, als wenn blos zwei Factoren in's Treffen geführt werden. Ganz in der nämlichen Weise wird z. B. ein Karrenschieber, der bisher nur über zwei Kapitale, seine Muskelkraft und einen Karren, disponiren konnte, mehr produciren, d. h. grössere Lasten fortbewegen, wenn er von nun an ein drittes Kapital zu Hilfe nimmt und etwa einen Hund oder gar ein Pferd vorspannt. Wenn also Ricardo den Beweis liefert, dass die Grundstücke an der Production gleichfalls Antheil nehmen, in der nämlichen Weise wie die menschliche Arbeitskraft und wie die Kapitale, dass also die Grundstücke eine selbstständige Rente abwerfen, so müssen wir ihm in diesem Punkte vollständig beipflichten. Es fragt sich nur, ob die Rente der Grundstücke von der der übrigen Kapitale so verschieden ist, dass die Grundstücke aus der Reihe der Kapitalien ausgeschieden und in eine besondere Klasse der Productionsfactoren gebracht werden müssen. In diesem Sinne, der unstreitig den Kern der Frage am schärfsten trifft, haben die deutschen Forscher — die ja bekanntlich an Gründlichkeit alle anderen Nationen so unendlich überragen — die Bodenrente aufgefasst. Da wir später auf diesen Gesichtspunkt für die Theorie der Grundrente zurückkommen wollen, so genügt es, darauf hinzuweisen, dass die von uns entwickelte Definition des Kapitalsbegriffes und der Kapitalsrente die Grundstücke ebenso umfasst wie die übrigen Kapitale, und dass daher die An-

nahme einer besonderen Grundrente auf unserem Standpunkte unzulässig ist.

Die Ansicht Ricardo's über das Wesen der Grundrente, die zumeist unter den französischen Schriftstellern verbreitet war, erscheint als eine Nachwirkung der Lehre der Physiokraten und lässt sich — wie Mill sagt — in Kürze dahin zusammfassen, dass die Natur den menschlichen Bemühungen bei der Landwirthschaft einen grösseren Beistand leistet als bei der Fabrikation. Daher denn auch die Definition der Bodenrente als Entgelt für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens. Gegen diese Auffassung ist zu bemerken, dass der Boden zwar die Kraft besitzt, Pflanzen hervorzubringen und Thiere zu ernähren, dass man aber diese Kraft nicht unzerstörbar nennen kann. Der Boden bedarf vielmehr einer ausserordentlich sorgfältigen und rationellen Pflege, sollen diese »unzerstörbaren« Kräfte nicht verloren gehen. Die Fälle stehen nicht vereinzelt da, in denen Landstriche, die früher zu den fruchtbarsten der Erde gehörten, gegenwärtig im Sande der Wüste begraben liegen, wie z. B. ein grosser Theil von Nord-Afrika, oder dass Gegenden durch unvernünftige Abholzung rauh, trocken und unfruchtbar gemacht wurden, so z. B. Griechenland, Dalmatien, der Karst, zum Theile Frankreich, Spanien u. s. f. Wo sind in diesen Fällen die unzerstörbaren Kräfte des Bodens hingekommen? Andererseits können aber die Kräfte des Bodens auch nicht in allen Fällen als ursprünglich bezeichnet werden. Gar häufig werden Sümpfe trocken gelegt, oder trockene Strecken künstlich bewässert und in fruchtbares Ackerland umgewandelt. Soeben trägt man sich in Frankreich mit der Idee, durch Einführung einer geregelten Forstcultur und Bewaldung kahler Höhen die Sünden vergangener Jahrhunderte wieder gut zu machen. Endlich giebt es auch Beispiele, dass der Sand der Düne sich mit einer dünnen Pflanzendecke überzieht, die mit der Zeit die erforderliche Humusschicht bildet, um schliesslich einer üppigen Vegetation Platz zu machen. Der Glaube, dass die Natur dem Menschen bei der Landwirthschaft einen grösseren Beistand leistet als bei den Gewerben, ist schon deshalb ganz unbegründet, weil es sich bei näherer Betrachtung zeigt, dass bei der Fabrikation oder — um den allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen — in den Kapitalien überhaupt dieselben mechanischen und chemischen Kräfte der Natur in Anspruch genommen werden, wie bei der Landwirthschaft. Auch der Umstand, dass bei der letzteren vorzugsweise die organischen Kräfte der Natur in Verwendung kommen, vermag keinen Unterschied zu bewirken, da die gleiche organische Kraft — wenn anders nach

dem gegenwärtigen Stande der Physiologie dieser Ausdruck überhaupt noch gebraucht werden darf — im Thiere, das von allen Schriftstellern als ein wahres Kapital anerkannt wird, nach denselben Gesetzen und in gleichem Grade waltet, wie im Grund und Boden.

Ob zwar nun Ricardo bemüht ist, die Bodenrente lediglich als einen Ausfluss der natürlichen Kräfte des Bodens darzustellen, so lässt er sich dennoch zu dem Ausspruche verleiten, dass auch die Lage eines Grundstückes auf seine Rente von Einfluss sein könne. Diese offenbare Inconsequenz in seiner Darstellung der Grundrenten-Theorie ist um so unbegreiflicher, als jeder Uneingeweihte schon auf den ersten Blick erkennen muss, dass die Lage eines Grundstückes, zumal die Lage an einem künstlichen Kanal oder an einer Strasse mit den natürlichen Kräften des Bodens nichts zu schaffen hat.

b) Die Bodenrente als Monopolgewinn.

Diese Ansicht, die von Mill und theilweise auch von Smith vertheidigt wird, geht von dem richtigen Gesichtspunkte aus, dass der Grund und Boden nur in beschränkter Menge vorhanden ist, und dass er und seine Producte, die nicht beliebig vermehrt werden können, mit der Zunahme der Bevölkerung im Werthe steigen, und dass den Bodenbesitzern, die lediglich aus der Thatsache des Besitzes einen Vortheil ziehen, ein reiner Monopolgewinn, d. i. die eigentliche Bodenrente als ein Geschenk mühelos in den Schooss fällt. Zur Erscheinung gelangt diese Thatsache auf die folgende Weise: So lange es noch herrnlosen Boden im Lande giebt, kann von einer Bodenrente keine Rede sein, weil das Moment des Monopoles, die beschränkte Masse fehlt. Wenn späterhin aller Boden vom ersten Grade der Fruchtbarkeit bereits in das Eigenthum Einzelner übergegangen ist, und die Bevölkerung wächst, so steigt der Preis der Bodenproducte allmählig so hoch, dass es sich nunmehr verlohnt, auch den Boden 2ter Klasse in Cultur zu nehmen. Der Ertrag dieser Grundstücke zweiter Klasse ist eben hinreichend, um die Culturkosten, d. i. den Arbeitslohn und den Kapitalszins zu bestreiten, dagegen bringen die Grundstücke erster Klasse nicht nur die Culturkosten herein, sondern werfen auch noch wegen ihrer grösseren Fruchtbarkeit einen Separatgewinn ab. Dieser Separatgewinn ist lediglich aus der Thatsache des Besitzes zu erklären, er ist ein reiner Monopolsgewinn, und heisst Bodenrente. Die Bodenrente als Monopolsgewinn wird jedoch nicht blos für die grössere Fruchtbarkeit eines Grundstückes, sondern auch für dessen vortheilhaftere Lage gezahlt. Ja, es darf sogar der Begriff der Bodenrente

nicht nur auf die Grundstücke eingeschränkt werden, sondern muss als Monopolsgewinn consequenter Weise auch auf die Bergwerke ausgedehnt werden. — Alles, was von diesen Schriftstellern zu Gunsten der Bodenrente angeführt wird, ist vollkommen wahr, reicht aber Alles nicht hin, um die Theorie der Bodenrente zu begründen. Die Regierung bezieht aus der Fabrikation des Tabaks denselben Monopolsgewinn, wie der Grundbesitzer aus seinem Landgute, wie der Staatsmann aus seinen Kenntnissen und Geistesgaben, wie der Taglöhner aus seiner Muskelkraft. In allen diesen Fällen wird die Leistung der Andern einzig nur aus dem Grunde bezahlt, weil man selbst nicht die Fähigkeit besitzt, die gewünschte Leistung zu vollbringen. Dass die Muskelkraft des Handarbeiters häufiger vorkommt, als die Stimme einer Patti, vermag hier ebensowenig einen Unterschied zu begründen, als der Umstand, dass der Boden von Natur aus in beschränkter Menge vorhanden ist, während die Maschine oder sonstigen Werkzeuge beliebig vermehrt werden können. Denn das Wesen des Monopolsgewinnes liegt eben darin, dass der Besitzer einer Sache sich die Thatsache seines Besitzes zu Nutzen macht und lediglich aus dem Grunde einen Zins für die Benutzung derselben verlangt, und erhält, weil der Borgende die gewünschte Sache nicht selbst besitzt, und sie von keinem Dritten unentgeltlich geliehen bekommt. Auch der Zins vom Gelde ist nichts Anderes, als ein Monopolsgewinn, des sogenannten Kapitalisten, den der Schuldner einzig aus dem Grunde bezahlen muss, weil er selbst die gewünschte Summe nicht besitzt. Dies tritt deutlich hervor, wenn der Zinsfuss steigt. Die Geldbesitzer benutzen einfach die gesteigerte Nachfrage nach Geld und verlangen einen höheren Zins, der ihnen ganz in der nämlichen Weise als ein Monopolsgewinn mühelos in Schooss fällt, ebenso wie ein Kaufmann gewinnt, dessen Waarenlager über eine Nacht oft im Werthe steigt, und ebenso wie der Grundbesitzer die gesteigerte Nachfrage nach Bodenerzeugnissen benutzt und nun wegen der gestiegenen Fruchtpreise aus seinem Landgute einen höheren Ertrag bezieht als früher.

Hiermit soll aber die Institution des Eigenthumes, welches eben nichts Anderes ist, als ein System von Monopolien, d. i. ein System von ausschliesslichen Befugnissen Einzelner, nicht im Entferntesten angefeindet werden, denn einerseits ist nur auf diesen Grundlagen der Aufbau der ganzen menschlichen Gesellschaft möglich, und andererseits ist auch vom Standpunkte der Rechtsphilosophie die Abschaffung des Eigenthumes ein Unding. Der Mensch ist nämlich bezüglich seiner Existenz so sehr an die Natur gewiesen, dass er ohne die ausschliessliche

Dispositionsbefugniss, wenigstens über ein Stückchen Natur gar nicht gedacht werden kann. Wollte man in der That die Abschaffung des Eigenthumes consequent durchführen, so wird nicht nur das Essen und Trinken zum Verbrechen, es wird sogar jeder Athemzug zum Diebstahle oder Raube an der Gesellschaft, da in allen drei Fällen der Mensch ein Stück Natur als ausschliessliches Eigenthum für sich in Anspruch nimmt, und hieraus den Monopolsgewinn des Lebens zieht.

c) Die Grundrente als eine nothwendige Folge des eigenthümlichen Verhaltens der Grundstücke gegenüber den Kapitalien.

Diese Auffassung der Grundrente, die sich zum Theile schon aus der von Ricardo aufgestellten Definition entnehmen lässt, wird insbesondere von Rau und theilweise auch von Roscher vertheidigt. Die Gründe, aus denen namentlich Rau annehmen zu müssen glaubt, dass die Grundstücke wegen ihres eigenthümlichen Verhaltens aus der Reihe der Kapitalien auszuscheiden sind, sind die nachstehenden:

α) Die Bodenrente giebt in den meisten Fällen einen Ueberschuss über die Kosten, und ist daher eine Ausnahme von der Regel, dass die Preise der Dinge den Kosten nahe kommen. Was den ersten Theil dieser Behauptung anbelangt, dass die Bodenrente in den meisten Fällen einen Ueberschuss über die Kosten des Betriebes giebt, so erleidet derselbe eine wesentliche Einschränkung. Wir wollen gern zugeben, dass der Boden vom ersten Grade der Fruchtbarkeit — wenn bereits in dem betreffenden Lande der Boden dritter Klasse in Cultur genommen wurde — aus seinem Ertrage nicht nur die Kosten der Bestellung vollständig deckt, sondern auch einen grossen Mehrgewinn abwirft; allein man darf den wichtigen Umstand nicht übersehen, dass derartige Grundstücke nicht unentgeltlich zu haben sind, sondern gekauft werden müssen. Ist dies aber der Fall, dann wird dieser Mehrertrag des fruchtbaren Grundstückes zuverlässig auch in seinem Kaufpreise in Anschlag gebracht, so dass immer das bessere oder günstiger gelegene Feld theuerer ist, als ein gleich grosses, aber minder fruchtbares, dann muss aber der Landwirth die grösseren Anschaffungskosten für jenes in Rechnung bringen und wird höchst wahrscheinlich zu dem Resultate gelangen, dass der Ertrag des besseren Feldes durch den höheren Ankaufspreis so ziemlich compensirt wird. Allein selbst wenn dies nicht der Fall wäre, oder thatsächlich nicht der Fall ist, vermögen wir aus dem grösseren Ertrage eines Grund-

stückes, oder aus dem Ueberschusse über die Culturkosten die Nothwendigkeit einer speciellen Bodenrente nicht zu folgern, weil der nämliche Ueberschuss über die Betriebskosten bei jedem nur einigermassen rentableren Kapitale auch vorkommt. Der Umstand, dass man denselben im letzteren Falle »Unternehmungsgewinn« genannt hat, beweist gar nichts, da der Unternehmungsgewinn — wie wir oben nachgewiesen zu haben glauben — sich einfach als das Resultat des Zusammenwirkens zweier Kapitale darstellt, des Kapitales »dieser Fabrik« und des Kapitales »Arbeitskraft« dieses individuell bestimmten Fabrikanten, und das vollkommen Gleiche bei dem Ertrage eines Grundstückes der Fall ist. Ob man nun diesen grösseren Ertrag auf Rechnung des Sachkapitales oder der Person oder beider zusammensetzt, oder ob man ihn als einen Monopolsgewinn bezeichnen will, den der Unternehmer aus gewissen thatsächlichen Verhältnissen oder aus seinen grösseren und geheim gehaltenen Kenntnissen und Fähigkeiten bezieht, alle diese Erklärungen können in der nämlichen Weise auf die Landwirthschaft wie auf das Gewerbe angewendet werden und müssen die Ueberzeugung in uns nur festigen, dass zwischen dem Ertrage der Grundstücke und dem der übrigen Kapitale ein principieller Unterschied nicht besteht. Der Satz, dass die Preise der Dinge den Kosten der Dinge nahe kommen, mag im Allgemeinen die Regel bilden, allein die Ausnahmen von dieser Regel — namentlich auf dem Gebiete der eigentlichen Industrie — sind so überaus zahlreich, dass man nur sagen kann, die Preise eines Theiles der Bodenproducte bilden nebst zahllosen anderen Dingen eine Ausnahme von dieser Regel, keineswegs aber ist man berechtigt, hieraus auf die Existenz einer besonderen Bodenrente zu schliessen.

β) Die Ungleichheit des Bodenertrages rührt her von der Beschaffenheit der einzelnen Grundstücke, von ihrer Lage, von der Höhe des Lohnes, den der Grundeigenthümer zahlen muss, und von der Betriebsart; dagegen findet bei solchen Gewerben, die mit Hilfe eines Kapitales ausgeübt werden können, wie die Gewerbe, eine so grosse Kostenverschiedenheit nicht statt. Der erste Theil dieser Behauptung ist unter allen Umständen wahr, der zweite Theil jedoch, der von dem gleichen Ertrage des Kapitales in den Gewerben handelt, ist nur dann richtig, wenn man unter Kapital eigentlich blos das Geld versteht, er schlägt aber geradezu die Wahrheit in's Gesicht, wenn man unter dem Ausdrucke »Kapital« die werbenden Vermögensobjecte selbst versteht, und dies — wir müssen es leider bis zum Ueberdrusse wiederholen — verlangt auch die gewöhnliche Lehre vom Kapitale us-

drücklich, indem sie stets die Mahnung zuruft, man möge nur ja nicht das Geld für das einzige Kapital ansehen. Die Erfahrungen des praktischen Lebens sind so überzahlreich, und beweisen so unwiderlegbar das gerade Gegentheil von dem, was die Schultheorie lehrt, dass es rein unbegreiflich ist, wie man den Satz aufstellen konnte, der Ertrag des Kapitales in den Gewerken weise keine so bedeutende Ungleichheit auf wie die Rente der verschiedenen Grundstücke. Man vergleiche nur die Rentabilität der einzelen Zucker-, Maschinen- oder sonstigen Fabriken, den Ertrag der einzelnen Eisenbahnen oder überhaupt mehrerer Kapitale derselben Gattung und man wird finden, dass er — wenn nicht grössere — zum Mindesten eben so grosse Unebenheiten aufweist, als der Ertrag der verschiedenen Grundstücke, und dass diese Ungleichheiten hier wie dort abhängen von der Beschaffenheit der betreffenden Kapitale, von ihrer Lage, von der Höhe des Lohnes, den der sogenannte Unternehmer zahlen muss, und von der Betriebsart.

γ) Die grössere Menge des angelegten Kapitales vermag nicht den Bodenertrag in demselben Verhältnisse zu steigern. Dieses Gesetz wird gewöhnlich in der folgenden Weise dargestellt: »Wird ein Grundstück mit einem bestimmten Aufwande von Kapital und Arbeit bestellt, so verhält sich die Ernte zur Aussaat, z. B. wie 15 : 1; wird nun etwa im nächsten Jahre die doppelte Menge von Kapital und Arbeit zur Bestellung des nämlichen Feldes aufgewendet, so steigt sein Ertrag nicht — wie man erwarten sollte — auf 30, sondern etwa nur auf 25, hingegen sei es evident, dass die doppelte Quantität von Kapital und Arbeit in der Industrie auch den doppelten Ertrag abwerfe.« Auch gegen diesen Satz, soweit er von den Grundstücken handelt, lässt sich nichts einwenden, allein leider lässt sich aus demselben auf eine Eigenthümlichkeit der Bodenproduction kein Schluss ziehen, weil es sich bei genauer Betrachtung und richtiger Würdigung zeigt, dass unglücklicher Weise genau das Nämliche auch von den sämmtlichen Kapitalien gilt. Das erwähnte Gesetz bedeutet nämlich, dass die Intensität der Bodenkraft nicht im geraden Verhältnisse mit der aufgewendeten Menge von Kapitalien und Arbeit steigt. Man mag aber das Kapital wie immer auffassen, so wird man immer zu dem gleichen Resultate gelangen, dass auch die Intensität seiner Leistung nicht beliebig gesteigert werden kann. Betrachtet man z. B. das Pferd als ein Kapital, so kann seine Zugkraft — d. i. seine Leistungsfähigkeit — durch sorgsame Pflege und rationelle Behandlung, ferner durch ein besseres Futter und endlich durch eine geschicktere Construction des Geschirres, des Wagens oder der Fahrbahn, also durch

einen vermehrten Aufwand von Kapital und Arbeit, bedeutend gesteigert werden; allein schliesslich wird man bei einem Punkte anlangen, wo alle Mühe und Kosten vergeblich sein werden — ultra posse nemo tenetur! Der gleiche Fall tritt bei jeder Maschine ein. Auch bei dieser kann die Leistungsfähigkeit durch sorgfältigere Reinigung, durch Anwendung von mehr und besserem Brennmateriale, eines reineren Wassers (zur Vermeidung des sogenannten Kesselsteines), eines besseren Schmierfettes u. s. f. bedeutend gesteigert werden, schliesslich wird aber, wenn man des Guten zu viel thut, wahrscheinlich der Kessel springen. Betrachtet man hingegen das Geld als Kapital, so ist es schon ganz und gar evident, dass durch die Menge desselben der Zinsfuss — und dieser ist ja die Intensität seiner Leistung — nicht in die Höhe getrieben wird. Der Grund der irrigen Auslegung des gedachten Gesetzes liegt darin, dass die Vertheidiger der Bodenrente dort die doppelte Quantität von Kapitalien in dasselbe Grundstück hineinstecken, während sie hier die beiden Kapitalien neben einander stellen, und sich der doppelten Wirkung freuen. Will man consequent sein, so muss man dort die zweite Quantität von Kapital und Arbeit zur Bestellung eines zweiten Feldes verwenden, und wird dann finden, dass zwei gleich gute und gleich grosse Felder genau in der nämlichen Weise den doppelten Ertrag geben, ebenso wie hier zwei Pferde die doppelte Last fortbewegen, oder zwei Pfandbriefe die doppelte Rente abwerfen.

δ) Der Preis der Bodenerzeugnisse richtet sich nach den höchsten Kosten der Bodenbestellung, so dass derjenige, der billiger producirt, eine um so grössere Rente bezieht, je geringer seine Kosten sind. Um diesen Satz, der in der gegebenen Fassung lebhaft daran erinnert, dass der Barometerstand das Wetter macht, richtig zu würdigen, muss man sich vergegenwärtigen, dass der gleichmässige Preis der Bodenproducte in einem bestimmten Gebiete nicht so sehr das Resultat einer Eigenthümlichkeit der Bodenproduction, als vielmehr ein Ergebniss des Handels ist. Indem nämlich der Handel die Güter nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage aufsucht, zusammenträgt und der Art wieder vertheilt, dass der jeweiligen Nachfrage an jedem Orte das entsprechende Angebot gegenübersteht, bringt er in dem Gebiete, das er umfasst, die möglichste Ausgleichung dieser beiden preisbildenden Factoren hervor, und bewirkt, dass der Preis des fraglichen Gutes in dem ganzen Handelsgebiete so ziemlich auf gleicher Höhe steht. Je ausgebildeter der Handel, je vollkommener die Transportanstalten und je allgemeiner die Nachfrage nach einem bestimmten Gute, desto gleichmässiger wird sein Preis, desto grösser

wird das Gebiet sein, in welchem dieser Preis gilt. Der gleichmässige Preis beschränkt sich auch keineswegs auf die Bodenproducte, er regelt in noch viel umfassenderem Maasse den Zins für geliehene Geldsummen, umfasst alle currenten Handelsartikel, einen grossen Theil der Fabrikate, und nivellirt — wie wohl in geringerem Maasse — auch die Höhe des Arbeitslohnes. Wie hoch oder wie niedrig in allen diesen Fällen die Kosten des Gewerbsmannes, der den fraglichen Artikel erzeugt, sich belaufen, ist ganz gleichgiltig, der Preis bleibt, vermöge der nivellirenden Tendenz des Handels, gleich. Innerhalb dieser durch die Preishöhe gezogenen Grenze stuft sich die Rentabilität der einzelnen Unternehmungen und der dabei verwendeten Kapitalien sehr verschieden ab, und es wird unter ihnen auch solche geben, die so nahe der Grenze stehen, dass das geringste Sinken des Preises sie zur Unergiebigkeit, oder zum Stocken verurtheilt. Hieraus ergiebt sich aber zugleich, dass es ganz unzulässig ist, den verschieden abgestuften Gewinn, den die Landwirthe aus ihren Grundstücken ziehen, als eine Eigenthümlichkeit der Bodenrente hinzustellen und hieraus auf die Existenz einer eigenen Grundrente zu schliessen. Wollte man aber in allem Ernste an dem Satze festhalten, dass der Preis der Bodenproducte durch die höchsten Kosten der Bodenbestellung normirt werde, so bleibt nichts Anderes übrig, als auch consequent zu sagen: »Der Spinnfabrikant, der unter den ungünstigsten Umständen producirt, bestimmt die Höhe der Garnpreise, der Arbeiter, der die meisten Kinder hat, setzt die Höhe des Arbeitslohnes fest, oder endlich der Gewerbsmann, der sich überhaupt in der misslichsten Lage befindet, macht den Zinsfuss«.

So viel ist allerdings wahr, dass die Preise auf die Dauer nicht unter die Erzeugungskosten herabgehen können; allein diese sind so verschieden, dass der Preis eines Artikels sehr tief sinken kann, und dass trotzdem einzelne Producenten noch immer bei dem Betriebe ihrer Gewerbe, oder der Verwendung ihrer Kapitalien ihre Rechnung finden werden, während andere bei diesem Gewerbe längst verhungern konnten. Der Satz, dass der Producent unter den ungünstigsten Verhältnissen den Preis seines Artikels bestimme — sei er nun Landmann oder Gewerbsmann — ist in dieser Fassung ganz unhaltbar, und kann nur in der umgekehrten Form Geltung beanspruchen: »Der unter den günstigsten Umständen arbeitende Producent bestimmt die Untergrenze des Preises, zu dem der fragliche Artikel überhaupt noch hergestellt werden kann.« Jeder höhere Preis ist das Resultat des Zusammenwirkens von Angebot und Nachfrage, und bei jeder Preishöhe wird sich eine Reihe von Producenten

herausstellen, die bis hinauf zu dem am schlechtest Bedachten einen verschieden abgestuften Gewinn aus ihren Kapitalien und Gewerben beziehen werden. Dass dem wirklich so sei, dürfte sich aus der nachstehenden Betrachtung ergeben: Jeder, der ein Gewerbe betreiben, oder ein Feld bestellen will, muss sich sagen: Der Preis der Feldfrüchte oder z. B. der Stiefel ist gegenwärtig so hoch; wird es mir möglich sein, das Getreide oder die Stiefeln um diesen oder einen geringeren Preis herzustellen, so kann ich dieses Feld bestellen, oder mein Schustergewerbe unter den beabsichtigten Modalitäten betreiben, kann ich dies nicht thun, so muss ich entweder ein anderes Feld suchen, oder muss trachten, mein Schustergewerbe anders einzurichten — oder ich muss beides ganz unterlassen. Würde dagegen der Producent unter den misslichsten Umständen den Preis seines Artikels bestimmen, so braucht weder der angehende Landwirth, noch der angehende Gewerbsmann zu speculiren, er fange nur getrost an. Denn entweder producirt er unter den ungünstigsten Verhältnissen, oder nicht. Im ersten Falle macht er den Preis, und findet somit selbstverständlich seine Rechnung, im zweiten Fall muss er zwar auf die Ehre der Preisbestimmung verzichten, dagegen wird sein Gewinn nur um so grösser sein.

ε) *Je mehr die Bevölkerung und ihr Wohlstand wächst, desto grösser wird die Bodenrente, desto mehr sinkt der Kapitalszins.* Die Unrichtigkeit dieses Satzes, soweit er den Ertrag des Kapitales betrifft, glauben wir bei der Besprechung der gewöhnlichen Lehre von der Kapitalsrente dargelegt zu haben, so dass wir uns hier begnügen, auf das dort Gesagte zu verweisen. Nur Eines wollen wir hier noch hervorheben, wenn es wirklich wahr ist, dass der Ertrag der Kapitale gegenüber dem steigenden Wohlstande und der Dichtigkeit der Bevölkerung eine sinkende Tendenz aufweist, wie wird es erklärlich, dass gerade die wohlhabendsten und am dichtesten bevölkerten Länder die meisten Kapitalien — und zwar sowohl das meiste Geld, als die meisten Fabriken Maschinen u. s. f. — aufzuweisen haben, während doch der natürliche Instinkt die Leute dazu drängen sollte, sich dort etabliren, wo jeder den höchsten Lohn seiner Bemühungen erwarten darf? Da nämlich die gewöhnliche Lehre über die Kapitalsrente uns versichert, dass der Ertrag des Kapitales um so geringer wird, je mehr die Dichtigkeit der Bevölkerung und ihr Wohlstand wächst, so sollté man meinen, dass die gesammte Geschäftswelt, der man doch so viel Einsicht zumuthen darf, dass sie gerade jene Orte zum Schauplatze ihrer Thätigkeit wählt, wo der grösste Gewinn realisirt werden kann, mit besonderer Vorliebe die ärmeren Länder aufsucht, oder re-

nigstens sich aus den Städten auf das Land flüchtet, weil hier der Ertrag der Kapitale ein grösserer ist. Statt dessen lehrt die Erfahrung, dass das wirkliche Leben im direkten Widerspruche zu den Lehrsätzen der gewöhnlichen Lehre steht. Da nun nicht wohl angenommen werden kann, dass die Menschen, ihrem eigenen Vortheil entgegen, consequent sich mit einem geringeren Ertrage ihres werbenden Vermögens zufrieden stellen, wo die Abhilfe so leicht möglich ist, so scheint denn doch unsere, an der gedachten Stelle ausgesprochene Ansicht nicht so ganz unbegründet zu sein, dass die Rente des Kapitales in der Regel mit der Zunahme des Wohlstandes und der Dichte der Bevölkerung gleichen Schritt hält. Insbesondere die persönlichen Kapitale, die Kenntnisse und Fähigkeiten sind es, die wir im steten Wandern vom Dorfe zur Stadt, und von da zur Residenz, oder in ein anderes reicheres Land sehen, und deren Ertrag stets da am grössten, wo die Bevölkerung am dichtesten ist und der grösste Reichthum herrscht. Vom ersten Tenor und der Primadonna an der grossen Oper in London, New-York oder Paris bis herab zum böhmischen Dorfmusikanten oder ungarischen Zigeuner wird sich eine Reihe derartiger Kapitale zusammenstellen lassen, deren Rente — selbst wenn man die gleiche Qualität, z. B. die gleiche Stärke und Schönheit der Stimme u. s. f., voraussetzt — mit ziffermässiger Genauigkeit die Richtigkeit unserer Ansicht bestätigt.

Ist aber hierdurch nachgewiesen, dass in der Regel die Rente der Kapitale mit der Dichte und dem Wohlstande der Bevölkerung steigt, so kann man aus dem im gleichen Maasse steigenden Bodenertrage nicht auf die Existenz einer eigenen Bodenrente schliessen. Diese Erscheinung deutet auf einen Monopolsgewinn der Grundeigenthümer hin, der um so bedeutender wird, je weniger die Landwirthschaft im Stande ist, den steigenden Ansprüchen der wachsenden Bevölkerung ein entsprechend vergrössertes Angebot von Bodenerzeugnissen gegenüber zu stellen. Uebrigens ist auch dieses Monopol der Grundeigenthümer nichts Besonderes, indem jeder Mensch — wie oben nachgewiesen wurde — aus seinem ausschliesslichen Eigenthume einen bald grösseren bald geringeren Monopolsgewinn zieht. Endlich darf man nicht übersehen, dass dieser Monopolsgewinn der Grundeigenthümer durch zwei Momente wesentlich in Schranken gehalten wird. Erstens ist in Folge der grossen Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirthschaft nicht nur der Geldertrag, sondern auch der Ertrag an Feldfrüchten bei den Grundstücken heutzutage ein viel grösserer als vor so viel Jahren, und zweitens machen sich die Grundbesitzer unter einander auch ihrerseits

eben so gut Concurrenz wie die Industriellen. Diese Concurrenz der Grundbesitzer geht zwar nicht dahin, billigere Preise zu gewähren, wie dies bei den Gewerben der Fall ist, allein indem jeder Landwirth bemüht ist, die Menge der erzielten Feldfrüchte zu vergrössern und durch Verbesserung der Verkehrsanstalten auch seine entfernter liegenden Grundstücke und deren Erzeugnisse dem Markte zugänglich zu machen, wirkt jeder Einzelne dahin, das Angebot zu vermehren, und arbeitet so unablässig dem Monopolsgewinnste entgegen.

ζ) Als eines der gewichtigsten Argumente für die Existenz der Bodenrente wird geltend gemacht, dass das Sinken des Zinsfusses den Preis der Ländereien steigen mache und umgekehrt. Da also die Grundstücke im direkten Gegensatze zum »Kapitale« stehen, so folgert die gewöhnliche Lehre, dass die Grundstücke keineswegs als Kapital anerkannt werden können, sie bilden somit eine eigene Klasse der Productionsfactoren und ihre Rente ist von der des Kapitales wesentlich verschieden. Dass die Preise der Ländereien gerade die entgegengesetzte Bewegung aufweisen als die Schwankungen des Zinsfusses, ist eine seit jeher feststehende Thatsache, die jedoch zur Annahme einer eigenen Bodenrente nicht entfernt berechtigt, weil jedes andere werbende Vermögensobject genau die nämliche Erscheinung zeigt. Das Steigen des Zinsfusses deutet eben auf eine vermehrte Nachfrage nach grösseren Geldsummen, welche das Geld im Werthe steigen lässt und hiermit ist nothwendig eine adäquate Werthverminderung aller anderen Gegenstände verbunden. Da nun auch die gewöhnliche Lehre vom Kapitale wiederholt versichert, dass das Geld nicht das einzige Kapital sei, dass vielmehr die werbenden Vermögensobjecte selbst als solches anerkannt werden müssen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch die einzelnen Kapitale, ebenso wie der Grund und Boden und ebenso wie alle übrigen Gegenstände, um so mehr im Preise steigen, je tiefer der Zinsfuss sinkt — je abondanter das Geld wird — und umgekehrt. Ziffermässig lässt sich dies aus den Schwankungen im Kurse der verschiedenen Actien nachweisen — die ja, wie wir wiederholt hervorgehoben haben, einen Theil des betreffenden Kapitales »Eisenbahn«, »Fabrik« u. s. f. repräsentiren — indem jede Steigerung des Zinsfusses mit einer E t-werthung dieser Effecten verbunden ist, und umgekehrt.

d) Rückblick.

Ueberblickt man die von den verschiedenen Schriftstellern u Gunsten der Bodenrente geltend gemachten Gründe, so ergiebt ‹ ι,

dass diese Lehre nicht so sehr von einer falschen Auffassung der Bodenproduction, als vielmehr von einer ungerechtfertigten Darstellung des Kapitalsbegiffes herrührt. Alles nämlich, was von den Vertheidigern der Bodenrente für ihre Ansicht angeführt wird — und darunter gehört namentlich das Walten der natürlichen Kräfte, der Monopolsgewinn, den die Grundeigenthümer aus der blossen Thatsache ihres Besitzes beziehen, der ungleiche Ertrag der einzelnen Grundstücke u. m. a., ist vollständig wahr und in dem Wesen des Kapitalsbegriffes ganz gegründet. Wenn man trotzdem den Ertrag der Grundstücke nicht unter den Begriff der Kapitalsrente subsumiren zu dürfen geglaubt hat, so liegt der Grund davon vornehmlich in der mehr oder weniger unbewussten Identificirung der Begriffe »Geld« und »Kapital«, die sich wie ein rother Faden seit den Zeiten des Mercantilsystems bis auf unsere Tage durch das ganze Gebiet der politischen Oekonomie hindurchzieht. Eine weitere Veranlassung hierzu liegt ferner in der von den Physiokraten hervorgehobenen und in der That ganz besonders in die Augen fallenden Bodenproduction. Indem nämlich der Grund und Boden auch ohne menschliches Hinzuthun nützliche Thiere und Pflanzen hervorbringt und ernährt, erschien er recht eigentlich als der Producent par excellence. Bei dem sogenannten Kapitale hingegen, dessen selbstständige Werthproduction nicht so auffällig ist, begnügte man sich damit, dass es »bei der Production verwendet« wird. Hierdurch war schon der Anfang zur Trennung beider gemacht, da »selbst produciren« und »zur Production verwendet werden« zwei von einander grundverschiedene Begriffe sind. Hält man sich noch den weiteren Umstand gegenwärtig, dass das sogenannte Kapital wirklich in den meisten Fällen nicht fertig vorliegt, sondern erst künstlich geschaffen wird, dass ferner die Emancipation des sogenannten Kapitales bereits Jahrhunderte vor der Entlastung und Mobilwerdung des Bodens durchgeführt war, wodurch der Geldwerth des Kapitales vor dem des Grund und Bodens deutlich hervortrat, so muss es ganz natürlich erscheinen, wenn man beide für zwei wesentlich von einander verschiedene Factoren erklärte, zumal, wenn nach einer allgemein verbreiteten Ansicht einer früheren Epoche das Gold als alleiniges Kapital galt. Sobald aber das Wesen des Kapitales in seinen Geldwerth verlegt wird, sobald man in jedem Kapitale nur die Geldsumme sieht, die es repräsentirt, ist es nur selbstverständlich, dass das Geld sich in allen Fällen gleich hoch verzinsen muss, mit andern Worten, dass der Geldzins die Kapitalsrente vorstellt.

Bei dieser Auffassung des Kapitales konnte es nicht ausbleiben, dass die Bodenrente und der Grundbesitz vielfache Anfeindungen erleiden mussten. Indem man nämlich an dem Grundsatze festhielt, dass das Kapital ein Product menschlichen Fleisses und weiser Sparsamkeit sei, dessen Ertrag sich in allen Fällen gleichmässig gestaltet, und mit dem steigenden Wohlstande eine constante Verminderung erleidet; erschien die Vertheilung der irdischen Güter nur um so ungleicher, wenn man sah, wie die Grundbesitzer aus dem fertig vorliegenden Boden, den ihre Voreltern sich mühelos angeeignet hatten, einen stetig wachsenden Gewinn bezogen. Dass alle diese Anfeindungen der Bodenrente gegenüber der hier gewonnenen Entwicklung des Kapitalsbegriffes keine Kraft haben, braucht wohl nicht nochmals versichert zu werden. Es sei nur hervorgehoben, dass die Bodenrente in der That nicht so schlimm ist, wie sie von mancher Seite geschildert wird. Dass dieselben Grundstücke in einem civilisirten Staate heutzutage einen viel grösseren Geldertrag abwerfen, als vor einigen hundert Jahren, lässt sich allerdings nicht läugnen, dem steht jedoch andererseits die Thatsache gegenüber, dass dieselbe Grundfläche gegenwärtig eine so viel mal grössere Menge von Menschen ernährt als damals. Man darf also nicht vergessen, dass auch der Körnerertrag des Bodens, d. i. seine wirkliche Production gewachsen ist. Hält man nun an der Thatsache fest, dass die Productivkraft eines Grundstückes nicht im geraden Verhältnisse mit der Menge der aufgewendeten Arbeit und Kapitalien (in diesem Sinne) gesteigert werden kann, so wird man zugeben müssen, dass auch der Geldertrag eines Grundstückes in der Gegenwart in keinem Verhältnisse zu der unberechenbaren Masse von Kapital und Arbeit steht, die aufgebracht werden mussten, um ein Landgut auf jene Stufe der Ertragsfähigkeit zu bringen, die es gegenwärtig einnimmt. Praktisch existirt übrigens die Bodenrente so gut wie gar nicht. So lange noch herrnloses Land im Ueberflusse vorhanden ist, giebt es noch keine Bodenrente, und überdies kann Jeder durch blosse Occupation sich und seinen Erben den Anspruch auf die Rente der Zukunft sichern. Ist aber einmal aller Grund und Boden in die Hände Einzelner übergegangen, so giebt es wieder keine Rente, weil Jeder, der ein Grundstück in sein Eigenthum erwerben will, dasselbe nach seinem Ertrage zum laufenden Zinsfusse kapitalisirt, baar bezahlen muss. Praktisch kann man also von einer Bodenrente nur da sprechen, wo ein Landgut durch eine längere Reihe von Jahren im Besitze einer und derselben Person bleibt. Steigt in diesem Falle die Bevölkerung, oder wird die Lage des Grundstückes durch den Bau einer Strasse, einer Bahn, oder eines Kanales

eine günstigere, so wird jedenfalls der Ertrag und der Werth des Gutes steigen, und der Besitzer daran gewinnen. Allein hierin liegt nichts Besonderes, denn einerseits kann die vollkommen gleiche Erscheinung bei jedem Sack Baumwolle, den ein Kaufmann am Lager hat, auch eintreten, und andererseits stehen dem Wachsen der Bodenrente eben so viele Fälle gegenüber, in denen der Ertrag der Grundstücke, sowie ihr Werth durch die Ungunst der äusseren Umstände von Tag zu Tag verringert wird. In einem solchen Falle ist aber die Lage des Grundbesitzers eine noch viel schlimmere als die des sogenannten Kapitalisten. Sobald dieser merkt, dass der Zinsfuss im Sinken begriffen ist, kann er beinahe augenblicklich seine Baarforderungen einziehen und seine Fonds dort placiren, wo er einen höheren Zins erlangen kann. Der Landwirth hingegen, aus dessen Gegend die Bevölkerung z. B. allmählig wegzieht, ist nicht nur nicht im Stande, seinen Besitz sogleich zu verkaufen, sondern muss ruhig zusehen, wie sein Vermögen in seinen Händen schwindet.

Litteratur.

XIII.

Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreich Bayern und in einigen andern Ländern. Bearbeitet von Dr. G. Mayr. XVI. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgegeben vom königl. stat. Bureau. München 1867.

Die moralische Statistik muss sich in Ermanglung anderen Materials nothgedrungen fast ganz auf die Darstellung der negativen Factoren der Sittlichkeit beschränken. Betrachtungen über die gefährlichen Klassen der menschlichen Gesellschaft, über Selbstmorde, Ehescheidungen, Criminalität sind wenigstens bis jetzt die hauptsächlichsten Hilfsmittel, die sittlichen Zustände einer Bevölkerung zu ermitteln. Und es ist bekannt, wie wenig statistisch ausgebeutet und wie noch weniger rationell ausgebeutet auch diese Verhältnisse sind. Wir müssen deshalb einen jeden neuen Beitrag willkommen heissen.

Das XVI. Heft der bayerischen Statistik bringt eine Statistik der gerichtlichen Polizei, d. h. eine Darstellung der zur Anzeige gekommenen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen meist für den Zeitraum von $18^{35}/_{36}$ bis $18^{60}/_{61}$. Der verschiedenen Gesetzgebung wegen sind die sieben rechtsrheinischen Kreise mit der Rheinpfalz nicht vergleichbar und mussten deshalb die beiden Landeshälften gesondert behandelt werden. Besondere Abschnitte werden gewidmet der örtlichen und der zeitlichen Bewegung der Verbrechen und Vergehen diesseits des Rheins, und den Verbrechen und Vergehen einerseits sowie den Polizeiübertretungen andererseits.

Ueberall wird von den zur Anzeige gekommenen Gesetzesübertretungen (Reaten) ausgegangen.

Zur Würdigung der Zahlen ist in Erwägung zu ziehen, dass mit der Schwere des Verbrechens die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Zahlen der angezeigten Fälle der der wirklich vorgefallenen sich nähern, dass hingegen die Differenz der Thäterentdeckungen von der Anzeigefrequenz mit der Leichtigkeit der Verletzung abnimmt, und dies zwar deshalb, weil leichtere Fälle, namentlich blosse Polizeiübertretungen, gar nicht zur Anzeige kommen, wenn nicht zugleich der Thäter bekannt ist. Es sind auch besondere Abschnitte der Darstellung des Verhältnisses der Thäterentdeckungen zur Zahl der angezeigten Verbrechen und Vergehen und der Leistungen der Sicherheitswachen gewidmet; Alles mit Rücksicht auf die acht verschiedenen Kreise Bayerns. Es folgen dann Nachrichten aus der Polizeistatistik Englands, des Seinedepartements, Belgiens, der Niederlande, Oesterreichs, Badens, Spaniens. Der Text zur Darstellung Bayerns nimmt

147 Seiten, der fremden Länder 73 Seiten ein; dann kommen 187 Seiten Tabellen und endlich 10 graphische Tafeln.

Wir verzichten darauf, hier die Hauptresultate mitzutheilen, weil es bei den sehr complizirten Zahlen nicht wohl möglich ist, eine anschauliche Totalübersicht zu geben, und der Natur der Zahlen nach diese ohne eingehende Erörterungen leicht zu Missverständnissen führen möchten. Wenn wir z. B. die Tabelle auf S. 17 mittheilen, wonach im Durchschnitt der Periode $18^{35}/_{36}$ bis $18^{60}/_{61}$ auf 100,000 Einwohner treffen

Kreise.	Privatverbrechen und Vergehen.	öffentliche Verbrechen und Vergehen.	Verbrechen und Vergehen überhaupt.
Oberbayern	527	25	552
Niederbayern	400	16	416
Oberpfalz	356	25	381
Oberfranken	314	25	339
Mittelfranken	348	28	376
Unterfranken	369	39	408
Schwaben	380	22	402
Bayern diesseits des Rheins	393	26	419

so würden wir z. B. Oberbayern entschieden Unrecht thun, wenn wir nicht hinzufügen wollten, dass zur Entschuldigung der hohen Criminalität Oberbayerns manches Gewichtige anzuführen ist, und dass nicht das ganze Uebel auf Rechnung der oberbayerischen Bevölkerung kommt. Denn einmal hat Oberbayern eine verhältnissmässig sehr grosse Menge criminalfähiger Individuen, es liegt dann in Oberbayern die Hauptstadt München mit ca. 150,000 Einwohnern, die, wenn sie auch selbst nicht eine ungewöhnliche Criminalität zeigt, doch manchen üblen Einfluss auf die Umgegend ausübt, und ferner ist die Einwanderung nach Oberbayern sehr stark, die Auswanderung aus demselben sehr schwach, es empfängt also jährlich eine unverhältnissmässige Menge catilinarischer Existenzen, während es sehr wenige abgiebt. Weiter möchten wir zur Entschuldigung Oberbayerns anführen, dass es erst in neuster Zeit anfängt von Strassen durchzogen und der Cultur erschlossen zu werden; und endlich möchten wir noch fragen, ob es sich nicht der Mühe lohnte, nachzuforschen, welche Theile Oberbayerns besonders an dem Excess der Criminalität schuld sind, und ob derselbe nicht namentlich auf Rechnung einzelner Bevölkerungsgruppen, wie z. B. der sogenannten Filzler in der Gegend von Weilheim u. s. w., zu setzen wäre. Freilich hält es eigenthümlicher Weise der Bearbeiter nicht für Sache der Statistik, den Ursachen der von ihr ermittelten Erscheinungen nachzuforschen (S. 20), und er will sich nur auf Rechnungscombinationen beschränken, die auch in umfassendster und oft überflüssiger Weise gehandhabt werden. Doch hält er zum Glück nicht streng an seinem Prinzip fest; — denn was ist es Anderes als Aufsuchen von Ursachen, wenn die Höhe der Criminalität mit den criminalfähigen Altersklassen, den Geschlechtsverhältnissen, den Getreidepreisen*), den Wanderungen

*) Ueber das Verhältniss des Betteins und Vagabundirens zu den Getreidepreisen, auch mit Beziehung auf Bayern, s. v. Scheel, Zur Bettler- und Vagabunden-Statistik in diesen Jahrbb. 1866 I. S. 155.

zusammengestellt wird? Gerade diese Untersuchungen verleihen der Arbeit Interesse und wissenschaftlichen Werth, und wir wünschten, er hätte diese und ähnliche noch weiter verfolgt und weniger Werth auf die blosse rechnerische Thätigkeit gelegt. Der Statistik, deren Aufgabe es doch ist, die Eigenschaften ihres Objects in allseitiges Licht zu stellen, thut es sehr Noth, sich in solche Detailforschungen, welche freilich viel schwieriger sind als das Combiniren von Zahlen, und in das Aufsuchen der causalen Zusammenhänge zu vertiefen. Der Bearbeiter erkennt ja im Vorwort selbst an, dass auf den Nachweis der Beständigkeit und Gesetzmässigkeit, auf die allgemeinen Durchschnitte viel verlorene Mühe bisher verwandt worden sei.

Als besonders lehrreich heben wir noch hervor die graphische Darstellung der Criminalität und ihrer Arten im Verhältniss zu Getreidepreisen und Auswanderung. Es ist erfreulich, zu bemerken, dass sich die so sehr lohnende graphische Darstellung in der Statistik immer mehr Bahn bricht. Schliesslich möchten wir aber noch hinzufügen, dass doch der Inhalt des Buchs zu seinem Volumen in keinem rechten Verhältniss steht. Es konnte Vieles kürzer zusammengearbeitet sein, namentlich aber war die Publication der unendlichen Zahlenreihen und Tabellen in so abschreckender Ausführlichkeit wohl kaum nöthig. Es scheint überhaupt, dass in der amtlichen Statistik viel zu viel Zahlenwerk, dass doch kein Mensch liest, und zu wenig zur bequemen Benutzung verarbeiteter und condensirter Stoff publizirt werde.

H. v. Scheel.

XIV.

Der Kreis Flatow in seinen gesammten Beziehungen dargestellt von **F. W. F. Schmitt.** Thorn 1867. (Ernst Lambeck.)

Im Auftrage der Kreisstände von Flatow bearbeitete F. W. F. Schmitt die Geschichte, Statistik, Topographie und Wirthschaftsverhältnisse dieses Kreises, und veröffentlichte darüber eine Schrift unter dem Titel: Der Kreis Flatow in seinen gesammten Beziehungen dargestellt von F. W. F. Schmitt. Thorn 1867. In dem Maasse, in welchem die fortschreitende Centralisirung unseres Staates uns der Anregung der Kleinfürsten beraubt, tritt an die Corporationen und Communen die Pflicht dringender heran, diese verwaiste Aufgabe als die ihrige aufzunehmen und sich in der Beförderung wissenschaftlicher und künstlerischer Leistungen eine Erweiterung ihres Berufes und ihres Einflusses zu erwerben. Hätten wir von jedem preussischen Kreise eine der vorgenannten ähnliche Monographie, das gäbe einen Ueberblick über den gesammten Staat, wie er immer noch entbehrt wird. Das besondere Interesse des hier behandelten Kreises liegt in seiner Lage auf der Grenze zwischen dem deutschen und slawischen Kulturkreise und in der daher gemischten Bevölkerung desselben, welche im Verlauf der Geschichte wie in der Gegenwart seine Entwickelungsart bedingte. Schon die alten Geographen nannten die Territorien dieses Kreises „nicht zu verachtende Landstriche", und wir haben namentlich seit der Erwerbung derselben durch Friedrich den Grossen dazu noch mehr Recht. Nach einer sorgfältigen „physiographischen Skizze" führt Schmitt den Leser in die Territorialgeschichte und in die

lehrreiche Culturgeschichte des „Ländchens“ (Kraina; so hiess dieser Landstrich ehedem). Die Bevölkerung des Kreises wird nach Geschlecht und Alter, nach Art des Zusammenlebens, nach ihren physischen Eigenschaften, nach Religion und Nationalität und endlich in ihrer Bewegung vorgeführt. Eingehende Nachrichten über die Erwerbsthätigkeit schliessen sich an; dann werden die „socialen Gruppen“ und die Administration und Besteuerung des Kreises betrachtet; den Schluss macht eine sehr specialisirte Topographie des Kreises. Die Beilagen gewähren einen frappanten Ueberblick der von 1766 bis 1864 gemachten Fortschritte. Herr Schmitt hat sich durch seine fleissige Arbeit wirklichen Dank verdient. C.

XV.

Brentano, Dr. Ludw. Jos., Ueber J. H. von Thünen's naturgemässen Lohn und Zinsfuss im isolirten Staate. Göttingen 1867.

Bei der allgemeinen Anerkennung, welche die Untersuchungen Thünen's über die Gestaltung der Landwirthschaft im isolirten Staate durch ihre eminent wissenschaftliche Methode gefunden hat, hätte man erwarten sollen, dass es die Aufmerksamkeit der Fachschriftsteller in hohem Grade erregen müsste, wenn dieser Forscher mit Untersuchungen über das andere wichtige Problem der Volkswirthschaftslehre: über das naturgemässe Verhältniss der Haupteinkommenszweige zu einander, auftrete, und dass dieses Interesse sich auch in der Literatur wiederspiegeln würde. Dennoch ist erst vor drei Jahren die erste eingehende Prüfung dieser neuen Thünen'schen Untersuchungen in Deutschland veröffentlicht worden. Es ist die von G. Fr. Knapp: „Zur Prüfung der Untersuchungen Thünen's über Lohn und Zinsfuss im isolirten Staate.“ Braunschweig 1865. Neuerdings ist derselben nun die oben genannte Abhandlung gefolgt.

In dieser kommt der Verf. zu dem Resultate, dass der von Th. gefundene „naturgemässe“ Lohn (gleich der Quadratwurzel aus dem Product des nothwendigen Unterhalts in das in dem gleichen Werthmass ausgedrückte Resultat seiner Arbeit: $\sqrt{ap}$) nicht als derjenige anzusehen sei, welcher im isolirten Staate herrschen müsse. Auch Knapp war zu dem gleichen Ergebniss gelangt. Dasselbe hatte jedoch den Verf. nicht befriedigt, weil Knapp die Unhaltbarkeit der über die Grösse des natürlichen Lohns aufgestellten allgemeinen Sätze aus der Beschaffenheit der Voraussetzungen abgeleitet hatte, von welchen Th. dabei ausgegangen war, er, der Verf., aber meinte, dass diese Voraussetzungen Th. zuzugestehen und nur auf Grund ihrer Annahme die Richtigkeit des Resultats zu prüfen sei.

Sowohl die gegen Knapp's Darstellung ausdrücklich gerichtete Argumentation, wie auch die selbständige Untersuchung der Th.'schen Entwickelung zeigt jedoch klar, dass der Verf. seinen Vorgänger durchaus nicht verstanden hat und damit m. E. zugleich, dass er in das eigenthümliche Wesen der Th.'schen Untersuchung nicht eingedrungen ist und den innersten Mangel derselben nicht erkannt hat.

Da Th. annahm, dass es eine solche Vertheilung des Products geben müsse, bei welcher sowohl der Lohn als auch der Zins seine naturgemässe Höhe habe, welche alle Theile als solche anerkennen müssten, so suchte er nach einer allgemeinen Beziehung der Grössen beider. Wirklich fand er auch eine Formel, welche eine Abhängigkeit beider von einander ausdrückte, übersah aber, dass diese Abhängigkeit keine wirklich allgemeine Giltigkeit habe, sondern nur eine momentane, für einen ganz bestimmten, willkürlich fixirten Zustand. Diese Abhängigkeit besteht einfach darin, dass der Lohn und der Zins zusammen das betragen, was von einem bestimmten Product zur Vertheilung zwischen Kapitalisten und Arbeiter kommt; natürlich müssen dann die Arbeiter um so viel weniger erhalten, als die Kapitalisten mehr bekommen, und da dasselbe Product auch mit demselben Kapital und von derselben Arbeiterzahl hergestellt wird und auch der Werth des gemeinschaftlichen Erzeugnisses gleichbleiben muss, damit das Product als Werthgrösse unverändert bleibe, so muss mit dem Lohnsatz auch der Zinsfuss in regelmässiger Weise sich ändern.

Der Verf. leugnet nun die unmittelbare Abhängigkeit zwischen Lohn- und Zinshöhe; er findet in deren Annahme einen Hauptfehler Th.'s und da sie eine nothwendige Unterlage für die Auffindung des naturgemässen Lohns bildet, in ihr den hauptsächlichen Grund, weshalb dieser unhaltbar sei. Dennoch besteht diese Abhängigkeit unter den Voraussetzungen, welche er als richtig gegen Knapp in Schutz nimmt, ganz unzweifelhaft, denn wenn $p = (a + y)(1 + qz)$, so muss unbedingt y bei jeder Veränderung von z nach dem in dieser Gleichung ausgesprochenen Gesetz sich ebenfalls ändern, und yz bei $y = \sqrt{ap} - a$ ein Maximum werden, solange p und q dieselbe Grösse haben. Das aber ist der Fall, ist aber auch nur der Fall, wenn die Voraussetzungen bestehen, welche nach Knapp's (vom Verf. arg missverstandenen) Ausdruck den isolirten Staat zu einem „bedingten" machen.

In den einfachen Zahlenbeispielen, welche Th. zur Veranschaulichung seiner in der Zins- und Lohnformel allgemein ausgedrückten Auffassung von dem Zusammenhang von Lohn- und Zinshöhe öfters anwendet, hat der Verf. das Unhaltbare daran richtig herausgefunden und im Einzelnen daran vielfach gute Kritik geübt. Aber damit hat er freilich nur die Stützen, zum Theil nur die Zweige des Grundfehlers der Th.'schen Entwickelung getroffen, nicht aber die Wurzel desselben, welche in der älteren Abhandlung offen aufgedeckt war. Sie besteht, wie schon bemerkt, in der irrthümlichen Annahme der allgemeinen Giltigkeit jenes Zusammenhangs, in der Täuschung über die Beschränkung, welche die grundlegenden Voraussetzungen den darauf aufgebauten Sätzen anheften. — Dass der Verf. die Tragweite der ausdrücklich adoptirten Voraussetzungen nicht vollständig erkannt hat, erhellt namentlich aus dem Nachweis, dass der Lohn nicht steigen könne beim Steigen des Zinsfusses, weil unter jenen Voraussetzungen keine neue Arbeit zu der früheren hinzukommen könne, das Resultat der zuletzt hinzugekommenen Arbeit also dasselbe bleibe und dieses den Lohn bestimme. Unter eben jenen Voraussetzungen ist auch die Grösse des angewandten Kapitals unveränderlich gegeben, auch hier ist also die Wirksamkeit des zuletzt angelegten Theiles

desselben (die „Nutzung“) immer die gleiche, und wenn die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitaltheiles den Zinsfuss bestimmt, so ist auch dieser schlechthin unveränderlich — er ist es ohnehin, wenn der Lohn unveränderlich bleibt, weil dann, was von dem gleichbleibenden p abgezogen wird, um den Ertrag des gleichbleibenden q $(a + y)$ zu bestimmen, das constante $a + y$ ist. Wie soll man denn auch dazu kommen, noch neue Kapitalien im Getreidebau anzulegen, wenn bei der Unveränderlichkeit der Getreidepreise Angebot und Nachfrage dauernd im Gleichgewicht sind, wenn in Folge der Unveränderlichkeit der Volkszahl weder der Bedarf nach Nahrung wachsen, noch das Verlangen neuer Arbeiter nach neuen Kapitalien zu ihrer Beschäftigung und Unterstützung entstehen kann? Von einem Sinken des Zinsfusses unter den Voraussetzungen des „bedingten isolirten Staates“ in Folge von weiteren Kapitalanlagen kann nicht die Rede sein, einfach, weil neue Kapitalanlagen nicht möglich sind. Die Grösse des angelegten Kapitals ist ebensowohl wie die Zahl der Arbeiter und die Grösse des Products unter jenen Voraussetzungen schlechthin unveränderlich, weil jene Voraussetzungen eben in gar nichts Anderem bestehen, als darin, dass jene Grössen unveränderlich sind.

Es kann sich deshalb der Lohn- sowie der Gewinn- und Zinssatz nicht erst während des durch die bekannten Annahmen bestimmten Zustandes bilden oder feststellen. Soll dies nun nach den vom Verf. adoptirten „Fundamentalsätzen“ (S. 15—29) geschehen, so müssen diese auch unabhängig von jenen Annahmen gelten. Offenbar sollen sie auch allgemeine Geltung haben. Diese muss ihnen jedoch durchaus abgesprochen werden; denn theils sind sie blosse Scheinwahrheiten, theils beruhen sie geradezu auf einer Verkehrung des ursächlichen Zusammenhangs mehrerer Erscheinungen. Es ist z. B. eine Scheinwahrheit, wenn man sagt, das Product der Arbeit sei der naturgemässe Lohn, das des Kapitals die naturgemässe Zinsvergütung. Denn was heisst das? Das „Product“ ist ein Werth (S. 24), in Geld oder in Roggen oder sonstwie geschätzt. Wie gross dieser sei, bestimmt sich danach, wie viel Werth diejenigen dem Arbeitsresultat beilegen, welche dasselbe erwerben wollen, bez. wie viel sie ihm beilegen müssen, damit der Arbeiter sich zu der Arbeit bewogen finde. Als solche Personen kann man die Consumenten oder die Unternehmer ansehen. Im letzteren Fall ist das Product das, was dem Unternehmer die Arbeitsleistung in Erwartung des dafür zu lösenden Preises werth ist; im anderen Fall das, was sie dem Consumenten werth ist, und was deshalb jener oder dieser, jener unmittelbar, dieser durch Vermittelung des Unternehmers dem Arbeiter geben, um die Leistung zu erlangen. Das Product ist also, was der Arbeiter für seine Arbeit erhält — verlangt und wirklich erlangt — d. h. sein Lohn. Das Product bestimmt nicht die Grösse des Lohns, sondern Product und Lohn sind völlig eins und dasselbe; der factische Lohn ist der naturgemässe. Der Satz, dass das Product des zuletzt angestellten Arbeiters den Lohn aller bestimme, ist nun, wie der Verf. selbst ausführt (S. 20), nur eine Modification, eine specielle Anwendung des eben besprochenen allgemeineren. Sonach besagt er aber nichts weiter als: der Lohn des zuletzt angestellten Arbeiters bestimmt den Lohn der übrigen, d. h. dieser ist ihm gleich, weil

gleiche Opfer gleich gelohnt werden müssen. Wieviel dem Unternehmer oder dem Consumenten das werth ist, was der zuletzt angestellte Arbeiter leistet, wieviel er ihm deshalb als Lohn gibt, das bleibt völlig unbestimmt. Dass er der ihrem natürlichen Umfang nach kleineren Leistung des letzten Arbeiters einen entsprechend geringeren Werth beilege, als der des früher angestellten, dafür fehlt jeder allgemeine Grund. Die Annahme der Unveränderlichkeit des Preises liefert statt eines inneren Grundes nur eine willkürliche Satzung, welche die Untersuchung abschneidet. Fallgesetze findet man nicht durch Beobachtung von Körpern, die man am Fallen verhindert.

Da der Verf. die Bedeutung der Th.'schen Voraussetzungen für die ganze Entwickelung nicht recht erfasst hat, so konnte er auch übersehen, dass Th. auf dem Wege, auf welchem er zunächst zu $\sqrt{ap}$ gelangt, jener Voraussetzungen gar nicht bedarf, dass diese Lohnhöhe in der That unabhängig von der Lohn- und Zinsgleichung, also auch von der angenommenen Abhängigkeit zwischen Lohn- und Zinshöhe gefunden wird, und bei jeder Höhe des Zinsfusses bestehen könnte. Erst wo Th. den Nachweis liefern will, dass $\sqrt{ap}$ zugleich das Maximum von qz sei, nimmt er seine Formel wieder zu Hilfe. Sollte diese Uebereinstimmung nicht bestehen, so wäre gegen $\sqrt{ap}$ als allgemeinen Ausdruck für den naturgemässen Lohn nur einzuwenden, dass er auf einem sehr willkürlich angenommenen Streben der Arbeiter beruht.

Bei der Untersuchung, wie denn $\sqrt{ap}$ überhaupt zur Geltung kommen solle, wird übrigens vom Verf. auch übersehen, dass die Arbeiter, welche aus ihren Ersparnissen das Gut gegründet haben, selbst immer noch Arbeiter bleiben und daher wohl ein Interesse haben, ihren eigenen Arbeitern einen höheren, angemesseneren Lohn zu bewilligen, wenn sie dadurch den Lohn im Allgemeinen auf diese Höhe bringen können. Wie weit sie durch die Concurrenz in der Arbeitsnachfrage, welche sie so den übrigen Arbeitsgebern machen, den Lohn allgemein zu erhöhen vermöchten, das ist freilich eine andere Frage. Gerade über die Art und Weise, wie durch eigene Etablirung der Arbeiter eine angemessene Lohnhöhe hergestellt werden könne, liessen sich noch besondere Betrachtungen anstellen. Auch Knapp's Auffassung des Mittels der „Selbsthilfe" scheint uns nicht zutreffend. Wir müssen es uns hier jedoch versagen, darauf näher einzugehen, ebenso wie auch noch manche andere einzelne Punkte der Th.'schen Untersuchung und der bezüglichen Ausführungen des Verf. unbesprochen bleiben müssen.

Nur im Allgemeinen muss noch bemerkt werden, dass die vorliegende Abhandlung, deren Grundauffassung wir entgegentreten mussten, in formeller Hinsicht durch wohlthuende Sachlichkeit und durch würdige Einfachheit und Klarheit der Schreibweise vortheilhaft sich auszeichnet.

Dr. H. Rosenstock.

XVI.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Italien.

La nuova statistica dell' istruzione popolare in Italia. Annali universali di Statistica pp. Fasc. di Giugno 1867 p. 289 sqq.

Der frühere italienische Minister des Unterrichts Berti hat für das Jahr **1864** eine sorgfältige Statistik des Primärunterrichts im Königreich Italien zusammenstellen lassen und mit einer Einleitung dazu veröffentlicht. Es ist die erste genaue Erhebung über den Stand des Primärunterrichts im neuen Königreich. Er klagt, dass bei allen Vorkehrungen und Anregungen, Unterstützungen und Prämien, die auf das freigebigste dargeboten worden waren, doch der Fortschritt ein langsamer gewesen ist. Er schreibt der Unwissenheit „eine unermessliche Macht der Energie zu".

Er glaubt, dass auch die literarische Macht (la potenza litteraria) sich nicht entsprechend in Italien hat entfalten können, da die Cultur des Volkes, die Grundlage der schriftstellerischen Thätigkeit, bisher gefehlt habe. Daher sei in Italien selten und wenig gelesen worden. Die Klasse der Unterrichteten bildete eine Aristokratie, deren Element die fremde Litteratur war, welche, da sie immer etwas Künstliches und dem Wesen des eigenen Volkes Widersprechendes an sich hat, unfruchtbar blieb für die, welche diese Studien getrieben, und im Ganzen unwirksam für den Fortschritt des nationalen Lebens.

Es tritt übrigens in Italien die merkwürdige Thatsache auf, dass, während auf den Hochschulen, deren Zahl in Italien bekanntlich sehr gross ist, die Anzahl der Studirenden derjenigen in den Mittelpunkten der europäischen Bildung entspricht, in den Elementarschulen die Schülerzahl bei Weitem geringer ist.

Welch' tiefen Eindruck die preussischen Erfolge des Jahres 1866 auf die Geister in Italien gemacht, das spricht sich auch in der Publikation von Berti aus. Er sagt in der Einleitung zu seiner Statistik: Der letzte Krieg hat nach den Urtheilen selbst der Gegner von Preussen bewiesen, dass das Uebergewicht seiner Heere nicht allein von der tactischen Geschicklichkeit seiner Führer und der Superiorität der Bewaffnung herrührte, sondern auch und vor Allem von der Vorzüglichkeit seiner Mannschaften. Der Preusse war intellectuell und moralisch dem feindlichen Soldaten überlegen und hatte daher auch die Oberhand über ihn im Kampfe; er hatte ein lebendigeres Bewusstsein von der militärischen Ehre (egli sentiva piu' vivamente l'onor militare); er hatte die Idee des Vaterlandes tiefer in sich eingeprägt, verstand besser sich auf den Märschen zu orientiren und besass eine grössere Gewandtheit in der Führung der Waffen. Diese Worte der Anerkennung des italienischen Schriftstellers sind in einer Zeit geschrieben, wo die grössere Annäherung an Preussen und die Abneigung gegen Frankreich in Folge der letzten politischen Ereignisse noch nicht das Urtheil bestimmt hatte, wenn sie auch die Tendenz haben mögen, für die Italiener durch die Hinweise auf die grossen Erfolge der preussischen Waffen die Unterrichtsfrage in den Vordergrund zu stellen.

In dem Folgenden wollen wir versuchen, die Hauptdata der Statistik des Primärunterrichts für das Jahr 1864 zusammenzustellen.

1) Die Unterrichtsanstalten (istituti scolastici).

Die Anstalten, welche für den ersten Unterricht sorgen, zerfallen nach ihrem verschiedenen Zweck, Grad und Form in vier Kategorieen:

a. Anstalten für Kinder (öffentliche Bewahranstalten und Privatschulen (asili publici e scuole private).
b. Niedere und höhere, öffentliche und Privatschulen (scuole elementari inferiori e superiori pubbliche e private).
c. Convicte für das weibliche Geschlecht (convitti femminili).
d. Schulen für die Erwachsenen (Abendschulen, Sonntagsschulen und scuole reggimentali).

Diese Schulanstalten zusammen, welche im Jahre 1863—1864 eröffnet waren, bezifferten sich auf die Zahl von 39,631.

2) Zöglinge.

In diesen Anstalten empfingen die ersten Anfangsgründe des Unterrichts 1,561,450 Zöglinge der beiden Geschlechter, von denen 1,307,217 die Kinder- und Elementarschulen und 254,233 die Schulen für die Erwachsenen besuchten.

Uebersicht der Anstalten und der Zöglinge.

	Zahl der Anstalten.	Zahl der Zöglinge.
Anstalten für Kinder	2,720	107,512
Höhere Elementarschulen	2,124	54,205
Niedere Elementarschulen	29,680	1,124,538
Convitti femminili	551	20,962
Schulen für Erwachsene (Abend- und Sonntagsschulen)	4,556	164,570
scuole reggimentali	—	89,663
Gesammtbetrag	39,631	1,561,450

Vergleicht man die Gesammtzahl der Institute mit der Oberfläche des Königreichs, 259,320 Quadr.-Kilometer, (ausschliesslich Venetien) und mit der Bevölkerung, 21,777,324, so kommt eine Anstalt auf 6 Quadr.-Kiliometer und auf 549 Einwohner. Das Verhältniss der Zöglinge zu den Einwohnern ist wie 1 zu 14.

Wenn einerseits nicht gesagt werden kann, dass die Schulanstalten des Königreichs Italien in einem besonderen Missverhältniss zu den Bedürfnissen der Bevölkerung stehen, so steht andererseits die betrübende Thatsache fest, dass mehr als zwei Drittel der Kinder des Volkes gänzlich fern von den Schulen leben und, um mit den Worten des italienischen Berichterstatters zu sprechen, heranwachsen in Unwissenheit und Trägheit als Schande und Gefahr der Nation. Sorglosigkeit und Indolenz der Eltern verschulden in erster Linie dieses Missverhältniss. Nicht der Mangel, sondern der Besitz eigener Bildung lässt das Bedürfniss nach diesem Gut entstehen.

In folgendem Verhältniss nehmen die beiden Geschlechter Theil an dem ersten Unterricht:

	Gesammtbetrag.	Zahl der Zöglinge: männlich.	weiblich.
Schulen für die Kinder	1,307,217	705,580	601,637
Schulen für die Erwachsenen . . .	254,233	240,152	14,081
Totalbetrag	1,561,450	945,732	615,718

Nach dem Gesammtbetrag der Zöglinge stehen die männlichen zu denen des weiblichen Geschlechts im Verhältniss von 60,55 : 39,45 Procent, d. i. auf je 100 männlichen Geschlechts kommen 65 weiblichen Geschlechts.

Die Differenz zwischen den Knaben und Mädchen, welche Unterricht geniessen, ist weit geringer.

Die Zahl der Knaben und Mädchen, welche Unterricht geniessen im Alter von 2 (!) — 12 Jahren steht zur Zahl der Kinder der Bevölkerung von diesem Alter in folgendem Verhältniss:

	Gesammte Bevölkerung von 2 – 12 Jahren.	Zöglinge: Gesammtbetrag.	auf das Hundert der Bevölkerung von 2—12 Jahren.
Knaben	2,480,036	705,580	28,41
Mädchen	2,413,337	601,637	24,93
Gesammtbetrag	4,893,373	1,307,217	26,71

Die ungünstige Procentzahl scheint einen Hauptgrund doch wohl mit darin zu haben, dass vom vollendetem 2ten Lebensjahre die Unterrichtsbedürftigkeit in Anschlag gebracht wird.

3) Oeffentliche und Privatschulen.

Es betrug die Anzahl der Schulanstalten und der Zöglinge (ungerechnet die scuole reggimentali, deren Zahl nicht genau angegeben werden kann, und der 735 Sonntagsschulen):

	Zahl der Schulen.	Gesammtbetrag.	Zahl der Zöglinge: männliche.	weibliche.
Oeffentliche Anstalten . .	29,391	1,236,447	760,952	475,495
Privatanstalten	9,505	206,572	80,430	126,142
Gesammtbetrag	38,896	1,443,019	841,382	601,637

Aus diesen Ziffern ergiebt sich:

dass auf drei öffentliche Schulen eine Privatschule kommt,

dass die mittlere Zahl der Zöglinge in den öffentlichen 42 und in den Privatanstalten 22 ist,

dass der Gesammtbetrag der Zöglinge der öffentlichen Schulen zum Gesammtbetrag der Privatschulen sich wie 5,99 : 1 verhält,

dass die Anzahl der Zöglinge männlichen Geschlechts der öffentlichen Schulen sich zu der der Privatschulen wie 9,46 : 1 verhält,

dass die Zöglinge weiblichen Geschlechts der öffentlichen Anstalten zu denen der Privatanstalten im Verhältniss von 3,77 : 1 stehen, und endlich

dass in den öffentlichen Schulen von 100 Zöglingen 62 dem männlichen und 38 dem weiblichen Geschlecht angehören, während in den Privatanstalten

das entgegengesetzte Verhältniss eintritt, und 39 Zöglinge männlichen Geschlechts 61 Zöglingen weiblichen Geschlechts gegenüber stehen.

4) Das Lehrerpersonal.

Das Lehrerpersonal, welchem im Jahr 1864 der Primärunterricht oblag, (mit Ausschluss der scuole reggimentali) erreichte die Ziffer von 45,115, bestehend aus 23,071 Lehrern und 22,044 Lehrerinnen und Assistenten. Danach kommt 1,14 Lehrer auf eine Schule. Auf den Lehrenden fallen durchschnittlich 33 Zöglinge und zwar auf den Lehrer 37 Zöglinge männlichen Geschlechts, auf die Lehrerin 28 weiblichen Geschlechts.

Jenachdem die Schüler zu den Kindern oder zu den Erwachsenen gehören, ergiebt sich folgende Uebersicht:

		Zahl der Lehrenden:	
	Totalbetrag.	männliche.	weibliche.
Schulen für Kinder	40,056	18,443	21,613
Schulen für Erwachsene	5,059	4,628	431
Totalbetrag	45,115	23,071	22,044

5) Normal- und Magistratsschulen.

Zur Vorbereitung und Heranbildung des Lehrerpersonals gab es im Jahre 1864 135 Institute, worunter 50 Normalschulen. Von diesen Lehranstalten waren 64 für das männliche und 71 für das weibliche Geschlecht bestimmt. Die Gesammtzahl der Zöglinge war 7,083, von denen 2,718 männlichen und 4,365 weiblichen Geschlechts.

Es wurden im Jahre 1864 an Diplomen oder Fähigkeitszeugnissen von solchen, welche an diesen Anstalten geprüft worden waren, 3617 ausgestellt und zwar 950 von den Normalschulen der Regierung und 2667 von den Magistratsschulen der Provinzen.

6) Einnahmen und Ausgaben.

Was nun das Schulbudget anbelangt, so betrug (abgesehen von den Sonntagsschulen) die Ausgabe für die 29,391 Anstalten, 1,236,447 Zöglinge und 31,098 Lehrer, der Aufwand für das Schuljahr 1864 16,689,341 Lire. Dieser Aufwand zerfällt in einen persönlichen für die Lehrer selbst und in einen sachlichen für die sonstigen Erfordernisse der Schule. Es ist selbstverständlich, dass die Ausgaben für die Privatschulen hierbei nicht in Betracht kommen können, da sie dem Bereiche der öffentlichen Statistik sich entziehen. Hier haben wir es nur mit der Ausgabe für die öffentliche Volksschule zu thun. Dabei möchten wir jedoch hervorheben, dass die italienische Schulstatistik sich gerade dadurch auszeichnet, dass sie ihre Untersuchung im Uebrigen auch auf die Privatschulen erstreckt hat, da sie Zahlen für die Privatschulen zu Tage gefördert hat, die wir in den Schulstatistiken anderer Länder vergeblich suchen.

Es betrugen die Ausgaben für die öffentliche Volksschule im K[illegible]igreich Italien für das Jahr 1864:

	Totalbetrag.	Persönliche.	Sach[illegible]he.
Schulen für die Kinder . . .	16,042,688	12,163,078	3,87[illegible]10
Schulen für die Erwachsenen .	646,653	443,792	20[illegible]61
	16,689,341	12,606,870	4,0[illegible]71

An dieser Stelle bemerkt der italienische Schriftsteller, dass das Schulbudget, da sich bei dem Census eine so ausserordentlich grosse Anzahl der Analfabeti herausgestellt, viel zu gering ist, um die Schande einer so ausgedehnten Unwissenheit von dem italienischen Volke zu entfernen. Namentlich der Aufwand für den Unterricht der Erwachsenen, 646,653 L., scheint demselben viel zu unbedeutend.

Nach der Zahl der Lehrenden würde im Durchschnitt auf den Kopf eines Jeden 405 L. Besoldung kommen. Die Ausgaben für die Volksschule werden bestritten von der Regierung, den Provinzen, den Communen und aus verschiedenen Einnahmen (Stiftungen u. s. w.) In welchem Verhältniss dies geschieht, ergiebt die folgende Uebersicht:

Einkünfte der öffentlichen Schulen im Jahre 1864.

	Totalbetrag.	Regierung.	Provinzen.	Communen.	Patrimoniale u. andere.
Schulen für die Kinder	16,073,615	1,048,682	354,459	12,168,721	2,501,753
Schulen für die Erwachsenen . .	646,653	51,473	17,019	532,180	45,981
Gesammtbetrag	16,720,268	1,100,155	371,478	12,700,901	2,547,734

Aus dieser Uebersicht geht hervor, dass den grössten Betrag die Communen liefern, demnächst kommen die verschiedenen Einnahmequellen, dann die Regierung und zuletzt die Provinzen. Das Schulbudget zu 100 angenommen, würden die Verhältnisszahlen sein: 76 die Communen, 15 die verschiedenen Einnahmequellen, 7 die Regierung und 2 die Provinzen.

Die Einnahmen für die Schulen auf die ganze Bevölkerung des Königreichs vertheilt, würde den Kopf mit 78 Centesimi belasten. Auf jede Schule würde sich eine Ausgabe von 569 L. und für jeden Zögling ein Aufwand von 13,52 L. berechnen.

7) Weiter geben wir noch zur Vergleichung die Hauptresultate der Volksschulstatistik der drei Jahre 1862, 1863 und 1864 und die Vermehrung der Anstalten, Lehrkräfte und Zöglinge. Die Bewegung ist eine aufsteigende und lässt die Anstrengungen erkennen, die in Italien auf diesem Gebiete gemacht werden.

	Anstalten.			Zöglinge.			Lehrerpersonal.		
	1862.	1863.	1864.	1862.	1863.	1864.	1862.	1863.	1864.
Anstalten für kleine Kinder . .	1,673	1,806	2,720	71,054	81,513	107,512	2,287	2,568	3,574
Elementarschulen *)	28,490	29,422	31,804	1,008,674	1,109,224	1,178,743	28,173	31,421	34,263
Schulen für die Erwachsenen . .	—	3,298	4,556	—	124,201	164,570	—	4,033	5,059
Gesammtbetrag	30,163	34,526	39,080	1,079,728	1,314,938	1,450,825	30,460	38,022	42,896

*) Es sind dabei nicht mit gerechnet die convitti femminine (i. J. 1864 551 Anstalten mit 20,962 Zöglingen), da die Bezifferung dieser Convicte für das weibliche Geschlecht für 1862 und 1863 nicht möglich ist.

Es steigt die Zahl:

	1863.	1864.
der gesammten Unterrichtsanstalten für das Volk	1,065 oder 3 %	4,554 oder 13 %
der Zöglinge	111,009 oder 10 %	135,887 oder 10 %
des Lehrerpersonals	3,529 oder 13 %	4,874 oder 12 %

Die Procentzahl der Vermehrung der Anstalten für die kleinen Kinder und die Erwachsenen im Jahr 1864 war 51 und 38.

Zum Schluss noch eine internationale Vergleichung, für deren Richtigkeit der Berichterstatter aber keine Garantie übernehmen will.

	Jahr der Aufnahme.	Flächengehalt. Kilometer.	Bevölkerung.	Schulen.	Zöglinge.	Verhältniss der Zöglinge zur Bevölkerung.	Verhältniss der Schulen zum Flächengehalt. Kilometer.	Verhältniss der Schulen zur Bevölkerung.
Bayern	—	76,184	4,807,440	8,277	840,000	1 : 5,72	1 : 11	1 : 581
Preussen	1861	280,194	19,304,843	28,464	3,017,042	1 : 6,40	1 : 10	1 : 678
Belgien	1863	29,465	4,940,570	7,269	762,494	1 : 6,48	1 : 4	1 : 680
Irland	1862	82,245	5,798,967	6,010	811,973	1 : 7,14	1 : 14	1 : 965
Niederlande. . . .	1862	32,841	3,493,611	4,189	455,537	1 : 7,67	1 : 8	1 : 834
Frankreich	1864	543,051	37,386,313	78,354	4,850,253	1 : 7,78	1 : 7	1 : 477
England und Wales .	1861	152,142	20,065,124	58,975	2,536,462	1 : 7,89	1 : 3	1 : 340
Spanien	1860	507,045	15,151,677	24,353	1,251,663	1 : 12,11	1 : 21	1 : 622
Oesterreich. . . .	1864	643,911	35,018,986	31,201	2,574,919	1 : 13,60	1 : 21	1 : 1,154
Italien	1864	259,320	21,777,334	39,631	1,471,787	1 : 14,79	1 : 7	1 : 550

K—n.

Miscellen.

VI.

Napoleon I. als Fälscher russischen Papiergeldes.

Als der Freiherr von Görtz am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in Schweden einen genauen Entwurf zur Ausgabe leichter kupferner Münzzeichen mit hohem Nominalwerthe ausarbeitete, wies er auf die Gefahr der Falschmünzerei hin, welcher man durch genaue polizeiliche Aufsicht vorbeugen müsse. Dabei setzte er hinzu: „Dass grosse Potentaten die Münzzeichen nachmachen würden, lasse sich nicht annehmen, da ja ihnen ihre Ehre und Glorie nicht ganz indifferent sei, auch bis jetzt solche Fälle noch nicht vorgekommen seien" [1]).

Die Ausgabe leichter Münzen war bis dahin allerdings nur etwa von ausländischen Kaufleuten oder Speculanten zum eigenen Vortheil durch Einfuhr gefälschter Münzen ausgebeutet worden [2]). Die ausländischen Regierungen hatten an solchen Unternehmungen keinen Antheil genommen. Indessen hatte das achtzehnte Jahrhundert nach dem Erscheinen der bekannten obenerwähnten schwedischen Kupferthaler wohl Beispiele einer solchen Verletzung des Völker- oder internationalen Staatenrechts aufzuweisen.

Wenn man den Engländern nachgesagt hat, sie hätten falsches amerikanisches Papiergeld während des Befreiungskrieges der englischen Kolonieen in grosser Menge nach den Vereinigten Staaten gebracht; wenn man von ebenderselben Speculation von Seiten Englands in Betreff der Einfuhr falscher französischer Assignaten nach Frankreich während der Revolutionszeit berichtet hat, so waren solche Fälle wohl, abgesehen von dem Verbrechen der Fälschung, eine Verletzung des internationalen Rechts durch Privatleute; die englische Regierung mag dabei wohl ausser Spiel geblieben sein.

Dagegen erzählt man von Friedrich dem Grossen, er habe im November 1771 vor der ersten Theilung Polens, als er vorsichtig preussische Truppen in Polen einrücken liess, zwei Millionen falscher Gulden durch Juden in Polen verbreiten lassen [3]).

Ein viel eclatanteres Beispiel einer solchen Fälschung hat das Jahr 1812 aufzuweisen. Man warf Napoleon I. vor: er habe zum Theil aus finanziellen,

---

1) S. meine Schrift: Finanzgeschichtliche Studien. Kupfergeldkrisen. St. Petersburg 1867 S. 180.
2) Ebend. S 37. 74. 110 ff.
3) Seldem's Depesche bei Solomjem, Fall Polens russ. S. 139.

zum Theil aus politischen Gründen grosse Massen falschen russischen Papiergeldes nach Russland gebracht. Die Frage ist bisher wohl einigermaassen controvers gewesen. Bernhardi[4]) hat ausdrücklich bemerkt, Napoleon habe nicht nur falsche Banknoten gemacht, die in Russland ausgegeben werden sollten, sondern auch dem Könige von Sachsen eine Schuld von sechs Millionen Thalern in falschen russischen Banknoten bezahlt, und diese letzteren seien dann den Russen in Dresden und Leipzig in die Hände gefallen. — Gourgoud dagegen stellt das ganze Factum in Abrede.

Noch Bagdanowitsch hat in seiner Geschichte des Krieges von 1812 folgende nichtssagende Bemerkung: „Man sagt wohl, als habe Napoleon, um den Staatscredit Russlands zu untergraben, eine grosse Menge falscher russischer Assignaten in Umlauf gesetzt, doch entbehrt diese Beschuldigung jedes Beweises.“

Vor Kurzem sind nun einige auf diese Frage Bezug habende Materialien in Russland in dem „Russischem Archiv“ (russisch) herausgegeben worden, und diese lassen keinen Zweifel mehr über diese Unternehmung Napoleon's zu. Herr Bartenew, welcher zwei hierher gehörende Actenstücke mittheilt, berichtet, viele Bewohner Moskau's, welche sich jener Zeit erinnerten, hätten auch das von den Franzosen verbreitete falsche Papiergeld sehr wohl im Gedächtniss bewahrt. Die Franzosen sollen besondere Agenten gehabt haben, welche beauftragt waren, Packete mit falschem Papiergeld hier und da liegen zu lassen, oder auch es so einzurichten, dass solche Packete ihnen von plündernden Kosaken abgenommen würden. Bei Krassnoje, wo am $\frac{4.}{16.}-\frac{6.}{17.}$ November 1812 eine Schlacht stattfand, fiel ein grosser Vorrath von falschen Assignaten, welche die Franzosen mit sich führten, den Russen in die Hände. Ein hochbetagter Bewohner Moskaus, welcher im Jahr 1812 Krankheitshalber diese Stadt auch während der Monate September und October nicht verlassen hatte, erzählte Herrn Bartenew, dass die Franzosen ihre falschen Papierrubel in Moskau gegen Silberrubel zu wechseln pflegten. An der steinernen Brücke waren zu diesem Zwecke besondere Buden errichtet; man zahlte für 1 Rubel Silber 5 Rubel Papiergeld. Damals war das russische Papiergeld sehr im Werthe gefallen und stand im Jahre 1812, als 577 Millionen Rubel im Umlauf waren, $26^2/_5$ Kopeken (d. h. 100 Kopeken in Papier galten $26^2/_5$ Kopeken in Silber). Es ist recht auffallend, dass der Cours der von den Franzosen ausgegebenen falschen Papierrubel nicht sehr viel geringer gewesen zu sein scheint, als der Cours des echten russischen Papierrubels.

Zuverlässiger indessen als solche mündlichen Berichte sind Acktenstücke über verschiedene Summen falschen Papiergeldes, welche bei einigen Ausländern damals gefunden wurden. Am 6. November 1812 berichtete der Oberpolizeimeister von Moskau, Generalmajor Iwaschkin an den H[...]t- commandirenden in Moskau, Grafen Rostoptschin, es seien me[...]re Polizeiofficiere beauftragt gewesen, über die von den Franzosen wä[...]nd ihres Aufenthaltes in Moskau in Umlauf gesetzten falschen russischen As[...]a- ten Nachforschungen anzustellen, und diese hätten denn auch her[...]e-

4) Denkwürdigkeiten des Grafen von Toll. I. S. 228.

bracht, dass bei mehreren Franzosen und Französinnen, die besonders namhaft gemacht werden, Summen von 550, 1100, 800 u. dergl. Rubeln gefunden worden seien. Auch der Name eines Russen, bei dem sich 200 Rubel solchen Geldes fanden, wird genannt. Im Ganzen fand man 4750 Rubel. Einer der Franzosen erbot sich noch zu weiteren Nachforschungen. Es ward nun von Seiten des Polizeimeisters an den Grafen die Anfrage gestellt, ob man gegen diese Personen nach den Gesetzen verfahren solle. Der Graf Rostoptschin entschied, man solle vorläufig keine gerichtliche Verfolgung der Inhaber jenes Papiergeldes eintreten lassen, da sie das Geld beim Verkauf von Waaren und ohne zu wissen, dass es falsches sei, von den Franzosen erhalten haben könnten. Weitere Aktenstücke in dieser Angelegenheit sind nicht bekannt geworden.

Man sagt, die russische Regierung habe, nachdem die Franzosen Russland verlassen hatten, für mehr als eine Million Silberrubel solche falsche russische Assignaten bei Bauern und andern Personen, die von den Franzosen betrogen worden waren, eingelöst. Herr Bartenew spricht die sehr naheliegende Vermuthung aus, dass in dem Archiv des Finanzministeriums Papiere sich befinden müssten, welche über diese Frage Auskunft geben könnten. Die Veröffentlichung solcher Documente wäre wünschenswerth.

Der bekannte officielle Geschichtschreiber des Krieges von 1812, Danilewsky sagt ferner in seinem Buche, dass, nach dem Rückzuge der Franzosen, aus Moskau und andern Orten von verschiedenen Personen, die mit den Franzosen Verkehr gehabt hatten, bei den Kriegsbehörden falsche Hundertrubelszettel präsentirt worden seien, und zwar seien diese Assignaten so geschickt gefälscht gewesen, dass selbst die Beamten der Assignationsbank dieselben auf den ersten Blick für echt gehalten hätten. Herr Liprandi bemerkt bei dieser Gelegenheit sehr richtig, dass in diesem Punkte Danilewsky, dessen Berichte sehr oft mit Recht als nicht zuverlässig gelten, als Zeitgenosse und wahrscheinlich Augenzeuge Glauben verdiene. Auch Herr Liprandi selbst, der den Feldzug des Jahres 1812 mitgemacht, sagt, er und Andere hätten solche falsche Assignaten sowohl bei den Kosaken, welche dieselben den gefangenen Franzosen abgenommen hätten, als auch in Minsk, Wilna und in fast jedem kleinen Judenstädtchen, und ebenfalls in Warschau angetroffen. Auch in St. Petersburg seien dieselben vielfach in Umlauf gewesen. Herr Liprandi theilt genaue Details darüber mit, wie man damals die falschen von den echten Assignaten habe unterscheiden können, und fügt hinzu, dass alte Wechsler, welche sich jener Zeit erinnerten, auch heute noch über diese ganze Angelegenheit Auskunft zu geben vermöchten. — An einer andern Stelle seines Buches bemerkt Herr Danilewsky, Berthier habe in einem Briefe an Napoleon den Verlust einer Kalesche beklagt, in welcher sich geheime Papiere befunden, und behauptet, es wären in dieser Kalesche die Platten entdeckt worden, welche den Franzosen zur Fabrikation falschen russischen Papiergeldes gedient hätten. — Herr Liprandi sagt, es sei allbekannt, dass Viele mit dem falschen Gelde speculirt und sich grosse Summen erworben hätten. Von grossen Schwankungen im Course, welche solche Operationen bedingen und herbeiführen, ist uns nichts bekannt. Die Entwerthung des russischen Papiergeldes ging langsam vorwärts; 1813 galt der Papierrubel $25^1/_2$ Kop., 1814

— ebensoviel. Dieser Umstand lässt vermuthen, dass die im Umlauf gewesenen Summen falschen Papiergeldes nicht allzu gross gewesen sein können.

Immerhin ist die Thatsache, auch wenn sie für den ganzen Volkshaushalt nicht von grosser Bedeutung war, von nicht geringem historischem Interesse. Die Spur dieses falschen Papiergeldes findet sich an verschiedenen Stellen.

Als die Franzosen dem Director des Findelhauses zu Moskau, Tutolmin, Papiergeld zur Bestreitung von Unkosten anboten, lehnte er den Empfang dieses Geldes ab, indem er an die Kaiserin Maria Feodorowna am 11. November 1812 berichtete: „Die Franzosen haben mir falsches Papiergeld angeboten; sie haben grosse Summen davon mitgebracht und gaben sogar die Löhnung an die Soldaten in falschem russischem Papiergeld.“

Herr Liprandi erzählt, der Herzog von Bassano habe einem Warschauer Banquier 20 Millionen Rubel in falschen russischen Assignaten überreicht mit dem Auftrage, sie in Umlauf zu setzen. In Brody allein sollen $1^1/_2$ Millionen davon in Umlauf gewesen sein. Der Gouverneur von Wolynien berichtet über falsches Papiergeld, das in Umlauf gesetzt worden sei. Graf Gurjew, Graf Araktschejew schickten Allerhöchste Verordnungen über diesen Gegenstand in verschiedene Gegenden des Reiches. Mit besonderen Vollmachten versehene Beamte reisten in den Grenzprovinzen umher, um Nachforschungen anzustellen. Besonders die Juden, die in jenen Gegenden einen bedeutenden Theil der Bevölkerung ausmachen, verstanden es, noch vor dem Einrücken der Franzosen viel falsches Papiergeld zu verbreiten. Schon seit October 1812 begann das Präsentiren solchen Geldes bei der Bank. Bis zum Jahre 1814 sollen vom Postamt von verschiedenen Personen, die bei der Armee dienten, 12000 Rubel in echten und eine halbe Million Rubel in falschen russischen Assignaten der Bank übergeben worden sein. Man hatte diese Gelder in Polen und Deutschland gefunden. In demselben Jahre 1814 stellte sich heraus, dass in einer der Militärkassen in einer Summe von $1^1/_2$ Millionen Rubeln 300,000 Rubel, also der fünfte Theil, falsch waren. Kutusow erhielt den Befehl, nach der Besetzung Warschaus jenen obenerwähnten Banquier aufzusuchen.

Noch im Jahre 1846 wurden in Moskau bei einem abgelegenen Kirchhof zwei Stuben gezeigt; in einer derselben standen die Pressen, wo zur Zeit der Besetzung Moskaus durch die Franzosen falsches Papiergeld gemacht worden sein soll.

Im Jahre 1864 erwähnt ein Advokat in Paris im Geschwornengericht bei Gelegenheit eines Processes: „1812 prägte Napoleon falsche russische Rubel und folgte hiermit dem Beispiel, welches die Alliirten 1793 bei ihrem Einfall in Frankreich durch Verbreitung falscher französischer Assignaten gegeben hatten“ [5]).

So weit die Mittheilungen des Herrn Liprandi. Man sieht, die i-
sten Nachrichten beruhen auf Gerüchten; man hat sie von Hörensagen; ie
mögen durch die historische Kritik auf ein gewisses Maass zurückge rt

5) S. das Russische Archiv. Historisch-literarisches Magazin, vornehmlic ur Kunde der Geschichte Russlands im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert. s- kau 1865. S. 491—494 und S. 873—882 (russisch).

werden können. Die Thatsache selbst, dass Napoleon falsches russisches Geld in Umlauf setzen liess, steht nach den obigen Angaben fest. Dass dieses Papiergeld bereits vor dem Feldzuge angefertigt war, ist wahrscheinlicher, als dass er es in Moskau anfertigen liess, wie aus einer jener oben mitgetheilten Angaben hervorgeht und wie auch Niebuhr noch, in seinen kurz vor seinem Tode in Bonn gehaltenen Vorlesungen über das Zeitalter der Revolution und Napoleons, erwähnte.

Odessa. A. Brückner.

Eingesendete Schriften.

Frankreichs Finanzlage. Von J. E. Horn. Pest-Wien-Leipzig (Hartleben) 1868. 53 Seiten.

Nachdem **Horn** nachgewiesen hat, dass das zweite Kaiserreich Frankreich bereits 31 Milliarden Francs gekostet hat und jede Familie bereits ein Viertel ihres reinen Arbeitsertrags an Steuern zahlt, schliesst er: So fortzufahren ist unmöglich; Frankreich hat nur noch die Wahl zwischen Reform und Bankerott.

Die gerechten Steuern. Dargestellt von Dr. H. **Asher.** Hamburg (W. Mauke Söhne) 1867.

Der Verf. irrt sich, wenn er glaubt, in seinem Schriftchen irgend etwas Neues von Erheblichkeit zu sagen, und irrt sich noch mehr, wenn er glaubt, dass man aus irgend einem abstracten Prinzip, wie dem der Gerechtigkeit, heraus eine Steuertheorie construiren könne, von der praktischen Anwendung gar nicht zu reden.

Die Heilung der europäischen Finanznoth und Geschäftsstockung vermittelst einer allgemeinen Entwaffnung. Von **Karl Walker.** Petersburg (Schmitzdorff) 1868.

Die Idee einer allgemeinen Entwaffnung, welche der Verf. ausführt, ist bekanntlich nicht mehr neu, und ebensowenig sind es seine Gründe und Vorschläge dafür. Eigenthümlich ist aber der Gedanke, dass diese allgemeine Entwaffnung durch einen grossen europäischen **Krieg** erzielt werden soll, durch den die Mächte die Türkei vernichten und an deren Stelle ein neubyzantinisches Reich zu gründen haben.

Die conservative Sociallehre. Mittelst Erörterung von Tagesfragen erläutert durch Dr. M. v. **Lavergne-Peguilhen.** I. Heft: Die Concurrenz der Staaten. Berlin (Fr. Schulze) 1868.

Inhalt: Von der Concurrenz der Staaten. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Die Kreisordnung. Die ländliche Polizeiverwaltung. Die Provinzialordnung. Die Landgemeinde. Die Städteordnung. Von den Zeitströmungen.

Diese Studien über Verfassung und Verwaltung des Norddeutschen Bundes resp. Preussens sind vorzüglich beachtenswerth und können wir später vielleicht Gelegenheit nehmen, ausführlicher auf dieselben zurückzukommen.

Die Anfangsgründe der Volkswirthschaftslehre. Ein kurzgefasster Leitfaden zum Selbstunterricht für Jedermann. Von Dr. H. **Robolsky.** Altona (Verlagsbureau) 1868. 88 Seiten. 16.

Die Jahrbücher werden sich in einem der nächsten Hefte ausführlicher über diese Art von Handbüchern der Volkswirthschaftslehre aussprechen.

Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. Von **Rodbertus-Jagetzow.** I. Die Ursachen der Noth. Berlin (Bath) 1868.

Diese Schrift unseres geehrten Mitarbeiters wird nach ihrer Vollendung ausführlicher besprochen werden.

Die Vererbpachtung der Domanialbauergehöfte in Meck... n- burg-Schwerin. Von **Moritz Wiggers.** Rostock (E. Kuhn) ... 68.

Eine statistische und volkswirthschaftliche Beleuchtung der durch Grosshe... ogl. Rescript v. 16. Nov. 1867 eingeleiteten Umwandlung der Zeitverpachtung der ... ier- ländereien auf dem mecklenburgischen Domaniallande in Vererbpachtung. W... eist nach, mit wie ausserordentlich drückenden Bedingungen für den Bauernstand ... iese Maassregel verbunden ist, die eher darauf angelegt scheint, die Bauern zu ru... ren, als sie zu heben.